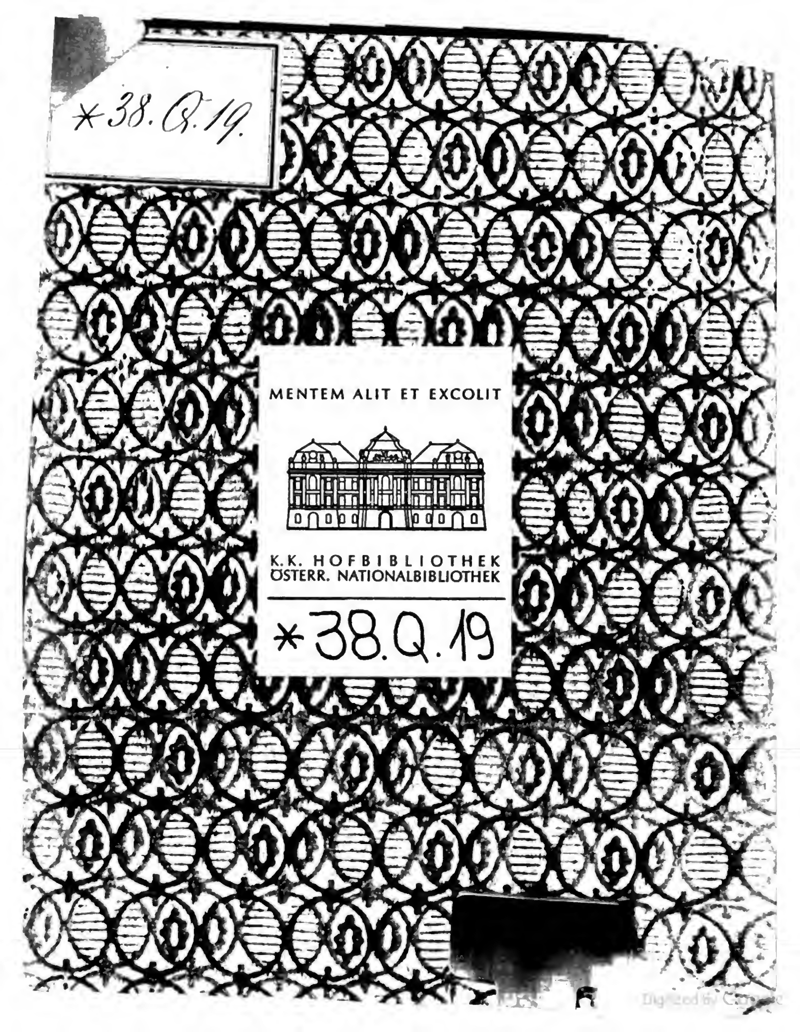
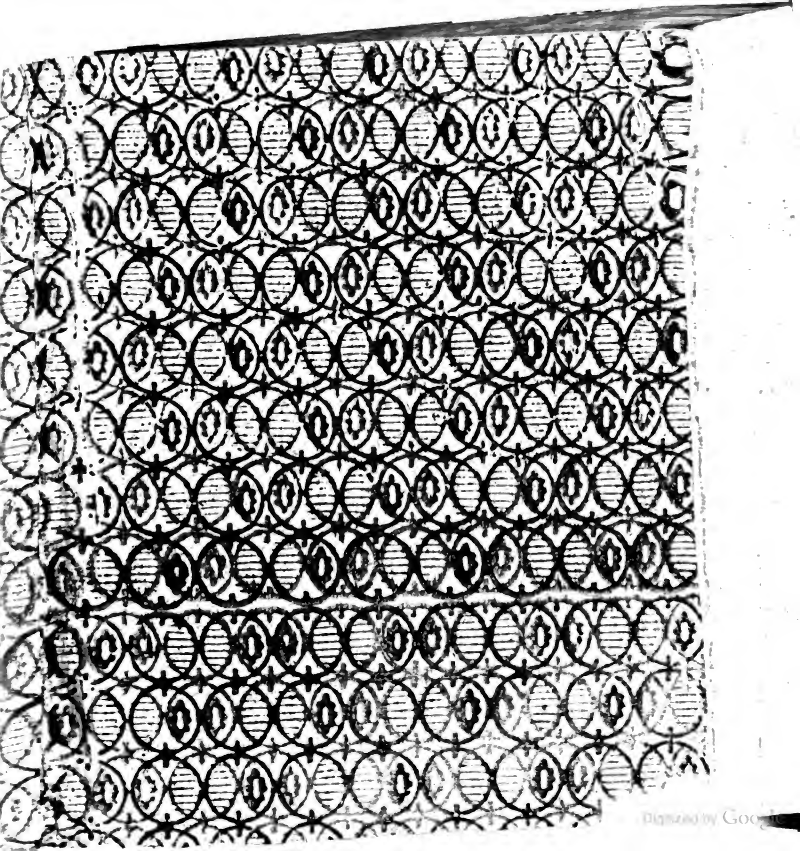



*38.Q.19.
MENTEM ALIT ET EXCOLIT
K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK
*38.Q.19









MAGDALENA SIBYLLA D.G. DVCISSA WIRTEMB.
et Teccæ, nata Landgravia Hassiæ, Tutrix et Administra-
trix vicaria Ducatus Wirtembergiæ, ejusdemq. bis Conser-
vatrix, exercitus hostilis Gubernatrix.
Nupta 6. Nov. MDCLXXIII. Vidua 23. Juny. MDCLXXVII.
Nata 28. Juny. MDCLII. Denata 11. Aug. MDCCXII.

Christian Friderich Sattlers

Herzoglich-Würtenbergischen Regierungs-Raths und Geheimden Archivarii, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte

des

Herzogthums Würtenberg

unter der Regierung

der

Herzogen.

Dreyzehenter Theil.

Mit 84. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.



Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin. 1783.


KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK



Vorrede.

Nun erscheint noch der dreyzehende Theil der Herzogl. Würtembergischen Geschichte, da man wegen der beschwerlichen Alters-Umstände des Verfassers solches nicht vermuthet und deßwegen einiger massen in vorigen Theils Vorrede von den Liebhabern diser Geschichte den theils gehorsamen Dank für die gnädige und hochgeneigte Aufnahm abzustatten, theils bey nahe wegen unterlassender Fortsetzung diser fast ohnehin zu Ende gehender Geschichte um Vergebung zu bitten sich unterwunden. Würden dessen Alters-Kräfften zugelassen haben das Werk zu Ende zu bringen, so würde sich der Verfasser glücklich geschätzt haben, da er sich damit begnügen muß gleichwohl mit einem von dem teutschen Reich sich selbst nachtheilig gemachten Friden zu schliessen. Wer die Verantwortung dises Schadens sich aufgebürdet, wird der Leser so wohl in disen Geschichten, als auch in andern Schrifften deutlich finden. Gott bewahre nur dises Reich in künfftigen Zeiten für gleichem Schicksal, indem man dessen Vorsicht bey wenigem Nachdenken zu danken hat, daß es nicht ganz und gar in feindliche Gewalt gerathen. Dann wofern diser mächtige Schutz nicht so viele wichtige Siege demselben gegönnet hätte, so würden dessen vornehmste Stände ihrem Feind solches in die Hände gespielet und welches fast unbegreifflich ist, sich selbst dem Feind zum Opfer gegeben haben. Gott, der die Reiche in seiner Hand und Regierung hat, bescheerte endlich noch den Rastätter und Baadischen Friden, mit dessen mühseeliger Verfassung diser dreyzehende Theil beschlossen wird. Das Hauß Würtemberg hat aber allezeit den Ruhm davon getragen, daß es so viel auf die Aufrechterhaltung gewendet und wird noch bedauret, daß es so wenigen Dank davon genossen, sondern vielmehr, da man die Teutsche Conqueten in des Feinds Land machen und das vorhin mitten im Friden von der Kron Frankreich durch die sogenannte Reunions-Kammern und andere Fridensbrüchige Gewaltthätigkeiten entrissene ganze Elsaß nebst denen übrigen jenseit Rheins ligenden Herrschafften wieder erobern, auch durch Demüthigung diser Krone sich Ruhe verschaffen konnte, gerad die nächstgelegene teutsche Krayse und in disen das Herzogthum Würtemberg durch Vergrösserung derselben Macht in die gröste Gefahr und Schaden gesetzt worden.

Nach disem kurzen Inhalt dises letzten Theils hält sich der Verleger verbunden auch von den Schicksalen dises Theils der Geschichte Rechenschafft zu geben, dem es ergangen, wie es gemeiniglich den Büchern ergehet, welche zur Correctur über Land geschickt werden müssen, indem der Verfasser besorgt gewesen den Liebhabern solches so viel möglich ohne Fehler zu liefern und der Verleger gewünscht solches bey dem hohen Alter des Verfassers noch

)(2 vor

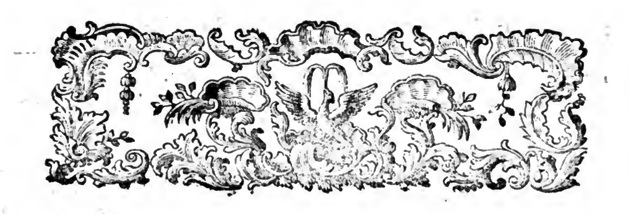
vor seinem Lebens-Ende aus der Presse zu fertigen und zugleich den Liebhabern in die Hände zu liefern. Letztern Endzweck desto eher zu erreichen hat der Verleger um so eher unterwunden einige Bögen einem andern Corrector anzuvertrauen, als er verhofft theils den Verfasser mit diser Arbeit bey dessen abnehmenden Kräfften zu schonen, theils die Zeit noch zur heraneylenden Messe zu gewinnen. Der Corrector hat aber so viele Fehler stehen lassen, welche man von ihm nicht vermuthet hatte und deßwegen eine Verzeichnus der Erraten zu Ende anhängen müssen, weil sie zum theil dem ganzen Verstand der Materie widersprochen, theils wider die Rechtschreibkunst sündigen. Endlich hat auch die Eylfertigkeit der Presse die Schuld, daß an dem §. 123. Seite 228. ein halber §. ausgelassen worden, welchen man aus besondern Ursachen in dem Erraten-Register zu ergänzen nöthig befunden.

Uebrigens hoffen so wohl der Verfasser, als der Verleger entschuldigt zu seyn disem Theil das Bildnus eines Frauenzimmers voran zu senden, nemlich der verdienstvollen Herzogin Magdalenen Sybillen, Herzogin zu Würtemberg und Teck rc. gebohrnen Landgrävin zu Hessen-Darmstatt und gewesenen Gemahlin Herzogs Wilhelm Ludwigs und Frau Mutter Herzog Eberhard Ludwigs. Ihre Person rechtfertiget dises Unternehmen, weil sie nicht nur das Herzogthum und besonders die Stadt Stuttgardt von gänzlicher Verheerung wunderbarlich errettet, sondern auch desselben Regierung und Administration nebst der Vormundschafft sich bey der öfftern Abwesenheit des damaligen Administratoris Herrn Herzog Friderich Carls und zuletzt wegen dessen Französischen Gefangenschafft unterzogen, auch durch ihre Klugheit das seltene Lob erworben, daß die feindliche Armee selbsten gestanden von einer in des Feindes Disposition und Gewalt gestandenen Fürstin commandiert zu werden. Wie dann auch der Kayser bey der Majorennitæts-Erklärung Ihres Sohns dieselbe ersucht, ihme in der angetrettenen Regierung beyzustehen und gleichsam die Administration fortzusetzen und so wohl der ganze Schwäbische Krayß, als auch die benachbarte Stände und Krayse solchen heroischen Muth und Verstand nicht gnug erheben können und Ihro öffentlichen Dank erstattet haben. Sollte eine solche Fürsten nicht die Verewigung ihres Angedenkens eben so wohl, als die Regenten verdient haben, nachdem auch die Bildnusse der bißherigen Ober-Vormunder wie auch Stamm-Eltern mancher Branchen dises Herzogl. Hauses vorgelegt worden.

Womit sich dann der Verfasser zu beständigem Wohlwollen der Liebhabern diser Würtemb. Geschichte gehorsamst empfiehlt.

Stuttgardt den 1. Oct. 1783.

Christian Friderich Sattler,
Herzogl. Würt. Regierungs-Rath und Geh. Archiv. des Königl. Großbritt. histor. Instituts zu Göttingen, und der Königl. Preuss. Gesellschaft zu Frankfurt an der Oder wirklicher Mitglied.



Sechszehender Abschnitt.

§. 1.

Nach dem in vorigem zwölften Theil gemeldten siegreichen Treffen bey Höchstett bekam nun die Kriegs-Scene eine ganz andere Gestalt und man hätte sich die Hoffnung machen können des Königs in Frankreich Macht in vorige engere Gränzen herab zu setzen. Die Uneinigkeit zwischen Haupt und Gliedern des Reichs und diser unter sich zernichtete aber hernach alles. Dann nachdem das Feuer in dem Herzen Teutschlands durch die gedachte Schlacht gedämpft und nur noch die Stadt Ulm von den Feinden besetzt war, so zogen sich die Armeen unter dem Marggraven von Baden nebst den beeden Generalen dem Herzog von Marlborong und dem Prinzen Eugene nach dem Rhein um die Vestung Landau noch in disem Jahr den feindlichen Händen zu entreissen und dem Feind jenseit Rheins zu schaffen zu machen. Um solches bewerkstelligen zu können hobe der Marggrav die Belagerung Ingolstatt auf und liess nur etliche Regimenter davor stehen, welche die Besatzung im Zaum halten und bloquieren sollten. Dem Kays. General-Feld-Marschall von Thüngen und dem Prinzen Carl Alexander von Würtemberg wurde die Belagerung der Stadt Ulm anvertrauet, welche dieselbe den 26. Augusti berenneten und den 30ten den Anfang mit Eröffnung der Trencheen machten und den 11. Septemb. den Commendanten, den Bayrischen General von

1704 Bettendorf, nöthigten die Stadt vermittelst einer honorablen Capitulation zu übergeben. Entzwischen marschierte die alliierte Armee ungefähr 60000. Mann stark gerade durch das Herzogthum Würtemberg und der Herzog von Marlborough nebst dem Erb-Prinzen von Hessen-Cassel und der übrigen Generalität kam zu Stuttgard den 27. Augusti an, welche von Herzog Eberhard Ludwigen auf das kostbarste bewirthet wurden. Den 10. Septembr. kam die alliierte Armee vor Landau an, zu welcher sich Herzog Eberhard Ludwig so gleich nach der Eroberung der Stadt Ulm begab und demselbigen die vor Ulm gestandene Trouppen abermahl durch das Herzogthum nachfolgten. Prinz Maximilian Emanuel von Würtemberg erndete ebenmässig in Polen Siges-Lorbeere, indem er an der Seite des Königs in Schweden fochte und im August-Monat mit demselben, da er nur seine königliche Guardi und 5. Regimenter bey sich hatte, die bey Lemberg gestandene Polnische und Lithauische Trouppen verjagte und gleich darauf dise mit einem Graben und Wällen wohl versehene Stadt ohne zuvor gelegte Breche mit dem Degen in der Faust bestürmete und eroberte. Bey disem Sturm waren der König und der Prinz die erste auf dem Wall und legten also eine grosse Probe ihrer Tapferkeit ab.

§. 2.

Obwohl aber die äusserliche Ruhe in Teutschland dermahl hergestellt schiene, so war doch auf dem Reichstag noch alles in Bewegung. Dann es machten theils die Cammergerichts-Visitation, theils die Vergleichung der Religions-Beschwerden den Gesandten vieles Nachdenken, indem einige bey jenem eine ansehnliche, andere eine eingeschränkte Anzahl der Deputierten verlangten, über welche gering-wichtige Frage man sich noch 2. Jahr lang nicht vereinigen konnte. Dem Herzog war selbst daran gelegen, wie viel derselben seyn sollten, weil das Hauß Würtemberg in dem letzten Reichstags-Abschied selbst schon als Deputatus in der ersten Claß ernennt, aber durch des Maynzischen Gesandten widerrechtliches Unternehmen in die dritte gesetzt worden (a). Jetzt erklärte er sich, daß er zwar geschehen lassen könnte, daß man die Zahl der Deputandorum, in so weit es der Zustand des Reichs und vieler ansehnlicher Stände dabey versierendes Interesse zugäbe, einschränke. Man habe aber dabey die Verhältnus zwischen den Reichs-Collegiis zu beobachten und durch eine gar zu geringe Anzahl denjenigen die exclusivam nicht zu geben, welche von Reichs- und Krayses wegen dergleichen Geschäfft

(a) siehe im 9ten Theil diser Geschichte §. 92. S. 154.

Geschäfft beyzuwohnen gebühre. Im übrigen möchte man doch in diser dringenden Angelegenheit sich nicht so lang aufhalten, weil ein gänzlicher Stillstand der Gerechtigkeits-Pflege des Cammer-Gerichts sich ereignete, sondern einmahl der Gebühr nach fortschreiten, indem sonst die meiste Rechts-Sachen an den Reichs-Hof-Rath gezogen werden dörften. Es gewann aber das Ansehen, als ob die meiste Catholische und einige Evangelische die Kosten scheueten und nicht zu erscheinen gedächten, sondern zufrieden wären zu solcher Deputation ernennt zu seyn. Der Würtembergische Gesandte berichtete dabey, daß das Herzogliche Hauß Würtemberg von allen den Beyfall erhalten, weil es bey diesem Geschäfft durchaus nicht interessiert, vor die Jura der Stände sorgfältig, auch nach Erforderung der Reichsgesetze, wie die Formalia lauteten, mit trefflichen, gelehrten, geübten und redlichen Räthen zu solchen Sachen versehen wär. Wegen der Religions-Beschwerden und der Ryswyckischen Clausul wurde aber von den Churfürsten eine Deputation zu deren gütlichen Vergleichung ernennt und von dem Churfürstlichen Collegio Chur-Maynz und Chur-Sachsen, aus dem Fürstenstand Pfalz-Neuburg und Magdeburg und von dem Städtischen Collegio Cölln und Regenspurg ausersehen. Zugleich wurde eine Reichs-Vollmacht durch die offentliche Dictatur bekannt gemacht, vermög deren den Deputierten der Gewalt ertheilt wurde von Reichswegen dergestalt zu handlen, daß dasselbe alles genehm zu halten verbunden seyn sollte. Der ganze Fürsten-Rath und insonderheit die Evangelische bezeugten ihr grosses Mißvergnügen darüber, zumahl niemand wissen wollte, wo dise Vollmacht ausgehecket worden, weil die ganze Sache im Fürsten-Rath noch niemahl in Vortrag gebracht und berathschlagt worden, ob solche nöthig und was für eine Absicht darunter verborgen sey? Solchem nach fragte der Würtembergische Gesandte, woher dann dise Vollmacht käme? und erhielte endlich die Antwort, daß im Churfürstlichen Collegio solcher Entwurf beschlossen und von Chur-Maynz ausgefertigt worden. Worauf der von Hiller so gleich seine Bedenklichkeiten entdeckte, daß 1.) vermög „des Instrumenti pacis Westphal. und des neuesten Reichs-Abschieds §. 192. „die Religions-Gravamina wegen ihrer das ganze Reich und dessen pragmatische Gesetze berührende Eigenschafft auf dem gesamten Reichs-Rath „verhandelt und abgethan werden müßten, worzu die vorhandene Gesandte „vorhin schon genugsam bevollmächtigt wären. 2.) Wie dann dise Weise „bisher beobachtet worden, daß beede Corpora, das Römisch-Catholische „und Evangelische, durch ihre Directores ohne besondere Vollmacht mit einander gehandelt hätten, welches durch Adjunction besonders bevollmächtigter Gesandten nicht abgeändert werden könnte. Und wann auch dise als

1704 „eine abgesonderte Formal-Deputation wider alles im Anfang und „bißher gehabte Absehen gevollmächtigt werden müsste, so käme es „jedem Religionstheil zu seine Deputierte absonderlich und ohne Theilneh„mung des andern Theils zu ernennen, folglich auch selbige als seine Abge„ordnete, wo nöthig, zu bevollmächtigen und der Gebühr zu instruieren, „über welch letzteres die Evangelische und Catholische wegen ihrer bekann„ten widrigen Grundsätze ohnehin sich nimmer vergleichen würden. 3.) „Könnte dise Formalität gar leicht in einen Mißbrauch gezogen und von „dem Gegentheil gefordert werden andere sich etwan mit der Zeit äusserude „Beschwerden, welche der jeßmaligen Deputation nicht überlassen sind, auf „gleiche Weise zu behandeln, den effect dessen aber durch Erschwerung ei„ner neuerdings vergleichenden Deputation gänzlich zu hintertreiben und in „der That die Evangelische damit hinter das Liecht zu führen. 4.) Liessen „dise Formalitäten wider das bisherige Herkommen und die erste Absicht, „da man den beeden Directorn auf Begehren des Chur-Sächsischen nur „noch ein paar Condeputatos beyzugeben und durch sie zwischen beeden „vornemlich mit einander handlenden Corporibus das Wort zu führen, „nicht aber ausser der Anzahl der Personen an bißherigem modo commu„nicandi et tractandi etwas ändern zu lassen, noch weniger die Entschei„dung der Religions-Angelegenheiten und Auslegung des Religions- und „Westphälischen Fridens der Deputierten Willkühr privative heimzustellen „hätte.„ 5.) Wären viele bedenkliche Sachen überhaupt in dem Entwurf der Reichs-Vollmacht enthalten, indem 1.) darinn gemeldet würde, daß die ernennte Deputati von Reichswegen der Deputation beyzuwohnen hätten, da doch das Reich, weil beederley Religions-Verwandte in duas partes gehen, vermög des Westphäl. Fridens art. 5. §. 52. hierinn nicht als ein einziges Corpus betrachtet, die Deputirte auch nicht von gesamtem Reich, sondern von jedem Religionstheil besonders ernennt und instruiert würden. 2.) Wären die Evangelische Gesandte angewiesen dem ungeänderten Herkommen gemäß zwischen beeden Religions-Deputierten die Lateral-Ordnung zu beobachten und sie in zwo unterschiedenen Columnen gegeneinander über zu sißen, wie solches aus den classibus der Cameral-Visitations-Deputierten zu sehen, welches hier nicht statt haben sollte. 3.) Würde den Deputierten von Reichswegen vollkommener Gewalt ertheilt besondere ad Comitia nicht legitimierte Räthe vor sich zu bevollmächtigen und das Geschäft villeicht auch ausser dem Reichstag ohne concurrenz anderer Stände zu verhandlen, welches daraus abzunehmen, weil die Catholische aus leicht erachtenden Ursachen gleich anfangs eyfrig darauf angetragen, auch den auf dem Reichs-

Con-

Convent subsistierenden Chur-Pfälzischen Gesandten nicht zu gebrau- 1704
chen, sondern den bekandten Apostatam Ritmayern ganz besonders zur Deputation zu schicken und 4.) das Project der Vollmacht die Deputierte nicht an den Reichstag, sondern auch mit Uebergebung der Stadt Regenspurg an einen andern Ort verwiesen und zwar 5.) zu gütlicher Abthuung und Relation an das Reich mit vollkommenem Gewalt samt und sonders, da doch nach dem Reichs-Abschied de 1654. §. 191. nur alleinig in casibus dubiis die Cognition und Güte statt haben solle. 6.) Bedenklich wäre auch ferner, daß man sich die Kayserliche Ratification vorbehalte, als welches nicht in casibus liquidis, sondern nur in zweiffelhaften Fällen statt hätte, weil solche erstere schon im Instrumento pacis ihr Gesetz und Verordnung haben, zumahlen der Kayser sich schon an gedachtem Ort dises Reichs-Abschieds erklärt hätte sich gefallen zu lassen, was beede Religions-Theile beschliessen werden. Endlich wurde dennoch den 12. Sept. von den Evangelischen eine ganz kurze instruction für ihre Deputierte gemacht, worinn sie überhaupt auf die Vorschrifft des Religion- und Westphäl. Friedens, auf die bisher von den Evangelischen wegen der erleydenden Beschwerden gemachte Aufsätze und Schlüsse und auf fleissiges Berichten an das Corpus Evangelicorum und fernere Bescheids-Erholungen verwiesen worden, damit die Deputierte in den gebührenden Schranken bleiben und ohne Vorwissen, Willen und Maßgab der übrigen Evangelischen in diesen gemeinsamen sehr wichtigen Sachen nicht nach eigenem Gutdünken handlen oder schliessen möchten (b).

§. 3.

Anstatt aber, daß man sicher zu seyn meynte vor ferneren Unruhen in Bayern und man die vor Ulm gebrauchte Trouppen an den Rhein gezogen und unter dem Kays. General von Aussäß nicht allein nur wenige Leute vor Ingolstatt jenseit der Donau gelassen hatte, sondern auch die Besatzung zu Regenspurg sehr verringert wurde, so bezeugten die Bayern, welche noch 8 bis 9000 Mann hatten, wieder einen Muth der Stadt Regenspurg zu drohen und trotzig zu werden. Den General Aussäß jagten sie vor Ingolstatt hinweg, daß er kaum mit 30. Reutern sich nach Eychstett flüchten konnte bey welchen Umständen dem Reichs-Convent so wohl, als dem Gen. Herbeville, als Commendanten zu Regenspurg bang wurde. Nichts destoweniger kam von dem Kayserlichen Hof wegen des vor der Höchstetter-Schlacht mit dem Churfürsten von Bayern verglichenen Assecuratorii des Reichs-Convents und

(b) Beyl. I.

1704 und besonders an die Altfürstl. Gesandte ein sehr hartes Ahndungsschreiben, weil sie in der Eyl und bey höchsteindringender Gefahr ohne einholenden Consens des Kaysers dasselbe errichtet hatte. Die Gesandte waren sehr verlegen darüber, weil sie über die von dem Gen. Herbeville unternommene Einnahm der Stadt Regenspurg mißvergnügt und wegen nicht gehaltenen Verglichs in neue Gefahr gesetzt waren. Sie überliessen aber solche Ahndung ihren Principalen zu beantworten, da entzwischen dieser General den 28. Octobr. sich mit der Churfürstin von Bayern in einen Verglich einließ, welchen der Kayser ratificieren sollte und Straubingen nebst Passau mit Kayserl. Völkern besetzte. Der Kayser gab hierauf dem Prinz Eugene von Savoyen Befehl mit der Churfürstin ferner an einem Vergleich zu arbeiten, vermittelst dessen an der Donau alles nebst Kuffstein mit Kays. Trouppen besetzt werden sollte. Man hatte gute Ursach zu dieser Vorsorge, indem man zwar den Bayrischen Besatzungen Kayserl. Dienste anerbothe, dieselbe aber diese nicht, sondern solche suchten, wo sie ihrer Bezahluung gesichert wären und die Bayrische Soldaten hauffenweis aus Frankreich nach ihrem Vaterland unter dem Namen der Deserteurs zuruckkehrten und daselbst wieder Dienst nahmen, wordurch das Kriegsvolk sich sehr verstärkte und wieder forchtbar machte. Der Bayrische General-Feld-Marschall-Lieutenant von Weickel reitzte auch die noch in Bayern befindliche gefangene Franzosen auf sich zu ihm zu schlagen, durch deren Hülfe die Stadt Ulm, wie damals das Gerücht ergieng, wieder in Bayrische Hände geliefert werden sollte. Dieses setzte nun das Herzogthum Würtemberg in Schrecken, so, daß die in dem Ulmischen Städtlein Geißlingenligende Würtembergische Besatzung und das Schwäb. Krayß-Regiment von Reuschach unter dem Obrist Tessin zu Ulm alle Aufmerksamkeit gebrauchen mussten. Obwohl nun entzwischen die Kayserliche mit der Churfürstin gepflogene Tractaten zum Schluß kamen, vermög deren, wie schon gedacht, die haltbare Pläze Ingolstadt, Braunau, Schardingen und Kuffstein an Ihro Kays. Maj. abgetretten und die Bayrische Trouppen abgedankt werden sollten: so hatte doch solcher Verglich die gewünschte Wirkung nicht, indem diese aufrührische Trouppen sich der Städte und Vestungen Ingolstatt, Braunau, München rc. bemächtigten, ihre Officiers und Generäle in Arrest nahmen und viele Ausschweiffungen unternahmen, bis endlich die vor Landau gelegene Trouppen die Winter-Quartire in dem Churfürstenthum bezogen und den unruhigen Bayern ihr ruckständiger Sold aus dem Churbayrischen Schatz bezahlt wurde.

§. 4.

§. 4.

1704

Weil nun Herzog Eberh. Ludwig vermuthete, daß der Kayser alle dem vertriebenen Churfürsten ehmals gehörige Lande und unter solchen auch die Herrschafft Wisenstaig in Besitz nehmen und solche an Kays. Staats-Räthe verschenken dörffte, so gedachte er dieser Kayserl. Besitznahme vorzukommen und solche unter dem Vorwand um so mehr einzunehmen, als dieselbe von dem Herzogthum ganz umzingelt ware und er wegen des erlittenen Schadens einen billigen Ersatz fordern konnte. Solchemnach berufte er durch seinen Obern Justitz-Rath Moritz David Harpprecht den Notarium Thomam Hessenthalern und die zween Zeugen Licentiat Johann Conrad Helwer, Obern-Raths- und Hofgerichts-Secretarium und Daniel Philipp Mosern Geh. Raths-Registratorem und requirierte ihn, daß, weil der Churfürst in Bayern ungeacht aller Kayserlicher und anderer hohen Potentaten, auch Chur- und Fürstlichen Abwarnungen sich dannoch auf die feindliche französische Seite geschlagen und nicht allein das Reich durch Einnehmung verschiedener Städte, sondern auch das Herzogthum Würtemberg mit Brand, Plünderung und anderem feindlichen Zwang und Forderungen heimgesucht, ja auch so wohl mit seinen eigenen, als auch französischen Hülfs-Völkern demselben zugesetzt habe, er dadurch veranlasset worden nach zweyen wichtigen wider den Churfürsten erfochtenen Victorien sich an seinen Landen wider zu erholen und das in seinen Landen ligende Schloss, Stadt und Herrschafft Wisenstaig in Besitz zu nehmen und zu solchem Ende ihne Harpprechten darzu auszuersehen (c). Diser begabe sich nun den 5. Nov. sogleich mit dem Ober-Raths-Canzellisten Johann Heinrich Klotzen nach Kircheim, wo er den dasigen Vogten, Fridrich David Clessen und dessen Schreiber Tobias Heinrich Kornen, den Lieutenant Maisaln und zween Mezger, als burgerliche Zeugen Hanß Conrad Hutten und Hanß Leonhard Schüning, an sich zoge, so dann unter Begleitung Herzogl. Trouppen von dero Leib- und Grenadier-Gardes zu Pferd unter Commando eines Capitains und Lieutenants, beeder von Geißberg, nach dem Ort Neidlingen sich begabe, allwo erst Morgens früh um 5. Uhr in dem Schloss der Regierungs-Rath Harpprecht denen Vögten zu Kircheim und Neidlingen und den beeden Zeugen die Nachricht gab, was ihre Verrichtung seyn werde, darüber sie ihr Zeugnus geben sollen. Auf dise Anrede kamen sie den 1 Nov. morgens früh um 6. Uhr vor dem nur eine halbe Meile von Neidlingen auf einer Anhöhe gelege-

(c) Beyl. 2.

1704 nen Schloss und Stadt Wisenstaig an und fanden das Thor noch geschlossen. Gleichwohl wurden die Schlüssel so gleich herbey gebracht und das gegen Neidlingen gehende Thor eröffnet, durch welches der Regierungs- oder Oberrath Harpprecht mit dem Notario und seinen Zeugen in guter Ordnung einrückte, der Lieutenant von Geißberg aber dasselbe mit einem Theil seiner Mannschafft besetzte, worauf der abgeordnete Rath weiters gegen dem Schloss anrückte, gegen welchem sich derselbe näherte und weil nur das kleine Thor offen, so begaben sie sich in dasselbe und besetzten solches durch den Lieutenant Meysal mit einigen Grenadiers, worauf auch das grosse Thor gutwillig geöffnet und von der übrigen Cavallerie in Besitz genommen wurde. Der Chur-Bayrische Rath, Truchsäss und Ober-Vogt von Cammerlohr sahe allem disem Vorgang zu und grüsste den Würtenbergischen Abgeordneten, welchen er ohnehin kannte und nur bath eine wenige Gedult zu tragen, welches man von seiten der Würtenbergischen mit einem kurzen Gegen-Compliment erwiederte und die Treppe hinauff, welche man mit einer Wacht versahe, sich in ein Zimmer verfügte, bey dessen Eintritt derselbe dem Ober-Vogten seine anfhabende Commission eröffnete, und nachgehends in einem Staats-Zimmer in Gegenwart des Notarii und seiner Zeugen und des Capitains von Gaißberg seine Legitimation und Befehl vorlass und weitläuffiger entdeckte, diser aber seinen guten Willen zu vernehmen gab. Weil man ihn aber auch fragte, ob, weil durch die Kayserliche Avocatoria sowohl er, als auch andere Bayrische Diener erlassen worden und durch diese Possessions-Ergreiffung wieder erlassen würden, sie ihre bißherige Dienste quittieren und in des Herzogs von Würtenberg die seinige tretten, oder aber in Bayrischen beharren wollten? So antworteten sie insgesamt, daß sie sich der ergangenen Avocatorien billig erinnerten und erkannten für eine grosse Gnade, weil sie bisher den Würtenbergischen Schutz in diesem Krieg wohl verspürt und genossen hätten. Doch liesse sich keiner vermerken, daß er in Würtenbergische Dienste tretten wollte, als der von Cammerlohr, welcher auch so gleich bis auf fernere Verordnung dem Abgeordneten die Handtreu an Eydesstatt leistete. Es kam aber auch der Fürstenbergische Amts-Verwalter und Stadt-Pfleger, Johann Georg Schmid zu dieser Handlung, dem der Würtenbergische Abgeordnete mit aller Höflichkeit begegnete und ihm die Versicherung gab, daß der Herzog nur diejenige Theile, Befugsamen und Zugehörden von der Herrschafft von Wisenstaig, welche bißher Chur-Bayern ingehabt, in Besitz nehme und mildest gemeynt seye dem Landgräflichen Hauß Fürstenberg in seinen an solcher Herrschafft habenden Juribus und Einkünfften den geringsten Eintrag

nicht

nicht zu thun, sondern vielmehr in bester harmonie, Gemein- und 1704
Nachbarschafft mit solchem landgrävlichen Hauß zu leben, wie man sich dann ein gleiches gegen demselben versehe. Zugleich versicherte man, daß der regierende Herzog samtliche Unterthanen und deren Vorsteher, wann sie bey solcher Besitzergreiffung keine Verzögerung machen, sondern sich gutwillig unterwerfen würden, sie so wohl in spiritualibus & ecclesiasticis, als in dem übrigen bey den bißherigen Rechten, Gerechtigkeiten, und wohl hergebrachten Gewohnheiten schützen würde, wie sie es vor der Besitznehmung genossen hätten, wie dann Wisenstaig bißher durch den Würtenbergischen Schutz sich wohl erhalten und der Erfolg zeigen werde, daß demselben besser unter dem Hauß Würtenberg, unter welchem es vor bald 200. Jahren auch gestanden, als bey Bayern ergehen werde, weil es Bayern zu weit entlegen seye. Wobey er dem Fürstenbergischen als zugleich gemeinschafftlichem Stadt-Pfleger aufgab dise Würtembergische Versicherung so wohl dem Landgraven, als auch dem Burgermeister und Gericht zu Wisenstaig zu hinterbringen mit dem Zusatz, daß sie durch Deputierte ihre Erklärung von sich geben möchten. Welches auch die Würkung hatte, daß sich das Gericht und Gemeinde, wie auch die Geistlichkeit und Land- und Dorfschafften sich gutwillig zur Unterwerfung anerbothe, und die gewöhnliche Würtembergische Erbhuldigungs-Formul mit aufgehobenen drey Fingern der rechten Hand von ihnen und von den Witfrauen mit Auflegung der rechten Hand auf die linke Brust abgeschworen wurde. Die bißher währendem disem Actu im Schloß-Hof im Gewehr gestandene Escorte wurde hierauf in der Burger Häuser einquartiert und ihnen gegen der Haußmanns-Kost niemand zu beunruhigen anbefohlen, die Ober-Officier aber in das Wirths-Hauß gelegt mit der Ordre sie gehörig zu verpflegen und den Pferden das glatte und rauhe Futter zu geben.

§. 5.

Es wurde auch den 8ten Nov. dem Wisenstaigischen Decano D. Häberlin und Stadt-Pfarrern Sutorn des Stiffts befohlen vor dem Commissario Harpprechten zu erscheinen, welche demselben auf geschehenen Vorhalt dises Commissions-Geschäffts zwar zu der Possessions-Ergreiffung gratulierten unter der Hoffnung, daß das nun 900. Jahr alte Collegial-Stifft bey seinen Rechten und Religions-Freyheiten gelassen werde, aber dabey anhängten, daß er solchen Vorgang dem Bischoff von Costanz, als seinem gnädigsten Fürsten und Herrn berichten und reservanda reservieren müßte.

1704 Als nun der Commissarius eine Erklärung verlangte, was solcher Vorbehalt bedeuten sollte, antworteten sie, daß sie anders nichts darunter verstanden haben wollten, als daß sie in der Religion und in des Stiffts Juribus und Freyheiten nicht gekränket werden möchten und daß er Decanus alles geschehene hinterbringen müsste. Nun wurde auch des Kirchen-Gebetts und Vorbitte gedacht, daß, wann bißher für Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern gebethen worden, solches hinfüro unterlassen und dagegen nunmehro für die Würtembergische neben der Fürstenbergischen Herrschafft gebetten werden solle. Worüber er Decanus die Erklärung gegeben, daß man für keine Herrschafft ins besondere bitte, sondern überhaupt für den Kayser, für alle Christliche Könige und für alle Chur-Fürsten, Herrn und Obrigkeiten das Gebeth verrichte, worauf er den Befehl erhielte also fortzufahren, im übrigen aber die Geistliche in ihren Predigten und sonsten ihre Zuhörer zum Gehorsam und Treue der Unterthanen gegen ihre neue Herrschafft anzuweisen. Folgenden Tags wurde auch den Forstbedienten befohlen den Forst im Namen des Herzogs von Würtemberg zu bejagen und etwas von Wildbrett, was zu bekommen wäre, zu schiessen. Und weil die Wisenstaigische Leibeigene und Gült-Unterthanen zu Gruibingen und Gaußlosen mit der Huldigung aus Vergessenheit übergangen worden, so wurden solche nach Stuttgard beruffen. Nach welchem endlich die Saal- und Lagerbücher ausgeliefert und dem Commendanten von Gaißberg die grosse Schloss-Thor-Schlüssel bis zu seiner Abreyse und hernach dem Ober-Vogt in seinem Zimmer, die Thorschlüssel aber zur Stadt unter dem Thor, nachdem man vorher dasselbe zu- und wieder aufgeschlossen, ebenmässig zu seinen Handen gestellt, hierauf der Ober-Vogt von dem Herzogl. Commissario auf dem Rath-Hauß dem Gericht und andern Officianten vorgestellt und diese in ihren Stellen bestetigt und vermittelst gegebener Handtreu abermahl ihrer Pflichten erinnert wurden. Nun musste man noch die Kirche in Besitz nehmen, wo man eben ein Kind tauffte und auch des Frauen-Closters sich versichern. Man verfügte sich zu solchem Ende in die Mutter-Stube, wo man ihnen die Commission eröffnete und die Muter nebst einer Closter-Frau sich auf ein Knie niederliess und nicht nur zu Würtemberg. Schutz sich samt ihrem Corpore empfahl, sondern auch allen Respect gegen dem Herzoglichen Hauß Würtemberg zu haben und für dasselbe zu bethen erbothe und die Hände darreichte. Entzwischen kame auch die Clerisey auf dem Land in dem Schloss zusamen, nemlich der Decanus und Parochus zu Detzingen, der Parochus zu Trackenstein, der Pfarrer zu Goßbach, der Caplan zu St. Bernhard, der Früh-Messer zu Detzingen, und der Caplan zu Reichenbach und gaben mit

mit gegebener Handtreu ihre Devotion zu erkennen und erhielten den 1704
Befehl, daß sie in ihren Kirchspielen in Predigten und andern Gelegenheiten den Unterthanen die Würtembergische Regierung in allem Respect und Gehorsam zu haben anbefehlen sollten, welches sie auch zu thun willig versprachen. Endlich wurden auch die gesamte Bürger, junge Mannschafft und Wittiben, welche das Gebett ergriffen, von dem Land und Dorfschafften nemlich zu Mühlhausen, Gauspach, Ditzenbach, Deckingen Reichenbach, Westerheim, Hohenstatt und Drackenstein in dem Schloßhof versamlet und ihnen der Ober-Vogt, als ein Würtembergischer Diener vorgestellt, nachgehends auf den Gang, wo vor den Abgeordneten Herzoglichen Commissarium ein Sessel gestellt war, aufgefordert und nicht allein disem, sondern auch dem Ober-Vogten die Handtreu gegeben, so dann die Eyds-Formul vorgelesen und vermittelst leiblicher Beeydigung in Huldigungs-Pflicht genommen. Der Beschluß dieser Besitzergreiffung wurde endlich mit den Fruchtkästen Garten und zuletst mit dem Archiv gemacht und der Besitz durch Aufhebung einer Handvoll jeder Gattung Früchten, Ausgrabung eines Stücks Wasen und Durchsehung der Rechnungen und Urkunden genommen, welche dem Vogten zu Kirchein aufzuzeichnen und in gehörige Ordnung zu bringen befohlen wurde. Es meldeten sich aber übrigens auch die Französische gefangene Officiere ein Compliment zu machen, welchen man einen Trunck Weins zu geniessen vorstellte und des Herzogen Meldung im Gesundheits-Trunck that. Den 9ten Nov. reyßte also der Herzogliche Commissarius Harpprecht wieder ab und hinterließ einige Mannschafft von dem Hermennischen Regiment zur Sicherheit der Unterthanen und Verwahrung der Französischen gefangenen Officiern und nicht allein die widerholte Versicherung gegen dem Fürstenbergischen Unter-Amtmann aller vergnüglichen Nachbarschafft und Freundschafft, gegen die Unterthanen wegen der Religions-Freyheit und Schutzes bey allen Rechten und Gewonheiten und daß sie im Handel und Wandel, Zoll und andern Freyheiten den Würtembergischen Unterthanen gleich gehalten werden sollen.

§. 6.

Ich hätte diser Besitz-Ergreiffung nicht mit solcher weitläuffigen Erzehlung Meldung gethan, wofern nicht dem Kayser von dem Bischoff von Costanz und andern mißgünstigen Crayß-Ständen wäre beygebracht worden, daß alles mit Gewalt wäre vollzogen worden, ungeacht aus dem ganzen Hergang deutlich erhellet, daß alles mit gutem Vergnügen der Bayrischen

1704 Dienerschafft und Innwohner der Herrschafft Wisenstaig, wie auch der Mit-Herrschafft Fürstenberg geschehen sey. Kayser Leopold war aber dennoch sehr übel zufriden mit dieser Einnahm, weil er sich die Hoffnung machte den Vortheil von ganz Bayern, was dises Churfürstl. Hauß ehemals besessen, an sich zu ziehen. Der Römische König Joseph, als ein Oesterreichischer Zweig und Nachfolger des Kaysers sollte solches ausführen. Diser schribe so gleich den 30. Nov. an den Herzog, weil sein Vater sich mit der Chur-Fürstin von Bayern verglichen, daß zwar das Rent-Amt München zu ihrem Unterhalt gelassen, das ganze übrige Bayerland aber ungesaumt der Kayserl. Maj. oder vielmehr dem Hauß Oesterreich überlassen werden solle, der Herzog so gleich die Herrschafft wieder abtretten und was ferners inacht zu nehmen, sich mit dem Prinzen Eugene von Savoyen vernehmen und gutwillig verfügen möchte. Der Herzog glaubte aber nicht dazu verbunden, sondern als ein Mit-Alliierter befugt zu seyn an dem Churfürstenthum sich seines erlittenen Schadens wiederum nicht allein zu erholen, sondern auch an dem Eroberten Theil zu nehmen und antwortete also nur dem König den 9. Decembr. daß er allbereits solche Besitznehmung an den Kayser gelangen lassen und hoffe, daß ihm diese Herrschafft zu einiger Schadloßhaltung und Ergözlichkeit für seine Verdienste überlassen werden möchte. Er konnte ohnehin solches Anmuthen mit dem Erbiethen vom 1. Sept. nicht reimen, da der Kayser den Herzog wegen seiner Treue und Standhafftigkeit versicherte, wie seine Erkanntlichkeit desto grösser und unvergeßlicher, auch dieselbe im Werk vielfältig bezeugen zu können, ihm desto mehr erfreulich und angenehm seyn werde (d). Der Marggr. Ludwig Wilhelm von Baden schrieb ebenfalls an Herzog Eberh. Ludwig den 29. Decembr. daß er von diesem König den Befehl habe solche Abtrettung auszuwürken, welchem aber zur Antwort gegeben wurde, daß er allbereits einen seiner Cavallier an den Prinzen abgeschikt eine Vorstellung zu thun, welcher auch willig übernommen solche der Kayserl. und Königl. May. zu hinterbringen. Der Marggrav bezeugte sich hierüber äusserlich freudig, daß der Herzog an den Prinzen Eugene gewiesen worden, indem er gar nicht geneigt gewesen wäre dem Herzog etwas mißfälliges zuzumuthen und gleichwohl weniger nicht vermocht hätte, als die königliche Ordre zu befolgen. Der Schwäbische Krayß bezeugte ebenmässig über solche Besitznehmung einen Widerwillen und bath den Kayser Leopolden solche ruckgängig zu machen, welcher auch anfänglich vorhabens war dem Krayß seine Bitte zu gewähren. Man bemerkte aber aus dem Memorial deutlich, daß der Mißgunst dasselbe

(d) Beyl. 3. und 4.

selbe angegeben und nur ein scheinbarer, aber falscher Vorwand dabey ge- 1704
braucht worden, indem der Herzog vielmehr sich erbothen alle Reichs- und Crayß-Præstanda abzustatten und dem Crayß schon den 22. Octobr. an die Hand gegeben, daß man einen mehrern Vortheil und Folge von den getroffenen Allianzen haben und nicht nur in odiosis & onerosis, sondern auch in commodis & emolumentis deren geniessen und mit dem Fränkischen Crayß gemeinschaftliche Sache machen müsste, wie dann der Mylord Duc de Marlborough solches zu unterstützen für billich befunden hätte. Weil ihm aber solcher Weeg zu langwierig deuchte und man sich nicht darauf verlassen konnte, so musste er einen andern kürzern betretten und sich zu solcher Einnahme entschliessen. Als deßwegen der Costanzische Gesandte den 3. Decembr. auf dem zu Esslingen gehaltenen Crayß-Tag sich beschwehrte, daß der Herzog unter währendem solchem Convent nicht allein gleichsam in dessen Angesicht und zur Beschimpfung desselben, sondern auch in der Zeit, da man von der allgemeinen Genugthuung und Entschädigung desselben zu berathschlagen beysamen gewesen, zu vielem Mißvergnügen die Herrschafft eingenommen habe, welches zur offentlichen Ahndung gerathen dörffte, so fassten insonderheitlich die Catholische einen Widerwillen und droheten mit einer Klage an dem Kayserl. Hof, wiewohl der gedachte Gesandte versicherte daß alles mit gutem Glimpf und ohne Berührung des Fürstl. Respects geschehen würde. Der Herzog entschuldigte sich aber, daß er sowohl die Einnahm selbst, als auch die Ursachen solcher Unternehmung nicht allein ihm Costanzischen, sondern auch andern Fürstl. Gesandten entdeckt habe, welche es eben nicht für unbillig erkannt und nur bedaurt haben, daß ihnen an alleinigen Mitteln ermangle ein gleiches zu thun. Nichts destoweniger kam diese Klage zum Vorschein (e). Solchemnach musste der Herzog sich auch gegen den Ständen des Reichs und gegen den General-Staaten verantworten, daß nachdem er bey 6. Tonnen Goldes Schaden von Bayern erlitten, er nach den natürlichen Rechten befugt sey auf dise Weise sich desselben an dem Feind selbsten zu erholen. Dann er gedachte, daß, wann der Kayser die Herrschafft in Besitz genommen hätte, schwerlich mehr zur Vergütung des Verlusts zu gelangen seyn dörffte, zumahl auch der Kayserliche Besitz sehr beschwerlich gefallen wäre, weil die Herrschaft fast in dem Mittel-Punct des Herzogthums gelegen ist und mit Gewalt solche demselben abzunehmen gefährlich gewesen wäre.

 §. 7.

(e) Beyl. 5.

1704 §. 7.

Endlich muß ich noch in diesem Jahr melden, daß jezo der Anfang zu der Stadt Ludwigsburg gemacht worden. Die ganze Gegend war ehemals sehr wild und uneben voller kleiner Waldungen und Gebüsche, zwischen welchen Ackerfelder, Sümpfe und Seen lagen, wie dann selbst auf dem Plaz, wo nunmehr das neue Corps de logis steht, ein See befindlich und anfänglich solcher Bau sehr beschwerlich wegen der Feuchtigkeit zu bewohnen war und der in den Mauren der nunmehrigen Stadt begriffene See, wie auch das unweit davon gestandene Lerchen-Hölzlein noch zu unsern Zeiten Zeugen davon sind, welche von den vormaligen Mayern der dortigen Höfe zu Pflanzung ihrer Bind-Weiden unterhalten wurden. Dann es lagen darinn 3. dem Kloster Bebenhausen gehörige Mayer-Höfe, nemlich der Erlach- Fuchs- und Schafhof, welche von einem Hofmeister verwaltet wurden, deren der lezte Bernhard Isenflamm den Erlachhof als den Siz diser Aufseher im Jahr 1704. raumen und den gegen Oßweil ligenden Fuchshof beziehen musste. Diser wurde erst im Jahr 1748. abgebrochen und die Güter der neuen Stadt Ludwigsburg geschenkt, an welchen sie Mangel hatte. Der Schaf-Hof lag im Teich gegen Pflugfelden zu und wurde vorzeiten verliehen. Weil aber die Inhaber leibeigen werden mussten und sonsten grosse Beschwerden hatten, daß sich nicht leicht ein Liebhaber dazu finden wolte, so wurden anno 1772. die Gebäude abgebrochen und die Feldgüter ebenmässig der Stadt zu Anlegung eines Hospitals zugetheilt. Nun hatte Herzog Eberhard Ludwig ein Belieben an diser wild scheinenden Gegend und liesse schon im Jahr 1697. einige Wohn-Zimmer zu einem jeweiligen Auffenthalt auf dem Erlachhof zurecht machen. Weil aber die damahlige Kriegs-Gefahren zu solchem Bauwesen nicht taugten, so wurde das sobald eingestellt, bis im Jahr 1704. der Herzog auf die Gedanken gerieth eine par force Jagd aufzustellen und den angefangenen Bau wieder fortzuführen. Dem Kirchengut wurde zugemuthet, so wohl die par force Jagd nicht allein auf derselben Markung, sondern auch im ganzen Land, als ebenmässig das Bauwesen auf sich zu nehmen, welches ihme aber, da dieses allein schon 30000. fl. gekostet hatte, zu schwer fiele. Das Cammergut war von den Kriegsbeschwerden erschöpft und hatte sonst mit dem vielen Bauwesen in den Schlössern und andern Herrschafftlichen Gebäuden gnug zu thun und das Kirchengut erachtete sich nicht schuldig ad profanos usus von seinen Gütern etwas gleichsam zu alienieren, mithin kam es zwischen beeden Cammern zu einem hefftigen Schrifftwechsel. Wobey es blieb und es wurde mit dem Bauen eines Fürstl Schlosses nicht allein fortgefahren, sondern auch der Erlach-Hof verlohr

lohr seinen Namen, und es wurde den 11. Maij den sammtlichen Balleyen'befohlen, daß in den Canzley-Expeditionen und sonsten derselbe nicht mehr der Erlach-Hof, sondern Ludwigsburg genennet werden sollte. Zu gleicher Zeit wurde auf der Morgenseite dises Lustschlosses ein so genannter Cavalliers-Bau aufgeführt, welcher aber im Jahr 1706. wieder abgebrochen und auf die Abendseite gesezt und zu einem Wirths-Hauß eingerichtet wurde, welches man anfänglich einigen Wirthen verpachtete, aber anno 1711. einem Metzger von Willspach, namens Valentin Arnsperger käuflich überließ, welcher einen Schild mit einem Waldhorn aushängte und der erste Burger zu Ludwigsburg, das Waldhorn-Wirthshauß aber das erste burgerliche Hauß wurde. Nun wurde im Jahr 1706. die Resolution gefasst das Schloss mit Lust- Fasanen- und Thier-Gärten, und solches mit einem Corps de Logis und Flügelbäuen zu vermehren, zu dessen Vollziehung der damahlige Liebling des Herzogs und Hauß-Hofmeister Baron von Forstner die Ober-Aufsicht hatte und ihm der Hauptmann Nette und der Kirchen-Raths-Baumeister Heim zugegeben wurde, welche dem Herzog beybrachten eine Stadt anzulegen, zumahlen das grosse Bauwesen viele Arbeitsleute und dise auch Handwerker erforderten. Obwohl nun solche neue Burger einen grossen Vortheil bekamen sich zu erholen in ihren Vermögens-Umständen, so wollten doch die Unterthanen sich schwerlich entschliessen daselbst burgerlich einzulassen und man war genöthigt durch Ausschreiben und grosse Freyheiten die Leute herbey zu locken, so, daß endlich im Jahr 1716. zu Ehren unsers Heilandes Jesu Christi die Hof-Kirche erbaut werden musste und güldene und silberne Münzen geprägt wurden, auf welchen der Grundriß der Kirche mit der Aufschrifft stehet. Surgit. Sancta-Domus. Coëat Fissura. Sionis. Neben zu. Amos 9. v. 11. Unten: Donat. Ioseph. Frisoni. de Laino Commensis Architectus Tal. Inv. Auf der andern Seite in zehen Linien: Hoc templum Auspiciis Serenis. Domini Eberh. Ludovici Ducis Wirtemb. Ludoviciburgi fundatum fuit. 18. Maij. 1716. Wiewohl auch hernach eine Kirche für die Evangelische und eine für die Reformirte Einwohner erbauet und dise leztere in neuern Zeiten zu einer Evangelischen Garnisons-Kirche eingerichtet worden. Und also wurde endlich der Erlach-Hof eine dritte Haupt- und Residenz des Herzogs, welche seine jezt regierende Herzogl. Durchl. theils durch Erweiterung, theils durch verschiedene Anordnungen verschönert hat (f).

§. 8.

(f) Mehrers von Erbauung der Stadt Ludwigsburg ist zu lesen in meiner Topographie part. II. c. 51. pag. 245.

1704 §. 8.

Die Religions-Beschwerden in der Pfalz und anderer Orten in Teutschland währten indessen noch fort, weßwegen die Evangelische mit den Catholischen schon im Julio dises Jahres sich auf eine Deputation zu Abthuung derselben verglichen, wobey von den Evangelischen der Chur-Sächsische und Magdeburgische ernennt waren. Weil nun zwar der Chur-Sächsische sich zur Augspurg. Confession bekannte, aber einen Catholischen Herrn hatte, welcher bey der Geistlichkeit derselben Kirche im Verdacht stund, als ob er nicht von ganzem Herzen seiner neu-ergriffenen Religion anhienge, weil er seine Evangelische Unterthanen nicht mit Zwang und unrechter Gewalt gleichmässig zu seiner neuen Religion bekehrte, und des Magdeburgischen abgeordneten Principal der Reformirten Religion war, so erinnerte solches der Würtemb. Gesandte, daß der Deputierte von der Evangelischen Lutherischen reinen Lehre nemlich die Stadt Regenspurg gegen dise allzuschwach wär und es gleichwohl das Ansehen gewinnen wollte, als wann man diser Deputation allzugrossen Gewalt und gleichsam absolute Disposition in Abhandlung der wichtigen Religions-Beschwerden beylegen und selbige auf den Fuß der hievorigen Frankfurter Deputation setzen wollte, da es doch niemals eine andere Absicht gehabt, als daß beede Corpora, das Röm. Catholisch nemlich und das Evangelische durch den Mund der beederseitigen Deputierten mit einander handlen und dise nichts anders zu thun oder zu schliessen die Macht haben sollten, als was ihnen zu ihrer Verhaltung anbefohlen, oder auf jedesmaliges Referieren von Zeit zu Zeit committiert werden möchte, mithin nöthig wär dieselbe zu verstärken. Die Catholische zeigten hingegen keinen Ernst zu diser Deputation, sondern machten bald gute Hoffnung unter scheinbaren Worten, bald zernichteten sie durch neue Einstreuungen alles bisher verhandelte. Endlich ließ Chur-Brandenburg dem Reichs-Convent den 6. Decembr. durch seinen Gesandten wissen, daß es seinen im Fürstenthum Magdeburg, Halberstadt und Münden befindlichen Catholischen zu verstehen gegeben, daß, weil hier und da im Reich von ihren Glaubensgenossen auf den Religions- und Westphäl. Friden fast gar keine Reflexion mehr gemacht werden wollte, Ihro Königl. May. in Preussen entschlossen wären bey unterbleiben, der Remedur mit Dero Catholischen Unterthanen auf gleiche Weise zu verfahren, das Simultaneum in ihren Kirchen einzuführen, sich der geistlichen Gefälle zu bemächtigen und alles das zu thun, was andere Catholische Stände wider die Evangelische handelten ausgenommen den Gewissenszwang dessen sie sich nicht theilhaftig machen wollten. Er meynte daß auch der Herzog von Würtenberg und andere Evangelische Stände ein gleiches mit ihren Catholischen unternehmen sollten, zumahl der

Abt

Kempten im Schwäbischen Krayß auch hart mit seinen Reformirten 1704
verfuhre, der Herzog hatte aber sehr wenige Unterthanen der gegenseitigen Religion und fand auch bey dermaligen Umständen des Krayses nicht räthlich einigen Gewalt auszuüben, zumahl er mit dem Bischoff von Costanz nicht in dem besten Vernehmen stunde. Dann als zu Anfang des May-Monats der Krayß-Tag zu Ende gieng und man mit den anwesenden ordinari-Deputierten Baden-Durlach, Weingarten und Mößkirch, welche zugleich auch Ursperg und Zeyl vertratten, nebst der Reichs-Stadt Eßlingen, zu Rath gehen wollte die eingekommene Memorialien zu resolvieren, begehrte der Elwangische als Costanzischer substituierter dabey zu sitzen und die Ausschreib-Amts-Stelle zu vertretten, welches aber der Würtembergische nicht gestattete, weil es nicht allein wider die Ordnung lieffe, sondern auch die Ausschreib-Amtliche Würde als des Bischoffen von Costanz Person allein anhangend durch keinen andern, als einen Costanzischen Diener versehen zu lassen oder einem Dritten den Vorsitz zu erlauben zugemuthet werden konnte, wie dann der Herzog den Elwangischen Canzler zu einer neulichen Conferenz mit Franken nicht anderst, als wegen Elwangen abgeordneten betrachtete und ihm den dem Bischoff zu Costanz gebührenden Vorgang nicht einraumte. Diser Stritt hatte aber die Folge, daß die Deputation gar unterbliebe und weder Weingarten, noch Mößkirch herbey kommen wollte um keine Parthey zu nehmen.

§. 9.

Weil nun Chur-Brandenburg das Vergeltungs Recht wider die Römisch-Catholische zu gebrauchen drohete, so schickten die Stiffter und Klöster der obgedachten Fürstenthümer Abgeordnete an die bedrängende Catholische Höfe und bathen um Remedur, wurden aber fast überall schlecht bewillkommet. Welches den König veranlaßte auch die vorgedachte Deputation zu befördern und zu solchem Ende den 3. Januarij an die obgemeldte Regierungen den Befehl ablauffen zu lassen, alle Stiffter, Klöster und andere dergleichen pia corpora nebst ihren Einkünfften aufzeichnen zu lassen und den Chur-Sächsischen als des Corporis Evangelici Directorem bewoge samtliche diser Religionen zugethane Gesandte zur Conferenz einzuladen. Diser begieng aber dabey den Fehler, daß er dem Fürstl. Hauß Hollstein-Glückstadt verhoffte durch ein pele mele votieren den Zugang unter die alternierende Fürsten zu verschaffen. Dise merkten aber die Absicht und erschienen niemals mehr. Das Fürstl. Hauß Würtemberg hatte auch seinen Antheil wegen diser der alternierenden Angelegenheit, dessen Gesandten der Sächsische Director in geheim

1705 seine Absicht wegen des pele mele votierens entdeckte. Das Evangelische Wesen wurde aber wegen solcher Trennung in grosse Gefahr gesezt. Verschiedene Auskunffts-Mittel wurden ausgesonnen, deren keines dem Chur-Sächsischen gefallen wollte. Endlich ersuchte derselbe den Magdeburgischen und die samtliche Evangelische Gesandte bey ihm als zur Conversation zu erscheinen, da man gleich bey der Ankunfft Brettspiele und Taback-Pfeiffen antraff. Unter dem Rauchen beredete man sich ohne Umfrag und Ordnung über die Religions-Sachen und insonderheit wegen der von den Catholischen vorgeschlagenen Vollmacht für samtliche zur Deputation abgeordneten, wegen welcher ein Votum commune auf eine Tractation a corpore ad corpus beliebet, und die Deputierte auf den Religions- und Westphäl. Frieden, die Nürnbergische Executions-Ordnung und arctiorem modum exequendi gewiesen und noch andere Erinnerungen gemacht wurden. Dadurch war aber der Sache noch nicht geholfen und der Preussische Gesandte mußte sich am Dänischen Hof beschweren, daß durch das Holstein-Glückstättische und Chur-Sächsische Unternehmen das Religionswesen Noth leyde, weil diser vorgabe, daß er aus Respect gegen dem König von Dänemark darzu bewogen worden. Diser Hof wollte aber nichts davon wissen, daß er solchen Mißbrauch des Directorii verlangt hätte. Und der Chur-Sächsische erklärte sich jezo nur, daß sich die Sache geändert habe und man machte sich jezo Hoffnung, daß es sich auch mit dem votieren ändern werde. Die obgedachte Vollmacht machte aber dem Stritt ein Ende. Denn man beschäfftigte sich jezo meistens mit derselben, weil die Catholische den Westphälischen Frieden und die darauf gemachte Verordnungen nicht zum Grund der Tractaten bey der Deputation legen wollten, wofern die Evangelische nicht ebenmässig den Ryßwickischen Friden hinzusetzen wollten. Es wurde ihnen aber geantwortet, daß derselbe zu keiner Norm dienen könnte, sondern wegen der darinn wider jene aufgedrungene Clausul ein Gravamen sey, wider welche die Evangelische jederzeit protestiert, hingegen die Catholische mit ihnen jene gemeinschafftlich verglichen und die Reichsgesetze angenommen hätten. Weil nun die Catholische bey so heitern Gründen nicht nachgeben wollten, so gab Herzog Eberhard Ludwig seinem Gesandten den Befehl ihnen ja nicht zu weichen, sondern die Deputation eher im keimen zu unterdrücken und die Verhandlung der Religions-Sachen zwischen beeden Corporibus wieder in den alten Gang zu bringen. Der Chur-Sächsische Gesandte entdeckte dem Würtembergischen, daß er fast eben so instruiert und gute Hoffnung vorhanden sey, daß die allzuhoch getriebene Deputation wieder in das Stecken gerathen dörffte. Der Herzog wollte aber den Namen nicht haben, als ob

ob er die Vernichtung der Deputation befördert hätte, sondern drang 1705
nur darauf, daß, weil die Stadt Regenspurg nicht mächtig genug war der A. C. Verwandten Interesse nach Notturfft zu unterstützen, die Deputation verstärkt und der Stadt ein mächtiger der Augsp. Confession zugethaner Fürst beygegeben würde. Die übrige Evangelische Gesandten hatten die Einsicht nicht, wie viel ihnen daran gelegen wär, bis endlich auch der Braunschweig-Zellische dem Würtembergischen beyfiel und mehrern andern die Augen öffnete.

§. 10.

Ueber solchen Zwistigkeiten wurden die Anstalten zu einem tapfern Feldzug vernachlässigt, weil das Kriegsfeur ihre Lande noch nicht ergriffen hatte und niemand begreiffen wollte, daß, wann die vorliegende Lande ruiniert wären, die übrige Stände der Gewalt des überhand genommenen Kriegsfeuers nimmer genugsamen Widerstand thun könnten. Die vernünfftige Nachwelt wird es gewiß auch nicht fassen, daß man eines furchtbaren Feindes Macht mehr aufrecht zu erhalten, als zu schwächen gesucht hatte. Die General-Staaten sahen solches besser ein und erinnerten die Reichs-Stände unter dem 6. Febr. durch ein Schreiben zur Verbesserung der Kriegs-Anstalten mit Bedrohung, daß sie im widrigen Fall auch mit ihrer Hülffe zuruckzuhalten gemüssigt würden. Weil solches in Circulo verlesen wurde, so führte der Würtembergische so gleich an, daß sein Herzog weit über sein Contingent nach äuserstem Kräfften das seinige gethan hätte und zu wünschen wäre, daß jeder dergleichen thäte. Der ganze Umstand der Gesandten gabe ihm Beyfall und erkannte, was die associerte Krayse Franken, Schwaben, Chur-Ober-Rhein und Westphalen beygetragen hätten, da Oesterreich als ein mitverbündeter Krayß durch allerhand Zerstreunungen seiner Kräfften in Ungarn, Italien und sonsten gehindert worden wäre. Nider-Sachsen hätte zwar zerschiedene Trouppen in das Feld gestellt, ob aber alle mit den nöthigen Erfordernussen erschienen wären, müssten deren Gesandte selbst wissen. Allein es erfolgten dennoch nur aufzügliche Entschliessungen und erst den 19. Martij wurde von den Directoriis den Ständen die schleunige Stellung der Mannschafften und Beyschaffung aller Erfordernussen vorgetragen und dieselbe erinnert dem Schwäb- und Fränkischen Exempel, wie auch anderer eusserst vor andern bedrangten Krayße und Stände in ihrer Vigilanz und Sorgfalt für das gemeine Wesen nachzufolgen. Alle aber liessen sich mit den gewöhnlichen Contestationen wider die offenbare Warheit vernehmen mit Anführung, daß sie nach ihrem Vermögen beygetragen hätten, was sie schuldig gewesen. Weil aber der Kayserliche Hof so wohl alle Contri-

C 2 buti-

butionen, als auch die Artillerie und Munition aus Bayern an sich zoge, so machte solches bey den Ständen ein allgemeines Auffsehen, weil sie das Bayerland für ein gemeinschafftlich-erorbertes Land betrachteten, woraus die Kriegs-Cassa und andere Erfordernussen an Artillerie und anderm hinlänglich konnte versehen werden, zumahl die meiste Reichs-Stände mit Anschaffung und Recroutierung ihrer Mannschafften und anderer Zugehörden genug zu thun hätten. Chur-Brandenburg liess sich solchen Gedanken sehr wohl gefallen, wie sich auch Braunschweig-Zell vernehmen liess, daß, wann die Vestung Landau wieder in gehörigen Defensionsstand gesetzt würde, man nebst dem Bayrischen Contributions-Geldern in des Feinds Landen dergleichen auszuschreiben und den Krieg auf dessen Kosten führen sollte. Es seye auch nicht zu zweiflen, daß die Kays. May. sich diesen Vorschlag gefallen lassen werde, wann man dieselbe darum angienge. Der Würtembergische aber wiederholte den 26. Martij die Verdienste seines Herrn, indem die alliierte Armeen im verwichenen Jahr ohne den aus dem Herzogthum Würtemberg erhaltenen ungemein grossen Vorschub schwerlich so lang würden haben subsistieren und den victorieusen Feldzug ausführen können. Sie erbiethen sich auch für das künftig mit ihrem Antheil, so lang die Kräfften zureichten, fortzufahren der guten Zuversicht lebend, daß Ihrer Durchleucht für so grossen erlittenen Schaden und angewandte viele Kosten hinwiederum alle gebührende Satisfaction und Ergötzlichkeit werde gegönnet werden. Im übrigen liesse man es bey den bereits ausgefallenen Stimmen und Concluso bewenden. Insonderheit recommendierte man neben guter Kriegszucht die allerseits verfügende schleunige Anstalt zu Errichtung nöthiger Magazinen von Lebens-Mitteln und Fourage. Und weil unerachtet des Reichs-Conclusi bißher grosser Mangel daran erschienen, wodurch getreuer Stände Land und Leute zu der gemeinen Sache gröstem Schaden mit vieler Ungerechtigkeit aufs äusserst ins Verderben gesetzt worden: als bäthe man ein solches, wie auch die bessere Beobachtung der mit so vielem Blut und Geld in dem noch jetzt währenden Krieg nun zum zweytenmahl erorberten Vestung Landau nach dem abgefassten Schluss dises Fürstl. Collegii nochmals insbesondere zu beobachten. Sonsten fuhr er fort, könne man sich noch mit demjenigen, was der Braunschweig-Zellische und gleichstimmende Gesandte von Mitteln gemeldet, durch welche die Kriegs-Operationes befördert und die schwere Artillerie herbey geschafft werden könnte, conformieren unter Vorbehalt weiterer Notturfft, welchem Hessen-Cassel beyfügte, daß, weil die Kayserl. May. in der mit Franken und Schwaben zu Heidenheim und Nördlingen errichteten

ten Association zu Darstellung des schweren Geschützes sich bereits vor Er- 1704
oberung des Herzogthums Bayern erklärt, Sie daher sowohl zu Vollziehung dessen, als auch von denen in den Churbayrischen Landen eingezogenen harten Contributionem zu Reparierung der Vestung Landau die nöthige Gelder her-bey zu schiessen erinnert werden möchte. Es wurde aber dem Herzog auch ent-decket, daß einige Würtembergische Stücke zu Ingolstatt mit dem Würtemb. Wappen unter solcher Artillery, wie auch zu Straubingen zwey Feldschlänglein und zwo Haubitzen gefunden worden, welche in dem dreyssigjährigen Krieg von den Bayern erbeutet worden, weßwegen er sich Mühe gab selbige wieder her-bey zu bringen.

§. 11.

Es gieng aber alles widrig und verwirrt zu. Ein Halberstättischer P. Guardian gab zwar auf dem Reichstag wegen der von Chur-Brandenburg angedroheten Repressalien wider die Catholische seinen Glaubens-Genossen und theils andern Gesandten unvorgreiffliche Considerationes, worinn er die Be-obachtung des Westphälischen Fridens als eines höchstnöthigen und quasi ex machina entstandenen wunderbaren Werkes anpreisete. Er meldete, daß in den alleinigen beeden Fürstenthümern Magdeburg und Halberstadt sich ohne die Dhomb- und andere Collegial-Stiffter bey die 18. Clöster befinden, in welchen eine grosse Anzahl Religiosen unterhalten werden und viele Catholische reichliche Allmosen von den Einkünfften geniessen, in Ermanglung deren aber zu Grunde gehen und in äusserste Seelen- und Leibes-Gefahr gerathen müssten. Ihre Glaubens verwandte Reichs-Stände würden also verhoffentlich sich sol-chen Vorwurff nicht zuziehen, sondern da je Christenthum, Klugheit und pa-triotische Neigung gegen dem ganzen Reich bey ihnen statt fände, solches Unheil über ihre Religions-Verwandte abwenden, als welches nur in ihren Händen stünde. Der König in Preussen und dessen Vater hätte ihnen ohne geringste Bekränkung solchen Schutz und Religions-Freyheit, angedeyhen lassen, daß sie auch unter einer Catholischen Herrschafft ein mehreres und gelinderes Tractament nicht wünschen könnten. Es seye also billich, daß man die Evangeli-sche gleiches Recht geniessen lasse. (g) Solcherley vernünfftige Vorstellungen fan-den aber schlechtes Gehör und weder der Mayntzische, noch Chur-Pfälzische wollten diesem Abgeordneten Audienz gestatten, so, daß, als letzterer auf 20. maliges Anmelden ihn nicht vor sich kommen ließ, er sich durch eine Protesta-tion vor Notarien und Zeugen verwahren und unverrichter Dingen nach Wien

(g) Beyl. 6.

1705 gehen musste, allwo er zwar etlichmal bey dem Kayser zur Audienz gelassen wurde, aber nichts destoweniger vielen Widerstand fande. Nur hatte es die Würkung, daß zwischen zween Brandenburgischen und drey Pfälzischen Commissarien zu Düsseldorf wegen Religions-Strittigkeiten Conferenzien veranlasst wurden, woran aber die Evangelisch Lutherische keinen Antheil zu nehmen schienen. Wenigstens war niemand dazu eingeladen und man sahe nun neuen Unruhen zwischen disen und den Reformierten entgegen, welche, auch folgends entstunden. Nicht weniger ereignete sich eine unnöthige Zwistigkeit wegen der Hanoverischen Chur, als der Braunschweigisch-Zellische Gesandte aus Gelegenheit des Philippsburger Vestungs-Baues dem Herzog von Hanover unvermuthet das Churfürstl. Prædicat in seinem Voto gabe und weder Wolfenbüttel, noch andere correspondierende so gleich widersprachen, sondern hernach offentlich zu protestieren entschlossen waren. Wolfenbüttel sezte aber dabey den Würtenbergischen hierüber zu Rede, daß Herzog Eberhard Ludwig, wie er sichere Nachricht haben wollte, sich zu der Hanoverischen Chur einverstanden habe. Der von Hiller antwortete aber, daß sein Principal bißher über der Fürsten Rechte gewachet und das seinige nach Möglichkeit gethan, aber in dem Neunten Churwerk mit andern mehrern den mittlern Weg betretten habe und von extremis abgestanden seye. Was jezo zu thun sey, wollte er Befehl erwarten. Ingleichem machten nunmehr auch die Bayrische Krayß-Stände Schwürigkeit wegen Stellung ihrer Contingente und man bemerkte, daß dieselbe an dem Kayserl. Hof mehrere Erleichterung empfanden, als sie verdienten, weil der Kayserl Principal-Commissarius und der Erzbischoff von Salzburg, als Director des Fürstlichen Collegii selbsten Bayrischer Krayß-Stände waren, die dem Kayserl. Hof vieles auf dem Reichstag zu gefallen thun konnten. Diser leztere liess auch alls Krayß-ausschreibender Fürst geschehen, daß sein Krayß nach eigenem Belieben die vom Reich gemachte Matricul moderierte. Der Schwäbische Krayß wollte über solches die Stadt Donauwörth wieder an sich ziehen, weil er glaubte das beste Recht darzu haben, weil nicht allein dise Stadt ehemal mit Gewalt demselben entzogen und bißher mit Unrecht vorenthalten worden, sondern auch solcher durch die Bayrische Unruhe sehr vieles gelitten, daß es billich gewesen wäre dises ehmalige Mitglied zur Schadloßhaltung wieder einzuverleiben, womit man auch viele Stände wegen ihrer Ansprachen hätte abfertigen können. Dann die Stadt Augspurg hatte eine Schadloshaltung begehrt, weil sie ihren Schaden auf 4. Millionen sezte. Oesterreich war sehr willfärig in seinem Voto und hielte davor, daß Chur-Bayern ihro ein Landgut zum Ersaz überlassen sollte, welches solchen Wehrt hätte. Aus gleichem Grund musste also auch dem Fürstl.

Hauß

Hauß Würtenberg wegen Wisensteig das Oesterreichische Votum zu gutem kommen, zumahl solches nicht sub rato, sondern ohne Einschränkung und folglich vermög darzu habender besonderer Instruction also geführet hatte. Nichts desto weniger wollte der Kayser die Stadt Donawörth und deren Einkünffte nicht aus der Hand lassen, sondern selbst geniessen, weil er der Churfürstin nur 20000. fl. aus dem Rent-Amt München zum Unterhalt anwiese, die übrige Einkünffte aber von ganz Bayern sich zueignete, wie er dann den 29. April den Befehl an alle Bayrische Pfleg- und Land-Richter ergehen liess, daß, weil Er dises Land erobert und der einzige rechtmässige Herr und Landesfürst seye, sie den 9. May zu Landshut erscheinen und huldigen sollen. Diser Monarch wurde aber den 5. May. in die Ewigkeit versetzet. Ungeacht dessen Nachfolger sich sonsten ein Gewissen zu machen schiene den väterlichen Grundsätzen zuwider zu handlen, so wussten seine Lieblinge doch nachmals dessen ohnehin zu Wohlthaten geneigtes Gemüth davon abzuleiten. Das Oesterreichische Votum konnte man demnach mit des noch lebenden Kaysers Leopolds Gesinnung nicht reimen und der Krayß wurde in desto grössere Verwirrung gesetzt, als die beede Schwäbische Ausschreibende Fürsten miteinander in grosse Zwistigkeiten gerathen waren. Dann des neuen Bischoffs von Costanz Johann Franzen Schenken von Stauffenberg Hof-Rath Dilger hatte in einer gedruckten Schrifft den Herzog von Würtemberg und dessen Räthe sehr hart an ihren Ehren angegriffen, so, daß der Herzog disen ohnehin zur Uneinigkeit geneigten Mann im Herunterreysen zu einem Krayßtag nach Esslingen gefangen nehmen und nach Hohen-Twiel führen lassen wollte. Weil er aber nicht den gewöhnlichen Weeg nahm, und gleichsam dem Herzog zum Troz als eines Bischöfflichen Crayß-Ausschreib-Amts Gesandter tractiert zu werden verlangte, so nahm es der Herzog sehr hoch gegen dem Bischoff und dem Dilger auf. Nun schickte derselbe seinen Bruder zugleich als einen Gesandten auf den Krayßtag, welcher in solchen Geschäfften noch nicht unterrichtet war und entschuldigte disen, daß er aus Mangel erfahrner Räthe disen Hof-Rath aus Noth mitschikte. Der Herzog wollte es aber nicht glauben und verboth seinem Gesandten, dem Geh. Rath von Backmeister einigen Umgang mit dem Dilger zu haben oder ihn als einen Costanzischen Gesandten zu behandlen bevor ihm gnugsame Satisfaction gegeben wäre, weil seine Ehre es nicht anderst gestattete. Als aber der Bischoff alle Dilgerische Vergehungen auf seine eigene Schultern nahm, wurde die Sache ernsthaffter und der Freyherr von Stauffenberg musste bey seiner Reyse nach Stuttgard deßwegen vergeblich wieder nach Esslin-

gen

1705 gen zurückreisen. Die übrige Stände beschwehrten sich und wollten nicht umsonst herbey gekommen seyn, weßwegen sie Mittel vorschlugen, vermittelst deren der Krayß-Tag nichts destoweniger gehalten werden konnte. Die Collegia erklärten sich solchemnach auf die ihnen zugestellte Proposition und hinterbrachten dem Würtembergischen Directorio ihre Erklärung, welches die Schlüsse in eine Form brachte, so daß also dannoch ein gemeinschafftlicher Abschied gemacht werden konnte.

§. 12.

Gleich nach dem Absterben Kayser Leopolds wurde aber in Bayern ein gefährlicher Anschlag entdeckt. Dann der Churfürst von Bayern schickte von Brüssel aus s inen Hof Cammer-Rath Liere mit verschiedenen Briefschafften an den Türkischen Kayser, an den Ragozy und an die Regierung zu München. Dieser war aber so unvorsichtig und entdeckte seine wichtige Verrichtung einem guten Freund zu Cölln, der ein Günstling des Graven von Löw nstein, damahligen Kayserlichen Statthalters in Bayern war. Und hielte den Lier noch einige Tage zu Cölln auf und verriethe solches dem Graven ehe derselbe in Bayern ankommen konnte. Die Kayserl. Administration bestund damahls in demselben, dem Graven von Seau, dem Graven von Lamberg und von Gronsfeld, nebst einem Herrn von Forster. Als der Lier mit zween Franzosen zu Donawerth ankam, wurde derselbe nebst seinen Begleitern so gleich in Arrest genommen und seine vorausgeschickte Briefschafften zu Augspurg auf der Post aufgefangen und nach Amberg gebracht. Das Absehen war, daß gleich nach Ankunfft des Courriers oder der Paqueter ganz Bayern unter die Waffen gesezt werden und aufstehen, zu Donauwerth und zu Ingolstatt die Besatzungen nidergehauen, den 22. May. an welchem Tag die Wallfart vom Heiligenberg nach Augspurg zuruck kam und ein grosser Theil der Catholischen Burger dieselbe einholete, die Stadt Augspurg überfallen und was sich widersetzte, niedergemacht, alles ausgeplündert und die Stadt an allen Orten angezündet werden sollte. In Schwaben sollten 3000. Bayern eindringen und so weit sie kommen können, alles mit Morden, Sengen und Brennen verheeren. Selbige Einholung wurde aber so gleich eingestellt und die Thore beschlossen und mithin dises Unglück abgewendet. Die Stadt Regenspurg sollte auch verbrennt werden, welches der Reichs-Convent damahl mit Wegschaffung aller Bayrischen Officier und Personen verhütete. Der Chur-Bayrische Geheime Secretarius Neusönner wurde auch einer verrätherischen Cor-

respondenz mit den rebellischen Ungarn überwiesen und mit Arrest belegt, in- 1705
dem er disen zumuthete durch Oesterreich in Bayern durchzubrechen und ver-
mittelst eines allgemeinen Aufstandes sich dises Landes zu versichern, hernach in Böhmen ein gleiches zu versuchen und also noch weiter zu gehen, damit sie den Franzosen und dem Churfürsten Lufft machten. Dann dise waren durch die Schellenberg- und Höchstetter-Schlacht zimlich in die Enge gebracht, so, daß, wann die Teutsche Stände redlich gehandelt hätten, der französische Hochmuth leicht gedämpft worden wäre. Die Kayserliche Administration mißbrauchte ihre Gewalt ebenfalls und brachte die mißvergnügte Bayern durch den eigennützigen Mißbrauch ihrer Gewalt vollends zur Verzweifflung, zumahl die Bayern durch ihre an den Kayserl. Hof abgeordnete Deputation nirgends Gehör funden oder die geringste Hülfe erlangten. In dem Churfürstenthum lagen noch die Chur-Pfälzische Trouppen ungefähr 4000. Mann stark, welche zwar nach Italien gehen sollten, aber bey solchen Umständen in der Stille sich der Stadt München nähern mußten, damit man derselben versichert wäre, weil die Churfürstin sich zu Venedig einen sichern Auffenthalt erwählte und nur die Churfürstliche Prinzen noch da waren, auf welche man gute Achtsamkeit wandte, jedoch sie des Kayserl. Schutzes versicherte. Denen in der Obern-Pfalz ligende Völkern durffte man nicht trauen, weil sie meistens aus Bayrischen Recrouten bestunden und die Bayrische Crayß-Trouppen waren fast eben so mißvergnügt über das Kayserl. Verfahren, daß man ihrer Treue nicht versichert seyn konnte, da entzwischen die Bayrische Bauern hier und da die Reysende in Wäldern anfielen, plünderten oder ermordeten und alles in Unsicherheit setzten. Man glaubte aber dannoch, daß durch die Entdeckung diser Aufruhr solche gedämpft wäre und keine gefährliche Folgen mehr hätte.

§. 13.

Es hinderte also den Herzog Eberhard Ludwig nicht an dem Feldzug, den er nun als vom Reich ernannter General der Cavallerie unternehmen wollte. Den 1. Maj. liess er seine Haußtrouppen in das Lager bey Canstatt einrucken mit welchen er, nachdem noch mehrere Reichs-Völker zu ihnen stossten, den 12ten dises Monats nach Knittlingen und den 22ten nach dem Rein aufbrach und unweit Oberhausen disen Fluss passierte und sich daselbst mit einigen Königl. Preussischen, Chur-Mayntzischen und Hessen-Darmstättischen Völkern vereinigte, daß er nun 10000 Mann der grossen alliierten Armee an der Mosel zuführte und über Alzey, Creutzenach und Butlich den 13. Junij zu Trier ankam und sein Haupt-Quartier in dem Stifft St. Maximin nahm,

1705 wo ihn so gleich der grosse General Marlborough nebst der meisten Englischen und Holländischen Generalität bewillkommte und von ihm kostbar bewirthet wurde. Der Marggr. Louis von Baden und Gr. Prosper von Fürstenberg wurde noch mit mehreren Völkern erwartet. Beede leztere kamen bis nach Ramersburg auf den so genannten Hundsrucken. Von dar gieng der Marggrav einsmahl zuruck. Man machte allerhand Muthmassungen darüber, indem einige wollten vorgeben, daß die grosse Armee von Sirick wegen Mangel an Fourage nach Braband abgegangen sey (h). In der That hatte Marlboroug den Entschluß gefaßt in das Herz von Frankreich, mithin in Burgund einzudringen, welches aber hierdurch vereitelt wurde, andere schrieben solches einem Mißverständnuß zwischen dem Marggraven und dem Englischen General zu. Diser hatte im Sinn den französischen General von Villars bey Sirik anzugreiffen und aus dem Feld zu schlagen, hernach die Vestung Sar-Louis einzunehmen. Der Marggrav habe ihm aber das gegebene Wort sich zu Creuzenach mit ihm zu vereinigen und seine Absicht zu befördern nicht gehalten, sondern unter dem Vorwand empfindender Schmerzen an seinem Fuß sich in das Schlangenbad begeben und das Commando dem Grav Friesen übergeben, welcher aber allzulangsam marschiert sey, wordurch der muthige Herzog Marlboroug sein Absehen fahren lassen und in die Niederlande gehen musste, weil ihm dort der französische Herzog Villeroy zu schaffen machte. Beede grosse Generale waren verschiedener Gedenkungs-Art. Der Marggrav war langsam in seinen Entschliessungen und wagte nicht leicht etwas, dahingegen der Herzog von Marlboroug mehr Feur hatte und geschwinder in seinen Unternehmungen ware, weßwegen sie miteinander niemahlen recht zufrieden waren, welches sich insonderheit disen Feldzug vermehrte (i). Ja man wollte den Marggraven gar bezüchtigen, als ob er gar mit dem König in Frankreich in einem gewissen Verständnuß stünde. Dem mag aber seyn, wie ihm wolle, so war eben der von Marlboroug nicht im Stand den Villars anzugreiffen und derselbe wurde durch die General-Staaten sehr gebethen ihnen wider des Villeroy Eindringen zu Hilf zu eylen. Demnach gieng er nach der Maas zuruck und Herzog Eberhard Ludwig nahm seinen March wieder dem Ober-Rhein zu, daß er den 1. Julij schon wieder zu Speyr war. Die französische Armee überrumpelte die Stadt Cron-Weissenburg und schien das Absehen zu haben die unter des Herzogs Commando bey Germersheim stehende Trouppen zu überfallen, weßwegen er die Infanterie bey Phi-

(h) Pregizer Ephemerides des Hochfürstl. Hauses Würtemb. pag. 282.
(i) Schœpflin histor. Bad. Tom. III. p. 263. & 268. Sachs Einleit. in die Bad. Histor. 3. Theil. p. 622. Theatr. Europ. Tom. XVII. pag. 17.

Philippsburg über den Rhein gehen liess und sich mit der Cavallerie nach 1705
Manheim zuruckzog. Weil er aber auch hier für der Macht der Feinde nicht sicher genug war, eylete er vermittelst eines gedoppelten Marsches nach Mühlberg, wo seine Völker wieder den Fluss repassierten und den bey Lauterburg in den Linien stehenden General-Feld-Marschall von Thüngen verstärkten als eben die feindliche Armee Mine machte ihn anzugreiffen, dagegen der Herzog den 9. Julij sich in das Wildbad verfügte seiner Gesundheit zu pflegen, aber schon den 9. Aug. sich wieder zur Armee begab, welche damals disseit Rheins stunde und gegen die Franzosen anrückte, welche aber den vortrefflichen Paß bey Bischen am Steeg verliessen und mit Repassierung Rheins einem Treffen auswichen. Prinz Carl Alexander war damals in Italien bey der Kayserl. Armee und wohnte der Schlacht bey Treviglio bey, wo er eine Wunde am Fuß bekam, welche ihm nachgebends bis in sein Absterben viele Schmerzen machte. Der Prinz Eugene von Savoyen rühmte dessen Aufführung in disem Treffen gegen dem Kayser, daß, als er nachhero denselben zur Kayserl. Feld-Zeugmeister-Stelle erhobe und ihm in sehr gnädigen Ausdrücken die Gouverneurschafft zu Landau anvertraute, nebst seiner rühmlichen Erfarenheit auch dise harte Wunde zu einem grossen Verdienst anrechnete. Prinz Carl Rudolff von Würtemberg-Neustadt wurde mit 18. Bataillons und 20. Esquadrons nebst einigen Stücken von der grossen Armee nach Braband zu gehen beordret und an dem Fluß Dille oberhalb Löven Posto zu fassen, welches auch den 30. Julij glücklich befolget worden, indem der Prinz ungeacht des grossen feindlichen Feuers den daselbst postiert gewesenen Feind verjagte. Doch konnte er auch nicht daselbst stehen bleiben, weil die Gegend gar zu sumpfig war. Er nahm also seinen Zuruckweg, ohne, daß ihm der Feind solchen im geringsten schwer machen durffte.

§. 14.

Entzwischen wurde auf dem Reichstag vieles abgehandelt, welches dem Herzog mißfiele und zum theil Verdruss verursachte, indem den 4. Aug. der Stadt Augspurg wider den Widerspruch des Schwäbischen Krayses von allen drey Reichs-Collegiis zur Erholung ihres in der Bayrischen Unruhe erlittenen Schadens eine beständige Verminderung ihres Matricular-Anschlags auf zwey Drittel zugestanden wurde. Die Directoria wollten den darüber durch das mehrere ausgefallenen Schluss verlesen und die Stadt wollte allbereits schon solche Moderation gebrauchen und ihr schon gestelltes Contingent nicht mehr im Feld erhalten, als der Würtembergische Gesandte von Hiller, welcher bey

1705 Abfassung des Conclusi abwesend war, darzu kam und sein von dem Herzog gebilligtes Votum (k) ad protocollum nachholte und hinzusetzte, daß, weil man ungehört des Schwäbischen Krayses gegen alle gethaue Vorstellungen dannoch zu grossem Nachtheil vorgefahren, so habe er durch solches Votum nur zeigen wollen, wie wenig die Stände solchen Krayses verbunden seyen dergleichen an sich nichtigen Collegial-Schlüssen nachzukommen oder dieselbe im geringsten zu attendieren, womit sich samtliche von disem Krayse anwesende Prälaten und Graven conformierten. Die beede Fürstliche Directoria wurden darüber betretten, erkannten den Grund der vorgekommenen Einwendungen und der eine schlug darüber aus: Man hätte zu Schadloshaltung der Stadt kein anderes practicables Mittel ausfinden können. Wann dem Krayß eines beygienge, so möchte man selbiges an Hand geben. Der Gesandte war schon damit gefasst und sagte, daß der Schade, den die Stadt erlitten, aus Bayern gekommen seye und natürlicher Vernunfft gemäß auch von daher, und nicht von Schwaben ersetzt werden musste. Mit Geld oder Geldswerth lasse sich dise Schadloshaltung gar wohl erheben. Andere Gesandten fielen ihm so gleich bey und setzten ohne diß hinzu, es sey nie ein Reichs-Gutachten an die Kays. May. gekommen, dessen Unfug von so vielen erkannt und eingestanden worden. Dessen ungeacht eylte der Chur-Maynzische Gesandte mit dieser Sache aus Furcht, daß das so unbilliche Moderations-Mittel durch die erhaltene Erleuterung sich abändern und dem Privat-Vortheil des gemeinen Wesens Nutzen und der Ungerechtigkeit die klare Justiz vorgezogen werden möchte. Demnach war nichts übrig, als am Kayserl. Hof re adhuc integra vorzubauen, zu welchem Ende der von Hiller dem nach Wien abgehenden Würtemb. Ober-Hof-Marschall von Staffhorst allen nöthigen Unterricht und zu bedenken gab, daß auf solche Weise nicht der beschädigende Theil, sondern der Schwäbische Krayß, der selbst eine Entschädigung suchte, gestrafft würde. Weil der Staffhorst eben die Indemnisation des Herzogs mit Wisensteig im Auftrag hatte, so konnte er desto besser Gelegenheit nehmen beedes zu betreiben, wie er dann den 27. Sept. ein Memorial übergab, worinn er nicht allein dem Kayser zu Gemüth führte, daß man in vorigem Krieg des Herzogl. Hauses Verdienste in die geringste Betrachtung nicht gezogen und dem Herzog weder damahl, noch jetzt einige wenige Belohnung angedeyhen lassen, sondern nur erkandt habe, daß er seiner Schuldigkeit ein Genüge gethan hätte, mit welchem leeren Dank er bey allem Hazard sich begnügen müssen, da andere Chur- und Fürsten ganze beträchtliche Herrschafften oder wenigstens Anwarthafften oder sonsten grosse Freyheiten erhalten, sondern auch den Vorwurf machte, daß er ja selbsten als Erz-Herzog von Oesterreich die Herrschafft Werding und die Stadt Mindelheim, ja so gar das

(k) Beyl. 7.

das ganze Herzogthum Bayern als Oberhaupt des Reichs an sich gezogen. Jetzo wolle man ihm zumuthen an statt eines Danks mit grossem Schimpf ein Ländlein von 4. oder 5. Dörfern einem andern abzutretten, ungeachtet er und sein Fürstl. Hauß durch alte Familien-Verträge einen gegründeten Anspruch darauf machen könne (1). Nun hatte der in die Ewigkeit eingegangene Kayser Leopold die Resolution schon gefasst dise Herrschafft dem Schwäbischen Crayß zu überlassen, weil der Bischoff von Costanz und andere seine Anhänger demselben hinterbracht hatten, daß der Herzog sein Directorial-Amt mißbrauche und durch die Herrschafft Wisenstaig allzumächtig werden dörffte. Weil aber der Herzog in disem Memorial die Nichtigkeit diser Vorwände so klar vor Augen legte, daß ein Ländlein, welches kaum 3000. fl. Einkünfften machte, ihm keinen solchen Gewalt verschaffen könnte das Directorial-Amt zu mißbrauchen, wie man dann bey einer Untersuchung befinden würde, daß solch Vorgeben nur eine Verleumdung und falsches Angeben seye, so hatte dises Memorial die Würkung, daß der Kayser seines Vaters Resolution zwar abzuändern sich kein Bedenken mehr machte, aber dennoch auch etwas schrifftliches von sich zu geben sich nicht entschliessen konnte. Der König in Preussen erkannte die Verdienste des Herzogl. Hauses besser. Als nun das Closter Lorsch und Pfalz-Sulzbach Sitz und Stimme auf dem Reichstag suchte, so meldete er seiner Chur-Brandeburgischen Gesandtschafft, daß er im Zweifel stünde zwey Catholische Vota in das Fürstl. Collegium zumahl kommen zu lassen, da doch ein Evangelisches zugleich befördert werden sollte. Diser Gelegenheit bedienten sich sowohl diser, als der Magdeburgische Gesandte und stärkten ihren König in der so nöthigen als billigen Beobachtung der Paritæt beeder Religionen mit Vorstellung, daß, weil der Herzog von Würtemberg vor andern vorzügliche Verdienste für das gemeine Wesen hätte und des Königs Angelegenheiten sich jederzeit in seinen Votis günstig erzeigte, so würde derselbe füglicher und besser zu unterstützen seyn, besonders nachdem die bißher geheim gehaltene Kayserl. Resolution vom Jahr 1699. jetzo offentlich vorgelegt wurde. Worauf der König seinen Gesandten befelchte, daß, weil Wisensteig keine genugsame Belonung für das Hauß Würtenberg wäre, sie sich des Herzogs billich annehmen und ihm in seinem Gesuch wegen des Teckischen Voti beystehen sollten. Hingegen gieng es wegen der Deputation zu Vergleichung der Religionsbeschwerden dem Herzog nach seinem Wunsch. Dann die Katholische erklärten sich nun den 27. Aug. keinen Zug zu thun, so, daß sich jetzo ihre längst vermuthete Absicht entdeckte, daß sie nur die Sache suchten aufzuziehen und endlich gar abzubrechen, 1705

 mithin

(1) Beyl. 8.

1705 mithin der Evangelischen in einer so wichtigen Sache, da so viele Seelen in Bedrängnus stunden, nur zu spotten. Man fand deßwegen nöthig nach des Herzogs geäusserten Meynung von der Deputation und der ihro zu geben verlangten Vollmacht abzustehen und es also wieder in die alte Wege de corpore ad corpus durch den Chur-Maynz- und Chur-Sächsischen vermittelst der Votorum communium nach der Vorschrift des Westphäl. Fridens zu handlen, bey Engel- und Holland aber die Versicherung vorzubehalten, daß die Ryßwickische Clausul bey künftigem Friden abgethan werden sollte.

§. 15.

Nun brach aber eine neue Unruhe in Bayern aus, wozu abermahl die Kayserl. Administration Anlass gab. Dann man wollte eine Auswahl unter den jungen Leuten halten und die Landfahnen wieder aufrichten. Die Absicht aber war 8000. derselben nach Italien zu führen, welche die Bayern vermerkten und sich aus Furcht in jenem Land zu fechten in den Wäldern zusamen rottierten, allwo sich allerley Gesindel von verloffenen Soldaten und Zigeunern zu ihnen gesellten. Sie baueten Hütten, trugen Lebensmittel zusamen und gaben vor sich lieber in ihrem Land, als ausserhalb todschlagen zu lassen, sich aber dannoch auch darum zu wehren. Man musste also die Auswahl um so mehr auf sich beruhen lassen, als ohnehin wenige Leute auf den Musterplätzen erschienen und man nöthig fand vorher einige Trouppen herbey zu bringen, die Aufrührer zu zerstreuen und zum Gehorsam zu zwingen, indem der Aufstand zu End des Septembris gegen Böhmen, Oesterreich und Tyrol immer mehr zunahme. Der Kayser verlangte deßwegen Hülfe an den Schwäbischen Krayß und an den Herzog Eberh. Ludwigen, welcher zwar willig war einen Theil seiner Haußtruppen an die Donau zu beordren, aber die Verpflegung nicht schuldig zu seyn erachtete, sondern dieselbe dem Krayß, zu dessen Beschützung sie gereichte, aufbürdete. Diser schlug aber solche Beschwerde ab, weil die Kayserliche durch ihr hartes Tractament und insonderheit durch gewaltsame Wegnehmung der jungen Mannschafft nicht wenig Ursach zu diser Empörung gegeben. Der Kayser habe aus Bayern alle Vortheile und Nutzen sich allein zugeeignet und wider die klare Associations-Pacta niemanden etwas davon zugehen lassen, weßwegen ihm auch oblige die Mittel zu dessen Beybehaltung anzuschaffen, indem der unschuldige Schwäbische Krayß dise Unruhe nicht entgelten könnte. Und wann auch je derselbe von den Bayern in Gefahr gesetzt werden sollte, so müsste ihm von den Alliierten und Associer-

ten

ten unentgeltliche Hülfe geleistet werden. Der Würtembergische Krayß 1705
Directorial-Gesandte setzte seinen Mit-Ständen aber entgegen, daß
dises Feur schon groß genug sey und noch grösser werden könnte, daß es bey längerm Verweilen nimmer zu löschen sey. Auf fremde Hülfe dörfe man sich nicht verlassen, wie man aus der Erfarung habe, wordurch der Herzog veranlasset worden sich in stärkere Verfassung zu setzen um sich wider allen unvorgesehenen Gewalt und Zufall zu schützen. Er habe aber solche seine eigene Haußtrouppen nicht nur zur Verwahrung seiner eigenen Lande, sondern auch des ganzen Krayses an die Gränzen gegen dem Rhein gelegt und zu deren Unterhalt ohne jemands Beschwerde die Anstalt gemacht. Nun rede die Billigkeit selbst, daß, weil sie zur gemeinsamen Sicherheit dieneten, auch gemeinschafftlich unterhalten werden sollten. Zwar meinten die Stände noch immer, daß die Gefahr noch nicht so groß sey, und, wann der Kayser den Tyroler-Bauren nur wider die Bayrische Aufrührer die Waffen zu ergreifen erlaubte, wie sie sich selbst erbotten hätten, so würde disem Unheil noch wohl begegnet werden können. Der Würtembergischen Gesandten Antwort war, daß dises Remedium malo pejus seyn würde, indem man den Bauren den Zügel nicht schiessen lassen dörffte, überzeugte endlich die Stände, daß sie schienen bey näherer Gefahr und bis man in des Feindes Land eindringen und den Unterhalt daraus ziehen könnte, solchen auf eine so kurze Zeit übernehmen zu wollen. Gleichwohl durfte es der Würtemb. Gesandte in pleno vorzutragen nicht unternehmen, weil es bey dem Krayß noch sehr mißlich aussahe, ob man fridlich von der zu Memmingen anwesenden Krayß-Versammlung kommen dörffte. Dann so viele Stände gaben vor ausser Stand zu seyn, und andere wurden von dem Bischoff von Costanz abwendig gemacht, dessen Gesandte keine Wissenschafft von dem Krayß-Wesen hatten, sondern erhielten ihre Verhaltungs-Befehle aus der gehässigen Dilgerischen Feder. Der Würtemb. Gesandte Backmeister berichtete so gar, daß er je länger, je mehr alle gute Hoffnung zu den Krayß-Sachen verliere, weil nirgends ein rechtes Vertrauen und Zusammensetzen verspüret werde, gegen Würtemberg zeige sich ein grosses Mißtrauen, weßwegen die Stände sich bald hie, bald da Raths erholten und dadurch in solche Verwirrung geriethen, daß, wann man nicht alle Mässigung gegen sie gebrauchte und Gedult mit ihrer Schwäche trüge, der Krayß schon längst getrennt und zerfallen wär, wohin es nach allen Aussichten doch endlich kommen müßte, wobey man nur dahin zu trachten habe, daß die Schuld nicht dem Herzog, sondern dem Bischoff und seinem Anhang mit Fug gegeben werden könnte.

§. 16.

1705 §. 16.

Solchen Mißhelligkeiten nun vorzubeugen setzte der Kayser einen Tag nach Augspurg an um beede Theile miteinander zu vergleichen, zu welchem Ende er seinem Statthalter in dem Herzogthum Bayern Gr. Maximilian Carln von Löwenstein aufgab einige Stände des Krayses mit sich zu nehmen, und dise Aussönung zu versuchen. Dem Herzog war solcher gar nicht entgegen, doch behielt er sich bevor, daß dem Hauß Würtemberg seine seit zweyhundert Jahren wohlhergebrachte und in contradictorio behauptete Jura anjetzo nicht erst jetzt in compromiss gestellt würden, indem er sich das geringste nicht daran entziehen lasse, zumahl alles dasjenige, womit man den Herzog in bösen Verdacht ziehen und am Kayserl. Hof anzuschwärzen, auch seine grosse Verdienste zu vernichten gesucht, vorher erwiesen werden müssten, damit die böse Neigung seines Gegentheils an den Tag gelegt und derselbe beschämet würde. Entzwischen kam den 3. Decembr. ein Schreiben von der Reichs-Versammlung ein, welches den Krayß-Convent aufmerksamer über die Bayrische Unruhen machte und ihn überzeugte, wie die Sorge des Herzogs für das gemeine Wesen nicht vergeblich gewesen seye (m). Man wurde deßhalben sehr froh, wann derselbe einen Theil seiner Hauß-Völker nach der Donau gehen liess und übernahmen jetzo gar gern den Unterhalt bis sie in die feindliche Lande kämen. Die Stände gaben so gar dem nach seinem Hof gehenden Baden-Durlachischen Gesandten Baron von Gemmingen vermittelst eines Creditiv-Schreibens auf im Vorbeyreisen an den Herzoglichen Würtembergischen Hof zu contestieren, wie sehr man sich von seiten des Krayses consoliert befinde und das Zutrauen aus den über das ausgebrochene Bayrische Unwesen führenden patriotischen Absichten habe, daß er nach der für das allgemeine Beste jederzeit höchstrühmlichst führenden Absicht gegen dem Gesandten, sich also erklären werde, wie es die dermahlige Conjuncturen erfordern und es zu gesamter Fürsten und Stände beständigen Verbindlichkeit gereichen möge (n). Bey so schnell geänderten Aussichten sahe der Bischoff ein, wie übel er von seinem Hofrath Dilger geführt worden, und wollte nicht erwarten, daß die Conferenz zu Augspurg gehalten und er seine bisherigen Klagen über den Herzog erweisen müsste. Er gab derowegen seinen Gesandten auf bey den Würtembergischen Backmeister und Maßkosky einen Besuch zu thun und ihnen zu erkennen zu geben, daß ihrem Herrn, dem Bischoff, lieber wäre ihre Mißhelligkeiten noch zu Memmingen beyzulegen, indem er nichts mehr wünschte, als mit dem Herzog in aufrichtiger Freundschafft

(m) Beyl. 9. (n) Beyl. 10.

schafft und gutem Vernehmen zu leben, worauf ihnen zur Antwort 1705
gegebenwurde, daß des Herzogs Wunsch eben so wohl dahin gienge
und er leyden könnte noch auf diesem Kraystag die Conferenzien anzutretten. Nur konnte er nicht zugeben, wann man seine ihm im Anfang der Krays-Verfassung gehabte Befügnussen strittig machen und sich Sachen anmassen wollte, welche ganz neu wären. Alle dise Versicherungen und Erbiethungen waren aber nur verstelltes Wesen. Dann, als der Herzog den 17 Nov. seinen eigenen Völkern die Ordre gab nach der Donau aufzubrechen und dagegen bey dem Krayß die Anstalt machte, daß die Gränzen am Schwartzwald und gegen dem Rhein mit dem Krayß-Ausschuff besetzt und derselbe vor allem Einfall beschützt würde und samtliche Stände mit bezeugendem Vergnügen dankten, so machten nichts destoweniger selbige auf Anstifften des Bischoffs von Costanz die angerühmte patriotische Gesinnung des Herzogs verdächtig und wollten ihm das Wort Directorium in dem suchenden Verglich strittig machen, indem sie vorgaben, daß solches den Fürsten und Ständen an ihrer Souveraineté und unmittelbaren Reichsstandmässigkeit nachtheilig seyn könnte. Weil nun überhaupt der Herzog über seiner Ehre und Rechte sehr eifersüchtig ware, so kan man sich auch leicht vorstellen, daß es ihm sehr empfindlich fiele, wann man ihm unter altüblichen Ausdrücken etwas widriges beylegen und seine althergebrachte Rechte auf einmahl abstricken wollte, von welchen er sich nicht das geringste entziehen lassen konnte. Er drohete demnach, daß auf dise Weise nicht allein die gütliche Handlung zwischen dem Herzog und Bischoff sich gänzlich zerschlagen, sondern ihn auch von seinem gefassten Entschluß zur Dämpfung der Bayrischen Unruhe abwendig machen würde, worüber samtliche Stände sehr betretten wurden und sich höchstens entschuldigten, daß es nicht so gemeynt gewesen wäre. Gleichwohl bliebe die Aussöhnung noch in ihrer Unrichtigkeit und der Convent gieng nach Errichtung eines Recesses auseinander, da der Herzog der Meinung war solche widrige Begegnung an den Graven von Löwenstein zu berichten und von Kayserl. May. die Versicherung der wohl hergebrachten Rechte zu begehren.

§. 17.

Entzwischen nahm die Unruh in Bayern immer zu und man besorgte, daß, wann sie Officiers von Frankreich oder dem Churfürsten erhielten, das Unglück groß werden und auch in Böhmen, Oesterreich und Tyrol ein Feuer anzünden dörffte. Sie waren schon bis auf 15000. Mann angewachsen und hatten allbereits Burghausen, Schärdingen, Wasserburg und Vilßhofen besetzt.

1705 sezt. Braunau stund in grosser Gefahr. Und keine Völker waren zum Widerstand vorhanden. In Ober-Bayern fiengen sie auch an verdächtig zu werden, dann den 26. Nov. kamen sie in die Nähe gegen Regenspurg, so, daß man die Thore bis auf zwey geschlossen halten und geladene Stücke auf die Basteyen führen lassen musste. Der Kayserl. Principal-Commissarius war schon entschlossen von Regenspurg weg und nach Nürnberg zu flüchten. Der Reichs-Convent ersuchte einige benachbarte Stände um Hülfe und erstattete ein Reichs-Gutachten an den Kayserl. Hof, worinn das harte Verfahren gegen die Bayrische Unterthanen geahndet und die Verpflegung eines Succurses dem Hauß Oesterreich zugemuthet wurde. Die meiste Nachbarn entschuldigten sich der Hülfe, weil sie Bayern für eine Reichs-Conquete hielten, welche Oesterreich allein genösse. Nur Anspach liess 400. Mann gegen die Donau anmarschieren und Würtemberg beorderte 600 Dragoner und 1200. Mann zu Fuss in das Heidenheimer Amt, wo sie stehen blieben, als eine Nachricht von einer glücklichen Rencontre wider die Aufrührer einlieffe. Nachdem aber das Requisitions-Schreiben dennoch von dem Reichstag einlieff, so liess zwar der Herzog solche gegen die Donau weiter gehen, entschuldigte sich aber wegen Schickung mehrerer Völker, weil er dieselbe zu nöthigem Widerstand am Schwarzwald gebrauchen müsste. Doch gieng er mit dem Marggraven zu Baden als commandierenden General zu Rath, ob und was ohne Hazardierung der Posten über dem Rhein weiter nach geschickt werden konnte. Nun hielten die Bayern um einen Waffen-Stillstand an, welcher durch den Graven von Lamberg bey nahe zu Stand gebracht wurde. Man traute aber den Rebellen nicht, weil solche wargenommen hatten, daß sie den Aufstand zur unrechten Zeit angefangen und villeicht nur trachteten bis auf den Frühling einen Aufschub zu erlangen, da sie einen Beystand von Frankreich oder ihrem Churfürsten verhofften. Den 17. Decembr. wurde von Regenspurg berichtet, daß der Bauren-Aufstand auch in Ober-Bayern seinen Anfang genommen und das sehr vortheilhafft gelegene Städtlein Kehlheim in ihre Hände gerathen sey. Weil nun die Lambergische Tractaten sich zerschlagen hatten, so wurde dem Herzog Eberh. Ludwigen die Verpflegung auf Mann und Pferde in Bayern zugesagt und man stunde noch wegen weiterer Hülfe in Tractaten, als die Bauren noch in etlichen Tausenden vom Innfluß und disseits der Donau mit 9000. Mann, vielen Stücken und Feurmörsern gegen dem Iserfluss hinauf giengen. Der Kayserl. Obrist d' Argnan war also genöthigt seine wenige Soldaten, so zu Deckendorf und Landau stunden, zu retten und nach Straubingen an sich zu ziehen. Die Bauren in Ober-Bayern machten hingegen einen Anschlag auf Neustatt und Landshut, weil sie erfahren hatten, daß im erstern Ort ein zimlicher Vor-

Vorrat von Pulver und anderer Kriegsgeräthschafft lige, welcher von In- 1705
golstatt nach Straubingen geführt werden sollen, aber wegen der Anführer
zu Neustatt gelassen werden mußte. Man stund also wegen Straubingen in desto grössern Sorgen, als man vermuthete, daß es alsdann Regenspurg gelten werde, weil dise Stadt ein Haupt-Paß über die Donau und mit vielem Vorrath angefüllt war, den die Bauren sehr nöthig hatten, um durch die Conjunction der Ober- und Niderbayrischen den Aufstand in einem volkreichen und in Verzweiflung stehenden Land allgemein zu machen. Dann dise Rebellen nennten dise Aufruhr eine Landes-Defension. Dise nahmen den 16. Decembr. die Stadt Kehlheim ein und ihr commandierende Officier berichtete solche Einnahm selbst an die Stadt Regenspurg und versicherte dieselbe, daß man ihrerseits nicht die geringste Absicht habe etwas feindliches wider sie vorzunehmen, sondern ihr Endzweck nur wär das bekandter massen bis auf das Mark durch die Kayserl. Administration ausgesogene und erarmte Bayerland zum vorigen Ruhestand zu bringen. Aber an eben selbigem Tag kam das Grenadier-Bataillon des Marggraven von Anspach vor disem Städtlein zu stehen, mit welchen sich einige kayserliche Trouppen an Cavallerie und Infanterie von der Besatzung zu Ingolstatt und zwo Compagnien Pfalz-Neuburgischen Fußvolks vereinigten und solches der Bayrischen Landes-Defension wieder entrissen. Der Anführer derselben Mathias Kraus, ein Metzger von besagtem Kehlheim wurde bey diser Gelegenheit ertappt und so gleich in Bande gelegt. Die übrige unter seinem Commando stehende Bauren nahmen das Reißauß und was sich durch das Brauhauß flüchtete, fiel den Feldwachten in die Hände. Dessen ungeacht sahe es noch sehr gefährlich aus, weil die Ungarische Rebellen sich in Oesterreich zusammenzogen, Bazaretti in Steyrmark und Bathiani bey Neustatt einzubrechen droheten um zu den Bayrischen Aufrührern zu stossen, welche die beede an der Iser stehende Kayserl. Obristen de Vent und Kirchbaum von der Brücken bey Mühldorf theils durch ihre Canonen, theils durch ihre Uebermacht vertrieben, indem disseit solchen Flusses 6000. Mann und jenseit eben so viel stunden und mithin dise Obristen in Gefahr geriethen eingeschlossen zu werden. Die Bauren beraubten alle Pfarrhöfe und Edelmannssitze unter dem Vorwand, daß sie auch an der Lands-Defension zu tragen schuldig wären. Es wollte auch nirgendsher ein hinlänglicher Succurs erscheinen, bis endlich zu End des Jahrs die Würtembergische Trouppen in 3000. Mann bestehend ankamen, der fränkische Krayß aber Hoffnung machte, daß allbereit zwey Krayß-Regimenter im Anmarsch gegen der Donau wären und der Obrist Argnan

1706 Vilshofen an der Donau mit 1400. Mann kayserlicher Trouppen besetzte. Die unruhige Bauren berenneten den 24. Dec. die Stadt München, wurden aber den folgenden Christtag von den Würtembergischen weggeschlagen, wiewohl sie sich nur 4. Stunden davon bey Ebersberg zu 16000. Mann wieder versammelten.

§. 18.

In dem angefangenen folgenden Jahr war die aufgestandene Bauren-Rotte, ungeacht der schon hin und her erlittene Niderlagen, noch 20000. Mann stark, welche sich der Stadt Burghausen bemächtigten. Hingegen berichtete den 4. Jannarij der Obr. Argnan, daß er mit dem angekommenen Wolfenbüttelischen Infanterie-Regiment und andern bey der Hand habenden Trouppen nach Chamb aufbrechen und solche Stadt von dem aufrührischen Gesindel frey machen und nach beruhigter Obern Pfalz auch auf der rechten Donauseite gegen dem Innfluss wieder agieren wollte. Und weil die Bauren viele Französische in der Schlacht bey Höchstett gefangene Soldaten unter sich hatten, so warnete ein solcher zu Chamb ligender Französischer Officier die übrige seiner Nation den Bauren nicht beyzustehen oder gewärtig zu seyn, daß der König sein Herr sie nimmermehr lösen und ihnen nichts als Unglück daraus entstehen würde. Worauf diese antworteten, daß sie in der Bauren Gewalt und Zwang wider ihren Willen wären, aber sich loß zu machen suchen oder bey erster Gelegenheit zu den Alliierten übergehen wollten. Man hatte auch sonst nunmehr Hoffnung diese Unruhe bald wieder gestillt zu haben, indem die Bauren bey Aitenbach unfern Vilshofen eine starke Niderlage erlitten, indem deren zwar 7000 Mann im Vortheil stunden, aber keiner einen Schuß zur Gegenwehr bey einem Angriff zu thun wagte, sondern so gleich flüchtig wurden, da sie im Verfolgen bey 4000. Todte verlohren, weil die Soldaten niemand Quartier geben wolten. Man hätte denken sollen, daß solche verzagte Leute zum Creuz kriechen sollten. Als aber die Würtembergische Trouppen sich gegen Straubingen von solcher Action zogen in der Absicht mit dem Obristen Argnan zu vereinigen und noch andere Kayserliche Völker zu ihnen stoßten, daß sie ein Corpo 7700. Mann stark ausmachten, so waren die Bauren dannoch so verwegen ihnen mit 15000. Mann und mit Stücken entgegen zu gehen, welche sich aber auch bald wieder trenneten, zumahl der Principal-Commissarius Bischoff von Passau die in seiner Diœces liegende Bayrische Decanos erinnerte denen in ihren Rural-Capituln befindlichen Cleris secularibus zu befehlen, daß sie die Bauren ernst-

ernstlich von der Aufruhr abmanen sollten, welches sie zwar zu thun 1706
versprachen, aber bathen, daß, weil sie keinen Antheil an dem Aufstand hätten, man ihnen bey den annahenden Reichs-Völkern Sicherheit für aller Gewalt verschaffen möchte. Man war aber mit dem Consistorio des Regenspurgischen Dom-Capituls unter der Direction des bayrischen Decani zu Neuhauß sehr unzufrieden, welches eine sehr unzulängliche und kaltsinnige Vermanung veranstaltete, indem dasselbe die halsstarrige Bauren nur seine untergebene Schäflein nennete und so viel möglich zu fridsamen Gedanken zu vermahnen, im widrigen aber den unwiderbringlichen Schaden vor Augen zu legen gebotte. Hingegen vergliche man sich mit Herzog Eberhard Ludwigen, welcher sich in eigener Person nach Bayern begab um das fast durchgehends in Waffen gestandene Land helffen zum Gehorsam zu bringen, wegen fernerm Unterhalt in den bayrischen Landen, daß solche auch nach gedämpfter Unruhe eine Zeitlang die Winter-Quartier daselbst geniessen könnten. Dann den 14. Januarij ergabe sich Schärdingen wieder an den General Kirchbaum, indem so gleich bey dessen Ankunfft vor dieser Stadt 400. Bauren das Gewehr weggeworffen und der dasige Burgermeister mit dem von dem Generaln abgeschickten Trompeter zu demselben gegangen um die Stadt zu entschuldigen und solche zu übergeben, der bäurische Commendant aber nebst der übrigen Besatzung sich flüchtig davon gemacht hatten. Den 16. Januar übergab sich auch die Stadt Chamb durch Accord, nachdem gleich anfangs die halbe Garnison à 400. Mann durchgegangen war, welche aber von den Husaren theils niedergeschossen wurden, theils bey dem aufgegangenen Eyß in den Flüssen und Bächen ertrunken. Die übrige hätten um 12. Uhr die Stadt raumen und ausziehen sollen. Weil sie aber wider den Accord bis gegen 3. Uhr warteten und niemand dieselbe auszuführen sich gebrauchen lassen wollte, so muffte sie der Obrist Argnau mit Prügeln aus der Stadt treiben. Gleichwohl wurden auch dise meistens und insonderheit sehr viele ihrer Ober-Officiern nidergehauen. Vier davon, nemlich ihr Brigadier, Müller Namens, welcher sonst Pfarrer zu Viehbach war, der Vice-Commendant, welchen man Blaufürtuch nannte, ein Hauptmann Bratwurst genannt, so Burger zu Chamb war, und ihr Kriegs-Commissarius wurden gefangen genommen und solchen sogleich die Todesstraff zuerkannt und die Execution alsobald an ihnen vollzogen. Zwar waren die zu Braunau über die Uebergab der Stadt Schärdingen sehr erbittert, mussten aber bey solchen Umständen ebenmässig dise Stadt nebst Burghausen den 19. Januarij verlassen, als die Reichs-Völker sich derselben näherten und die Besatzung eine harte Straffe und Nidermetzlung besorgte. Sie schickten aber zugleich

 den

1706 den Baron von Baumgarten an den Erzbischoffen zu Salzburg und liessen denselben bitten, daß er am Kayserl. Hof eine Begnadigung für sie auswürken möchte. Sie giengen auch meistens auseinander, so, daß es schien, daß die Unruhe gedämpft wäre. Gleichwohl war der Kayserl. Administration noch bang, weil man besorgte daß bey instehender Campagne die in Bayern ligende Trouppen wieder an den Rhein oder Italien gezogen und solchem nach Bayern ganz von einiger Hülfe entblösset wurde. Nichts destoweniger wollten die von der Bayrischen Landschafft eingegebene Beschwerden von dem Kayserl. Hof nicht abgethan und das Uebel nicht aus der Wurzel gehoben werden. Die Bauren zogen bey solchen Umständen wieder mit Gewalt ihr abgenommen Gewehr zu ihren Händen und verliessen sich auf eine starke Anzahl Aufrührer, welche mit vielen geworbenen Soldaten in den Gebürgen gegen Tyrol verborgen lagen. Der Herzog konnte sich deßwegen nicht darein finden, daß der Marggrav Ludwig Wilhelm von Baden der Stadt Ulm die Thorschlüssel wieder zuruck zu geben und nicht allein der Krayß-Besatzung nebst ihren Commendanten daselbst auszuziehen befahl, sondern auch die Stadt wieder in vorige Gewalt setzte und hingegen derselben riethe mehrere Aussenwerke anzulegen. Dann sie waren einander widersprechend und dem Herzog um so mehr bedenklich, als die Umstände in Bayern noch gefährlich waren, weil man den Obrigkeitlichen Ulmischen Personen desto weniger die Beschützung der Stadt überlassen konnte, weil sie unter einander sehr uneinig waren und männiglich wusste, daß in offentlichem Raths-Sitz einer den andern einer Verrätherey beschuldigte. Und weil der Marggrav auch der Stadt Memmingen erlaubte ihre Vestungswerke niderzureissen und die Besatzung heraußzuziehen, so konnte es dem Herzog nimmer gleichgültig seyn, sondern riethe dem Krayß eine Vorstellung bey dem Marggraven zu thun, zumahl demselben nicht gebührte in dergleichen wichtigen und nicht in das alleinige Militar-Commando einlauffende, sondern zugleich die Sicherheit des Krayses und insonderheit der benachbarten Stände betreffenden Sachen so einseitige Verordnungen zu machen. Vielmehr gab der Herzog der Stadt Memmingen an die Hand solche Vevestigungswerke, wenigstens so lang diser Krieg währte, beyzubehalten, zumal solche nicht sowohl von den Franzosen oder Bayern, sondern von ihro selbst in dem dreyssigjährigen Krieg mit gutem Nutzen der ganzen Gegend errichtet wurden. Die Krayß-Stände beharrten aber, wie man vermuthete, auf des Bischoffs von Costanz Anstifften darauf, daß man des Marggraven Ordre befolgen sollte, welches dem Herzog empfindlich fiel, ob er wohl wegen seiner Sorgfalt von dem Kayser einen schrifftlichen Dank davon trug (o).

§. 19.

(o) Beyl. II. a.

§. 19.

1706

Weil auch der Marggr. von Bareuth als Evangelischer General-Feld-Marschall nebst seinen Religions-Genossen verlangte, daß man ihm wegen der bey dem Reich üblichen Paritæt der Religion auch das Commando bey der Reichs-Armee anvertrauen möchte, so hintertrieb doch diser Marggr. von Baden und andere Catholische Stände solches am Kayserl. Hof und auf dem Reichstag ganz unbillicher weise, weil in Kleinigkeiten z. E. bey Zulassung beeder Reichs-Verwandten zu einer Bewillkommung des Kayserl. Principal-Commissarii oder Siglung eines gemeinschafftlichen Schreibens ꝛc. solches Paritäts-Recht mit gröster Genauigkeit beobachtet wurde und hingegen in dergleichen wichtigen Sachen die Evangelische Fürsten und Stände, welche doch das mehrste zur Kriegs-Verfassung beytragen, übergangen und abgetriben werden wollten. Der Marggr. von Bareut hatte aber auch bey den Evangelischen kein sonderliches Zutrauen, so, daß die meiste Stände ein Abscheuen vor die Stellung ihrer Mannschafften am Obern Rhein bezeugten und es das Ansehen gewinnen wollte, daß entweder dieselbe gar nicht gestellt werden oder doch mit sehr eingeschränkter Ordre allzulangsam bey der Reichs-Armee eintreffen dörfften. Der Marggr von Bareuth beklagte sich deßwegen über seinen widrigen Marggraven von Baden-Baden bey dem Corpore Evangelico, daß ihn diser von der zugleich mit-obhabender Reichs-Feld-Marschalln-Stelle verdringe und ihn vor zwey Jahren an einen wider den Feind zu hoffen gehabten grossen Vortheil gehindert habe und ihn unter allerhand seine Ehre nicht wenig berührenden Vorwänden noch nicht zum Commando zulassen wollte, welches den Evangelischen zu gröstem Nachtheil gereichte und den gemeinen Reichsverordnungen zuwider wäre. Der Chur-Brandenburgische Gesandte zäpfte deßwegen den Marggraven von Baden sehr empfindlich an. Man hielte aber so wohl bey dem Corpore Evangelico, als auch dem ganzen Reichs-Convent davor, daß man solche Beschwerden nicht zur Dictatur kommen lassen sollte um grössere Verbitterung zu verhüten und den Marggraven zu Baden auf bessere Gesinnung zu bringen, indem dessen Gesandter sich erklärte, daß sein Herr niemalen nachgeben, sondern eher abdanken würde. Bey solcher Lage der Umstände bedaurte Herzog Eberh. Ludwig das Reich und die Obere Reichs-Krayse, weil dergleichen Zwistigkeiten denselben an disen Enden wenigen Vortheil versprachen, welche er doch sehr befördert wünschte, da man hingegen grosse Gefahr vor sich sahe. Die General-Staaten wurden ebenmässig dadurch veranlaßt an den Reichs-Convent um bessere Kriegs-Anstalten ein bewegliches Erinnerungs-

1706 rungs-Schreiben ergehen zu lassen und, weil solches so wenig, als die vorige zu fruchten schiene, vorzustellen, daß bey einem etwan vor das Reich ausfallendem schlechtem Friden dergleichen Vorwürfe zum Zeugnuß eigener Schuld und Nachlässigkeit dienen könnten und diejenige Stände zu bedauren seyen, welche, wie Würtemberg, das ihrige nach Vermögen gethan hätten, dannoch für andere leyden müssten. Wie dann der Herzog seine Trouppen aus ihren Quartieren in Bayern zoge und an den Rhein marschieren liess, wohin auch er selbsten in das Lager bey Lußheim nachfolgte und durch den ganzen Sommer den Rhein von Philippsburg bis gegen Mannheim wider die jenseit des Flusses gestandene feindliche Armee bedeckte und über dieses der alliierten Armee in den Linien bey Bühl grossen Vorschuss an Munition und Lebens-Vorrath gethan hatte. Herzog Carl Alexander aber reysste im Monat Merzen nach Wien, woselbst er von dem Kayser gnädig empfangen und zu Dero General-Feld-Marschall-Lieutenant erkläret wurde und Prinz Maximilian Emanuel hatte das Glück unter Anführung des Königs in Schweden die ganze Moscowitische Armee aus Lithauen zu vertreiben und seine Tapferkeit an den Tag zu legen.

§. 20.

Nicht weniger machten die Krayß-Geschäfte und unter diesen vornemlich die annoch fortdaurende Zwistigkeit mit dem Bischoff von Costanz dem Herzog viele Verdrüßlichkeiten. Dann als den 20. Febr. ein enger Krayß-Tag zu Memmingen gehalten wurde, verlangte der Herzog das Prædicat eines Feld-Marschalls des Schwäbischen Krayses, welches durch etwan erfolgendes Absterben des Marggr. Ludwigs von Baden erledigt zu werden vermuthet wurde. Er wollte also durch solches Prædicat nur der Anwartschafft auf die Nachfolge in der Stelle versichert seyn. Dann der Fürst von Zollern-Hechingen und der Fürst zu Oetingen suchten ebenmässig das Prædicat eines Generals der Cavallerie bey diesem Krayß. Der Herzog besörchtete aber, daß diser einen andern erwählen würde, weßwegen er sich erklärte, daß, wann man für ihn nicht so viel Achtung, als für andere tragen wollte, er sich befugt zu seyn erachte sein starkes Krayß-Contingent von beynahe einem ganzen Regiment zu Fuß und mehr dann vier Compagnien zu Pferd dem Krayß-Commando nicht zu untergeben, sondern zu seinen eigenen Hauß-Trouppen zu stossen und gleichwohl damit zum Nutzen des Reichs und Krayses dienen zu lassen, indem er gar nicht gemeynt sey sich von dem Krayß zu trennen, sondern noch fürohin so lang immer möglich bey

bey demselben zu erhalten, dessen Nutzen zu befördern und an Aus- 1706
übung seiner wohlhergebrachten Directorial-Rechte zum Besten des Krayses keinen Mangel erscheinen zu lassen. Insonderheit gedenke er die erleydende Beschwerden des Krayses von der Landvogtey und Landgerichte zu hintertreiben, die Widerlosung desselben bey dem Erzhaus Oesterreich zu suchen oder wenigstens alle von den jeweiligen Land-Richtern begehende Ausschweifungen zu unterbrechen rc. Wie er dann auch wegen der von gedachtem Erzhauß an sich gezogenen Herrschafft Mindelheim sich alle Mühe geben wollte, daß solche von altersher disem Krayß einverleibte Herrschafft herbeygebracht und dem zu einem Fürsten des Reichs erklärten Herzog von Marlboroug nicht als ein Oesterreichisches Affterlehen unter der Bedingung gelihen werde, daß er solches zu Insprug als ein zu Tyrol gehöriges Lehen empfangen sollte, sondern dieselbe dem Krayß wieder einverleibet würde, indem sonst demselben und dem ganzen Reich ein unwiderbringlicher Schade zuwachsen würde. Den 15. April setzte der gemeldte Bischoff den Herzog in eine neue Versuchung, indem er auf offentlichem Reichs-Tag eine sehr bedenkliche und zweydeutige Anzeige ad protocollum gab, daß bey des Schwäb. Krayses empfundenen march- und remarchen und andern Bedruckungen in dermaligem schweren Nothstand, da diser Krayß von Freund und Feinden übel zugerichtet und biß auf das Mark außgesogen worden, dennoch zu verwundern sey, wie man bey solchem Abgang dem Vaterland und gemeinem Wesen zum Besten in einem so gutem und erfreulichem Zustand sich befinde und aufkommen könne, daß weder an Mannschafft, Pferden oder andern Kriegs-Nothwendigkeiten noch Magazinen kein Mangel erscheine. Dann er konnte sich in dises sich selbst widersprechende und wunderliche Zeugnus nicht finden, ob er solchem in seinen künfftighin führenden Votis etwas entgegen setzen sollte? Dann er vermuthete, daß der Bischoff solches für einen actum directorialem angeben und durch die geringste dagegen machende Bewegung unter dem Schutz des Maynzischen Directorii den ganzen Schwarm der gegenseitigen Stimmen wider sich reitzen dörffte, welche ein grosses Geschrey machen und alles, was der Bischoff für Gründe zu seinem vermeynten Directorio im Vorrath habe, mit hizigen Anzüglichkeiten hervorbringen würde. Weil nun der Bischoff seinen Bruder nebst dem verhassten Dilger auf disen Crayßtag als seine Gesandten abschickte, so gab der Herzog seinem Geheimden Rath Backmeister auf, wofern jene sich trennen wollten, sich mit keinem persönlich einzulassen, sondern ohne Beobachtung der sonsten gewönlichen Curialien sie bloß wie andere Gesandte zu behandlen und auszuruffen.

1706 §. 21.

Der Krieg machte ebenmässig im Früling dem Herzog viele Sorgen, indem zwar auf starkes Anhalten der Kron Engelland und der General-Staaten dem Kayserl. Principal-Commissarien und dem Oesterreichischen Fürsten-Raths-Directorio aufgetragen wurde bey dem Reichs-Convent auf eine stärkere Reichs-Verfassung anzutragen, hingegen das Churfürstliche Collegium mit diser Zumuthung verschonet wurde. Und bey dem Fürstlichen man schlechte Würkung hoffen konnte. Dann diejenige, welche bißher das ihrige treulich geleistet, meynten mit den mehrern, daß vor allen Dingen, ein jeder im Reich das seinige ebenmässig thun und ihrem getreuen Beyspiel unabgängig nachfolgen sollte, womit man von seiten darthun könnte, daß es genug ja mehr, als andere Allierte zu jetzigem Krieg beygetragen hätte. Man hatte aber beobachtet, wie wenig die meiste ihre Schuldigkeit beobachtet. Dann der Chur-Rheinische Krayß sollte 10000. Mann stellen, woran eine grosse Anzahl abgieng. Der Ober-Sächsische Krayß sollte 12000. Mann in das Feld stellen, woran aber kaum 1000. Mann erschienen. Oesterreich und Burgund waren vermög der Heydenheimischen association, 36000. Mann zu schicken schuldig, wovon aber die wenigste zur Reichs-Armee gestellt wurden, und in den meisten andern Kraysen war es gleichergestalt beschaffen, daß man sich keine Hoffnung zu einem hinlänglichen Widerstand machen konnte. Am allerwenigsten konnte man die Anstalten sehen den Feind in seinen Landen zu beschädigen und sich einen Vortheil durch eintreibende contributionen zu verschaffen. Nebst diser ausserordentlichen Nachlässigkeit in der Sorge für die Wohlfart des gemeinen Wesens und des ganzen Vaterlands, da die mächtigste Reichs-Stände ihre Contingente nicht zur Reichs-Armee stellten, sondern ex pacto speciali gegen Subsidien dem Kayser, der Kron Engelland und der Republik Holland ihre Völker überliessen und die wenigste Sorge um die nöthige Magazine trugen, liess man es darauf ankommen, daß treuer Stände Länder und Leute von ihren Trouppen aufgezehrt und die Stations-Orte vor der Zeit eben so sehr, als von dem Feind in das Unvermögen gesetzt wurden. Bey welchen Umständen, wie die Klagen auf dem Reichstag geführt wurden, nicht allein die Armee an dem Ober-Rhein sehr schwach ware, sondern auch an allen Kriegs-Notwendigkeiten Mangel litte. Der Herzog musste demnach sehr in Sorgen stehen, als Villars mit einer weit überlegnern Armee jenseit Rheins die Teutsche an verschiedenen Orten angriffe und sie erstlich aus Drusenheim herausjagte, die Bloquade vor Fort-Louis, welches wegen Mangels an Proviant sich bald hätte ergeben müssen, aufzuheben zwang,

zwang, zu Selz ein schön Magazin wegnahm, und die Stadt Hage= 1706
nau nebst der Besatzung von 2000. Mann und eine zahlreiche Artillery ohne sonderliche Mühe in seine Gewalt bekam. Dann es war zu befürchten, daß, weil man disem feindlichen General überall ausweichen musste, er einen höchstnachtheiligen Einfall in das Reich wagen würde. Zum grösten Glück geschahe in den Niederlanden am ersten Pfingstag den 23. May die sigreiche Schlacht bey Rameilles oder Indoigne, wobey Herzog Carl Rudolph von Würtemberg=Neustadt die Ehre davon trug, daß man ihm den Sieg zuschriebe. Indem derselbe sehr zweiffelhafft sahe und schon zu wanken schiene, als dieser Held mit seinen 5. Tage lang hintereinander marschierenden Dänischen Trouppen in vollem Zügel anlangte und so gleich die Ordre empfieng sich mit seiner Cavallerie und Dragonern an den linken Flügel, welcher am meisten noth litte, anzustossen und dem Feind in die Flanquen zu fallen. Als der Feldprediger fragte, ob er nicht vorher eine Bethstunde halten sollte? antwortete der Herzog: weil die Canonen schon zusamen läuteten, so sey es nicht Zeit sich aufzuhalten, sondern ein jeder sollte ein andächtig Vater Unser rc. bethen und sodann mit ihm muthig zum Streit gehen. Er marschierte auch dem Feind ungeacht des gemachten beständigen Feuers mit heldenmässiger Standhafftigkeit entgegen und hatte das Glück auf das sogenannte Königl. Hauß zu stossen, welches sich immer gerühmt hatte, daß es niemals geschlagen worden. Der Herzog griff es demnach mit solcher Tapferkeit an, daß er ohne einiges Weichen selbige nebst einigen Bayrischen Cuirassiers in einen Morast jagte, und, wie Seine Durchl. mir selbsten einsten im Frühling des Jahres 1729. unter der grossen Linde mit disen Formalien zu erzehlen die Gnade hatte, wie die Frösche niederschiessen liess, auch ihre Paucken und 5. Estandarten ihnen abgenommen und zu diser gefärlichen Bataille den victorieusen Ausschlag gegeben, daß die ganze Französische Armee zerstreuet, die Städte Löwen, Brüssel, Mecheln, Gent, Brüggen, Audenarde und Ostende von ihren Französischen Besatzungen befreyet und dem Duc de Marlborough die Schlüssel entgegengetragen, diser Sieg aber von disem grossen General, der Königin in Engelland und den General=Staaten dem Herzog zugeschrieben und von disen beeden in ihren an Ihn abgelassenen Schreiben sehr gnädig gedanket worden. Auch der König von Dänemark dankte disem seinem General=Lieutenant und seinen samtlichen Generaln für die den Dänischen Trouppen erworbene besondere Ehre, welche sich schon in der Höchstetter Schlacht zur Bewunderung jedermanns erfochten hatten (oo). Es hat=

(oo) Dann diser Fürst hatte nach dem Absterben seines Herrn Bruders bey dem Kr=

1706 hatte aber dieser Sieg der Alliierten zur Folge, daß ein grosser Theil von des Villars unterhabender Armee nach den Niderlanden abgegeben werden musste und dieser feindliche General ausser Stand gesetzt wurde Teutschland disseit des obern Rheins Schaden zu thun, wiewohl ihm der General von Thüngen, ebenmässig jenseit dises Flusses keinen Abbruch zu thun mit seiner schwachen Armee im Stand ware.

§. 22.

Es wurde auch dem Churfürsten von Bayern die Hoffnung genommen durch Hülffe des Villars wider in seine Lande einzudringen. Dann diser Churfürst war äusserst aufgebracht, als ihm der Kayser den 29. April nebst seinem Bruder Joseph Clemens, Churfürsten zu Cölln, auf Einrathen etlicher Churfürsten in die Acht erklärte. Als aber diese Achts-Erklärung den 11. Mai. durch einen Herold auch zu Regenspurg verkündet wurde, so war der Fürstenstand sehr unzufriden, daß dieselbe unter Vorbeygehung des Fürstl. Collegii nur mit einigen Churfürsten verabredet worden. Man tadelte dises Verfahren des Kays. Hofes fast durchgehends und als der Kayser per rescriptum an die Fürsten begehrte die Achtserklärung in ihren Landen zu verkünden, waren die ausschreibende Fürsten ins besondere besorgt, daß, wann sie solche ihren Krayß-Mit-Ständen bekandt machten, die mehreste ihr Mißfallen daran bezeugen dörfften, zu mahlen nicht allein die Uebergehung des Fürstl. Collegii denen wider die Capitulationem Leopoldinam & Josephinam, und bey der Capitulatione perpetua gethane Erinnerungen vorgenommen wurde, sondern auch, welches besonders Herzog Eberh. Ludwig ahndete, die Fürsten für das Hauß Oesterreich in diesem Krieg alles aussetzten. Das Churfürstl. Collegium erkannte solches ebenmässig und der König in Preussen trug den Chur-Brandenburg- und Magdeburgischen Gesandten auf mit einigen vertrauten Fürstlichen und insonderheit mit dem Würtembergischen sich in geheim zu unterreden, daß dem Churfürstl. Interesse diser Modus die Reichs-Stände in die Acht zu erklären zuwider wäre und selbiges erfordere eine andere Weise zu erfinden, wobey der Kayser nicht mehr so eigenmächtig, als bißher geschehen, verfahren könnte. Dann es giengen auch denenjenigen, welche solche Achtserklä-

König durch seine bezeugte Tapferkeit so grosse Gnade erworben, daß er ihn als einen Bruder zu lieben in einem eigenhändigen Schreiben und ihn aller Gnadenbezeugungen versprach. Wie er ihn dann anno 1703. in die Zahl der Ritter des Elephanten-Ordens aufnahm. Beyl. 11. b. 11. c. 11. d. 11. e. und 11. f.

klärung gebilligt, die Augen auf, daß der Kayser zween Churfür- 1706
sten zu mahl auf eine so freye Weise in die Acht erklärte, welche gleich-
wohl die nahe Anverwandschafft mit dem Duc d' Anjou verschützten,
welcher ihrer Schwester Sohn wäre. Wofern nun die Fürsten wegen Cölln
und Bayern etwas vorbringen wollten, so gab ihnen der König in Preus-
sen zu erkennen, daß ihnen von dem Churfürstl. Collegio nicht nur nicht
wiedersprochen, sondern sie vielmehr unterstützt werden dörfften. Dann,
wann schon die Achtserklärung für billich erkannt würde, so wäre doch wider
Recht damit verfahren worden. Man machte demnach von seiten des Fürstl.
Collegii an den Kayser eine gelinde Vorstellung, womit aber der Königl.
Schwedische Hof nicht zufriden war, indem der Schweden-Bremische Ge-
sandte von demselben Befehl erhielte, daß man schärffer und mit mehrerer
Standhaftigkeit sich vernehmen lassen müsse, indem die Wichtigkeit der Sach,
die Würde der Fürsten, ihre kundbare Rechte und die öftere ohne Scheu un-
ternommene Einbrüche einen mehrern Ernst erfordern und man diese Achtser-
klärung der beeden Churfürsten so lang nicht für gültig erkennen könnte,
als lang die Fürsten nicht darum gefragt, sondern wider die Gebühr über-
gangen würden. Herzog Eberh. Ludwig hielte aber mit andern Vertrau-
ten davor, daß man anfänglich dennoch eine gelinde Vorstellung thun könn-
te, damit die Furchtsamen in dem Beystand auf der Seite behalten würden.
Die Achtserklärung an sich selbst wurde nicht ausdrücklich mißbilligt. Gleich-
wie sie aber in den Reichsgesetzen gegründet zu seyn schiene und man daher
solches schwer zu machen Bedenkens truge: also hatte man hingegen über der
gedachten Uebergehung der Fürsten und Hintansetzung deren Einwilligung
sich zu beschweren Ursach, welches auch endlich den Brehmischen Gesandten auf
Zusprechen des Würtembergischen bewoge den gelindern Weg zu betretten,
doch mit dem Vorbehalt, daß, wann solcher keine Würkung hätte, sein Kö-
nig als ein Conpaciscent des Westphäl. Fridens aus einem höhern Ton
sprechen würde, worauf auch Würzburg, Weymar, Eisenach, Bareut,
Anspach beytratten. Herzog Eberhard Ludwig sahe solches desto lieber, als
den Fürsten desto mehr daran gelegen war, weil Chur-Pfalz nicht allein sei-
nen alten Rang im Churfürstl. Collegio, sondern auch die Ober-Pfälzische
Lande mit Vorbeygehung des Fürsten-Raths wieder suchte.

§. 23.

Der Pietismus oder vielmehr Separatismus setzte aber das Herzogthum
selbsten auch in Unruhe, indem einige Familien zu Calw wegen anstössiger
F 3 Aus-

1706 Ausdrücke eines Geistlichen daselbst ein Aergernus meynten empfangen zu haben und ein Sattlersgesell Johann Friderich Rock zu Stuttgard sich weigerte in die Kirch zu gehen, zu Gevatter zu stehen, der Beicht sich zu bedienen und das H. Abendmahl zu empfangen, wie auch denen Kirchenordnungen sich zu unterwerfen, mithin sich von der Kirche gänzlich trennete, auch hin und her im Land sich Leute zeigten, welche verschiedene verdächtige Lehr-Sätze unter ungewönlichen dunkeln Redens-Arten verbargen und ausbreiteten, indem sie unter Vorspieglung einer besondern Frömmigkeit andere an sich lockten und heimliche Zusammenkünffte anstatt des offentlichen Gottes-Dienstes hielten. Es mochte aber vieles darzu beygetragen haben, daß sie den geistlichen Stand angriffen und selbigem die Schuld ihrer Trennung wegen mancherley anklebenden Sünden aufbürdeten. Der unzeitige Eyfer für die Ehre ihres Standes brachte manchen Geistlichen zur Verfolgung diser Leute, da es vielmehr der Würde ihres Standes gemässer gewesen wär ihre Sünden abzulegen. Wie es aber insgemein gehet, daß man denen unschuldigen auch die Fehler der schuldigen und einem ganzen Cörper die Flecken der einzelen beyzumessen pfleget, so gieng es auch hier. Die Pfarrer meynten durch Warnungen und Schmähen auf den Kanzeln diese irrende auf den rechten Weege zuruckzubringen. Weil nun die ganze Gemeinden gleichsam mit den Fingern auf solche deutete, so nieideten sie die offentliche Gottesdienste, als in welchen sie zum Schimpf da wären und die Entfernung der Gemüther von ihren Hirten nahm zu. Ja es gieng so weit, daß einige unzeitig eifernde Pfarrer ihre Gemeinden zur Verfolgung solcher Verirrten vielleicht nur darum verleiteten, weil sie die Schandflecken des geistlichen Standes entdeckten, daß zu Calw, Altenstaig und Mössingen bey Tübingen Unruhen mit Störung des burgerlichen Fridens, Fenster einwerffen und Stürmung der Häuser entstunden. Herzog Eberhard Ludwig liesse deßwegen auf Anrathen seines Consistorii ein Edict verfassen, nach welchem die Pietisterey, Schwärmerey und Neuerungen verbotten und die Pfarrer zur Verbesserung ihres Lebenswandels und mehrerer Sanfftmut erinnert wurden. Und weil in andern Landen solche Schwärmer, welche gefährliche Glaubenslehren führten, durch verschiedene Verordnungen und Anstalten ausgewiesen wurden, welche sich in das Herzogthum einschlichen und verschiedene sich für Theologiæ Studiosos ausgaben, so wurde auch zu deren Ausweisung Anstalt gemacht. Man zog auch die Theologische Facultæt hierüber zu Rath, welche aber nicht für rathsam hielt solches Edict ausgehen zu lassen, weil dergleichen Verordnungen auch ausser Lands verbreitet wurden und das Herzogthum in einen üblen Ruf insonderheit wegen der Geist-

Geistlichen zur Aergernus hinreichendem Betragen gerathen könnte. 1706
Wegen der Neuerungen aber erinnerte sie, daß man hierinn behutsam gehen müsste, indem den 4. Octobr. 1680. die bißher übliche Catechismus-Predigten abgethan und hingegen die Kinderlehren und Catechistische Unterweisungen mit Fragen und Antworten begriffen und mit grossem Nutzen eingeführt wurden (p). Weil nun dise zu mehrerer Erbauung dienende Anstalt von vielen als eine schädliche Neuerung verworffen worden, so mißriethe die Facultæt die Benennung der Neuerungen in dem Edict. Entzwischen nahm nicht nur die Trennung zu, sondern breitete sich auch in dem Herzogl. Stipendio zu Tübingen aus, so, daß man genöthigt wurde ein mehreres Einsehen zu thun. Es machte aber der D. Reuchlin als ein Mitglied der Facultæt noch ein Aufsehen, indem dieser an Sonn- und Feyertägen in seinem Hauß Zusammenkünfften hielte, welche einigen andern anstössig waren, weil man alle und jede Zusammenkünffte verbiethen wollte. Der D. Reuchlin musste vielerley Verleumdungen über sich und seine Anstalt ergehen lassen, weil er insonderheit solche nicht in der Kirche oder Schul halten wollte. Er musste sich deßwegen verthendigen und insonderheit wider die Beschuldigung, als ob sie zu Ausschweiffungen Anlaß gebe, eine Untersuchung gar ernstlich ausbitten, bey welcher Gelegenheit man auch dem D. Carpzoven, einem Lehrer zu Leipzig, viele Schuld beylegte, weil er den über den sogenannten Collegiis Biblicis entstandenen Stritt auf die Canzel brachte und den vorher unbekandten Namen Pietisten gebrauchte, ohne welchem man dises Wort nicht wusste. Man siehet also doch, wem man dise Benennung zu danken hat. Es drang auch endlich die Beweg-Ursach durch ein anderes Edict zu verfassen, weil die Consistorial-Räthe D. Hochstetter, Dieterich und D. Weißmann erinnerten, daß die Würtembergische Kirche bißher den Ruhm gehabt, daß sie die Evangelische Lehre am reinesten beybehalten habe, für welche wiewohl von den wenigsten erkannte Wohlthat man dem barmherzigen Gott nicht genug danken könne, welcher wider die gefärliche Anschläge der hefftigsten Feinde das helle Liecht des Evangelii in dieser Kirche wunderbarlich erhalten habe (q). Es wurde aber zugleich dem damaligen Stiffts-Diacono M. Gottfrid Hoffmann aufgegeben einen kurzen und deutlichen Unterricht zu begreiffen, worinn die irrige Meinungen der Separatisten und Fanaticorum deutlich und schrifftmässig widerlegt und solcher Unterricht in den Druck gegeben wurde.

§. 24.

(p) vid. Cynosura Eccles. Wurtemb. p. 333.
(q) Beyl. 12.

1706 §. 24.

Den 17. Junij lieffen von den Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in der Pfalz die bitterste Klagen an den Reichs-Convent und besonders an Herzog Eberhard Ludwigen wider die Reformirte ein, daß dise vermög der Düsseldorpischen Tractaten ihnen nicht allein alle Kirchen, sondern auch alle dahin gehörige Gefälle entzogen und andere Gewaltthätigkeiten unter dem nichtigen Vorwand ausgeübet, daß der Normal-Zustand des Jahres 1624. es also erfordere, ungeacht bekannter massen die Chur-Pfalz damahl in Catholischen Händen gewesen und die Reformierten so wenig, als die A. C. Verwandten von den Kirchengefällen genossen. Sie beklagten sich ferner über grosse Undankbarkeit, daß die Reformirten disen ihren Beystand also belohnten, ungeacht denselben sowohl in dem Passauischen, als Westphäl. Friden die freye Religions-Uebung, Kirchen und deren Gefälle, als ihnen zuerkannt worden, weßwegen die Räthe zu Düsseldorp immer vorgegeben, daß sie sich der A. C. Verwandten annähmen und ihr bestes beobachteten, da sie doch solche nicht einmahl zu den Tractaten zugelassen, vielweniger dazu eingeladen hätten. Der Herzog gab demnach seinem Gesandten zu Regenspurg den Befehl so wohl mit seinem Voto sich derselben anzunehmen, als auch bey dem Chur-Brandenburgischen Vorstellungen zu thun. Ingleichem berichtete der von Hiller, daß ihm einige Fürstl Gesandten die Nachricht gegeben und ihn gebethen hätten seinem Herzog zu hinterbringen, daß der Landgrav zu Hessen-Cassel aus Gelegenheit seiner nach Italien unlängst durch das Herzogthum Würtemberg geführte Trouppen von dem Kayserl. Hof die Vertröstung auf eine Chur-Stelle an statt Bayern erhalten habe und daß er hierinn von Engelland, Preussen, Holland und einigen Churfürsten stark unterstützet würde. Der Herzog wusste aber nicht, ob es mit solchem Ernst an ihn gebracht würde um die Sache zu hintertreiben, oder ob man ihm solche Würde eher gönnte, indem die Gesandte dem von Hiller meldeten, daß es eines der zulänglichsten Mittel sey, wann andere grosse Fürsten von nicht geringen Verdiensten ein gleiches forderten, da die Zulassung der Böhmischen Chur auf dem Weeg und noch ein Röm. Catholischer Reichs-Fürst darzu im Vorschlag war, mithin erfordert wurde, daß auch eine Evangelische Chur eingeführt würde. Dann es betrieb sowohl der Braunschweig-Zellische, als auch der Hanöverische Gesandte nun die Chur-Sache sehr stark und ersuchten den Herzog um seinen Beystand. Weil aber der Herzog noch bey der Reichs-Armee war, so antwortete dessen Gesandter nur, daß er zwar wegen

gen seines Herrn Abwesenheit noch keine Instruction habe, jedoch an 1706
einem vergnüglichen baldigen Erfolg nicht im geringsten zweifle.

§. 25.

Dagegen sich der Herzog über die Verminderung der Stadt Memmingen Matricular-Anschlags von 150. auf die Helffte von 75 fl. sehr beschwerte, weil des Hauses Würtemberg als litigierenden Crayß-ausschreibenden Fürsten Bericht übergangen wurde. Welchem nach er wider solche Moderation protestierte und sich wie andern seinen Crayß-Mit-Ständen die freye Disposition vorbehielte, ob- und wie weit sie an dergleichen Schlüsse sich halten wollten oder nicht. Und weil wider das bekannte Herkommen und so viele kundbare Reichs-Schlüsse die zu diser Sache erforderliche Berichte eines Schwäb. Krayses oder dessen Ausschreib-Amts abermahl auf die Seite gesetzt worden, so behielte er sich alle Gebühr nochmalen bevor und wollte die hohe Reichs-Collegia gebethen haben solche Berichte nicht mehr vorbeyzugehen, indem man sonst sich gemüssigt sehen würde sich offentlich beklagen und bey Kayserl. May. und den hohen Principalen deßwegen Vorstellung zu thun und gründlich zu zeigen, was es mit dergleichen Moderationen für eine Beschaffenheit habe und wie übel dem gemeinen Wesen dadurch gerathen sey. Wobey zugleich der Gesandte die übrigen belehrte, wie verkehrt dise Genugthuung wäre, indem sonst nach der Vernunfft und allen Rechten der zugefügte Schade von demjenigen ersetzt werden sollte, welcher denselben zugefügt hätte, hier aber eines ganzen Krayses Verfassung, welche selbst auch Noth gelitten hätte, wider alle Billigkeit in Schaden gesetzt werden müsste. Durch welche Erinnerung der Schwaben die übrige samtliche Gesandte von andern Ständen Teutschlands ihrer irrigen Gedenckungs-Art überzeugt bewogen wurden ihre Stimmen dahin zu mildern, daß bey künfftigen suchenden Moderationen die Berichte der Krayß-ausschreibenden Fürsten erfordert und dise Memmingische Moderation erst nach geendigtem Krieg ihre Würkung haben sollte. Und weil auf den 24. Octobr. ein Krayßtag nach Nördlingen ausgeschrieben war, so beschickte der Herzog denselben durch seinen Geh. Rath Johann von Backmeister und die Obern- oder Regierungs-Räthe Wilhelm Ludwig Maßkoßky und Johann Heinreich Spilker und gab ihnen wegen des fortwärenden Streits zwischen dem Bischoff von Costanz und dem Herzog in der Instruction auf, daß so lang der Bischoff es nicht bey dem Receß von 1662 bewenden lassen wollte, es bey den vorigen Verhaltungsbefehlen bleiben und sie dessen Gesandte nur als Gesandte von andern Krayß-Ständen tractieren sollten. Nichts desto weniger wollte der Bischoff nebst einigen Catholischen, als der Herzog sei-

1706 seinen Obern Raths-Secretarium Johann Ehrenreich Metzgern als einen Crayß-Secretarium nominierte und præsentierte, solches Recht dem Herzog strittig machen und begehrte, das es auch von ihm ausgeübet werden und der Secretarius sich persönlich melden müßte. Dann der Maßkeßkey hatte bey Gelegenheit, als er wegen der noch nicht verglichen gewesenen Crayß-Deliberandis und wegen des damaligen loci conventus Anfrag zu thun hinauf geschickt gewesen, aus überflüssiger Höflichkeit ein kurzes Compliment wegen seiner Aufnahm gemacht. Nun wollte solches durch einen ungefähren Zufall sich ereignete für eine Schuldigkeit gehalten werden. Weil aber gleichwohl der Metzger dem Crayß ein Memorial übergeben und solches dictiert werden mußte um die Instructiones darüber einholen zu können und der Bischoff von Costanz von seiner Ansprache so leicht nicht abstehen wollte und dessen Gesandter Dilger noch darauf beharrte, so wurde diser eigensinnige Mann mit seinen Widersprüchen durch einmüthige Meynung abgewiesen und ihm gezeiget, daß die Secretarij jederzeit und seit mehr als anderthalb hundert Jahren von dem Hauß Würtemberg ohne einige concurrenz des Bischoffs præsentiert, auch jedesmals von dem Crayß bestetigt und ohne Widerspruch sofort beeydigt worden. Entzwischen sahe es wegen eines abermal beförchteten Aufstands der unruhigen Bauren in Bayern sehr gefärlich aus und die Briefe aus Constantinopel lauteten nicht günstig, so, daß man auch von der Ottomanischen Pforte einen Krieg vermuthete, indem die Ragozische Abgeordnete daselbst wohl gelitten und als Gesandte aufgenommen wurden. Der Herzog hatte aber bey allen solchen üblen Aussichten und Unruhen das Vergnügen den 16. Decembr. die Reichs-Lehen durch seine Bevollmächtigte Eckard Ulrich von Dewitz und Tobias Braunen, seinen Agenten am Kayserl. Hof zu empfangen. Die Belehnung geschahe in verschiedenen Stücken anderst als das vorigemahl, indem nicht allein die Eydes-Formul wiewohl mit Beybehaltung des Hauptinhalts geändert, sondern auch im Ceremoniel vieles nachgegeben wurde. Dann disesmahl fuhren die Gesandte nicht allein in einer mit 6. Pferden bespannten Gutsche und ihren zween ordinairen Wagen auf, da in den letzten des Herzogs Forstmeister Fügner, der Kirchen-Raths- und Legotions-Secretarius Johann Christian Frommann und der Kriegs-Agent Remmer saßen, sondern auch dise samtliche Gutschen in dem innern Burghof bleiben durfften. Mit den Böhmischen und Tyrolischen Lehen wurde man bis auf den Februarium des folgenden Jahres aufgehalten.

§. 26.

§. 26.

1707 Entzwischen wurde der König in Frankreich des Kriegs müde, weil er in diesem Jahr nicht allein bey Rameilles am Pfingsttag, sondern auch den 7. Sept. bey dem Entsatz der Stadt Turin sehr empfindliche Niederlagen erlitten, daß er an Fridens-Vorschläge zu gedenken genöthiget wurde. Es bewoge ihn noch die Aufhebung der Belagerung von Barcellona darzu, welche mit solcher Eilfertigkeit geschahe, daß die Franzosen den grössten Theil ihrer Bagage, alle ihre Artillerie und Munition, Magazinen und anderen Vorrath an Gewehr, Kugeln mit grossem Verlust im Stich dahinten liessen. Die Teutschen waren ebenmässig des Krieges aber nur wegen der schlechten Anstalten und die Alliierten über der Saumseligkeit der mächtigsten Reichs-Stände überdrüssig. Bey solchen Aussichten, da die Teutschen ihre Reichsgränzen so sehr verwahrlossten und hingegen Frankreich allen seinen Kräfften aufbothe, dieselbe zu erweitern, so tröstete man sich mit der eiteln und gewiß träumenden Hoffnung eines guten Fridens. Dann die mächtigsten Stände des Reichs waren zwar die entfernteste von der Gefahr etwas von ihren Landen und Rechten durch den Friden zu verlieren: aber sie waren auch weit entfernt vor ihrer Pflicht für die Wohlfart des ganzen Reichs zu sorgen und den Nothstand ihrer Mitstände vor Augen zu haben. Es hatte das starke Ansehen nach allen auf offentlichem Reichstag eingekommenen Klagen, als ob man dem Feind allen Vortheil in die Hand spielen, allen demselben im Jahr 1704. abgewonnenen Vortheil wieder verlohren geben, das ganze Reich in neue Gefahr zu setzen und die Hoffnung nicht allein das Verlohrne wieder zu gewinnen und den hochmüthigen Feind rechtschaffen zu demütigen, sondern auch einen ehrbaren Friden zu erhalten, welches man zu gewinnen im Stand gewesen wäre, vernichten wollte. Gleichwohl hatte man aber die Vorsorge für die Religion und der König in Preussen ließ dem Corpori Evangelico und insonderheit dem Herzog von Würtemberg bedeuten, daß er dem König in Schweden hinterbringen lassen, wie nöthig es sey bey künftigem Friden die beschwerliche Clausul des Ryßwickischen Fridens, wo möglich wider vom Halß abzuwerfen und zu solchem Ende in aller Stille das Werk gesamter Hand vorläuffig vorzubereiten. Der in Polen damals noch mit dem Krieg beschäftigte König erklärte sich, daß er gleicher Meynung wär und wollte das seinige getreulich dabey thun, indem er seinen an verschiedenen Höfen befindlichen Gesandten unsäumt befehlen wollte fleissig daran zu gedenken und sich befohlen seyn zu lassen. Nichts destoweniger hielte der König in Preussen

1707 für nöthig, daß samtliche Evangelische bey dem Schwedischen König durch Gesandten oder nicht nur bey dessen Bevollmächtigten auf dem Reichstag nomine Evangelicorum communi, sondern jeder besonders Anerinnerung thun sollten. Diser König zweiflete auch gar nicht, daß Herzog Eberhard Ludwig um so mehr mit einstimmen würde, als das Hauß Würtemberg sowohl bey dem König in Schweden in grossem Ansehen stünde, als auch dasselbe vor andern wegen Mömpelgard dabey interessiert seye. Man vermuthete aber damahl, daß Schweden die Mediation erhalten würde, da diser König in solchem Fall ein grosses zu Erreichung dises Endzwecks beytragen dörffte. Dann als er von dem König in Frankreich um solche Vermittlung angesprochen wurde, erklärte er sich willig dazu, wofern er auch von den Alliierten darum gleichfalls ersucht würde, weil er dem gemeinen Wesen gern zu Diensten stehen wollte. Der Herzog antwortete aber dabey, daß gut seyn würde, wann der König es auf disen Weeg einleiten wollte, daß die Aufhebung der Ryßwickischen Religions-Clausul samt der vollkommenen Wiederherstellung des Westphälischen Fridens, worinn der Kron Frankreich nichts zugienge, unter die Præliminarien des künfftigen Fridens könnte gebracht werden, weil man die Erfarung habe, daß unter so vielen Alliierten und der Catholischen widrigen Einstreuungen man bey den Tractaten selbst in dergleichen Dingen gemeiniglich zu kurz komme. Disem zu folge liess der König in Preussen schon einen Entwurff des Articuls ausfertigen, wie selbiger in die Præliminarien des künfftigen Fridens einverleibet werden könnte, welchen er dem Würtemb. Gesandten communicieren liess. Der Herzog ersahe aber verschiedene Stellen darinn, welche schwerlich zu erhalten seyn würden, sonderheitlich bemerckte er „daß in puncto executionis die „Crayß-Ausschreib-Amter ihnen nicht gern entziehen lassen würden, was „ihnen dißfalls der arctior modus exequendi gebe und seyen auch die vor„geschlagene Executores theils Ständen, die ihrer Hülffe bedürfftig wären, „gar zu weit entlegen. Weil aber diser Articul per gradus abgefasst wär, „so müsste man freylich sehen, wie weit man es bringen könnte. Worauf er seinem Gesandten befahl so wohl mit den Vertrauten wegen des Modi freundschafftliche Unterredung zu pflegen, als auch dem Chur-Brandenburgischen für die Eröffnung zu danken, mit der Anzeige, daß der Herzog nicht ermanglen werde seinen im Haag habenden Gesandten zu gleichmässiger Communication mit andern Evangelischen anzuweisen und der Notdurfft nach zu instruieren. Der König in Preussen liess aber auch zugleich bey dem Herzog ansuchen, daß, weil er zuwegen gebracht, daß die Evangelisch-Lutherische Kirchen- und Schuldiener in der Pfalz und andern Orten ihren Unter-

terhalt aus der gemeinen Cassa samtlicher Kirchengefälle erhielten und 1707
in den samtlichen Reformirten Reichslanden aller Orten, wo 20. Lutherische Familien wären, eine Kirche zum offentlichen Gottesdienst erbauet werden möchte, in der A. C. verwandten Landen dergleichen ebenmässig den Reformirten erlaubt würde. Worauf der Herzog antwortete, daß weil er schon vor geraumen Jahren viele vertriebene Reformirte in seine Lande aufgenommen und ihnen die freye Religions-Uebung gestattet habe, es billich sey, daß die Reformirte gleiche Affection in ihren Landen gegen den A. C. Verwandten erweisen.

§. 27.

Die General-Staaten verwarneten auch im Anfang dises Jahrs den Herzog, daß die Kron Frankreich in dem heurigen Feldzug ihre gröste Macht gegen den Obern-Rhein ziehen wolle, weil derselbe gemeiniglich sehr bloß stehe. Und der Gesandte von Hiller berichtete an denselben, daß nichts destoweniger noch kein Entschluss vom Kayserl. Hof auf das schon längst dahin geschickte Reichs-Conclusum aller drey Reichs-Collegien erfolget sey, ungeacht schleunigere Anstalten erfordert würden, weil allem Ansehen nach die alleinige Trouppen der exponierten Krayse zum Widerstand weit nicht zureichten. Der Marggr. Ludwig von Baden zog sich sehr zu Gemüthe, daß man ihm nach so vielen Verdiensten am Ende seiner Tage eine so schlecht mit Mannschafft und Kriegs-Nothwendigkeiten versehene Armee anvertrauete. Er war der älteste Reichs-General und ein jüngerer, der von ihm gelernet hatte, schluge das Commando derselben ab. Solches hatte nun einen solchen empfindlichen Eindruck auch in des Marggraven Cörper, daß er den 4. Januarij seinen Helden-Geist aufgab r). Nun wollte zwar der Marggr. von Bareuth ungeacht solchen schlechten Zustands das Commando übernehmen, man machte ihm aber als einem Evangelischen Feld-Marschalln unter dem Vorwand seines hohen Alters dasselbe sehr schwer, da entzwischen Herzog Eberhard Ludwig den Chur Maynzischen Directorem sehr dringend erinnern liess, daß er doch die grosse Feindsgefahr dem Reich vorlegen und demselben bessere Anstalten anrathen sollte. Es hatte aber weder bey ihm, noch dem Reich einige Würkung. Und weil auch von Wien wenig zu hoffen war, so wandte sich der von Hiller an den Chur-Brandenburgischen und Braunschweig-Zellischen Gesandten und führte denselben die Gefahr zu Gemüthe.

(r) Schœpflin histor. Bad. Tom. III. pag. 269. Sachs Badische Historie Tom. III. pag. 629.

1707 würde. Von dem letztern Hof kam gar keine Antwort ein und des erstern enthielt nichts tröstliches. Dann der König liesse sich vernehmen, daß er zwar dem Herzog für die gegebene Nachricht verbunden sey und auch wohl begreiffe, daß für den Obern-Rhein nicht viel Gutes zu hoffen seye, weßwegen er gern alles zu disses bevorstehenden Unglücks-Abwendung, was nur immer möglich beytragen würde. Er wüßte aber nicht, ob seine am Kayserl. Hof thuende Vorstellung grosse Würkung haben würde und hätte dahero dienſam zu seyn erachtet mit Engel- und Holland daraus im Vertrauen zu communicieren, ob etwan durch derselben Remonstrationen der Kayserl. Hof dahin bewogen werden könnte der Armatur im Reich sich besser, als bißher, anzunehmen und den nachlässigen Reichs-Ständen mit gutem Exempel vorzugehen. Die Preussische Trouppen blieben also am Nider-Rhein und von dem Kayserl. Gesandten im Haag, Graven von Goës, vernahm man, daß der Kayser zu nichts anders, als seine Völker in Ungarn zu brauchen, vermocht werden konnte. Herzog Eberh. Ludwig hielte demnach davor, daß bey so langweiligen und unzureichenden Preussischen Vorschlägen man bey Engel- und Holland selbst Beystand suchen und sie erinnern sollte durch anderwertige Hülfe vom Untern Rhein den Abgang der Trouppen zu ersetzen und dem Feind bey zeiten das Ziel zu verrücken. In gleicher Absicht riethe er bey denen Ständen des Reichs dringende Vorstellungen zu thun, welche ihre Reichs-Contingenten entweder gar nicht oder solcher gestalten geliefert, daß man nicht zufrieden seyn oder sie im Feld gebrauchen konnte. Entzwischen trug der Kayser dem Marggraven Christian Ernsten von Brandenburg das Commando über die Reichs-Armee auf, als die Catholische noch immer trachteten ihm den Fürsten von Zollern an die Seite zu setzen, welches dem Herzog sehr bedenklich fiel, weil ihm und seinem Herzogthum sehr viel daran gelegen war, indem er zu besorgen hatte, daß der Schwäb. Krayß disem Fürsten auch die Feld-Marschallen-Stelle über die Schwäbische Trouppen auftragen dörffte, welche er selbst zu suchen entschlossen war. Nun sahe der Marggrav, als er die Posten visitierte, selbst ein, daß er mit Ehre das Commando auf keine Weise führen könnte, indem er nicht mehrere als 8000. Mann antraff, mit welchen er nicht einmahl die weitläuffige Linien besetzen konnte und die auch mehr den todten, als lebendigen Leuten gleicheten. In den beeden Vestungen Landau und Philippsburg fand er zwar einen Vorrath von Stücken, aber keine Kugeln, indem, was in die eine Vestung gehörte, in der andern lage. Das Verzeichnus der säumigen Stände enthielte samtliche Churfürsten, wie auch gewönlicher massen das Hauß Oesterreich, Burgund und ausser Salzburg ganz Bayern. Zur

Versorgung der Vestung Philippsburg hatte vom Schwäbischen Krayß 1707
niemand als der Herzog von Würtemberg seine Anzahl geliefert.
Der Fränk- und Rheinische Krayß hatten ebenmässig nichts gethan, welchen
doch an diser Vestung so vieles gelegen war, welchemnach der Marggrav
ernstlich gesonnen war das Commando niderzulegen.

§. 28.

Obwohl nun die Saumseligkeit in der Erhaltung des Reichs sich nicht änderte, so gewann doch mit dem Anfang die Hanoverische Chur-Sache einsmals ein ganz anderes Aussehen, indem die ehmalige sogenannte Correspondierende meistens günstige Gedanken für das Hauß Hanover faßten und dagegen diejenige, welche vorhin dieselbe betrieben, jeßo solche hinderten. Herzog Eberh. Ludwig war nun selbst auch gut für dieselbe gesinnt und befahl seinem Gesandten bey Gelegenheit dem Hanoverischen Gesandten von Limbach „zu bedeuten, wie ihm leyd sey, wann die völlige Berichtigung der Braun„schweigischen Chur neuen Aufschub leyden sollte und möchte er bey seinem „gnädigsten Herrn nur die Instanz machen, daß er bey denen Churfürsten „selbst seine Officia einwenden möchte, damit sie durch Uebergehung des Für„stenstands und andere dergleichen disem Collegio höchstnachtheilige Dinge „das Werck nicht ferner accrochieren wollten. Dise Correspondenten suchten auch den 20. Januarij dem Principal-Commissario eine Vorstellung wegen diser Sache bey der Achts-Erklärung der beeden Churfürsten von Cölln und Bayern an den Kayser zuzustellen. Er wollte aber dieselbe nicht annehmen, sondern vorher durchsehen, indem er meynte, daß man nicht um eine Remedur bitten, sondern nur eine Verwahrung übergeben sollte. Als man ihm aber begreifflich machte, daß, wer etwas klagen wollte, eine Remedur suchen müßte und daß 18. Fürsten solche Kläger wären, welche sich dazu bekennten und noch mehrere bereit seyen denselben beyzutretten, so nahm er solche an. Würtemberg war nebst Schweden und Dänemark wegen ihrer Teutschen Landen unter den ersten, (s) obgleich nur der Schweden-Bremische und Sachsen-Gothaische zu solcher Uebergebung abgeordnet waren. Der Bischoff von Passau als Kayserl. Principal-Commissarius konnte es aber doch nicht unterlassen Einwendungen dagegen zu machen so wohl wegen der Sache selbst, als wegen der Formalien, indem er durchaus behauptete, daß der Kayser befugt sey mit Zuziehung der Churfürsten Stände in die Acht zu erklären, besonders wo das Verbrechen notorisch wär und ein solcher Stand ipso

(s) Beyl. 13.

1707 ipso facto & Jure in die Acht fiel, da er der Fürsten Beschwerung mehr für eine Bitte um ein Decret de non præjudicando hielte, wobey er auch ahndete, daß kein geistlicher Stand unter denen wär, welche die Vorstellung unterschrieben hätten. Man widerlegte ihm solches alsobald und zeigte ihm die Stelle in der Capitulation, worinn der Kayser ausdrucklich sich verpflichtet hatte bey Achtserklärungen der Fürsten Einwilligung einzuholen, die Facta möchten notorisch seyn oder nicht und bedauerte, daß die wenigste insonderheit von Geistlichen aus allerhand verdorbenen Absichten für das Wohl und die Rechte der Fürsten wachsam seyen. In honoribus & emolumentis wollten sie vor andern angesehen seyn: In odiosis & onerosis zögen sich die meisten zurück. Etliche wenige und zwar Evangelische Fürsten zögen sich die Wohlfart des ganzen Reichs und des Fürstenstands zu Herzen, die übrige liessen es gehen, wie es gehe, wann auch schon das Reich zu grund gienge. Es folge aber gar nicht, wann diser oder jener oder der grössere Hauff schlaffe und sorglos seye, daß andere wider ihre Pflichten auch schliessen. Und wann auch nur ein einiger wachte und sich vorsähe, so müßte er doch gehört und der Gebühr nach befridigt werden. Worauff der Passauische Bischoff sich erholete und contestierte, daß der Kayser eine vergnügliche Resolution ertheilen werde und wann ihm nicht sein dermahliger Caracter im Weeg stünde, er zur Verwarung der Fürstl. Vorrechte gemeinschafftliche Sache mit ihnen machen würde. Der säumigen Stände Gesandte befanden sich ebenmässig getroffen und entschuldigten sich nur, daß Oesterreich und Bayern auch nichts zur Sache thäten mit vermelden, daß nicht die Gesandte, sondern ihre Principalen die Vollziehung der Reichs-Schlüsse in ihren Händen hätten.

§. 29.

Nun hatte es das Ansehen, als ob man wieder durch einen Frieden in Ruhe gesetzt werden dörffte. Diese Hoffnung verschwand aber gar bald wieder und nur das gute Vernehmen zwischen Herzog Eberhard Ludwigen und dem Bischoffen zu Costanz fieng wieder an aufzuleben, indem diser dem Herzog eine schrifftliche Erklärung zuschickte, daß es lediglich bey demjenigen bleiben solle, was die alte Observanz und die Abrede vom Jahr 1662. mit sich bringe, nach dessen klarem Verstand und Maaßgab die Crayßgeschäffte communicato Consilio verhandelt und den jedesmaligen Costanzischen Gesandtschafften Auszüge aus den Crayß-Protocollis mitgetheilt werden sollen. Es wurde auch alles, was bißher nachtheiliges in Schrifften und sonsten vorgeloffen tam quoad realia, quam personalia gänzlich aufgehebt und abgethan.

Weil

Weil nun dem Hauß Würtemberg sein Directorium privativum in dem 1707 Krayß behauptet wurde und der Herzog jederzeit die Güte vorbringen liesse, so erklärte sich derselbe hinwiederum den 29. Januarij sehr freundschafftlich gegen dem Bischoff, daß er niemahl glauben können, daß diser an allem vorgegangenen, wie es geloffen, Antheil genommen habe, und er deßwegen nichts mehrers zu suchen beflissen gewesen, als die alte gute Einverständnus wieder herzustellen. t) Nun war die erste folge davon, daß die Königin von Engelland an beede ausschreibende Fürsten den 21. Febr. schrifftlich gelangen liess, in welcher Gefahr der Obere Rhein stünde, indem der Churfürst von Bayern unter Französischem Beystand wieder in seine Lande und mithin in das innerste Eingeweyde Teutschlands einzudringen trachte. u) alle Erinnerungen waren aber fruchtlos, weil dem Schwäb. Kreyß die Kräfften abgiengen den alleieinigen Widerstand zu thun und die übrige mächtigste Reichs-Stände eine unüberwindliche Hartnäckigkeit bezeugten ihren Mitständen in der größten Noth ihren Beystand zu versagen. Es wurde eben dazumahl eine Krayß-versammlung gehalten, wo man der Stadt Ulm bey solchen Umständen nicht trauete. Der Herzog hätte noch seine Besatzung in dem Ulmischen Städtlein Geißlingen und dise Reichs-Stadt wollte durchaus ihr Gebiet von allem solchem Zaum befreyet seyn, welches dem Herzog sehr verdächtig schiene, so daß es zu klagen an dem Kayserl. Hof und unfreundlichen Bezeugungen gegen dem Herzog kam, welcher wegen des ihm aus der vernachlässigten Verwahrung ihrer Stadt entstandenen Schadens eine Genugthuung verlangte, dann er glaubte genugsamen Grund in der vorgenommenen Untersuchung dazu gefunden zu haben. Der auf dem Crayßtag zu Eßlingen anwesende Kays. Gesandte suchte aber gar beweglich bey dem dirigierenden Würtemb. Gesandten und Geh. Rath von Backmeister an, daß er bey dem Herzog für die Stadt eine Gnade auswürken und der Kayserl. May. zu unterthänigsten Ehren die Garnison aus der Stadt Geißlingen ziehen möchte, indem er wider obige Warnung vorgab, daß jetzo nichts zu befahren und wann es je nöthig wäre, man so gleich wieder eine hinein werfen könnte rc. der ganze Krayß begehrte ein gleiches durch den Costanz- und Baden-Durlachischen Gesandten und übergaben nicht allein im Namen der Stadt eine Bittschrift, sondern die Ulmische Deputierte Albrecht Baldinger, Ober-Richter und Hospital- auch Herrschafft-Pfleger, und der Raths-Consulent D. Johann Stephan Burgermeister bathen in den submissesten Ausdrücken um die vorige Huld, wobey insonderheit der abgeord-

(t) Beyl. 14. und 15. (u) Beyl. 16.

1707 ordnete Baldinger mit hoher Betheurung die innigliche Begierde und Verlangen der Statt sich wieder in des Herzogs Gnade zu setzen versicherte, wollten auch gern, wann etwas von ihnen, wie es dann bey einem populairen Stand nicht allemahl so gerade zugehen könne, versehen seyn sollte, dasselbe nicht nur durch eigene Abschickung, wann dieselbe gnädigst admittiert werden wolte, deprecieren, sondern auch künfftighin sich so bezeugen, daß hoffentlich der Herzog ein Gnädigstes Gefallen daran haben werde. Der Geh. Rath Backmeister beobachtete so wohl gegen dem Krayß und Ulmischen deputierten die behörige Notdurfft und gab ihren leztern mit bißhero bezeugter Unmanier bezeugten Unfug zu erkennen, musste aber doch die Bittschrifft an- und alles ad referendum nehmen. Nun hatte der Herzog bey disem Krayß-Convent die durch des Marggraven von Baden Absterben erledigte General-Feld-Marchall-Stelle zu erhalten sich beworben und zu Ende des Martij durch einstimige Wahl erhalten, welcher Gelegenheit sich die Stadt Ulm bediente und sich so gleich erbothe ihm die Stimme zu geben. Sie hatte aber auch Ursach sich einen Verdienst zumachen, weil sie einen ungleichen und der Wahrheit entgegen stehenden Bericht an den Kayser gethan hatte, indem die Besatzung nur aus 60. Mann bestanden, welche der Herzog auf seine Kosten unterhielte, da die Stadt Ulm die Besatzung sehr vergrössert haben mochte. (w) Die Umstände waren auch sonsten so beschaffen, daß wegen Abnehmung diser Besatzung wenige Hoffnung zu schöpfen ware.

§. 30.

Den 8. April wurde die Handoverische Chur-Sache wiederum bey dem fürstl. Collegio in Bewegung gebracht um solche vollends zu Ende zu bringen. Man hatte aber noch zween Neben-Puncten angefügt, nemlich die Einführung der Böhmischen Chur, worüber das Churfürstl. Collegium allein zu sprechen sich anmaßte, doch daß man bey dem Fürstlichen dessen nur gleichsam zufälliger weise Meldung thun und als einer geschehenen Sache gedenken sollte. Der andere Punct war abermahl eine eventuale Erwählung eines neuen Catholischen Churfürsten auf den Fall, wann das Chur-Bayer- oder Pfälzische Hauß mit Tod abgehen würde, wo die Catholische Stände allein mit Ausschliessung der Evangelischen Fürsten zu sprechen hätten, wofern dise nicht darein willigen wollten. Beedes machte Aufsehen bey den Evangelischen, besonders als die Catholische sehr damit eyleten. Die Evangelische beschwerten sich darüber, weil nichts mit ihnen vorher communiciert worden, und die Catholische durch ihre concertierung dise Sache zu einer Religions-Sache machten. Die Sache

(w) Beyl. 17. und 18.

che war durch ein Commissions-Decret an das Reich gebracht, wor- 1707
inn der Neben-Puncten nicht gedacht wurde, weßwegen sich die wenig-
ste in ihren votis darauf einliessen, dagegen die Catholische solche meistens berühr-
ten und durch die mehrere Stimmen durchzudringen suchten, denen aber die
Evangelische erwiederten, daß weil sie durch ihre concertierung den Weeg
selbsten gezeigt, welchen sie zu Betretten begehrten, so seye in Religions-
Sachen durch majora etwas zu erzwingen nicht gewöhnlich. Der Würtember-
gische liesse sich ebenfalls auf die Nebenpuncten nicht ein, sondern ruffte sich nur
darauf, daß durch dieses decret die alleinige Einwilligung zur Hanöverischen
Chur-Sache verlanget würde, und solchem nach die gesamte Fürsten und Stän-
de darzu aufgefordert würden. Zu folge dessen wollte er im Namen seiner
Herrn mit nochmaliger verwahrung aller demselben und Dero Mitfürsten ge-
höriger Rechte die Einwilligung dahin erklären, daß, gleichwie zu Ihro Kay.
May. Sie das gute Vertrauen setzten, Sie werden Dero in gemeldtem Kay-
serl. Commissions-Decret enthaltene Erklärung nicht anders verstanden
haben wollen, als es den Vorrechten der Fürsten durchaus gemäß sey, daß
nemlich ohne der Gesamten Fürsten des Reichs Einwilligung fürohin weder
neue oder mehrere Chur-Würden eingeführt, noch mit den bereits eingeführ-
ten einige Aenderung vorgenommen werde, also solches auch von nun an pro
lege pragmatica durchgehends erkannt und gehalten werden sollte. Ubrigens
gönnete sein Gnädigster Herr dem durchleuchtigsten Hauß Braunschweig-Lü-
neburg Hanoverischer Linie dise neue Chur-würde desto lieber, als Sie nicht
nur vor dessen erworbene Verdienste, sondern auch des jeßmaligen Regenten
hohe Person eine sonderbare Hochachtung und Freundschafft tragen. Was son-
sten circa modum oder ferner zu beobachten seyn möchte, Derowegen be-
halte man alle gebührende Notdurfft bevor. Als aber das fernere votieren
mit der Stimme des Hessen-Darmstättischen abgebrochen werden muste, so
ahndete der Schweden-Brehmische, daß, was die Catholische von der substi-
tution einer Churwürde auf den Abgang einer Bayer- oder Pfältzischen Ca-
tholischen Linie in ihren Votis geäussert, davon wär weder in dem Com-
missions-Decret, noch in der Proposition etwas enthalten und also nicht
darauf zu reflectieren. Und wie solche Neben Dinge tieff in das Religions
wesen einschlügen, folglich die majora per Instrumentum pacis allhier kei-
ne statt fänden, also wollte man denen hohen Herrn Principalen quævis
competentia bestens reserviert haben. Samtliche Evangelische Stände,
ausser Magdeburg, traten solchem Vorbehalt bey, worüber es zwischen Be-
derseits Religionsverwandter Gesandschafften zu einem hefftigen Wortwechsel

1707 gerieth, und das Geschrey der Catholischen nahm überhand wie es keine Religions-Sache wäre, so, daß man sehr mißvergnügt auseinander gienge. Wie dann auch nachher den 26. Maij Sachsen-Gotha und Cassel der obgedachten substitution sehr stark und gründlich widersprachen, als welche Höfe, wie ihre Instruction lautete, solche anmassung für so unbillich, kühn, unordentlich und gefährlich erkannten, daß man Evangelischer seits mit gutem Gewissen und ohne grosse blame darein nimmermehr willigen könnte. Dann nach der Reformation wären drey Catholische und drey Evangelische im Collegio Electorali gewesen, hernach aber sey durch allerhand Fälle die Zahl der Catholischen so groß worden, daß bis dise Stunde ein einiger Evangelischer sich darinn befinde. Nichts destoweniger habe kein Religionstheil etwas dagegen eingewendet oder durch substitutiones sich zu helffen gesucht. Warum dann jetzo, da das einige Haus Braunschweig zur Chur kommen solle, von den Catholischen solche ausserordentliche Forderungen gethan werden wollten ungeacht die Kron Böhmen abenmässig die Chur erhielte, wordurch sie nichts anders suchten, als ihrer seits die Mehrheit der Stimmen durch offentliche Satzungen auf ewig fest zu stellen und das arbitrium consiliorum & rerum gerendarum zu behaupten, folglich zu hindern, daß kein Evangelischer jemahls zum Kayserthum erwählt werden könnte. Ueberhaupt wär ihre Absicht ohnehin in allen Sachen zum Nachtheil und Unterdrückung der Evangelischen gerichtet, mithin seye bey der werthen Nachkommenschafft unverantwortlich ohne einigen Grund oder Noth zu einer so schädlichen Folge ein solch Begehren zu bewilligen. Wann sie eine gesetzmässige Gleichheit suchten, wie der Churfürstl. Schluss im Jahr 1702. gelautet, so würde es eher angenommen werden. Ubrigens lobten die Schwedische und mit disen alle andere Gesandten die dem Würtembergischen zugestellte Instruction auf alle weise und hielten dises obangeführte Votum für das thunlichste, welchem man allerseits unbeweglich nachgehen sollte.

§. 31.

Die Böhmische Introduction und die davon abhängende Aussichten, wie auch die Erzämter machten noch vieles dem Reichstag zu schaffen, wobey das Herzogl. Hauß Würtemberg sehr behutsam gehen musste, weil es bekannter massen einige Lehen von diser Krone trug, welche ihrer Gewohnheit nach sehr ausmerksam war eine Felonie-Sache daraus zu machen. Gleichwohl schiene es, daß dise Einführung nicht wohl zu hintertreiben wär, weßwegen der Herzog für besser hielte, solche zwar nicht zu erschweren, sondern nur die eventu-

tual Substitution einer Catholischen Chur-Stelle abzuleinen, weil durch 1707
die Böhmische Introduction die durch die neue Evangelische Handverische
Chur den Evangelischen Votis zugehende Accession ein genugsames Gegengewicht erhielte. Bey welcher Gelegenheit die beständige Capitulation wieder in Bewegung kam, weil wegen des dem Chur-Hanse Hanover beylegenden Erz-Amts das Fürstliche Collegium wieder übergangen werden wollte. Man deutete solche Anmassung dem Kayser und Churfürstlichen Collegio sehr übel, zumahl da nach dem Westphäl. Friden der Fürstenstand von seinem Oberhaupt und von einem Theil seiner Mit-Reichs-Stände um seine Freyheiten gebracht werden wollte. Als aber einige vertraute Fürstliche Gesandte, welche sich die Wohlfart des Reichs zu Herzen zogen, bey dem Schweden-Bremischen versammelt waren, liesse sich der Chur-Brandenburgische bey dem Würtembergischen Gesandten anmelden, welchem er ein Rescript von seinem König vorlase, „daß er in der Acht-Sache und wegen der Fürsten an die Kayserl. May. abgelassenen Schreiben derselben Intention, so viel nur immer mit guter Manier geschehen könnte, zu favorisieren und zu secundieren hätte, weil Ihre Königl. May. dem wahren interesse und der Freyheit aller Stände des Reichs nichts convenablers finde, als daß in denen Fällen, da ein Stand in die Acht erklärt, das ist, um Land und Leute, auch Stand und Ehre gebracht werden sollte, eine Sache von solchem hohen Gewicht nicht dem alleinigen Churfürstl. Collegio, in welchem der Kayserl. Hof durch die jetzo etablierende Principia und machende Veränderungen ein allzugrosses pouvoir bekäme, in die Hände gegeben, sondern das ganze Reich mit darzu gezogen werden müsste. Er hätte um die Confidenz der correspondierenden Fürstlichen Gesandten in diser Sache desto mehr zu menagieren den Confidentioribus unter ihnen ihrer Königl. May. Gedanken, wie auch von demjenigen, was jetzo wider den Herzog von Mantua obhanden sey, Nachricht geben wollen, doch mit dem Ersuchen, daß sie sich nicht merken lassen, daß ihnen solches durch ihn kund worden und sollte ihro Kön. May. nichts lieber seyn, als wann das Fürstl. Collegium dise Sache mit rechtem Ernst betreiben würde, da ihro Maj. denenselben bey den Churfürsten und sonst überall darunter bestens die Hand bieten würde.„ Als ihn nun der Würtembergische fragte, wie sich solches zusamen reime, da doch der König die Mit-Erkanntnus in der Mantuanischen Acht-Sache und in der Pfälzischen Succession in Jura, Prærogativas & Partem Terrarum Electoris Bavariæ gehabt habe und weil der achte Electoratus vom gesamtem Reich eingeführt worden, so müsste selbiger auch vor allen Dingen auf offentlichem Reichstag wieder abgethan und erst bey den künfftigen Fridens-

1707 Tractaten der eigentliche Ausschlag erwartet werden: So erkannte der Brandenburgische solchen Vorhalt durchaus mit vermelden, daß sein gnädigster Herr so wohl, als Sachsen obgedachte Principia geführet hätten. Nachdem aber diser leztere davon abgegangen und der Kays. Hof nebst den übrigen Churfürsten durch die mehrere Stimmen fortfahren wollen, so habe er endlich auch beytretten müssen, worzu die mit Chur-Pfalz wegen der Reformirten gepflogene Tractaten auch etwas mögen beygetragen haben. Wollten aber die Fürstliche Beschwerden führen, so wären Ihro Königl. Majestät willig, selbige nach Vermögen zu secundieren und er Gesandte beseicht mit den Vertrauten auch vertraulich zu communicieren. Wobey er zugleich die Nachricht ertheilte, daß zu Beförderung des Negotii Capitulationis perpetuæ das Churfürstl. Collegium sich eines Gutachtens an die hohe Herrn Principalen verglichen so, daß ein guter Erfolg zu hoffen sey. Nicht weniger hatte man ohne zuziehung der Fürsten die Obere Pfalz und das mit derselben verbundene Erzamt an Chur-Pfalz übertragen, welches die Fürsten für sehr unbillich hielten, zumahl der Churf. von Bayern noch zween Brüder und sechs unschuldige Prinzen im Leben hatte. Und wegen der Reichs Sturm-Fahne war ebenmässig noch nicht alles in seiner gehörigen Richtigkeit. Dann ungeacht der Handverische Gesandte sich gegen dem Würtembergischen vernehmen liess, daß die Kay. Maj. nebst den Churfürsten dessen Erz-Amt schon bestimmen würden, indem sein Churfürst den Würtenbergischen Sturm Fahnen nicht verlangten, so war doch solche Erklärung sehr Zweydeutig, ob man auch des Reichs-Fähnrichs-Amts sich begebe und das Herzogl. Hauß Würtemberg dißfalls noch vollkommen sicher stünde.

§. 32.

Nun fiengen auch unter so vielen Verwirrungen im Reich die Franzosen den Feldzug an zu eröffnen. Ungeacht aber der von den Alliierten geschehenen Warnungen wollte man im April noch nicht die Gefahr glauben, weil die Nachrichten aus dem Elsas noch immer lauteten, daß der Feind sich noch still hielte. Der Marggrav von Bareuth hatte nichts desto weniger an die meiste Reichs-Stände um die Stellung ihrer Contingenter und eylfertigen Succurs geschrieben, aber von vielen und zwar von den mächtigsten eine abschlägliche Antwort erhalten, woraus erfolgte, daß, nachdem er zu hinlänglicher Besezung der Vestungen Kehl, Philippsburg und Landau seine Armee mit 12000. Mann schwächen müssen und immer im Stand gewesen die Linien von Bühl an bis nach Philippsburg zu besezen, er auch nimmermehr einigen Widerstand thun und das Reich von seinem Verderben schüzen können.

Dann

Dann es zeigte sich gar bald, daß der Marquis de Villars den 1707
10. Maij zu Straßburg ankam und Anstalten zu einer feindlichen Unternehmung machte und einige dessen Gardes ihre Freunde disseit-Rheins warneten ja nicht sicher zu seyn. Es waren aber bey der alliierten Armee sonst keine Völker als die Fränkische Cavallerie, die Schwäbische und des Herzogs Hauß-Trouppen zu Roß und Fuß und einige Würzburgische eigene Regimenter vorhanden. Die wenige Schwäb. und die Würtemb. Trouppen unter Commando des Herzogs von Würtemberg und des Erb-Prinzen von Baden-Durlach besetzten die Gegenden von Bühl bis Hügelsheim und das Haupt-Quartier wurde nach Mühlberg verlegt. Den 15. Maij gieng der Feind bey Kehl mit einem starken Corpo über den Rhein und setzte durch falsche Angriffe insonderheit durch einen hefftigen Anfall auf die so genannte Marggraven Insul die wenige Teutsche in eine Ungewißheit, daß sie ihre meiste Macht dahin zogen. Den 22. May. berichtete Herzog Eberh. Ludwig und obgedachter Erb-Prinz an den Marggraven von Bareuth, daß sie würklich canoniert und angegriffen würden, weßwegen sie eine Hülfe verlangten, die man ihnen nicht gewähren konnte. Der Marquis de Villars und der Grav von Broglio fiel die bey der Neuburger Insul stehende Teutsche mit seinen Grenadiers an und vertriebe sie, daß der Feind nunmehr einen freyen Paß in die vorhin unüberwindliche Linien hatte. Bald darauf lief der Bericht ein, daß die Franzosen auf dem Solinger-Werth und bey Au und Taplanden eine Brucke schlügen, worüber die disseitige Trouppen sehr erschracken, weil sie von einander abgeschnitten waren und man nicht wusste, ob der Feind die gegen Philippsburg abwerts zertheilt gestandene noch wenige Regimenter über den Hauffen werfen oder auf die obere um solche in die Mitte zu bringen loßgegangen wäre. Bey disen leztern stunde Herzog Eberh. Ludwig und hoffte durch seinen Widerstand das seinem Land und Leuten vor Augen stehende Unglück wo nicht gar abzuwenden, doch zu vermindern, als ihm der Marggrav von Bareuth die Ordre zuschickte bey so Beschaffenen gefährlichen Umständen es nicht auf die extremitæt ankommen zu lassen, sondern sich lieber mit seinen unterhabenden Trouppen in guter Ordnung und mit Rettung alles dessen, was möglich wäre, zuruck zu ziehen. Der Marggrav begab sich nach Ettlingen und erwartete daselbst den 23. May etliche Stunden dise zuruckgefordert zerstreute Völker. Sie kamen aber nicht, weil die campierende abwerts den Weeg gegen Philippsburg genommen und die obern sich in das Gebürg mit solcher Ordnung und Vorsicht zuruck gezogen hatten, daß ausser wenigen Artilleriestücken und Bomben auch wenige Leute verlohren giengen. Entzwischen liesse sich der Feind schon zu Rastatt sehen, weßwegen der Marggrav

nach

1707 nach Durlach auswiche, wo er den General Bibra mit einigen Regimentern Cavallerie und Bataillons antraff, mit welchen er sich nach Mülacker flüchtete. Der Herzog begabe sich den 24. May. auch von Pforzheim mit allen seinen Trouppen und der salvirten Artillerie zu ihm, weil man nicht eigentlich wusste, wie stark der Feind wär. Nun vermeynte der Marrggrav nach erfolgter conjunction etwas wider den Feind zu unternehmen. Diser zog aber aus Fort-Louis, Hagenau, Drusenheim, Schlettstatt und Straßburg noch mehr Verstärkungen an sich, daß man ihn 40000. Mann stark schäzte, dagegen die Reichs Armee nach Abzug der Besazungen nicht einmahl die Helffte entgegen sezen konnte. Der Reichs-Convent machte deßwegen wichtige Schlüsse und der Kayser lobte sie, aber sie machten keinen Eindruck bey ihm, weil er in der Meynung stund, daß sie nicht ihn, sondern nur die Reichs-Ständ angiengen, und so dachten auch diese. Jeder schobe die Schuld auf den andern. Niemand wollte gefehlt haben, und auf dise Weise fand keine Vorstellung weder zu thätlicher Hülfe, noch zu Rettung des Vaterlands bey dem Kayser oder den entfernten doch mächtigen Ständen einiges Gehör, sondern man musste sich mit dem Vorschlag zu einer Untersuchung der etwan bey solchem Unglück und Eindringung des Feindes vorgegangenen Fehler begnügen, ungeacht dise vor Augen lagen und jene niemahl zum Stand kommen konnte. Man brachte einen Aufbott des Landvolks deßwegen auf die Bahne, welcher so lang bey der geschwächten Armee sich dem Feind entgegen sezen sollte, bis die von den Ständen vergeblich erwartete Völker ankämen.

§. 33.

Entzwischen legte man die meiste Schuld auf den Marggraven und gab ihm den Rath das Commando niderzulegen, welcher aber solches sehr übel aufnahm und dem König in Preussen, welcher ihm solches zu behaupten gerathen hatte, mit muthigen Ausdrücken vorwarf, daß er ihn als ein Anverwandter mehr verlassen, als mit seiner schuldigen und versprochenen Hülfe unterstüzt habe. Auch bey andern Evangelischen Chur- und Fürsten beschwerte er sich, welche sich seiner vorhin als eines Evangelischen Generals so dreuste angenommen und begehrt hätten, daß man ob paritatem religionis nach Abgang des Catholischen Marggr. Ludwig Wilhelm von Baden ihm das Commando anvertrauen sollte, ihn hintansezten und jezo einen Catholischen wünschten. Dann man bedauerte, daß der Kayserl. Hof auf inständiges Ansuchen das Commando über die Reichs-Armee nebst dem Marggra-

graven von Bareuth dem Prinzen Eugenio von Savoyen aufzutragen 1707
nicht beliebet hätte, als welcher mit mehrerer Würkung den dasigen Hof zur Verstärkung der Armee zu vermögen die Mittel gewusst habe. Der Kayser habe aber nicht einmahl das Reich gewürdiget das vorlängst hierinn gestellte Reichs-Gutachten zu beantworten, vielweniger die nöthige Bestellung diser Würde zu machen, ungeacht ihm wohl bewusst gewesen, wie viel ihm daran gelegen seye und daß das Reich ihm zu gefallen sich in diesen Krieg eingelassen habe, welches man jetzo darinn noth leyden lasse. Es berichtete aber der von Hiller den 1. Junij von Regenspurg, wie man mit Händen greiffen müsse, daß so lang es nur über einige Fürsten, insonderheit über Würtemberg hergehe, die wenigste sich darum bekümmern, ja vielleicht gewisse Höfe oder Leute es gar vor eine ihnen vortheilhaffte Sache ansehen, weßwegen auf Rath und Hülfe, sonderheitlich bey geistlichen Ständen ehe die Gefahr weiter und etwan auch die Lieblinge ergreiffe, kein Staat zu machen sey. Den 12ten Junij berichtete der Commendant zu Schorndorff, Obrist-Lieutenant von Tastung vermög der Ueberläuffer und Spionen Aussage, daß alle feindliche Grenadierer und fünff Mann von jeder Compagnie samt einiger Artilierie beordert seyen dise Vestung wegzunehmen, worauff der Marggrav die Besatzung auf 500. Mann verstärckte und dem Commendanten die ernstliche Ordre gab sich bis auf den letzten Mann zu wehren nebst der Anstalt zur Verhütung der Excursionen und weiterm Eindringen des Feindes von Lorch an hinter Gmünd bis nach Aalen hinüber alle Wälder auf 100. Schritt breit zu verhacken. Den 13. Jun. meldete aber der Mercysche Obrist-Lieutenant d' Epillier, daß der Feind mit 8000. Mann vor Schorndorff gerückt und sich auf einer Anhöhe einen Canon-Schuß weit postiert habe. Die feindliche Haupt-Armee stund aber auf den Wisen zwischen Stuttgard und Canstatt und das Kayserl. Lager bey Ichingen oberhalb Gmünd. Der zu Plochingen stehende Mercysche Capitain Zecca hingegen berichtete, daß der Feind gegen Urach mit 8000. Mann abgegangen sey, welches aber wohl sich nicht so befande, weil meine Eltern sich dahin nebst mir geflüchtet hatten und von denen von hieraus gegen Stuttgard täglich auf Kundschafft ausgegangenen Professore Gymnasii Joh. Schuckarden und dem Buchdruckern Müllern Nachricht erhielten. Vermuthlich war es aber das Corpo, welches Biberach durch Verwarlosung der Schildwacht überfiel und dieselbe Reichs-Stadt zu einer grossen Summe Contributions-Gelder mit harter Behandlung der Burgerschafft zwange. Wie auch selbiges gegen Ulm streiffte und eine Summe von 450000. fl. Contribution verlangte, welche aber solches abschlug und dagegen zwey Kayserl. Regimenter unter dem Erb-Prinzen von Baden-Durlach einnahm, den Feinden hinge-

1707 gen gleichwohl überliess mit ihrem Gebiet sich wegen einer Brandschatzung zu vergleichen (x), da entzwischen der Commendant zu Schorndorff berichtete, daß die ganze feintliche Armee gegen dise Vestung angeruckt sey und ihn auf allen Seiten eingeschlossen habe. Weil nun die Burgerschafft daselbst sich keineswegs zur Gegenwehr verstehen wollte, habe er den 15. Junij den Ort unter honorablem Accord an den französ. General Hautevort übergeben und sey bis an den von den Allierten besetzten Pass Lorch begleitet worden.

§. 34.

Man erwartete auf dem Reichstag von Tag zu Tag in diser Noth eine tröstliche Resolution und weil keine bey immer grösser werdenden Gefahr erfolgte, so schluge der General von Thüngen ein Monitorium an den Kayserl. Hof vor und berichtete, daß der Feind eine zahlreiche schwere Artillerie in Bereitschafft hielte, viele kupferne Pontons zu einer Schiffbrücke mit sich führte und allem Ansehen nach ein Absehen auf die Donau und auf Bayern hätte. Dises Monitorium wurde zwar nach Wien abgelassen, aber es erfolgte eine Resolution, welche weder kalt, noch warm gabe und man sahe, was man für Früchten zu gewarten hätte, wo man die Freyheit so weit ausdehnete die Bündnusse, Reichsschlüsse und andere Verpflichtungen nach Belieben zu halten. Man sahe jetzo mit Schaden ein, daß Teutschland niemals in einen mehr ohne Hoffnung gesetzten Zustand angegriffen werden können, als jetzt, da ein grosser Theil Trouppen dem Kayser zu gefallen in Italien auf dem Weeg nach Neapolis seyen, auf deren Verrichtung man wenig Staat machen wollte. In Ungarn machten die Mißvergnügte dem Kayser gnug zu schaffen. In den Niederlanden hatten verschiedene Stände ihre Völker, welche weit entfernt und wegen überlegener feindlicher Macht ohne Gefahr nicht abgezogen werden konnten. In Sachsen machten die Schweden die Aussichten noch zweifelhafft, weil man nicht wusste, wann sie aufbrechen dörfften. Die Reichs-Armee war wie schon gemeldet, nach dem Herkommen schwach und so beschaffen, daß nichts als Auszehrung und Unordnung ohne Hülfe zu gewarten. In Bayern waren die Einwohner voller Muth und Hoffnung von dem Oesterreichischen Joch erlöset zu werden und nicht nur ihren Churfürsten wieder zu sehen, sondern auch ihn mit gemeinem Haufen wieder zu verstärken, wo Böhmen und die Oesterreichische Lande in die gröste Unruhe gerathen konnten. Wobey die innerliche Krankheit, nemlich die verkehrte Sorglosigkeit für das gemeine Beste unheilbar schiene. Man sahe also nur dem nahen Umsturz des Reichs entgegen und vor Augen, wofern nicht ein Deus ex machina solchen abwen-

(x) Rincks Leben K. Josephs. Part. II. pag. 285.

wendete. Ueber dises klagte man über Ungerechtigkeit und Zerfall der 1707.
Reichs-Gerichte. Das Cammer-Gericht sollte visitiert werden, woran man schon viele Jahre arbeitete. Der 20. Junij war anberaumt solches Werk anzufangen, allein der feindliche Einbruch zernichtete solchen dermahlen, wie dann der Abt zu Kempten keinen Lust bezeugte das Præsidium zu führen, Würtemberg, welches in prima classe darzu ernannt war, und Baden waren unter feindlichem Zwang und andere Stände hatten gleiches zu besorgen, ja man zweifelte, ob die Visitation zu stand kommen würde. Bey solchen Umständen gab der Würtembergische Gesandte den übrigen Ständen und dem Oesterreichischen Directorio zu vernehmen, „wie die Erfarung lehre, daß „die feindliche Armee, wo sie mit Gewalt einbreche, von Niderlegung „der Waffen und andern schweren Forderungen zu sprechen anfange, auch „selbige durch militarisches Verfahren zu erzwingen trachte. Weil nun „die Teutsche Armee auf bekannte Art von der Bedeckung gewichen und dem „Feind den freyen Paß in das Herzogthum Würtenberg und den ganzen „Schwäbischen Krayß einzudringen gelassen, so hätte sein gnädigster Herr „an Chur-Maynz und anderswohin in der Nachbarschafft geschrieben mit „ihnen über solche unglückliche Zufälle zu communicieren und ihre Gedanken zu diensamer Præcaution dagegen zu vernehmen, auch zu gemeinsamer Berathschlagung eine Zusammenkunfft zwischen den hochfürstl. Krayß-„Ausschreib-Aemtern in Franken und Schwaben an Hand zu geben. Mithin habe der Herzog gar nicht die Absicht von bißherigem Eyfer vor das „allgemeine Beste auszusetzen, sondern wünschte nur, daß man sich so gut „möglich fassen und zu Rettung des Vaterlands ersprießliche Mittel ergreiffen möchte, allermassen der Herzog, sein gnädigster Herr, wie bißher, al-„so auch künftig vor die Kayserl. May. vor das Reich und dessen hohe Alli-„ierte mit Gottes Hülfe standhafft auszuhalten gedächten, aber hingegen „sich auch versähen, daß man sie nicht länger verlassen, sondern zu Abtreibung des Feindes zureichende schleunige Anstalt machen und würklich vollziehen würde, welches er Gesandte von seiten seines Herrn allerseits wohlmeynend erinnert und bestens recommendiert haben wollte.„ Dise Eröffnung hatte aber keine andere Würkung, als daß ein jeder mit gewönlicher Gegen-Contestation solche annahm, des Herzogs jederzeit bezeugte patriotische Neigung rühmte und mit leeren Worten den jetzmaligen elenden Zustand des deutschen Reichs bedauerte, und daß sogar weniges Ansehen zu erforderlicher schleuniger Hülfe vorhanden wär, daß man vielmehr alle extrema besorgen müßte, zumahlen von unterschiedlichen Orten her vor gewiß geschrieben wurde, daß der Churfürst von Bayern selbst mit einer starken Verstärkung

1707 ehestens bey der französischen Armee seyn würde sein Vorhaben auszuführen, einen höchstschädlichen übereylten Friden zu erzwingen oder wohl gar eine Hauptänderung im Reich durchzutreiben und nebst anderer Stände Landen sich desselben ganz oder zum theil zu bemächtigen. Nun erbothe sich zwar Chur-Sachsen nach dem Abzug der Schweden 6000. Mann Cavallerie herzugeben, welche das ganze Reich übernehmen sollte. Die Einwilligung desselben aber beyzubringen erforderte so viele Zeit, daß der Feind sich nicht allein festsetzen, sondern durch sein schnelles Vorrücken auch bey nahe das ganze Reich unter seine Gewalt bringen konnte.

§. 35.

Da nun bey solchen Umständen keine Hoffnung vorhanden war dem von den Feinden ganz überschwemten Herzogthum Würtemberg einige Rettung zu verschaffen, so tratte aberwahlen die vortreffliche Herzogin Magdalena Sybilla, des Herzogs Frau Mutter, in das Mittel und brachte es bey dem Marquis de Villars zuwegen, daß er sich wegen einer Contribution in Tractaten einliesse. Ich kan solche Treue diser Fürstin nicht besser, als aus ihren Personalien beschreiben und ihre Zärtlichkeit für ihren Sohn und für dessen Land und Leute schildern, auch das Land mit ewigem Angedenken und Danck zu vergelten, welche sich schuldig bekannt hat. Dann es lauten die Worte also, " daß, als der Feind fast das ganze Land durch- und überzogen,
„ auch der commandierende General-Feld-Marchall de Villars allhier in
„ Stuttgard das Haupt-Quartier gehabt, Ihro Hochfürstl. Durchl. Unser
„ gnädigster Herzog sich bey der Reichs-Armee und dero hohem Commando
„ enthalten, sie unsere sorgfältigste Landes-Muter keinen Fuß von hier hin-
„ weggesetzt, sondern beständig in ihrem Sitz geblieben, auch durch ihre hoch-
„ vernünfftige Begegnung den zu Ihro in das Schloss gekommenen Marchall
„ de Villars dahin bewogen, daß er sie auf das höflichste tractiert und alle
„ Versicherung gethan, daß in dem Lande ausser der Merode kein sonderli-
„ cher Schade geschehen solle, wie dann auch erfolget und Ihro Hochfürstl.
„ Durchl. in währendem Krieg, da sich eine Menge von Generals, Officiern
„ und fremden Gesandten allhier befunden, in Ertheilung der Audienzen den
„ ganzen Tag hingebracht, so, daß Sie manchmal ganz matt und schwach,
„ dabey aber von jedermann wegen Ihrer ungemeinen Geduld und Leutseligkeit
„ bewundert worden.„ Man schloss demnach auf eine Million Gulden, welche bis zu Ende des Octobers bezahlt werden sollte. Die Unterthanen mussten zwar Lieferungen in das Französische Lager thun, welches aber von solcher Contribution ihnen wieder bezahlt wurde. Von andern Fränk- und Schwä-

bi-

bischen Ständen wurden bis 9. Millionen abgedrungen, welchen Schaden 1707
die hieran keinen Antheil nehmende entfernte Krayse und Stände disen noth-leydenden wohl hätten abwenden können, wann sie dises Geld zu Anschaffung genugsamer Mannschafft und andern Vorrath hätten anwenden wollen. Die Reichs-Armee setzte sich entzwischen auf eine Anhöhe zwischen Gmünd und Aalen und der bey dem Marggr. Louis von Baden ehmals beliebte General Janus wurde mit der Ordre zu Lorch zuruckgelassen solchen Paß wohl zu bewahren. Er wurde aber von einem weitüberlegenen Corpo von 6000. Franzosen im recognoscieren überfallen und mit verlust von etlich hundert Mann geschlagen, wobey er selbst gefangen wurde, so, daß Villars sich über Gmünd hin ohne Gefahr der Teutschen Armee nachziehen konnte, welche sich aber gegen Elwangen bis nach Neuenheim retirierte. (y) Hier wurde die arrier-Garde unter dem Commando des Kayserl. Generals Aussäßen angefallen, welche sich so lang wehrte, bis der Erb-Prinz von Bareuth mit dem voraus marschierten Fränkischen Curassier-Regiment und der Herzog von Würtemberg mit einigen detachierten Trouppen darzu kam, wordurch die Feinde mit zimlichem verlust wieder zuruck getrieben wurden. Unversehens kehrte aber die Reichs Armee von Elwangen auf der Seite um und gieng wieder zuruck, daß sie schon den 28. Junij bey Oeringen und den 29. bey Heylbronn stund und dem de Villars sein Absehen bis an die Donau und die Gränzen von Bayern durchzudringen verrückten. Weil nun der General von Thüngen mit einem andern Corpo unweit Philippsburg stund, so Brach die Reichs-Armee wieder auf und suchte sich über Sinzheim mit ihm zu vereinigen und bey Waghäusel mit dem herbeykommenden wenigen Succurs über den Rhein zu gehen und in das Elsas einzudringen. Der de Villars kehrte bey solcher unvermutheten Veränderung der Umstände ebenfalls wieder um und zog bey nahe wieder in das Herzogthum, so daß er endlich bey Pforzheim anlangte und eine Verstärkung von 16000. Mann aus den Niderlanden erwartete, welche meistens in Bayrischen Trouppen und Teutschen überzähligen Officiern Bestunde, die Bayrische Bauren commandieren sollten. (z) Herzog Eberhard Ludwig begab sich aber nach einiger Abwesenheit wieder zu der Reichs-Armee.

§. 36.

Entzwischen wurde die Kayserl. resolution wegen der Cölln- und Bayrischen Achts-Erklärung dem Schweden-Bremischen und Sachsen-Gothai-

 schen

(y) Theatr. Europ. Tom. XVIII. c. 1. pag. 25.
(z) Rinck im Leben K. Josephs I. Part. 2. pag. 287.

1707 schen Gesandten durch den Kayserl. Principal-Commissarium eröffnet, worinn man wegen des vergangenen Versehens, weil man des Fürstl. Collegii Einwilligung nicht erfordert, zur Genugthuung schlechte Hoffnung und nur so viel bemerkte, daß ins künfftige der Fürsten-stand ebenmäßig zu einer solchen Achtserklärung gezogen und dasselbe vermittelst der Beständigen Wahl-Capitulation richtig gemacht werden sollte. Es schien aber nur eine einstwillige vertröstung zu seyn, weil man dise Capitulation niemals zu stand kommen zu lassen oder wenigstens so lang möglich aufzuziehen gedachte, zumahlen der Kayser sich vorbehielte dabey neue Erinnerungen zu machen. Diser trug auch dem Bischoff zu Passau auf wegen der von den mächtigen Reichs-Ständen an den Obern Rhein zu stellen habender Hülfe durch ein Commissions-decret anzuzeigen, daß die Kayserl. May. zwar an diese Stände die angerathene Erinnerung gethan, aber ungleiche Erklärungen erhalten hätte und daß anstatt des Prinzen Eugenii der General Heisler dem Marggraven von Bareuth in seinem Commando beystehen sollte, wobey der Magdeburg- und Münsterische Gesandte anzeigten, daß von ihren Principalen würklich so viel Trouppen im Anmarsch wären, als sie auftreiben könnten. Sie kamen aber mit leerer Hand, indem wegen weiter Entfernung den Unterhalt würklich in natura mitzuführen zu Beschwerlich fiel und sie kein Geld auch mit sich brachten, da zu beförchten war, daß die Reichs-Schlüsse keine andere Würkung haben würden, als denen Hülfs-Völkern einen Vorwand zu geben sich an die Stände, in deren Lande sie zu stehen haben, die verpflegung und Unterhalt zu Begehren und vollends aufzuraumen, was der Feind übrig gelassen, weßwegen der Würtemb. Gesandte wider dergleichen exactionen sich verwahrte und die weitere Notdurfft vorbehielte, zu mahlen auch die in Holländischem Sold stehende 5000. Mann Chur-Sächsische Völker auf den Anmarsch waren und die in einigen Orten Befindliche Besatzungen wieder zur Armee gezogen werden konnten, womit man sich stark genug zu seyn vermeynte das Reich zu beschützen, aber noch nicht offensive zu gehen, wofern nur das Commando recht gienge, ohne welches die vermehrung der Trouppen nur verwirrung verursachen würde. Ubrigens behielte der Gesandte den von den nachläßigen Ständen verursachten Schaden des Herzogsthums Würtemberg mit der zeit an sie zu fordern bevor und erinnerte, daß man Beyzeiten auf zusamenbringung des nöthigen Vorraths bedacht seyn sollte, indem das Herzogthum, welches von Freunden eben so wohl, als von Feinden auf gleiche weise ruiniert worden, dise Beschwerde nicht auf sich nehmen könne und genug mit Versorgung seiner eigenen Trouppen und Unterthanen zu thun habe. Dem Reich machte aber der König von Polen mit seinen anerbottenen

nen 6000. Mann Cavallerie, welche er nicht abdanken, sondern nur 1707
damit wuchern wollte und von dem Reich ungeheure Summe Subsidien forderte, viele Sorgen, wobey der König in Preussen auf dem Reichstag starck ahndete, daß ungeacht er in solcher Noth des Vaterlands, was er von Völkern auftreiben könne, unentgeltlich zu Hülf zu schicken sich anerbotten hätte, der König in Polen dem Betrangten Reich eine so theure Zahlung zumuthete, womit auch andere Stände um so mehr einstimmten, als die Kayserl. May. und die Churfürsten nebst andern Ständen sich wider die Gebühr auszunehmen Befugt erachteten und gleichwohl die geneigteste wären andern, die geplagt gnug wären, mancherley Lasten aufzubürden, wobey gleichwohl der Chur-Brandenburgische Gesandte, Grav von Metternich, dem Gotha-Mecklenburg-Hessen-Casselischen und Würtembergischen zu verstehen gab, daß bey solchen Umständen von den Fürsten so wenige Gesandten an den Königl. Hof kämen. Weil man nun vernähme, daß solches von einem Verdacht eines etwan nicht vergnüglichen Tractaments in ceremonialibus herrührte, so sey ihm aufgegeben von einigen Vertrauten zu vernehmen, was hierinn verlangt würde, indem sein König selbiges so viel möglich zum Vergnügen der Fürsten einzurichten geneigt wär. Die Antwort erfolgte darauff, daß Seine Königl. May. zu Erleichterung solcher Absicht nur entdecken möchte, auf was Art Sie die Altfürstl. Häuser und ihre Gesandten zu tractieren geneigt wär gegen andere Gesandte, so würde man leicht damit fortkommen, welches auch beliebt wurde.

§. 37.

Nun kamen zwar einige Succurs-Völker bey der Reichs-Armee an, aber wie schon gemeldt, meistens ohne Magazine, wordurch viele Unordnungen entstunden. Sie waren auch nicht hinlänglich dieselbe in gehörigen Stand zu setzen dem Feind einigen Abbruch zu thun, oder die Obere Krayse zu beschützen, indem dieselbe der Macht des Feindes überall weichen mussten. Sie waren von dem Schwäbischen Krayß gänzlich durch feindliche Besetzung der Städte Manheim, Heidelberg und anderer Orten abgeschnitten, so, daß die Franzosen noch überall im Schwäbischen Krayß den Meister spielten und insonderheit der General Vivant mit einer Anzahl von 6000. Mann den ganzer Krayß durchstreiffte und Contributionen eintriebe. Er wagte sich bis an die Donau in das Ulmische Gebieth und legte verschiedene Dorffschafften in die Asche. Nichts destoweniger forderte der alte Marggrav von Bareut die beede unter dem Commando des Erb-Prinzen von Baden-Durlach stehende und in

1708 in Ulm in Besatzung liegende Regimenter zur Verstärkung seiner Armee ab. Die damals zu Lindau versammelte Crayß-Stände widersetzten sich dieser Ordre und ersuchten den Herzog Eberhard Ludwigen als ihren General-Feld-Marschalln ihnen mit seinem Rath beyzustehen, welcher auch solche Absorderung abwendete. Und weil der Crayß von denen nach Italien abgehenden Recrouten in Schaden gesetzt wurden, so liessen sie deßwegen ein Schreiben an den Reichs-Convent abgehen, worinn sie denselben erinnerten Ausschreiben an samtliche Reichs-Stände um schleunigen und unentgeltlichen Succurs ergehen zu lassen, wobey der Crayß sich erbothe allen übrigen Kräfften zu Aufrechterhaltung des gemeinen Wesens aufzubieten (a). Weil aber derselbe sich erklärte dessen ungeacht an der Verpfleg- und Bezahlung der Sächsischen und anderer Hülfs-Völker keinen Antheil zu nehmen, so veranlaßte solches den Maynzischen Directorem die Dictatur dises Schreibens zu versagen. Er legte die Schuld auf den Kayserl. Principal-Commissarium, welcher es aber als eine Unwahrheit widersprach und solches mit der Beruffung auf verschiedene Gesandte erwiese. Nun wurde man sehr aufgebracht, daß der Maynzische sich nicht nur gleichsam anmaßte die an das Reich ergehende Schreiben vorher unter die Censur zu nehmen, sondern auch die Stände mit Unwahrheiten zu hintergehen. Man war auch sehr unzufriden, daß der Kayserl. Hof der Ritterschafft Freyheiten und Mandata ertheilte, wordurch die Reichs-Stände um das ihrige gebracht würden und in Ewigkeit nicht attendiert werden könnten. Dann der von Hiller berichtete, daß die samtliche Nassauische Häuser, Sachsen-Eysenach und die Graven von Wied Beschwerden wider die Wetterauische Ritterschafft übergeben hätten, daß sie sich von dem Reichs-Hof-Rath verleiten liesse ihnen das Besteurungs und Schatzungs-Recht zu entziehen und die Landsässigkeit widersprächen, welches beedes die Graven ihnen als ein altes Recht zuständig zu seyn behaupteten. Sie verlangten von Herzog Eberh. Ludwigen Beystand, weil die meiste Reichsstände für nöthig hielten, daß man wider eine solche ungerechte neue Anmassung nicht einen allein oder wenige schreyen liesse, sondern gegen dergleichen allgemeine und unleydenliche Eingriffe durch gemeinsame Vorstellung aus einem Mund spräche, allem widrigen ein für allemahl protestierte und reservando derb contradicierte und rund heraus erklärte, daß auf ungültige Privilegia sich gründende nichtige mandata, processus, sententias, aliasque vias & modos die Stände wider alles Herkommen, Recht und Billichkeit gebracht würden, mithin man solche nicht achten, sondern communi consilio & ope auf das kräfftigste dagegen schützen, auch wider die Vasallen, welche an dergleichen Anspru-

(a) Beyl. 19. & 20.

sprüche heimlich oder offentlich einigen Theil nehmen, mithin eine of- 1707
fenbare Felonie begiengen ad Privationem Feudorum verfahren
sollte. Worüber man sich in einen beständig währenden Correspondenz-
Verglich sich einzulassen und Krafft dessen unter Direction eines oder zweyer
der vornehmsten über alles hierinn vorgehendes fleissig zu communicieren,
auch, wo noth wär, Zusamentrettung der Räthe anzustellen, das Behörige
jedesmahl gemeinschafftlich zu beobachten und gegen alles widrige bey dem Recht
einander standhafft zu handhaben hätte. Der Herzog war auch disen Weeg wi-
der dise gemeinsame Reichs-Plage das gemeine Interesse zu besorgen und zu
betretten nicht ungeneigt.

§. 38.

Weil aber an solcher erstern Beträngung des Reichs jemand die Schuld haben musste und niemand solche auf sich nehmen wollte, ungeacht man wohl wusste und schon lang beklagte, daß der Mangel an Trouppen und der schuldigen Kriegs-Erfordernussen die eigentliche Ursach wär, so musste eben doch dem Marggraven von Bareuth solcher Einbruch des Feindes und daß die Linien nicht besetzt werden konnten beygemessen werden. Man bewarb sich um Succurs und klagte über schlechte Disciplin bey der Armee, welche aus dem Abgang der Magazinen entstunde, welche jeder Succurs mit sich zu bringen oder davor wenigstens daver sorge zu tragen schuldig war, so, daß es nicht möglich war eine gute Disciplin einzuführen, insonderheit da so vielerley Völker von unterschiedlichen Kraysen und Ständen beysamen waren. Als nun auch die Sächsische Cavallerie darzu stossen sollte, hielte man auf dem Reichstag davor, daß man derselben nicht benöthigt wäre, wann der Kayser und die samtliche und insonderheit die höhere Stände ihren Reichs-Pflichten eine Genüge thäten und nicht alle Last auf die geringere und von dem Feind bedrangte wälzen wollten. Nun erlaubte der Kayser dem Marggraven seine Dienste im Feld wegen seines Alters niderzulegen und wollte jetzo das Ober-Commando dem Churfürsten von Hanover auftragen, weil er von seinen Alliierten darum ersucht worden. Die Reichs-Stände hatten auch ein besseres Vertrauen zu ihm, weil sie hofften, daß er sich nicht allein einen Verdienst zu seiner Einführung in das Churfürstl. Collegium zu machen suchen, sondern auch die Armee mit seinen Trouppen verstärken und andere Kriegs-Nothwendigkeiten herbeybringen würde. Nichts desto weniger entstunde so gleich ein Mißtrauen gegen ihm, weil der Kayser des Fürsten-Raths Einwilligung nicht darzu einholen wollte und der Churfürst ein uneingeschränktes Comman-

1707 do über der Stände und Krayse Völker verlangte, welches sie nicht eingestehen konnten. Als der Kayserl. Principal-Commissarius solches vermerkte, so entdeckte er es dem Würtembergischen Gesandten und ersuchte ihn, daß, weil die höchste Nothdurfft vorhanden sey das Commando wiederum schleunig zu ersetzen, er das Beste dazu reden und, weil die Fürsten auch noch andere Gründe zu einem Mißtrauen hatten, sie dahin vermögen möchte, ihm solche zu entdecken, damit er ihnen dieselbe benehmen könnte. Er vermuthe aber, daß die General = Staaten dem Herzog schon zu wissen gemacht hätten, daß sie darein bewilligt haben die in ihren Subsidien habende Würtembergische Trouppen unter das Chur-Hanoverische Commando zu stellen. Wie man dann auch hoffte den Herzog selbst bey der Reichs-Armee zu sehen und seiner Tapferkeit zu geniessen. Worauf der von Hiller antwortete, daß die dermalige gefärliche Kriegs-Läufte und die höchste Nothwendigkeit in allweg erforderten dem Churfürsten das Commando anzuvertrauen, zumahlen sein gnädigster Herr nicht zweiffle, daß das hierüber ergehende Commissions-Decret also wegen der Sache Wichtigkeit verfasset seyn würde, daß er samt dem ganzen Reich sich dessen zu erfreuen haben dörffte. Er wäre auch bereit dem Reich möglichster dingen zu statten zu kommen und wieder zur Armee abzugehen. Weil aber derselbe nicht als ein blosser General, sondern zugleich als ein beträchtlicher regierender Reichs-Fürst im Feld stehe, welcher nebst seinem Contingent und Krayß-Trouppen auch eine schöne Mannschafft zu Feld stellte, so hoffe er deßwegen auf solchen Fuß gebürlich betrachtet und in allen Stücken gehörig tractiert zu werden. Es seyen auch in allweg einige Mißvergnügte vorhanden, welche mit der blossen Notification in disem das ganze Reich angehenden Werk nicht zu friden wären, daß man die alleinige Churfürsten um ihren Beyfall zu Rath gezogen habe, zumahl bekanntermassen dise das wenigste bey der Armee ausmachten und Chur-Hanover sicherer wär, wann auch andere Stände ihre Einwilligung dazu geben und ihre Trouppen ordentlich unter dessen Commando anwiesen. Man fordere in dem Commissions-Decret nur eine Danksagung und Submission, daß die Kayserl. Maj. und die Churfürsten das Commando dem Churfürsten von Hanover aufgetragen hätten, obgleich die Fürsten ihre Einwilligung nicht darzu gegeben hätten, so, daß zu beförchten stünde, daß die Armee anstatt der nöthigen Verstärkung durch die Zuruckziehung der fürstlichen Völker noch kleiner werden dörffte, da sonsten villeicht niemand dem Churfürsten zuwider gewesen wär. Samtliche Catholische Fürsten ausser Würzburg fielen so gleich dem Commissions-Decret bey, woraus man mit Händen greiffen konnte, daß diese Verfarungs-Art abermals ein heimlich abgetroschener Handel wär

die

die um ihre Rechte und Befugsamen noch sorgende Stände durch solche zum 1707
blinden Gehorsam verpflichtete Leute zu überschnellen und den Vorwand zu gebrauchen, daß das Commando bey diesen gefärlichen Umständen ohne Zeitverlust ersetzt werden müsste, dagegen die übrige Fürstl. Gesandten einwandten, daß sie ohne Verhaltungs-Befehle nicht auf sich nehmen könnten so schlechterdings eine Danksagung zu bewilligen. Das in Proposition gestellte Commissions-Decret um solche Submission seye erst verwichenen Sonntag dictiert worden und habe den hohen Herrn Principalen noch nicht zu Handen geliefert werden können eine Instruction einzuholen, welche man erwarten müsse und sich entzwischen verwahrt haben wollte. Der Oesterreichische behauptete zwar, daß die mehrere Stimmen schon vorhanden wären, er musste aber hören, daß die Kayserl. Maj. und der Churfürst von den hohen Principalen und nicht von den alleinigen keine Instruction habenden Dienern die Einwilligung gewärtig seyn müssten. Ihre gnädigste Herrn würden an sich nichts erwinden lassen, was zur Wohlfart des Reichs gereichte. Sie Gesandte müssten aber deßwegen Ordre darzu haben, zumahl eben eine blosse Danksagung nicht so noth thue. Wollten aber die Catholische auf einen darunter steckenden unformlichen Consensum damit zielen, so möchten sie nur aufrichtig sprechen, ihrer Herrn Jura beobachten und die begehrte Einwilligung zum Dank hineinsetzen, damit man auf das künfftige sehen möchte, daß man nicht so wohl per viam præcepti, als consensus liberi in re tanti momenti verfahren hätte. Die Fürsten erforderten hiebey, daß man in das Commissions-Decret und darauf verfassten Concluso der Catholischen nebst dem Dank auch eine Einwilligung einsetzen sollte, welches einen starken Wortstreit veranlasste, bis endlich der Cardinal von Lamberg und die Churfürsten der Fürsten Begehren billig erkannten und bey darauf erfolgten Umfrage auch das ganze Fürstliche Collegium dasselbe bestetigte. Wobey die Evangelische frey per discursum sich erklärten, daß, wann künfftighin der mit Gewalt überhand nehmende unformliche und gefärliche modus procedendi continuieren und die Conclusa in so wichtigen Angelegenheiten ohne Vorwissen und Willen der hohen Herrn Principalen zu gänzlicher Hemmung ihres freyen Comitial-Voti privata authoritate erzwungenen majorum, welche grösten theils nicht sowohl von verpflichteten Räthen, als von Herrenlosen Leuten geschmidet und um ein geringes Wartgeld geführet würden, auch das Interesse der Stände, welches sie nicht einmahl wüssten oder verstünden, gänzlich hintansetzten und sub rato nichts anders redeten, als was ihnen ihre hiesige Præceptores per formalia vorschrieben, nichtig und unziemlicher weise durchtreiben wollten, so könnte man bey jetziger Reichs-Versammlung nicht mehr bestehen, weniger solche Schlüs-

1707 se auf einige Weise attendieren, sondern besser thun davon zu gehen und sowohl sich, als dem Publico zu prospicieren.

§. 39.

Obwohl nun schon gedachter massen der Feind noch im Schwäb. Krayß den Meister spielte, und die Herauszziehung der Garnison aus Ulm dennoch von der Generalität beharret wurde, so kam abermahl ein Land-Ausschuß auf die Bahn, weil aber der Erb-Prinz von Durlach den Bayern nicht traute und die Nachricht hatte, daß die Franzosen mit ihren erhaltenen Verstärkungen durch den Schwarzwald einbrechen und den Krieg wieder nach Bayern spielen wollten, so wurde solche Ordre unterbrochen, zumahl der Französ. General Vivant es wagte abermahl durch den Krayß Strayfereyen zu machen und biß nach Ulm durchzudringen, auch von Rotweil, von der Grafschafft Hechingen und in dem Oesterreichischen Contributionen einzutreiben. Herzog Eberh. Ludwig wollte solche Feinde aus dem Krayß vertreiben und die Krayß-Cavallerie nebst einigen seiner eigenen Troupen darzu gebrauchen. Die Generalitæt wollte es aber nicht gestatten ein solch starkes Detachement von der Armee zu nehmen aus Furcht beede Armeen wieder in den Krayß zu ziehen, da die Reichs-Armee nicht im Stand wäre sich dem Feind entgegen zu setzen. Die Feindliche stunde damahl bey Durlach und erstreckte sich gegen Mühlberg und Hoßdorf. Die Reichs-Armee war aber auf der andern Seite von Durlach mit der Fronte das Thal hinauf gegen Weingarten gelagert, wo beede Theile einander mit Canonieren beschwerlich fielen (b). Den 21. Aug. drang aber doch der Herzog mit seinem Vorhaben durch und stund den 26. Aug. bey Nagold, wo er den General-Major von Roth, den Obrist-Wachtmeister Spilbüler und den Obrist-Lieutenant Wilhelmin nebst einigem Fuß-Volk aus Freyburg zu sich erforderte. Mit disen gieng der Herzog auf die Feinde loß, welche sich bey Hornberg auf den gränzen des Herzogthums fest setzen wollten. Der Bischoff von Costanz warnete den Herzog, welcher zu Rotweil auf den General Rothen von Ulm aus noch erwartete und den 31. Aug. aufbrache den Feind von Hornberg abzutreiben, wo es auch so gut gelunge, daß er nicht nur denselben zuruckzuweichen zwange, sondern auch 160. Mann ohne Schwerdstreich gefangen nahm und den Villars völlig bis nach Rastatt zuruckzugehen nöthigte. Weil nun eine Badische Krayß-Bataillon von der Reichs-Armee ebenmässig unter sein Commando angewiesen wurde, so war er im Stand eine zuverlässige Postierung auf

(b) Beyl. 21. und 22.

auf dem Schwarzwald einzurichten, welche Anstalt desto wichtiger 1707
war, als vermög aufgefangener Briefe die Feinde den Plan gemacht
hatten sich vermittelst der Bemächtigung des Schwarzwalds einen Weeg nach Bayern zu bahnen und Memmingen wegzunehmen, welches Absehen jetzo wo nicht vernichtet, doch sehr erschweret wurde, so, daß der Herzog den 14 Sept. wieder vergnügt über seine glückliche Verrichtung bey der Armee anlangte und sein Corps bey Grävenhausen ausruhen ließ. Als aber demselben anfänglich dises sowohl gelungene Vorhaben auszuführen abgeschlagen wurde, so wollte er so wohl seine eigene Haus-Trouppen, als auch die Krayß-Völker unvermischt mit anderer Stände und Krayß-Völkern haben, damit er ihrer sowohl in Lagern, als en ordre de Bataille, desto mehr meister wäre. Man legte ihm solches sehr übel von seiten des damahls schon commandierenden Churfürsten von Hanover aus, indem man ihm aufbürden wollte, als ob er unter keinem Commando zu stehen, sondern ein eigenes Corpo zu formieren gedächte. Beede Herrn geriethen darüber in eine langwärige Strittigkeit, obschon der Herzog sich entschuldigte, daß er hierunter nichts anders suchte, als solche Trouppen durch deren Zusammenhaltung besser zu beobachten, damit sie nicht nach jedes Generals Belieben an solche Ort und Ende commandiert würden, wo andere nicht gern hin wollten, als wordurch sie nur ruiniert würden. Er thue aber auch nichts, als was Chur-Pfalz und andere Stände des Reichs thäten. Nach seiner Zuruckkunfft von seiner neulichen rühmlichen Verrichtung wendete er die vermuthende weite Entfernung der Krayß-Völker durch seine Vorstellungen ab und veranlasste eine neue Linie von Eßlinsweiler bis Daplanden. Nur kame es darauf an, daß solche nach ihrer Erstreckung von des Krayses Trouppen und des Herzogs eignen Völkern genugsam bedeckt werden möchten und man sich keinen fremden Last auf den Halß ladete, indem die Erfarung bisher gezeiget hätte, daß fremde Völker und insonderheit die Sachsen, welche man hier gebrauchen wollte, niemalen das ihrige zu Beschützung des Krayses gethan, dahingegen die einheimische pro aris & focis gestritten hätten, weßwegen der Herzog sehr darauf drange, daß der Krayß sein Contingent wieder vollständig in das Feld stellte und seine Militarische Verfassung, als das beste Kleinod des Krayses in guten Stand setzte. Nun reysste der Churfürst nach geendetem Feldzug bald wieder nach seinen Landen ab und hinterliess in den weitläufftigen Linien am Obern Rhein das Commando an unterschiedlichen Orten dem Herzog zu Würtemberg, dem General von Thüngen und dem von Gronßfeld. Der von Thüngen, unter welchem die Crayß-Trouppen meistens stunden, als ältester General-Feld-Marschall behielte solche bis in den spaten November im Feld, wo sie wegen eingefallener kalten

1707 Witterung ohnehin sehr vieles litten, biß endlich der Herzog als Schwäbischer General-Feld-Marschall die Einrückung in die Winterstationen bewürkte (c). Doch wurde von unterschiedlichen Generaln vermittelst ausgezogener Mannschafft der Französische General Vivant abermahl bey Offenburg überfallen und den 2. Nov. genöthigt über den Rhein in das Elsas überzugehen.

§. 40.

Nun hatte zwar die Reichs-Armee seit dem Augst-Monat einen neuen commandierenden General an dem Churfürsten von Hanover erhalten: diser verlangte aber so gleich eine allgemeine Kriegs-Cassa, welche auch die Fürsten sehr nöthig fanden, jedoch auch sogleich die Anmerkung machten daß die Churfürsten zwar fertig seyen dem Reich Beschwerden aufzubürden, sie selbsten aber solche mit keinem Finger berühren und so lang nichts geben, weil das Hauß Oesterreich nicht allein durch ein exemtions-privilegium davon befreyet zu seyn vorgab, sondern auch alle Einkünffte von ganz Bayern zöge, zu welchen alle Reichs-Stände als Alliierte ein Recht hätten und man von denselben eine Kriegs-Cassa errichten könnte. Nun vermuthete der Churfürst, daß es würde Schwürigkeit finden eine Operations-Cassa zuwegen zu bringen, weßwegen er den Vorschlag auf die Bahn brachte, daß entzwischen nur 300 M. Reichsthl. zur Hand gebracht würden und einige Reichs-Krayße davor garantierten. Der Schwäbische Krayß sollte abermahl nebst dem Chur-Rheinischen, Fränk- und Ober Rheinischen solche Gewährung übernehmen, eben als ob sonst kein Krayß solches thun könnte. Da Schwaben und die benannte Krayse disen vergangenen Sommer von dem Feind Schaden gnug gelitten hatten, so musste man nur gedenken, daß zu einer Garantie diser Crayße vor andern wegen ihrer bezeugten Ehrlichkeit tauglich erachtet worden. Wenigstens mochte Herzog Eberh. Ludwig so gedacht haben, weil er seinem Gesandten aufgab durch folgendes Votum seine Meynung zu eröffnen, „daß, wie die Erfahrung bißher nur allzuviel bezeugt habe, von dergleichen Beschwerden die mehreste und zwar die mächtigste Reichs-Stände sich insgemein zu entziehen und selbige nur den willigen oder der Gefahr nächstgelegenen Kraysen aufzubürden getrachtet hätten, also auch bey Errichtung Eingangserwehnter Kriegs-operations-cassa in der Austheilung eine durchgehends proportionierte Gleichheit gehalten und kein Stand oder Krayß davon ausgenommen, sondern wie der Krieg in gemeinem Reichs-Namen geführt werde, „so

(c) Rinck Leben K. Josephs I. Part. 2. pag. 296.

„ so ein jeder pro rato und nach dem Reichs-matricular-anschlag zu be- 1707
„ sagter cassa zu concurrieren angehalten, mithin dise Last als ein gemei-
„ nes Reichs-onus mit gleichen Schultern getragen werden möge. Welchenfalls
„ und da es auf eine gemeinsame Reichs-concurrenz ankommen würde,
„ es auch ratione modi, wie auch wegen des Orts sich ergeben müsse, da
„ Ihro Durchl. sich keines wegs davon eximieren, sondern in Fortsetzung
„ Ihro zu Beförderung des allgemeinen Besten bey allen Gelegenheiten be-
„ zeugten Eyfers nach proportion ungeacht des durch die letztere Französi-
„ sche Invasion erlittenen grossen Schadens und ruins das ihrige gern und wil-
„ lig beytragen werde. Allermassen Sie auch auf allen Fall schon auf veran-
„ lassung des Churfürsten von Maynz die von dem Churfürsten zu Hano-
„ ver an den Schwäbischen, Fränk- Ober- und Chur-Rheinische Krayse geson-
„ nene Ubernahm der garantie für solche Summe jeden theils pro quota
„ parte zu Behuff der Kriegs-operationen, biß von Reichswegen die Sa-
„ che zur Richtigkeit gelangt seyn würde, es an den Bischoff von Costanz in
„ favorablen terminis gebracht, es auch unerachtet der disen Krayß mehr,
„ als andere betroffenen Trangsalen biß Orts dabey solcher gestalten nicht an-
„ stehen werde, daß dasselbe an dem, was dißfalls auf dem Reichs-Tag be-
„ schlossen werden solle, mit in computum gebracht werden möge.„ Obwohl
es nun immer hieß, daß die höchste Noth erfordere am Obern Rhein die Armee
zu verstärken, das Commando schleunigst zu bestellen und eine Operations-
Casse zu errichten, so wurde doch erst den 4. Oct. der anfang darüber sich zu
Berathschlagen gemacht, da man fast auf allen seiten Mängel wegen übler
administrationem und Einbringens zu Besorgen hatte. Herzog Eberh.
Ludwig gab aber seine Meynung dem Gesandten in den Mund, daß er sehr
Beförchte, wann man es bey der gemachten repartition per Circulos liesse,
daß die ganze Last wieder auf die Obere Krayse fallen und weil bekannter mas-
sen in den andern Kraysen die mächtige Stände sich der schuldigen concurrenz
zu entziehen pflegten, die geringere Stände auch nichts Beytragen und sich ei-
ner mit dem andern decken dörffte, stünde also dahin, ob nicht der Ansatz ei-
ner zulänglichen Anzahl Römer-Monate und die Vergleichung eines gewissen
modi exequendi, so etwan der Reichs-generalitæt aufzutragen wär, Bes-
ser zum Stand gebracht werden könnte, worüber sich die vertrautere mit einan-
der zu Besprechen hätten. Wegen der Cassierer war aber bey nahe der grö-
ste Anstand, wem man solch Geld anvertrauen sollte, weil man weder dem
Reichs-Pfenningmeister, noch denen Krayß-Commissariis, am allerwenig-
sten aber dasselbe unter die Hände eines Kayserlichen geben dörffte, weil die
in dergleichen Fällen gewöhnliche jalousie einer solchen Verordnung im Weeg
stun-

1707 stunde, weßwegen der Herzog einen gnugsam gesessenen Kauffmann in Frankfurt in Vorschlag brachte. Weilen man auch zu gleicher zeit die Uebernahm der Chur-Sächsischen Völker dem Herzog nebst deren Unterhalt aufbürden wollte, so protestierte derselbe wider dieselbe, weil er wegen der verpflegung seiner eigenen nunmehr genug zu thun habe und die Churfürsten sie noch überdiß zur Unzeit den Ständen aufdringen wollten, welches nicht allein höchst unbillich sey, da die Campagne vorbey und sie keinen Heller zu solchen Beschwerden als Churfürstliche Beyträgen, sondern auch unerträglich sey, zumahlen solche Sächsische Völker noch ausser Stand wären und sich erst im Winter-Quartier in guten Stand setzen wollten, weßwegen man auch bey zeiten im Schwäbischen Krayß die Anstalt machte sich vor solchen Uberzügen vorzusehen. Der Chur-Sächsische Gesandte ließ sich zwar offentlich vernehmen, daß der Churfürst von Maynz, der Herzog von Marlborough und der Kayserl Gesandte Gr. von Wratislau bey ihrer angetrettenen conferenz zu Franckfurt es schon mit einander ausmachen würden, wohin die Chur-Sächsische Cavallerie marchieren sollte, worauf sich aber der Würtembergische discurs-weise vernehmen liess, daß der Gebrauch diser Völker wider den allgemeinen Feind schon recht wär, aber weder der Herzog von Würtemberg, noch andere Stände in Schwaben sich bey eigner Last sich damit beladen lassen und vorbemeldte Herrn verhoffentlich schon darauf reflectieren und disem Krayß nichts unbilliches zumuthen würden, indem ihnen beygehen müsste, daß selbiger bey vermerkendem Widerspiel entweder die Hände gar sincken, oder es nach natürlicher vernunfft lieber auf die extrema ankommen lassen, als contra pacta & naturam fœderum von seinen eignen Mitständen und Bundsgenossen sich mißhandlen und vollends gar ruinieren lassen würde, welchem viele unpartheyische Gesandte Beyfielen und glaubten, daß Herzog Eberhard Ludwig und übrige Schwäb. Stände, wann ihnen etwas widriges zugemuthet werden wollte, mit aller so wohl eignen, als des Krayses Macht mit standhafftem Ernst sich entgegen setzen und re adhuc integra solches zur Warnung allenthalben offentlich erklären lassen würden, ausser welchem Weeg im Reich, wie die ganz neue Erfarung in Sachsen lehrte, da Eysenach und Weymar zum frischen Exempel diente, daß keine Rettung vor innerlicher Unterdrückung mehr übrig wär, es gienge hernach mit dem Feind, wie es wollte.

§. 41.

Nun war zwar zu Ende der Campagne die Reichs-Armee einiger massen verstärckt, aber noch nicht so stark, daß man dermahlen etwas wider den Feind

Feind unternehmen oder sich bey dem künfftigen Feldzug auf eine bessere 1707
Verfassung verlassen konnte. Der Churfürst zu Mayntz, der Herzog von Marlborough und der Gr. von Wratislau meynten zwar zu Frankfurt Mittel zu einer bessern Verfassung auszufinden: Der verkehrte Schluss fiel aber wieder dahin aus, daß die associierte Krayse, welche bißher das Ihrige redlich gethan und darüber von dem Feind grosse Gefahr und Schaden erlitten, nunmehr mit Uebernahm einer Million Reichsthaler für das Reich, von welchem sie entweder mit vielem Verdruss das Ihrige wieder bekommen oder dem Herkommen gemäß gar zu nichts einige Hoffnung machen durfften, gut sprechen sollten, indem sonsten dem Churfürsten das Commando zu führen nicht zugemuthet werden könnte oder auch sonst jemand mit Ehren solches übernehmen würde, dagegen das übrige Reich die Rück-Bürgschafft leisten und anfänglich nur 6. Römer-Monate beytragen möchte. Der Schwäbische Krayß wollte aber wegen des letztern genugsame Versicherung haben und der Herzog Eberh. Ludwig verlangte, daß seine ausser den Contingentien gestellte 4000. Mann auch davon verpflegt und, wie andere, den Unterhalt geniessen, übrigens aber die gewährende Krayse weder Sommers, noch Winters einiger massen beschwert werden sollten. Als aber die übrige Stände nichts einwilligen wollten, so wurde nichts daraus, und das teutsche Reich musste den schimpflichen Vorwurff bey der Nachwelt auf sich laden, welchen ihm die General-Staaten machten, daß, indem der Feind in das Herze desselben durchgedrungen sey, weder die grosse Noth der Reichs-Mitglieder, deren Lande verheeret worden, noch die vor Augen stehende Gefahr der übrigen einen so mächtigen Cörper dahin bewegen können, in geschwinder Eyl genugsame Hülfe zu Rettung des eigenen Vatterlands aus der antringenden Noth und Elend aufzubringen und daß die ganze Berathschlagung, womit die Reichsversammlung den ganzen Sommer über beschäfftigt gewesen, auf Abfassung eines Schlusses zu Bezahlung zur Operations-Cassa von 300000. fl. ausgefallen, von dem noch ungewiß wär, ob selbige insgesamt oder nur ein geringer Theil aufgebracht werden könnte und dise Stände durch solche Nachlässigkeit den Feind lieber mit vielen Millionen sich vermittelst der Contributionen bereichern lassen als der Schuldig- und Billigkeit gnug thun wollten (d). Dann die General-Staaten hatten unterm 5. Nov. an die Kayserl. May. und nicht allein an den Reichs-Convent, sondern auch besonders an die beede Krayß-Ausschreibende Fürsten in Schwaben nachdrückliche Schreiben ergehen lassen um bessere Anstalten zu künfftigem Feldzug zu machen und in der Standhafftigkeit und Aufrichtigkeit des

(d) Theatr. Europ. Tom. XVIII. pag. 38. seqq.

1707 des Schwäbischen Crayses zu beharren (e), welches leztere Schreiben auch die Würkung hatte, daß derselbe allen Kräfften aufbothe das Seinige zu thun und nicht nur sein Quantum zu der Operations-Cassa zu entrichten, sondern auch ein bewegliches Schreiben an den Reichs-Convent ergehen zu lassen (f). Der Würtemb. Gesandte von Hiller berichtete aber den schlechten Zustand des Teutschen Reichs, daß der ganze Fehler an dem Kayserl. Hof hasste. Dann als der Churfürst von Hanover die Stände nebst andern Kriegs-Anstalten zur Lieferung der Operations-Gelder erinnerte und die viele, welche säumig waren oder gar nichts lieferten, solches mit stillschweigen beantworteten, so betriebe der Brandeburgische die Veranstaltung der Crayßtäge in Ober- und Nider-Sachsen, ohne welche kein Stand wüßte, wie viel er an Mannschafft und Geld zu geben hätte. Diejenige Gesandte, deren Principalen das ihrige treulich und überflüssig leisten, erinnerten aber, daß dergleichen General-Vorstellungen bißher nichts gefruchtet hätten, sondern verlangten, daß man die schon lang geforderte Liste der in das Feld gestellten Mannschafften und gelieferten Gelder bekannt machen sollte, woraus man so gleich ersehen könnte, wo der Fehler stecke, welches wenigstens die Würkung haben würde, daß man die Schuldige von den Unschuldigen unterscheiden und dise mit jenen nicht in Miß-Credit kommen oder bey künfftighin schlecht erfolgendem Friden die unfehlbar erfolgende schändliche Vorwürfe nicht tragen dörfften. Wobey der Brandenburgische im Namen seines Königs zu Gemüth führte, daß der Kayserl. Hof auf die Reichs-Gutachten wegen der Reichs-Verfassung keine R solutiones gäbe, welche doch vor andern solcher sehr bedörfften, mithin es im Reich insonderheit an der Haupt-Direction und deren Concurrenz ohne Hoffnung einer Besserung in allen Stücken fehle um seine Schande nicht selbsten aufzudecken. Hiller aber schilderte solche den 13. Dec. eben deßwegen solchen von ihm also genannten unverbesserlichen Hauptfehler, indem er berichtete, daß im Anfang dises Kriegs der Kayserl. Hof mit einigen der mächtigsten Ständen Particular-Tractaten gemacht habe, wordurch einerley Trouppen zwey bis dreyerley Eigenschafften gegeben worden, da sie auf der einen Seite Subsidial-Völker, auf der andern Seite Reichs-Contingentien und von hinten zu Hülfs-Völker, auf keiner Seite aber zu des Reichs-Dienst gewidmet seyn sollten. Worzu noch komme, daß viele Stände an statt der Mannschafft und Kriegs-Erforderuussen grosse Summen Gelds nach Wien schicken, wordurch der Kayser ausser Stand gesezt werde an solche Stände die Stellung eines jedweden Quanti an das gehörige Ort mit einigem Ernst zu fordern, welches Mittels sich auch diejenige zur Exemtion be-

(e) Beyl. 23. (f) Beyl. 24. und 25.

bedienen, welche in gemeinen Trangsalen mehr ihren besondern Vor- 1707
theil, als die Wohlfart des Vaterlands zu suchen im Besitz sind. Mithin fand man nicht räthlich am Kayserl. Hof mit einer solchen Liste hervorzurücken. Weil aber noch immer Gelder zum Operations-Vorrath und die Verpflegung der Sächsischen Cavallerie aufgebürdet werden wollte, so befahl der Herzog seinem Gesandten drensse zu erklären, daß, wann je von dem Reich etwas ausserordentliches contribuiert werden müßte, solches von den conquetierten Landen, die dem ganzen Publico billich zu gut kommen sollten und insonderheit aus dem Herzogthum Bayern gegeben werden müßten. Die Uebernahm der Sachsen wäre im Winter unnöthig, wann alle Stände und darunter auch Sachsen ihre Contingentien stellten.

§. 42.

Entzwischen machten noch die Vorbereitungen zu den künfftigen Fridens-Tractaten den Evangelischen Ständen im Reich zu schaffen, da der Chur-Brandenburgische bey dem Schweden-Bremischen, Braunschweig-Zellischen und Würtembergischen Gesandten in besonderm Vertrauen auf die Bahn brachte, wie bey solchen præliminarien des Evangelischen Wesens Wohlstand besorgt werden möchte in der Absicht, solches Project nicht sogleich einzuschicken, sondern unter den Vertrauten vorher zu prüfen, zu ändern, zu mindern und zu mehren und alsdann den hohen Principalen zur Haupt-Erwägung und Resolution zu überlassen. Der Zellische Gesandte liesse sich aber sogleich vernehmen, daß sein gnädigster Herr vor allzufrüh hielte von solchen Sachen zu reden, welches dem Chur-Brandenburgischen sehr bedencklich zu seyn deuchte und ihm die Gedanken erweckte, als wollte Chur-Braunschweig-Zell bey noch nicht ausgemachter Chur-Sache zu Verhütung eines Unwillens bey den Catholischen nicht gern an diser Vorsicht Antheil nehmen, weßwegen er mit dem alleinigen Brehmischen und Würtembergischen auf Befehl seines Hofes handelte in der gänzlichen Meinung, es wäre keine Zeit zu verlieren eine so so hoch angelegene Sache unter Vertrauten vorzubereiten, indem man wohl wüßte, wie schnell es gemeiniglich mit den Präliminarien gehe und daß man gar leicht das Tempo versaumen könne, wann man sich nicht auf allen Fall bereitet habe. Auf solche Vorstellung setzten sich dise drey Gesandte zusammen und brachten den Entwurff zum Stand. Er kam aber bey den Fridens-Tractaten so wenig zum Vorschein, als ihre Anmerkungen in politischen Sachen, da sie bey dem 8ten Articul des Westphäl. Fridens bemerkten, daß so wohl die Staats-als Territorial-Sachen mit Hintansetzung aller Justitz

1707 nach Privat-Absichten mißhandelt würden. Wie dann die sogenannte Reichs-Ritterschafft und durch dise der Reichs-Hofrath um dise Zeit den Reichs-Ständen vielen Verdruss verursachte. Dann die Ritterschafft im Westerwald liess zu Ende dises Jahrs ein Memorial auf dem Reichstag an das Liecht tretten, woraus man ganz deutlich sahe, daß den Reichs-Ständen ihre Unterthanen mit dem jure collectandi entzogen und dem Kayser unter allerhand Scheingründen unterworfen werden wollten und daß man nicht anderst die Sache ansehen konnte, als daß der Reichs-Hof-Rath der Gegentheil und Richter zugleich zu seyn sich anmasste, da die Stände allezeit den kürzern ziehen mussten. Es kam auch die Rietbergische Lehens-Sache wieder auf dem Reichstag zum Vorschein, indem dise Gravschafft ein von der Landgravschafft Hessen-Cassel rührendes Affter-Lehen war, welch-s nach Absterben der ersten Vasallen Graven von Rietberg der Landg. Philipp dem Kayser Ferdinanden I. und dem Reich zu Lehen auftrug und gleichwohl hernach einigen von der Rietbergischen Nachkommenschafft von neuem damit belehnte. Als nun bey abermaligem Heimfall der Landgrav die Grävin von Kauniß damit als einem neuen Lehen begnadigte, aber die Fürsten von Liechtenstein auf die Lehensfolge Ansprach machten und solche an dem Reichs-Hof-Rath suchten, so nahm dieses Reichs-Gericht sich der Sache an und sprach ein Urtheil für dise, da hingegen der Landgrav behauptete, daß diese Sache mit Vorbeygehung des Hessischen Lehen-Hofes als primæ instantiæ nicht zu disem Reichs-Hof-Rath gehörte. Nun glaubten dadurch die Fürsten ein grosses Gravamen wider dises Reichsgericht wieder zu haben, als der Landgrav die Sache an den Reichs-Convent gelangen liess, und Herzog Eberh. Ludwig liess ein sehr günstiges und gründliches Gutachten durch seine Räthe wider die Reichs-Hof-Räthliche Urthel erstatten, welches die meiste Reichs-Stände mit ihrem Beyfall beehrten und ein gleichmässiges Reichs-Gutachten an den Kayser übersandten. Weil nun der Reichs-Hof-Rath dises Gutachten mit sehr schwachen Gründen widerlegte und dem Kayser eine widrige Resolution an die Hand gab, so wollte solche der Landgrav nicht annehmen, sondern brachte eine sogenannte Remonstration abermahl an den Reichstag und die Sache schien weitläuffig zu werden. Bey solcher Lage der Reichs-Umstände sahe der Kayserl. Principal-Commissarius sich in die Notwendigkeit gesetzt eine Rayse an den Kayserl. Hof zu thun. Weil nun, wie ich oben schon §. 24. berührt, einige Reichs-Stände den Herzog sehr dringend erinnert hatten sich um eine Churfürstl. Würde zu bewerben und derselbe sich dem Hauß Hessen-Cassel nicht ungleich an Verdiensten erachtete, so unterbauete der Würtemb. Gesandte solche Sache auf den Fall eines oder des

an-

andern Churfürstl. Hauses Abgang und die Angelegenheit wegen der 1707
Readmission des Teckischen Voti bey demselben. Nun erwartete der Gesandte um so eher in beeden Gesuchen eine günstige Resolution, als ihm der Cardinal gute Hoffnung darzu machte und das Beste darzu zu thun versprach. Als er aber zu Anfang des Novembers zuruck kam, so sagte er nur, daß er den Reichs-Vice-Canzler wegen diser letztern Angelegenheit zur Beförderung sehr sorgfältig gemacht und nicht zu zweiflen seye, daß sie einen guten Fortgang haben werde. Das Substitutions-Werk aber wäre zu mehrerm Bedacht gezogen worden, wobey ein bekannter widerwärtiger, welcher alles schwer mache und widerspreche, ehe er einmahl wüsste, warum es zu thun sey, sich vornemlich sich dawider gesetzt habe, welches er sehr bedaure. Dagegen der Herzog den 23. Decembr. durch Abschickung des Regierungs-Raths-Præsidenten von Menßhengen nach Insprugg mit vieler Distinction mit den Tyrol- oder so genannten Blaubeurischen Lehen belehnet wurde.

§. 43.

Entzwischen kam die Chur-Hanoverische und die Pfälzische Substitutions-Sach wieder auf die Bahn, da der Herzog ungern von seiner den 24. Maj. abgefassten Resolution abgienge, zumahl die Correspodierende selbst seinen Vorschlag für den practicablesten gehalten. Doch wollte er sich jetzo, da die wenige noch vorhandene denen von Schweden vorgeschlagenen Bedingungen beystimmen wollten, auch nicht trennen. Er meynte aber, daß bey der Böhmischen Admission noch bedungen werden möchte, daß 1.) das Königreich Böhmen zur Beobachtung aller alter und neuer Reichssatzungen gleich andern Ständen des Reichs verpflichtet seye, 2) in einen besondern Reichs-Krayß verwandelt, 3) wenigstens mit einem Churfürstl. Anschlag, wofern ein mehres nicht zu erhalten, belegt, so dann 4) per sanctionem pragmaticam vestgestellt werden sollte, daß hinfüro keine weitere Churen oder merkliche Veränderung der alten gemacht oder vorgenommen werden möchte, es geschehe dann mit vorläufiger Deliberatione comitiali & cum Consensu libero & unanimi Statuum Imperii. Kaum hatte aber der Gesandte disen Befehl erhalten, als der Cardinal denselben zu sich auf einen Besuch einladen liess und ihm vortrug, daß er das Vertrauen zu ihm habe, wasmassen er in der Hanöverischen Chur-Sache mit ihren Neben-Puncten, wie auch wegen der beständigen Capitulation ihm an Hand gehen würde. Nun habe er die Nachricht, daß die Cron Schweden nicht allein in die Hanöverische Chur und Böhmische Admission, sondern auch in die Catholische Succession eingewilliget

1707 habe, doch mit der Einschränkung, daß 1.) Böhmen nicht mehrerer Vorzüge als andere Churfürsten sich anmassen, 2.) die Substitution bey den Evangelischen Churen, wie bey den Catholischen, im Fall des Absterbens statt haben und 3.) wann der Fall sich ereignen sollte, die Ernennung der zu substituieren seyenden Person oder Hauses von dem Kayser und den samtlichen Ständen des Reichs zugleich geschehen sollte. Er Bischoff sagte hingegen, daß ad 1.) die Kron Böhmen zu den übrigen Oesterreichischen Erblanden gezehlt und derselben kein quantum matriculare zugeschrieben werden dörffte, indem man es bey der general-Erklärung bleiben lassen wollte, welche die Kayserl. May. salvis privilegiis Bohemicis allbereits Gethan. Quoad 2.) könnte in casum extinctionis bey denen drey Churen, Sachsen, Brandenburg und Hanover eine substitution statt finden, wobey die Catholische sich nun auch beordren lassen müssten, bey der Pfälzischen aber, da sie auf ein Evangelisches Hauß fallen und dises hernach auch ausgehen sollte, auf keine weise, weil auf solche Weise die Vota beederley Religionens im Collegio Electorali wieder paria werden könnten, welches die Catholische nimmermehr geschehen lassen würden, nachdem sie nunmehr in den Besitz der Stimmen-Mehrheit gekommen seyen. Quoad 3.) sagte er, daß das Fürstl. Hauß Hessen wegen der Erb-Verbrüderung den Churhäusern Sachsen und Brandenburg schon substituiert sey. Wann aber beede Churen abgiengen, so würde selbiges beede Churen nicht tragen können, da dann auf solchen Fall der Chur Brandenburg das Herzogliche Hauß Würtemberg eventualiter substituiert werden könnte, nachdem es dem vernehmen nach ein solches von dem ganzen Reich verlangte, es aber wohl bey der Kayserl. May. suchen und erhalten könnte. Auf das Chur-Hanoverische Hauß würde wohl das Hauß Wolffenbüttel die Anwartschafft verlangen, womit dann die substitution der erwehnten drey Evangelischen Churen ihre Richtigkeit hätten. Worauff ihm der Würtembergische antwortete: Es zeigte das Protocoll, wie günstig durchaus für das Haus Hanover und dessen Chur votiert worden und was die Altfürstl. Häuser zur verwahrung ihrer Einwilligung in Sachen, welche die alte schon constituierte Churen Betreffen, sich vorbehalten haben. Wegen der im Lauff mitkommenden Sachen wäre er von seinem Herrn nicht finaliter instruiert, zweifelte aber nicht, Sie würden quoad 1.) an treuer devotion gegen Kayserl. May. niemand das geringste nachgeben, hingegen dasjenige sich gefallen lassen, was circa leges Patriæ & media conservationis ejus, wie auch das vinculum unionis & natura societatis in Imperio mit sich bringe. Er wüsste aber auch quoad 2) anderst nicht als daß die Schweden-Bremische Instruction auf eine gleich durchgehende Eventual-

tual-

tual-Substitution aller Evangelischen Churen ohne Unterschied zielte, 1707
wie die Catholische selbige für ihre Glaubensgenossen begehrten. Er Würtembergischer Gesandter seye noch nicht hierüber instruiert, glaube aber, daß, nachdem das Collegium electorale und die samtliche Catholische Fürstliche unter sich einstimmige Vota concertiert, die Evangelische anders nicht wohl thun könnten, als einer gleichlautenden Meinung sich ebenmässig untereinander zu vergleichen, dahin stellend, wie dieselbe hiernächst ausfallen möchte und überließ Ihrer Eminenz eigener Erkäntnus, ob und wie weit ein Religionstheil gegen dem andern aus Todes- oder andern zufälligen Fällen, deren eine Parthey so wohl, als die andere unterworfen wär, eine unveränderliche possessionem majorum & pluralitatis personarum & votorum allegieren könne, bevor man ein solches communi placito festgesetzt hätte, welches eben die materia deliberanda wär. Der dritte punct hätte aber ein sehr ungewisses weites aussehen und gleichwohl gebe er die Consolation, daß man auch einmahl eines pro Cæsare & Imperio höchstverdienten und Beträchtlichen Fürstlichen Hauses in favorabilibus gedächte, welches er gebührend rühmen und gebürenden Bescheids erwarten wollte.

§. 44.

Sonsten muß ich bey disem Jahr noch zweyerley Sachen Berühren, die sich in demselben ereignet haben deren die eine zerschiedene Unordnungen an dem Würtembergischen Hof, Regiment und ganzem Land zur Folge gehabt haben und die andere einer grossen Lang vorher gedaurten Unordnung im ganzen Reich abgeholffen dann eine Strittigkeit zwischen dem Bischoff von Würzburg und einem Cammergerichts- Assessor Wiganden und eine Uneinigkeit zwischen den Beysitzern zerrüttete das Cammer- Gericht dergestalt, daß der Lauff der Justiz- Pflege gänzlich aufgehoben werden musste. Disem Reichs-Gericht nun sein ansehen wieder herzustellen wurde viele Jahre auf dem Reichs-Convent Berathschlagungen angestellt und endlich eine Visitation angeordnet, worzu auch das Herzogl. Hauß Würtemberg schon im Jahr 1655. erneunet war. Im Jahr 1707. wurde solche erst zu Werk gestellet, da das verderben dises Reichs- Gerichts am höchsten gestiegen war. den 26. April. Bestimmte der Herzog seinen damals noch so genannten Ober- Rath D. Moritz David Harprechten als seinen Subdeputatum darzu. Sie sollte den 20. Junij. eröffnet werden. Der Herzog war damals zu Illingen bey der Armee und der unvermuthete Feindliche Einfall hinderte die Abreyse des Kayserl. Commissarii nemlich des Abbten zu Kempten und des Würtemberg. und anderer subdele-

gier-

1707 gierten Räthe, so, daß man einen andern termin auf den 2. Sept. setzen muſſte, welches Geschäffte schon im Jahr 1713. sein Ende damit erreichte, daß das Reichs-Gericht wieder eröffnet werden konnte. Die andere Begebenheit, welche vor das Herzogl. Haus und ganzes Land die nachtheiligste Folgen hatte, betrifft die bekannte Geschichte der ehmaligen Fräulen Christina Wilhelmina von Grävenitz und nachmaligen Grävin von Würben, welche sich bey dem Herzog in solche besondere Gunst setzte, daß die jedermann Bewuſſte 24. Jahr daurende Trennung des Ehebandes zwischen ihm und seiner schönen und tugendhafften Gemahlin darauf erfolgte und erst im Jahr 1731. glücklicher weise die Aussöhnung dises Fürstenpaares sich ereignete. Es betraff solches Unglück aber auch das Land, diener und Unterthanen, indem durch dise gewalthätige Person und ihren in das Herzogthum gebrachten Anhang viele wohlgesinnte Familien vertrieben, schädliche Anschläge gegeben und viele Unordnungen eingeführt wurden, wovon in der Folge diser Geschichte villeicht manches angeführt werden dörffte.

§. 45.

Wie nun die Zerrüttung in dem Herzogthum durch die Grävenizische Familie seinen Anfang nahm, so wurde im Reich die bisher gewöhnliche Unordnung fortgesetzt. Dises hatte noch einen mächtigen Feind auf dem Hals. Es wäre gnug im Stand gewesen denselben zu demüthigen, wann es eine bessere Verfassung einzuführen den Willen gehabt hätte. Die Reichs-Armee war zu schwach und diejenige, welche sich dieselbe zu verstärken verbunden waren, wollten entweder sich selbst oder vielleicht auch dem Feind nicht wehe thun. Das Hauß Oesterreich war von älteren Zeiten her gewehnt in denen daſſelbe angehenden Kriegen die Reichs-Stände darein zu verwickeln, dieselbe dabey stecken zu lassen, seiner eigenen Kräfften aber zu schonen. Der Churfürst von Hanover fieng nun an von dem Reich eine Schatzung einzufordern unter dem Titul einer Operations-Cassa, welches bißher und bey vorhergehenden Kriegen nicht gebräuchlich war. Hätte man den Krieg in des Feinds-Lande zu spielen den Vortheil ergriffen und auf dessen Unkosten den Krieg geführt, so hätte man solcher Schatzung und anderer Auflagen und Schäden entübriget seyn können und dem Krieg bälder ein Ende gemacht. Man nahm den Vorwand dabey 6000. Mann Sächsischer Cavallerie damit zu erhandeln und andere Kriegs-Nothwendigkeiten anzuschaffen, weil es auch überall daran fehlete. Bey dermaligen Lage der Umstände erkannten fast alle Stände die Nothwen-

wendigkeit diser auf nicht weniger, als eine Million Thaler sich belaufen- 1708
den Schatzung. Die wenigsten aber gedachten das geringste daran Beyzusteuren. Der sonst großmüthige König in Polen wollte die grosse Noth seiner Mitstände jetzo nicht beherzigen, sondern vielmehr solche sich zu nutzen zu machen. Man machte sich die Hoffnung, daß die Republic Holland zu einem Vorschuss gegen Gewähr-Leistung des Reichs zu bewegen seyn möchte. Der Herzog Eberhard Ludwig hatte aber schon die zuverlässige Nachricht, daß sie gar nicht darzu geneigt sey und das Reich keinen Staat darauf zu machen habe. Mithin schlug er das Mittel vor, daß nicht allein die mächtige Reichs-Stände, so das ihrige bißher gar nicht oder unvollkommen gestellt oder an andere Mächten verhandelt hätten, zu unentgeltlicher Stellung ihrer contingenter vermöcht, sondern auch andere, so noch mit Trouppen versehen, durch bewegliche Vorstellung des Nothstands und vor Augen ligender Gefahr des gesammten Röm. Reichs und vornehmlich der dem Rhein nächstgelegenen Krayse dahin veranlasset werden könnten über ihre contingenter einige Mannschafft herzugeben und wider den Reichsfeind unter der Versicherung in das Feld zu führen, daß ihnen bey so dann zu hoffen habenden Eroberungen von selbibigen, wie es die Billigkeit erfordere, vollkommene Genugthuung und Ersatz geschehen sollte. Würtemberg sey ihnen mit diesem Beyspiel vorangegangen und hab 4000. Mann ausser seinem noch darzu gestellten contingent gegen von Holland ziehende ganz geringe und nicht einmal zu Besoldung der Miliz hinreichende und darzu sehr langsam eingehende Subsidien schon viele Jahr her dem allgemeinen Wesen zum besten unter der ebenmässigen Vertröstung einer Schadloßhaltung hergegeben. Es fand aber diser Vorschlag kein Gehör. Weßwegen der Würtemb. Gesandte zu Regenspurg den 25. Januarij ein sehr nachdrückliches Votum führte. (h) Der Churfürst von Hanover liess zugleich ein Schreiben an die beede Krayß-Ausschreibende Fürsten in Schwaben unter dem 20. Januarij ergehen, worinn er sie erinnerte, daß sehr nöthig sey den Krieg in des Feindes Land zu versetzen, als welches das einige Mittel sey den König in Frankreich zu einem baldigen sichern Friden zu vermögen und sich aus der Beständigen Furcht vor den feindlichen Drangsalen und ein für allemahl aus der androhenden Dienstbarkeit zu versetzen. Man habe jetzo die Hoffnung, daß, nachdem des Feindes Macht durch die viele erlittene Niderlagen geschwächt worden und das Ansehen der Alliierten und des Teutschen Reichs ihn schüchtern gemacht habe, durch dessen und insonderheit des Schwäbischen Krayses nur noch dises Jahr fortwärendes festes zusamensetzen ein solcher Friden er-

(h) Beyl. 26.

1708 erhalten würde. Nun wusste aber der Churfürst, daß der Krayß durch den in vorigem Jahr erlittenen Einfall der Feinde und durch den Ruckmarsch einiger Preussischen Regimenter aus Italien sehr vieles erlitten und seine Kräfften solchemnach durch Feind und Freunde fast gänzlich verlohren hätte: Er konnte auch aus der Erfarung wissen, daß seine Vorstellungen bey den andern Ständen keinen Eindruck würken dörfften und die Reichs-Armee dessen ungeacht nicht in den Stand zu einer offensiv-operation gesetzt würde, weßwegen er nothgedrungen die Herstellung der Linien sehr Betriebe. Man hatte ihn Belehret, daß der alleinige Krayß unmöglich ohne Beystand solchen heissen Wunsch vollziehen könnte und noch darzu der Kayser seine eigene darinn begriffene Lande und die Gebiete der Ritterschafft gegen Erlegung einer gewissen Summa Gelds davon befreyet hätte. Nichts destoweniger beharrte er auf seiner Meynung und ertheilte die leere Vertröstung, daß an diejenige Herrn, welchen solche durchmarschierende Völker gehörten, der Regress vorzubehalten sey. Er bedachte aber nicht, daß, wann man auch das nicht zu vermuthende Glück hätte einigen Ersatz zu erhalten, entzwischen die Kräfften des Krayses nicht zureichten allen solchen zumuthungen eine Genüge zu thun. Und weil der Churfürst solche Exemtion der Oesterreichischen Lande und der Ritterschafft als etwas unformliches und ungewöhnliches erkennte, aber auch wusste, daß er selbst solch verfaren nicht ändern könnte und deßwegen dem Krayß an die Hand gab sich an den Kayserl. Hof zu wenden, wo man ebenmässig keine Hoffnung zu einiger Hülffe hatte, so fasste endlich der Krayß den 14. Martij den Entschluss bey einem erleydenden Schaden sich die Erholung an die hierunter sich saumselig erzeigende Oesterreich- und Ritterschafftliche Orte vorzubehalten. Der Würtemb. Gesandte legte deßweg abermahl nicht allein ein nachdrückliches Votum auf dem Reichs-Tag ab, sondern der Krayß stellte auch dem Kayser sein Anliegen zu Gemüthe. i)

§. 46.

Es mengten sich aber auch sowohl die Haunöverische Chur-Sache und der Catholischen auf die Bahn gebrachte Substitution mehrerer Churen vor ihre Glaubens-Genossen, als auch die Einführung des Teckischen Voti als beederseits Beschwerliche Materien mit ein. Man übergieng die Böhmische Einführung bey dem Vortrag, ob sie schon auch einen starken Einfluss mit hatte, mit fleiß, weil man damals sich entweder schon schmeichelte, daß es damit seine Richtigkeit haben würde, oder Besorgte, daß Bey Berührung derselben solche

(i) Beyl. 27. und 28.

che erst schwer gemacht werden dörffte. Die Hauptabsicht aber war, damit man des Fürstl. Collegii Einwilligung nicht für nöthig erkennen möchte. 1708
Es war demnach etwas unerwartetes, als Magdeburg seinen Beyfall zur Böhmischen Admission den 16. Januarij mit ausschweifender Schmeicheley zu verstehen gab, indem es in seinem Voto die ganz unerweisliche Meynung behauptete, daß Böhmen auf den Reichs-Tägen älterer zeiten je und allweg Sitz und Stimme gehabt habe, ungeacht sonsten Chur-Brandenburg in offentlichen gedruckten Aeusserungen das Gegentheil erwiesen hatte und die Correspondierende ein gleiches dabey erinnerten. Der Würtemb. Gesandte äusserte solches ebenmässig in seinem Voto, welches von andern seinen Beyfall erhielte, daß sie ein und anderes davon in ihren Stimmen einrückten. Dann obwohl derselbe weder der Handverischen, noch Böhmischen Chur entgegen war, so ahndete er doch bey jener, daß man des Fürsten-Raths Meynung wegen des Matricular-Anschlags und der im Fürsten-Rath beybehaltenen Stimmen und andern Nebendingen nicht eingeholt hätte und bey der Böhmischen admission setzte er verschiedene Bedingungen voraus, ohne welche man dieselbe nicht zulassen könnte. Dem Magdeburgischen widersprach er, weil dessen Vorgeben der Historie und allen vorhandenen Reichs-Handlungen zuwiderlieffe. k) Als man aber das darüber verfasste Conclusum verlase, so bemerkten die Gesandte, daß man der Evangelischen Bedingungen bey der Böhmischen Chur meistens übergangen und hingegen die so genannte conjunction der von den Catholischen verlangte substitution eingeflickt hatte, wider welches die Evangelische protestierten. Insonderheit legten Schweden-Brehmen, Sachsen-Coburg, Gotha, Wolfenbütel, Würtemberg, Mecklenburg und beede Hessische Häuser ein gemeinschafftliches Votum dawider ab. Nichts destoweniger veranlasste Wolffenbüttel in geheim die Herzoge zu Sachsen-Eisenach, Gotha und die Mark- und Landgraven zu Anspach und Cassel die Braunschweiger Meß zu Besuchen und von ihren bißher geführten Votis und Erinnerungen abzugehen und andere den Catholischen Postulatis gleichförmige Monita zu begreiffen und dem neuen Churfürsten einzuhändigen, mithin auch ihren Gesandten zu Regenspurg den vorigen ganz widerwertige Vorhaltungs-Befehle zu schicken. Der Schweden-Bremische ärgerte sich sehr darüber, weil er im Namen seines Königs die den 13. Febr. gemeinschafftlich abgefasste Erinnerungen auch in gemeinschafftlichem Namen ad publicum Protocollum geben müssen und diese jetzo hinterrucks desselben ohne einige Communication auf eine nie erhörte weise wiederruffen würden. Auf solche weise könnten Ihro Königl. Schwedische May. nimmermehr trauen, noch sich mit

M 2 des

(k) Beyl. 29.

1708 denenjenigen einlassen, die so heimtückisch und ohne alle Redlichkeit mit Ihnen umgiengen. Er Gesandter könnte auch mit den Gesandten der so wankelmüthigen Stände sich nimmer exponieren, er würde dann ausdrücklich darzu befelcht, worann er aber sehr zweifle, weil sein König, wo er einmahl hintergangen worden, wenig mehr traue, zumahl man gewisse Nachricht habe, daß, wann die Correspondierende auf ihrem kundbaren Recht fest bestanden wären, man allerseits ohne Nachtheil aus der Sache vollends gekommen wäre. Nun werfe man alles zu allgemeinem Gespött über den Hausen. Der Würtembergische Gesandte musste aber auf seinen Votis beharren bis auf anderwertigen Befehl und als ihn der Braunschweig-Zellische zu gleichmässigem Umtritt überreden wollte, antwortete er: Es hätte das Hauß Würtemberg bißher alles gethan, was zu Beförderung der Hanöverischen Chur dienen könnte, auch so gar in den Neben-Postulatis der Catholischen, so weit es thunlich gewesen, in die man aber jetzo im Gegentheil mit solchen Bedingungen gewilligt hätte die ohne Schimpf und üblen Nachrede oder Verantwortung nicht nachgesehen werden könnten, auch mit Schweden und andern Fürsten lediglich zu halten verglichen worden. Er Zellischer möchte nun selbst urtheilen, ob des Herzogs von Würtemberg Durchl. ohne grosse Offension Seiner Königl. May. in Schweden und mit Hintansetzung der auf Treu und Glauben genommenen Abrede von solchem concert abgehen und etwas thun könne, dessen Schade in Ewigkeit nimmermehr zu ersetzen wäre. Man habe auf Gegnerischer Seite die Mit-Fürsten vorbeygegangen, die gemeinschafftliche Sache hinterrucks verlassen, die Ernennung eines neuen Chur-Fürsten dem Kayser überlassen, die man doch sibenzehen ganzer Jahre behauptet und so gar ein Kayserl. Decret darüber erhalten, auch nebst dem in contradictorio gestandenen Recht denen Catholischen nachgegeben, daß die Substitution eines Evangelischen allein statt haben solle, wann das Hauß Braunschweig abgieng, so, daß folglich alle Evangelische Churen dises Recht und Beneficium nicht haben, sondern Catholischen Substitutionen unterworfen seyn sollen, welches ja bey so vielen Evangel. Chur-Landen und Unterthanen eine in Ewigkeit unverantwortliche Sache seyn und bleiben würde. Nun hatte entzwischen Lüneburg und Cassel den Herzog Eberh. Ludwigen um seinen Beytritt ersucht. Diser hatte aber solchen schädlichen Stritt sehr ungern gesehen und deßwegen seinem Gesandten ernstlich befohlen solcher Offension sich durchaus nicht theilhafftig zu machen, sondern mit aller Menagierung des Churfürsten von Hanover mit den übrigen wenigen Correspondierenden, welche solche neue Monita angenommen, vertraulich sich zu unterreden, wie mit möglichster Aufrechterhaltung der Fürstlichen Jurium und der Religions-Interesse die Sache beyzulegen seyn möchte. Wofern aber kein Auskunffts-Mittel in Vorschlag kommen

men wollte, so sollte der Gesandte sich mit einer generalen protestation und Vorbehalt ad protocollum in des Herzogs Namen Besiens verwahren. 1708

§. 47.

Ich habe zwar schon gemeldet, daß auch das Teckische Votum wieder in Bewegung gekommen und der Kayserl. Principal-Commissarius gute Hoffnung darzu gemacht habe. Der Gothaische Gesandte, welcher auch Mecklenburg und Cassel vertratte, sagte aber dem von Hiller im Vertrauen, daß die alternierende Häuser Mecklenburg, Cassel und Darmstatt nebst Baden-Durlach sich disem Voto widersetzten. Nun suchte zwar der Würtembergische derselben vermeynte Gründe zu widerlegen, indem er sagte, daß es nicht um ein neues Votum, sondern nur um die Readmission eines alten zu thun sey, wordurch weder in der Person eines Fürsten, noch dessen Gesandten jemand weiters in den Rath käme, der den Vorgang vor disem oder einem andern verwehren könnte, indem es nur um den alleinigen Ausruff des mit dem Würtembergischen vereinbarten Worts Teck zu thun sey, welches weder den alternierenden, noch andern Häusern den geringsten Nachtheil bringen dörffte zumahlen alle alternierende theils gedoppelt, theils dreyfach in Ausruff kämen und des Evangelischen Wesens Vortheil vorwaltete, wann bey täglich mehr zunehmenden Catholischen und Churfürstl. Votis ein für das allgemeine Wesen so wohl gesinnter beträchtlicher Fürst, welcher einen so hohen Matricular-Anschlag hätte, ein mehreres Votum erhielte. Obwohl nun dem Gothaischen Gesandten solche Gründe wohl einleuchteten und er deßwegen versprach solche bey seinen committenten geltend zu machen, und obschon sowohl der Cardinal von Lamberg, als der Chur-Maynzische Gesandte dem von Hiller die erfreuliche Nachricht ertheilten, daß ein Kayserl. Rescript zu Gunsten der Teckischen Readmission eingeloffen, welches sie per Decretum Commissionis ehestens bey der Reichs-Versammlung in den Vortrag bringen wollten: so vernahm doch derselbe hinwiederum von dem Gothaischen, daß zwischen den obgedachten Fürsten auf bemeldter Braunschweigischen Meß die Abrede genommen worden die neu einführende Stimmen und insonderheit die Teckische auf alle mögliche Weise zu hindern, welche ihnen gänzlich zuwider seyn wollte. Herzog Eberh. Ludwig hoffte nun disen Fürsten eine andere Parthey, nemlich die Königl. Dänische und Hollsteinische entgegen zu setzen, indem er seinem Gesandten befahl dem Glückstättischen zu erkennen zu geben, daß er die Aufnahm dises Hauses unter die alternierende gar nicht schwer zu machen verlangte, wann nur zu

1708 gleicher Zeit das Teckische Votum unter diese und zwar gleich nach Würtemberg unter dem Beystand des Dänischen Königs und der Hollsteinischen Häuser gelangen würde: Es kam aber die von Würtemberg verweigerte Abtrettung von dem durch die correspondierende Fürsten abgeredeten und von dem Schweden-Bremischen Gesandten eröffneten Voto in das Gemenge. Dann es kam bey so vielen competenten vornemlich auf den Chur-Maynzischen an, daß er das Gesuch zu der dictatur und Ansage nebst dem Vortrag und besondern Schluss bringen möchte, worzu er aber durch das bekandte Mittel eines Geschenckes vermocht werden musste. Es war auch um die Ordnung und Stelle, worinn man Teck aufruffen sollte, zu thun. Bey den meisten Chur- und Fürsten vermuthete man keinen Widerstand, so lang sie auf dem Satz belieben, daß Sulzbach und Querfurt von den Pfälz- und Sächsischen Häusern nicht abgesondert würden. Nur waren die dem Herzogl. Hauß Würtemberg Häuser Mecklenburg, Hessen und Baden, bedencklich, in dem sie den Chur-Sächsischen gewonnen hatten sich wider die allzuviele neue Vota aufzuwerfen. Es entdeckte sich aber jetzo, daß Hanover und Wolffenbüttel den Umtritt der correspondierenden auf die Bahn gebracht und die andere gleichfalls darzu überredet haben, weil das Hauß Wolffenbüttel damahl eine Hoffnung zur Nachfolg in der Chur bekam und mithin die bißherrige correspondierende Fürstliche Principia nicht mehr zu führen sich verbunden erachtete. Es trachtete demnach die correspondierende zu trennen, wie es auf der Braunschweiger Messe abgeredet war, wobey auch Hessen einen Vortheil in Ceremonialibus wider Würtemberg zu gewinnen meynte, welcher in der Hintertreibung des Teckischen Voti bestehen sollte. Das einige Würtemberg hatte weder Nutzen noch Antheil von einem Beytritt zu einer solchen Veränderung, konnte sich also mit reinem Gewissen aus dem Handel wickeln. Weil aber seine Beständigkeit von dem Chur-Maynzischen nicht wohl aufgenommen wurde, so wurde auch von ihm die verehrung mit kaltsinniger Danksagung angenommen, indem er sich nur überhaupt zu diensten anerbothe und die sich ereignete Hindernussen dagegen hielte, wordurch der von Hiller erfuhre, daß der Mecklenburgische Gesandte zu Wien mit vielen Unwahrheiten das Teckische Votum entkrafftete und sich nicht entblödete vorzugeben, wie viele Mühe es gekostet, bis man das Hauß Würtemberg in die alternation aufgenommen hätte, da doch jedermann bekannt war, daß zuerst nur Würtemberg und Pommern darinn gestanden und überhaupt vor Hessen und Baden den vorgang gehabt, bis endlich Würtemberg nach langem Betreiben zu erst Mecklenburg, hernach aber den andern auch die Alternation aus purer freundschafftlichen Gefälligkeit verwilligt hatte. Er gab auch vor, als ob Würtem-

berg

berg es nicht nur um den Aufruf, sondern auch um den Vorzug bey Deputationen und andern Gelegenheiten zu thun wär, deme aber der Würtembergische durch den Gothaischen zu verstehen gab, daß sein Herr als Krayß-Ausschreibender Fürst in Schwaben ohnehin bey keiner Deputation wohl übergangen werden könnte und den übrigen Alternierenden nichts schade, ob Würtemberg das einemal als Würtemberg und ein andersmal als Teck aufgeruffen würde, weil gleichwohl beede nicht zugleich deputiert werden könnten. Man bemerckte aber jezo nicht allein, daß anstatt des Wortes Readmission in der Kays. Resolution nur allein die admission stunde, (l) sondern auch den Undanck, den dise Häuser bezeugten, da sie das gegen ihnen freundschafftlich Hauß jezo gar entweder hinausstossen oder wenigstens solche gewogenheit mit ebenmässigen guter Freundschafft nicht erkennen wollten. Der Geh. Rath von Backmeister verfertigte deßwegen eine deduction unter dem Titul: Deductio Fundamentorum betreffend die von dem Hochf. Hauß Würtemb. in Comitiis gesuchte Readmission des Hezogl. Teckischen Voti. (ll) dagegen der König in Schweden unter dem 9 (19) April seinem Gesandten ein Rescript zuschickte, worinn er das Braunschweigische heimliche verständnus sehr mißbilligte und Befahl nicht allein solches dem Würtembergischen zu wissen zu thun und mit seinem Hof noch ferneres zu communicieren. (m) Man vermuthete auch so gleich, daß Mecklenburg und Hessen allen Fleiß anwenden würden bey so klaren Umständen von solchem concert wiederum abzuspringen und zu Beybehaltung des nöthigen Wohlwollens bey Schweden selbiges zuruckzutreiben. Das wunderbareste aber war, daß kein Mensch solches einiger Aufmerksamkeit würdig achtete und die Catholische den 27. May selbiges von selbst insonderheit wegen der Art, womit man verfuhre, sehr mißbilligten. 1708

§. 48.

Nun bekam der Herzog von Würtemberg und nebst ihm der ganze Schwäbische Krayß ernstliche Händel mit dem Churfürsten von Hanover, welcher nicht allein das absolute Commando über die Schwäbische Krayß-Völker verlangte und zwey Bataillons in die Vestung Freyburg zur Besazung daselbst beorderte (n), welches aber der Herzog als über dieselbe gesezter Feld-Marschall ihme nicht einraumen wollte oder konnte, wie auch vorhin der Marggr. von Baden Durlach und nach ihm der Marggrav von Baden-Baden solch commando keinem andern General überliessen, sondern wollte auch durchaus nicht geschehen las-

(l) Beyl. 30.

(ll) Diese deductio befindet sich in Fabri Staats-Canzley Tom. XII p. 742. und in Lunigs Grundveste Europäischer protenzen Gerechtsame. Part. II. pag. 315.

(m) Beyl. 31. (n) Beyl. 32.

1708 lassen, daß diser Krayß die auf die verfertigung der Linien gewendete Kosten von der zu denen Kriegs-Operationen gewidmeten Million abziehen und innbehalten sollte, obschon der Churfürst selbst die Linien auf Abschlag der operations-Kosten zu verfertigen vorgeschlagen hatte. Der von Hiller fragte demnach den von Limbach, weil die Hessen, Braunschweiger, Sachsen, Brandenburger und andere, wann sie en corps bey einander stünden, anderst nicht, als durch ihre Generals per communicationem & subordinationem sich commandieren liessen, ob dann die Schwaben schlechtere Leute als jene seyen oder ob der Herzog von Würtenberg, welcher Kreyß-Feld-Marschall, ein regierender Herr, Kayserlicher General-Feld Marschall und Reichs-General wär, weniger als andere Generals und Commendanten geachtet werden sollte? Zwar habe der Bischoff von Costanz und andere seine Anhänger wider Bessere zuversicht dem Churfürsten nachgeben wollen, der Herzog würde aber, da er das meiste zur Kriegsverfassung Beytrüge und dessen Ehre darunter interessiert wär, ein solches nimmermehr thun. Wobey derselbe den von Limbach warnete von solchen Nebenwegen abzustehen, welche keine andere Folgen als Mißhelligkeiten haben würden, so Würtemberg wegen der Chur-Sache nicht um Hanover verdient habe. Der Schwäbische Krayß habe ebenmässig ein wohlgegründetes Recht, woran er sich halten und künfftig mit vielem Anfragen niemand beschwerlich seyn würde. Und weil der Churfürst sich so vielen Gewalt heraus nahm den Schwäb- und Fränkischen Kraysen mit der Execution zu drohen, welche einen Abzug mit den Kosten der Linien machen wollten, so sagte der Würtembergische, daß man mit den Krayß-Trouppen schon im Stand seyn werde diejenige, welche ungebührliche Abzüge vorschüzen wollten, bey ihrer Befugnus zu handhaben, indem solches dem Krayß-Ausschreib-Amt oblige, welches niemand eine Execution gestatten würde. Man sollte nur in jedem Krayß die säumige exequieren, unter welchen der Churfürst selbst zu rechnen sey, so würde genug da seyn. Der Schwäbische habe schon über sein Vermögen gethan. Würde auch ein getreuer Krayß schon für den säumigen leisten, so wüsste man aus der Erfahrung, wie unbillich man mit einem patriotischen verfahre, welchem sich zu unterwerfen man niemand mit Vernunfft zumuthen könne, zumahlen man die Million zum Operations-Vorrath nur unter der Bedingung verwilligt habe, wann es ein gemein-durchgehendes Werk wär und ein jeder im Reich das Seinige Betrüge, welches ja nicht beobachtet würde. Man hatte aber im Frühjahr schon alle Anstalt zu dem künfftigen Feldzug gemacht, indem der Herzog schon den 4. ten Merzen der Crayß-Versammlung durch seinen Geheimen Rath von Backmeister und den Regierungs-Rath

(n) Beyl. 32.

Rath Wilh. Ludwig Maßkoßky zu vernehmen gab, daß man die Bespan- 1708
nung der zwölf Regimentsstücke fertig halten sollte und weil er vermu-
the, daß die ordent- und ausserordentliche Kosten des bevorstehenden Feldzugs schwer halten dörfften, so habe er durch seinen Gesandten im Haag dahin handlen lassen, daß die General-Staaten die Verwilligung und Gewährung auf ein Anlehen von 300000. fl. in selbigen Provinzen ertheilen möchten, damit von disem Geld der ganz oder zum Theil unter des Feindes Gewalt stehender Stände Contingentien ohne der andern Stände Beschwerde ersetzet und das übrige auf die Bestreitung der Kriegskosten für disen Sommer verwendet und entzwischen die Unterthanen desto mehr zu Bestreitung des winterlichen aufrecht erhalten werden mögen. Uber dises liess er eine starke Anzahl seiner Unterthanen an den obern und untern Linien arbeiten und mit Hand und Fuhrfronen befördern, worbey er aber nur beklagte, daß Oesterreich und die Ritterschafft sich so unbillig von diser zu ihrer Beschützung dienender Beschwerde entledigten und noch darzu nicht allein die Krayß-Mannschafft von dem Churfürsten von Hanover allenthalben hingezogen, sondern auch einige Bataillons nach Freyburg in Besatzung gelegt werden wollen. Nun habe er Herzog zur Behauptung der grossen obern Gegend von dem Dobel an bis an Freyburg mehrere Mannschafft und insonderheit die vier in der untern Postierung stehende Krayß-Regimenter verlangt und begehrt, daß deren Stelle durch vorhandene Auxiliar-Trouppen ersetzt werden möchte. Gleichwohl habe er nur so viel erhalten, daß man die in Schwaben beybehaltene Sächsische Bataillons in den obern Krayß, und ausser der Postierung als in der See-Mächten Sold stehende Hülfs-Völker dergestalt verlegt habe, damit sie im Nothfall oben und unten ihren Beystand leisten könnten. Weßwegen der Herzog an den Krayß verlangte dem Churfürsten eine Vorstellung zu thun, daß, woferu Oesterreich und die Ritterschafft nicht ebenmässig zu des Crayses Schutz beytrüge und bey solcher Ausnahme mit Gewalt gehandhabt werden wollte, wie der General von Gronßfeld schon gedrohet hatte, wie auch der Herzog nicht mit denen in der untern Postierung stehenden Krayß-Trouppen verstärckt würde, er bey einer feindlichen Bewegung den Krayß nicht gebührend bedecken könnte, wobey derselbe und der Krayß wegen des daraus entstehenden Schadens ausser verantwortung seyn wollte. Dergleichen Vorstellung müsste aber auch an den Kayser, den Reichs-Convent und an die hohe Alliierte geschehen und Begehrt werden, daß von den Krayß-Trouppen nichts in auswertige und dem Krayß nicht einverleibte Vestungen zu werfen demselben zugemuthet werden sollte. Entzwischen hatten einige Boßhafftige Leute denen Ständen, welchen sie wussten, daß sie ungern zu Erhaltung des allgemeinen Wesens

1708 beysteuerten, beygebracht, als ob Oesterreich mit der Linien-Arbeit nicht zufriden seye und eine veränderung verlangte, worburch sie irre gemacht wurden und nichts mehr Beytragen wollten. Der Herzog wurde deßwegen veranlasst den 22. Martij den Bericht an den Krayß zu erstatten, daß zwar die Arbeit an den vornehmsten und nöthigsten Orten in den Linien, nemlich in dem Thal gegen Freyburg und bey Horuberg sehr wohl avanciert und wie er glaube in wenig Tagen zu Ende gebracht seyn werde, auch der verhack an etlich Orten schon im Stand sey: allein er könne nicht hinterhalten, daß an andern Orten und mithin an der ganzen Linie wohl noch einige Wochen, oder auch Monate zur vollendung erfordert werden dörfften, weil viele Stände mit Bezahlung ihrer Leute zuruckhielten und dise davon lieffen. Weil aber an vollziehung dises von der Generalität abgeredten und mit so grossen angewendeten Kosten so weit gebrachten defensions-Werks den nächstangelegenen Ständen am meisten, folgends aber dem ganzen Krayß, ja dem ganzen Reich so vieles gelegen, so führte der Herzog denjenigen Ständen zu Gemüth, welche vermög des Rotweiler Recesses zu solchem Werck zu concurrieren haben, daß sie die Hände nicht sinken lassen, sondern mit dem angefangenen fortfahren, insonderheit aber die Arbeiter, welche sich über die ausbleibende Zahlung beschweren, vor allen Dingen befridigen und sich nicht selbst den grössesten Schaden neben einer schweren Verantwortung gegen dem Krayß und Reich zuziehen möchten. Wobey der Herzog seinen Gesandten aufgab den Ständen zu bedenten, daß ihm von einer Veränderung der Linie von seiten des Oesterreich. Vorgebens nichts bewusst, und mithin die Stände keine Apprehension zu fassen oder darum mit ihren Beyträgen zuruckzuhalten Ursach haben, dahingegen er auf ein von dem General von Thüngen an das Krayß-Ausschreib-Amt eingeloffenes Schreiben (o) vor die gröste Billichkeit halte, daß die Oesterreichische und Ritterschafftliche Orte zur Concurrenz gezogen und die von dem Krayß-Convent vorgeschlagene Mittel schleunig ergriffen, auch die Ersetzung der auf dises Defensions-Werk gehenden Kosten aus dem Operations-Vorrath gesucht und das schon bezahlte Geld von dem Krayß davon inbehalten werden solle.

§. 49.

Alle dise Beschwerden und Verdrüßlichkeiten kamen meistens von dem Kayserl. Hof und von dem Churfürsten von Hanover her, zwischen welchem letzterem und dem Herzog grosse zwistigkeiten entstunden. Weil der Kayser als Erz-Herzog von Oesterreich sich die Befreyung von allen Reichs-Beschwerden

(o) Beyl. 33. a.

den anmasste, so Bestunden die Churfürsten so feste auf der Meynung als ob 1708
sie solches Recht ebenmässig hätten, daß sie viel eher den Reichs-Feind mächtig werden liessen das ganze Reich zu Grund zu richten und die Seufzer der vielen tausenden nothleydenden auf ihre Seelen nehmen, als der Churfürst von Bayern den 21. May. zu Straßburg ankam das Commando der Französischen Armee anstatt des Villars zu übernehmen. Weil aber die Alliierten an der Mosel sich stark zusammenzogen und der Prinz Eugenius von Savoyen selbst auch dahin gieng, so Beförchtete der König in Frankreich eine wichtige Unternehmung daselbst und die Französische Armee unter disem Churfürsten musste sich ebenmässig auf allen Nothfall dahin ziehen: Diser kam aber bald wieder mit dem Rest seiner Trouppen, welche noch aus 45. schwachen Bataillons und 77. Esquadrons dem vernehmen nach bestunden, in dem Elsaß zuruck. In diser zwischenzeit, da die Feinde sich entfernet hatten, kam den 14. Junij der Chur-Fürst von Hanover bey der Reichs-Armee an und traf nur 38. Bataillons nebst 48. Esquadrons bey derselben an, mit welchen er bey Daxlanden unfern Ettlingen vermittelst einer Brucke über den Rhein gehen, die Feindliche Linien bey Lauter angreiffen und Hagenau nebst Fort-Louis belagern wollte. Es mangelte aber an gnugsamer Artillerie und andern Nothwendigkeiten, daß er sich begnügen musste disseit des Rheins den Feind von einem Uebergang abzuhalten. Solchemnach wurde auf beeden Seiten nichts unternommen, zumahl weil weder an den 300000. noch an der Million Reichsthaler mehr als 200000. fl. und kaum so viel eingienge, als zu den nöthigsten Ausgaben erfordert wurde. Weßwegen der Churfürst voraussagte, daß die Alliierte Potenzien einen Friden mit dem Feind machen und das Reich bey so gar schlechten Beystand einen für dasselbe schimpflichen Friden einzugehen veranlassen würden. Nur wurde in Kriegs-Sachsen dises Jahr noch die Ubernahm 3000. Sächsischer Dragoner den 8. Julij vor das Reich gebracht, da Würtemberg nebst andern gar nicht darzu geneigt war, wofern nicht alle Stände ihre Gebühr beytrügen, zumahl dise Völker in dem dißjährigen Feldzug keine oder wenige Dienste mehr thun könnten, und sie zu nichts mehr zu gebrauchen wären, als den Ständen im Winterquartier überlästig zu seyn. Kein Magazin wäre errichtet und würde aus der leeren Operations-Cassa keines errichtet werden können, nachdem viele Stände sich schon dahin erklärt hätten mit disen Völkern sich nicht zu beladen. Mithin hielte der Herzog vielmehr davor, daß man vor allen Dingen einen Fundum zu Erhaltung diser Dragoner nicht nur ausgefunden, sondern auch würklich bey handen haben müsste. Als deßwegen der Kayser ein Commissions-Decret an das Reich

1708 brachte, daß die Würtembergische Hauß-Trouppen in Kayserliche und des Reichsverpflegung genommen werden sollten und der Kayser des Reichs Einwilligung erforderte, auch der Fürsten Rath solches durchaus genehmigte, so wollte doch das Chur-Fürstl. Collegium nicht damit einstimmen. Dann der Chur-Pfälz- und Chur-Sächsische Gesandte machten Schwürigkeiten und zwar jener, weil er aus dem Geschlecht deren von Sickingen war, welches schon von Jahrhunderten her sich dem Hauß Würtemberg nicht günstig erwiesen hatte, der Chur-Sächsische aber, weil der Herzog sich wegen Ubernahm der Sächsischen Dragoner nicht willfärig erklärt hatte, welche, wie gedacht, dise Campagne keine Dienste mehr thun konnten. Nichts destoweniger musste diser nachgeben, weil die Würtembergische Trouppen die ganze Campagne hindurch im Feld stunden, aus welchem Grund das Fürstliche Collegium einstimmig und das Churfürstliche durch die Mehrheit dises Commissions-Decret begünstigten, zumahlen beede Churfürsten nichts zur operations-Cassa einschütteten und dannoch auf ihre Völker solche Gelder verwendet haben wollten, da diejenige, welche würkliche Dienste thaten, leer ausgehen sollten. Zu allem Glück erfochten aber den 11. Julii die Alliierte bey Audenarde einen wichtigen Sieg über die Franzosen, wobey unter anführung Herzog Carl Rudolphs von Würtemberg-Neuenstatt die Dänische Völker sich sehr distinguierten und grossen Antheil an diser Victorie hatten, so, daß der König in Däunenmarck an disen Fürsten und seine übrige Generaln unterm 6. Augusti ein abermaliges Dankschreiben abgehen zu lassen Gelegenheit bekam. (oo)

§. 50.

Entzwischen wollte man doch den Reichstagsgesandten etwas zu dencken Anlass geben, worzu das Böhmische Churgeschäffte dienen sollte. Nun war man Kayserlicher seits gesonnen die bekannte substitution fahren zu lassen und anstatt derselben den Catholischen ein Votum supernumerarium zu gestatten, welches aber weder Schweden-Brehmen, noch Würtemberg, dessen Gesandter den Schwedischen principiis zu folgen Befehl hatte, genehmigte, sondern sich so wohl, als andern Fürsten des Reichs ein freyes Votum und alle andere Gebühr vorbehielte. Dann es wurde dem Fürstenstand mit der Belehnung des Churfürsten von Pfalz mit der Obern Pfalz wieder allzunahe getretten, indem derselbe abermahlen übergangen und solches gleichwohl als eine wichtige Sache Betrachtet wurde, welche ohne Einwilligung des ganzen Reichs nicht nur

(oo) Beyl. 33. b.

nur mit der alleinigen zurathziehung der Churfürsten unternommen wer- 1708
den könnte. Die Klagen des Fürstenstands waren ohnehin sehr groß über die so unnöthige Herabsetzung desselben, da die Churfürsten behaupteten, daß obgedachter Fall wegen Ubertragung der Obern-Pfalz schon in dem Westphäl. Friden entschieden wär und keines Reichs-Schluss mehr bedörffte und dieselbe nichts destoweniger nöthig erachteten einen Schluss darüber, aber nur in ihrem Collegio abzufassen. Es waren noch andere Einwendungen dagegen vorhanden, welche ich hier übergehe. Würtemberg und Cassel meynten deßwegen, daß man sich durch eine protestationsschrifft verwahren könnte, aber bey künfftiger Fridenshandlung wegen dise und andere damit verwickelten Beschwerden sich an die guarants des Westphäl. Fridens, nemlich Schweden und die beede Seemächten Engel- und Holland, welche durch den Nimweg- und Ryßwickischen Friden zu gleicher Gewährung verbunden seyen, wenden und eine Remedur suchen müsste. Beede Fürsten irrten aber, indem man dermahlen in keinem solchen Krieg begriffen war, welcher durch einen Westphälischen Frieden entschieden werden konnte, sondern man nur mit der alleinigen Kron Frankreich handlen musste und die innerliche Beschwerden zu erheben nicht möglich oder rathsam war. Sie richteten auch ihr Augenmerk nur auf die gegenwärtige Staatsläuffte, da sie beede aus der Erfarung wissen konnten, daß jede geringe Bewegung der Umstände in einem Staat grosse Aenderungen nach sich ziehen könnte. Der von Hiller bemerkte auch solches in seinem nächsten Bericht und hielte davor, daß solche Beschwerden nur bey einer Reichsversammlung verhandelt und geahndet werden müssten, weil die Reichs-Geschäffte vor Fremde, welche in keiner Verbindung mit dem Reich stünden, nicht zur Mit-Entscheidung gebracht werden könnten, und wann hier nichts zu erhalten wär, erst durch die Kron Schweden als Haupt-Mit-Paciscenten an die künfftige Fridens-Handlungen gebracht und auch am Kayserlich, Preusischen und Sächsischen Hof betrieben werden müsste. Weil aber dises Uebel ursprünglich und vorzüglich von dem Kayserl. Hof herrührte und mithin keine Hoffnung zur Besserung vorhanden wär, so würde man ernstlich sprechen und ad protocollum deutlich heraussagen müssen, daß, wann man die Fürsten dergestalt ferner hintansetzen, ihre Rechte benehmen und denen Bereits entstandenen vielen Beschwerden nicht schleunig aus dem Grund helffen wollte, sie mit aller Gewalt wider ihren Willen auf andere Weege getrieben würden.

§. 51.

Es wurden aber im Julio dises Jahrs auch allgemeine Klagen, insonderheit von den Ständen Ober-Teutschlands wider den Reichs-Hof-Rath ange-

1708 gebracht, daß derselbe der Fürsten und Stände vornehmste Jura territorialia strittig zu machen und sie darum zu bringen suchte. Würtemberg und das Grävlich Hauß Cassel mussten die erste seyn, welche wegen der Reichs Ritterschafft von disem Reichs-Gericht durch viele mandata bedrängt wurden, welches aber endlich doch vermittelst eines Reichs Gutachtens, wie im vorigen Theil gemeldet worden, zu einem Stillstand diser Unordnung auf eine sehr kurze Zeit gebracht wurde. Nun fieng die Unruhe wieder mit den Westerwaldischen Graven und dem Landgraven von Hessen-Darmstatt wegen des so genannten Buseckerthals an. Die dortige Ritterschafft hatte schon zu der Zeit, da die Edelleute ihr System aufstellten, im 16.ten Jahrhundert mit dem Landgraven angefangen und wollten ihre beste Landsfürstl. Rechten das Jus Collectarum, Armorum, sequelæ &c. an sich ziehen, mussten aber sich damahl mit den Fürsten vergleichen. Nun wagte die Ritterschafft in dem vorigen und dermaligen Jahrhundert es wider die landsfürstl. Vorrechte zu untergraben. Es deuchte ihnen die rechte Zeit dazu zu seyn, da man von seiten des Kayserl. Hofes die Reichsfürsten je länger, je mehr herabzusetzen begehrte, in dem Jahr 1708. die alte Strittigkeiten vermittelst der Ritterschafft im Busecker Thal wieder aufzuwärmen und dieselbe wider die Wästerweldische Graven und Stände auf das neue lebend zu machen. Der Landgrav von Hessen wendete sich deßwegen an das Herzogl. Hauß Würtemberg mit Bitte gemeinschafftliche Sache mit ihm zu machen, weil der Kayser das für dasselbe günstige Reichsgutachten von dem Jahr 1704. zu confirmieren nicht zuträglich und den gefassten Grundsätzen die Fürsten gar zu unterdrücken nicht gemäß erachtete. Er meynte auch dise von dem Reichs-Hof-Rath erleydende Beschwerde an die Reichs-Versammlung zu bringen und ein gleichförmiges Gutachten zu erhalten. Die meiste wohlgesinnte Stände machten aber bey erstberührten Umständen und ausbleibender Kayserl. Confirmation des Reichs-Gutachtens dem Hauß Darmstatt weniger Hoffnung durch den Reichstag etwas erspriessliches zu erhalten, sondern gaben ihm den Rath an die Hand, daß im Jahr 1561. der Churfürst Friderich von der Pfalz, Herzog Albrecht von Bayern, Pfalzgrav Wolfgang zu Neuburg, Herzog Christoph zu Würtemberg, Landgr. Philipp zu Hessen und die Marggraven Carl und Philibert zu Baaden einen Correspondenz- oder Schirms-Verein zu Maulbronn miteinander gemacht und auf damaligem Deputationstag zu Worms offentlich protestiert und erklärt hätten, daß man dergleichen Verfahren keines wegs mehr erkennen oder dulden würde. Und als im Jahr 1616. der Reichs-Hof-Rath wiedernm zu Gunsten der Ritterschafft zu weit in die Fürstliche Rechte eingriffe, machten die Bischöffe von Bamberg und Würzburg mit den Marggraven von Bareuth und Anspach und dem

Her-

1708 Herzog zu Würtemberg abermahl zu Ochsenfurt mit guter Würkung einen Verein miteinader. Nun sollte man disen Weeg wieder betretten und die Vereine unter Beytritt mehrerer in Bedrückung stehender und anderer Stände erneuren. In wichtigen Angelegenheiten würden die Fürsten täglich übergangen, um ihre Comitial-Stimme verkürzt und aus Verwaltung des gemeinen Wesens und Besorgung der Wohlfart des Reichs mit gänzlicher Veränderung und Umsturz der Regierungs-Form im Reich mit unzulassiger Gewalt herausgesezt, da entzwischen der Reichs-Hof-Rath durch ungebührende schnelle Proceduren, gewaltsamer Executions-Verhängungen und Commissiones sie um ihre vornehmste landesherrliche Vorrechte, ja theils Orten, wie nun im Westerwald und Busecker Thal gar um Land und Leute brachte und zwar solches alles zu eigenem und der Ritterschafft Vortheil, folglich wären sie Kläger und Richter wider alle Natur in ihrer eigenen Sache. Einzele Fürsten seyen zu schwach zu widerstehen, wie man aus der Erfahrung belehret sey, weßwegen die ehmalige ruhmwürdige Vorfahren im Regiment obgedachter massen sich durch Vereine geholffen hätten, welches jetziger Zeit nöthiger, als jemals gewesen sey, worzu einer die Veranlassung einmahl mit Ernst geben müsste, welchem andere vernünfftige leicht beytretten würden.

§. 52.

Weil es nur meistens auf die Evangel. Fürsten angesehen war, indem weder die Chur- noch geistliche Fürsten mit dergleichen Processen bedrängt wurden, so hatten dise desto mehr Ursach ein Aufsehen zu haben, als das beschwerlichste dabey war, daß man Catholischen mächtigen Fürsten die Commission zur Execution auftrage, welche grosse Unkosten aufrechneten und davor in dem Besitz einiger Herrschafften blieben, wofern solche Stände nicht gute Freunde hatten, die sie bey dem Ihrigen schützten. Wann nun der Keyserl. Hof würklich solche Grundsätze aufgestellt und ausgeführt hätte, so würden die Fürsten bald des Kaysers Unterthanen worden seyn. Indem nun dise solche Gedanken hegeten, wurden sie schlüssig einen solchen Verein zu machen und erachten den Herzog Eberh. Ludwigen um so eher beyzutretten, als er in Gefahr stunde über kurz oder lang wider das Conclusum trium Collegiorum eine widrige Kayserl. Resolution zu vernehmen und von dem Reichs-Hof-Rath mit nachtheiligen Mandaten beschwert zu werden, da es schon öffters nahe dabey gewesen wär und man vermuthlich nur auf Bequeme Zeit und Gelegenheit wartete solche unversehens zu publicieren und in das Werk zu setzen. In disem Betracht gabe er seinem Gesandten den 17. Aug. auf wider alle nachtheilige

1708 lige Unternehmungen des Reichs-Hof-Raths auf einen nochmaligen nachdrücklichen Reichs-Schluss anzutragen, welches er auch in der Westerwaldischen Angelegenheit um so eher verrichtete, als er dem Schweden-Brehmischen Voto gemäß von dem Halberstättischen Gesandten darinn bestärket wurde, welcher vor Fortsetzung der bißherigen proceduren den Reichs-Hof-Rath warnete, damit die Stände des Reichs nicht veranlasst würden künfftig andere Gedanken zu ihrer Sicherheit zu schöpfen, zugleich aber die schleunige Erörterung, der beständigen Wahl-Capitulation verlangte als Bald darauf den 10. Sept. auch die Beschwerde des Landgraven von Hessen-Darmstatt wegen des Buseckerthals in Vortrag kam, führte der Magdeburgische Gesandte ein nachdrückliches Votum (p) welchem der Würtembergische beyfiele und hinzusetzte, daß, weil wider alle natürliche Rechte der Reichs-Hof-Rath zugleich pars & Judex zu seyn sich anmasste, die Kayl. May. solche Ungebühr nicht leyden würde. Dann er hielte solches für desto nöthiger als dises Reichs-Gericht per publica decreta befelcht und formlich verbunden war in solchen Sachen gleichsam præscriptis verbis wider die Stände des Reichs zu sprechen und man sich schon im Jahr 1692. von seiten des Schwäbischen Crayses in einer gedruckten Schrifft darüber beschwerte. Die Referenten waren über solche sehr übel zufriden, dagegen andere sich darüber vergnügten und meynten, daß man noch deutlicher sprechen sollte. Der Böhmische Gesandte, welcher den 7. Sept. in das Churfürstl. Collegium introduciret wurde, machte aber schon Schwürigkeit in dieser Materie sein Votum zu geben oder suchte nur solche unter dem Vorwand nicht instruiert zu seyn aufzuhalten. Er hatte aber keinen solchen Verhaltungs-Befehl nöthig, weil er als ein Glied dises Gerichts hätte von der Session wegbleiben sollen. Der Chur-Brandenburgische ahndete es ebenmässig und setzte hinzu, daß der von Chur-Böheim herrührende Auffenthalt gleich nach dessen Antrit gar zu früh komme. Die Berichte davon lieffen in alle Welt und machten ein grosses Aufsehen, wordurch die Stände wider Willen angetrieben wurden sich selbst unter einander so gut möglich zu retten. Chur-Mayntz und Braunschweig erkannten es ebenmässig, wollten aber, da sie vor den Reichs-Executioren sich sicher wussten, mit der Sprache nicht herausgehen, bis endlich der Würtembergische sich vernehmen ließ: Man sollte doch alles thun, die vor Augen schwebende und sonst unvermeidliche weitere Trennung im Reich zu verhindern und dagegen ein ad concordiam nöthiges besseres Vertrauen zu pflanzen. Da dann der Braunschweigische den Vorschlag auf die Bahn brachte die vorhandene Beschwerdepuncten zusammen zu tragen und der Kays. Maj. im Namen des gemeinsamen Reichs um Remedur vorzulegen. Dises war aber nim-

(p) Beyl. 34.

nimmermehr zu hoffen. Weßwegen der Würtenbergische sich dahin erklär- 1703
te, daß die Bedrangte bey ermanglenden oder entzogenen allen Rechts Mit-
teln sich des natürlichen Rechts und der im Westphälischen Friden erlaubter Mittel bedienen und sich selbst unter einander wider unrechten Gewalt in gehörige Sicherheit setzen möchten.

§. 53.

Uebrigens hatte zwar der Herzog das Vergnügen mit der Verstärkung seiner Haus-Trouppen vermittelst eines gemeinschafftlichen Reichs-Schlusses durchzudringen, welches aber viele Mühe kostete, so, daß, als der Gesandte solches den 12. Sept. an den Herzog berichtete, er endlich den Wunsch beyfügte, daß Gott denselben vor dem Reichstag künfftig bewahren wolle. Es war aber noch des Kaysers Resolution zu erwarten und er vernahm sogleich darauf den 15. Octobr. daß als wegen der vielen Competenten zur Einführung neuer Stimmen und Sitzes im Fürsten-Rath der Landgrav von Hessen-Cassel sich am Kayserl. Hof beschwerte und Chur-Sachsen allein sich um 4. neue Vota bewarbe, die Kayserliche Staats-Räthe ihm eröffneten, daß man dem König Augusto oder Churfürsten von Sachsen aus mancherley Ursachen nicht wohl aus Handen gehen können und kein Bedenken getragen, weil man geglaubt, daß solche Vorträge vermittelst der Commissions-Decreten von keiner Würkung seyn würden, sondern die Fürsten ihre Rechte dagegen gebrauchen und die Einführung in das Collegium nicht fürgehen lassen würden. Wobey der Würtembergische in Erfarung brachte, daß es Chur-Sachsen mit seinen vier neuen Votis kein Ernst seye, sondern solches ihm von Hessen-Cassel an die Hand gegeben worden das Teckische Votum zu hintertreiben und die übermässige Anzahl der so vielen auf dergleichen neue Vota Anspruch machenden zu hindern. Und endlich hatte der Herzog Ursach sich auf dem im November gehaltenen Crayßtag zu beschweren, daß die Obere Linien nicht ausgemacht worden, weil theils Stände ihre zu Rotweil zugedachte Mannschafften nicht gestellt, und die Oesterreichische Beamte und die Ritterschafft anfangs gar nicht, hernach aber nur mit selbstbeliebiger, nicht aber zur übrigen nöthigen Handfrohn beytragen wollen. Der Winter war vor der Thür und die Täge kurz, so, daß man das ganze Werk auf das Früh-Jahr verschieben musste. Der Herzog hatte in solcher Gegend das Commando abermahls, wo die Postierung sehr schwach und aus der untern ebenmässig nicht stark besetzten Linie keine Hülfe zu erwarten war. Er wollte aber ausser aller Verantwortung jetzt und künfftighin seyn, wann bey nicht in behörigen

1708 Stand gesetzten Obern Linie er denselben District wider allen feindlichen Ein- oder Ueberfall nicht sicher stellen könnte. Entzwischen that er das möglichste und stellte gleichbalden zu Vollendung der Arbeit vom Rosenberg zwischen Wolfach und Schiltach über das Künziger Thal 581. Schanzer von seinen eignen Unterthanen und behielte sich bevor gegen dem Frühjahr nichts zu liefern, damit das alsdann einfallende Feldgeschäfft nicht versaumt werden dörffte, worzu er auch sein Contingent des Land-Ausschusses ausrucken liess, so, daß vom Octobr. 1707. bis jetzo auf solche Leute eine grosse Geld-Summe verwendet werden musste. Weil nun für den Ersatz solchen Schadens, ob man denselben schon in den Allianz- und Associations-Recessen versprochen hatte, nichts zu hoffen war, so getröstete er sich doch, daß die Restitution des Elsasses und der Stadt Straßburg unterbauet und die feindliche Vestungen am Rhein Hünningen, Fort-Louis und Breysach rasiert werden müssten, worinn aber die Hoffnung gleichmässig fehl schluge.

1709 §. 54.

Mit dem Anfang des nächsteintrettenden Jahres 1709. wurde wegen Verpflegung der Herzogl. Haus-Trouppen ein Commissions-Decret kund gemacht, welches sowohl den samtlichen Ständen, als auch vornemlich dem Herzog sehr anstössig war. Dann es enthielt, daß der Kayser zwar vom 1. Julij bis auf den 20. Nov. nächstverwichenen Jahrs täglich 5000. Brod- und 1500. Pferd-Portionen abrechnen lassen könnte mit der weitern Erlaubnus bis zu Ende des Jahres damit fortzufahren, indem Sie demselben wohl gönneten, daß demselben auch die an dem eingerathenen Quanto noch abgehende 409. Brod- und 574. Pferd-Portiones vom Reich gutgethan würden, allermassen auf den Fall, da Chur- und Fürsten, so mit ihren schuldigen Geld-Beyträgen annoch im Ruckstand seyen, solchen gleichfalls gänzlich abgetragen haben würden, Seine May. bey Chur-Braunschweig als commandierendem General die Erinnerung thun lassen wollten, den Herzog wegen der an seiner begehrten Anzahl noch abgehender Portionen aus der Operations-Cassa zu vergnügen, indem das Oesterreichisch Contingent völlig erschöpfft worden. Den Ständen war missfällig, weil ihr Gutachten ein blosses Einrathen genennet würde, da es eigentlich ein ex jure suffragii Comitialis liberi & decisivi fliessendes dispositives conclusum trium Imperii collegiorum seye. Und der Herzog war unzufrieden, daß er die noch abgehende Mund- und Pferd-Portionen erst auf den Fall haben solle, wann alle noch ausständige Operations-Gelder völlig werden abgetragen seyn,

seyn, welches nimmermehr zu vermuthen sey. Doch meynte man, daß 1709
der Herzog sich von den Ständen des Schwäbischen Krayses, so noch
im Ausstand stehen, oder auch von seinen eigenen Præstandis erholen könne.
Und endlich wollte der Herzog erst auf ein Erinnern bey dem Churfürsten von
Braunschweig verwiesen werden, da doch derselbe vorhin schon von dem Reich
darzu bevollmächtigt war. Man sagte auch dem Oesterreichischen Gesandten
offentlich unter die Augen, daß der gröste Theil des Oesterreichischen Contingents und das mehreste Quantum der Churfürsten bey der Reichs-Armee in Teutschland abgegangen, indem der Kayser sich anmaßte nach eigenem Gutbefinden ungeacht der Verpflichtung bey der Nördlingischen Association freye Disposition über seine Trouppen zu behalten in oder ausserhalb des Reichs selbige zu gebrauchen. Chur-Brandenburg wollte nichts geben, weil der Kayser im Ranstättischen Friden dem König in Schweden seine Contingenter nachgelassen hatte, welches diesen Churfürsten verdroß, zumahl solches die Kraysstäge hinderte und die übrige Stände selbigen Krayses sich dises Vorwandes zum Nichtsgeben bedienten. Man hatte also eine schlechte Aussicht auf den Feldzug dises Jahrs am Obern Rhein und die Hoffnung der nächstgelegenen und der Kriegs-Gefahr ausgesetzten Krayse zur Sicherheit und Eroberung der Lande, welche der Feind dem Reich abgerissen hatte, wie auch zur Erlangung eines ehrlichen Friedens war verloren, womit das Wohl des Vaterlandes verwahrloset wurde. Solcher elende Zustand der Reichs-Verfassung wurde noch beschwerlicher, als die Würtembergische Trouppen an den Nider-Rhein gezogen werden sollten und die überzähliche Fränkische Völcker auch nimmer bey der Ober-Rheinischen Armee stehen konnten, weil man ihnen die Natural-Verpflegung aus Mangel der Operations-Gelder verwaigerte. Die Reichs-Armee bestund also ungefähr aus 15000. Mann, welche 120000. ausmachen sollte. Man hatte hingegen Nachricht, daß die Franzosen alle ihre Macht in die Niderlande wendeten, welcher die allierte Mächten nicht zu wiederstehen vermochten und deswegen der so schwachen Reichs-Armee nichts destoweniger zumutheten dem Feind eine Diversion am Obern Rhein zu machen. Herzog Eberh. Ludwig kam deßwegen in ein Gedränge, weil der Churf. von Hanover durchaus verlangte daß die Würtembergische Haus-Trouppen als tapfere Leute, wie er sie nannte, an dem Obern-Rhein bleiben sollten, zumahl er nicht wußte, wie bey derselben Abgang die Linien und Krayse bedeckt werden sollten, da man jetzo eine anderwertige Nachricht erhielte, daß die feindliche Armee am Obern-Rhein von dem Duc de Bourgogne commendiert werden sollte, woraus man schlosse, daß Teutschland einen gefärlichen Einfall zu besorgen hätte. Der Her-

1709 zog war aber genöthigt dem Verlangen der Republic Holland ein Genüge zu thun und derselben seine Hauß = Truppen zu überlassen. Er schlosse mithin durch seinen General = Major von Sternenfels mit ihro einen Subsidien = Tractat um so eher, als er schon im Jahr 1704. dergleichen Convention getroffen hatte und weil die Republic mit diesen Trouppen sehr wohl zufriden war, mithin dieselbe wieder in ihren Sold unter der Bedrohung verlangte, daß widrigenfalls alle künfftige Subsidien = Gelder, um welche sie noch einigermassen dienten, und auch die in etlich Tonnen Golds noch bestehende Arrerage-Gelder dem Herzog entzogen werden sollten. So ungern er nun seine Hauß = Trouppen nach den Niderlanden gehen liesse, weil man dieselbe hieroben so sehr nöthig hatte, so musste er doch einem andern Uebel zu entgehen, solche den Staaten überlassen, zumahl bey den bekannten Umständen des Landes in Ermanglung der Holländischen Subsidien sich die Mittel zu deren Unterhaltung nicht finden wollten, auch von andern Orten kein Beytrag zu hoffen war, ausser was im vergangenen Jahr nach langem Sollicitieren aus der Operations = Cassa an Naturalien verwilliget wurde, wiewohl auch solches nicht völlig erfolgte, sondern bey 200000. fl. im Rest stehen blieb und noch lang hernach schwer gemacht wurde. Weil nun die Nachrichten sich wiederum im Aprilen änderten, daß der Duc de Bourgogne und de Harcourt eine grössere Macht an den Rhein stellte, als die sichere Teutsche sich träumen liessen, so konnte niemand begreiffen, wie es möglich war daß man das dem Reich abgenommene wieder abzunehmen und den so beschwerlichen Krieg durch baldige Schwächung des Feindes zum Ende zu bringen und den Feind um Friden zu bitten zu zwingen vermöchte. Man gab zwar sich zu erholen alle Mittel an die Hand daß man die Gelder zu Führung des Kriegs aus den feindlichen Landen holen sollte. Aber man kehrte solche Mittel gerade um und gab solche noch länger dem Feind aus eigenem Beutel durch Contributionen, damit er dieselbe wider das Reich gebrauchen könnte. Der Churfürst von Hanover ließ solche Gründe lebhafft genug an die Reichs = Stände gelangen, da dann das Churfürstl. Collegium zwar die Notwendigkeit einer Vermehrung der Reichs = Armee riethe, welchem aber das Fürstl. Collegium in der Antwort zu vernehmen gab, daß der Fehler nicht bey demselben, sondern bey den Churfürsten haffte, welche auch solchemnach zu sorgen hätten, daß selbiger noch bey zeiten ersezt werden möchte, indem bißher dieselbe keinen Mann zur Reichs = Armee gestellet und an Geldbeyträgen nicht einen Heller geliefert hätten. Sie hätten demnach sich selbsten die Verantwortung beyzumessen, wann man keinen vortheilhafften Friden erhielte. Ja man wollte so gar Nachricht haben, daß der Churfürst von Bayern zu Straßburg

burg erwartet würde und sich starke Hoffnung machte bey der so sehr geschwächten Reichs-Armee sich wenigstens seiner Lande wieder zu bemächtigen. 1709

§. 55.

Mittlerweil machte eine zwischen-Scene auf dem Reichstag wegen des Westerwäldischen und Busecker-Handels zur Veränderung etwas nachzudenken Gelegenheit, da es würklich zu ernsthafften Auftritten das Reichstagsmässige Ansehen hatte. Dann das Churfürstl. Collegium vereinigte sich zwar mit dem Fürstl. Collegio und nur das Reichs-Städtische wellte sich ganz widrig erzeigen, indem es seinem Privat Interesse gemäß befand den Reichs-Hof-Rath auf seiner Seite zu behalten. Endlich vereinigte sich dasselbe doch mit den beeden höhern Collegiis und erklärte zwar nicht die Gerichtbarkeit des Reichs-Hof-Raths für unstatthafft, sondern erkannte nur, daß die Westerwäldische Fürsten und Stände wie auch in dem Busecker Thal in ihren erweißlichen Iuribus, insonderheit was das Jus Landsassiatus & collectationum beträffe, beeinträchtigt werden sollten, welche die altfürstliche Häuser sehr zu Herzen nahmen und sich nicht allein ihre Rechte sondern auch des Reichs gefährliche Beginnen ad notam zu nehmen und mit nöthiger Reciprocation auf gleiche Weise zu begegnen, vorbehielten, damit sie die per Pacta & Leges festgesetzte Jura der Chur- und Fürsten in bessere und schuldige Consideration ziehen möchten. Dann die Reichs-Städte hatten eben solche gefährliche Folgen zu beförchten, daß, wann die Fürsten ihre so klar hergebrachte Rechte erst beweisen sollten, es dem Reichs-Hof-Rath leicht fallen würde, bey disen neuerdings aufgestellten Principiis die Chur- und Fürsten um ihre Freyheiten, Obrigkeiten und Gerechtsamen zu bringen und wann dise unterdrückt wären, auch das Garn über die Reichs-Städte zu ziehen, da dann die Ritterschafft zusehen könnte, was sie zu gewarten hätte. Die Klage über dises Reichsgericht schiene deßwegen allgemein zu werden. Nur die Catholische waren oder wollten nicht in diser Sache instruiert seyn. Als nun der Würtembergische ein nachdrückliches Votum den 18. Martij führte, so fielen ihm sogleich der Brehmische mit allen seinen obhabenden Votis bey und der Magdeburgische liess sich in einem Post-Voto vernehmen, daß, was von dem Würtembergischen Gesandten anjetzo in seinem Voto weitläufig vorgestellt worden, das fände man von so grosser Importanz und den Reichs-Constitutionibus also gemäß, daß billich gesamte Stände darauff nöthige Attention zu machen hätten (q). Es mengte sich zu-

(q) Beyl. 35.

1709 zugleich die Beschwerde der Fürsten wegen ihrer Ubergehung in den Achtserklärungen der Chur-Cölln-Bayer- und Mantuanischen Höfe, wie auch wegen der Ubertragung der Obern-Pfalz an die Chur-Pfalz mit ein, weßwegen der Schweden-Brehmische einen Aufsatz einer Vorstellung an den Kayser den andern Fürsten vorlegte, zu welchem sich sogleich Sachsen-Coburg, Gotha, Anspach, Wolfenbüttel, Würtemberg, Mecklenburg, beede Hessische Häuser und Hollstein verpflichteten, zumahl sie auch in Sorgen stunden, daß man sie bey dem künfftigen Friden übergehen dörffte. Die Fürsten, sagten sie, müssten allein den Krieg führen, wie aber der Fride einzurichten und dem Reich sowohl insgesamt, als disem oder jenem Stand insonderheit dabey vorgesehen werde, dörfften sie nicht wissen. Von der Kriegs-Verfassung wollte man nicht mehr reden, sondern sagte, daß man nur die Zeit vergebens zersplittere, weil von den Kayserlich- und Churfürstl. Trouppen wenig oder nichts zur Reichs-Armee kommen würde. Man hätte die Wahl-Capitulation und andere Materien um welcher willen der Reichstag gehalten worden, mit vollen Händen angreiffen sollen, sie wollten aber mit keinem Finger berühret werden nur damit dem Westphälischen Friden nicht genug gethan würde, da indessen die Churfürsten sich täglich zu Deliberationen einfänden. Dann man wüsste, daß unter ihnen auch von der Restitution des Churfürsten von Bayern gehandelt würde, welcher sich überreden lassen sollte die obere Pfalz, die Landgravschafft Leuchtenberg und die Herrschafft Mindelheim fahren zu lassen, dagegen ihm das Elsaß zum Ersatz mit allen zugehörden eingeraumt werden sollte und zwar auf solche Weise, wie solches Frankreich bißher besessen hatte. Weil nun der Herrschafft Wisenstaig nicht zugleich gedacht wurde und dem Herzog von Würtemberg so wohl wegen der Nachbarschafft, als auch wegen der beeder Mömpelgardischer zum Elsaß gerechneter Herrschafften Harburg und Reichenweyher, wie auch dem Schwäbischen Krayß sehr viel daran gelegen war, als welcher von Morgen und Abend von den Bayrischen Landen umzingelt würde und das fette Elsaß gegen der magern Ober-Pfalz in keine Vergleichung gesetzt werden konnte, so wurde es auf diser Seite sehr bedenklich, indem zumahl der Churfürst noch mächtiger worden wäre. Man musste auch wegen des Suntgaues, in welchem Mömpelgard begriffen, besorgt seyn. Weßwegen der Würtemberg. Gesandte gegen dem Kayserl. Principal-Commissario Einwendungen machte, aber die Antwort erhielte, daß der Religions-Umstand es hinderte das Elsaß wieder in vorige Freyheit zu setzen.

§. 56.

§. 56. 1709

Nun wurde den 19. April zu Ulm eine allgemeine Krayß-Versammlung gehalten, wohin der Herzog seinen geheimden Rath Georg Wilhelm von Reischach und seinen Ober oder Regierungs-Rath Johann Andreas Frommann absendete mit der Instruction bey dem Krayß zu Ergänzung dessen Mannschafft und Aufrechterhaltung dessen Verfassung unter androhender Execution anzuordnen, auch dahin zu sorgen, daß bey bevorstehendem Fridensschluss die Sicherheit des Krayses beobachtet und zu Ersparung der Unkosten der bißherige Resident im Haag, der von Kaysersfeld und der Würtemb. Geh. Rath von Heespen bevollmächtigt und dahin angewiesen würde mit allen Kräfften sich zu bestreben, damit der Westphäl. Fride zum Grund des bevorstehenden gelegt, das Elsaß an das Reich zuruckgegeben und Hünningen nebst Fort-louis und Breysach rasiert, wie auch einige Entschädigung aus den Conqueten der Allianz und Association gemäß geschöpft würde. Zugleich berichtete der Herzog an den Krayß, daß feindliche Trouppen aus Dauphiné, Burgund und Franche Comté in das Elsas anrücken um von der Schwäche der Reichs-Armee einen Vortheil zu ziehen, weßwegen der Krayß-Ausschuss schleunig auszurücken veranstaltet werden müsste. Die meiste Stände waren aber ausser Stand gesetzt die darzu erforderliche Mannschafften aufzubringen und es zeigte sich zugleich ein Frucht-Mangel dieselbe zu unterhalten, so, daß man genöthigt war die Frucht-Ausfuhr in die Schweitz zu verbieten, als durch welchen Weeg dem Feind eine grosse Menge Früchten, woran er in disem Jahrgang grosse Noth litte, zugeführet wurde, da man selbst Mangel daran empfunde. Entzwischen berichtete der von Heespen den 5. Maij. an die beede Krayßgesandte, daß wegen des vom Reich empfundenen schlechten Beystands und noch verspürender nachlässiger Disposition darzu bey den meisten Gesandten der hohen Alliierten in Ansehung des Reichs und dessen künfftiger Sicherheit wenig geholffen sey, indem sie per præliminare nur in generalioribus den Münsterischen Friden zum Grund legten, da keine andere Würkung, als bey dem Ryßwickischen Friden zu hoffen sey, wo ebenmässig im Anfang der Münsterische Fride zum Grund gelegt, bey dem Schluß aber meistens hintangesetzt worden. Der Herzog befahl deßwegen dem Krayß an die Hand zu geben, daß solche Angelegenheit so wohl bey dem Kayser und Reichs-Convent, als bey den Mit-Verbündeten von deßelben wegen unterbauet werden möchte, damit in den Fridens-Præliminarien und Handlungen insonderheit denen am meisten der Gefahr unterworfenen Kraysen zu Gunste nicht sowohl krafft des Westphäl. Fridens, als vielmehr wegen ihrer und des gan-

1709 ganzen Reichs Sicherheit die Stadt Straßburg, die Landvogtey Hagenau, das Schutzrecht über die zehen Verein-Städte, wie auch das ganze Ober- und Unter-Elsaß mit allen Rechten und Zugehörden zur Zuruckgabe an das Reich namentlich benennt und ausdruckentlich anbedingt, mithin allen bey den Tractaten selbst zu befahren stehenden arglistigen Kunstgriffen gleich im Anfang vorgebogen werden möchte. Und weil der von Kaysersfeld keine gleiche Gesinnungen mit dem Heespen vermercken liesse, welche des Krayses Vortheil gemäß waren, so gieng seine Meynung dahin, daß, wann man dem Heespen dise Angelegenheit nicht alleinig anvertrauen wollte, man ihm einen Catholischen Religions-Genossen zugeben und noch bey Zeiten nach dem Haag schicken sollte, welchem des Krayses Angelegenheit besser bekannt seyen. Dann die Fridens-Gerüchte wurden immer stärker, weßwegen die vier zusamen verbündete Krayse Chur-Rhein, Franken, Schwaben und Ober-Rhein zu Anfang des Maij-Monats zu Heylbronn eine Conferenz miteinander hielten und den Schluss faßten dem Chur-Maynzischen Staats-Rath von Stadion neben dem von Heespen aufzutragen vermög der gemachten Association die durch die Allianz versprochene Sicherheit und barriere zu betreiben, damit nicht allein der Westphälische Fride hergestellt, und all dasjenige, was die Kron Frankreich auf einige Weise und Weeg dem Reich unrechtmässig entrissen, insbesondere das Bistum und Stadt Straßburg, auch was durch die Reunionen demselben vorbehalten und das Zeughaus daselbst nebst dem, was zur Zeit der Wegnehmung darinn gewesen, nebst dem ganzen Elsaß und Suntgau ohne einigen Vorbehalt zuruckgegeben würde (r). Wobey man auch auf die Bahn brachte, daß das Herzogthum Würtemberg und ganz Schwaben durch die Bayrische Unruhe in grossen Schulden-Last gerathen und weil das übrige Reich sich sehr schlecht und nachlässig verhalten hätte die associerte Krayß dadurch in grosse Noth und unersetzlichen Schaden gesetzt worden. Es wäre also wider alles Recht und Billigkeit, wann sie jetzt, da sie vor andern über ihr Vermögen gethan, solche unverantwortliche Sorglosigkeit noch darzu entgelten und in steter Unsicherheit leben und von ihren Alliierten verlassen werden sollten.

§. 57.

Ehe aber dise Gesandte ihre Verhaltungsbefehle empfingen, so gaben die General-Staaten den 15. Maij dem Reichs-Convent die Nachricht, daß der König in Frankreich ihnen durch den Marquis de Torcy Fridens-Vorschläge

(r) Beyl. 36.

ge thun lassen, sie aber der Meynung wären, daß man den Krieg nichts desto- 1709
weniger fortsetzen und alle Kräfften anwenden sollte um einen ehrbaren Friden zu erhalten. Dann der damahlige harte Winter verursachte Mißwachs, Theurung und Hunger in dem sonst fruchbaren Königreich, so, daß, wann das Teutsche Reich nur die Helffte dagegen dessen geliefert hätte, was es schuldig gewesen, dasselbe disen König damahl zu einem sehr guten Friden hätte zwingen können. Dann der Prinz Carl Alexander von Würtemberg erhielte gleichwohl jenseit Rheins in seinem Gouverno zu Landau alles in Sicherheit und es war nur an der Verstärkung der Armee und an Lieferung der Operations-Gelder von einer Million Thaler, und der zum Vestungs-Bau bestimmten 300000. fl. gelegen, dagegen die Kron Frankreich wegen Mangels an Lebens-Mitteln und gleichwohl obligender Schatzungen innerliche Unruhen zu beförchten hatte, daß man bey so grossem Verlust in der letzten Niderlage bey Audenarde seine Armeen nicht nach der Bedürffnus vermehren konnte. So bald aber der König einer guten Erndte entgegen sahe und die starke Zufuhr den Mangel ersetzte, wusste der König sogleich dise veränderte Umstände sich zu Nutzen zu machen und alle Fridenshandlungen zu unterbrechen. Demselben konnte die Schläfrigkeit der Teutschen nicht unbekannt seyn und er hoffte demnach durch gegenwärtige Fridens-Tractaten selbige noch mehr einzuschläfern, daß sie ihm nicht jetzt zur Unzeit zu schaffen machten. Man bemerkte aber so gleich, daß es disem Feind kein Ernst wäre den Friden zu schliessen, indem dessen Bevollmächtigte sich sehr veränderlich bezeugten und den einen Tag Straßburg abzutretten Hoffnung machten und den andern nicht darzu bevollmächtigt seyn wollten. Die Schwäbische Crayßgesandte hatten auch Gelegenheit unter Beystand der fremden Alliierten mit den Franzosen zu handlen, und Marlboroug wagte es die Abthuung der Ryßwickischen Clausel zu verlangen, welchen Puncten der de Torcy im Unwillen mit der Entschuldigung beantwortete, daß man solchen mit einem andern Hof nemlich dem Päbst- oder Kayserlichen abzumachen hätte. Endlich wurden die Præliminarien dennoch den 28. Maij verglichen und lauteten noch zimlich günstig für das Teutsche Reich, indem der König in Frankreich den König Carln als König in Spanien erkannte und seine Trouppen nicht allein aus Spanien zu ziehen, die Stadt Straßburg mit allen ihren zugehörden abzutretten und in ihre vorige Freyheit zu setzen, die Vestung Breysach nebst ihrem Gebiete, aller Artillery und Munition zuruckzugeben und aller Ansprach an das Elsaß und die sogenannte 10. Reichs-Städte, ausgenommen der Landvogtey und der Vevestigungen daselbst sich zu verzeihen, sondern auch Hünningen, Fort-Louis und Neubreysach zu schleiffen und die Stadt und Vestung Rheinfelß dem Langraven von Hessen-Cassel, bis man

1709 sich eines andern verglichen haben würde, zu überlassen versprach. Die Ryßwickische Clausul wurde aber auf fernere Tractaten ausgesezt. Die Gesandte des Kaysers, nemlich der Prinz Eugene und Grav von Sinzendorff, die Englische Duc de Marlborough und Townsend und zehen von den General-Staaten unterschrieben solche. Die Französische wollten sich aber unter dem Vorwand, daß sie über alle Puncten ihres Königs eigentliche Willensmeynung nicht vollkommen wüßten und solche nur sub spe rati bewilligt hätten, gleichwohl aber die Einwilligung zu erhalten zusagten, zur Unterzeichnung nicht verstehen. Der Marquis de Torcy schrieb deßwegen schon den 2. Junij an den Prinzen Eugenium, daß sein König solche Præliminarien nicht genehmigen wollte. Und die Alliierten sahen also, daß sie hintergangen wären. Verschiedene Stände nebst dem Ober-Rheinischen Krayß beklagten sich sehr, daß nicht genug für sie gesorgt worden wär, erhielten aber zur Antwort, daß die Teutsche sich die Schuld selbst beymessen müßten, indem sie sich nicht zeitlich gnug gemeldet und ihr Interesse betrieben hätten. Dises leztere liess sich der Herzog Eberhard Ludwig zur Warnung dienen, als man, wie vorgemeldt, dem Churfürsten von Bayern an statt der Obern Pfalz das Elsaß überlassen wollte, indem er seinem Gesandten aufgab bey zeiten solches zu hintertreiben und vielmehr zu unterbauen, daß ihm zu einem Ersaz des von Chur-Bayern erlittenen Schadens und des gethanen übergrossen Vorschusses zu den Armeen ein Erb-Gouvernement im Elsaß gegeben werde, wie seine Voreltern schon im vierzehenden Jahrhundert gehabt haben. (s). Und weil verschiedene Chur- und Fürsten, insonderheit Hessen-Cassel zu grösser Gefahr und Nachtheil der benachbarten Krayse ihre Reichs-Gebühr und schuldige Hülfe zuruckhielten, so reservierten sich einige willige Stände und unter solchen auch Herzog Eberhard Ludwig den Ersaz von denselben um so mehr, als der feindliche Einfall vor zwey Jahren gewiß nicht geschehen wär, wofern die schuldige Associations-Quanta allerseits richtig gestellt worden wären, welches auch dem Kayserl. Hof genug gesagt seyn konnte dem Herzogl. Hauß Würtemberg bey instehendem Friden die billige Satisfaction, folglich auch die Bestetigung der Herrschafft Wisenstaig nebst dem Flecken Thürnau und anderer in dessen Bezürk etwan ligenden Bayrischen Orten und Gerechtsamen verschaffen zu helffen.

§. 58.

Entzwischen drang der Churfürst von Hanover zu Ende des May-Monats sehr stark auf die Vermehrung der Reichs-Armee, so, daß, als es auf dem

(s) Siehe die erste Fortsetzung der Würtemb. Geschichte unter der Regier. der Graven, Pag. 120. und der Beylagen num. 74. 76. 77. 78. 80. 82. 86. 87. 88.

dem Reichstag in Deliberation kam, derselbe die Execution wi- 1709
der die morose Stände in Vorschlag brachte, aber die Unbilligkeit begienge, daß er auch Herzog Eberh. Ludwigen darunter ziehen wollte, weil derselbe für die vom Reich gestattete Verpflegung seiner Haus-Trouppen noch schuldige 16000. fl. an der beschlossenen Milion abziehen wollte. Der übrige Schwäbische Krayß sollte auch darunter leyden und der Anfang der Execution an diesen gemacht werden, weßwegen er sich dieser Angelegenheit würklich annahm, weil es auch das Commando betraff, welches man dem Churfürsten nicht so unbeschränckt, wie er es verlangte, über die Schwäbische Kreyß-Völker überlassen konnte. Jedermann mißbilliate solches und bemerkte eine besondere unordentliche Gemüthsbegierde sich zu rächen, worzu er keine rechtmässige Ursache hatte, zumahl kein Stand im Nider-Sächsischen Krayß bisher einigen Heller bezahlt hatte und der Churfürst selbst oben an unter den Morosis stunde, dahingegen der Schwäbische Krayß und der Herzog jedesmahl nicht allein seine Gebühr, sondern auch mehreres, als ihm obgelegen, beygetragen und noch durch dieser Nachlässigkeit Schaden gelitten hatte (t). In dem Unmuth über seine schwache Armee und leere Operations-Cassa wollte der Churfürst die nachlässige mit dem Verlust aller ihrer Freyheiten, Rechte und Anwartschafften bestrafft wissen, wie sie es gewiß verdienet hätten, da hingegen Herzog Eberh. Ludwig nebst andern für unbillig hielte, daß diejenige, welche nichts zu geben oder ihrer Pflicht zu vergessen gesonnen waren, in der willigen Beutel zu votieren sich erkühnten und mit der Benehmung ihrer Stimme auf Reichs- und Krayßtägen bestrafften. Und weil man damahlen wieder eine Umlage von einer Million machen wollte, so setzten die Fürsten die Bedingung voraus, daß die Churfürsten und andere säumige auch Theil daran nähmen. Dann dise gaben vor, daß sie im Jahr 1688. von dem Kayser die Gnade erlangt hätten von allen Reichs-Beschwerden frey zu seyn. Gleichwohl begehrten sie mit den Fürsten sich zu vergleichen, welche aber bey ihrer Meynung blieben, daß der Kayser dessen nicht befugt sey und der Herzog hängte noch dabey an, daß die Ausstände an den hievorigen Reichs-Anlagen zuvor bezahlt seyn müßten, wobey es auch bleiben möchte, weil bey erfolgter Nachricht von einem verhoffenden nahen Friden dise Materie wohl auf sich beruhen dörffte. Und weil die Reichs-Stadt Nürnberg in ihrem mit den beeden Marggraven zu Anspach und Bareuth habenden Zell-Stritt eine für die samtliche Reichs-Stände sehr gefärliche Schrifft ausgehen ließ und dreuste behauptete, daß die Majestas im Reich privative bey einem jedesmaligen Kayser ruhe, welcher in dem Reich omnem eamque uni-

(t) Beyl. 37. und 38.

1709 universalem jurisdictionem über alle Stände habe und auf dem Reichstag nichts dagegen angebracht und noch viel weniger angenommen oder geschlossen werden könnte: so war Herzog Eberhard Ludwig so gleich wachsam über die Rechte der Stände und warnete dieselbe, indem sie aus der Theilnehmung der Majestät und der Justiz-Pflege herausgesetzt und wider alle Verträge, Gesetze und tägliches Herkommen zu einzeln Unterthanen und Landsassen gemacht würden, weßwegen er selbige Schrifft als eine unzeitige nur zum Vortheil des Reichs-Hofraths dienende Arbeit erklärte, dessen Gunst die Städte nach dem Vorgang der Ritterschafft erhaschen wollten. Um nun disem zuvorzukommen, hielte der Herzog davor, daß man Gelegenheit nehmen und den Reichs-Städten zu verstehen geben wollte, daß sie vernünfftiger pro juribus statuum gedenken und sprechen möchten, worzu der Stadt Ulm suchende allzustarke Matricular-Moderation Anlaß geben könnte, weil sie solche von 900. auf 200. fl. herabzusetzen begehrte, wordurch der Schwäbischen Crayß-Verfassung ein wichtiger Stoß beygebracht würde, zumahl andere Reichs-Städte sich auf disen Vorgang beruffen, gleiche unmässige Herabsetzung verlangen und solche durch Bestechung anderer Crayse Gesandten leicht erhalten dörfften, wie er dann dises Gesuch durch den Regierungs-Rath Frommann an den Crayß zu bringen befahl.

§. 59.

Den 6. Junij eröffnete der Chur-Maynzische Directorial-Gesandte allererst dem Reichs-Convent, 1) daß die Præliminarien im Haag unterzeichnet wären, 2) die Fridenshandlungen selbst schon den 15. Junii ihren Anfang nehmen, 3) inner 2. Monaten ausgemacht und 4) vor Ausgang des Feldzugs vollzogen seyn sollen. Zugleich gieng ein Eilbotte durch Regenspurg nach Wien und brachte ein Verzeichnus dessen mit, was Frankreich zuruckgeben wollte und verschiedene Gesandten erhielten die Nachricht, daß Frankreich die diß- und jenseit des Rheins gelegene Vestungen, wie auch das Elsaß nach dessen eigentlichem wahrhafftem Verstand abtretten wolle. Man wusste aber noch nicht, daß die Franzosen betrüglich gehandelt hatten, doch vermuthete man, daß eine Arglist darunter verborgen sey. Bey so kurzem Termin sahe hingegen das Reich offenbar, daß es an den Tractaten keinen Antheil nehmen könnte, sondern mit Fleiß ausgeschlossen würde, da die Evangelische sich insonderheit wegen der Religion wenig Vortheil versprechen konnten. Doch betrachtete man damahls noch den Friden, als eine edle Gabe. Entzwischen erhielte Herzog Eberhard Ludwig von seinem Gesandten im Haag ebenmässig den Bericht, daß

so-

sowohl überhaupt wegen der Ryßwickischen Religions-Clausul, als 1709
auch wegen der Mömpelgardischen Beschwerden bey den Præliminar-Tractaten nichts zu thun gewesen, sondern der Religions-Punct zu den ordentlichen Fridenshandlungen verwiesen worden. Demnach war also um so nöthiger, auff dem Reichstag und sonderheitlich bey dem Corpore Evangelico ohne Zeitverlust auf das eyfrigste vorzunehmen und wegen beeder Puncten eine gemeinsame Instruction für die etwan zu den Fridens-Tractaten verordnende Deputation fürdersamst auszufertigen oder doch wenigstens vom Corpore Evangelicorum alle nöthige Maaß-Reguln und Vorsicht zu nehmen und das geschlossene auch dem Geheimden Rath und Gesandten von Heespen unmittelbare Nachricht zu geben. Wofern nun auf eine Deputation von seiten des Reichs angetragen würde, so meynte der Herzog, daß zu Vermeydung der grossen Unkosten nur der König in Preussen als Churfürst von Brandenburg und Chur-Maynz als Erz-Canzler abgeordnet würde. Dann man glaubte, daß die Fridenshandlungen eine mehrere Zeit erfordern dörfften, als den 8. Junij schon die Præliminaria dem Reichs-Convent mitgetheilt wurden um solche zu ratificieren und ungesäumt eine Deputation zu befördern. Dise hinderte aber der Chur-Maynzische Gesandte selbst, indem er zur Dictatur nicht den ordentlichen Dictatorem, sondern seinen der Französischen Sprache ganz unerfarnen Canzellisten schickte und die Scribenten meistens auch dieselbe nicht stunden. Der Böhmisch und Oesterreichische Gesandte liessen über dieses den Chur-Maynzischen erinnern die Præliminarien nicht dictieren zu lassen, sondern zu warten, bis der Kayser dieselbe an das Reich bringen würde. Die mehrere und insonderheit die Evangelische Gesandte waren sehr besorgt, daß, weil kein Verzug statt haben kennte und Straßburg nicht eher abgetretten werden sollte bis die Ratification erfolgt wär, es auf einen vorsetzlichen Verzug sowohl von seiten der Kayserlichen, als Französischen Gesandten angesehen seye, indem auch bey den Ryßwickischen Fridens-Tractaten das Oesterreichische Directorium sich der Reichs-Deputation widersetzt und als sie dannoch zu stand gekommen, bey dem Congress selbst gehindert hätte, so daß erst in der letzten Nacht, als der Friede unterzeichnet werden musste, dieselbe eröffnet worden. Nur zween Monate wurden zur Ratification angesetzt und dise suchten die Kayserliche versäumen zu machen. Zum Schein wurden gleichwohl zu einer Deputation von dem Churfürstl. Collegio Chur-Mainz und Sachsen, zween von Catholischen und zween von Evangelischen Fürsten und zwo Reichs-Städte ernennt. Und dannoch fand man so viel in den Weeg gelegte Hindernussen, daß Chur-Hanover dem Würtembergischen Gesandten den Vorschlag

1709 that, daß wegen grosser aus dem Verzug entstehender Gefahr die Stände des Reichs, welche schon Gesandten im Haag hätten, solche des Reichs Angelegenheiten entzwischen besorgen sollten. Aber auch diser Vorschlag hatte Schwürigkeiten, indem ohne Nachtheil der Stände eine formliche Deputation nicht umgangen werden konnte. Bey den Präliminarien setzte man vieles aus, so, daß man in Sorgen stund, daß Frankreich nicht mehr daran gebunden würde seyn wollen, indem es gehen dörffte, wie bey dem Ryßwickischen Friden, da die Kron Frankreich die Stadt Straßburg in dem Stand abtretten wollte, wie sie vor deren Einnahm gewesen, das Reich aber solche nicht anderst, als in gegenwärtigem Stand annehmen wollte und sie hernach gar zurucklassen musste. Das Reich war ohnehin bey solcher innerlicher Zerrüttung, da man nicht allen recht thun konnte und alles in gröster Unordnung stunde, nicht im Stand oder wollte es nicht seyn bessere Bedingungen vorzuschreiben, sondern lieff, da die mächtigste Stände für die Wohlfart desselben ihr Ansehen und Kräfften nicht anwenden wollten, in die Gefahr von dem abgenommenen gar nichts wieder zu erhalten und noch mehreres zu verlieren. Man beförchtete sogar, daß da man die höchste Gewalt nur auf wenige, nemlich die Churfürsten, zu bringen suchte, man durch disen Fridenschluss auch denselben ihr Ansehen benehmen und dem Kayser alles einraumen dörffte. Allein, wie schon gemeldet, die ganze Fridenshandlung zerschlug sich und man konnte nur aus dermaligen Bewegungen der verschiedenen Partheyen erlernen, was etwan bey künfftigen Fridenshandlungen zu beobachten seyn möchte.

§. 60.

Nichts desto weniger wollte man noch nicht alle Hoffnung verlohren geben, sondern stund in den Gedanken, daß nächstens wieder zu Fridens-Handlungen geschritten werden dörffte. Solchem nach gab der Kayser von allem dem Reich Nachricht und begehrte zwar, daß man wegen Fortsetzung des Kriegs sich verabreden, aber auch, wann neue Vorschläge zum Friden auf die Bahn kämen, berathschlagen sollte, was man bey antrettenden Präliminarien zu beobachten hätte. Man brachte also ganz verkehrter Weise Materien zur Ueberlegung, welche den gegenwärtigen Feldzug betraffen, und erst vollzogen werden sollten, da er zu Ende gieng. In der That war es ein grosses Glück für die Franzosen, daß die Teutsche sie nicht in ihren Landen heimsuchten, weil jene auch unter dem Duc de Bourgogne sehr schwach im Feld erscheinen konnten, indem sie ihre gröste Macht nach den Niderlanden ziehen mussten. Herzog Eber-

berhard Ludwig war über die Unthätigket der Waffen deßwegen sehr 1709
verdrüssl.ich und weil alle Erinnerungen bey den Nachlässigen nichts würken
wellten, so gab er seinem Gesandten auf ihm und dem Reich den Regreß wegen des schon erlittenen und noch künfftig etwan besördetenden Schadens wider die Nachlässige vorzubehalten, zumahl der Französ. Marschall von Harcourt oberhalb Kehl über den Rhein herüber gieng alles weg zu fouragieren und die Früchten abzumähen um seinen unterhabenden Trouppen den Unterhalt zu verschaffen, weil der Vorrath an Früchten noch in dem Königreich Frankreich nicht hinlangte, ganze Armeen damit zu versehen. Doch wurde er bald durch das grosse entstandene Gewässer gezwungen seine Völker über den Rhein zuruck zu führen. Die Königin in Engelland munterte das Reich entzwischen durch ein Schreiben auf den Schimpf, welchen die Alliierten durch die abgebrochene Fridens-handlungen empfunden, zu rächen und den Französischen Hochmuth zu dämpfen (u). So überzeugend aber solch Schreiben war, so hatte es doch keine Würkung, weil man sich noch immer mit einer neu anstossender Fridens-Handlung schmeichelte. Aber auch hierinn gieng es mit grosser Geschäfftigkeit sehr verkehrt zu. Dann den 2. Julij war noch immer die Rede von einer Deputation, da man nicht einig werden konnte, wen man darzu ernennen sollte. Die Catholische Parthey meynte, daß man nur aus den 4. associerten Kraysen einige abordnen möchte, weil ihr Absehen dahin gieng, daß die schon im Vorschlag gewesene Deputierte, nemlich der Magdeburgische und Schweden-Brehmische nicht, sondern andere geringere und schwächere aus den Kraysen genommen werden möchten, damit sie durch angesehenere Catholische Stände nemlich Chur-Maynz und Pfalz das Negotium associationis durchtreiben und disen solches gleichsam in die Hände spielen könnten. Die Evangelische hingegen hatten schon den 22. Junij den Schluss gefaßt die Besorgung des Religions Wesens vor den künfftigen Friden denjenigen Chur- und Fürsten zu überlassen, welche schon ihre Gesandten im Haag würklich haben oder haben werden, wobey man vorzüglich auf Würtenberg das Augenmerk nahm, weil solches Hauß wegen Mömpelgard meistens interessiert war (w). Es war ohnehin berühmt wegen seines bezeugenden Eyfers über der Evangelischen Religion. Und als eben damahl von der Chur Böhmen ein sehr hartes Verboth wider die Abtrettung von der Catholischen Religion ergienge, ahndete es diser Herzog am hefftigsten, weil es wider den Westphälischen Friden schnurgerade verfasset war. Dise Kron hatte sich bey der Admission zum Churfürstl. Collegio verbindlich gemacht alle Reichsgesetze zu beobachten und man verwunderte sich, daß sie schon darwider handelte, da die Verpflichtung noch in so frischem Augedenken war. Der Herzog gab

(u) Beyl. 39. (w) Beyl. 40.

1709 gab deßwegen seinem Gesandten auf solches bey dem Corpore Evangelico zu rügen und nachdrückliche Vorstellung dagegen zu thun. Dem Geh. Rath von Heeßpen aber befahl er selbst auch, daß weil auf dem Reichstag wenig in puncto Religionis auszurichten, er erstgedachtes Conclusum Corporis Evangelici beobachten und die Mömpelgardische Gravamina, worüber der Herzog einen Entwurff wegen deren Abwendung oder Hintertreibung demselben zugeschickt, sich angelegen seyn lassen sollte, zumahlen Herzog Leopold Eberhard selbst zu Regenspurg die Gesandte um Beystand ersuchte und deßwegen an den Wienerischen Hof abreyßte.

§. 61.

Entzwischen liesse sich König Friderich von Preussen mit Herzog Eberhard Ludwigen den 5. Julij in eine Defensiv-Allianz ein, zu welchem Ende diser seinen Geheimden Rath und Kriegs-Raths-Præsidenten Georg Andreas Baron von Reichenbach nach Berlin abschickte. Sie war auf 6. Jahr abgeredet, inner welchen jeder Theil des andern Nutzen, Ehre und Bestes zu befördern versprach. Der König erbothe sich in Fridens-Zeiten mit 1000. und zu Kriegs-Zeiten mit 2000. Mann regulierter Völker, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit mehreren beyzustehen, doch, daß der Herzog ihnen ihre monatliche Gage von ihrer Ausrückung an, bis sie wieder in die königliche Lande kommen und gegen baarer Bezahlung die etappen-mässige Verpflegung anschaffen sollte, wie auch, wann an Mannschafft, Pferden, Gewöhr und anderer Zugehörung etwas abgehe, Seiner Majestät solches ersetzt werden solle. Da hingegen der Herzog sich verbindlich machte dem König mit einem Regiment zu Fuß à 1000. Mann zu Fridens-Zeiten und zu Kriegs-Zeiten mit seiner Esquadron Garde zu Pferd von 120. Köpfen und einer Grenadier-Garde zu Fuß auch à 120. Mann an Handen zu gehen, da mittlerweil sowohl der König, als der Herzog das Eigenthum der Trouppen und die Völker sowohl ihre Iurisdiction, als auch die freye Uebung ihrer Religion, und beede Herrn die Bestellung der Vacant werdenden Officiers-Stellen beybehalten sollten. Der König verpflichtete sich auch so gleich seinem im Haag angestellten Gesandten den Auftrag zu thun gemeinschafftlich mit dem Würtembergischen und andern Gesandten der Evangelischen Religion sich dahin zu bemühen, daß die beschwerliche Clausul des §. 4. Articuls des Ryßwickischen Fridens aufgehoben und vernichtet und alles nach dem Zustand der Religions-Ubung, wie solcher in dem Westphäl. Friden verordnet ist, reduciert werde. Ferner versprach er am Kayserl. Hof, bey dem Reichs-Convent, bey den hohen Alliierten und

und den bevorstehenden Fridens-Tractaten alle diensame Officia anzuwenden, damit nicht nur den beeden vorliegenden Crayssen Franken und Schwaben, sondern auch insonderheit dem Herzog wegen vor andern erlittenen grossen Kriegsschäden und aufgewandten vielen Kosten gebürige Genugthuung widerfahren, besonders aber die dem bißherigen Churfürsten von Bayern abgenommene Herrschafft Wisensteig in der Maaß, wie solche gegenwärtig von dem Herzog besessen werde, erb- und eigenthumlich gelassen und weil deren Ertrag sich nicht so hoch belaufft, noch eine oder andere Herrschafft im Suntgau oder ein ausländiges Gouvernement in denen von Frankreich zur Reichs-Barriere abzutretten habenden Landen samt der Landes Hoheit und denen zugehörden zu der gefürsteten Gravschafft Mömpelgard als eine Entschädigung überlassen, abgetretten und conferiert werden mögen. Endlich versprach der König auch in einem besondern Articul der Grävin von Grävenitz ein Protectorium gleich dem Kayserlichen zu ertheilen und wann sie von ihren Feinden verfolget würde, ihro und ihrer Freundschafft, wie auch ihrem Haab und Gut in seinen Landen den Auffenthalt und Schutz angedeyhen zu lassen. Dann dise Favoritin hatte sich wieder aus ihrem Auffenthalt zu Genev in das Herzogthum eingeschlichen und solche Verwirrung an dem Herzoglichen Hof gestifftet, daß sie sich aller wohlgesinnten Haß zuzoge, welche noch von auswärtigen Höfen unterstützet wurden, dagegen sie immer mehrere ihrer Anverwandten und Creaturen als einen Anhang in das Land zu verschaffen Gelegenheit verschaffte und ihre widerwertige stürzte. Es war damals Fürst Friderich Wilhelm von Hohen-Zollern in des Herzogs Diensten, welcher sich auch meistens zu Hohen-Tübingen aufhielte, damit er dessen Gesellschafft desto bequemer geniessen könnte. Die Grävin wendete sich an denselben und hatte das Glück dessen Gunst zu gewinnen, wiewohl er selbst dadurch der Liebe des Landes sich verlustig machte, so, daß einige der Herzogl. Dienerschafft ihn aus dem Weeg zu raumen suchten, welche peinlich processiert und des Lands verwiesen, endlich aber dannoch wieder begnadiget wurden, bey welchen Umständen der Herzog sehr nöthig befande für diser Favoritin Schutz zu sorgen. 1709

§. 62.

Dieweil man nun mit den Fridens-Handlungen noch beschäfftigt war und der Kayser den 18. Julij durch ein Commissions-Decret dem Reichs-Convent zu verstehen gab, daß es ihm anstössig wäre, wann die Reichs-Glieder sich der hohen Alliierten Beystand bedienen wollten und dahero solches zu verhüten die Stände allermildest versicherte, daß nichts unterlassen werden solle, was zu des Reichs und jeden Standes Wohlfart erspriesslich

1709 wäre, auch die Verschwiegenheit höchstens anbefohle und verlangte, daß man des Reichs allgemeine und der Stände besondere Angelegenheiten nur der Kayserl. Gesandtschafft anvertrauen möchte, zu welchem Ende er sich endlich eine enge eingezogene Reichs-Deputation unter einiger Einschränckung nicht entgegen seyn liesse (x), so machte solches denen Reichs-Tags-Gesandten ein unvermuthetes Nachdenken, indem solches Zumuthen des Kayserl. Hofes durchaus 1.) wider die Allianz-Tractaten liesse, weil die Alliierten eben sowohl, wie der Kayserl. Hof, sich verbindlich gemacht hatten, der Stände sich anzunehmen, welche man also auch zum Beystand um so mehr anruffen und sich dessen bedienen könnte, als man 2.) von seiten des Reichs und der besondern Stände die Erfarung und den Vorgang des Ryßwickischen Fridens vor sich habe, daß man einseitig und allein schwerlich durchdringen, sondern das Hauß Oesterreich für sich allein sorgen würde und das Reich solchen Vortheil mit seinem empfindlichen Schaden bezahlen müßte. 3.) Würden die Evangelische ohne der See-Potenzen Beystand weder der Ryßwickischen Clausul loß werden, noch in den Restituendis eine von den Catholischen vorhabende neue Clausul vermeiden, indem die Kayserl. Gesandten selbsten verbunden wären ihrer Religion beyzustehen, mithin 4.) die beschwerte Particular-Stände in ihrem rechtmässigen Genugthuungs- und Schadloßhaltungs-Gesuch im geringsten nicht reussieren, folglich sie genöthigt wären die gleicher Evangel. Religion Verwandte fremde Alliierte um Hülff zu ersuchen, zumahlen 5.) alle andere Alliierte so wenig Dependence von Engelland und Holland, als das Teutsche Reich, haben und dannoch ihre Unterstützung geniessen. Warum sollten dieselbe nicht auch demselben oder dessen besondern Ständen einen guten Friden machen helffen, da es auf alle Weise offenbar zu kurz kommen würde, wann es ohne solche See-Mächten in Teutschen Sachen das Fridens-Werk erheben sollte. Die Folge ware also, daß, was nicht jeder Stand in particulari durch die Fridens-Præliminarien erhielten, man bey den Tractaten darauff wenig Staat machen könnte, welches aber nicht wohl zum Stand zu bringen, es geschähe dann mit vereinigtem Namen, Hülf und Willen der beeden Seemächten. Weil man aber wegen der Deputatorum noch nicht einig war und man auf Herzog Eberhard Ludwig seine besondere Absicht genommen hatte, so wünschte dessen Gesandter von Hiller demselben, daß er ja nicht als Deputierter in den Vorschlag kommen möchte, weil er dennoch den Tractaten beywohnen und freye Hände behalten könnte, da er als Deputatus nichts, als viele Verantwortung und Verdruss auf sich laden würde. Aus allem ersahe man aber, daß der Kayserl. Hof in den Angelegen-

(x) Beyl. 41.

genheiten des Reichs und eines jeden besondern Stands die Haupt- 1709
Direction bey künfftiger Fridenshandlung führen wollte und es nun
darauf ankäme, wie weit die gemeine Reichs-Versammlung so wohl, als di-
ser oder jener Chur- und Fürst in das Besondere sich hierinn fügen und seinen
Zweck erhalten dörffte. Den 6. Aug. berichtete diser Gesandte, daß ihm der
Chur-Brandenburgische Gesandte von Henniges auf Befehl Seiner Königl.
Maj. eröffnet, wie dieselbe des Herzogs Gesuch wegen seiner Entschädigung
und anderer Angelegenheiten bey den künfftigen Fridens-Tractaten, und
bey der Reichs-Versammlung aufs beste unterstützen lassen würde, und daß
nicht allein die Materie von dem Hanoverischen Erzamt und zwar nament-
lich eines Erz-Schatzmeisters nebst der Frage, wie viele Vota dises Hauß
im Fürsten-Rath behalten sollte in Bewegung sey, sondern auch daß sein
König dem Kayserl. Hof zu erkennen gegeben habe, daß dise Sachen vor die
gesamte auf dem Reichstag versammelte Stände gehören. Wann nun die
Fürsten ein solches ihres Orts zugleich einwenden und beharren wollten, so
würde ihnen von seinen Churfürstl. Gesandten bestens an die Hand gegangen
werden.

§. 63.

Nun folgte ein neuer Auftritt auf dem Reichstag, wobey der Herzog stark verwickelt wurde, indem die Correspondierende unter sich der grossen Anzahl der gesuchten neuen Sitze und Stimmen widersetzten, wobey der Herzog selbst und Braunschweig-Wolfenbüttel wegen der gefürsteten Gravschafft Blanckenburg interessiert waren. Alle waren gesinnet eine gemeinschafftliche Sache daraus zu machen. Wolfenbüttel erbothe sich so gleich sein Votum nicht so theuer zu erkauffen, daß er anderen sein Wort zu geben gedächte um das Ihrige dagegen zu erhalten, sondern wollte lieber auf eine bequemere Zeit warten, welches die Correspondierende auch dem Hauß Würtemberg zu thun riethen, als eben damahls das Hauß Liechtenstein sehr eyfrig die Admission suchte, welches doch mit keinen Fürstenmässigen Landen versehen war. Der Herzog instruierte dahero unter dem 6. Aug. seinen Gesandten, daß zwar die Absicht die Zulassung neuer Votorum einzuschränken rühmlich sey, indem nicht zu längnen, daß eine grosse Unordnung sich ergeben müsste, wann solchen Häusern neue Stimmen gestattet würden, welche mit keinen Fürstenmässigen Gütern begabt oder sonsten Fürstlichen Häusern verbunden wären, mithin um des Fürstenstands gemeinsames Interesse wenig bekümmert seyen. Mit den alten Fürstlichen Häusern habe es, da denselben mehrere Vota zugestanden wor-

1709 worden, eine ganz andere Beschaffenheit, indeme solche vielmehr zum Gegengewicht anderer dem Kayserl. Hof und Hauß Oesterreich verpflichteter, auch sonsten vieler neuer Catholischen Häuser, mithin dem Fürstenstand zum Vortheil dienen. Weil aber doch dermahl eine grosse Menge der sich um neue Stimmen bewerbenden sich hervorthue, wordurch in den Räthen es nur zu mehrerer Weitläuffigkeit gedeyhe, so könnte er mit den Gedanken anderer correspondierenden, wann man durch gemeinsame Widersetzung die Einführung aller neuen Stimmen überhaupt zu verhindern vermöchte, wohl miteinstimmen, folglich auch mit dem Teckischen Voto einige Zeit zuruckhalten, widrigenfalls aber, da ein oder anders dannoch durch die Mehrheit der Stimmen den Fortgang haben wollte, so könnte der Gesandte nach der schon von den Mehrern enthaltenen günstigen Erklärung solche zwar begünstigen, jedoch mit dem Anhang, daß die Wieder-Einführung des Teckischen Voti zugleich beliebt würde. In dem nun dises vorgienge geschahe ein wichter Eingriff den 8. Aug. da ein neues Fürstl. Hauß sich so gar selbst ohne vorherige Genehmigung des Fürstlichen Collegii seinen Sitz und Stimme nahme. Dann der Fürst von Lamberg erhielt von Kayser Joseph als ein Günstling die Landgravschafft Leuchtenberg, welche vorhin dem Churfürsten von Bayern gehörte. Diser liess durch das Oesterreichische Directorium nach abgelegten Proposition auch die Legitimation des Lambergischen Gesandten zu seinem Leuchtenbergischen Voto eröffnen. Der Bambergische vertratt die Stelle und legte als Bambergischer Gesandte sein Votum in der gewonlichen Ordnung auf dem Geistlichen Banck ab. Als aber die Reyhe des Anrufs an den Fürsten von Lamberg kam, stund der Bambergische von dem Geistlichen Bank auf und begab sich auf den Weltlichen um wider das Herkommen so gleich das Lambergische Votum zu führen. Weil nun der Fürsten-Bank nichts von seiner Aufnahme wusste, so machte es ein grosses Aufsehen. Sein Vetter war Kayserl. Principal-Commissarius und die meiste Stände hätten ihm in Betracht dessen die Einführung wohl gegönnet. Nur die Art und Weise der Einführung war ihnen höchstens zuwider. Der Würtembergische beschwerte sich auch darüber, aber so, daß er den modum procedendi von der Sache an sich selbst deutlich unterschiede, womit der Principal-Commissarius sehr wohl zufriden war. Weßwegen er dem von Hiller in einem eigenhändigen Billet sehr verbündlich dankte und ihn ersuchte disen Unterscheid auch andern Gesandten begreifflich zu machen (y). Der Cardinal wurde ohnehin bestürzt, als er vernahm, daß der Kayserl. damalige Premier Ministre Fürst von Salm ebenmässig über dise Art mit der Einführung in das Fürstliche

(y) Beyl. 42. und 43.

liche Collegium dergestalt missvergnügt wär, daß er dem Kayser sei- 1709
nen Dienst aufkündete, weil er sonsten auch Sachen gestatten müsste, welche er mit den Reguln der Gerechtigkeit nicht reimen könnte. Mithin war ihm das Würtembergische Votum desto angenehmer, als es sehr gelinde verfasset war.

§. 64.

Nichts desto weniger unterstunden sich so gleich einige dem Fürsten von Lamberg Leopold Matthias wider die Warheit zu hinterbringen, daß kein Gesandter wider seine Introduction sich hefftiger herausgelassen als der Würtembergische, welcher sich hätte verlauten lassen, daß die Kayserliche Capitulation wider den Westphälischen Friden wäre, der gleichwohl von dem Kayser, als ein unumstoßliches Reichs-Grundgesetz krafft der Wahl-Capitulation beschworen wurde. Der Cardinal hingegen lude den von Hiller nebst dem Wolffenbüttel- und Hessen-Casselischen zur Tafel, nahm aber nach geendeter Mahlzeit den erstern auf die Seite und sagte zu ihm, "daß er Würtembergischer allezeit sein guter Freund gewesen. Er Cardinal hoffe also von ihm zu vernehmen, was dann die correspondierende Fürsten wegen der von seinem Vettern dem Fürsten von Lamberg auf bekandte weise genommenen Possession des Leuchtenbergischen Sitzes und Stimme für eine Satisfaction verlangten. Sie wollten, wie er lächlend meldete, abgebethen haben, was dabey etwan hätte missfallen können. Man möchte es nur leydentlich machen, so wollten Sie es gern geschehen lassen." Der von Hiller dankte vor die gnädige Contestation und versicherte, daß ihm von der correspondierenden Fürsten Absicht und Befehlen in diser Sache noch nichts wissend wäre. Die Sache selbst gönnete dem hohen Hauß Lamberg öffters bezeugter massen ein jeder. Wegen des dabey gebrauchten modi aber hätte man den hohen Herrn Principalen reservanda reserviert. Ob nun dise insgesamt mit einer hiernächst ad Protocollum gebenden Protestation sich begnügen würden, müsse die Zeit lehren. Solcher Weeg wäre seinem Erachten nach der glimpflichste. Und wie von seiten des Herzogs von Würtemberg Durchl. man das Beste jederzeit zu sich hätte stehen lassen, also würden Sie auch aus besonderer Consideration vor Ihro Hochfürstl. Eminenz und dero Herrn Vetters Fürstl. Gnaden in disem Stück thun, allermassen er Gesandter disen Weeg auf gnädigste Ordre alle Tag mit angeben könnte. Der Principal-Commissarius versezte nach dem Bericht des Gesandten hierauf: Sie begriffen wohl, daß wenigstens der Folge halber die Fürsten sich dißfalls vorsehen

1709 müssten. Man möchte aber nur noch einige Tage Anstand nehmen, bis er wieder von seiner vorhabenden Reyse nach Leuchtenberg zuruckkäme und möchte er Würtembergischer Gesandte die Correspondierende in den gemeldten Weeg einzuleiten trachten. Zwar entschuldigte sich diser mit seinem Unvermögen; Jener wiederhohlte aber sein Begehren mit den gnädigsten Ausdrücken, deme der Hiller nach Möglichkeit nachzukommen sich aus Höflichkeit zu erbieten verbunden war. Er eröffnete auch solches gleich des andern Tages den Correspondierenden, welche sich gegen ihm vernehmen liessen, daß sie noch keine Instruction über ihre in diser Sache erstattete Berichte erhalten hätten. Dann sie vermutheten, daß die Höfe selbsten miteinander communicierten, wie gewöhnlich war, um sich wegen einer gleichlautenden Ordre zu vergleichen, deren sie jetzo gewärtig seyn müssten. Doch wären sie der Particular-Meynung, daß man der Sache einen Anstand geben und sehen könnte, wie das Wahl-Capitulationswerck, welches man wieder hervorgesucht hatte, von statten gieng. Dann wann solches gut gieng und zum erwünschten Ende käme, so würde vieles von dem widrigen Vorgang auf sich beruhen können, wo nicht, so müssten die Fürsten altes und neues zusamen nehmen und denen Umständen gemäß einen Entschluss fassen, wie sie sich hinlänglich helffen möchten. Dises möchte er von Hiller Seiner Eminenz hinterbringen und dieselbe zu desto nachdrücklicherer Beförderung des Capitulationswerks disponieren. Als nun derselbe nach des Principal-Commissarii Widerkunfft solches verrichtete, nahm diser solches sehr wohl auf und hielte nur davor, daß seinem Hauß vorträglicher wär, wann die correspondierende Gesandte im Namen ihrer Principalen eine Anzeige ad Protocollum thun wollten worinn sie des mißliebigen Voti halber ihre Notturfft verwahrten, wegen der Sache selbst hingegen zu erkennen gäben, daß sie damit zufriden wären und dem Hauß Lamberg das Leuchtenbergische Votum an seinem Ort gern gönneten, weil dem Chur-Hauß Bayern die Ausflucht deficientis consensus Principum correspondentium auf solche Weise benommen wär. Die übrige corrrespondierende Gesandte nahmen solches an um es an ihre Höfe zu berichten, worauf es schiene, als ob alles auf sich beruhete, und der Cardinal meynte gänzlich, daß der Besitz der Landgravschafft dem Hauß Lamberg bey dem künfftigen Friden würde bestetigt werden und bezeugte dem von Hiller mehr Gnade, als er in seinem Bericht melden durffte, welches ihm desto angenehmer war, als er einen sichern Beweiß vor sich hatte, daß der Kayserl. Ober-Stallmeister keinen guten Bericht der Sache empfangen habe, wann er über das Würtembergische Votum ein Mißvergnügen bezeugen wollte, als aber derselbe selbst nach Regenspurg kam und der Cardinal den von Hiller unter andern Gesandten zu den angestellten Lustbar-

kei-

keiten und Abend-Mahlzeit einlude, so begegnete derselbe ihm mit 1709
besondern Höflichkeiten für die bißher geleistete Dienste und ersuchte ihn in seinem bißherigen Bezeugen fortzufahren, konnte sich aber nicht enthalten ihm zu sagen, daß man zu Wien mit seinem Herrn Principalen nicht zufriden wäre, weil der Herzog die Schwäb. Crayß-Truppen nicht nach des Churfürsten von Hanover verlangen zur Besatzung der Stadt Reinfelden gebrauchen lassen und derselbe ein reguliertes Land-Post-Wesen unter der Aufsicht zweyer Ober-Postmeister anrichten wollte, wordurch alle reutende und gehende Land- und andere Botten aufgehoben werden sollten. Es hörte aber solche Anstalt auf, ehe sie zur völligen Richtigkeit kam und gab dem Herzog Gelegenheit im folgenden Jahr von seinem Regierungs-Rath und Cammer-Procuratorn D. Stephan Christoph Harppreçht die bekandte Deduction verfertigen zu lassen, wie er auch den 13. Sept. in disem Jahr eine Commercien-Raths-Deputation aufstellte.

§. 65.

Gleichwie nun obgemeldter massen die Materie von dem neuen Erzamt des Churfürsten von Braunschweig-Hanover und dessen Stimmen im Fürsten-Rath sollte in Vortrag bey dem Reichstag kommen: also erfolgte auch gleichbalden darauf ein Kayserl. Commissions-Decret, worinn der Kayser die samtliche Braunschweigische Chur-Sache mit Ausnahm dises oder jenes damit verbundenen Umstandes an das gesammte Reich brachte. Die correspondierende Fürsten tratten demnach zusamen und behaupteten, weil beede obstehende Puncten einen beträchtlichen Antheil der Hauptsache ausmachten, daß dieselbe nicht einseitig im Collegio Electorali, sondern mit Zuziehung des Fürstl. Collegii um so mehr tractiert und vollends berichtiget werden müßten, als verschiedene Fürsten sich die Erledigung derselben sich ad Protocollum vorbehalten hatten. Der Casselische übernahme so gleich mit Chur-Mayntz, eine Fürstl. Gesandtschafft auszufinden mit andern Churfürstlichen Gesandten deßwegen reden zu können und den Würtembergischen traff das Looß mit dem Brandenburgischen und Braunschweigischen davon zu sprechen und erhielten die Antwort, daß die Kayserl. May. des Erzamts halber das Erzschatzmeister-Amt beyzulegen gesonnen sey und wollten sie nicht allein solches an ihre Principalen, sondern auch zugleich der Fürsten Verlangen behörig berichten. Der Chur-Mayntzische Gesandte wollte von seiner Meynung nicht abweichen, sondern beharrte nach seiner mit dem Kayserl. Hof habenden Verbindung vest darauf, daß die Zutheilung eines Erz-Amts vermög §. 25. des Nürnbergischen Executions-Re-

1709 Recesses dem Kayser privative zukäme. Er musste aber sich mit der Antwort begnüzen, daß in allweg die Kayserl. May solche Aemter beylegten, wann dieselbe mit Vorwissen und Genehmigung der Chur- und Fürsten zuvor determiniert wären. Die Kayserl. May. hätte solches ja selbsten erkannt, indem Sie an die Churfürsten um ihre Einwilligung allbereits geschrieben hätten und darinn nicht einseitig zu verfahren begehrten. Nun sey aber das ganze Hanoverische Chur-Negotium nicht an dise allein, sondern auch an die Fürsten gebracht, würde man also dieselbe erst jetzo von einigen Haupt-Puncten nicht ausschliessen. Welcher Meynung der Chur-Trierische und noch mehr der Chur-Brandenburgische alsobald günstig beytratten. Und der Braunschweig-Zellische Gesandte berichtete dem Würtembergischen, daß sein Principal, der Churfürst, selbst am Kaiserl. Hof arbeiten lasse, damit dises Geschäfft auch an das Fürstl. Collegium wegen dessen Einwilligung um so mehr gebracht würde, als der Chur-Brandenburgische besorgt wär, daß selbiges nebst der Bayrischen Achts-Erklärung auch mit den Fürstlichen communiciert würde.

§. 66.

Weil ich aber erst gemeldet habe, daß der Fürst von Lamberg eines Mißvergnügens des Kayserl. Hofes über Herzog Eberh. Ludwigen gedacht habe, so muß ich hier auch der unglücklichen Unternehmung des Kayserl. Generals Mercy Meldung thun. Dann nachdem der Churfürst von Hanover im Junio bey der Reichs-Armee angekommen war, so gieng er über den Rhein und liess einige Völker vor Hagenbach rucken, welches vor den Französischen Linien lage. Die in 400. Mann bestehende Besatzung zoge sich nach einiger Gegenwehr aus dem Ort mit einigen Verlust heraus und der Churfürst gieng den 22. Augusti vor die Französische Lauterburger Linien dieselbe anzugreiffen. Weil aber die ganze feindliche Armee hinter derselben stunde, so durffte er solches nicht wagen, sondern trug dem bemeldten Mercy ein gewisses abgeredtes Vorhaben auf, dessen Erfolg er vorher erwarten wollte. Diser Gr. Mercy gieng gegen Neuburg nur eine Viertel Meile von Basel, nach dessen Einnahm er durch diser Schweizerischen Stadt Gebieth ohne Erlaubnuß gesonnen war in das Elsaß einzudringen. Der Grav du Bourg war aber aus den Lauterburger Linien mit 12000. Mann abgeschickt und war dem de Mercy an Volk weit überlegen. Als aber diser von den Feinden solchemnach angefallen und verwundet und der Grav Breuner getödtet wurde, entstund eine Verwirrung bey den Teutschen, welche einen Verlust von 2700 Mann todten und Gefangenen zur Folge hatte. Unter den Gefangenen war vor-

vornemlich eine Anzahl der Schwäbischen Krayß-Völker, welcher 1709
Verlust den Ständen dises Krayses sehr empfindlich fiel, zumahl der Churfürst noch darzu verlangte, daß von diesen Völkern noch eine Anzahl in die Stadt Reinfelden in Besatzung gelegt werden sollte, weil er vermuthete, daß dieselbe in Gefahr stünde von disen Feinden angefochten zu werden, zumahl dieselbe auch der Stadt Basel mit einer Bombardierung und mit Wegnehmung der Wald-Städten droheten. Wiewohl der General Mercy sich bald wieder erholete und durch Verstärkung mit einigen Regimentern in den Stand gesetzet wurde an dem Schwarzwald Posto zu fassen und die Französische Drohungen zu vereiteln. Weil nun der Herzog von Würtemberg dem Churfürsten sein Verlangen das unbeschränkte Commando über die Krayß-Völker zu führen verweigerte, so gab solches zu einer abermahligen weitläuffigen Strittigkeit Anlass, wovon das nachfolgende nähere Erleuterung geben wird (z). Inzwischen ertheilte der von Hiller dem Fürsten von Lamberg die vorläuffige Entschuldigung zur Antwort, daß der Krayß bey Errichtung der Associations-Tractaten sich ausdrucklich vorbehalten habe dise Mannschafft nirgendshin in Besatzung, sondern nur im Feld und wegen weitläuffiger Postierung zu eigner Beschützung zu gebrauchen, welches der ganzen Generalitæt bekannt wär und die Kayserl. May. sich solches ebenmässig ausbedungen habe. Dise Entschuldigung musste aber nebst dem Bezücht an die associerte Krayse und an den Kayser gebracht und an den Gesandten im Haag berichtet werden um die etwan beygebrachte widrige Meynungen widerlegen zu können. Wie dann auch dem Agenten Heunischen zu Wien der Befelch gegeben wurde nebst solchem Auftrag die Gesinnungen des Kayserl. Hofes wegen der Herrschafft Wisenstaig auszuforschen, und das Herzogliche Interesse zu betreiben, zumahl der nach dem Haag gehende Kayserl. Gesandte zu Regenspurg sich verlauten liesse, daß er befelcht sey die Vortheile der Catholischen Religion wohl zu beobachten und daran zu seyn, daß durch die Friedens-Tractaten dem Churfürsten zu Pfalz die Obere Pfalz, dem Herzog von Marlborough das Fürstenthum Mindelheim und dem Fürsten von Lamberg die Landgravschafft Leuchtenberg bestetigt würde. Weil nun abermahl der Herrschafft Wisenstaig nicht gedacht wurde, so stund der Herzog in Sorgen, daß der Kayserl. Hof vor ihn wenige Achtung haben und daß dieselbe ihm wieder entzogen werden dörffte.

(z) Rinck im Leben K. Josephs. Part. 2. pag. 468.

1709 §. 67.

Weil man nun wieder zu neuen Fridenshandlungen die Hoffnung hatte und die Evangelische wegen der Ryßwickischen Clausul sicher seyn wollten, so entdeckte sich, wie die Catholische mit den Evangelischen zu handlen pflegten. Dann es berichtete den 12. Septembr. der von Hiller, daß als die Evangelische vermög der vom ganzen Reich beschlossen und ergangenen Kriegs-Erklärungen von den Jahren 1689. und 1702. in denen Stücken, was die Kron Frankreich zu restituieren hatte, wieder alles in vorigen Stand bringen wollten, die Catholische ihrer Religion anderwerts durch Tractaten einen Vortheil verschaffen wollten, folglich von der in gedachten Kriegs-Erklärungen ausdrucklich beliebten Norm wider gethanes Versprechen abzugehen gedächten, indem sie weder in Restitutis, noch Restituendis den Zustand der Sachen, wie er in Ecclesiasticis und Politicis nach dem Westphäl. Fridensschluss seyn sollte, annehmen wollten und nun deutlich durch die Erklärung der Chur-Fürstl. Gesandten zu verstehen gäben, daß sie zwar die in Restitutis geltende Clausulam articuli IV. des Ryßwickischen Fridens durch gütliche Handlungen, die leere Vertröstungen mässigen, keineswegs aber gar abthun und vernichten lassen könnten, ja auch in restituendis die Religion in dem Stand, worinn sie sich dermahlen befände, bleiben müsste. Dergleichen Modification, wie sie es nannten und worzu sie sich erbothen, aber nie zu halten gedachten, war, daß in denen Orten, wo alles Catholisch wär, man es wegen der Religions-Uebung in solchem Stand lassen, dagegen aber auch ein gleiches geschehen sollte, wo alles der Augspurgischen Confession zugethan wär. Wo aber Unterthanen von beeden Religionen wären, sollte das Simultaneum eingeführt oder gelassen werden. Der Oesterreichische Gesandte meynte zwar, daß man dise Sache in denen vorhabenden Schreiben an die See-Mächten gar mit Stillschweigen übergehen sollte, deme aber die Evangelische antworteten, daß vermög der Kriegs-Erklärung vom Jahr 1702. worinn der Ryßwickische Fride und folglich auch die Religions-Clausul aufgehoben worden, klare Maaß gegeben werde und man in klaren Sachen keine Vergleichs-Puncten nöthig habe, indem man sonst nur de nihilo reden müsste. Wann man also Catholischer seits nichts halten wollte, was sie selbst durch einen feyerlichen Reichs-Schluss festgesetzt und zugesagt hätten, so könnte man ihnen niemahlen mehr einige Treu oder Glauben geben, dergleichen Vorwürfe man denen Evangelischen niemahlen hätte thun können. Dann die von samtlichen Ständen beschlossene Deputation zu den Fridenshandlungen wurde ebenmässig durch aller-

lerhand Mittel und Ränke untergraben, indem die mehrere des Chur- 1709
fürstl. Collegii beschlossen hatten, daß nicht nur ihre, sondern auch anderer Stände deputierte und auch diejenige, welche den Fridens-Congress insbesondere beschickten, an die Kayserl. Gesandtschafft gebunden seyn sollten, wordurch auch das jus legationis den Ständen gar abgeschnitten werden wollte. Weil nun die Stände solche und andere höchstnachtheilige Dinge unmöglich eingehen konnten, so glaubte man, daß man Evangelischer seits bey so widrigen Meynungen von der Deputation lieber gar abstehen würde, welches aber eben das ware, so von dem Gegentheil gesucht wurde. Als man nun wegen der Ryßwickischen Clausul den 21. Sept. nochmalen anfragte, so gaben sie den Evangelischen nur den schon berührten extractum protocolli electoralis durch die Dictatur in die Hände. Aber der Chur-Sächsische sowohl, als der Chur-Brandenburgische versicherten, daß an dem Tag, unter welchem dises Protocoll geführt zu seyn vorgegeben wurde, gar keines gehalten, viel weniger dessen Inhalt mit einem Wort berührt worden seye. Als nun dise beede Gesandte solches ahndeten und sich zugleich über die Unbillichkeit dises Extracts zugleich beschwerten, antworteten die Catholische Churfürstliche, daß ihre Meynung darinn nicht recht ausgedruckt worden wäre und sie sich nächstens anderst und näher erklären wollten. Man war also in einer neuen Ungewißheit. Der Würtemb. Gesandte von Hiller legte demnach die Auszüge aus den Kriegs-Erklärungen von 1689. und 1702. nebst der Josephinischen Wahl-Capitulation art. 13. vor, wo der Kayser deutlich und mit lautern Worten versprach, daß "er keinen Friden ohne der Chur-
„ Fürsten und Stände Einwilligung und Zuthun schliessen und insonderheit
„ bey dessen Erfolg Ernstlich daran seyn wolle und solle, damit das vom
„ Feind im Reich occupierte oder in ecclesiasticis & politicis geänderte
„ in den alten den Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friden-
„ schlüssen gemässen Stand gesetzet werde." Er legte ihnen das dilemma vor, ob sie nemlich dises befolgen und solchem nachleben wollten, oder gestehen müssten, daß sie ihr einmal feyerlich und offentlich gegebenes Wort nicht halten und den errichteten Reichsschlüssen auf keine Weise nachleben wollten? Sie erwählten aber zur Erstaunnung das letztere und versicherten noch ganz dreuste darauff zu beharren, weil sie sich auf des Königs in Frankreich Beystand verliessen. Dann sie konnten von demselben ein gleiches dilemma hören, welches aber ihrer Ehre nothwendig Nachtheil bringen musste, weil sie demjenigen Feinde, dem sie den Krieg angekündet hatten, heimlich sich anvertrauet hatten. Mithin hörte man auf mit solchen Mißständen zu tractieren und entschlosse sich nur solches Verfahren an die Königin von Engelland und

1709 an die General-Staaten zu berichten, anbey aber um Unterstützung der Evangelischen Angelegenheit wegen der bekandten Religions-Clausul und ihren Beschwerden in den zuruckzugebenden Landen zu bitten.

§. 68.

Entzwischen wurde auf veranlassen des Herrn Graven von Rechteren im Namen der General-Staaten eine Conferenz mit den 4. associerten Crayssen wegen einer fortzusetzenden Allianz vorgeschlagen, wegen welcher Herzog Eberh. Ludwig kein Bedenken hatte sich mit diser Republik vornemlich wider die Kron Frankreich in eine nähere Allianz einzulassen, weil man vermög des 12.ten Articuls der mit dem Kayser und den beeden Seemächten gemachten Allianz übereingekommen ware sich vornemlich gegen diese Kron bey Kriegs und Fridenszeiten als gegen einen tückischen und gefärlichen Nachbar in gute Verfassung zu setzen und für die so beschwerlich bißher erhaltene Sicherheit hinlänglich zu sorgen: auch alle Kräfften anzuwenden der Gefahr, welche disen nächstangelegenen Crayssen wegen der Nachbarschafft beständig oblige, bey so schlechter zu erwarten habender Hülfe vom Reich sich zeitlich und mit Nachdruck zu entziehen und in gute Verfassung zu setzen. Der Herzog hielte nun um so mehr für schicklich sich von solchem Werk dermahlen zu besprechen, weil man ohnehin noch mit Frankreich in einen Krieg verwickelt war, als beschwerlich sonsten bey Fridenszeiten desselben Einwendungen und heimlichen Tücken bey dergleichen Unternehmungen zu seyn pflegten. Dieweil aber zu der Nördlinger Allianz neben den obgedachten 4. Craysen auch der Oesterreichische und Westphälische Crayß beygetretten war und man keine Ursach fande, warum dieselbe jetzo auszuschliessen wären so hielte der Herzog für billich, daß zumahl zu Verhütung alles widrigen Verdachts und fassender Jalousie sowohl disen, als andern Craysen die Eröffnung zu thun sey, damit auch dise in solches Bündnus mit eintretten und die gemeinsame Sicherheit desto mehr befestigen helffen möchten, zumahl man schon lang getrachtet habe durch eine allgemeine Association die Verfassung des Reichs zu befördern. Und dieweil im Jahr 1697. zu Frankfurt die Ausstellung eines militis perpetui beschlossen worden, so müsste man auch jetzo sich eines gewissen vergleichen und die Anzahl auf 6. biß 8000. Mann setzen. Der Schwäbische Crayß machte aber sogleich die Einwendung, daß, weil derselbe zu Beybehaltung der Allianzmässigen Verfassung in unerschwingliche Unkosten gesetzt, durch erlittene Einfälle gänzlich erschöpft und in schweren Schuldenlast versenket worden, die Republik Holland die Forderung an denselben von 200000. Rthlr schwin

den

den und sich derentwegen an die Kron Frankreich bey dem errichten- 1709
den Friden erholen möchte, zumahl derselbe wider den klaren Inhalt des Beytritts zur Allianz von den commodis und emolumentis belli nicht das geringste gezogen hätte und jederzeit nur am Schaden fast allein Antheil nehmen müssen, wobey zugleich in acht zu nehmen wäre, daß den General-Staaten die von ihnen versprochene Herstellung einer zulänglichen Sicherheit vor die Krayse bestens anbefohlen und sie erinnert werden, daß sie als partes belligerantes anzusehen und in Gemäßheit der schon geschlossenen und jetzo noch schliessenden nähern Allianz in behörige Betrachtung zu ziehen seyen. Es wurde aber solches Geschäfft noch auf andere Zeit ausgesetzt, indem es mit den Zudringlichkeiten des Churfürsten von Hanover gegen dem Herzog einen Ernst gewinnen und unter disem Vorwand auch der Krayß in disen Stritt gezogen werden wollte. Dann der Herzog hatte im vorigen Winter mit 11. Bataillons und drey Regimenter Cavallerie gnug zu thun die Mittlere Postierung auf dem Schwarzwald zu behaupten und verlangte nun auf den künfftigen Winter die ihm entzogene drey Cavallerie-Regimenter nebst dem Badischen Infanterie-Regiment, welche ihm aber der Churfürst versagte und wie schon gemeldt, noch zwo Bataillonen in die Wald-Städte als Besatzung legen wollte, welches absolute Commando ihm weder der Schwäbische Krayß, noch der Herzog verwilligen konnten. Dann diser konnte nun mit 5. Bataillons und 2. Regimenter zu Pferd seine Postierung nicht behaupten, sondern protestierte, daß er allen daraus entstehenden Schaden dem Churfürsten zu verantworten überlassen und solche Widerspenstigkeit an den Kayser und dessen hohe Alliierte berichten wollte, wie auch der Krayß an den Reichs-Convent ein Beschwerungsschreiben unter dem 9. Novemb. abgehen ließ (a).

§. 69.

Als man nun Evangelischer seits meistens gesonnen war mit den Catholischen wegen der Ryßwickischen Clausul nichts mehr zu handlen, geriethe der Chur-Sächsische Gesandte auf die Gedancken, daß man mit disem Gegentheil die Tractaten nicht gar abbrechen, sondern solche auf allen Fall an der Hand behalten und so gar überlegen möchte, was man etwan disen Glaubens-Genossen bey solchen Aussichten durch Toleranz nachgeben könnte, welches Geschäfft man dem Chur-Sächsischen, dem Magdeburgischen und dem Würtembergischen auftruge. Diser letztere verbathe sich dasselbe, weil er wohl einsahe, daß es dem Herzogl. Hauß Würtemberg wegen der Gravschafft Mömpelgard nur zum Schaden

(a) Beyl. 44.

1709 den gereichen und 1.) in Locis Clausulæ subjectis sowohl, als restituendis auf allen Fall das jus territoriale circa sacra, wie das Instrumentum pacis Westphalicæ Art. V. §. Ius diœcesanum &c. davon verordnet, unverletzt bleiben müsste, damit durch Catholische Bischoffe und diœcesanos über die Evangelische Unterthanen in Kirchen-Sachen keine fremde Neben-Gewalt und status in statu eingeführt werde. 2.) Ferner müsste die freye Disposition über die Kirchengüter und die Kirchen den Evangelischen bleiben, damit viele Unruhen durch ein Exercitium Religionis simultaneum in uno eodemque Templo vermieden würde, wie auch 3.) die Gewissens-Freyheit, wordurch denen aus Zwang oder Leichtsinnigkeit zu der Catholischen Religion übergetrettenen Unterthanen frey stünde wider zu ihrer vorigen Religion zuruck zu gehen. Und endlich 4.) müsste an denen Orten, wo zur Zeit des geschlossenen Ryßwicker Fridens allein vor die hernach ausgezogene Miliz ein Besatzungs-Geistlicher gewesen, die Catholische Religions-Uebung nicht fortwähren oder ein æquivalent davor genommen, sondern solche schlechthin abgestellt werden. Ohnerachtet aber der von Hiller es von sich abzuleinen suchte, so musste er dises Geschäfft doch übernehmen. Herzog Eberhard Ludwigen gefiel solches gar nicht, sondern er war der steten Meynung, daß zwar bey den künfftigen Fridenshandlungen die völlige Abschaffung der Ryßwickischen Clausul schwerlich zu hoffen, dannoch um ungewisser Hoffnung oder Sorgen willen die Evangelische sich ihres durch deutliche Reichs-Verordnungen und die beede letztere Kriegs-Erklärungen erworbenen offenbaren Rechts nicht begeben und mit den widrigen Glaubensgenossen de Jure liquido sich erst in einen Vergleich einlassen sollte, da man nicht allein schlechte Hoffnung habe, ob sie solchen auf ihrer Seite halten würden, weil die Erfarung jederzeit das Gegentheil gezeiget und von des Gegentheils bißherigen schlüpfrigen Gedenkungs-Art man sich keinen ersprießlichen Ausgang versprechen könnte, sondern auch wohl eher zum völligen Fridenschluss, als nur in diesem einigen Puncten zu einer solchen Particular-Convention mit einer Parthey im Reich kommen dörffte. Worauf die übrige Evangelische wiederum meistens von ihrer Meynung zurucktratten und sich mit den Catholischen in keine fernere Tractaten einzulassen entschlossen. Es bedrohete aber den Reichstag noch eine andere Zwistigkeit, welche denselben ganz und gar hätte zernichten können, indem Chur-Sachsen ebenmässig eigenmächtigen Besitz von seinen vier suchenden Stimmen, wie Leuchtenberg, zu nehmen sich verlauten liess und solchem auch andere nachzufolgen sich berechtigt glaubten, wordurch der Fürstenrath auf einmahl mit dreyssig bis vierzig Stimmen vermehret worden wäre. Dises setzte nun sowohl den Cardinal von Lamberg wegen des von seinem Hauß gemachten Vor-

gangs,

gangs, als auch die meiste Fürsten in nicht geringe Verlegenheit. 1709
Weil aber die meiste Fürstliche Gesandte von ihren Principalen Befehl erhielten, daß, wann jemand sich unterstünde eigenmächtig Besitz von einer Stimme zu nehmen, sie so gleich aus dem Fürstenrath sich entfernen solten und auch der Oesterreichische sich solchen Besitznehmungen zu widersetzen instruiert ware, so wurde solche anscheinende Bedrohung abgewendet.

§. 70. 1710

Mit dem Anfang des folgenden Jahres beschäfftigte sich das Reich mit den Anstalten zum künfftigen Feldzug, da man besorgte, daß es am Obern Rhein an gnugsamen Früchten zum Unterhalt der Armeen ermanglen dörffte. Solchemnach wurde im Schwäbischen Crayß beschlossen ein Verbott der Frucht-Ausfuhr anzuordnen. Oesterreich setzte sich so gleich dawider in Ansehung der Graubünder, weil die Kayserliche Völker beständig durch solche Gebiete nach oder aus Italien marschierten. Nun wollten aber die übrige Eydgenossen des Brodkorbs auch nicht aus disem Crayß verlustigt werden und meynten, daß sie zu Beharrung der Zufuhr berechtigt seyen, indem sie die Verdienste der Schweitz gegen dem Crayß und insonderheit gegen dem Herzogthum Würtemberg anrühmten, daß sie nicht allein im letztern Krieg eine Besatzung in die Stadt Lindau gelegt und dadurch dem Crayß einen grossen Dienst erwiesen, sondern auch zu erweisen stehe, daß sie zur Zeit des leydigen französischen Einfalls bey angedrohetem Brand und Plünderung eine eigene Gesandschafft an den französischen Hof abgeordnet und demselben vorgestellet hätten mit dem Crayß milder zu verfahren und mit angedroheten harten Feindseligkeiten inzuhalten, weil die Eydgenossen der Nachbarschafft halber dem Herzogthum also zugewandt stünden, daß sie denselben so schlechterdings und ohne Rührung nicht zusehen könnten. Der Herzog und die meiste Stände wurden also bewogen disen Nachbarn gleiches Recht, wie den Bündtnern einzugestehen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Anstalten zu dem künfftigen Feldzug von dem ganzen Reich mit gleicher Ehrlichkeit und Ernst genommen worden wären. Es fehlte aber überall an dem Geld, als dem nervo belli. Die Churfürsten wollten nichts geben um ihrer vorgegebenen Freyheit keinen Nachtheil zuzuziehen und ohne dise konnten die Fürsten und Stände sich auch nicht entschliessen etwas beyzutragen. Der Churfürst von Brandenburg gerieth demnach auf die Gedanken, daß man die Einkünfften der Bayrischen Lande, welche nur Oesterreich allein genösse, darzu verwenden sollte um die Gränz-Crayse zu schützen und aufrecht zu erhalten, welche sonst gänzlich entkräfftet würden. Braunschweig un-

1710 terstützte disen Vorschlag und fast alle Correspondierende tratten demselben bey. Herzog Eberhard Ludwig wollte sich zwar nicht von denselben trennen, suchte aber wegen von allen seiten, erlittenen grossen Schadens welchen er auf 15. Millionen und 53663. fl. schäzte, und wegen ausserordentlich bezeugten Eyfers und Beytrags zu dem gemeinen Wesen eine Entschädigung bey dem künfftigen Friden zu erhalten (b). Solchen Endzwek zu erreichen fiel aber sehr schwer, weil er wider das Kayserliche oder Oesterreichische Interesse gerade gerichtet war. Der Gesandte musste also auf beeden Seiten nicht zu fehlen nur sich mit dem Mangel der Instruction entschuldigen und entzwischen sich nur überhaupt vernehmen lassen, daß, wann aus Bayern ein Beytrag geschehen sollte, solches wohl das bereiteste Mittel zur Kriegs-Operations-Cassa beybringen dörffte. Nebst disem hielte er davor, daß man an den Kayser, die Kron Engelland, Holland, Maynz und an den Prinz Eugenium von Savoyen Schreiben ergehen lassen sollte die Reichs-Gränzen am Obern Rhein in Sicherheit zu setzen, wie er dann seinem Gesandten im Haag auftruge mit dem Chur-Pfälzischen und Hessischen sich zu unterreden und sie zu ersuchen, damit dero in hierobigen Landen stehende Trouppen auf den Fall einer feindlichen Bewegung unentgeltlich überlassen werden möchten. Damals commandierte der General von Gronßfeld die Reichs-Armee. Diser beruffte die vorligende Krayse den 25. Januarij nach Bruchsal um ihnen die obschwebende Gefahr zu verstehen zu geben und liess auch an das Krayß-Ausschreib-Amt in Schwaben ein Schreiben ergehen, worinn er demselben nicht undeutlich zu vernehmen gab, daß wiederumb ein Antrag zur Errichtung einer Operations-Cassa geschehen wollte, worzu die alleinige vorligende Krayse beytragen sollten. Weil nun dises eine Sache war, welche das ganze Reich berührte, so gab der Herzog dem von Hiller auf in seinem Namen zu erklären, daß man sich zwar wegen einer billichen verhältnusmässigen Beyhülffe wohl zu bescheiden wüsste. Weil man aber bisher keine Rechnung wüsste, wo die bisher zu der jedesmaligen zu der Operations-Cassa bestimmten Million Thaler gewidmete Gelder verwendet worden, so könnte man sich von seiten der Stände um so weniger erklären, als man wohl voraussehen könnte, daß man sich von seiten der Krayse noch weniger Hoffnung zu einer Rechnung machen dörffte.

§. 71.

Weil auch der Herzog vernahm, daß der Kayser mit Austheilung der von dem Churfürsten von Bayern ehmals besessenen Lande sehr freygebig wäre

(b) Beyl. 45.

re und er hingegen vermeynte, daß er in Vergleichung gegen die durch 1710
solche Bayrische Zergliederung begabte ein weit mehrers um die Kayserl. May. und das Reich verdienet habe, so nahm er Anlass sein den 10. Decembr. an den Reichs-Convent gebrachtes Gesuch wegen einer Entschädigung mit Nachdruck zu betreiben in der Hoffnung, weil andere, welche solche Verdienste und andere Beweggründe nicht anführen könnten, so schöne und reichliche Portionen bekämen, ein billiches, welches doch den um des gemeinen Wesens und Bestens willen erlittenen Schaden bey weitem nicht ersetzen könnte, nicht mißgönnt werden dörffte. Nun war zwar der Churfürst zu Maynz willig sein Gesuch nochmalen durch die Dictatur bekandt zu machen: Der Chur-Böhmische Gesandte verlangte aber, daß ein jeder, der eine Indemnisation verlangte, zugleich Vorschläge thun sollte, auf was Weise er um seinen Schaden vergnügt werden wollte, erbothe sich aber hiermit solcher Bedingung zuruckzuhalten, zumahl der von Hiller dieselbe für unthunlich erachtete, indem sich vieles erst bey den Fridenshandlungen ergeben müsste und man zu Regenspurg in der Generalitæt nicht zurecht kommen könnte, zu geschweigen, wann man sich erst mit Specialitæten placken müsste. Einige Catholische glaubten, daß der Herzog meistens auf die Herrschafft Wisenstaig sein Absehen habe, und wollten deßwegen eine Hindernus in den Weeg legen, indem sie die Sache in den Stand zu setzen hofften, wo sie nimmer auseinander zu wicklen seyn würde, damit dieselbe endlich an dem Kayserl. Hof, wo sie in Ansehung der Religion vieles vermochten, und hernach an die Fridenshandlungen gebracht werden müsste, wo sie abermahls sich eine vortheilhaffte Aussicht versprechen konnten. Der Chur-Maynzische Gesandte setzte aber aus, daß der Schade zu hoch geschätzt sey, indem nicht allein grosse Posten von Krayß-Contingentien und eigenen Hauß-Trouppen, sondern auch Feld-Hoffstaats-Equipage und andere Particular-Kosten darunter begriffen wären, welche sich zu keiner Indemnisation schickten und die Schadloßhaltung wo nicht unmöglich, doch sehr schwer machen dörfften. Dises beantwortete der von Hiller, daß die Landschafft zu dem Ende die ordentliche Landes-Beschwerden samt den ausser-ordentlichen Kosten in die Verzeichnus gebracht habe, damit man sehen möchte, was für eine schwere Last das Herzogthum disen Krieg über getragen, wie treulich der Herzog das seine geleistet und mithin er zu folge aller Rechten, der gemeinen Kriegs-Erklärung, auch der Allianz- und Associations-Tractaten wenigst den Ersatz dessen, was er über die Gebühr von Freund und Feinden erlitten, wohl verdient habe. Dann die ausserordentliche Beschwerden betreffend, so hätten andere Mitstände schon Schadloßhaltungen erhalten und Wür-

1710 temberg schmeichelte sich ein gleiches Recht um so mehr zu haben, als auch die Nothwendigkeit erforderte bey abermahls angetrohetem feindlichem Einbruch den Herzog in das Vermögen zu setzen, damit er gnugsame Anstalt machen könnte solchen Nachtheil abzuwenden. Unbegreiflich aber wäre, daß ungeacht der grösste Theil des Reichs, bey aller seiner Unthätigkeit und Nachlässigkeit im Krieg und Haltung dessen, worzu man vermög der Allianzen verpflichtet war, das wenigste beytruge, derselbe sich dannoch die Hoffnung zu einem vortheilhafften Frieden machte, welchen man doch mit Vorsatz wegzuwerffen schiene. Nichts destoweniger hörte man Vorwürfe mit Gelassenheit an ohne sie zu verbessern. Dann der Englische Gesandte gab dem Reichs-Convent einen empfindlichen Verweiß, als er demselben ein Schreiben von seiner Königinn einhändigte (c) und wahrnahm, wie kaltsinnig solches aufgenommen wurde, indem er sich vernehmen liess, daß er seiner Königin nicht einmahl getraue von einem Succurs zu schreiben, weil sie sehen müsse, daß auf ihre Schreiben nicht die geringste Reflexion gemacht werde, und in disem Krieg es nirgends, als an den Teutschen fehle, welche alle Last auf ihre Alliierten schieben.

§. 72.

Obwohl nun mittlerweil der Herzog Eberhard Ludwig den 20. Januarii von dem König in Preussen in den Orden des schwarzen Adlers aufgenommen, welchen er durch den bevollmächtigten Königl. Cammer-Herrn und Obrist-Lieutenant von der Garde du Corps Freyherrn von Sieberg erhielte, so hatte doch das Herzogthum Würtembeg durch den Krieg sehr vieles erlitten, da die Unterthanen von dem vorigen Krieg sich noch nicht erhohlt hatten und die Anzahl der Armen sich so sehr vermehrt, daß man schon im Jahr 1705. auf Mittel bedacht seyn musste der daraus entstandenen Plage des Bettelns zu steuren. Es entstunden auch andere Mißbräuche und Unordnungen, daß man bey dem damahl gehaltenen Synodo der vier General-superattendenten des Landes und des Consistorii bey Berathschlagung, wie solchen Uebeln vorzubeugen wäre, endlich auf die Gedanken geriethe nach dem Beyspiel anderer Chur-Fürsten und Stände ein Waysen-Arbeits- und Zuchthauß zu errichten. Zwar kam solcher Vorschlag damahl noch nicht in den Stand: zweyerley Unglück aber, die über das Land giengen, mussten solches Vorhaben befördern. Dann der feindliche Einfall im Jahr 1707. setzte sehr viele Unterthanen an den Bettelstab. Sehr viele Kinder wurden Vater- und Mutterlose War-

(c) Beyl. 46.

Waysen, viele schämeten sich zu betteln, konnten oder wollten aber auch nicht arbeiten, welches ein abermahliges Synodal-Gutachten veranlasste, aber zu weiterer Ueberlegung ausgesetzt wurde, bis endlich im Jahr 1709. als wiederum ein Synodus sich versammlete und die Stifftung eines solchen Arbeits und Waysen-Hauses an den Herzog Eberhard Ludwig gebracht wurde. Dises gab aber desto mehr Anlass zu einer Commercien-Deputation, welche die Aufsicht zugleich über dise Stifftung haben sollte. Der Herzog setzte zu dem Ende den 16. April dises Jahres eine Deputation nider, welche aus dem Geheimden Rath und Kirchen-Raths-Directorn Johann Rudolph Seuberten, den Ober-Räthen Licent. Johann Conrad Hellwern, den Stephan Christoph Harpprechten, zugleich Cammer-Procuratorn und Lt. Georg Martin Grebern, dem Rent-Cammer Expeditions-Rath Hopfenstock, dem Kirchen-Raths-Expeditions-Rath Martin Scheinemann, und von der Landschafft dem Prälaten zu Bebenhausen D. Joh. Andrea Hochstettern und dem Burgermeistern zu Stuttgardt Joh. Daniel Hoffmann bestunde. Dise erstatteten den 29. Maj. ihr Gutachten, daß in allweg solches Absehen zu vollziehen wär und der Herzog genehmigte solches nicht nur, sondern trug auch der nidergesetzten Commercien-Deputation und dem Hauptmann Nette auf den Ort auszusehen und nicht nur einen Ueberschlag des Kostens, sondern auch einen Riss des Gebäudes zu verfertigen. Der Herzog war vorher gesonnen in der Nähe des Schlosses für seine Garde zu Pferd eine Caserne und Stall anzulegen, an welcher man schon den Grund geleget hatte. Weil aber die Herzogin das Schloss nicht raumen wollte, der Herzog hingegen meistens seinen Auffenthalt theils zu Tübingen, theils in seinem damahls erbauten Lusthauß zu Ludwigsburg hatte, so wurde der schon zimlich avancierte Bau eingestellt, da dann der Herzog sich den Vorschlag gefallen ließ dises Gebäude zu dem genehmigten Waysen-Zucht und Arbeit-Hauß zu überlassen. Zu Bestreitung der Kosten aber wurde den 8. Febr. 1710. durch ein Rescript anbefohlen, den 23. Febr. eine Predigt über den besonders darzu vorgeschriebenen Text aus Psalm 41. v. 1. 2. 3. auf allen Canzeln des Landes zu halten und die Unterthanen zu einer reichlichen Beysteur zu ermahnen (d), welches auch eine erwünschte Würkung in den Gemüthern der Unterthanen thate, daß man nebst einem ansehnlichen Beytrag von der Landschafft und Kirchen-Kasten im Stand war den Bau anzufangen. Zumahl auch die Canzleyverwandte und der Hof-Staat darzu ein ergiebiges beytrugen. Man nahm wenigstens den Anfang Kinder aufzunehmen, welche damals in dem Spital ihren Auffenthalt funden und in einer

1710

(d) Beyl. 47.

1710 Stadtschul unterrichtet wurden, doch genossen sie den Unterhalt von dem gesammelten Capital. Entzwischen wurde ein Waisen-Haußpfleger, Georg Haupt, demselben vorgesetzt und nach Hall, Leipzig, Nürnberg rc. geschickt um die Einrichtung der dasigen Waysen-Zucht- und Arbeit-Häuser zu erlernen, nach dessen Zuruckkunfft die Kinder den 22. Aug. 1712. das Hauß bezogen, zu deren Besorgung Laurentius Kreß und dessen Ehegattin als Waysen-Hauß-Vater und Muter zugeordnet, wie auch eine eigene Capelle gebauet, welche den 14. Junij 1716. am ersten Sonntag nach Trinitatis, durch den damaligen Consistorial-Rath und Stiffts-Prediger Wilhelm Eberhard Fabern vermittelst einer Predigt über 1. Buch der Königen C. 8. v. 28. 29. 30. eingeweyhet und der erste Waysen-Hauß-Prediger M. Andreas Hartmann vorheriger Pfarrer zu Döffingen Böblinger Amts dahin verordnet, nachdem schon vorher im Jahr 1714. eine eigene Schul daselbst aufgestellet und zur Zeit der Einweihung 72. Waysen-Kinder vorhanden waren. Nicht allein aber dises nun im Seegen stehende Waysen-Hauß, sondern auch der grosse Orden des Huberti wurde um dise Zeit gestifftet. Derselbe hatte zwar schon im Jahr 1702. seinen Anfang durch Beystand des damaligen in des Herzogs Diensten gestaudenen Lieblings Fürsten Friderich Wilhelms von Hohen Zollern genommen, und verschiedene Fürsten wurden damit beehret. Weil aber solcher von dem Chur-Hauß Sachsen und Pfalz einigen Widerspruch erlitten, so wurde er anno 1710. erst recht in seine Verfassung gesetzt und bishero aufrecht erhalten.

§. 74.

Im Frühjahr war man aber auf dem Reichstag beschäfftigt mit der Wahl eines Reichs-Feld-Zeugmeisters, wo Herzog Eberhard Ludwig dem Generaln Frey-Herrn von der Leyen das Wort gab ihm mit seinem Voto zu diser Stelle behülflich zu seyn. Es bewarb sich aber auch Prinz Carl Alexander von Würtemberg um dieselbe, weil der Kayser ihn schon den 10. April 1718. solche in Ansehung seines für das gemeine Wesen erwiesenen Eyfers wie die Worte des Kayserl. Diploms sich ausdrücken, in Schlachten und Belagerungen und dabey zu unauslöschlicher höchstrühmlicher Bezeugnus dessen stand- und herzhaffter An- und Aufführung empfangenen harten Blessur und insonderheit wegen beywohnender Kriegserfahrenheit ernennet und den 12. Martij 1709. das Commando der Vestung Landau aufgetragen. Unter eben disem Dato wurde ihm auch neben diser Stelle die Feld-Zeugmeisters-Gage, wie sie vorhin der von Kirchbaum gehabt, beygelegt. Nun wollte er dise

Wür-

Würde auch von dem Reich erlangen, da er als der nächste Anverwandte 1710
des Herzogl. Hauses billich unterstützt werden sollte. Der Chur-Maynzische und andere vornehme Gesandte waren auch würklich befelcht dem Kayser nicht aus Handen zu gehen. Dise Stelle war aber bisher nur einfach besetzt, da die Religions-Verwandte mit einander abwechselten. Man war deßwegen der Meynung, daß zu Beobachtung der Religions-Gleichheit der von Leyen dise Stelle ebenmässig erhalten könnte. Weil auch der Marggrav zu Bareut aus der Welt zu gehen schiene, so bewarb sich Herzog Eberhard Ludwig die durch solchen Todesfall erledigt werdende Feld-Marschallen Stelle und machte sich grosse Hoffnung darzu, wie er sie auch auf des Marggraven erfolgtes Absterben erhielte. Nebst disem lag ihm so wohl die Strittigkeit zwischen dem Churfürsten von Braunschweig und dem Herzog wegen des Commando über die Schwäbische Krayß-Trouppen, als auch sein Indemnisations-Gesuch wegen der Herrschafft Wisenstaig sehr stark an. Der Kayserl. Hof suchte aber beedes an den Reichstag zu verweisen, da die Sachen nur zu einem ewigen Stritt gediehen wär, indem entweder der Vortrag gehindert, oder ein Schluss durch vorgebende Ermanglung eines Verhaltungs-Befehls hintertrieben werden konnte, da doch manches Stück von dem Herzogthum Bayern an Kayserliche Staats-Räthe oder andere Günstlinge überlassen und die Reichs-Stände nicht darum befragt wurden. Um nun solcher Weisung an den Reichstag auszuweichen ungeacht er schon sein Gesuch wegen der Indemnisation an die Reichs-Stände gebracht hatte, so glaubte er einen Ausweg gefunden zu haben durch die Vorstellung, daß, weil allem Vermuthen nach der Fride noch in disem Jahr geschlossen werden dörffte, die Zeit zu kurz würde, weil das Herkommen auf dem Reichstag eingeführt wär entweder die Sache lange Zeit aufzuziehen oder wenigstens zu erschweren und durch Mißgunst solche Hindernussen in den Weeg zu werfen, daß man auch um sein billiches Gesuch gebracht würde, wie auch würklich andern begegnete, welche ebenmässig eine Schadloßhaltung suchten und vom Kayserl. Hof an den Reichstag verwiesen worden wären, weil man ihnen am ersten Ort nicht helffen wollte. Dann als das Grävliche Hauß Oetingen sich um die Bayrische Stadt Wendingen bewarbe, und gleiches Schicksal hatte, sagte dessen Gesandter offentlich zu Wien aus, daß er lang genug angesucht hätte, jetzt aber wohl sähe, daß er keine Hoffnung mehr hätte und warum er nach Regenspurg verwiesen worden. Dergleichen habe nun der Herzog zu Würtemberg auch zu befahren gehabt, daß er alle Mühe und Kosten mit vergeblichen Gesandtschafften und Geschenken angewendet hatte, zumahl die Ansprachen auf Länder und insonderheit die Anwartschafften nicht auff dem Reichstag verhandelt würden. Es habe der

1710 Herzog die Herrschafft Wisenstaig mit Kayserl. Genehmhaltung als ein durch Waffen erobertes Land bißher besessen, daß sowohl alle natürliche Rechten als auch die Reichs-Gesetze demselben das Wort sprächen. Man hoffte daher Kay. May. würde den Herzog dabey schützen und durch künfftigen Friden in Sicherheit stellen, zumahl die um Schadloßhaltung eingekommene Stände der Reichs-Versammlung an die Kayserl. May. verwiesen worden. Der im Haag residierende Würtembergische Geheimde Rath von Heespen, der von Hiller und der an den Kayserl. Hof abgeordnete General-Major von Phul wurden aber von dem Herzog befelcht nur in generalibus zu bleiben und sich in keine Specialia einzulassen, sondern nur zu unterbauen, daß mit Nachdruck wegen der von dem Reich an den Kayser geschehenen Recommendation dem Herzog an die Hand gegangen würde. Dann des Herzogs obangeführtes Memorial an den Reichs-Convent wurde dessen ungeachtet den 28. Febr. in Vortrag gebracht, weil der Herzogl. Gesandte der beyfälligen meisten Gesandten versichert bey annahenden guten Aussichten zum Friden längern Verzug nicht erwarten wollte und solche Berathschlagung sehr betriebe, indem er durch den Chur-Maynz-Trier- und Salzburgischen Gesandten unterstützt wurde. Obwohl nun die Stimmen meistentheils günstig für die Indemnisation ausfielen, so wollte das Oesterreichische Directorium doch unter dem Vorwand Schwürigkeit machen, daß die meiste Vota nur sub spe rati ausgefallen wären und mithin kein Conclusum abgefasst werden könnte. Als aber der von Hiller das Protocoll durchgieng, fand er, daß die undispudierliche mehrere Stimmen in einer so gerechten und vorhin schon entschiedenen Sache offenbar für den Herzog wären, welches er dem Oesterreichischen durch eine gemachte Tabelle begreifflich machte mit dem Ersuchen mit dem Concluso abzugeben, indem er ihm zugleich die Weisung gab, daß auch die sub rato fürgelegte Vota ihrer Eigenschafft nach und wegen der Gesandten habender Vollmacht unwidersprechlich gültig seyn und bleiben müssten, und wann auch dise wider alles Recht und Herkommen schon für unhinlänglich angerechnet werden wollten, dannoch unter den im Protocollo enthaltenen 75. Stimmen nur 34. sub rato ausgefallen, der unbedingten aber 41. vor den Herzog wären und weil entzwischen mehrere ihre sub rato gegebene Stimmen unbedingt erklärten, so wären bey nahe zwey Drittel Stimmen günstig für den Herzog ausgefallen. Doch wurde endlich den 31. Martij. bey dem Churfürstl. Collegio und bald hernach von allen Collegiis ein gemeinschafftlicher günstiger Schluss gefasset, doch, daß anstatt der 15. Millionen 94447. fl. man im Fürsten-Rath auf Angeben des Oesterreichischen Directoris nur etliche

liche Millionen setzte, weil unter disen die Reichs- und Crayß-Gebühren steckten, welche man nicht passieren lassen konnte, worauf freylich der Kayser aus dem Stand gesetzt wurde dise Angelegenheit wieder an das Reich zu verweisen. 1710

§. 75.

Nun war zwar der Herzog einiger massen durch solche Vertröstung beruhiget. Er wurde aber wieder auf einen andern Weeg in grossen Verdruss durch den Chur-Fürsten von Braunschweig gesetzt, welcher den Herzog und den Schwäbischen Crayß bey dem Kayserl. Hof anzuschwärzen und eine Execution über beede zu bewürken suchte. Der Kayser gab solchem Gehör und liess durch ein Commissions-Decret der Reichs-Versammlung dise Anklagen kund machen, wiewohl weder des Herzogs, noch des Crayses mit deren Benennung darinnen gedacht wurde. Es sollte solches eine von dem Churfürsten verlangte offentliche Genugthuung seyn, dergleichen im Reich, zumahl in einer vor den Crayß und den Herzog so offenbar streitenden gerechten Sache wohl noch nie erhört worden (e). Kein Gesandter konnte dises Commissions-Decret und die darinn befindliche Beschuldigungen oder gebrauchte Verfahren auf einige Weise billigen, sondern bezeugten ein grosses Mißfallen darüber. Dann er legte dem Herzog als ein Verbrechen zur Last, daß er von der Operations-Casse 19000. fl. inbehalten, welche ihm der Kayser und das Reich wegen der überzäligen Haus-Trouppen schuldig geblieben, da doch nicht allein beede ihm solchen Abzug gestattet und ihn selbst auf die Operations-Gelder verwiesen hatten, sondern auch der Churfürst vermög der Verzeichnus vom 15. Octobr. vorigen Jahrs nicht einen Heller bezahlt hatte. Und weil der Fränkische Crayß einige ausserordentliche Trouppen in das Feld gestellt hatte, so erlaubte ihm der Churfürst sein Geld-Contingent für solche inzubehalten, nur an dem Herzog von Würtemberg wollte er seine besondere Empfindlichkeit zeigen. Er wollte auch demselben und dem Schwäbischen Crayß mehr Völker und insonderheit Cavallerie, als ihnen zu ertragen war, in die Winterquartier aufbürden, ungeacht der Crayß selbst eine Fruchtsperr anlegen musste, damit die Crayß-Regimenter und auf den Postierungen stehende Trouppen nicht Noth leyden möchten, drohete mit Executionen, welche er nach Belieben verhängen wollte, ungeacht der Crayß bißher nicht allein vor allen andern das seinige gethan, sondern auch vom Feind vieles erlitten, weil ihn die andere Crayse und insonderheit der Churfürst

(e) Beyl. 48.

1710 fürst verlassen und in solche Noth gesetzet hatten (f). Man hatte zu Regenspurg eine sehr unrichtige Austheilung der Operations-Gelder entworffen, da kein Reichs-Stand solche erkennen wollte. Nichts destoweniger sollte der Schwäbische Krayß allein dazu verbunden seyn. Er bediente sich in diser Strittigkeit einer sehr anzüglichen Schreibart, so, daß der Kayser nebst dem Cardinal von Lamberg und Churfürsten von Maynz besorgte, daß üble Folgen daraus entstehen dörfften, bevorab, da man ihm den unangenehmen Vorwurff machte, daß der Marggrav von Baden keine Operations Gelder niemahls verlangt habe und der Churfürst jetzo Milionenweise von dem Reich verlange, da er solche nur aus dem Feindlichen Gebiete holen sollte (g). Der Chur-Maynzische Gesandte hielte deßwegen davor, daß man disen verdrießlichen Handel nicht weiter betreiben, sondern gar unterdrucken möchte, wie dann derselbe an den Würtembergischen begehrte, daß der Herzog aus Liebe gegen dem gemeinen Besten die Sache jedoch salvis competentibus und mit Verwarung dessen, was die Reichs-Schlüsse und Associations-Tractaten mit sich brächten, auf sich beruhen lassen möchte, dagegen er auf Befehl seines Herrn, des Churfürsten von Maynz das anstößige Commissions-Decret von fernerer Deliberation zu entfernen trachten wollte. Der Principal-Commissarius war gleicher Meynung mit dem Beysatz, daß dise gute Absicht allbereit an die Kayserl. May. hinterbracht worden nicht zweiflend, daß solche der Notturfft nach wohl aufgenommen und bestetigt werden dörffte. Worauf der von Hiller nur antwortete, daß die Befugnisse der verbündeten Krayse, bevorab des Schwäbischen und des Herzogs von Würtemberg aus den angezogenen und vorgelegten Urkunden am Tage lägen. Wie nun das zum Vorschein gekommene Commissions-Decret denenselben, als wider die kundbare Wahrheit lauffend allzunahe gienge und anders nichts, als Unwesen und Zerrüttung nach sich ziehen würde, da es in fernere Ueberlegung gezogen werden wollte, so dörffte es wohl das beste seyn, dasselbe nicht weiter zu rütteln, und wollte er es an den Herzog zwar berichten, doch könnten die Reichs-Stände ihre Rechte, gemachte Schlüsse, die Associations-Gesetze und das bisherige Reichsübliche Herkommen und ihre Ehre nicht hinaussetzen, noch im geringsten darinn etwas nachgeben. Nun wurde dem Herzog vorgeschlagen sich gegen dem Churfürsten durch ein Schreiben zu erklären, wie er es aus Liebe des gemeinen Besten in Commando-Sachen halten wollte, welches es aber zu thun verwaigerte, weil an den Kayser schon berichtet worden, was für Hindernussen im Weeg lägen, welche deßwegen auch vorher weggeraumt werden müssten. Der Kay-

(f) Beyl. 49. (g) Beyl. 50. 51. und 52.

Kayser versicherte aber Herzog Eberhard Ludwigen, daß die Reichs- 1710
Generalität das Commando anderst nicht, als nach den offentlichen Reichs- und Krayß- Verordnungen und nach dem Inhalt der Bündnusse führen, darinn nichts wider des Krayses Befugnus unternehmen und benebens mit der Reichs- Generalität gebührend communicieren werde. Auf welche Erklärung der Herzog sich vernehmen liess, daß er damit zufriden sey und zu Führung des Commando, wie bißher, alle mögliche Facilitierung beytragen werde, womit er beglaubigt sey, daß die Sache gehoben worden. Es wurde aber noch vom Schwäbischen Krayß verlangt, daß zu dessen Befridigung ein anderwertig Commissions- Decret oder andere Incident- Anzeige auf dem Reichstag erfolgen müßte, worauf man den Erfolg noch erwarten musste, in dessen Entstehung aber sich noch vorbehielte zu Erweisung seiner Befugsame und in diser Sache unverschuldet zugefügter Auflage die an den Kayserl. Hof geschickte Deduction sowohl auf dem Reichstag, als bey den übrigen hohen Alliierten Mächten bekandt zu machen. Der Kayser verlangte aber, daß man den Commando- Stritt zwischen dem Churfürsten von Hanover und Herzog Eberhard Ludwigen nebst dem Schwäbischen Krayß auf sich beruhen lassen möchte, welches endlich der Herzog auch bewilligte, weil es dessen jeßmaligen wichtigen Angelegenheiten eine gute Beförderung geben könnte, wann die Schwäbischen Krayses Deduction wegen Rettung seiner und des Herzogs Unschuld hinterlassen und dem Kayser überlassen würde, ihnen auf eine anständige beliebige Weise anderwerts Gerechtigkeit widerfaren zu lassen, zumahl ohnehin jedermann sowohl des Herzogs, als des Krayses Unschuld allenthalben hervorleuchtend erkannte und begriffe, warum man die in dem Commissions- Decret enthaltene Beschuldigungen zuruckbehielte. Jedoch verlangte man, daß Hanover auch mit seinen in Bereitschafft gehaltenen Schrifften zuruckhielte. Diser Churfürst hatte aber entzwischen dem Braunschweig- Zellischen Gesandten aufgegeben der Reichs- Versammlung zu hinterbringen, daß er das Commando niderlegen wollte mit Vermelden, daß er zwar wider das den 17. Martij abgelegte Votum vieles gründliches zu antworten hätte. Weil er aber das Commando niderlege und die Kayserl. May. schon ersucht habe die Notdurfft derentwegen dem Reichs- Convent kund machen zu lassen, so erachte er für unnötig mit Beantwortung obigen Voti sich zu bemühen. Er musste zum Schein gleichwohl etwas sagen, dennoch wurde disem Stritt ein Ende gemacht.

1710 §. 76.

Die Franzosen drobeten in disem Früh-Jahr dem teutschen Reich sehr, daß sie am Obern Rhein wieder etwas grosses unternehmen wollten. Die 4. verbündete Krayse hielten daher eine Zusamenkunfft zu Heylbrenn sich wegen einer hinlänglichen Verfassung dagegen zu verabreden, weil der alleinige Widerstand auf denselben beruhete, indem noch kein Aussehen zu einiger Hülfe vorhanden war, obschon der Grav von Gronßfeld, dem das Commando anvertrauet war, sich die möglichste Mühe gab seine unterhabende Armee und die Linien in guten Vertheidigungs-Stand zu setzen. Nun erbothe sich der Schwäbische Krayß die untere und mittlere Linie in gehörigen Stand zu setzen, behielte sich aber bevor den Regreß an das ganze Reich zu nehmen, wiewohl man fast kein Exempel wusste, daß von demselben etwas erfolget wäre. Weil man aber auch von dem bevorstehenden Friden auf dem gehaltenen Krayßtag reden musste, so begehrte Herzog Eberhard Ludwig an denselben, daß solcher um so eher von seiner ehmals gemachten Ansprache an die Herrschafft Wisenstaig abstehen und dieselbe ihm um so mehr gönnen möchte, als die über sein ihn betreffendes Contingent in das Feld gestellte Mannschafft zu sonderbarem Nutzen gedienet hätte und er selbsten sich anerbothe des Krayses Angelegenheiten und verlangen sowohl insgemein, als auch insbesondere zum erwünschten Effect betreiben zu lassen. Und weil man von der so elenden Verfassung der Reichs-Armee sich keine Hoffnung zu einem glücklichen Feldzug machen konnte, so gab der Herzog seinen Gesandten auf den Ständen beyzubringen, wie nöthig es sey ihre Krayß-Mannschafft mit aller Kriegs-Erforderniß bey Zeiten zu ergänzen und insbesondere die bey letzterer unglücklichen Mercyschen action in Gefangenschafft gerathene, aber wieder loßgewordene Mannschafft mit gebührender Montur, Pferden, Gewöhr ꝛc. zu versehen, auch kein Regiment über Mangel der Zahlung Klage führen zu lassen, auch wegen der Stadt Augspurg über ihre bezeugte Widerspenstigkeit und gewaltthätiger Abtreibung der deßwegen von dem Krayß-Ausschreib-Amt verhängten Execution eine Klage vorzubringen und darauf zu beharren, daß vermög der Kayserl. Resolution dieselbe ihrer erhaltenen Moderation sich erst nach erlangtem Friden bedienen könnte und wofern derselben Mit-Ständen nichts beschwerliches zugienge. Und weil man bey dem Herzog anfragte, ob er in Abwesenheit des Prinzen Eugenii von Savoyen, welchem das Commando am Obern Rhein unter der Bedingung, daß er zugleich sein Aussehen am Untern Rhein haben solle, das Ober-Commando am Obern-Rhein

Rhein jedoch unter Beygebung eines Kayserl. Generals übernehmen 1710
wollte, er auch solches unter der Bedingung annahm, wann man die Armee genugsam verstärkte und ein jüngerer General, mit welchem er keine Collision zu beförchten hatte, zur Assistenz gegeben würde, so wollte er auch, daß vom Krayß zween der Sachen verständige Deputierte ihm zugegeben würden, welche nebst ihm des Krayses Interesse beobachten könnten. Nun schickte er einen Bericht von der Beschaffenheit der Linien an den Kayserl. Hof ein, welcher wegen desselben Accuratesse und Application sehr gelobet wurde und ihm nicht allein viele Ehre machte, sondern auch einen günstigen Einfluss in die Commando-Irrungen und ein Vertrauen zu ihm verursachten, so, daß man mit Anmarsch fünf Kayserlicher Cavallerie-Regimenter zur Reichs-Armee geneigt war das Herzogl. Commando und dem Krayß seine Beschwerden zu erleichtern. Dann diser hatte sich erbothen 1800. Mann von seinem Land-Volk auszuwählen, solche in 3. Bataillonen einzutheilen und mit gutem calibre-mässigem Gewöhr zu versehen und ihnen gute Officier beyzuordnen, jedoch dieselbe nur auf den Fall der Noth zu gebrauchen. Hingegen konnte der Krayß das Unrecht des Churfürsten von Hanover nicht so leicht verschmerzen, sondern war noch gesonnen eine lebhaffte Vorstellung an den Kayser zu machen. Der an den Krayß verordnete Kayserl. Commissarius Grav von Fürstenberg widerrieth aber solches und hatte allerhand Verglichs-Mittel bey der Hand, welche man vorher vernehmen wollte, und der Herzog war noch nicht gewiß, ob der Churfürst in der Ruhe bleiben würde, und dagegen überzeugt, daß ihm und dem Krayß sehr unrecht geschehen seye. Beede erklärten sich demnach, daß man dise Verdrüßlichkeit sehr bedaure und durch ihr unschuldiges Betragen sich versichert hielte, daß man dem hohen Reichs-Commando nicht die geringste Schwürigkeit zu machen gesonnen seye, sondern alles nach äusserstem Vermögen beytragen werde, was nur immer zur Erhaltung einer guten Harmonie dienen könnte. Doch könne man auch nach so vielen überstandenen grossen Trangsalen sich nicht überwinden bey dem Ende dises Kriegs von seinen Juribus Statuum & Superioritatis und zwar durch einen Mit-Stand so weit sich heruntersetzen zu lassen, als des Churfürsten Wille sey. Nun antwortete der von Fürstenberg, daß der commandierende General mit des Krayses Generalität zu communicieren sich erbiethe und von allen den Krayß-berührenden Vorfallenheiten Nachricht zu geben. Weil nun dises der Haupt-Punct des Mißverständnusses war, so bezeugte sich der Herzog zufriden, jedoch unter solcher Erleuterung, daß eben die Communicierung nicht als eine Intimation zur Parition zu verstehen, sondern zugleich eine Genehmhaltung und Einwilligung zur vorhabenden Ope-

1710 ration mit sich führe. Allein der Crayß wollte sich nicht damit begnügen lassen, sondern die meiste Stände desselben hatten ihren Gesandten und Abgeordneten herzhafftere Verhaltungs-Befehle ertheilet, als der Herzog vermuthete, und in einem Schreiben an den Reichs-Convent verlangt, daß man sich dem Commissions-Decret widersetzen und die harte Ausdrücke von sich schieben sollte. Weil nun der die Reichs-Armee commandierende Grav von Gronsfeld sehr stark bey dem Crayß auf einen Landausschuss von 6000. Mann drang, so gab hingegen der Herzog seine Meinung dahin zu verstehen, daß der District von dem Feldberg bis an die Rehehalden oberhalb Hornberg von den Oesterreichern füglich bestritten und der District von Hornberg bis auf den Dobel von der Crayß-Auswahl um so eher besetzt werden könnte, als hierzu nicht weiter, als 4. biß 500. Mann in allem erfordert werde. Es blieb zwar solchemnach dannoch bey den 1800 Mann, obschon der Herzog die Herstellung der Crayß-Völker auf 10000. Mann desto stärker betriebe, damit es nicht das Ansehen gewänne, als ob man am Ende des Kriegs die Hände sinken liesse, da man mehrere Ehre davon hätte und gute Reputation aller Orten behielte, wann man bis auf die Letzte standhafft bliebe.

§. 77.

Obwohl nun die Feinde zu Anfang dises Jahrs sehr praleten, daß sie ein grosses Absehen auszuführen gedächten, so war doch ihre Verrichtung nur, daß sie hinter ihre Linien jenseit Rheins ruckten, und die Teutschen folgten ihnen nach um die Vestung Landau zu schützen. Beede Theile thaten also disen ganzen Feldzug über nichts, als daß sie die benachbarte Lande, so weit sie konnten, ruinierten, da entzwischen die Würtembergische Hauß-Trouppen, als in Holländischem Sold nunmehr stehend, auf dem Marsch nach den Niderlanden begriffen waren. Nichts destoweniger berichtete der Grav von Fürstenberg-Mößkirch den 7. May. als ob die General-Staaten bewilligt hätten, daß dise Völker nicht nach den Niderlanden gehen, sondern an dem Obern-Rhein bleiben sollten. Weil sie aber schon den 29. April. zu Cölln und den 7. May. vermuthlich zu Mastricht angekommen waren, so wusste er um so weniger solche zuruckzuruffen, als er von solcher Bewilligung weder von den Staaten selbst, noch von dem Herzoglichen Gesandten im Haag nicht die geringste Nachricht hatte. Es schiene aber, daß solcher Ruckmarsch dem Herzog mißfällig gewesen wäre, weil er am Obern-Rhein wegen des kostbaren Unterhalts noch nicht versichert war, wer disen Völkern solchen verschaffen sollte.

sollte. Es kam ohnehin den 6. Maij ein neuer Geld-Beytrag in 1710
den Vorschlag, wobey die Reichs-Stände zu ahnden anfiengen, daß sie zwar im Jahr 1700. versprochen die Reichs-Armee auf Hundert und zwanzig tausend Mann zu stellen und jeder seine Contingentien zu verpflegen versprochen, aber an besondern Geld-Beyträgen keinen Heller zu liefern übernommen. Es sey auch bis auf das Absterben des Marggr. Ludwig Wilhelm von Baaden nicht das geringste davon zu hören gewesen. So bald aber der Churfürst von Braunschweig ihm im Commando nachfolgte, mussten anfänglich 300000. und hernach eine Million Thaler zur Operations-Cassa gegeben werden. Zum Verwilligen sey ausser Sachsen und Brandenburg jeder gar fertig gewesen, und insonderheit diejenige, welche niemals einen Heller zu geben gesonnen waren. Der Schwäbische Krayß schlug bey solcher Bewandnus dergleichen Beytrag bey heuriger Anforderung so lang ab, bis die andere Stände von oben herab ihre Ruckstände bezahlt hätten und erklärte sich wegen solchen Vorhabens durch ein Memorial gegen der Reichs-Versammlung. Der Costanzische und Schwäbisch-Grävliche Gesandte gaben aber dem Würtembergischen zu verstehen, daß sie zu solchem neuen Beytrag sich willig erklärt hätten und zwar im Namen aller ihrer Mitstände, weßwegen sich der Herzog bey dem Bischoff über seinen Gesandten beschwehrte, daß er ohne einige Erlaubnus dazu sich dessen unterfangen und nicht einmahl eine Einschränkung leyden wollen, welches auf ein Directorium im Krayß abzuzielen scheine. Als nun gleich des andern Tags solche Materie wieder in Vortrag kame, liesse sich der Würtembergische vernehmen, daß sein Principal bey Abgang und Ermanglung verschiedener Reichs- und Associations-Quantorum von Freund und Feinden ausser Stand gesetzet worden nebst dem kostbaren Unterhalt der Trouppen zu alljärlichen Geldlieferungen beyzutragen und müsste also ein solches jetzo denenjenigen überlassen, welche an dem verwilligten entweder bißher gar nichts bezahlt hätten oder sonst im Stand der Beyträge wären und sich zu denselben freywillig verstünden, jedoch mit Vorbehalt, daß solches andern in diser Sache, wo alles vom freyen Willen abhienge, zu keiner Consequenz gereichte, da er davor halte, daß man mit dem Concluso wegen Stell- und Verpflegung der Mannschafft insbesondere doch fürgehen könnte. Und weil der Zellische sich wider das Würtemb. Votum vom 17. Martij aufgelassen hatte, so widerhohlte er dasselbe, indem er sich auf die kundbare Wahrheit, auf die natürliche Rechte, die Reichs- und Associations-Schlüsse und Recesse gründe und setzte hinzu, daß man sich auf erhaischende Notdurfft vorbehalte noch mehrere Umstände anzuführen, welches die Enge der Zeit jetzo nicht erlaubte, indem man auch gesambtem

1710 Krayß die Behörde vorbehielte. Nachdem nun auch Costanz dahin seine Erklärung erläuterte, daß er mit andern Krayß-Ständen zu allem demjenigen bereit wäre, was alle andere Churfürsten und Stände des Reichs wegen der $\frac{300.}{m}$ Rthl. thätten, hingegen auch Dero geschwächte Kräfften nach ordentlich pflegender Repartition leyden könnten, so liesse sich der Würtemb. Gesandte noch vernehmen, daß zwar Costanz sich auch für andere Mit-Stände zum Geld-Beytrag anerbiete, aber auch bekandt sey, daß mehrere auf das äusserste gebracht und kaum mehr im Stand seyen ihre Mannschafften zu unterhalten, vielweniger noch grosse ausserordentliche Geld-Anlagen zu übernehmen: Man lasse demnach dahin gestellt seyn, von was für andern Mit-Ständen solches zu verstehen sey und wer dem Costanzischen Gesandten zu diser seiner Declaration einige Vollmacht gegeben? Von seiten Würtemberg sey das Widerspiel schon ad Protocollum erklärt worden und müsse er sich offentlich hier ausnehmen und verwahren.

§. 78.

Weil man nun bey solchen Umständen schlechte Aussichten zu einem Geld-Beytrag hatte, so versuchte der Churfürst von Maynz einen andern Weeg zu betretten und begehrte einen Beystand um eine Diversion dem Feind in seinen eigenen Land machen zu können, wo er diejenige bedrohete, welche weder die Reichs-Armee verstärkten, noch mit Geld solche unterstützten, daß dieselbe in künfftiger etwan erleydender feindlicher Noth auch hülfloß gelassen werden sollten. Man hatte ein grosses Augenmerk auf Herzog Eberhard Ludwigen und verschiedene Gesandte, bevorab der Holländische trugen ihm vor, daß er zwar disen ganzen Krieg über an Mannschafft, Geld und übrigen Kriegs-Erfordernussen vor andern das seinige rühmlich gethan habe. Weil aber diser Feldzug vermuthlich der letzte seyn werde, zumahl wann man auch am Obern Rhein das seinige rechtschaffen thun, den Waffen der Alliierten gehörigen Beystand thun und des Feindes Macht trennen und hindern wollte, daß dessen ganze Macht nicht den Alliierten allein auf den Halß kommen möchte, als welches der einige Weeg zu einem nahen und reputierlichen Friden wär: So möchte der Herzog disen Puncten einer höchstnutzlichen und sehr nöthigen Diversion jenseit des Rheins in seinem Voto mit betreiben helffen und einen neuen Geld-Beytrag so behandlen, daß, wann es anderst gleich durchgienge, hierinn ein nochmaliger guter Wille vor das allgemeine Beste erscheinen möchte. Nun hatte der Herzog bißher davor gehalten, daß die in Vorschlag gebrachte Kriegs-Cassa Gelder von denjenigen, welche bißher nichts beygetragen oder nichts feindliches erlitten, erhoben werden möchten, welches mehr als eine Million Thaler ausma-

machen dörffte, weßwegen sein Gesandter antwortete, daß der Herzog 1710
bißher über sein Vermögen gethan und auch heuer nichts ermanglen lassen würde. Nachdem aber Dero Lande zu fernerm kostbaren Unterhalt der eigenen Trouppen und järlichen ausserordentlichen Anlagen sehr entkräfftet worden, so könnte er auch vor andere im Ruckstand stehende viele Stände nichts über sich nehmen. Weilen nun die Reichs-Armee so schwach, daß man bey ermanglender allerseits schuldiger Reichs- und associations-mässiger Hülfe an Mannschafft schwerlich eine Offensiv-Operation vornehmen oder die Macht des Feinds durch eine Trennung schwächen könne, so wüßte man nicht abzusehen, worzu die wenige von den willigen abermahl umsonst fordernde Gelder verwendet werden sollten, bevorab da an der vor einem Jahr verwilligten Million noch mehr als zwey Drittel ausstünden, die man lieber vorher eintreiben, als neue bewilligen sollte. Mithin müßte er Gesandte neue Ordres deßwegen einholen. Worauf man ihm entgegen setzte, daß er nur die Operation jenseit des Rheins unterstützen und die Beyhülfe an Geld auf die Bedingung setzen möchte, wann alle und jede Glieder des Reichs ohne Ausnahm disem Ansinnen würcklich mit unterziehen würden. Dise Bedingung sey billig, und dannoch so beschaffen, daß man auf einer seite den beharrenden guten Willen zeigte und damit den widrigen Vorwürfen begegnete, auf der andern seite einen solchen Fall setzte, der bey dem Reich nimmermehr entstehen würde und dem Herzogl. Hauß Würtemberg eigentlich keinen Heller aufbürdete, folglich den dem Gesandten von seinem Principalen gegebenen Befelch nur mit andern Worten, in der That aber vollkommen in sich hielte. Weil sich nun solches in der Wahrheit so befande und der von Hiller besorgen musste, es dörfften nach Wien, Engel- und Holland widrige Berichte lauffen, die dem Herzog an seiner weit wichtigern Indemnisations-Forderung hinderlich wären, wofern er sich um einer solchen an sich unverfänglichen Erklärung willen eigensinnig bezeugen wollte, so gab er sein Votum bey dem erfolgten widerhohlten Vortrag dahin, daß er bis auf weiters erfolgenden Befelch zwar auf der bißherigen Instruction beharren müßte. Sollte aber die Armee zu einer solchen Anzahl sich verstärken, daß man damit in das Feindliche Land eindringen, sich darinn vestsetzen oder dem Feind sonst eine nachdrückliche Diversion machen könnte und die allerseits hohe Mitglieder des Reichs wollten sich gefallen lassen sich dem darzu etwan beliebenden Geld-Beytrag mit nothwendigen erforderten gleichen Schultern zu unterziehen, so würde seines gnädigsten Herrn Durchleucht, wie bißher, also auch künfftig der Kayserl. May. und dem Reich zu Ehren, so dann dem gemeinen Wesen zu gut alles vollends treulich mit anwenden, was an denen in das zehende Jahr schon in gegenwärtigem Krieg äusserst aufgesetzten Kräfften noch

übrig

1710 übrig seyn möchte. Ungeacht nun niemand zu sagen wusste, wohin bey so schwacher Armee und daher entstehendem blossen Vertheidigungs-stand die Operations-Gelder verwendet würden, zumahl alljährlich von jenseit des Rheins aus den feindlichen Landen dannoch über die 300000. Thaler eingiengen, die zu den ausserordentlichen Fällen genug wären und dem gemeinen Wesen zum besten kommen sollten, so liess sich der Herzog gleichwohl solche seines Gesandten Einwilligung gefallen, weil er wohl voraus sehen konnte, daß seine Mitglieder weder die Armee dergestalt verstärken, noch sich dem Geld-Beytrag unterziehen würden.

§. 79.

Es blieb demnach bey dem alten Herkommen der Nachlässigkeit der Stände und es gieng jenseit Rheins, wie schon oben gemeldet worden. Es zog sich aber im Julio ein Ungewitter in Norden zusamen, welches dem Reich eine grosse Unruhe drohete, als der König in Schweden den General Crassau in die Sächsische Lande einrucken zu lassen vermuthet wurde. Dann es war in dem Haag ein Neutralitäts-Tractat verglichen und darinnen abgeredt, daß das Reich eine besondere Armee wider jeden, der sich gelüsten liesse solche Neutralität zu unterbrechen, aufzustellen schuldig wäre. Weil nun die Regierung in Schweden solche behörig zu beobachten sich erklärt hatte, wann man dise Kron nicht angreiffen würde, so wurde auch bey dem Gegentheil darum anzusuchen beschlossen, und dem Reichs-Directorio bedittеn, daß, wann dasselbe nicht zugleich die Materie der beständigen Capitulation zum Vortrag brächte, man sich in keine Sache mehr einlassen wollte. Herzog Eberhard Ludwig liess sich solches insbesondere gefallen in Erwägung, daß 1.) bey unterbleibender Erörterung des negotii certæ & constantis capitulationis mit Vorschützung der bißherigen besondern Capitulationen die wichtigste Reichsgeschäffte von der Kayserl. Maj. und den alleinigen Churfürsten mit Ausschliessung der Fürsten verhandelt, mithin dise in gemeinschafftlichen Reichs-Angelegenheiten wider die alte Regierungs-Form immer für Mit-Regenten und coimperantibus gehalten, folglich um das rechte und eigentliche Wesen freyer Reichs-Stände und um das Haupt-Kleinod der Fürstlichen Rechte und Vorzügen, wordurch sie in Gemeinschafft der Reichs-Majestät und Verwaltung des Gemeinen Wesens stünden, zu befahrender gänzlichen Unterdrückung verkürzet und in den Stand gesetzt würden, wann sie einmal aus diser Vestin getrieben seyn und bleiben sollen, auch um ihre in ihren Landen noch übrig habende Befugsamen vollends zu kommen, bevorab nachdem ihnen sowohl in politicis als

in

in ecclesiasticis hier und dar auf mancherley Art und Weise und 1710
zwar in dem Vornehmsten, nemlich dem Jure collectandi durch die Auffstifftung der Ritterschafft zugesetzt würde. 2.) Es könnte auch die bißherige Verzögerung dises höchstwichtigsten Werks in der That keinen andern, als jeztbemeldten betrübten Zweck und Würkung haben, weßwegen 3.) solchem Uebel zu begegnen die Fürsten des Reichs den achten Articul des Westphälischen Fridens und durch denselben auch das Pactum Obligatorium de certa & perpetua capitulatione concipienda mit grosser Mühe und Sorgfalt erhalten, welches ihnen nichts nuz seyn würde, wann man bey einer schon 60. jährigen Gedult und Nachsehen nicht mit allem Ernst auf dessen Vollziehung dringen wollte, insonderheit, weil 4.) mit schrifft- und mundlichen Vorstellungen bißher alles, was an glimpflichen Mitteln immer erforderlich gewesen, versuchet, folglich nichts mehr, als der von Wolfenbüttel vorgeschlagene Weeg, übrig seyn wollte, welcher 5.) weit erträglicher wäre, als das Tractament, wodurch die Fürsten und Stände von den Churfürsten herumgezogen würden und man im vorigen Jahrhundert solchen mit gutem Erfolg gebraucht hätte. Der Herzog meynte aber, daß man dannoch vorher Gradus gebrauchen und vor allen Dingen die Kayserl. Commission und die Directoria beeder höhern Collegien wegen Vollziehung der genommenen Abrede erinnern müßte, mit dem Anhang, daß man sonst ad protocollum publicum gegen allen fernern Verzug sich verwahren und mit seiner Concurrenz von allen andern Sachen bis auf erfolgende Remedur absiehen wollte. Solchen Zweck aber zu erhalten wären dreyerley Mittel zu beobachten sehr nöthig, nemlich 1.) eine solche Anzahl der Correspondierenden, welche hinlänglich gnug wär, die Comitial-Deliberationen in das stecken zu sezen und das Absehen durchzutreiben, 2.) eine standhaffte einmüthige Beharrung und 3.) eine getreue aufrichtige und fleissige Communication und Wachsamkeit.

§. 80.

Weil nun solchemnach die Fürsten durchaus auf die Richtigmachung der Capitulationis perpetuæ drangen, welche hingegen weder der Kayserl. Hof, noch das Maynzische Directorium zum Stand wollten kommen lassen, so streuten dise eine Materie ein, welche sie verhofften, daß sie der Fürsten Absichten zu nicht machen dörffte, indem beede Churfürsten Sachsen und Brandenburg und zwar der erste wegen vier neuer Votorum auf dem Reichstag und der lezte wegen des Mörsischen interessiert waren und drohzten nach dem Vorgang des Lambergischen Voti aus eigener Gewalt Besiz zu nehmen. Man wiegelte jezt

1710 auf einmahl ungefähr ein Dutzend neuer einzuführen suchender Votorum auf, welches böse Folgen haben konnte und bey ohnehin verwirrten Umständen des Reichs eine mehrere Zerrüttung desselben drohete. Der Herzog Eberh. Ludwig war wegen des Teckischen Voti damit verwickelt. Doch war es ihm bedenklich bey solcher Lage der Sachen die Anzahl der neuen suchenden Votorum zu vermehren oder die dabey einlauffende Umstände mehrers zu verwirren, zumahl durch die allzugrosse Vervielfaltigung der Fürsten-Rath in einen Verfall und Verachtung gerieths. Ungeacht nun das uhralte Teckische Votum kein neues, wie die andere, war, sondern nur wieder aufgelebet und in sein voriges Wesen gesezt werden sollte, so gedachte er doch mit disem Gesuch dermahlen eher zuruckzubleiben, als durch ein ungestümmes Betreiben das Gesuch der andern zu befördern und dagegen auf die wieder in Proposition zu bringende Materie der beständigen Capitulation desto hefftiger zu dringen. Der Chur-Maynzische Gesandte war aber schon wieder fertig ihm eine neue Hindernus in den Weeg zu legen, indem er sich verlauten lieff, daß man in diser Sache nicht fortschreiten könnte, ehe und dann die Sache wegen der zur Abhandlung der künfftigen Fridens-Deputierten richtig wäre und damit man entzwischen nicht müssig gienge, auch andere Materien einmischen müsste. Weil nun solches der zwischen beeden höhern Collegiis genommenen Abrede schnurstracks zuwider lieff, so hielten die mehrere correspondierende Fürsten davor, daß man sich entweder von dem Maynzischen nicht noch länger verächtlich herumführen oder ad protocollum anzeigen müsste, wie die Fürsten so lang von andern Deliberationen absiehen würden, bis das Capitulations-Werk einmahl vor die Hand genommen und zum Stand gebracht worden wär, zumahl fast nichts mehr solches hinderte. Welche Erklärung dann endlich, als der Chur-Maynzische noch andere Materien auf die Bahn brachte, erfolgte. Diser hatte aber schon wieder eine neue Erfindung die ganze Sache zu vernichten, indem er solche Erklärung unter dem Namen eines Conclusi nicht annehmen wollte. Es bestärkte solche vorhabende List, weil die Churfürsten solche Erklärung nicht bey diser, sondern bey der Deputations-Materie von den Fürsten verlangten, welche sie hernach wechselweis mit der Capitulation verhandlen wollten, da sie doch beede Materien nicht zur Richtigkeit zu bringen gedachten. Die Evangelische hatten sich zwar mit den Catholischen in jener Sache den 7. Julij verglichen. Dise sprangen aber den 27 Octobr. wieder davon ab in keinem andern Absehen, als eines mit dem andern in einen beständigen Stillstand zu bringen und endlich gar von allem Vortrag zu verdringen. Dann sie trachteten eben dise Materien der beständigen Capitulation und der zu den Fridens-Tractaten deputierenden Gesandten so genau zu verbinden, daß

daß man keine ohne die andere in Deliberation bringen dörffte, 1710
damit sie entweder bey dem einen oder dem andern einen Ausweeg finden möchten, warum man solche nicht vornehmen und die andere ebenmässig nicht darzu gebracht werden könnte. Man sahe demnach abermahl, mit welcher Redlichkeit ein Collegium mit dem andern in so wichtigen Sachen zu spielen pflegte und nahme dabey wahr, weil aus der Deputation ad tractatus pacis futuræ nichts werden sollte, daß das Fürstl. Collegium auch von dem Genuss des Art. 8. des Westphälischen Fridens verdrungen werden und nicht nur den Krieg zu führen sondern auch alles Ungemach desselben zu ertragen das Vorzugs-Recht haben solle. Es kam noch darzu, daß man so sehr auf die Vermehrung der Fürstl. Votorum drange, so, daß, wie der Würtemb. Gesandte berichtete, man dem Fürstl. Collegio unter die Augen sagte, daß der Kayserl. Hof nicht alles mehr an dasselbe, wie an das Churfürstliche, bringen könnte, weil es zu zahlreich wäre und bey einer solchen Menge leicht alles verhandelte verrathen werden könnte. Diser Gesandte wünschte deßwegen, daß noch einige der ansehnlichsten Fürsten zu dem Churfürstl. Collegio gezogen würden, so möchten gleichwohl hernach die übrige thun oder leyden, was sie selber wollten. Was nun die Materie der Deputation betraff, so hatte es dise Beschaffenheit, daß schon im Frühling die Evangelische ihre zu den Fridenshandlungen Deputierte erwählt und ad protocollum gegeben hatten. Die Catholische wollten aber solche Wahl nicht gelten lassen, sondern behaupteten, daß sie berechtigt wären solche zu ernennen und sie solch Recht hergebracht hätten, ungeacht man ihnen das Gegentheil erwiesen hatte. Sie beharrten aber hartnäckig darauf in der Hoffnung dise Deliberation so lang aufzuhalten, bis der Fride entzwischen geschlossen und das Reich ausser Stand gesetzt werden könnte zu dergleichen Deputationen jemals mehr zu gelangen, wobey sie die Absicht hatten, weil man am Kayserl. Hof entweder allein oder nur mit den Churfürsten zu disponieren und den Friden zu schliessen gesonnen war, daß die Catholische den Evangelischen verschiedenes beschwerliches aufzubürden im Stand wären und dises Absehen zu begünstigen. Nachdem sie nun solches bis auf den 11. Nov. aufgezogen hatten, bekamen endlich die Evangelische Gelegenheit ihr Recht wegen der Art und Weise, Zahl und Personen standhafft zu erweisen, und es kam endlich zu einer Richtigkeit; Die Fürstliche erhielten endlich auch von den Churfürstlichen die Erklärung, daß sie wegen der Wahl-Capitulation fortfahren könnten. Dann sie meynten, daß sie keinen Vorwand hätten sich dessen zu entziehen, als unvermuthet Chur-Maynz und Chur-Trier den 29. Articul der Capitulation (vom Postwesen) strittig zu machen trachteten, ungeacht beede höhe-

1710 re Collegia schon vorlängst geschlossen und der Kayserl. Principal-Commissarius auch erklärt hatte, daß man disen Puncten besonders abhandlen sollte, weil er sich eigentlich nicht zur Capitulation schickte und man versichert seyn könnte, daß man am Kayserl. Hof nimmermehr zurecht kommen würde, folglich das Capitulations-Werk in ein ewiges Stecken gebracht werden dörffte. Der Böhmische Gesandte widersetzte sich ebenmässig der Constitution, daß ohne der Fürsten Einwilligung keine neue Chnrwürde eingeführt werden sollte. Von welchen neuen Einwürffen ich jedem patriotischen Leser das Urtheil überlasse.

§. 81.

Entzwischen hatten sich die Moscowitische, Dänisch und Sächsische Völker wider Schweden zusamengezogen, wordurch die Neutralitäts-Materie wieder in Bewegung kam. Würtemberg, Culmbach, Anspach und Costanz nebst andern hielten davor, daß, weil die vordere Krayse bisher genug zu thun gehabt wider den Reichsfeind und wider die mächtige Kron Frankreich den Krieg ohne Beyhülf der gegen Norden gelegenen Krayse allein zu führen, jetzo auch billig sey, daß diejenige Stände, welche ihre Contingentien nicht zur Reichs-Armee an den Obern Rhein gestellt hätten, die Neutralitäts-Armee auch allein stellen und den Obern Kraysen nichts zumuthen werden, indem sonst nur das Hauptwerk, nemlich der Krieg wider Frankreich versaumt werden müsse. Als nun Magdeburg in seinem Voto meldete, daß man einen solchen Reichs-Stand, welcher wider die Neutralität handle, seiner Reichs-Lande verlustig erklären sollte und damit auf Schweden deutete, so wollte Herzog Eberhard Ludwig und andere Evangelische solche Bestraffung nicht für billich ansehen, weil Moscau im Reich nichts habe und Schweden ein Compaciscent des Westphälischen Fridens wäre, welchem das Evangelische Wesen seine Erhaltung zu danken hätte und zu besorgen stunde, daß auf dise Weise solchem Friden vollends das Ende gemacht würde. Nun wurde das Conclusum des Fürsten-Raths entzwischen abgefasst und darinn der Punct, daß der Contravenient in der Nordischen Neutralitäts-Sach für einen Reichs-Feind und seiner Reichs-Lande verlustigt erklärt werden sollte, nicht berührt. Er wurde aber doch noch für verfänglich gehalten, weil er gleichwohl in der proposition enthalten war und man noch nicht wusste, ob das Churfürstliche Collegium solchen in Betracht ziehen dörffte. Verschiedene Fürsten wollten aber des Herzogs Gedanken hierinn genauer wissen, welche derselbe an den Marggraven von Brandenburg-Anspach also eröffnete, daß dise Clausul nicht wohl anehm-

nehmlich seyn dörffte, weil die Regierung in Schweden die Neutralität nicht anders, als gegen eine noch nicht von dem Gegentheil angenommene Bedingung bewilligt und nicht der damals noch zu Bender sich aufhaltende König, sondern nur seine Regierung zu Stockholm sich zu solcher bedingten Resolution entschlossen hätte und mithin zu hart schiene, wann man einen Theil der im Nordischen Krieg verwickelten Mächte durch eine dergleichen Bedrohung die Hände binden wollte, welche bey dem andern Theil, welcher keine Reichs-Lande hätte, nicht statt haben könne. Zu geschweigen, daß den gesamten Evangelischen Ständen daran gelegen wär, daß der Status Evangelicorum und Besitz der Lande, wie selbiger im Westphälischen Friden stabiliert sey, verbleiben möchte, besonders, weil die meiste, wo nicht alle im Nordischen Krieg verwickelte Stände diser Religion anhängig seyen, weßwegen man bloßhin bey denen im Haag gebrauchten Worten verbleiben möchte, wo dergleichen Drohungen nicht gedacht worden. Das Chursürstl. Conclusum gieng aber weit über den Inhalt der im Haag gemachten Neutralitæt und des ad Comitia gekommenen Kayserl. Commissions-Decreti und wollte denen auf einige Weise zuwider handlenden Nordischen Mächten als Störern des Ruhestands und Feinden des Reichs zum voraus den Krieg ankünden, worüber die mehreste Gesandte der Fürsten Bedenken trugen hierzu miteinzustimmen. Anstatt aber, daß sie auf ihren habenden Instructionen hätten beharren und auf Auslassung solcher weit aussehender gefährlicher Puncten dringen sollten, nahmen sie wider den Reichs-Stylum und zu einem ganz neuen Exempel das Churfürstl. Conclusum zum Hinterbringen an ihre Höfe an, da der Würtembergische keinen Antheil daran nahm, sondern der im Haag errichteten Neutralitäts-Acte, wie auch dem darauf weisenden Commissions-Decret gemäß seine Meynung zu erkennen gab. Magdeburg und Münster legten aber sehr harte und bedrohliche Vota ab wider die Würtembergische, Costanzische und gleichstimmende Meynungen, weßwegen dise sich gemüssigt funden ihre Empfindlichkeit ad protocollum zu äussern (h). 1710

§. 82.

Uebrigens machte der Kayserl. Commissarius, Grav von Fürstenberg dem Herzog zweymal in disem Jahr auf Kraysstägen Verdrüßlichkeiten. Dann im Frühjahr stellte der Herzog einen Postwagen auf nach Ulm, welcher auf des Graven Befehl bey seiner erstern Ankunfft in diser Reichs-Stadt nicht eingelassen wurde. Der Herzog gab aber seinen Gesandten, weil eben damal ei-

(h) Beyl. 53. und 54.

1710 eine Krayß-Versammlung gehalten wurde, auf sich sowohl bey dem Graven, als auch bey der Stadt sich vernehmen zu lassen, daß er von seinem Vorhaben um so weniger abstehen könne, als ihm als einem freyen Reichsfürsten, dem die Superioritæt seiner Lande zustehe, die Einrichtung solcher Postwägen mit Bestand von niemand, wer der auch seyn möge, desto weniger beschwerlich gemacht werden könne, als vorhin verschiedene ihm gleiche Reichs-Stände solche schon ruhig im Besitz haben und die Seinige ohne Kränkung der Kayserl. Reichs-Posten lauffen werden, wobey man der Stadt Ulm bedeuten sollte, daß der Herzog erwarten wolle, wie sie sich gegen ihm aufführen würde, indem es ihm an Miteln nicht fehlen dörffte gegen ihro als nächsten Nachbarn solche Repressalien zu gebrauchen, die ihro eben so mißfällig seyn dörfften. Und als im Spath-Jahr zu Ende des Octobris die Defensiv-Allianz mit den General-Staaten wieder in Bewegung gebracht wurde, da der Herzog solche zu End gebracht wünschte und seinen Mit-Ständen sehr vortheilhafft vorstellte, so gabe sich der Kayserl. Commissarius sehr viele Mühe dieselbe zweiffelhafft zu machen und als unmöglich zu schildern, ungeacht die andere associerte Krayse solche Allianz schon festgestellt hatten. Man konnte deßwegen nicht begreiffen, wie diser Grav, der doch auch ein Mitglied dises Krayses war, wider die Rechte und Freyheiten der Stände, mithin wider die propria commoda arbeiten könne, so, daß man auch zweifelte, ob der Kayser ihm einigen Befehl darzu gegeben habe, und ihn darum zur Rede stellte, weil man nicht absehen konnte, warum dem Kayserl. Hof die Sache zuwider seyn könnte. Der Schluss fiel auch würklich nach dem Wohlgefallen des Herzogs aus, doch, daß in Ansehung der Anzahl des zu stellen habenden Kriegs-Volks nur auf 4. bis 5000. Mann geschlossen wurde, da der Herzog glaubte, daß der Ehre des Krayses gemässer wär eine stärkere Manschafft aufzustellen. Es wurde aber dises Bündnus erst im folgenden Jahr zur Richtigkeit gebracht.

§. 83.

Mit dem Anfang des Jahrs 1711. fiengen die Strittigkeiten über die also genannte beständige Capitulation wieder an. Dann ich habe schon gemeldet, daß Chur-Maynz und Chur-Trier solches Geschäfft zu verewigen ein neues Mittel gefunden. Der Fürst von Taxis gab darzu Anlaß, welcher eine nahe Anverwandte des Churfürsten von Maynz zur Ehe hatte und sich über vermeynte Eingriffe verschiedener Reichs-Ständ und auch vornemlich über Würtemberg in sein angemasstes Postwesen beschwerte. Der Churfürst nahm

nahm aber um so mehr Antheil an solcher Sache, als auf dise Weise ent- 1711
weder die Taxische Absicht erreicht und sein Postwesen von den Ständen selbst in ihren Landen auf ewig festgestellt oder in Verweigerung dessen das bey einigen Churfürsten ohnehin sehr verhaßte Geschäffte einer gewissen und ewig daurenden Capitulation beständig hintertreiben, folglich alle Gewalt, Rechte und Vorzüge der Fürsten durch die Capitulationes Electorum particulares nach und nach vollends abgetrieben und solche auf wenige gebracht und eingeschränkt werden könnte. Nach unterschiedlichen vorhin gemachten Tractaten zwischen den Churfürsten und Ständen und dem Hauß Taxis sollte nun eine besondere Stelle der Wahl-Capitulation einverleibet werden, worüber man nicht einig werden konnte, weßwegen man sich im Jahr 1670. vergliche solchen Puncten gar zu einer besondern Handlung auszusetzen. Weil nun die Bareut- und Anspachische Gesandte aus besondern Absichten von dem gemeinschafftlichen Zweck der Stände abgiengen und dem Chur-Maynzischen Willen beyfielen, so liess der Herzog von Würtemberg an die samtliche correspondierende Fürsten ein Circular-Schreiben und insonderheit an Chur-Pfalz ergeben, welches Hauß mit dem Würtembergischen im Post-Wesen wegen einerley Interesse in genauer Correspondenz stunde, ergeben und ersuchte dieselbe nebst Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg die Sache auf dem Reichstag zu unterstützen, wobey er insonderheit die leztere ersuchte, daß sie sich bey Maynz und Trier für die Correspondierende verwenden möchten, damit sie ihren Gesandten den Befehl zugehen liessen nach der obgedachten im Jahr 1670. genommenen Abrede zwischen den Collegiis das Postwesen mit der beständigen Capitulation nicht zu vermengen und mithin von der gesuchten Einverleibung diser strittigen und verdrüsslichen Sache in dieselbe gänzlich abzustehen. Nun erhielt der Herzog zu einer Zeit zugleich in zwo Angelegenheiten, nemlich des Postwesens eine angenehme, und in dem Indemnisations-Gesuch eine zweydeutige Resolution. Dann in jener gab der Chur-Brandenburgische Gesandte dem Würtembergischen die Nachricht, daß der König des Herzogs an ihn geschriebene Absicht bestens zu unterstützen befohlen habe. Und wegen der Entschädigung gab der Oesterreichische Director Jodoci demselben zu vernehmen, daß der Kayser solches Gesuch durch ein gewöhnliches Commissions-Decret an die Reichs-Versammlung zu bringen und darüber nicht so sehr des Reichs-Gutachten einzuholen, als vielmehr bey gesamten Ständen des Werks Angelegenheit zu befördern oder eigentlich dieselbe von sich abzuleinen gesonnen sey. Nun war der von Hiller auf dise Nachricht eines Theils erfreuet in Hoffnung, daß der Kayserliche Entschluß zulänglich seyn dörffte dem mühsamen sollicitieren ein Ende zu machen, auf der andern Seite erschrack er, daß dise

Sa-

1711 Sache wieder an den Reichs-Convent gebracht werden wollte, wo bey so vielen weit entlegenen Ständen ein jeder seine besondere Absichte habe die Sache nicht zu befördern, sondern zu erschweren, zumahl er besorgte, daß, weil der Kayser die Linien-Arbeit auf des commandierenden Generals von Thurn betreiben befördert haben wollte, dise Sache nicht so günstig abgehen dörffte, wann der Herzog seine bißherige Gesinnung beharren würde auch andere Stände zu disem Beytrag zu ziehen, wo Oesterreich gar nichts an diser Lieferung zu geben geneigt war.

§. 84.

Dann der Kayser liesse zwar seine Sorgfalt für das Reich den 28. Febr. demselben Reich durch ein sogenanntes Commissions-Decret kund thun, worinn er die Stellung der noch abgehenden Mannschafft und Lieferung der vor einem Jahr bewilligten $\frac{300}{m.}$ fl. stark betriebe, aber er meldete auch, daß Seine Kayserl. „May. ein mehrers nicht begehrte, als was Sie Dero allerhöchsten Orts „mit zu præstieren und denen Ständen des Reichs vorzuthun gesonnen sey, „auch für das Vergangene würklich geleistet habe, auf allen leydigen Fall „sich und Ihr Kayserl. Amt gegen widriges Unheil verwahrende. Was Sie „aber præstieren, das wollten Sie durch ihre Chur-Böhmische und Oesterreichische Gesandten den Collegiis bekannt machen lassen. Nun kam es darauf an bey diser so undeutlichen Erklärung, ob der Kayser es an Baarschafft in Anrechnung anderer Præstationen leisten werde. Die bißherige Willige hatten verschiedene wichtige Entschuldigungen nichts zu geben, worunter sie zu verstehen gaben, daß sie sich nicht alleinig zu Tributariis machen wollten, womit gleichwohl doch nichts ausgerichtet würde. Unter disen bliebe auch Herzog Eberhard Ludwig bey seinem einmahl gefassten Entschluss, daß, wann die Grössere vorangehen und das ihnen zukommende bezahlen und in die Kiste liefern würden, er das seinige auch bezahlen wollte, worauff er seinem Gesandten ernstlich befahl sich zu nichts zu verstehen, sondern sich nach dem Rang und Ordnung zu richten. Weil aber zugleich der Feind starke Zurüstungen zu einem baldigen und wichtigen Feldzug machte, so berichtete er solches an den Kayser um dem gedachten Commissions-Decret einen Nachdruck zu geben, zugleich aber den Kayser selbst zum Schutz des Reichs zu erinnern. Diser wusste aber solche Vorstellung von sich ab und wiederum an das Reich durch ein abermahliges Commissions-Decret zu weisen (i), welches doch den Abgang

(i) Beyl. 55.

gang der österreichischen Associations-Gebühren an Geld nicht erse- 1711
tzen konnte oder sich darzu schuldig erkannte. Weil nun der Schwä-
bische Krayß in der grösten Gefahr stunde und voraus sahe, daß durch die Kay-
serl. Decreten vergeblich geprediget würde, so gabe er an den Reichs-Con-
vent durch ein nachdrückliches Schreiben solches gleichmässig zu erkennen und
erinnerte die nachlässige Stände ihrer Schuldigkeit die zerfallene Linien wieder
herstellen zu helfen und zur Besetzung derselben die erforderliche Mannschafft
anzuschaffen (k). Die Gesandte konnten aber wohl das übrige durch beyfäl-
lige Stimmen thun, aber nicht ihre Principalen zur Befolgung der Reichs-
Schlüsse verbinden. Mithin wäre keine Hoffnung gewesen, daß auch solche
Vorstellungen eine Würkung gehabt hätten, indem es das starke Ansehen hat-
te, als ob sie den vorligenden Kraysen den Untergang nur wohl gönneten, und
den Feinden des Reichs alles Glück und Vortheil in die Hand gäben, damit,
wann dise überwunden wären, die Reyhe desto leichter an sie kommen könnte,
wo sie nicht mehr im Stand wären sich einem so mächtigen Feind zu wi-
dersetzen. Nicht allein aber dises Unglück betraff sie, sondern der Chur-
Maynzische Director wollte dises Schreiben des Schwäbischen Krayses auch
nicht einmal zum Vortrag oder Dictatur bringen, bevor er von seinem Churfürsten
die Erlaubnuß hätte. Der von Hiller musste deßwegen dem Costanzischen Ge-
sandten, als des Maynzischen Schwager, dises Anligen zu Gemüth führen
um an solchen wieder zu bringen, daß Hannibal vor den Thoren und die grö-
ste Gefahr auf dem geringsten Verzug hafftete. Wenigstens stellte er ihm vor,
daß die Zeit mit solcher Anfrage versaumt würde bey instehender Berathschla-
gung über das letztere Commissions-Decret auch des Schwäbischen Krayses
Anligenheiten wegen ihrer Verbindung mit jenem in Betracht zu nehmen. Sie
waren auf das glimpflichste vorgestellt, der natürlichen Billichkeit so wohl, als
den Associations-Tractaten gemäß, an sich nöthig, unschuldig und so be-
schaffen, daß man keine Ursach zur verzögernden Dictatur wahrnehmen konn-
te. Man liesse ihm aber zugleich dabey bedeuten, daß, wann es das Absehen
hätte ermeldtes Krayß-Memorial gar zu hinterhalten, dises schon das dritte
wäre, womit man auf dise Weise procedierte, welches vor so viele ansehn-
liche geist- und weltliche Fürsten, Prälaten, Graven und Herrn eine unleyd-
liche Verachtung an den Tag gäbe, zu ihrem grösten Nachtheil gereichte und
an sich selbst ganz unbefugt wär, zumahl das bemeldte Schreiben nicht an Chur-
Maynz, sondern an gesamte Stände gestellt sey, denen es ohne grosse Unbil-
lichkeit also eigenmächtig nicht vorenthalten werden könnte. Dem Directorial-
Amt gebühre gar nicht sich das Recht und die Meisterschafft anzumassen so vie-
len

(k) Beyl. 50.

1711 len beträchtlichen freyen Fürsten und Ständen Ziel und Maaß zu geben, was sie an ihre hohe Mitstände schreiben dörfften oder nicht. Der Chur-Maynzische entschuldigte sich aber den 19 Martij, daß ein und andere Vorschläge in dem Schreiben enthalten wären, welche der Churfürst als sehr billich erkannt habe, jedoch sich erinnere, daß solche Sachen am Kayserl. Hof nicht wohl aufgenommen würden. Er Gesandter habe deßwegen nicht gewusst, wie er ohne ausdrücklichen Befehl sich zu verhalten hätte. Als ihm aber zu Gemüth geführt wurde, daß solch Schreiben einen genauen Zusamenhang mit der Materia militari und den jüngsten Commissions-Decreten habe und mithin keinen Verzug leyde, sondern zugleich mit denselben in Deliberation gezogen zu werden verdiene, so liesse er zwar solches zur Dictatur kommen, zweiffelte aber, ob die Verhaltungs-Befehle so bald einlauffen dörfften, weil kein Gesandter es so leicht wagte etwas in einer Sache zu sprechen, welche der Kayserl. Hof unberührt haben wollte. Nun wurde erst den 14. April die Lieferung an Mannschafft und an Geld wieder in Berathschlagung genommen, da Oesterreich solche Abrechnungen hervorbrachte, daß man ihm noch vieles schuldig bliebe. Unter solchen befanden sich auch 91362. fl. 30. kr. welche zur Verpflegung der Würtemb. Hauß-Trouppen aufgewendet worden seyn sollten, womit der eigentliche Fingerzeig gegeben wurde, wie auch das Herzogl. Hauß Würtemberg die auf seine ausserordentliche Trouppen und andere für das gemeine Wesen verwandte Kosten pro præterito, præsenti & futuro an- oder abrechnen könnte, ja der Herzog hielte davor, daß er gleichsam darzu aufgefordert würde, weil Oesterreich die Stände zur Nachfolge wegen der vergangenen Leistungen ermuntert hatte. Von denen aus den feindlichen Landen gezogenen Contributionen meldete Oesterreich, daß in der Zeit, da man noch die Bühl- und Stollhofer Linien innen gehabt und viel tiefer in des Feindes-Land eindringen können, die Brandschatzungen jährlich nicht wohl 71000. fl. ertragen hätten, die jedesmahl zum gemeinen Nutzen verwendet worden, wie solches der Kayserl. und Reichs-Generalität und insonderheit dem Churfürsten von Braunschweig bekandt sey. Man wusste aber kundbarlich, daß bey etlichen Jahren her keine Reichs- sondern lauter Kayserliche Generals das Commando geführt und Chur-Braunschweig, als es noch am Obern Rhein dasselbe gehabt, an das Reich berichtet, welchergestalt solche Contributionen in der Kayserl. Commissarien Hände kämen, folglich niemand wüsste, wohin sie verwendet würden. Wenigstens gehe nichts in die Reichs-Cassa ein.

§. 85.

§. 85. 1711

Entzwischen gieng Kayser Joseph den 17. April in die Ewigkeit ein. Weil nun die Franzosen grosse Anstalten am Obern Rhein zu feindlichen Einfällen machten, so glaubte man durchaus, daß den Wahl-Ort in genugsame Sicherheit zu setzen der Prinz Eugenius von Savoyen eine starke Armee dahin sammlen und solche commandieren werde. Herzog Eberhard Ludwig meldete aber den 3. May an seinen Gesandten zu Regenspurg, daß diser Prinz solch Commando bey einer Zusamenkunfft zu Bruchsal, als er im Begriff war nach den Niderlanden zu reysen, den 1. May ihm dem Herzog aufgetragen habe und gab ihm den Befehl, daß er die Einlieferung der Mannschafften und Gelds zum Operations-Vorrath betreiben möchte (1), worzu der Gesandte wenige Hoffnung machte, wo der Prinz nicht wenigstens am Kayserlichen Hof solches beförderte, wie dann die verwittibte ältere Kayserin Eleonora Magdalena, als Regentin der Oesterreichischen Lande und Erb-Königreiche sogleich versprach ihre Contingentien und noch ein nahmhafftes darüber zur Operations-Cassa liefern zu lassen. Es entstund aber sogleich ein Stritt darüber, indem die Reichs-Vicarii eine Ansprache an das Recht machten die Einkünffte des Reichs einzusammlen, weil sie nach der Verordnung der güldenen Bull sich darzu befugt erachteten. Die wenigste Stände wollten hingegen solches Recht jetzo mehr erkennen, weßwegen dem Herzog räthlicher deuchte, solcher Einkünfften Einzug und Verwendung vor Dero Person unberührt zu lassen und über allen bißher deßwegen gehabten Verdruss großmüthig hinüber zu geben, das so kostbar und beschwerliche Commando aus heroischer Liebe vor das Vatterland antretten und das Reich nebst dem Erzhaus Oesterreich in jetziger dringender Lage der Umstände sich dergestalt verbindlich machen, daß dessen bereits schon erworbene hohe Verdienste durch den Zuwachs noch mehrers in das Liecht gestellt und mit schuldiger Dankbarkeit erkannt werden möchten. Dagegen hatte er zu befürchten, daß, wofern er auf die bißher eingegangene Einkünfften des Hauses Oesterreich nur einen Vorschlag oder geringste Forderung berühren würde, er sich grossen Widerwillen zuziehen dörffte. Man glaubte auch ohnehin, daß alle Bemühungen zu Erlangung solcher Geld-Mittel vergeblich seyn würden, nachdem wegen der aus Bayern gezogenen Einkünfften sicher verlautete, daß solche schon auf Jahre und Tage zum voraus eingenommen seyen. Weil aber doch das Commando gar ohne Geld zu führen über das Vermögen des Herzogs war, so gedachte er sich an

X 2 die

(1) Beyl. 57. und 58.

1711 die am Kayserl. Hof viel vermögenden Churfürsten von der Pfalz und an den Prinz Eugenium um ihre Vermittlung zu wenden, welches er vermuthete, daß es nicht ohne Würkung seyn dörffte. Unter solchem Entschluss kam er in den Linien bey Ettlingen an, welche er visitierte und dieselbe sonderheitlich auf dem Gebürg in gar schlechten, jedoch auch theils weiter hinab in einem kaum etwas bessern Zustand antraff. Er liess auch so gleich die über den Winter in drey Postierungen gestandene Trouppen zusamen stossen, mit welchen sich noch zwey aus Bayern anmarschierende Kayserl. Cuirassier- und ein Husaren-Regiment vereinigten. Den 13. May. liess er die Armee bey Muckensturm sich lagern, welche damahls kaum aus 28 biß 30000. Mann bestunde, und wider des Feindes Anstalten viel zu schwach war. Ungeacht nun das Lager sehr vortheilhafft zu seyn schiene, und der Prinz Eugene die Armee mit einem starken Succurs aus den Niderlanden zu verstärken versprach, so liess doch der Herzog aus Besorgnus, daß derselbe zu spät ankommen dörffte, alle Zugänge desselben wohl bevestigen, zoge auch die an dem Schwarzwald gestandene Kayserliche Völker an sich und ließ hingegen selbige Posten mit seiner Land-Miliz verwahren und das Land möglichst durch Aufgraben und Retrenchementen wider alle feindliche Einfälle versichern. Dise gute Anstalten machten auch des Feindes Absichten würklich zu nichte, obwohl die beede Marschälle de Bezons und de Harzourt 41. Esquadrons und 38. Bataillons jenseit Rheins unter ihrem Commando hatten und 12. Regimenter zu Pferd und 2. zu Fuß bey Kehl und eben so viel bey Sellingen über den Rhein gegangen waren, mit welchen sie den 27. Junij die Ettlinger Linie anzugreiffen und in Bayern durchzudringen die Abrede genommen hatten, weil auf solche Zeit der Churfürst von Bayern mit 6000. Mann zu ihnen zu stossen vorhatte. Die Feinde eroberten zwar eine Schanze bey Manheim, in welcher sie 4. Stücke bekammen und es fielen manchmalen Scharmützel vor, wie sie auch bey Landau einiges Vieh erbeuteten, ausser welchem sie in Teutschland wenigen Schaden thaten. Dagegen der Herzog den 9. Junij bey Stollhofen eine starke Fouragierung vornahme, wobey die völlige Cavallerie aufsitzen und nebst ihrem Gewöhr auch Sensen mit sich führen musste. Von der Infanterie wurden samtliche Grenadiers mit 2000. Mann Fußvolk mitzugehen beordert. Sie marschierten die ganze Nacht und den folgenden Morgen langte die Cavallerie bey Stollhofen an, das Fußvolk konnte aber wegen schlimmen Wegs nicht so bald nachkommen. Jene kamen sehr nahe an das Französische Lager, wo die Husaren auf die feindliche Feldwachten anprelleten und bis an ihr Lager andrungen. Weil nun in demselben erst Lermen gemacht wurde, so musste die Teutsche Cavallerie, nachdem sie im Angesicht

der

der Feinde die grosse Fouragierung vollbracht hatte, sich zuruckziehen. Bey 1711 welcher Gelegenheit eine nichts davon wissende Französische Parthey von 200. Pferden auf eine Teutsche stiesse und so übel empfangen wurde, daß sie über die viele Todte 90. gefangene und darunter 2. Capitains und 2. Lieutenants nebst ungefähr 100. Pferden verlohre. Nach welcher Rencontre den 17. Junij erst das Savoysche Cuirassier-Regiment und die aus Böhmen erwartete Kayserliche Artillerie im Lager anlangte. Weil aber die Fourage allda allzuklemm wurde, zoge sich der Herzog mit der Armee bis nach Mühlberg unweit Dettlingen zuruck.

§. 85.

Mittlerweil da dises im Feld vorgieng, so gieng es nicht weniger im Reich sehr unruhig und unordentlich zu. Dann als den 14. May. der Cardinal von Lamberg den Würtembergischen Gesandten durch einen Truchsessen zum Mittagmahl einladen liess, redete er vor und nach demselben von des Reichs-Umständen und insonderheit von den Vicariaten. Und weil so wohl Pfalz, als auch Chur-Sachsen vermeynten, daß nach dem Absterben eines Kaysers unter währendem Zwischen-Reich ihnen zukäme bey Versammlung der Reichs-Stände dasjenige zu besorgen, was sonst dem Kayser im Reich deßfalls zukäme, wie sie dann des Willens wären nicht nur die Reichs-Versammlung, sondern auch die Principal-Commission in der Person seiner Eminenz fortzusetzen. Weil nun aus der güldenen Bull bekannt sey, was ihnen als Vice Kaysern zustünde und man gleichwohl bey solcher Verordnung die gemeine Reichs-Angelegenheiten, bevorab in der Begreiffung einer gewissen und beständigen Capitulation fortsetzen, auch damit allen denen das Directorial-Amt halber sich äussernden Schwüriakeiten begegnen möchte, so wollte es fast das Ansehen gewinnen, als wann nicht undienlich wär den Vicariats-Verordnungen hierinn Raum zu geben, worüber er dann seine des Gesandten Gedanken vernehmen wollte. Diser antwortete darauf: Es wäre bekannt, was die sogenannte Publicisten für unterschiedene Meynungen derentwegen hätten und wie einige derselben den Vicariis alle einem Kayser sonst gebürende Macht in den bestimmten nicht ausgenommenen Fällen zueigneten, andere aber ihr Verwesungs-Amt ad Terminos in A. B. expressos einschränkten. Gleichwie aber auf die Meynungen der öffters sehr partheyischen Privat-Doctorum in solchen Sachen nicht zu geben seye, also hätte man hierinn keinen andern Bericht und Vorschrifft, als die uns die güldene Bulle und ein unwidersprochenes richtiges Herkommen gäbe. Weder das eine, noch das andere er-

1711 örtere aber seines Wissens den ihm vorgetragenen Fall, und weil es auf eine authentische Interpretation und Extension der güldenen Bulle hinausliefe, so könnte ein Minister vor sich ohne Instruction sich nicht wohl darüber herauslassen. Es könnte aber einmahl der Fall eines lang entledigt stehenden Kayserlichen Throns sich ereignen, da es dann zu Beförderung gemeiner Consiliorum & Conclusorum fast gut zu seyn schiene, wann man den Reichs-Verwesern die hierzu dienliche Dispositiones einraumen wollte. Nachdem aber dises hiebevor, insonderheit Anno 1657. einiger Orten Anstand gefunden und solches hier und da wieder geschehen könnte, so müßten die Höfe hierzu vorher vermocht werden, welches bey so ungewissem Erfolg vermuthlich mehr Werks und Zeit, als die Kayserl. Wahl selbst erfordern dörffte, da immittelst mit hiesiger Reichs-Versammlung füglicher nicht fortgefahren werden könnte, als wann man selbige nach ihrer jeßmaligen wahren Beschaffenheit als eine Versammlung freyer Reichs-Stände betrachtete und mit Besorgung der gemeinen Nothdurfft ohne Gebrauch anstössiger Prædicaten und Formalitæten fürgehen, vornehmlich aber die beständige Wahl-Capitulations-Sache bey so bequemer Gelegenheit zum Stand bringen wollte. Der Cardinal schiene ihm Beyfall zu geben und riethe dem Chur-Pfälz- und Sächsischen Gesandten, daß, weil sie mit ihren Forderungen schwerlich auslangen dörfften, sie davon abstehen möchten, welches sie nur zum hinterbringen annahmen. Der Chur-Sachs- und Oesterreichische Gesandte waren damahl noch nicht bevollmächtigt, weßwegen der Cardinal auf baldige Einbringung ihrer Vollmachten drang und, weil er bey solchen von dem Hiller vorgebrachten Umständen das Capitulations-Wesen für sehr nuzlich und nöthig erkannte, so versprach er solches nach allen seinen Kräfften zu unterstützen. Wobey jedoch das Postwesen zu der grösten Schwürigkeit das Aufsehen verursachte, daß ein einem jeden Reichs-Stand nach seinen Umständen gemässer Verglich mit dem Reichs-Post-Amt die beste Auskunfft zu seyn schiene.

§. 87.

Den 21. May lieff von allen Seiten die widerhohlte Nachricht ein daß der Feind viele Völker nach dem Obern Rhein abgehen liesse in der Absicht unter dem Commando des Churfürsten von Bayern wiederum einen Einfall in das Teutsche Reich zu thun und nicht allein die Kaysers-Wahl nach Möglichkeit zu hindern, sondern auch alles in Verwirrung zu setzen. Erst dise grosse Gefahr eröffnete den bißherigen nachlässigen die Augen, indem nunmehr Oesterreich, Maynz, Trier und andere ihre Schuldigkeiten zur Operations-Cassa einschüt-

schütteten. Chur-Pfalz und Braunschweig blieben es noch schuldig. 1711
Von den übrigen Ständen hoffte man, daß sie sich durch disen Abgang nicht irre machen lassen würden und daß der Prinz Eugenius dieselbe zum Beytrag bewegen möchte. Entzwischen hatte Herzog Eberh. Ludwig dennoch Mangel an Geld in seinen Operations-Vorräthen, so, daß er nur defensive gehen musste, damit der Feind sein Vorhaben nicht ausführen könnte, worzu er nothwendig Geld haben musste, welches man ihm ohne des Reichstags Bewilligung nicht abfolgen lassen wollte. So wohl wegen dises als auch in andern Geschäfften schiene aber der Reichstag in eine Unthätigkeit gesetzt zu werden, da man entzwischen mit der Kayser-Wahl eylte und das Deliberieren über das Capitulations-Wesen in das Stecken geriethe, weil zu besorgen war, daß unter dem Namen einer Vorsicht gegen die in Collisiones etwan ausschlagende Vicariats-Strittigkeiten die Wahl gehindert werden möchte. Der Herzog befahl deßwegen seinem Gesandten bey den correspondierenden Fürstlichen es wohl zu unterbauen, daß ihre Principalen bey einigen noch wohl denkenden Churfürsten zu Salvierung der Fürstlichen Jurium die Erinnerung thun und die Erhaltung derselben recommendieren möchten damit, wofern die Capitulatio perpetua noch vor der Kayserwahl nicht völlig zum Stand kommen sollte, doch die strittige Puncten mit Belieben der Kayserlichen Commission zwischen beeden höhern Collegien verglichen und die bey der Capitulatione Leopoldina gemachte Fürstliche Erinnerungen zum Grund gelegt werden möchten. Der Herzog konnte auch bey solcher Verwirrung in andern seinen Gesuchen nicht durchdringen, indem er sich wegen seines führenden Comando zur würklichen Reichs-Feld-Marschallen-Stelle, wie auch zur Ausfolge der eingehenden Gelder zur Operations-Cassa Hoffnung machte. Wegen des erstern Gesuchs wurde er zur Gedult verwiesen, weil die Catholische Stelle durch den Prinzen Eugenium und die Evangelische durch den Marggrav Christian Ernsten von Bareut noch ersetzt war. Nun konnte es ihm nicht fehlen, weil der Marggrav Alters halber das Commando nicht mehr führen konnte und es ihm nach der Ancienneté vor allen gebührte, derselbe auch so wohl vor das Reich, als auch das Hauß Oesterreich bey dermalen höchstbedencklichen Conjuncturen solche Verdienste machte, daß er gänzlich meynte, es dörffte ihm solche Stelle dennoch zugelegt werden. Nur kame sehr vieles auf die Directoria an, welche pro labore & officiis der herkommlichen Erkanntlichkeit versichert werden mussten und er denselben für das pro indemnisatione Wurtembergica erhaltene günstige Reichs-Gutachten schon vor anderthalb Jahren zu einer solchen Belohnung die Hoffnung gemacht hatte, solches aber wegen anderer Geschäfften vergessen haben mochte.

We-

1711 Wegen Ausfolgung der eingegangenen Gelder trugen die meiste Gesandte dahin an, daß Chur-Maynz der Stadt Frankfurt bedeuten möchte solche dem Herzog wegen des würklich obhabenden Commando auszuliefern, welcher dann nicht weniger als Chur-Maynz mit dem Prinzen Eugenio zur Genüge daraus miteinander communiciren und überall ordentliche Rechnung führen würden. Es fand aber Schwürigkeit, weil die Reichs-Vicarii dem Churfürsten von Maynz nicht gern etwas, was einem Vicariats-Directorio gleichete, einraumten, bevor sie ihre Ansprache an dises Recht den Reichstag zu erstrecken und folglich die Stelle und Gewalt eines Kaysers zu vertretten und auch über die gemeine Reichsgelder zu disponieren erlangten.

§. 88.

Solchemnach steckten sich die Reichstags-Handlungen um so mehr, als weder der Chur-Pfälz- noch Sächsische mehr auf das Rath-Haus kamen. Alle Hoffnung zur Ausmachung des beständigen Capitulations-Wesens hatte sich demnach verloren, ungeacht dise Materie damahl nöthig schiene erörtert zu werden. Das Fürstl. Collegium verlangte bey solchen Umständen, daß wenigstens die zwischen beeden höhern Collegiis bereits verglichene Puncten der gewissen Capitulationen zum Grund der künfftigen neuen Wahl-Capitulation gelegt, das übrige unverglichene aber unter den erstern Materien gleich nach erfolgter Wahl auf dem Reichstag vollends ausgemacht werden sollte, welcher Meynung auch der Oesterreichische Gesandte beytratte. Dagegen widersetzte sich disem Vorschlag der Sachsen-Weymar- und Gothaische, wie auch der Hessen-Cassel- und Anspachische Gesandte und der Würtembergische erinnerte nur, daß man des Hergangs diser Sache ingedenk seyn und ihme keine Schuld beygemessen werden möchte, wann die Fürsten durch den eingeschlagenen Weeg verkürzet würden, daß man das Capitulationswesen noch vor der Wahl vergleichen sollte, welches aber von den andern vor unpracticierlich gehalten wurde, weßwegen es bey dem zuvor schon von dem Würtembergischen gethanen Vorschlag bliebe, daß jeder Correspondierende einen Gesandten an die Chur-Pfälzische Höfe schicken und nur um Beobachtung der verglichenen Puncten ansuchen lassen sollte. Weßwegen der Herzog seinen Geh. Rath von Bode an den Chur-Maynzischen, Trier-Pfälz- und Hanoverischen Hof und an den Brandenburgischen den Geh. Rath von Heespen abschickte. Und weil auch sehr viele Klagden wider den Kayserl. Reichs-Hof-Rath einkamen und dawider sowohl in der neuen, als auch in der beständigen Capitulation ebenmäs-

sig

sig Puncten eingerückt werden sollten, worzu die Zeit bis zu dem an- 1711
gesetzten Wahltag zu kurz schiene und man sonst zweifelte, ob solches zum Stand kommen dörfte, so wurde wieder ein Fürsten-Verein als das beste Mittel solchen unerträglichen Beschwerden abzuhelffen in den Vorschlag gebracht. Mittlerweil erhielten die obige vier Fürstliche Gesandte auch die Verhaltungs-Befehle, daß sie ebenmässig den übrigen Correspondierenden beytretten sollten dasjenige bey der neuen errichtenden Capitulation zum Grund zu legen, was bisher zu Regenspurg bey der beständigen verglichen worden, welches dem Herzog von Würtemberg desto angenehmer war, weil solcher Vorschlag den Fürstlichen Principiis gemäß war und bereits die meiste Churfürstliche Gesandte grosse Hoffnung zur willfärig erfolgenden Erklärung machten, mithin an seiten der Fürsten man wenigstens zum Zweck ihrer Abschickungen gelangen dörfften, wann man das Werk auf dem Wahltag selbst betreiben wollte, als worzu der Herzog durch seine von Krayß wegen dahin gehende Gesandschafft zu concurrieren den Befehl ertheilte. Die Churfürsten liessen sich auch eine Collationierung der Exemplarien von beeden Collegiis nicht mißfallen und man fand sie ganz gleichlautend, und bemerkte auch, daß nicht nur der Inhalt des in der Hanoverischen Chur-Sache ergangenen Decrets von erfordertem Comitial-Consenses zu Einführung neuer Churen der beständigen Capitulation einzuverleiben, sondern auch der Articul von Achts-Erklärungen nebst andern zu dem künfftigen Reichstag einzutragenden Puncten angehänget wären und besonders bemerket sey, daß die noch unerörterte Puncten bis zu hiernächst vollzogener Kayserwahl und wieder vornehmender Abhandlung verwiesen seyn möchten. Man hatte alse guten Grund zu hoffen, daß nun in diser Sache das bishero zweifelhaffte Verlangen der Fürsten auf einem solchen Fuß stünde, wordurch gegen die neue Capitulation alle Protestationes und Reservationes unnöthig und entkräfftet seyn dörfften. Die correspondierende Fürsten verabredeten auch unter sich, daß sie meistens ihre eigene Gesandten nach Frankfurt schicken wollten und hatten sich deßwegen schon zu Instruierung ihrer Gesandten über gewisse Puncten verglichen, welches sich Herzog Eberhard Ludwig gefallen liess und seinen Geh. Rath von Schütz darzu ernannte, aber verlangte dem dritten Puncten noch beyzufügen, daß, wofern es nicht dahin zu bringen, daß die sowohl an die Hand gebende neue, als auch die zu Regenspurg schon vorgekommene, aber noch nicht verglichene Puncten per ad capitulationem berichtigt werden wollten, darauf beharret würde, daß selbige zur hiernächstigen Comitial-Erörterung ausgesetzt, indessen aber der zu erwählen seyende Kayser durch eine besondere Clausul verpflichtet werden müßte, daß er an dieselbe, so bald sie durch einen gemeinen

1711 Reichsschluss ausgemacht werden, eben sowohl gehalten seyn sollte, als wann sie von Wort zu Wort der neuen Capitulation mit einverleibt worden wären.

§. 89.

Weil nun die verglichene Puncten der beständigen Wahl-Capitulation in den Druck gegeben werden sollten, so entstund die unvermuthete Frage, ob man derselben den Namen eines Projects oder Aufsatzes vorsetzen sollte? Die Fürstliche behaupteten, daß eine verglichene Sache nimmermehr kein Project heissen könnte, welcher Meynung im Anfang selbst der Chur-Mayntzische war, daß die Abrede richtig und redlich zu erfüllen wär. Weil aber das Wort Project in der Abrede gebraucht wurde, so änderte er seine Meynung, daß es auch in der Rubrik nicht anderst genennet werden könnte. Nun erinnerte dagegen der Würtembergische, daß das Wort Project als eine Contradictio in adjecto ausgemustert und das Wort Aufsatz gebraucht werden müsste, welches auch von den Churfürstlichen beliebet worden. Nichts desto weniger kame bey der von beeden höhern Collegiis gehaltenen Conferenz und Collationierung, wie auch bey der Dictatur das Wort Project zum Vorschein, da der Chur-Mayntzische nicht mehr nachgeben wollte. Die Fürstliche mussten demnach aus Furcht, daß das ganze Werk wieder in das Stecken gerathen möchte, wieder weichen und der von Hiller dankte gleichwohl Gott, daß nach 48. jähriger mühsamer Handlung das Werk einst so weit gekommen, nachdem die Fürstliche, es erfolge auch darauf, was da wolle, eine Correspondenz-Verein unter sich verabredeten. Es meldete sich aber damahl der Herzog von Guastalla und ein gewisser Marchese de Caretto bey der Reichs-Versammlung an wegen der Erbfolge der in die Acht erklärten Herzogs von Mantua, dessen Lande der Kayser sich bißher aus eigner angemasster Macht und Vollkommenheit zugeignete. Nun hatten die weltliche Churfürsten bey der künfftigen beständigen Capitulation ausdrücklich vorbehalten, in eröffneten Reichs-Lehen den unschuldigen mannlichen Anverwandten besser, als bißher geschehen, vorzusehen, wie auch jetzo Chur-Pfalz darauf drang, weil es schon längst wegen Bayern seine Unzufridenheit an den Tag legte, welches das Hauß Oesterreich bisher ebenmässig als ein Eigenthum inbehalten hatte. Das Herzogl. Hauß Würtemberg nahm auch besondern Antheil, indem es solchen Churfürstlichen Vorbehalt unterstützte, zumahl der Herzog gänzlich glaubte, daß ihm von den Bayrischen Landen zu schuldiger Genugthuung für die erlittene Schäden etwas gebührete und die Billigkeit nebst den gemeinen geschriebenen Rech-

ten

ten und den Reichs-Gesetzen den Ersatz aus denselben erforderte, daß ihm 1711
wenigstens die Herrschafft Wisensteig oder was sonst in dem Herzogthum Würtemberg gelegen wäre, verbliebe, weßwegen er sich verzusehen hätte, damit einerseits die vor die unschuldige männliche Stammsverwandte streitende an sich selbst aber so wohl nöthige, als billiche Regul aufrecht erhalten, anderseits aber dieselbe wider des Herzogs gerechte Forderung und Befugnuß nicht weiter, als die Gerechtigkeit erlaubte, erstrecket oder mißbraucht würde. Nicht weniger beunruhigte ihn nicht allein, daß die Churfürsten ungeacht der bißherigen günstigen Aussichten in der neuen Capitulation in sehr vielen Stücken dennoch von der beständigen abgegangen und unleydenliche Neuerungen in derselben eingeführet, sondern auch die beede Reichs-Vicarien ihr angemaßtes Recht über den Reichstag auch nach geschehener Kayser-Wahl bis zur vollendeten Krönung erstrecken wollten. Vornemlich aber wurde er bestürzet über die schon im Julio erhaltene Nachricht, daß die Königin in Engelland wider die so bündig gemachte Allianz einseitig sich in besondere Fridens-Tractaten mit Frankreich einlassen und nicht allein die General-Staaten, sondern auch die Teutsche Reichs-Stände darzu einladen wollte. Die Evangelische Stände wurden aber insonderheit in eine grosse Verlegenheit gesetzet, als sie in Erfarung brachten, daß der Französische Hof und die Römisch-Catholische Geistlichkeit dem Evangelischen Wesen einen neuen Streich zu versetzen gedächten und so wachsam jene über ihren Vortheil wären, desto grössere Gleichgültigkeit man an disen bemerkte, indem die Evangelische nicht einmahl zu einer Conferenz unter sich gelangen konnten. Man muthmasste nicht ohne guten Grund, daß in Engelland etwas grosses vorgegangen seyn müsste, welches zu einer so starken und schnellen Veränderung Anlaß gegeben habe. Dann die Gährung zwischen den Torys und Whygs war es, weil die übermässige Herrschafft der Herzogin von Marlbourgh die Gelegenheit ihnen verschaffte dise Partheyen zu stürzen. Die Torys waren aber jederzeit im Verdacht gestanden, daß sie gut vor die Kron Frankreich gesinnet gewesen.

§. 90.

Weil nun dem Herzog von Marlborough das Commando über die Armee in den Niderlanden auch abgenommen wurde und die Notturfft erforderte, daß noch vor Ankunfft des König Carls aus Spanien der Prinz Eugenius sich zur Reichs-Armee begabe, so nahm er das Commando über dieselbe auf sich und Herzog Eberhard Ludwig übergab ihm solches den 19. Julii wieder, als die beede See-Mächten Engel- und Holland das zu Frankfurt

 in

1711 in vorigem Jahr abgeredte Bündnus mit den associierten Crayßen dergestalt berichtigten, daß es auch nach erfolgtem Friden fortwähren sollte. Grav Frobenius von Fürstenberg suchte solches wo nicht zu hintertreiben, doch so lang aufzuschieben, bis der neu zu erwählende Kayser gegenwärtig wär und mit den allerseitigen Alliierten sich selbst darüber vernehmen lassen, und sich mit ihnen verbindlich machen könnte, indem man bey jezigen Zeitläufften mit aller Vorsichtigkeit zu Werk gehen müßte. Worauf die Antwort von dem Schwäbischen Crayß erfolgte, daß man dises schon in Bedacht genommen, aber auch in Erwägung gezogen habe, daß des Crayses Ehre, Credit und Aufrechterhaltung davon abhange dasjenige, was auf Gutbefinden desselben mit den Alliierten verhandelt worden, in das Werk zu richten und daß nöthig sey der Ratification halber sich fest und nicht weiter hinaus zu setzen, indem es zur grösten Unehre und Schaden gereichen würde, wann Chur-Maynz bienächstens die verbindete Crayse wegen der Ratification zusamen einladen und ausser den übrigen diser alleinige Crayß ohne die nöthige Instruction erscheinen würde, welches der Grav selbst als dem Wohlstand entgegen lauffend erkannte und die erneuerte Allianz also berichtigt wurde (ll). Nun geschahe indessen die Kayser-Wahl den 12. Octobris, aber die Capitulation wollte nicht zum Vorschein kommen, welches den Fürsten um so mehr verdächtig schiene, als sie wegen der Abweichung der Churfürsten von dem Plan der beständigen Capitulation und der Anmassung der Reichs-Vicarien über der Prorogation des Reichstags dennoch einige Nachricht erhielten. Sowohl der Herzog von Gotha, als andere Fürsten verlangten deßwegen des Herzogs Gedanken darüber zu vernehmen, welchen diser den 28. Nov. antwortete, daß ihm ebenmässig von sichern Orten die Nachricht eingeloffen, als ob verschiedene hochwichtige wider die alte Regierungs-Form sowohl, als wider den theur erworbenen Westphälischen Friden und das Wesen freyer Reichs-Fürsten selbst lauffende Dinge dem Kayser und dem Churfürstl. Collegio abermahl alleinig zugeschrieben, folglich die Reichsfürsten zu gefährlicher Folge und grösstem Nachtheil davon wieder ausgeschlossen werden wollten. Weil aber dermahlen auf das geheimste alles gehandlet und noch der Zeit damit zuruckgehalten werde, so halte er seines Orts davor, daß bey solcher Beschaffenheit dermahlen schwerlich in der Sache etwas weiters zu thun seyn dörffte, als allein in gemeinschafftlichem der samtlichen oder der correspondierenden Fürsten Namen sowohl vor, als auch nach instehender Krönung durch notdürfftige Vorstellungen auf dem Reichstag sich zu verwahren, Remedur zu verlangen und da dise nicht erfolgen wollte, sich wegen zureichender näherer Hülfs- und Rettungs-Mittel zu vergleichen.

(ll) Reichs Fama. Theil 124. pag. 293.

chen. Betreffend aber die Anmassung der Reichs-Vicarien über das 1711
Recht den Reichstag zu verlängern und unter ihrer Aufsicht in der Thätigkeit zu erhalten, so schiene es zwar dem Reich und den Ständen insonderheit bey länger währenden Interregnis vermittelst einer ad formam & normam regiminis in einem freyen teutschen gemeinen Wesen wohl abgemessenen Veranstaltung der Reichsverweser Gewalt zum Besten der Stände in richtigem Gang erhalten zu werden vortheilhafftig zu seyn. Es müsste aber solches bey ermanglender Verordnung in der guldenen Bulle erst auf dem Reichstag verglichen werden. Nunmehro sey hingegen bey so nahe bevorstehender Krönung die Zeit zu kurz und nicht möglich von den Reichs-Vicariis etwas widriges zu besorgen. Dessen ungeachtet wendete der Herzog von Wolffenbüttel, der Herzog von Gotha und der Bischoff von Münster hefftig ein, daß die Sache wegen Abänderung der verglichenen Puncten in der beständigen Wahl-Capitulation nur zu Gunsten und Vortheil der Churfürsten und Nachtheil der übrigen Reichs-Stände abzweckte und deßwegen höchstbedenklich sey, weßwegen sie dafür hielten ihre Gesandte nach Franckfurt zu schicken um noch vor des Kaysers Krönung deßhalb gesamter Hand die Notdurfft vorstellen zu können, zumahl auch der Kayser selbst damit nicht zufriden wär, daß die Fürsten dabey so sehr vernachtheilt würden, indem er dieselbe bey ihren Rechten, Freyheiten und Vorzügen zu erhalten gesonnen sey. Der Herzog wurde deßwegen von ihnen angelegentlichst ersucht auch seines Orts kräfftigst ihnen in diser gemeinschafftlichen Sache um so mehr beyzustehen, als auch etliche wohlgesinnte Churfürstliche Gesandtschafften sich allen äussersten Fleiß anzuwenden erbotten hätten. Der Herzog hatte auch würklich seinen Geheimden Rath von Schütz dahin abgeschickt, und er selbst reysste mit einem ansehnlichen Gefolg nach Franckfurt der Krönung beyzuwohnen und dem Kayser aufzuwarten, als dieselbe den 22. December vor sich gienge. Entzwischen errichtete der Herzog durch Unterhandlung seines Geh. Raths von Reischach mit dem Churfürsten in der Pfalz zur Bevestigung des bisherigen freund-vetterlichen und nachbarlichen Vertrauens eine verbindliche Allianz, dessen Inhalt war, daß 1) solches Bündnus keines Weegs weder gegen das Römische Reich und dessen zeitliches Oberhaupt angesehen, noch auch der grossen Allianz und denen zwischen den associerten Reichs-Kraysen errichteten Recessen abbrüchig seyn solle. 2) Solle zwischen denen beeden Fürsten und Dero Erben und Nachfolgern und mithin zwischen beederseits Landen und Unterthanen eine beständige und aufrichtige Freundschafft und vertrauliche Correspondenz bleiben und nach äusserstem Vermögen unterhalten werden. 3) Versprachen sich beede einer dem andern alle billigmässige Verwendungen ihrer Officien überall bey Diæten, Congressen, bey den Puissan-

1711 cen in und ausserhalb dem Reich, wo ihre Angelegenheiten eingefädelt oder verhandlet würden. 4) Bey Angriff und widerrechtlicher Insultierung bezoge man sich auf die Associations-Recesse. 5) Versprach der Churfürst die Vergütung des von Chur-Bayern erlittenen grossen Schadens aller diensamer Orten, am Kayserl. Hof, am Reichstag, den alliierten See-Mächten und den hohen Reichs-Ständen besonders, bevorab aber bey den künfftigen Fridenshandlungen nachdrücklich beyzustehen und im Fall derenthalben aus den Bayrischen Landen etwas zuerkannt würde, nicht allein nicht dawider zu seyn, sondern auch seinen Räthen darinn behülfflich zu seyn, dagegen 6) der Herzog sich verpflichtete in solchem Stück Landes alles in ecclesiasticis und politicis in vorigem Zustand zu lassen und solches bey abgehender Bayrischen Descendenz wieder an die Chur-Pfälzische Rudolphinischen Linie abzutretten. Zu gleicher Zeit erbathe die Königin von Engelland den Holländischen Gesandten in Ermanglung eines Königlichen zu Regenspurg ein Einladungs-Schreiben an die Teutsche Ständen zu den Fridens-Tractaten zu Utrecht zu übergeben und weil diser in den Herzog ein besonders Vertrauen sezte, so gab derselbe sogleich dem Würtenbergischen Gesandten nicht allein eine Abschrifft davon (m), sondern schickte auch demselben ein anderes Memorial im Namen der General-Staaten an die Reichs-Versammlung, daß das Teutsche Reich alle Kräfften noch wider den mächtigen König in Frankreich anwenden möchte (n).

§. 91.

Nun wurde im Anfang des nächstfolgenden Jahres 1712. der Geh. Rath von Schüz von Frankfurt erwartet um Nachricht mitzubringen, weil die daselbst eingefundene Gesandten gewisse Erinnerungen und Bedenken abgefasst und bis zu fernerer Ueberlegung auf dem Reichstag den Kayser um Remedur gebethen und mit Bekanntmachung der neuen Kayserl. Capitulation zuruckzuhalten ersucht hatten. Weil aber der Herzog den Winter über das Commando über die Reichs-Armee führte, so meldete er dem Churfürsten zu Maynz, daß ihm von den Kriegs-Operations-Geldern noch kein Heller eingeloffen seye, ungeacht ihm unmöglich seye ohne einen ziemlichen Theil auf Kundschafften zu verwenden, das Commando mit Nuzen zu führen, weßwegen er denselben ersuchte mit nachdrücklicher Art und Weise die Stände zu ermahnen und ihm mit Geldern beyzustehen, weil er sonst von aller Verantwortung frey

(m) Beyl. 59.
(n) Beyl. 60. und 61. vid. Staats-Canzley Tom. XVIII. p. 739. n. 11.

frey seyn wollte, wann etwas verwahrloset würde (o). Jugleichem 1712
liesst er zugleich den 20. Januarij an die Reichs-Versammlung ein
Schreiben ergehen, worinn er dieselbe erinnerte, daß das noch ungewisse Gerüchte von einem allgemeinen Frieden sie nicht hindern solte ihn in den Stand zu setzen, damit er dem Feind den Kopf bieten und unter die Augen zu tretten vermöchte, auch derselbe nicht von der Schwäche der Reichs-Armee profitieren und anstatt eines vermutheten Fridens seinem Gegentheil einen beweinenswürdigen und unersetzlichen Schaden zufügen könnte (p). Der Chur-Maynzische brachte solches wider seine Gewonheit so gleich vor und meldete, daß man heuer sich mehr als jensten angreiffen müsste, weil die Kron Frankreich allem Ansehen nach Lufft genug bekommen dörffte ihre gröste Macht gleich mit dem ersten Früh-Jahr wider Teutschland anzuwenden, damit er dasselbe zu dem in das Mittel gebrachten so schimpf- als schädlichen Friden zwingen möchte. Man vermuthet auch daß, wann die in Engelland erstandene widrige Parthey der Torys die völlige Oberhand behaupten sollte, Frankreich Anweisung und Versicherung genug haben dörffte in den Niderlanden nur defensive zu gehen, alle seine Macht aber gegen das Reich gebrauchen und mit demselben nicht ohne vorgängigen ruin der Gränz-Krayse das Compelle intrare spielen zu können. Nun hatte der Kayser die Vertröstung gegeben daß er die Reichs-Armee mit wenigstens 30000. Mann verstarken und sein Geld-Gebühr richtig bezahlen werde. Die Regimenter lagen aber noch in Hungarn und deren March erforderte viele Zeit, da man gewohnt war, daß sie sich nicht übereylten und man noch im Februario keine Ordre oder Veranstaltung vernahme, dahero man den Oesterreichischen Gesandten öfters genug erinnerte die Beschleunigung dises Ausbruchs zu betreiben, damit der Feind zu unersetzlichem Nachtheil nicht zuvorkommen möchte. Wenigstens hatte man gewisse Kundschafft, daß Frankreich dem Teutschen Reich keinen andern Friden angedeyhen lassen wollte, als welcher dem Ryßwickischen gemäß sey und der Kayser beklagte sich den 20. Januarij sehr, daß die Reichs-Stände ungeacht seines vorgegebenen Beyspiels zu dem bevorstehenden Feldzug sich so wenig gefasst machten. Wie auch der Chur-Maynzische erzehlte, daß der Bischoff zu Bristol mit einigen bittern Ausdrücken bey dem Congress zu Utrecht sich vernehmen lassen, daß die Teutsche bißher den Krieg schlecht genug führen helffen und sich selbst beymessen sollten, wann ein ihnen unbeliebiger Fride geschlossen werden müsste, welches dieselbe aufmuntern sollte sich nun desto mehr anzugreiffen, als jetzo sehr viel daran gelegen sey und die Alliierte sich darnach richten würden.

(o) Beyl. 62. (p) Beyl. 63.

§. 92.

1712 §. 92.

Wie es nun in Ansehung des Feldzugs verwirrt zugieng, so gieng es auch in der Regiments-Verfassung widerwertig. Dann die in Frankfurt versamlete Fürstl. Gesandte hatten wie ich schon gemeldet habe, über die neue Carolinische Capitulation ihre Anmerkungen verfasst, welche man aber auf dem Reichstag noch mehr erörtern musste. Herzog Eberhard Ludwig befahl aber seinem Gesandten dieselbe mit andern Fürstl. vertrauten Gesandtschafften zu untersuchen und ihre führende Gedanken bienächst zu berichten. Die wenigste waren aber noch instruiert und meldeten nur, daß sie auf eine Protestations-Formul verwiesen wären, welche sie erst erwarten müßten. Sie schienen alle schüchtern zu seyn. Doch erfuhr er so viel, daß die Fürsten durch offenbare Durchlöcherung des Westphäl. Fridens ausser aller Sicherheit und wegen ihrer Freyheiten, Rechten, Vorzügen und Ansehen in gröster Gefahr stünden. Mit denen im Lauf sich befindenden gemeinschafftlichen Ständischen Rechte müßten auch durch eine nothwendige Folge die Jura territorialia mit der Zeit, wie die Versuche schon öfters geschehen, noch leyden. Solchemnach wäre die höchste Nothwendigkeit eines jeden seiner auf dem Umsturz stehenden Conservation noch zu rechter Zeit ohne ferneres Nachsetzen dergestalt mit Ernst zu trachten, daß man ja nicht durch Neben-Absichten von disem Zweck sich ableiten lasse. Nun hielte man für den richtigsten Weeg zu solcher Erhaltung die Berichtigung der beständigen Capitulation. Wie man aber darzu am sichersten gelangen möchte, war noch sehr zweifelhafft. Der Würtembergische gab den übrigen zu bedenken, daß man vermög des lezten Reichs-Abschieds an dem Westphälischen Friden ein allgemeines Grund-gesetz des Heil. Reichs, eine immerwährende Richtschnur und ewige Vorschrifft habe. Wann man dise einander fest, aufrichtig und unverbrüchlich halten wolle, wie durch den nemlichen Abschied beliebet worden, so müßte auch die beständige Wahl-Capitulation nach dessen Maaßgab eingerichtet werden. Dann wann dises nicht geschehe und das höchste Oberhaupt in einem Articul zu Beobachtung dises Fridens, in einem andern aber zum Gegentheil verbunden würde, so würde es ja zu widereinander lauffenden Dingen verpflichtet und in einen unauflößlichen embarras, die Stände aber in beständige Uneinigkeit gesetzet. Das vornehmste Band der Stände und Verfassung des Reichs seye also der Westphäl. Fride, welches aber mit der aus demselben gegen einander tragenden Verbindlichkeit aufgehoben und dadurch das Reich in die Gefahr einer gänzlichen Trennung gebracht mithin dem Reich diser innerliche Schad um so grösser seyn würde, als es ohnehin mit auswertiger fremder Gewalt täglich

lich mehr bedrohet werde. Dahingegen, wann man die Capitulation 1712
in Gleichförmigkeit des Westphälischen Fridens einrichtete, Ihro Kayserl. May. die vorhin schwere Regierungs-Bürde erleichtert, gutes Vertrauen unter den Ständen fortgepflanzet, richtige Ordnung in allen Sachen gehalten und die Berichtigung der gewissen und beständigen Capitulation ohne längern Anstand mit allerseitigem Vergnügen am füglichsten vollends erhoben werden könnte. Ob wohl nun ermeldter Westphäl. Frid bald diser, bald jener Parthey ein beständiger Dorn in den Augen war und bliebe, so defiel dem Oesterreichischen doch dises Votum so wohl und bündig, daß er nichts dagegen einwendete und bestetigte die Nothwendigkeit guter Harmonie und versicherte, daß ehestens ein Kayserl. Commissions-Decret zu Beförderung dises Werks erfolgen würde, welches auch bald darauf bekannt gemacht wurde, da der Kayser ernstlich verlangte, daß zu Erreichung der so höchstnöthigen guten Verständnuß und Einigkeit in dem innerlichen des Reichs das Werk der Capitulationis perpetuæ wieder reichsgemeinlich zur Hand genommen und zu einem dem werthesten Vaterland unzweifenlich heilsamen Schluss befördert würde, wie Ihre May. sich dann versehen, daß das Reichs-Directorium solchem Recht zu thun wissen werde.

§. 93.

Ingleichem kam ein Kays. Commissions-Decret zum Vorschein, worinn der Kayser wollte, daß zu den Fridens-Tractaten zu Utrecht Deputierte vom Reich erwählt werden sollten mit dem Erbieten, daß die Kayserl. Gesandten daselbst mit den Gesandten der Reichs-Stände vertraulich communicieren sollten. Nun war solches dem Herzog gar nicht entgegen, weil er davor hielte, daß dises der einige Weeg seye, durch welchen die Stände des Reichs ihr unwidersprechliches Recht von Reichswegen zum Fridenschluss würklich zu concurrieren mit einem Nachdruck ausüben können. Daß auch rathsamer sey seine Angelegenheit selbst vorzutragen und zu besorgen, als solches durch andere zu thun. Weil aber wohl zu vermuthen sey, daß fast unüberwindliche Hindernussen sich einfinden würden, indem der Kayserliche Hof ungeacht des anscheinenden Kayserlichen guten Willens und die Churfürsten alle mögliche Mittel gebrauchen würden, eine Deputation des Reichs oder besondere Gesandte der Stände zu hintertreiben und man damit vielleicht gar nicht oder doch so bald nicht zu stand kommen könnte, als die jetzige Fridenshandlungen es erforderten, so war ihm auf solchen Fall auch nicht zu wider, jedoch mit Vorbehalt des gesamten Reichs und dessen Stände hierunter habender Rechte in Zukunfft die Besorgung der Reichs-Angelegenheiten Ihro Kays. May. zu überlassen und Dero Gesandtschafft unter der Bedingung zu übertragen, daß

1712 sie dahin vorderist angewiesen werden müsse der Stände in Utrecht habende Gesandte um des Reichs und ihrer Principalen eigene Angelegenheiten anzuhören und mit denselben in allem, so das Reich überhaupt oder jeden Stand besonders betreffe, vertraut zu communicieren und die Sache mit möglichstem Eyfer zu betreiben, wobey jedoch dem Würtembergischen Gesandten aufgegeben wurde zu verhüten, daß den associierten Crayßen als Mit-Alliierten unbenommen bleibe bey den Fridens-Tractaten principaliter und besonders ihr Interesse durch ihre allbasige Gesandte mitbesorgen zu lassen. Was die übrige Bedingungen betraff, was man bey solchem Uebertragen zu vergleichen hatte, wäre aber unter den vertrauten Gesandten zu Regenspurg zu verabreden und insonderheit deutlich zu verstehen zu geben und auszudrucken, daß alles in ecclesiasticis sowohl, als politicis auf den Fuß des Westphälischen Fridens und dawider nichts so etwan seither dagegen geschehen oder unternommen werden wollte, zugelassen werden solle. Es wurde aber gleichwohl den 11. Martij die Deputations-Materie verglichen und von seiten der Evangelischen Fürsten Magdeburg und Schweden-Bremen erwählt und von den Catholischen unangefochten gelassen, dagegen dise Chur-Maynz und Pfalz-Neuburg darzu benenneten, von den meisten aber dabey die Capitulations-Materie sowohl Cathol- als Evangelischer seits gerüttelt und und sich vorbehalten wurde.

§. 94.

Zu Anfang des Merzens hatte der Herzog ebenfalls den Verdruff, daß bey nunmehr wieder angehendem Feldzug und zunehmender Macht des Feindes am Obern Rhein nicht die geringste Anstalt in Teutschland gemacht wurde. Er sollte das Commando führen und hatte keine hinlängliche Armee und kein Geld in der Operations-Casse. Die zur Defension dienende Linien waren meistentheils durch den Winter zerfallen und niemand wollte etwas zu deren Herstellung beytragen, weßwegen der Herzog unterschiedliche Schreiben an die Reichs-Versammlung abgehen liess und abermahls um Beschleunigung ansuchte (q). Nun hatte zwar das Reich beschlossen, daß samtliche Stände ihre Mannschafften vollzählig stellen und eine Million in den Kriegs-Vorrath erlegen sollten. Der Herzog meynte aber, daß man der bißherigen willigen verschonen könnte und wann von denen Restanten an den vorhergehenden gemeinsamen Reichs-Anlagen etwas mit Ernst erhoben werden könnte, die völlige Million eben nicht nöthig wäre. Weil aber sich damahl so viel zeigte, daß auf

(q) Beyl. 64. Fabri Staats-Canzley Tom. XVIII. pag. 800. 803. Tom. XIX. p. 512. 517. Tom. XX. 732.

auf solche Eintreibung wenig Staat zu machen seye, indem die Churfürsten 1712
ohne einige Ruck sicht auf dieselbe zu machen auf der völligen Million beharrten, hingegen an nöthiger und schlenniger Versehung des Operations-Vorraths sowohl dem gemeinen Wesen, als dem Herzog insbesondere wegen obhabendem Reichs-Commando um so mehr daran gelegen war, als auch dessen zugleich in das Feld führende überzälige Haus-Trouppen daraus unterhalten werden sollten, so fand er aus solchen und andern Ursachen, weil er ohnehin der Meynung nicht war der Kayserl. May. hierunter führenden Absicht entgegen zu stehen, sondern nur in dem vorangezeigten Voto den Weeg zu zeigen, wie dieselbe auch ohne grosse Beschwerde der willigen Stände zu erreichen seyn möchte, nicht rathsam zu seyn von denjenigen Ständen, welche in den Beytrag der Million schon eingewilligt hatten, sich zu trennen, sondern gedachte vielmehr selbst darauf, jedoch unter der anfügenden Bedingung, anzutragen, daß die schon vormahls vestgestellte Zahlungs-Ordnung in Ansehung der Collegiorum und Votorum nach der Churfürstl. Erinnerung dabey genau beobachtet werden möchte, wobey dem Gesandten aufgegeben wurde alles mögliche beyzutragen, so viel die Gerechtsame des Fürstlichen Collegii es zulassen würde, zumahl in diser materia collectationis keine gelegene Zeit zu seyn dermahlen scheine die Sache auf ungleiche Vota ankommen zu lassen. Es kam aber auch die Frage auf die Bahn, ob wegen einer Forderung einen Abzug oder Ersaz zu thun gestattet werden könnte, welches dem Herzog nuzlich gewesen wäre, weil er vor seine für das gemeine Wesen gethane Feldzüge und aufgestellte ausserordentliche Trouppen oder andere aufgewendte Kosten und Schäden mit größtem Recht so viel zu compensieren und anzurechnen hatte, daß er wegen des Herzogthums nicht nur keinen Heller baaren Gelds abzutragen, sondern noch vieles herausfordern könnte. Nichts desto weniger liesse sich dessen Gesandter von Hiller vernehmen, daß, da nunmehr die Absicht nicht nur auf die Ausstände, sondern auch nebst denselben auf eine Million Gulden gerichtet sey, er sich in allweg mit denenjenigen vereinige welche sich auf den Fall, da die schon vormals vestgestellte Zahlungs-Ordnung in Ansehung der Collectarum & Votorum nicht beobachtet werden wollte, zur Bezahlung nicht bequemet haben, ausser disem der Herzog aber gern beytragen wollte, wobey er aber dennoch sich das Jus compensandi vorbehielte.

§. 95.

Weil auch auf den Beschluss des Monats Martij ein Crayßtag ausgeschrieben war, so gab der Herzog seinen Gesandten dem Geh. Rath Georg

1712 Wilhelm von Reischach und seinen Regierungs-Räthen Johann Andreas Frommann und Johann Zinken auf seine Sorgfalt für des Reichs und des Krayses Wohlfart zu erkennen zu geben, indem er ihnen befahl mit dem Bischoff von Costanz die bißherige ihm schäzbare Freundschafft fortzusetzen und gegen seine Krayß Mit-Stände seines Wohlmeynens zu versichern und einen vertraulichen Umgang zu pflegen. Und weil der Krayß nicht allein viele Beschwerden von den Landgerichten und der Landvogtey erlitte, sondern auch von dem Hauß Oesterreich der Weeg zu der vertrösteten Abhelffung nicht gebahnt werden wollte, so versprach der Herzog wegen des erstern allen Beystand zu leisten, und wegen des andern die Sache durch anstellende Conferenzien in die Weege der Reichs-Geseze zu bringen und die Stände in Sicherheit zu stellen, worzu er seinen zu Wien sich aufhaltenden Geh. Rath von Schüz anrühmte und durch Vorstellung des erschöpften Geld-Vorraths im Krayß und ungewissen Ausgangs der Sache vor einer Abordnung eines eigenen Gesandtens warnete. Bey den nunmehr ernstlich zu Utrecht fürgehenden Fridenshandlungen erinnerte er seine Krayß-Mit-Stände, daß sie nach dem Vorgang der übrigen verbündeten Krayse die schon vor zwey Jahren ernannte Gesandschafft auch dahin abgehen und des Krayses Angelegenheiten besorgen lassen möchten, welche insonderheit auf Widerherstellung der Sicherheit und Verschaffung einer hinlänglichen Genugthuung bestehen sollten, damit solch Begehren von den alliierten Mächten unterstüzet würde. Zu welchem Ende er versprach, daß seine ohnehin zu Utrecht befindliche Gesandtschafft mit Nachdruck zu demjenigen, was des Krayses Interesse erfordere, mit beförderlich seyn solle. Weil man aber noch zur Zeit von des Feindes ernstlichen Absicht einen sichern und billigen Friden zu schliessen in keiner Zuverlässigkeit stunde und die Erfarung bezeugte, wie er gewohnt sey aller Begebenheit sich zu seinem Vortheil zu bedienen und die Fridenshoffnung bald zu vergrössern, bald zu vermindern oder zu entfernen, so ermahnte er seine Krayß-Mitstände sowohl die von seiten der hohen Alliierten, als besonders auch von der Kayserl. May. dem Krayß-Ausschreib-Amt gethane Erinnerungen wohl in acht zu nehmen und durch die feindlicher seits veranlaßte Fridenshandlungen sich von dem nöthigen Eyfer den feindlichen Unternehmungen auf alle Weise und Weege vorzukommen nicht abbringen zu lassen, sondern zu Gemüth zu nehmen, wie unverantwortlich es sey entweder geflissentlich oder aus Nachlässigkeit ihr Gebühr in Herstellung der schuldigen Contingentien nicht zu beobachten und des Krayses Sicherheit auf die Spitze zu stellen. Zu welchem Ende er seine Mit-Stände erinnerte, daß sie aus natürlicher und schuldiger Liebe zu Erhaltung des wehrten Vaterlands und zu Beybehaltung des durch

durch deren Treue und Standhafftigkeit erworbenen Ruhms um so 1712
mehr alles anwenden möchten, als sie bey letzterm Convent sich verbindlich gemacht hatten ihre Contingenter längstens in der Helffte des Monats Martij zu liefern. Als dise Vorstellungen giengen meistens zu des Herzogs Zufridenheit ab. Nur ermangelte es bey den geistlichen Ständen an der Anschaffung der Mannschafft und tüchtiger Pferde, so, daß der Herzog bemüssigt wurde sowohl von seiten des Crayßes, als auch wegen seines obhabenden habenden Commando mit der Execution wider die säumige vorzugehen. Wie auch der Bischoff von Costanz seinen Bruder N. von Stauffenberg und der Herzog den Geh. Rath von Heeßpen nach Utrecht abordneten. Dann diser hatte schon den 5. Martij durch seinen Gesandten zu Utrecht bey den Fridens-Tractaten seine Forderungen übergeben in der Hoffnung, daß sowohl die Alliierte, als auch der von Stubenberg sich derselben annehmen würden. Da die erste war eine billigmässige und mit den Allianz-Tractaten übereinstimmende Satisfaction wegen aller disen Krieg über gehabten Ausgaben und Unkosten und des zugleich erlittenen Schadens, darüber man sich zu seiner Zeit eine genaue Verzeichnus zu überreichen, wie auch die Mittel und Weege, auf was Art und Weise solche wieder in etwas zur Entschädigung gelangen möchten, vorzuschlagen disesmahl noch vorbehalten haben wolle.

2.) Die Bestetigung in dem bereits erhaltenen Antheil der Herrschafft Wisensteig, welcher in dem Herzogthum Würtemberg eingeschlossen lige und ehedessen dem Chur-Hauß Bayern zuständig gewesen, auf Art und Weise, wie solcher dem Herzog überlassen worden.

3.) Die vollkommene Restitution des Fürstenthums Mömpelgard an den Herzog Leopold Eberharden mit allen seinen Zugehörungen, nemlich der Gravschafft Horburg und der Herrschafften Reichenweyher, Granges, Clerval und Passavant, also, daß solche, wie das Fürstenthum selbst unmittelbar vom Reich hinfüro dependieren soll.

4.) Deßgleichen die Frey-Herrschafften mit aller ihrer Territorial-Jurisdiction, nemlich Hericourt, Chastelot, Blamont und Clemont mit Widergebung ihrer alten Gerechtigkeit und erstgemeldter Unmittelbarkeit sowohl was das Geistlich- als Weltliche betrifft, aller ihrer Immunitæten, Vorzügen und Einkünfften ohne Ausnahm alles dessen, was vorher darzu gehört oder auf gewisse Weise darzu gehören soll, mit gänzlicher Vernichtung dessen, was in ermeldten freyen Herrschafften geschlossen oder an selben ihren Freyheiten entgegen verlangt worden. Endlich und zum

5ten) wurd eine völlige und rechtmässige Indemnisation verlangt vor obgedachten Herzog wegen, der Stadt Neu-Breysach und ihrer Bevestigung,

 wei-

1712 weilen Seine allerchristliche Majestät dieselbe in dem Horburgischen Gebiet anlegen und aufbauen lassen (qq).

§. 96.

Den 21. April legte aber der Chur-Maynzische Gesandte dem Fürstl. Collegio einen Entwurf einer Instruction für die Reichs-deputierte zu den Fridens-Tractaten vor, worinn verschiedene den Evangelischen nachtheilige Dinge enthalten waren. Wie er auch ein Schreiben an die Republic Holland bey dem Churfürsten-Rath ad prædeliberandum vorlegte und solches daselbst zum Schluss zu bringen suchte, ehe die Fürstliche einen Buchstaben davon gesehen hatten oder etwas davon wussten; ungeacht die Reichsgeschäffte denen Collegiis zugleich vorgetragen und pari passu verhandelt werden sollten. Der Fürsten-Rath und insonderheit die Evangelische suchten solches disem Collegio so nachtheilige Vorhaben um so mehr abzuwenden, als die Evangelische vorhin immer eine Clausul in die Instruction einzuverleiben verlangten, daß nemlich bey allen entweder schon zum Reich gebrachten oder noch darzu kommenden Orten alles in ecclesiasticis & politicis in demjenigen Stand, wie es der Westphälische Fride erfordere, hergestellt werde, welche Clausul aber die Catholische durchaus nicht gestatten wollten, die Evangelische hingegen ebenfalls nicht weglassen konnten. Die Absicht der ersten war aber keine andere, als daß überhaupt nichts aus der Deputation werden sollte. Herzog Eberhard Ludwig beförchtete dabey um so mehr, daß im Reich nur neues Mißtrauen und Uneinigkeit unter den Ständen entstehen dörffte, als die Churfürstliche zum Theil im Verdacht stunden, daß sie die Fürsten verbindlich machen wollten die Rationes ihrer geführten Votorum zu eröffnen und sich deutlich zu erklären, daß alles, was bißher ohne ihr Wissen und Einwilligung in Veränderung der Reichs-Lehen, wie auch in der Bayer-Cölln- und Mantuanischen Acht-Sache geschehen, recht seyn und bleiben müsste. Solches nun wurde disen Gesandten zu verstehen gegeben, daß sie nicht befugt wären dasselbe zu verlangen und ihnen abzudringen, weil die Vota frey und decisiv und nicht nur consultativa seyen, worüber sie auch niemanden Rechenschafft zu geben hätten. Und obschon solches den Fürsten vermuthlich an sich ganz leicht zu thun wär, so würden sie es doch jetzo nimmermehr thun können, weil man es als eine Schuldigkeit erzwingen wollte. Noch weniger würde es angehen in Sachen, welche ohne ihr Wissen und Einwilligung geschehen, eine Erklärung zu erpressen und am wenigsten, wann man sie zu Wi-

(qq) Reichs-Fama. Theil. 128. pag. 692.

Widerruffung ihrer über die bekannte Vergehungen geführten 1712
Beschwerten zu nöthigen Willens wäre, welches man zuthenerst einer ehrlichen Privat-Person zuzumuthen nicht befugt sey. Der Herzog verwunderte sich nur, daß Mit-Stände in solchen Sachen einander plagen und zu etwas zwingen mögen, welche doch auf einen oder andern Weeg durch den bevorstehenden Friden sich von selbst geben müßten und sogar nicht nöthig sey das Reich in solche Zerrüttung zu setzen, zumahlen die Catholische von allem demjenigen nichts halten wollen, was sie so heilig in der Kriegs-Erklärung von Anno 1702. versprochen und nun wieder verlangten, daß die Catholische Religions-Uebung bleiben sollte, wo sie einmahl von Frankreich eingeführt worden, wordurch die Ryßwickische Clausul, wann die Evangelische nachgäben, von denselben bestetigt würde und einen offenbaren Widerspruch enthielte.

§. 97.

Nun kam auch die Kayserl. Approbation des Reichsschlusses in materia belli durch ein Kayserl. Commissions-Decret ein, worinn meistens nach Verlangen des Herzog Eberhard Ludwigs der Kayser seine Meynung dahin eröffnete, daß bey der neuen Million keine Compensation statt haben und jeder Stand schleunigst ohne daß einer auf den andern wartete, das seinige einschicken sollte. Es fand aber dises Decret vielen Widerspruch, indem die Fürstliche sich vernehmen liessen, daß sie das Recht der Compensation Pflichten halber ihren Principalen verwahren müßten, weil die der Gefahr am nächsten liegende und ausgesetzte Stände unter der vielfältigen Last sonst erligen und deßwegen wenigstens so viele Zeit gewinnen müßten dasjenige, so von ihren erschöpfften Unterthanen etwan noch zu erheben wäre, ordentlich umzulegen und einzutreiben, da immittelst die entfernte dises Rechts nicht bedürfftig wären oder jedem frey bliebe sich diser Wohlthat zu begeben und sein Contingent ohne Abrechnung baar abtragen zu lassen. Nun war der Herzog zwar gar nicht gesonnen in Ansehung der Kayserlichen zum Besten des gemeinen Wesens gereichenden Absicht hinderlich zu seyn: Weil aber dieselbe dem gemeinen Reichsschluss nicht ganz gemäß war, so hielt er vor gut wegen der Compensation seiner selbst und des Schwäbischen Krayses halber überhaupt anzeigen zu lassen, daß, weil die Kayserl. May. selbst eine Compensation und Abzug in Betracht der alten bey andern hafftenden Ruckständ bewilligt hätte, der Krayß zwar seine Contingentien an den vorigen Reichs-Anlagen durch allerhand vermittelst Aufricht- und Reparierung der Linien, baarer Lieferungen

1712 gen und anderer gemeiner Kriegsbeschwerden aufgewandte Unkosten nicht allein völlig erschöpft, sondern auch ein weit mehrers geleistet habe, jedoch auch an der neuen Million anstatt Bezahlung dessen Contingents daran in Abschlag die vor den Prinzen Eugenium auf erwehnten Krayß angewiesene 6000. fl. nebst dem ad cassam neulich baar eingelieferten 15000. fl. übernommen habe, wie auch wegen des Rests vor sich es nicht anstehen lassen wollte in Hoffnung, daß auch dessen Krayß-Mit-Stände das ihrige ebenmässig darzu beyzutragen beflissen seyn würden. Wegen eines in dem Commissions-Decret erwehnten arctioris modi exequendi stunde aber der Herzog in Sorgen, es möchte nur meistens den geringern Ständen gar zu beschwerlich fallen und dennoch unzulänglich seyn, da es im Gegentheil vielmehr um die coërcierung der mächtigen Stände zu thun sey, wo man aber vermuthlich des Zwecks verfehlen und die gemeine Zusammensetzung mehr hindern, als befördern und ein neues Mißtrauen und Uneinigkeit stifften dörffte, welche dem Reich mehr schädlich als vortheilhafft werden könnte. Der Reichs-Convent liesse hierauf unterm 26. April ein Antwort-Schreiben an den Herzog ergehen, daß die Stände auf alle seine Berichte wegen Ermanglung der zum Commando erforderlichen Geldmittel und nöthigen Reparationen so wohl der Linien, als auch der beeden Vestungen Landau und Philippsburg, wie auch Verstärkung der Reichs-Armee ein Reichs-Gutachten erstattet und zwey Commissions-Decreta erhalten hätten, worinn dise genehmigt worden. Sie setzten demnach ausser Zweiffel, es werden die im Retardat stehende Stände des Reichs aus Liebe gegen ihr teutsches Vaterland ohne Unterschied ihre Anzahl an Volk und Geld ohne Zwangs-Mittel an die Stadt Frankfurt freywillig, wie sie zu thun schuldig erkannt worden, erlegen lassen. Nebst disem dankten sie ihm für seine vormahlige und jetzig dem Reich bezeigte grosse Sorgfalt und Wachsamkeit, welche ihre Principalen, Committenten und Obern in allen Gelegenheiten zu verschulden geneigt seyen (r).

§. 98.

Den 7. Maij. mahnte der Herzog aber wieder an, daß, weil hoffentlich auf den ergangenen Reichs-Schluss und ergangenen Kayserl. Decret an den Geld-Beyträgen einige tausend Gulden eingegangen seyn würden, man solche Anstalt machen möchte, daß an die Stadt Frankfurt eine solche Anweisung ertheilt würde, damit ohne vorgehende weitläufftige Anfrage, Zeit-Verlust und schädlichen Verzug dem Herzog einige 1000. fl. geschickt würden, wor-
bey

(r) Beyl. 65.

ben er versicherte solche, wie villeicht ehedessen geschehen, keines weegs an- 1712
derst, als zu gemeinem Nutzen zu gebrauchen, indem die Armee nächstens in
das Feld ausrucken solle und die Linien nicht allein noch nicht repariert, sondern auch
die so wichtig, als richtige Kundschaffts-Einholung und heimlicher Briefwechsel, wel-
che einem commandierenden General das sicherste Liecht seiner Direction geben
müssten, bestritten werden könnten. Es wurde auch so gleich den 13. May. ein
Schluss abgefasst daß dem Herzog etliche tausend Gulden abgefolgt werden sollten.
Sein Gesandter erinnerte aber so gleich, daß die Ausfolge des Gelds nicht auf etliche
tausend Gulden nur gerichtet und eingeschränket, sondern überhaupt auf die einge-
hende Gelder einzurichten seye, weil weder der Reichs-Convent, noch die Stadt
Frankfurt wüsste, wie viel Gelds unter dem Ausdruck der etlich 1000. fl. verstanden
oder was zur Kriegs-Operation erfordert würde, da gleichwohl alles Geld
dahin gewidmet wär. Diser Erinnerung, so vernünfftig sie auch war, ga-
ben aber die Churfürstliche auf Veranlassung des Churfürstl.-Pfälzischen Ge-
sandten, von Sickingen, kein Gehör unter dem Vorwand, daß der Her-
zog ja selbst ein mehrers nicht begehrt hätte. Der Fürstenstand aber hielte
diese Anmerkung für nothwendig und gab dem Churfürstlichen zu verstehen,
daß man nicht auf die blosse Worte, sondern auf die Absicht des Schreibens
sehen müsste, indem es nicht die Meynung habe, daß es bey den etlich 1000.
fl. zu bleiben verbunden wäre und zur Kriegs-Operation kein mehrers aus-
gefolgt werden sollte, als welches nicht nur wider die kundbare Nothdurfft,
sondern auch die Absicht des Vertrags und die bißherige Observanz lieffe,
vermög deren die umgelegte Gelder jedesmals des commandierenden Gene-
rals Disposition auf Rechnung überlassen worden. Mit diser Verordnung seyen
auch die Kayserl. Ratificationes einig, da die letztere vom 21. April ausdruck-
lich mit sich brächte, daß ermeldte Gelder entweder nach Frankfurt, oder geraden
Weegs an des Herzogs von Würtemberg als *commandierendem* Generaln
Durchl. geliefert werden sollten, welchemnach solches alles nicht erst auf etliche
wenige Tausende restringiert, noch auch Ihro Durchleucht zugemuthet wer-
den könnte um jede 3. oder 4000. fl. mit grossem Zeit-Verlust durch Schrei-
ben an die Reichs-Versammlung anzusuchen. Könnte man das Geld der
Stadt Frankfurt anvertrauen, warum nicht vielmehr des Herzogs von Wür-
temberg Durchl. Dero doch die ganze Armee nebst der Sicherheit des ganzen
Reichs anvertrauet worden. Man möchte also hierinn thun, was des Reichs
Absehen und Nutzen sowohl, als eines commandierenden vornehmen Reichs-
Fürsten Ehr und Würde erfordern wolle. So gleich nach Pfingsten sahe das
Churfürstl. Collegium dise wichtige Gründe ein und vereinbarte sich mit dem
Fürstlichen, da der von Sickingen sich nimmer entgegen setzte und mithin ein
Conclusum von allen dreyen Collegiis erfolgte und der Stadt Frankfurt

 der-

1712 bebitten wurde, daß dem Herzog als dermaligen commandierenden Generaln von den eingehenden Geldern ausgefolgt werden sollte, was er zu Behuff der gemeinen nutzlichen Reichs-Kriegs-Operationen von Zeit zu Zeiten auf Rechnung würde abfordern lassen. Und der Chur-Maynzische liesse noch selbigen Mittag den Würtembergischen wissen, daß die genommene Reichs-Resolution an die Stadt schon abgeschickt seye, damit der Herzog nach eigenem gnädigsten Belieben sich deren bedienen und die eingehende Kriegs-Operations-Gelder absordern lassen könne. (f)

§. 99.

Nun ereigneten sich aber zwo Unruhen, die dem Reich sehr nachtheilig werden konnten. Zu der einen gaben die Nordischen Unruhen und zu der andern die Zwistigkeiten des Abts von St. Gallen mit seinen Toggenburgischen Unterthanen und den beeden Cantons Zürch und Bern Anlaß. Dann mit angehendem Frühling fielen der König in Dänemark, der Churfürst von Sachsen und die Moscowitische Völker in die Schweden-Pomerische Lande ein, als diser König noch zu Bender im Elend war, weßwegen der Schwedische Gesandschaffts-Secretarius Sternhög zu Wien und der Schweden-Bremische Gesandte zu Regenspurg durch Memorialen um die Guarantie des Westphäl. Fridens und Sicherheit der an die Kron Schweden gekommenen Teutschen Reichs-Provinzien forderten. Der Chur-Maynzische Gesandte hinterhielte aber das letztere etliche Wochen, dagegen der Bremische dise Angelegenheit den übrigen correspondierenden Gesandten inständigst empfahle. Dise begriffen nun sehr wohl, was an Beobachtung der Gerechtigkeit, Erhaltung der innern Sicherheit und schuldiger Gewährung des Westphäl. Fridens dem ganzen Römischen Reich, bevorab den Evangelischen Ständen gelegen, nachdem gleichwohl die Kron Schweden der Haupt-Paciscent und Guarant dises Fridens wär, ein solches aber durch Entreissung der Schwedischen Reichs-Provinzen in Teutschland in der That auf einmahl vernichtet werden wollte. Die Sache war von grosser Wichtigkeit und schien in Ansehung der Evangelischen Fürsten und Stände höchstnachtheilig zu seyn, wann man die Kron Schweden in so offenbar-gerechter, auch zumahl gemeinnutzlicher und nöthiger Sache wollte verlassen und nicht vielmehr nach aller Möglichkeit secundiert werden. Es schrieb aber der Kayser auch zu Ende des Monats Aprilis an den Herzog Eberhard Ludwig, daß die beede Fürstlich-Mecklenburgische Häuser und theils andere Stände sich über die in dortigen Reichs-Gränzen ent-

(f) Beyl. 66.

entstandene Unruhen beschwerten, weßwegen er den Herzog um seinen Rath und Meynung ersuchte, was so wohl wegen diser Reichs-Stände, als auch des ganzen Nordischen Kriegs halber sam nutzlichsten und dem gemeinen Wesen bey den gegenwärtigen ohnehin gefärlichen Zeit-Umständen am nutzlichsten seyn möchte. Der Herzog konnte aber nicht begreiffen, aus was für einem Absehen dergleichen Communication so besonders und nicht nach dem Herkommen des Reichs den gesamten Ständen geschehen seyn möchte. Dann es wollte ihm bedenklich fallen wegen Schwürigkeit der Sache eher eine Antwort zu ertheilen, bis er vorher mehrere Nachricht erlangte, wie die Sache bey andern vertrauten Fürstl. Häusern, an die vielleicht dergleichen Gesuch auch gelangt, angesehen werde, weil man vermuthen konnte, daß auch andere Fürsten um dergleichen Gutachten ersucht werden und zimlich gehässig wäre darinn mit Rath und Bedenken sich in einem solchen wichtigen Werk gegen dem Kayserl. Hof particulariter und voreylig herauszulassen, da sonsten eine solche privat-Communication dem Reichs-Styl nicht gemäß wär, als welche sonst auf Reichs-Tägen geschehen sollte, wo man mit mehrerer Freyheit und ohne sich ein particulares Odium zuzuziehen, auch nicht per modum Consilii, sondern decisive mitrathen könnte. Weßwegen er vorher seinem Gesandten zu Regenspurg aufgab mit andern vertrauten sich zu vernehmen. Diser berichtete nun den 2. Junij, daß der Kayser in gleichen Terminis auch an Sachsen-Gotha und Culmbach geschrieben und auch ebenmäßig die Sache durch ein Commissions-Decret an die Reichs-Versammlung gebracht, der Maynzische Director aber solches noch nicht durch die Dictatur bekandt gemacht habe. Bey welchen Umständen die vertraute davor hielten, daß es nichts ungewöhnliches und ein Kenn-Zeichen eines guten Vertrauens sey, wann die Kayserl. May. in Sachen, die sich eben nicht so eigentlich ad Comitia qualificieren, diser oder jener Fürsten Rath und Meynung erfordere. In Dingen aber, die, wie gegenwärtiger Fall, vor gesamte Stände gehörten oder auch bereits an dieselbe gebracht worden, mit ein oder anderm Stand in particulari ausserhalb der Reichs-Versammlung um räthliche Meynung zu communicieren scheine sehr bedenklich zu seyn, zumahlen, wann sie etwan die Sistierung der Dictatur und gemeinsamen Deliberation oder wohl gar die von den Churfürsten per Capitulationes prætense vorbehaltene einseitige Dispositiones zum Endzweck haben und dem Westphäl. Friden §. Gaudeant &c. mithin der übrigen Stände Befugsamen einigen Abbruch thun sollten, geschweige anderer Inconvenientien und Folgen, die eine ausserhalb der Reichs-Versammlung vornehmende Particular-Erforderung des Ständischen räthlichen Bedenkens mit sich füh-

1712 führen könnten und wogegen die Churfürsten in der neuesten Capitulation hin und her sich abermahl merklich vorgesehen haben, dahingehend, daß in gemeinschafftlichen Sachen von ihnen kein anderer, als ein Collegial-Schluss begehrt und ertheilt werden solle. Im Westphäl. Friden seye zwar art V. §. 55. verordnet: Quod liberum esse debeat Cæsar. Majestati in causis majoribus & unde tumultus in Imperio timeri possent, etiam quorundam utriusque religionis Electorum & Principum sententias & vota requirere. Allein dises sey, wie der ganze Paragraphus zeige, von keinem andern, als formlichen Process-Sachen zu verstehen. Dahingegen in negotiis Imperii der angezogene §. Gaudeant &c. keine andere, als freye Comitial-Suffragia aller Reichs-Stände erfordere. Aus dem Erfolg oder der Zuruckhaltung des obangezogenen zum Maynzischen Directorio gelieferten Commissions-Decrets wurde nun erst die eigentliche Kayserl. Absicht erwartet, da entzwischen der Gothaische Gesandte seinem Principalen auf erfordertes Gutachten gerathen Ihro Kayserl. May. an Hand zu geben, wie nöthig es sey die Stände des Reichs den Reichs-Constitutionen zu folge vor anfallende inner- und äusserliche Gewalt zu schützen und das bereits zum Reichs-Directorio gebrachte Commissions-Decret zu behörigem Vortrag so wohl, als zu schleunigem Schluss zu befördern. Der Culmbachische meynte, daß man der Kayserl. May. zur Reichs-Constitutions-mässigen Remedur einen uneingestellten Reichs-Schluss recommendieren sollte.

§. 100.

Der von Hiller riethe aber dem Herzog, daß dem Kayser vorgestellt werden könnte, wie sowohl dessen, als des Reichs Ehre und Obligenheit nebst der Wohlfart des gesamten Vatterlands und eines jeden Standes besondere Erhaltung erfordere, die Stände des Reichs mit ihren von der Kayserl. May. und dem Reich zu Leben rührenden, folglich unter dem allgemeinen ihnen schuldigen Schutz stehenden Landen, Leuten, Rechten und Habseligkeiten, ob sie es schon nicht verlangten, gegen allen wider die Reichs-Gesetze lauffenden Gewalt, absonderlich aber vor auswärtiger Mächte wider die Verträge vornehmenden Ueberzug, Angriff und Beschädigung dem Land- und Westphäl. Friden, auch der Executions-Ordnung und andern Reichs-Satzungen zu folge nach aller Möglichkeit auf das schleunigste zu schützen und zu retten, indem, wann solches nicht geschähe, alles Ansehen danider senken, alle Sicherheit aufgehoben, förchterliche Machten zum An- und Ueberfall gleichsam eingeladen, die schwächere unterjochet, das Reich zerglidert und zum Raub mit grossem Schimpf

Schimpf und Verachtung hingegeben werden. Wie dann in- 1712
sonderheit die Pomerische und Nordische Unruhen in Teutsch-
land von solcher Wichtigkeit wären, daß, wann weiterem Unwesen
nicht in zeiten widerstanden und gesteuret würde, selbige wegen der da-
bey mit unterlauffenden höchst beträchtlichen sonderbaren Umständen und Er-
wägungen nothwendig sehr weit um sich greiffen und gefärliche Fol-
gen nach sich ziehen dörfften. Und weil die Sache eine ungemein gros-
ser das gesamte Reich berührende Angelegenheit wär, und Kayserl. May.
selbige aus väterlicher Sorgfalt dem Vernehmen nach bereits an das Dire-
ctorium diser Reichs Versammlung gebracht, so würde nichts schicklichers seyn
als selbige ohne fernern Anstand zu gehöriger Deliberation und zulänglichem
Reichs-Constitutions-mässigem Schluss zu befördern, da immittelst Ihro
Kayserl. May. und die nächstgelegene Crayß-Ausschreib-Aemter so viel
immer möglich den Reichs-Satzungen den gebührenden Nachdruck zu geben
allergnädigst und sorgfältigst von selbsten nicht ermanglen würden. Er Gesandter
setzte als seinen fernern Gedanken hinzu, daß in solchen Fällen rechter Ernst
um so nöthiger zu seyn scheine, als sonsten die Fürsten mit den mindermäch-
tigen Ständen einer nach dem andern vollend zu Grund gehen dörffte. Dar-
zu lauffe der Westphälische Fride samt der Garantie der Kron Schweden
zu der Reichs-Stände und insonderheit der Evangelischen endlicher Unterdru-
ckung in die gröste Gefahr. Ferner erinnerte derselbe, daß, weil Chur-Maynz
das deßwegen ergangene Commissions-Decret so lang hinterhalte, unge-
acht der Kayser an seinen Principal-Commissarium durch ein Schreiben
ausdrücklich und ernstlich verlangt, daß er der klagenden beeder Herzoge von
Mecklenburg und der Städte Lübeck und Hamburg Beschwerden durch ein ge-
wönlich Commissions-Decret dem gesamten Reich kund machen und ein
schleuniges Gutachten bewürken solle. (t) So erfordere bey solcher Beschaffen-
heit die Nothdurfft Ihro Kayserl. May. zu antworten, was von obgemeldten
vertrauten Gesandten angeführt worden. Sollte nun die Absicht wegen der
Bedenklichkeit erreicht werden, so wär es gut; wo nicht, so erheischte die
Wichtigkeit und Folge der Sach auf seiten der Fürsten sorgfältig zu überlegen,
wie sie sich zu verhalten und vorzusehen hätten, wann sie in den schweresten
Angelegenheiten weder gehört, noch gerettet, ausser dem Genuss der Reichs-
Satzungen und des gemeinen Schutzes gelassen, folglich die jetzo bedrangte
Evangelische Mitglieder des Reichs in ihrer gerechten Sache zu besorgend durch-
gängiger Unterdrückung übler daran seyn und bleiben sollten, als ein ausge-
sessener Abt von St. Gallen in seinem unruhigen bekannten harten Wesen.

(t) Beyl. 67

1712 Der Herzog schickte ein solch Schreiben an den Kayser und befahl seinem Gesandten nur generaliter zu votieren, daß die gemeine Sicherheit in alle Weg erfordere den Reichsgesetzen und sonderheitlich der Executions-Ordnung, wie auch dem Westphäl. Friden eine Genüge zu thun und nach denselben die betrangte Reichs-Stände um so mehr zu schützen, als man nicht zweiffle, daß man allerseits in gegenwärtigem Fall solches zu beobachten gemeynt seyn werde.

§. 101.

Die andere, nehmlich die Toggenburgische Zwistigkeiten, schienen in diser Gegend des Teutschen Reichs einen starken Einfluß zu haben, wofern nicht die weltliche Stände des Schwäbischen Krayses einen vernünfftigern Entschluß gefasst hätten den Ausbruch zu verhüten. Dann den 22. April berichtete der Herzog an den Kayser, daß die beede Cantons Zürch und Bern Abgeordnete an ihn geschickt haben um ihm zu melden, aus was Ursachen sie wegen des Toggenburgischen Wesens einige Bewegung zu machen veranlasst worden und daß weder dem allgemeinen Wesen, noch dem Schwäbischen Krayß einiges Ungemach oder Nachtheil davon zu besorgen sey, sondern sie vielmehr hoffen, daß die dasige Unruhe sich in kurzem legen und alles wieder in vorigen Ruhestand kommen werde. Ob nun wohl nicht zu vermuthen sey, daß man dißfalls in dem Schwäbischen Krayß durch solche Schweitzerische Uneinigkeit einige Weiterung oder in der gemeinen Sache einiges Nachtheil zu besorgen haben werde, so sey er doch veranlasst worden zu mehrerer Vorsicht, um welche er auch von dem zu Ulm versammelten Krayß belangt worden, von den Schwäbischen Krayß-Trouppen einige hundert Mann bereit halten zu lassen um auf allen bedörfenden Fall zu Bedeckung dises Krayses Gränzen in einige der Enden gelegene haltbare Orte verlegen zu können nicht zweifflend, daß Ihro Kayserl. May. solche Vorsehung ebenfalls nehmen werden, damit durch solche in der Schweitz entstandene Unruhe den angränzenden Ständen kein Nachtheil zugezogen, noch auch die Kriegs-Operationen wider den Reichs-Feind gehindert werden möchten. Weil nun der Herzog von dem Bischoff von Costanz Nachricht verlangte, wann etwas Berichtwürdiges vorgehen würde, so meldete diser nur den 9. May. daß vor ungefähr 4. Wochen der Canton Zürch mit einiger Mannschafft und Stücken gegen Toggenburg ausgezogen unter dem Vorgeben, die schon lang in gedachter Gravschafft fürgedaurte Uneinigkeit einstens beyzulegen und mithin dem bedrangt und nothleydenden Theil hülfliche Hand zu leisten, damit nicht etwan solche Unruhe die

die ganze Eydgenossschafft ergreiffen möchte. Worauf der Abten Sanct 1712
Gallen auch einige Mannschafft ausrucken lassen und die fünf Catholische Can-
tons dem Bischoff zu Hülf gekommen und die in der Grafschafft Baaden ge-
legene Städte und Pässe besetzt haben, dagegen die von Zürch und Bern nicht
allein das Stättlein Frauenfeld und übrige im Thurgau gelegene Städte und
Pässe eingenommen und sich huldigen lassen, sondern auch die Catholische Mann-
schafften von den Pässen und aus den Städten vertrieben hätten. Worauf die
Catholische mit 20000. Mann bey Mellingen und die Cantons Zürch und
Bern bey Lenzburg mit etlich und zwanzig Tausend Mann zusamengezogen
und der Canton Basel eine allgemeine Tagsatzung ausgeschrieben habe. Der
Kayser war aber schon wider die beede Cantons Zürch und Bern durch des
Abts gute Freunde an seinem Hof unter dem Vorwand aufgebracht, als ob die
Grafschafft Toggenburg von dem Hauß Oesterreich zu Lehen rührte. Er liess-
se deßwegen an Herzog Eberhard Ludwigen den 23. Mayen ein Schreiben ge-
langen, und bezeugte darinn sein Wohlgefallen, daß er bey diser Cantons
gewaltthätigen Ueberziehung der Reichslehenbaren Grafschafft Toggenburg
und dort benachbarten fremder Städte, Schlösser und Gebiethe alsobald eini-
ge Mannschafft zur Bedeck- und Sicherstellung der Reichs-Gränzen und der
Vordern Oesterreichischen Landen und zwar nicht ohne gute Würkung gegen
gedachte Cantonen weiters im Sinn gehabter Unternehmungen abgeschickt habe.
Er erstattete zu mehrer Bezeugung seines über solcher gebrauchten Vigi-
lanz, rühmlichen Vorsichtigkeit und Eyfer zu der Kayserlichen und Reichs-
Diensten geschöpfften Wohlgefallens seinen insbesonder gnädigsten Dank und
ersuchte ihn, daß er wollte seines viel vermögenden Orts mehrgedachte beede
unruhige Cantons von solchen Thätlichkeiten ab und zur Wieder-Ergreiffung
der von ihnen ehedessen beliebten und angefangenen Vermittlung zum gütlichen
Vergleich der zwischen dem Abten zu St. Gallen und dessen Unterthanen ob-
schwebenden Zwistigkeiten ermahnen. Sonst stellte er zu des Herzogs, als sei-
nes und des Reichs respective commandierenden General-Feld-Marschal-
len vernünfftigem Ermessen, ob nicht noch mehrere Mannschafft und zwar so
viel, als er von der Reichs-Armee entrathen könnte, gegen die Schweitzeri-
sche Gränzen zu besserer Handhabung der Kayserl. und des Heyl. Reichs-Rech-
ten in vorberührter Grafschafft sowohl, als zur Sicherheit dißseitiger und der
Vorder-Oesterreichischen Landen, auch zu Bezeugung eines mehrern Ernsts ge-
gen die beede sich empörende Cantonen zu verlegen sey. Er werde sich übri-
gens gnädigst gefallen lassen, was Ihro Liebden zu Stillung dieser Unruhe
seinem zu ihm hierunter setzenden Vertrauen und dessen Prudenz nach, jedoch
dato noch ohne Thätlichkeit, es sey dann Gewalt mit Gewalt abzutreiben, vor-
kehren werde.

§. 102.

1712 §. 102.

Zu gleicher Zeit lief von ermeldten Cantonen an den Herzog ein Beschwerungs-Schreiben ein, daß sie ihre Absichten nicht erreichen könnten die Eydgenossschafft in der Ruhe und die Unterthanen zu Toggenburg bey ihren offenbaren Freyheiten zu erhalten, sondern daß ihr Gegentheil alle gütliche Handlungen abgebrochen und sie nunmehr so gar bezüchtige, als ob sie einen Religionskrieg zu erregen suchten, ungeacht sie die Toggenburger Unterthanen ohne Unterschied der Religion bey ihren geist- und leiblichen Freyheiten zu erhalten gesucht hätten. Sie bathen auch den Herzog sich nicht allein durch seinen am Kayserl. Hof habenden Gesandten zu verwenden, und demselben beyzubringen, daß Toggenburg nur ein feudum honorarium sey, sondern auch den Catholischen Mächten den Argwohn wegen eines Religions-Kriegs zu benehmen, damit sie allen widrigen Impressionen kein Gehör geben möchten. Der Herzog berichtete solches den 28. Maji von dem Haupt-Quartier zu Mühlberg aus an die Kayserl. May. daß, weil man sich von den Schweitzern nichts zu befürchten hätte, er die Reichs-Armee zusamenzuziehen und über den Rhein zu gehen um einen Versuch auf die französische Linien zu machen gedenke, indem der Feind noch nicht im Stand sey grossen Widerstand zu thun. Gleichwohl liessen der Bischoff von Costanz und der Herzog unterm 1. Junij an die beyde Cantons Zürch und Bern ein Schreiben ergehen, wordurch sie dieselbe versicherten, daß sie sich gar nicht anmassten in die Untersuchung diser die Eydgenossen allein angehende Strittigkeit sich einzulassen, noch weniger derselben theilhafftig zu machen, fänden aber dennoch so wohl wegen bißher zwischen dem Schwäbischen Crayß und der löblichen Eydgenossschafft gepflogener guter Nachbarschafft und Verständnus, als auch bey immerdar mehr und mehr anwachsenden Widerwillen, Mißverständnus und daher entstandener Besorgnus, es dörffte das Kriegsfeur sich heftig entflammen und auch andere Lande ergreiffen, besonders aber dem benachbarten Schwäbischen Crayß beschwerlich fallen, ihnen zu Gemüth zu führen, wie nöthig es sey, daß durch ernstliche und aufrichtige Vereinigung der Gemüther und folgenden Vergliech die in Feindschafft stehende Partheyen und Lande dem Zerfall entrissen und dadurch auch die Nachbarn beruhigt würden, wie sie dann versichert seyn könnten, daß dem Schwäbischen Crayß-Außschreib-Amt nichts angenehmers seyn würde, als wann dasselbe Gelegenheit bekäme solch zur gemeinen Wohlfart dienendes Mittel befördern und unterstützen zu können. Worauf die Cantons den 8. Junij antworteten, daß sie die gutnachbarliche Verständnus mit dem Schwäbischen Crayß jedesmahl und bevorab jetzo unterhalten wollten, wie dann die Crayß-

und

und Schweitzerische Officiers bey denen Brücken zu Kayserstul und Rheinau in gutem Vernehmen gegen einander stunden. Es schiene aber, daß der Kayserl. Hof von dem Päbstlichen Stul und dessen Abgeordneten zu mild berichtet worden um ein grosses Feur anzünden, weßwegen der Herzog an seinen Gesandten daselbst, den Geheimen Rath von Schütz, meldete, daß er wünschte, daß man an disem Hof über jede meistens falsche Nachricht sich sogleich nicht in Schrecken setzen liesse und mithin von dorther solche Verordnungen, wodurch die hieroben wohl abgesehene Dispositionen gehemmt würden, unterbleiben möchten. Dann es kam den 30. Maj. zu Regenspurg ein Kayserl. Commissions-Decret zum Vorschein, worinn der reformirten Cantons Zürch und Bern Verfahren mißbilligt wurde, wobey von verschiedenen besorget wurde, daß, wann das Reich sich in die Schweitzerische Händel mischen wollte, die Kron Frankreich davon einen Nutzen ziehen, der Wald-Städte sich bemächtigen und dem Reich bey so vielen Zerstreuungen mehrere Feinde auf den Hals ziehen mithin damit Gelegenheit nehmen dörffte, den vor andern der Gefahr unterworfenen Schwäbischen Krayß von zwo Seiten anzufallen. Es war aber von seiten der Abtey St. Gallen bekannt, daß sie im Jahr 1454. und mithin vor mehr als 250. Jahren sich von dem Reich abgesondert und in den Schweitzerischen Schutz begeben, auch seit diser Zeit zum Verstand des Reichs in dessen schwerresten Angelegenheiten nicht das geringste beygetragen habe. Vor einen oder andern Theil sich in disen von grosser Wichtigkeit seyenden Handel zu erklären und würkliche Parthey zu nehmen, könnte grossen Nachtheil nach sich ziehen. Dahero man vor nöthiger erachtete den Kriegs-Unruhen im Ober- und Nider-Sächsischen Krayß Einhalt und folglich denen in des Reichs Lehenschafft und Schutz offenbar stehenden Bremisch-Pomerisch-Mecklenburgischen und andern Reichslanden nach denen Reichs-Satzungen die begehrte Rettung zu thun, als vor einen um Teutschland wenig bekümmerten Abten zu St. Gallen sich in solche Gefahr zu begeben.

§. 103.

Entzwischen rührte sich auch die Materie der beständigen Capitulation wieder. Man war in derselben fast durchaus einig, indem man sich wegen der durchgängigen Comitial-Einstimmung zu neuen Chur-Stellen und wegen des Rangs der Reichs-Graven verglichen hatte. Jetzo beharrten aber die Churfürsten nur noch auf dem Post-Wesen und suchten durch solches die Sache noch zu erschweren, weil der Churfürst zu Maynz dem ihm verschwägerten Fürsten

1712 von Taxis, welcher zu dem gemeinen Reichswesen das geringste nicht beytruge, zu besonderm Gefallen dasselbe durchzutreiben suchte, ungeacht zwischen beeden höhern Collegiis mit Genehmhaltung des Kayserl. Principal-Commissarii die verbindlichste Abrede genommen war, daß diser häckliche Posthandel nicht in die Capitulation, sondern nach Berichtigung derselben vorgenommen werden sollte. Die Catholische Fürsten waren ebenfalls damit zufriden, fiengen aber aus eiteler Furcht oder allzugrosser Ehrerbietung gegen dem geistlichen Churfürsten zu Maynz zu wanken und es schiene, das gänzliche Ansehen zu gewinnen, daß durch die Mehrheit der Stimmen die beständige Wahl-Capitulations-Sache dannoch mit dem Postwesen vermengt werden sollte, wordurch entweder jene in ein beständiges Stecken gerathen, oder das Recht der Fürsten in Post-Sachen gar vergeben werden müßte. Dem Herzog von Würtemberg war nebst dem Churfürsten von der Pfalz am meisten an diser Sache gelegen und beede hatten von jeher einerley Grundsätze zu führen gegründete Ursachen. Weil aber jetzo der von Sickingen, dessen ganzes Geschlecht von mehr als hundert Jahren sich dem Fürstl. Hauß Würtemberg widrig bezeugte, des Pfälzischen Hauses Gesandter war, so konnte man von seiten Würtembergs schwerlich auf dem Reichstag einen Beystand wegen der Fürstlichen Rechte erwarten, dagegen dieselbe ein besseres Schicksal zu hoffen hatten, wann Chur-Pfalz wegen seines obgemeldten gemeinschafftlichen Interesse einen behörigen Ernst zeigen wollte. Weßwegen der von Hiller dem Herzog an die Hand gab dem Churfürsten selbst je eher, je besser die Nothdurfft umständlich vorzustellen und dessen kräfftige Mitwürkung zu befördern. Man bemerkte aber Fürstlicher seits, daß nach der neuern Carolinischen Capitulation diser Articul nur so lang gelten sollte, bis ein anderes auf der Reichsversammlung verordnet würde, welches einen recht wunderlichen Widerspruch mit sich führte, zumahl Chur-Maynz selbst die zwischen beeden höhern Reichs-Collegiis gemachte Abrede in die im vergangenen Jahr gedruckte beständige Capitulations-Puncten eingetragen hatte und sich jetzo nur mit der Ausflucht behelffen wollte, daß der Status rerum & temporum sich geändert habe, ungeacht er mit dem geringsten Schein nicht darthun konnte, worinn dann solche Aenderung dißfalls bestehe. Nichts destoweniger war solcher Behelff eine desto gefärlichere Erfindung, als die Catholische damit den Westphälischen Friden und alle Verträge und Reichsschlüsse umzustossen in ihrer letztern Erklärung gesucht hatten. Man verhoffte zwar, daß die Kayserl. Principal-Commission zwischen den Chur- und Fürstlichen wegen solchen Postwesens eine Vermittlung finden werde. Es wollte aber kein Theil dem andern nachgeben. Dann jene waren in ihren Discursen allesamt mit den Fürstlichen einig, daß

das

das Postwesen der genommenen Abrede gemäß mit der Capitulation nichts zu thun hätte. Wann es aber zu einem Concluso Electorali käme, so war der Inhalt dessen allezeit widrig, welches nur von einer unzeitigen Nachgiebigkeit gegen dem Churfürsten von Maynz herrührte. Es war demnach kein ander Mittel hiewider, als daß nur die Fürsten fest darauff beharrten in keiner andern Materie, als die des gemeinen Wesens Wohl vor unvermeiblich erforderte mehr hineinzugehen, es seye dann vorher die capitulatio constans gänzlich erörtert, da man hoffte, daß Maynz auch nachgeben würde, worzu verschiedene Fürstliche schon einen Vorschmack zu haben meynten, und jederman glaubte, wann die nahe Anverwandschafft mit einem Churfürsten von Maynz aufhörte, so würde der Anstand wegen des Postwesens von selbsten weggeraumt seyn. 1712

§. 104.

Nun meynte Herzog Eberhard Ludwig sein Vorhaben wider Frankreich auszuführen. Als die Franzosen bey Fortlouis über den Rhein giengen und die daselbst befindliche Fourage aufzehrten. Weil aber derselbe disen Fluss selbst auch zu passieren sich entschloss, so giengen sie auch wieder zuruck und zogen sich hinter die Lauterburger Linie, bey welchem Ruckzug ein Kayserliches Detachement in ihre Arriere-Garde einfiele, welche vieles dabey litte, indem ein ganzes Husaren-Regiment samt dem Obristen und vielen Officiern getödet und zuschanden gehauen wurden, worüber sie ein solcher Schrecken überfiel, daß sie noch in derselben Nacht alle Schiffe von Straßburg zusamen kommen liessen um ihre Völker hinüber zu führen. Der Grav du Bourg, welcher zu Kehl mit 7000. oder 8000. Mann über den Rhein gesetzet hatte, kehrte ebenfalls um, weil er glaubte, daß der Herzog die Lauterburger Linien angreiffen würde. Die Reichs-Armee stunde bey Germersheim und Rheinzabern und hatte eine Communication über den Rhein zu behalten bey Schrock eine Schiffbrücke geschlagen und dieselbe mit einem kleinen Corps bedeckt, welches der Feind in aller Stille mit einem starken Detachement aufzuheben versuchte. Den 31. Julij kam also der Feind unvermerkt bis an die Wacht und griffe dieselbe mit 1000. Grenadiern an, da indessen die andern die Schiffbrücke zu ruinieren gedachten. Bey entstandenem Lermen eylete der Herzog in Person mit etlichen Esquadrons zu Hülf und war so glücklich den Feind ungeacht seiner Ueberlegenheit zuruckzutreiben, so, daß die Französische Unternehmung fruchtlos ablieff. Dises zu rächen fasste der Herzog den Entschluss die feindliche Linien selbst anzugreiffen, weil er die

1712 Nachricht hatte, daß der Feind einige Trouppen anderwerts beordert hätte. Er liess zu solchem Ende schwere Canonen aus Landau nebst der nöthigen Munition und viele Granaten kommen und brach den 13. Augusti ebenfalls ganz still von Rheinzabern auf und langte des folgenden Tags früh mit dem rechten Flügel vor Kron=Weissenburg und mit dem linken bey Lauterburg an, worauf er 3. Batterien anlegen und Kron=Weissenburg beschiessen liess um eine Breche zu legen und so dann die Linien zu forcieren. Dise Anstalt zu erleichtern wurde der Prinz Carl Alexander von Würtemberg mit 5. Bataillonen und 400. Mann Cavallerie nebst so vielen Zimmerleuten voraus geschickt und disen folgten unter einem Darmstättischen Obristen 150. Husaren, 3. Esquadrons Dragoner und eben so viele andere Reuter nach, welche in der Nacht durch einen Umweg hinter die feindliche Linien ziehen und den Feind im Rucken angreiffen sollten. Bey Anbruch der Nacht marschierte nun dises Corpo gegen dem Gebürge zu, in welches Mann vor Mann gehen musste und der Cavallerie sehr beschwerlich fiel. Weßwegen der Prinz, als die Infanterie bis auf eine halbe Bataillon die Höhe des Gebürges erreicht hatte, das Volk ein wenig ausruhen liess. Gegen 2. Uhr Morgens kam man an den Ort, wo der Angriff geschehen sollte. Als aber die voraus geschickte Infanterie von einer Anhöhe herab geführt wurde und auf den Prinzen und seine Leute stiesse, geschahe der Fehler, daß man dise für Feinde hielte und Feur auf sie gab, so, daß der Prinz selbst zweymal durch den Hut geschossen wurde. Ueber dises warfen sie in solcher Verwirrung ihr Gewöhr und ihre Bandelier von sich und liessen zum theil davon. Der Prinz und die Cavallerie wollte sie zwar wieder in die Ordnung bringen und liess etliche flüchtige im Zorn niderstossen, es wollte aber nichts helffen und die Franzosen wurden durch den Tumult munter, welche vorher von den Teutschen nicht die geringste Kundschafft hatten, so daß die schlecht besetzte Linien leicht hätten bezwungen werden können und die Unternehmung wohl geraten wär. Nachdem aber der Anschlag verrathen war, musste sich der Prinz wieder zuruckziehen und die Infanterie hatte ohne den Feind gesehen zu haben, wohl 80. todte und blessierte. Weil nun ausser an disem Ort gegen die feindliche Linien nichts zu thun war, indem unterhalb die ganze feindliche Macht beysamen und das Land meistens unter Wasser stunde, auch die Linie sehr stark bevestigt war, hingegen der Herzog das Volk zu sparen hatte, liess er zwar den 16 Aug. auf die Linien canonieren, zog sich aber so gleich wieder nach Rheinzabern und bald darauf mit seiner Armee über den Rhein zuruck, ehe die allzusehr anlauffende Wasser die Repassierung verhinderten (tt). Die Fran-

(tt) Europ. Fama. P. 133. pag. 35-40. Frankf. Frülings=Relat. ad ann. 1713. p. 50.

Franzosen zogen hingegen ihren General Quaden an sich und wag- 1712
ten keine Streifferenen mehr und der Herzog von Würtemberg eylte
zu seiner todkranken Frau Muter nach Kirchein, welche bald darauf in die Ewigkeit eingienge.

§. 105.

Hatte nun der Herzog bißher wegen des Reichsfeinds als Kayserl. commandierender General der Cavallerie genug zu thun, so lagen ihm sonsten noch die Toggenburgische Unruhen ob solche zu stillen. Man war aber wegen verschiedener Umstände noch nicht genug unterrichtet und insonderheit, wie fern wegen obgemeldter Umstände das Reich und das Erzhauß Oesterreich in diser Sache verwickelt wär, weßwegen er noch immer das sicherste zu seyn meynte, daß man von Reichswegen auf einen Verglich nochmalen antragen und alles dasjenige / was einiger massen das Reich in dise Händel einzumischen Gelegenheit geben könnte, übergeben sollte. Nun war aber der Abt von St. Gallen seiner Grafschafft entsetzt und suchte durch einen besondern Abgeordneten von dem Reich Hülfe. Die Catholische veranlassten deßwegen eine ausserordentliche Deliberation, ehe man noch obgemeldtes Kayserl. Commissions-Decret gebührend communiciert hatte. Die Churfürsten schienen zwar auch einen Verglich anzurathen, wollten aber vor allen Dingen, daß der Abt sogleich restituiert würde, welchem aber die beede Cantone kein Gehör geben und solches wider die Eigenschafft einer vollkommen unpartheyischen Vermittlung stritte. Man konnte auch keine andere Ursach und Grund diser Churfürstl. Meynung finden, als den Unterschied der Religion. Die Evangelische hingegen drangen auf die Mittheilung des Commissions-Decrets und des von den General-Staaten eingeschickten Schreibens, worinn dieselbe das Reich sehr warneten sich nicht in dise Sache zu mengen, weil man nicht Noth habe sich einen neuen Feind auf den Halß zuziehen, da man genug zu thun habe der Kron Frankreich insonderheit bey dermaliger Lage der Umstände Widerstand zu thun. Sie verlangten dabey auch in diser wichtigen Sache von ihren Principalen die so nöthige Instructionen einzuholen, welches aber dem Oesterreichischen nicht gefallen wollte, welcher durchaus und mit grosser Heftigkeit darauf beharrte, daß man wider die beede Cantons des Abts Parthey ergreiffen sollte, weil er hoffte durch die Mehrheit der Catholischen Stimmen durchzudringen ungeacht in dem Commissions-Decret selbst verlangt wurde, "daß niemand ohne vorher wohl eingenommenes beederseitiges Recht „ und Unrecht oder ungehört einer oder andern Parthey ein dem Reich und

1712 „ Ihme selbst disreputierliches Urthel fällen solle, und ungeacht der Kayser darinn von Chur-Fürsten und Ständen selbst, nicht aber bloß von deren Gesandschafften und nach deren Privat-Gedanken ein Gutachten begehrte. Die Umstände waren demnach von äusserster Wichtigkeit, bevorab, weil man das Holländisch-Zürch- und Bernisch Schreiben den Gesandten noch hinterhielte. Der Brandenburg- und Braunschweig-Zellische Gesandte wurden deßwegen bewegen zu erklären, daß man bey solcher Beschaffenheit in partes zu gehen gezwungen, indem den Evangelischen nicht zugemuthet werden könne blinderdings der Churfürstlichen oder der Catholischen Meynung beyzutretten oder sich darzu zwingen zu lassen. Man wusste auch noch nicht, was es mit der Lehnbarkeit des Abts für eine Bewandnus habe und ob solche der Wahrheit gemäß wär, weil derselbe nichts zu dem Reich beytruge. Nichts desto weniger kam ein sehr hartes Commissions-Decret zum Vorschein und der Oesterreichische Gesandte drohete den Ständen, daß er diejenige, welche der Catholischen Stände Votis sich widerwertig bezeugen würden, bey dem Kayserl. Hof anschwärzen wollte, wordurch die forchtsame Stände nur noch mehr schüchtern wurden ohne Erwartung eines Verhaltungs-Befehls etwas zu sagen. Der von Hiller entwarff selbst in der Aengstlichkeit sein Votum und schickte solches dem Herzog zur Approbation, welcher auch solches genehmigte,
„ indem er mit allergehorsamsten Dank erkannte, daß die Kayserl. May. auch
„ in der Toggenburgischen Angelegenheit Dero allerhöchste Sorgfalt vor des
„ Reichs Interesse an den Tag legen wollte, weßwegen man dasselbe zu se-
„ cundieren dahin antrage, daß die Cantons in der Schweitz nach Anleitung
„ jetzig sorgsamer Zeiten und Läufften gütlich angewiesen werden möchten nichts
„ zu verhängen, so dem Reich in seinem Lehen-Recht nachtheilig seyn könnte.
„ Und wie bey Gelegenheit dessen, so im Toggenburgischen vorgegangen, un-
„ ter ihnen selbst ein fast weit aussehender heftiger Streit entstanden, also wär
„ mit allem Fleiß dahin zu trachten, wie dieselbe zu Beybehaltung allerseits
„ althergebrachten Landüblichen gleichen Rechts durch freundlichen Zuspruch
„ und Vermittlung in der Güte beygelegt, thätliche Weiterung verhütet und
„ das Reich mit seinen Gränzen diser Enden in fridlicher Sicherheit erhalten,
„ folglich allen sonst leicht vorsehenden widrigen Zufällen vorgebogen werden
„ möge. Ulteriora reservando.

§. 106.

Den 11. Aug. entdeckte man aber die Ursache und Grund diser Unruhe, daß nemlich der Pabst Clemens XI. selbe angestifftet und Gelegenheit ge-

sucht

sucht habe an einem Religions-Krieg den Anfang zu machen, als wor- 1712
zu er den Kayser, den König in Frankreich, den vorhin unruhigen Ab-
ten von Sanct Gallen, Leodegario Bürgisser und die fünff Catholische Cantons in der Schweitz durch Schreiben sehr deutlich ermahnte (u). Ueberhaupt waren damahls die Catholische sehr übermütig und wussten sich des Reichs-Hof-Raths Ansehen zu nutz zu machen, so, daß der von Hiller den 1. Aug. dises Jahrs mit vieler Bedrängnus seines Gemüths an den Herzog berichtete, man wüsste von seiten der Evangelischen nimmer, was man gegen so viele offenbare contraventiones extra viam facti mehr anfangen solle, nachdem deren Vorstellungen weder beantwortet, noch sonsten aus lauterm Trotz in Betrachtung gezogen und der Westphäl. Fride fast in keinem Stück mehr beobachtet werden wollte. Herzog Eberhard Ludwig hatte also Ursach auf solche Bewegungen desto mehr seine Aufmerksamkeit zu wenden, als man auch mit nie erhörten weit aussehenden harten Bedrohungen der Evangelischen Stände Gesandten zusetzte, sie dardurch schüchtern machte und in eine nicht geringe Apprehension brachte, indem der Oesterreichische Gesandte nicht allein wider alle Warheit den Würtenbergischen Gesandten am Kayserl. Hof anzuschwärzen unterstunde, als ob er in der Toggenburgischen Sache der hefftigste gewesen und nicht nur sich dem Commissions-Decret widersetzt, sondern auch den Anfang eines Ausbruchs der samtlichen Evangelischen aus der Session gemacht habe, da doch dise ohnehin zu Ende gegangen und man von keinem ausserordentlichen Aufbruch wusste, er Hiller aber bey nahe der letzte gewesen, sondern man auch wusste, daß die Catholische Geistlichkeit vornehmlich auf die Würtembergische Klöster und geistliche Güter ihr Absehen hatte, welches sie durch eine in der Nähe des Schwäbischen Krayses bey damaligen ohnehin wegen des französischen Krieges gefärlichen Umständen des Landes leicht auszuführen sich die Hoffnung machten, zumahlen die Kron Schweden in andere Kriege verwickelt war und das Hauß Würtemberg keinen Burkard und Varenbüler mehr hatte. Der Pabst eröffnete seine Schätze darzu und zeigte, daß ein Religions-Krieg zu grossem Vortheil der Römischen Kirche gereichte. Dann er wusste, daß die Evangelische Stände in Schwaben sehr entkräfftet seyen, mithin desto leichter der Römischen Kirche Absichten auf die Güter und Clöster, nicht aber auf die Einsicht der Evangelischen Warheit erreicht werden könnten, wobey der Pabst diejenige, an die er schriebe, warnete, daß sie solche Gelegenheit nicht versaumen möchten. Die Sache wurde auch immer beschwerlicher, indem nicht allein die Eydgenossen die Lehnbarkeit der Gravschafft Toggenburg widersprachen und der Sanct Gallische Abgeordnete keinen Lehenbrief aufweisen wollte, sondern auch

(u) Beyl. 68. und 69.

1712 auch jetzo das Stifft Costanz ebenmässig, wie St. Gallen die Teutsche Stände wider die Eydgenossen aufzuwicklen suchte und gleichwohl der Vorwand falsch war. Dann der Bischoff gab vor, daß die beede Cantone Zürch und Bern ihm mit Gewalt seine Lande weggenommen und über einige im Eydgenossischen Gebiet ligende Costanzische Güter die Ober-Landesherrschafft sich anmassen, dagegen das Bistum im Jahr 1663. behauptet hatte, daß der Stiffts-Unterthanen mehr dann drey Viertel in der Schweitzerischen Obrigkeit ligen, worinn es nicht den geringsten Beytrag hätte, weßwegen ihm der Matricular-Anschlag allzuhoch angesetzt wäre. Es erhielt auch deßwegen damahlen einen starken Nachlaß. Und weil so wohl von St. Gallen, als auch Costanz selbst jetzo anführten, daß krafft der Bündnusse und Land-Rechte die zwischen ihnen und den Eydgenossen entstehende Strittigkeiten von denen allschon bestellten oder jedesmals vergleichenden Schiedsrichtern erörtert werden müßten, so ergabe sich sogleich, daß die beede Stiffter die Unruhe mit Fleiß auszubreiten und eine grosse Flamme anzuzünden begehrten, indem sie von solchen Eydgenossischen Richtern abgiengen, oder wenigstens das Reich und das Hauß Oesterreich ebenmässig damit zu verwickeln suchten, wo die Kron Frankreich auch die Hände mit einzuschlagen von dem Papst erinnert wurde. Die Catholische nahmen es auch sehr hoch auf, daß die Evangelische die grosse auf dise Commission gehende Kosten erinnerten, ungeacht ihnen nicht unbekandt war, daß die Stände des Reichs dergleichen Commissiones anders nicht, als auf der Partheyen Kosten übernähmen und kein unpartheyischer begreiffen konnte, warum die vorhin schon ausgesogene Stände, denen die Verrichtung übertragen werden möchte, die Kosten ohne Hoffnung des geringsten Ersatzes vor einen ausgesessenen Abten von St. Gallen von ihrem eigenen herschiessen sollten, welches dem Herzog von Würtemberg ebenmässig Nachdenken verursachte, weil er allem Ansehen nach vermuthen konnte, daß man ihm dise Commission vor andern übertragen dörffte, weßwegen er seinem Gesandten aufgab auf den Fall, wann das Crayß-Ausschreib-Amt in Schwaben zu derselben vorgeschlagen würde, vor allen Dingen zu fragen, woher die darzu erforderliche Unkosten genommen werden sollten.

§. 107.

Entzwischen hatte es noch ein gefährliches Aussehen wegen der Uneinigkeit zwischen den Evangelischen und Catholischen Ständen, indem zwar jene auf des Churfürstlichen Collegii und der Catholischen Vota ihre Monita machten, dise aber auf des Oesterreichischen Gesandten Erinnern nicht im geringsten

sten weichen wollten, sondern mit grosser Hefftigkeit dieselbe ver- 1712
warffen. Weil nun einzele Gesandte mit ihren Particular-Monitis und Votis sich nimmer getrauten herauszugeben und solche wider die concertierte majora catholicorum kein Gehör funden, so beschlossen die Evangelische, daß ihre Monita in aller drey Collegiorum Namen geschehen sollten mit angehängter Erklärung, daß sie die Sache an ihre Principalen einschicken und über die Catholische Conclusa so wohl, als die mancherley neueingekommene Schrifften fernern gnädigsten Befehl erwarten wollten. Dann obwohl die beede Aufsätze des Chur- und Fürstlichen Schlusses den Worten nach sehr scheinbar auf die Güte giengen, so waren sie doch in der That auf eine Genehmigung und auf ferneres künfftiges Herkommen eingerichtet, daß die Evangelische verbunden seyn sollten der Catholischen Votis und Conclusis blinderdings beyzutretten, wie bißher mit Androhung aller Extremorum auf eine sehr weit reichende Weise versucht wurde. Nun waren dise Monita sehr unschuldig, billig und nötig, weil die Evangelische wider ihre pro pace & securitate publica führende Absicht dem immer grösser werdenden weit aussehenden Vorhaben eines Religion-Krieges auszuweichen verpflichtet würden. Sie wußten sich aber nicht anderst, als durch ein commune votum zu helffen, indem sie ohne dises Mittel um ihr Jus liberi suffragii in allen Sachen verkürzt würden und sie sonsten wider ihren Willen als ein blosser Schatte dem Corpori Catholicorum ad nutum folgen und sich durch Beystand und Parthey-Ergreiffung des Abten von St. Gallen in einen schädlichen Krieg einlassen mußten. Als aber den 2. Sept. der Sachsen-Gothaische Gesandte abermahl ein commune Votum Evangelicorum ablegte, worinn er sich auf den Westphäl. Friden art. V. §. 52. und die darinn befindliche Worte beruffte: Catholicis & Aug. Confessionis Statibus in duas partes euntibus non attenta votorum pluralitate sola amicabilis compositio lites dirimat, und er auch sonst den Catholischen ein nachdrückliches Denkzeichen an das Herz legte und ihren Unfug zu erkennen gab, wurden sie auf vermuthliches Zureden des Salzburgischen Directorii endlich bewegen die Monita der Evangelischen anzunehmen und dem Fürstl. Concluso beyzutretten, doch, daß die Evangelische aus Liebe zum Friden ebenfalls einiger massen nachgaben (w), als eben die Nachricht von den Cantons Zürch und Bern einliefe, daß den 24. Aug. ein Fride, aber nur zwischen den beeden Evangelischen und den fünff Catholischen Cantons, mithin noch nicht mit dem eigensinnigen Abten zu St. Gallen bey

(w) Von Schauroth Conclusa Corporis Evang. P. III. pag. 722. seqq.

1712 bey ihnen getroffen und erkannt worden, daß dises Stifft kein Reichs- sondern ein Eydgenossischer Stand sey. Zwar lieff, aber erst den 28. Sept. das Kayserl. Decretum ratificatorium ein, worinn der Churfürst zur Pfalz, Herzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg und der Marggr. Carl Wilhelm von Baaden-Durlach nebst dem Bischoff zu Würzburg Johann Philipp von Greiffenklau zu Commissariis ernennt wurden (x), dagegen aber die Eydgenossen verlangten, daß man die Erörterung der Toggenburgischen Händel ihnen allein überlassen soll. Weil es nun ohnehin wegen der Unkosten nicht ausgemacht war, wer sie zahlen sollte und der Abt durch seinen Abgeordneten zum voraus erklärte, daß er mit Geld nicht versehen und noch weniger gemeynt sey zu dem angeforderten Beystand von dem seinigen etwas beyzutragen, die samtliche Catholische nicht weniger gleiche Gesinnung führten, so beruhete nun diser so gefärlich scheinende Streit auf sich.

§. 108.

Nun waren zwar dise Händel zu Ende, aber der Herzog Eberhard Ludwig hatte sonsten auch noch andere Angelegenheiten, welche ihn beunruhigten. Dann als den 10. Maj. Marggr. Christian Ernst von Brandenburg-Bareuth als der älteste Reichs-Feld-Marschall in die Ewigkeit eingieng, meldete der Chur-Maynzische Gesandte sich bey dem Würtembergischen an und wollte wissen, ob der Herzog gesonnen sey dise erledigte Stelle zu erhalten und dem Reich zu willen zu werden, als welches sehr geneigt wär ihm dieselbe vor andern zu geben. Der Maynzische zeigte ihm auch den besten Weeg, daß er vor allen Dingen solches vermittelst eines Kayserlichen Commissions-Decrets an das Reich bringen möchte. Der Kayser ertheilte demnach den 9. Junij ein sehr gnädiges Schreiben an den Cardinal von Lamberg, daß der Herzog von Würtemberg dem Reich wegen seiner Tapferkeit und langen Kriegsdiensten vor andern diser Stelle würdig sey. Es hatte auch die erwünschte Würkung, daß in allen dreyen Collegiis günstig und einmüthig die Conclusa ausfielen (y), obschon der Churmaynzische den Vortrag bis auf den 9. Septemb. verschoben hatte und der Herzog schon den 15. Augusti von allen Seiten Nachricht hatte, daß die Verhaltungs-Befehle zu seinem Vortheil eingeloffen seyen. Dagegen er sehr durch das den 11. Augusti erfolgte Absterben seiner ihme sehr liebenden Frau Muter, der vortrefflichen Herzogin Magdalenä Sibyllä, einer gebohrnen Landgräven von Hessen-Darmstatt und gewesster Gemahlin Herzog Wilhelm

(x) Schoepflin Hist. Bad. Part. 4. pag. 365.
(y) Beyl. 70. 71. 72.

helm Ludwigs in grosse Betrübnus gesetzet wurde. Ich habe derselben 1712
schon mehrmahl Meldung gethan, welche Verdienste sie gegen dem Herzogthum Würtemberg und insonderheit gegen der Stadt Stuttgard sich erworben, indem sie dise leztere zum zweytenmahl von dem Brand, mit welcher sie von den Feinden bedrohet war, errettet hatte. Ihr Heldenmuth war zu bewundern, da sie in den grösten Feindsgefahren nicht gewichen, sondern die feindliche Generaln selbst gestehen mussten, daß die französische Armee fast mehr durch diser theuren Fürstin Klugheit, als durch sie commandiert worden. Sie war auch nicht nur in der Feder mächtig, indem sie das sonst gerühmte Buch, die Kreuz-Preß genannt, aufgesezt und unter dem Titul: Das mit Jesu gecreuzigte Herz: oder andächtige Betrachtungen des bittern Leydens und Sterbens unsers Herrn und Heylands Jesu Christi, wie auch der sieben letzten Wort am Creutz, samt angefügter Creutz-Presse der glaubigen Seelen, in den Druck gegeben, sondern auch eine gute Poetin, indem sie eine zimmliche Parthie geistlicher von ihrer eigenen Hand verfasster Lieder, welche noch vorhanden sind, hinterlassen und wovon viele in das obgenannte Buch und in das sogenannte nun seltene Gebeth-Buch, das Andachtsopfer genannt, eingetragen worden, welche von ihrer Gottes-Furcht und Erfarung in geistlichen Sachen zeugen. Um dise Zeit machte auch die Execution des Herzogs von Weymar wider den neuen Fürsten von Schwarzburg-Arnstadt in dem Reich viele Unruhe, indem diser als ein Fürst sich der Landsässigkeit der Herzoge von Weymar zu entziehen unterstunde, ungeachtet er demselben mit der Erbhuldigung verhafftet war und dieselbige selbsten auch geleistet hatte. Beede klagten wider einander bey der Reichs-Versammlung und dise Streit-Sache wurde endlich an das Cammergericht verwiesen. Dise Sache hätte nun den Herzog von Würtemberg nichts angegangen. Weilen aber die Graven von Löwenstein ihm ebenmässig die Erbhuldigung thun müssen und von alten Zeiten her Erbdiener des Herzogthums sind, und eben damahl ihre Erbhuldigungs-Pflicht in Zweifel setzen wollten, so wurde der Herzog auch einiger massen in disen Stritt verwickelt, daß er des Herzogs von Weymar Parthey auf dem Reichstag ergreiffen musste.

§. 109.

Entzwischen tratte die Kron Engelland wider alles Vermuthen von der grossen Allianz offentlich ab, wordurch nicht allein alle Hoffnung zu einem guten Friden verschwandt, sondern auch zu beförchten stund, daß die Kron Frankreich aller ihrer seit deren auf die Seitenschaffung des Herzogs von Marlborough und der empor steigenden Macht der Torrys gemachten sehr grossen Progres-

1712 sen sich zu ihrem Vortheil bedienen dörffte, damit sie die noch übrige Allianz trennen oder übern Hauffen werffen würde. Dises waren die Früchten der so äusserst schlechten Verfassung des Teutschen Reichs und der Gedenkungs-Art der vornehmsten Stände des Reichs. Der Herzog so wohl, als der Krayß waren sehr darüber betretten. Nichts desto weniger liesse er bey der auf den 4. Nov. ausgeschriebenen Krayß-Versammlung vortragen, daß sie bey solchen gefährlichen Aussichten den Muth nicht sinken lassen, sondern nach dem Verlangen der Kayserl. May. auf die Erhaltung der so theuer erworbenen Freyheit bedacht seyn sollten. Weil aber die Cantons Zürch und Bern jetzo noch mit dem Bisthum Costanz in Stritt stunden, mithin zu besorgen war, daß auch der Krayß wegen ihres Mit-Krayß-Mitstands nemlich des Bischoffs von Costanz mit denselben darein verwickelt werden dörffte, gleichwohl aber bißher dise noch keine Thätlichkeiten verübt hatten, so meynte er daß der Krayß an solche schreiben und Vorstellungen thun möchte, wegen Costanz demselben keine Ungelegenheit zu machen, indem auch der Kayser den Herzog selbst darzu ermahnte. Es wurde aber dem Kayser bey dem Englischen Abtritt von der Allianz bang wegen der von diser Kron ermanglenden Subsidien den Krieg in Catalonien, Italien, Niderlanden und am Rhein fortzusetzen, weßwegen er auf den Einfall gerieth die vier Millionen Thaler, welche er von Engelland zu geniessen hatte, von dem Reich als einen Beytrag zu fordern. Weil er sich aber hierinn nicht zu helffen wußte, schickte er den Graven Frobenium von Fürstenberg an den Herzog um seinen Rath darüber zu vernehmen und ihn zu ersuchen, daß er nicht allein seine 4000. Mann Hauß-Trouppen in dem Holländischen Sold lassen, sondern auch den Schwäbischen Krayß zu Vermehrung seiner Völker auf 11000. Mann vermögen möchte, wobey er zugleich eine Zusamenkunfft der samtlichen Chur- und Fürsten zu Nürnberg in Vorschlag brachte um sich mit der Kayserl. May. zu berathschlagen, was in disen Umständen ferners zu thun wär. Worauf der Herzog den 18. Nov. die Resolution ertheilte, daß er in allweg nöthig erkenne, die Kron Frankreich bey dem Abtritt der Kron Engelland nicht allzumächtig werden zu lassen, worzu er alles ersprießliche beyzutragen nicht ermanglen lassen werde und zu solchem Ende jederzeit gesonnen seye nicht nur seine Haußtrouppen in Holländischen Subsidien zu lassen, davon er aber keinen andern Nutzen habe, als daß sie in der General-Staaten Verpflegung ihnen ihre Dienste thun, sondern auch seine Guarde zu Pferd von zwey Esquadrons und eine Bataillon zu Fuß auf seine eigene Kosten neben seinem Reichs-Contingent in dem Feld agieren lasse, welches kein Stand des Reichs ihm nachgethan habe, ungeacht er bißher so vieles von dem Feind ertragen müssen. Was aber die 4. Millionen

nen betreffe, so zweiffle er, ob solches Begehren ohne grosse Schwürigkei- 1712
ten angehört werden dörffte. Wofern aber andere Stände, insonderheit die mächtigere das ihre mit Lieferung ihrer Contingentien und Geld-Beyträgen pflichtmässig thun würden, so erbiethe er und der Schwäbische Crayß sich nebst andern wohlgesinnten Ständen das übrige über ihr Vermögen beyzutragen. Vermuthlich gedachte er, daß das erstere nicht geschehen und dasselbe so wenig, als die Zusammenkunfft samtlicher Chur- und Fürsten zu Nürnberg erfolgen würde, ob es schon das beste Mittel zu seyn schiene eine Einigkeit im Reich zu stifften, da er ebenmässig nicht ermanglen würde der Kayserl. Maj. in Person aufzuwarten und seine allerunterthänigste Devotion zu bezeugen (z) und auch seine Schuldigkeit zu beobachten.

§. 110.

Solchemnach kam die Reichs-Kriegs-Verfassung wieder den 29. Nov. in den Vortrag, da der Herzog durch seinen Gesandten die alte Klage in seinem Voto führte, daß ihm sehr zu Gemüthe gehe, daß die gemeine Sache der allgemeinen Wohlfart nach bisher von ihm und allen wohlgesinnten treuen Reichs-Mitgliedern zugesetzten äussersten Kräfften und vergossenen so vielen Blut in einen dermassen elenden Zerfall gerathen, wordurch alle zuvor durch göttlichen sichtbaren Beystand erworbene herrliche Siege und Vortheile fast auf einmahl vernichtet und durch unverantwortliche Aufführung dahin gebracht worden, daß nichts übrig sey, als einen schimpflichen Friden einzugehen oder mit den noch übrigen hohen Allierten die standhaffte und großmüthige Entschlüsse zu fassen den Krieg mit vereinigten Vermögen und Berathungen mit Darsetzung und Anstrengung der noch übrigen Kräfften mit mehrerm Ernst und Eyffer, als bißhero geschehen, ins künfftige fortzusetzen und solchen mit Nachdruck und gedeylichem Erfolg auszuführen. Da dann, ob man sich der übrigen hohen Allierten Beystands und Standhafftigkeit versichert halten könnte, wohl zu überlegen wäre und solchenfalls nach dem Kayserlichen Antrag vor allen Dingen darauf zu gedenken seyn würde, wie das in den Nordischen Königreichen anfänglich entstandene und sehr weit in des Reichs Gränzen ausgebreitete verderbliche Kriegsfeur, wordurch nicht nur verschiedene beträchtliche Herzogthümer zu boden gerichtet und völlig entkräfftet, sondern auch die mächtige Ober- und Nider-Sächsische Crayse meistens ausser Stand gesetzt worden ihre dem Reich schuldige Hülffe demselben zugeben zu lassen, in zeiten gedämpft und die Ruhe in selbigen Reichs-Landen wieder hergestellt und die zu nicht ge-

(z) Beyl. 73.

1712 geringem Nachtheil des gemeinen Wesens unterlassene Krayßtäge unter der Kayserlichen Auctoritæt ausgeschrieben und die Praestanda zu des Reichs Bestem angewendet werden müssten. Obwohl nun der Schwäbisch Krayß und der Herzog von Würtemberg den Krieg wider Frankreich bißher beynahe allein geführt und mehr gethan, als sie schuldig gewesen, so, daß, wann die der Gefahr weiter entlegenere Krayse und Stände gleichen Eyfer und Treue bezeugt hätten, die Reichs-Armee im Stand gewesen wäre gegen disen Reichs-Feind offensive zu gehen und denselben bälder und mit mehrerm Nutzen zu zwingen, daß er nicht allein um einen Friden hätte bitten, sondern auch einen vortheilhafftern Friden geben müssen: So begehre doch der Herzog, sein Herr, von einem solchen Beytrag zu den vier Millionen sich nicht zu entziehen, sondern nach möglichsten Kräfften alles mit anzugehen, wann nur zuvor die bißher in einem so nahmhafften Ruckstand hafftende ansehnliche Reichs-Stände zu Dero höchstbilligem Nach- und Beytrag ihrer Reichsschuldigkeit vermögt würden. Wie dann der Gesandte solches zu Anfang des nächstfolgenden Jahrs in seinem nachdrücklichen Voto so-wohl in seines Herrn Principalen, als auch in des Schwäbischen Krayses Namen offentlich versicherte, daß sie unter obiger Bedingung ihr Krayß-Contingent an Mannschafft in erhöhetem vermehrtem Stand und an den angesonnenen 4. Millionen beytragen würden, wobey er noch zu letzt den Kayser erinnerte alle Sorgfalt anzuwenden, den Nordischen Unruhen Einhalt zu thun, damit die beede Sächsische Krayse in dem Stand erhalten werden möchten, von diser dem Reich so schwer fallenden Last das ihrige mit übernehmen zu können (a).

§. 111.

Endlich gab unterm 28. Decembr. dem Herzog sein im Haag befindlicher Gesandter, von Heespen, von einer mit den Englisch- und Holländischen Gesandten zu Utrecht gehaltenen Conferenz die vergnügliche Nachricht, daß noch nicht alle Hoffnung verlohren sey Straßburg wieder zu erhalten, wofern nur ein Auskunffts-Mittel zu finden wär, daß bemeldte Stadt und die darinn enthaltene Garnison nicht so absolute von Kayserl. May. abhienge, sondern die Restitution den Kraysen zu thun wäre und die Besatzung und Bestellung des Commandanten bey selbigen stehen müsste. Worauff der Herzog antwortete, daß wie es dem Reich vermuthlich gleichgültig seyn dörffte, bemeldte Vestung auf die ein oder andere Weise wieder zuruck zu bekommen und aus des Feinds Handen zu bringen, also vermuthlich auch den Kraysen oberwehnte andere Restitutions-Art

(a) Beyl. 74.

Art anständiger und zu ihrer Sicherheit diensamer seyn würde. Er gab 1712
ihm aber zugleich den Befehl, daß gleichwie ihm sein Absehen auf Erhaltung eines Gouvernements im Elsaß und absonderlich über Straßburg annoch erinnerlich seyn werde, also erachte er jetzo für die rechte Zeit, solches nun in die Bewegung zu bringen, weil es mit bemeldtem letztern Vorschlag ganz compatibel sey und da er nebst obhabendem Schwäbischen Krayses General-Feld-Marechall-Amt bereits auch zum Reichs-General-Feld-Marechalln auf dem Reichstag erklärt worden, er auch absehen könne, wie ihm bey solchem Gouvernement jemand vorgezogen werden könnte, zumahl solches das wenigste wäre, was ihm neben andern Indemnisations-Gesuchen für seine dem gemeinen Wesen den ganzen Krieg über supererogatorie angewandte grosse Kosten und erlittene Schäden zu einiger Ergötzlichkeit oder Entschädigung angedeyhen könnte. Solchemnach befahl er seinem Heespen sich äusserst angelegen seyn zu lassen, bey den meistvermögenden Gesandten der hohen Alliierten zu Utrecht und im Haag, cnderheitlich bey den Kayserlichen, Englischen und Holländischen Bevollmächtigten solche Angelegenheit bestmöglichst zu unterbauen und wegen Restitution berührter Vestung Straßburg und Bestellung dises Gouvernements in die Weege einzuleiten zu trachten, damit solche Absicht erreicht würde.

§. 112.

Endlich ist aber noch in disem Jahr anzumerken, daß Herzog Eberhard Ludwig das schon seit 159. Jahren vorgehabte Werk des schiffbargemachten Neckar-Flusses ausgeführet habe. Dann ich habe schon im 4ten Theil diser Geschichte pag. 61. und 111. gemeldet, daß Herzog Christoph im Jahr 1553. von Kayser Carln die Freyheit erlangt habe disen Fluss aufwerts, so weit er durch sein Herzogthum fliesse und sonsten seyn könne, öffnen und Schiffgängig zu machen, also, daß darauf mit Schiffen und Flössen allerhand Waaren gemeinem Nutzen zu gutem und um mehrern Gelegenheit willen ab- und aufgeführt werden möge, auch solchen Fluss zu richten, zu bauen und einzufassen, worzu er ihm alle Vortheile, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so andere Reichs-Fürsten und Stände zu dergleichen fliessenden schiffreichen Wassern in ihren Fürstenthumben, Landen und Gebieten von Recht und Gewonheiten auch haben, sich derselben auch zu erfreuen, zu gebrauchen und zu geniessen von allermänniglich ungehindert, doch dem Kayser und dem Reich und sonst allermänniglich an seinen Oberkeiten, Gütern, Gründen, Boden, Mühlen, Rechten und Gerechtigkeiten unabbrüchig und unnachtheilich. Man muß da-

1712 damahl ohnehin nicht gewusst haben, was man seit wenigen Jahren weisst, daß die Schiffbarkeit dises Flusses dem gemeinen Reich zu Nutzen gereichte, indem ein Anno 1780. zu Marbach gefundener Stein zeigte, daß schon zu den Zeiten, als die Römer dise Gegend in dem Besitz hatten, diser Fluss schiffbar gewesen. Dann die Schiffleute, die Nautæ, hatten ihrem Schutzgott dem Genio nauturam und zwar prosalute Imperii einen Andachts-Stein nahe bey Marbach in der sogenannten Aue gestifftet. Sie hatten auffwerts dises Flusses eine günstige Aussicht vermittelst der Stadt Canstadt den Handel auszubreiten, weil dise letztere Stadt ebenmässig wegen dergleichen Steine merkwürdig gewesen und den Römern zu einem wichtigen Handlungs-Ort gedienet hat, indem sie Gelegenheit verschaffte den in den nunmehrigen Schwäbischen Crayß vertheilten Römischen Colonien sowohl Waaren, als auch Briefe zuzuführen. Der zu Canstatt ausgegrabene und von einem Sartonio Juvenili Beneficiario Consulis denen Biviis, Triviis, Quadriviis geheiligte Andachtsstein, welchen ich Tab XXII. fig. 1. in dem ersten Theil meiner Gräflichen Geschichte dises Herzogthums vorgelegt, ist deßwegen sowohl in betracht dises Umstands merkwürdig, weil noch heut zu Tag die Waaren und Briefe nach Osten und Westen, nach Süden und Norden verschickt werden können, und die Aufschrifft der Biviorum, Triviorum und Quadriviorum, als von daraus gehenden vier Haupt-Strassen erleutern, als auch die Kostbarkeit diser Antiquitæten-Sammlung anzeiget, als welche in dem alleinigen Herzogthum und dessen nächsten Gränzen entdecket worden (b). Man muß sich billich verwundern, warum sowohl Herzog Christoph, als auch Herzog Eberhard Ludwig sich die Mühe geben müssen, für die Schiffbarmachung dises Flusses Sorge zu tragen. Die Reichs-Stadt Heylbronn machte aber mit ihren Gebäuden in dem Wasser bey dem erstern Ort solche nöthig, mit welcher aber Herzog Christoph sich im Jahr 1557. vergliche, daß also diser Fluss zu einer graumen Schiffart eingerichtet wurde (c). Aber schon Anno 1590. wurde befunden, daß solche Einrichtung durch die viele Wassergüsse sehr noth gelitten. Nun wurde damahlen mit Ernst getrachtet disen Hindernuß wegzuraumen. Man machte zwar neue Gräben, wordurch das überflüssige Wasser abgeleitet werden möchte, welche aber auch bald wieder durch den dahin geführten Schleim unnützlich gemacht wurden. Die meiste Schwürigkeit machte die Gegend bey Canstadt und man fand das ganze folgende Jahrhundert hindurch diser Absicht wegen der immer fort währenden Kriege nachtheilig, indeme die Herzoge eben so wohl, als auch ihre Unterthanen durch die Trang-

sa-

(b) vid. Meine neue Ausgabe der Würtemb. topographie cap. I. §. 9. seqq.
(c) vid. Geschichte des Herzogth. unter den Herzogen. part. IV. pag. 112.

salen des Krieges ausser Stand gesetzt waren die grosse erforderliche Ko- 1712
sten zu einer solchen Unternehmung zu geben, oder auch an dergleichen Sachen zu gedenken. Es kamen auch von Zeit zu Zeit Vorschläge zum Vorschein, wie man die Schiffbarmachung der in dem Herzogthum Würtemberg befindlichen Flüsse zu grösserm Nutzen der Gewerbe einrichten könnte: Theils waren aber die gedachte Zeit-Umstände nicht vortheilhafftig darzu, theils aber ermangelte es an Räthen, welche zu solchen Sachen die nöthige Einsichten hatten, oder hatten die Erfinder solcher Entwürfe welche meistens fremde waren, die nöthige Kenntnus der Umstände nicht, mit welchen dergleichen Vorschläge in Ansehung der Benachbarten verwickelt waren. Endlich fand ein gewisser Siegmann bey dem damahligen Cammer-Präsidenten Wilhelm Heinrich von Tessin Gehör, welcher auch Anno 1712. vermittelst eines Schiffes unter Begleitung des Siegmanns von Heylbronn bis nach Berg bey Canstatt einen Versuch machte. Man untersuchte hernach weiter disen Fluß und machte die Probe mit zimlichen Last-Schiffen von Heylbron bis nach Köngen und fand auch die Enz schiffbar, daß solches mit geringem Kosten könnte bestritten werden. Nur war noch nöthig zu wissen, wie man sich hierüber mit Heylbronn und andern auf der Fahrt gelegenen ritterschafftlichen Orten darüber zu vernehmen hätte. Zu Vollziehung dessen gab der Herzog dem gedachten Cammer-Präsidenten, dem Regierungs-Rath Helwern, dem Cammer-Procuratorn Knisseln und dem Rent-Cammer-Expeditions-Rath Dietzen den erforderlichen Befehl und Obsicht. Der erstere übernahm auch das ganze Werk der Schiffgängigkeit des Neckars den 3. Apr. 1714. bis auf Martini selbigen Jahrs zu vollführen. Die beede Reichs-Städte Heylbronn und Eßlingen machten aber die Sache schwer, so, daß die erstere Stadt sich an den Kayserl. Hof wandte und ein Mandat auswürkte, welches zu Dero Gunsten einiger massen gereichte, weil aber dieselbe zu dessen Auslösung Schwürigkeit machte, so geriethe es zu einem abermahligen Vergleich, zumahl der Herzog eben im Begriff war um Handhabung des freyen Gebrauchs der in seinem Land durchfliessenden und zum Vortheil des gemeinen Wesens dienender Flüsse, wie auch um Inhibition contra quoscunque turbatores und um Schadloßhaltung zu bitten, weil die Kaufleute zu Stuttgardt und sonsten im Land einen zimlich vortheilhafften Accord mit einigen Pfälzischen Schiffern wegen der Lieferung der Waaren gemacht hatten und in den der neuen aufkeimenden Stadt Ludwigsburg gegönnten Freyheiten diser Schiffbarmachung Meldung thaten. Mit der Stadt Eßlingen hatte es mehrere Schwürigkeiten, indeme man wegen ihrer vielen Wassergebäuden an dem Vorhaben bis nach Köngen zu schiffen gehindert wurde.

1713 §. 113.

Mit Anfang des folgenden Jahres gerieth aber der Herzog Eberh. Ludwig mit dem Margar. von Durlach in einen sehr unangenehmen Zwist, weil disem neben dem Herzog die Commission wegen der Toggenburgischen Strittigkeiten aufgetragen war, da der Marggrav es am Kayserl. Hof dahin zu bringen sich sehr stark bestrebte, daß ihm in dem Commissions-Schreiben der Vorzug vor dem Herzog gegeben werden möchte. Diser unvermuthete Vorzugs-Stritt beunruhigte den Herzog desto mehr, als der nunmehrige Kayserl. Principal-Commissarius Fürst von Löwenstein solchen Præcedenz-Stritt zwar durch allerhand Vorschläge auf die Seite zu raumen suchte, welche aber der Herzog durchaus nicht annehmen konnte, weil er dieselbe seinen Rechten allzunachtheilig befand und gar keine gültige Ursache finden konnte, welche ihn in einer solchen Vorzugsbegierde so vieles nachzugeben vermochte, weßwegen er seinem Gesandten zu Regenspurg befahl dem Fürsten zu Löwenstein zu erkennen zu geben, daß er nicht verhoffte, daß man ihm zumuthen würde in bemeldter Zwistigkeit zu grossem Nachtheil seines Fürstl. Hauses denen hergebrachten Gerechtsamen und Vorzügen dem Badischen Hause zu weichen und solche zu dessen Gefallen hintanzusetzen. Wollte man aber deßwegen mit denen zu Beylegung der Toggenburgischen Streit-Sache ernennten Commissariis eine Aenderung vornehmen, so müßte er es der Kayserl. Disposition überlassen. Dises beunruhigte hingegen wiederum den Principal-Commissarium, weil er seine Vorschläge durch Schreiben an den Würtemb. Geheimden Rath von Bode gethan hatte und meynte, daß er von demselben hinwiderum eine Antwort und keine solche Protestation vermittelst eines Auszugs aus einem Fürstl. Rescript erhalten würde, wie er auch in den Gedanken stunde, daß der Inhalt solchen Rescripts von ihme Gesandten selbst und nicht durch einen Secretarium an ihn gebracht werden sollte, welchem aber der Gesandte zu verstehen gab, daß der Modus communicandi nicht nur an sich bequem, und natürlich, sondern auch auf dem Reichstag sehr gewohnlich wär, weil es freyen Reichs-Ständen auch frey seyn und bleiben müßte, ob und wie sie dergleichen Communicationes pflegen wollten. Weil aber in diser Toggenburgischen Angelegenheit auch der Bischoff von Costanz mit den Eydgenossen in ein Mißverständnus geriethe und derselbe bey dem Kayser und Reich angegeben wurde, als ob er sich von der Verbündlichkeit gegen den Schweitzern abzuziehen gemeynt wäre, so gab derselbe durch ein Manifest zu erkennen, daß ihm solches ohne Grund aufgebürdet würde und er gerecht und aufrichtig gegen seinem Gegentheil bißher verfahren sey, weßwegen er auch den Herzog ersuchte ihm auf dem Reichstag mit

mit seiner Stimme beyständig zu seyn. Dises sezte den Herzog in eine 1713
Verlegenheit, weil er die Cantons zu guten Freunden beybehalten musste und den Schwäbischen Crayß in keinen Verdacht einer Partheylichkeit bringen und auf der andern Seite dem Bischoff gleichwohl als einem Mitausschreibenden Fürsten auch nicht zuwider seyn, sondern dessen Freundschafft beybehalten wollte. Endlich nahm er das Bischöffliche Manifest selbst zum fernern Grund seines dem von Hiller aufgegebenen Voti an und befahl ihm, daß man ihm einigen Weeg an die Hand geben möchte, wie beede Theile in der Güte auseinander gesezt werden könnten, indem er keinem Theil etwas zumuthen möchte, welches der Billichkeit nicht gemäß wär. Weil nun der Bischoff jezo selbst dem Ausspruch der bey den Eydgenossen gewönlichen Schidsleute sich unterwarff und damit zeigen wollte, daß er sich nicht von ihnen zu trennen gesonnen sey, so ergriff auch der Würtemb. Gesandte solchen Weeg um so mehr, als er auch die von Kays. May. erkannte, aber den Eydgenossen nicht angenehm seyende Commission und den mit Baden-Durlach habende Præcedenz-Strittigkeit abwenden konnte, auch dises der beste Weeg war in der Güte aus der Sache zu kommen.

§. 114.

Nun sollte der Herzog auch die Reichs- die Böhmische und die Tyrolische Lehen empfangen und ernannte auch schon den 13. Maji vorigen Jahrs seinen Geh. Rath und Kriegs-Rath-Präsidenten den Graven von Würben und seinen Geh. Rath von Schüz dazu. Weilen aber beede dise Bevollmächtige widriger Religion waren, indem der erste sich zu der Catholischen, der andere aber zu der Reformierten bekannten, so machte die Landschafft deßwegen eine Vorstellung, daß es bey den übrigen Augsp. Confessions-Verwandten ein grosses Aufsehen geben würde, weil man insonderheit damalen in offenbaren hefftigen Collisionen mit beederley Religions-Verwandten stünde und nicht wissen könnte, ob es nicht bald zu einem Religions-Krieg ausbrechen dörffte, weil des Papsts obbemeldte Schreiben in der Toggenburgischen Strittigkeiten noch in frischem Gedächtnus waren und über dises alles dergleichen Vorgänge zu einer gefärlichen Folge an dem Kayserl. Hof dienen könnten. Und wann je eine Abänderung nicht beliebt würde, so bathe die Landschafft, daß der Herzog nicht zugeben möchte in der bißher gewöhnlichen Eyds-Formul eine nachtheilige Aenderung vorzunehmen. Gleiche Beschaffenheit hatte es mit dem Catholischen Baron von Stuben, welcher zu der Tyrolischen Lehens-Empfängnus ernennt war. Dises hatte fast mehrere Bedenklichkeit, weil von

1713 dasigem Lehenhof bishber verlangt wurde, daß ein Catholischer Lehenträger gestellt werden sollte, welches aber das Herzogl. Hauß Würtemberg jederzeit verwaigert hatte. Der Herzog Everhard Ludwig war der Evangelischen Glaubens-Lehre eyfrig zu gethan, so, daß man keine Abänderung hierinn vermuthen konnte und weil der Herzog noch als commandierender Reichs-General in dem Feld stunde, so erfolgte lang keine Resolution, zumahl die Vorstellungen demselben wichtig dünkten. Dise samtliche Bevollmächtige aber stunden in einer genauen Verbindung mit der bekannten Favoritin, und es wurde ihre Ernennung beharrt, doch, daß es wegen der bisher gewonlichen Eydes-Formul ungeändert bliebe. Die Vorbereitungen aber zur würklichen Belehnung daurerten bis auf den 9. Febr. 1713. da dieselbe vollzogen wurde, bey welcher sich die besondere Begebenheit ereignete, daß, als die Anrede des Geh. Raths von Schütz und auch die Abschwörung des Lehen-Eydes schon geschehen war, mithin sich die Gesandte von dem Thron ruckwerts wieder herabbegeben hatten und eben im Begriff waren wieder nider zu knien und die Danksagung abzulegen, das Venerabile durch den Burg-Platz getragen wurde, worauff Ihre Kay. May. welche solches durch das Geläut des vorgetragenen Glöcklins auf dem Thron wahrgenommen hatte, sich sogleich mit Aussprechung der Worte: Il Santissimo, in Dero Retirade begabe. Der Marschall begleitete Dieselbe mit Vortragung des blossen Schwerds und der Obriste Cämmerer folgte nach und blieben so lang in der Retirade mit Verrichtung der Andacht bis das Venerabile sich von der Burg entfernet hatte. Beede Gesandte blieben aber nebst dem Gefolge derselben entzwischen so lang neben noch vielen andern protestantischen Cavalliers vor dem Thron unbeweglich stehen, bis Ihro May. wieder nach verrichteter Andacht herausgekommen waren und Dero Thron bestiegen hatten, da dann der von Schütz seine Danksagung erstattete.

§. 115.

Weil aber auch die Ritterschafft unter dem Vorwand der in vorigen Zeiten ohne Vorwissen der dabey interessierten Chur- und Fürsten heimlicher Weise ausgewürkten Kayserl. Privilegien, Freyheiten und Investituren, auch deren vielen Extensionen und Declarationen den Ständen des Reichs in ihren von Alters hergebrachten, auch durch so viele Sanctiones Imperii pragmaticas in vim perpetuæ obligationis bestetigten und vestgesetzten Juribus, Regalien, Præeminentien und Hoheiten in viele Weege zu nahe getretten waren und die jederzeit auf die Erhaltung ihrer Rechte bedachte Fürsten

nicht

nicht nur im Jahr 1564. sich verbindlichst verabredeten und auf einem Deputations-Tag zu Worms dem Reich vorstellten, daß, wie sie gänzlich davor hielten, die Kay. May. nicht gemeynt seyn werde durch dergleichen erschlichene Privilegia den Chur- und Fürsten an ihren Rechten etwas nachtheiliges zu verfügen, auch erklärten, daß man disen Ritterschafftlichen Gliedern nichts einraumen, sondern sich bey ihren Regalien festiglich handhaben würde, sondern auch anno 1616. und 1632. solche Vereinung wieder dahin erneurt hatten, daß sie gegen alle Ritterschafftlicher seits bey den höchsten Reichsgerichten und sonsten machinierenden Zunöthigungen und Beschwerungen für einen Mann stehen und wider alle Eingriffe bewahren wollten, so verglichen sich mit vorangesetzten solchen Gründen den 11. Februar dises Jahrs der Churfürst zur Pfalz Johann Wilhelm, Johann Philipp Churfürst zu Maynz, Georg Wilhelm Marggrav zu Bareuth, Wilhelm Friderich Marggr. zu Anspach, Herzog Eberhard Ludwig zu Würtenberg und Landgrav Ernst Ludwig zu Hessen-Darmstatt denen daselbst benannten unbegreifflich grossen Eingriffen sich zu widersezen (d) Dann die Ritterschafft unterstunde sich 1.) von den Reichs-Ständen, welchen sie sonst unterworffen seyen, Jurisdiction ein und andern Orts, nicht nur ihrer Personen wegen sich in Civil- und Criminal-Fällen, sondern auch in der Reichs-Stände Ländern gelegene Güter und deren Besitzer wider das alte Herkommen von deren Bottmässigkeit frey zu machen oder doch solche auf ein und andere Weise einzuschränken, 2. die Collectation nicht nur von denen erkaufften unter der Stände Jurisdiction gehörigen eigenen und Lehen-Gütern, sondern auch von denen ihnen zuständigen heimgefallenen, wie nicht weniger von der Stände Unterthanen in deren Jurisdiction etwan besitzenden Adelichen einschichtigen Lehen neuerlich zu prætendiren, auch solche Leute und Güter zu allen Ritterschafftlichen Ausgaben, ja so gar zu Fortführung der wider ihre Lands-Fürsten ausgewürkter Processe zu ziehen sich anzumassen. 3.) Daß sie den Ständen aufbürden wollen, die ihnen heimgefallene Lehen-Güter nach der Ritterschafftlichen Convenienz wieder zu veräussern oder doch geschehen zu lassen, daß ein und anders Ritterschafftliches Mitglied solche einlöse, mithin den Landes-Herrn hierinn Ziel und Maaß vorzuschreiben und ihre Begnadigung und Erkenntlichkeit gegen getreue Diener auszuüben verwehrten oder doch den Lehen-Herrn einen unanständigen Lehen-Mann aufdringen wollten. Weil nun den Chur- und Fürsten in disen und andern in der gedachten Allianz und Verglich benannten Beschwerden nicht allein nach den Pflichten, mit welchen sie der Kays. May. und dem Reich verwandt seyen, sondern auch ihnen selbst obligen wolle, vor die Erhaltung ihrer Lande und Leute, Hoheiten,

1713

(d) Reichs-Ständische Archival-Urkunden ad causam equestr. Part. II. p. 346.

1713 ten, Gerechtsamen und Zugehörungen alle rechtliche und in den Reichs-Verordnungen gegrundete Vorsorge um so viel mehr zu tragen, als sie zu Dienst Ihrer Kays. May. und des gemeinen Besten, vor welches sie ihr äusserstes bißher aufgeopfert hätten, vielmehr mit allen Kräfften ferner zu erhalten, als an ihrer Hoheit und Gerechtsamen vernachtheilet werden sollten: So hätten sie solches alles in reiffe Ueberlegung gezogen und die von ihren Vorfaren unter sich gemachte Allianzen nach der Beschaffenheit jetziger Zeiten erneuret und bestetiget, daß sie Ihrer Kays. May. und befindenden Dingen nach dem Reichs-Convent um Abwendung fernern Nachtheils ihre Notdurft vortragen, einander mit Rath und That beystehen wollten, damit besonders bey den höchsten Reichs-Gerichten, die vor andern in Ritterschafftlichen Sachen bisher verspührte Unrichtigkeiten und zum Nachtheil der Stände übereylte gegen die Kayserl. Wahl-Capitulation und andere Reichs-Rechts- und Gerichts-Ordnungen lauffende und mithin an sich selbst unstatthaffte Processe, Mandata und dergleichen abgestellt werden möchten. Diser Allianz tratten hernach der Landgrav Carl von Hessen-Cassel und der Marggrav Carl Wilhelm von Baden-Durlach bey. Der Kayser wurde zwar um Bestetigung diser Vereinung ersucht, er befand aber dieselbe wegen seines Reichs-Hof-Raths für besser sein Mißfallen darüber zu bezeugen und die Genehmigung abzuschlagen (e). Doch war diser Verein geschlossen und ohne die Kayserl. Ratification gültig erkannt.

§. 116.

Herzog Eberhard Ludwig übernahm das Commando am Obern Rhein dises Früh-Jahr wieder, wiewohl mit vielem Mißvergnügen, weil alle Nachrichten meldeten, daß die Franzosen alle ihre Macht wider Teutschland gebrauchen wollten, da man wegen Landau und Philippsburg in grossen Sorgen seyn musste, weil beede Vestungen in sehr schlechtem Vertheidigungs-Stand waren und kein Heller Geld in die Operations-Cassa eingeben wollte. Er visitierte zwar die Linien bey zeiten, fand aber solche sehr schadhafft und die General-Staaten liessen den 13. Febr. ein Schreiben an die Reichs-Versammlung ergeben, worinn sie begehrten, daß man die in Englischem Sold gestandene Trouppen bezahlen und herzhaffte Anstalten zu heurigem Feldzug machen sollte. Der Chur-Maynzische Gesandte theilte dasselbe den Ständen als ein grosses Geheimnus mit, welche ihm aber antworteten, daß ja schon der ganzen Welt bekandt sey, daß die General-Staaten den Fridens-Tractat mit Frankreich wegen der Barriere und des Kaufhandels unlängst unter

(e) Sachs Einleit. in die Badische Geschichte. V. Theil. §. 14. pag. 98.

unterschrieben, mithin auch ihrer seits den Friden richtig gemacht hätten, 1713
gleichwohl aber jetzo die starke Forderung an das Reich, welches von ihnen wider alle Treue hintergangen worden, machten. Wer sich nun mit einer solchen Falschheit schleppen wollte, wordurch sie des ganzen Reichs nur spotteten, möchte es thun, woran aber die wenigste Antheil nehmen konnten, weil sie keinen Verhaltungs-Befehl hatten. Und als der Mayntzische Director zu verstehen gab, in welcher grossen Gefahr Teutschland sich am obern Rhein befände und man mit der nöthigen Mannschafft, Geld-Beytrag und andern Kriegs-Erforderunssen erscheinen müsste, so sagten die Gesandte, daß sie solches an ihre Höfe berichten und die Vollziehung ihren Principalen überlassen würden. Dise spürten aber nichts von der Empfindung der Gefahr, welche dem Reich bevorstunde, indem der Herzog den 14. Febr. die Noth ebenmässig dem Reichs-Convent entdeckte und sich aus der Verantwortung zoge, daß man ihm nichts anfbürden könnte etwas verwarloset zu haben, wann das Teutsche Reich durch sein eigenes Verschulden verlohren gienge (f). Und den 6. Martij wurde er genöthigt sich höchstens zu beschweren, daß, da Frankreich seine Armee verstärkte und alle seine Kräffte anwendete Teutschland rechtschaffen anzugreiffen, dises in gröster Gefahr stehende Reich hingegen seine Armeen schwächte, indem das Mecklenburgische Cavallerie-Regiment heimlich und ohne Begrüssung des commandierenden Generals in der Nacht fortmarschierte und der Herzog von Holstein seinem Contingent keine Verpflegungs-Mittel, noch Recrouten verschaffte unter der Entschuldigung, daß ihnen durch die Nordische Unruhen die Mittel entgangen solche Trouppen zu unterhalten und sie in Sorgen stehen müssten, daß dieselbe zu Grund gehen müssten, weil man wegen des Geld-Mangels in der Operations-Cassa denselben keinen Beytrag thun könnte. Der König in Polen fieng auch an zu drohen, daß er den beeden in seinem Sold stehenden Anspachischen Regimentern nichts mehr reichen wollte. Weil man aber die in Holländischem Sold stehende Würtemb. Völker nicht mehr in den Niderlanden gebrauchte, so erbothe sich der Herzog solche 6. Bataillons und 5. Esquadrons, welche 4670. Mann ausmachten, unter der Bedingung den Associerten zu überlassen, daß sie von dem Reich in die Verpflegung auf ein Jahr lang übernommen würden (g), indem dise Mannschafft den Obern Craysen nutzlicher, als die fremde zu gebrauchen wären. Obwohl nun der Herzog die Noth öffters an den Reichs-Convent berichtete, so erfolgte doch nichts, als ein leeres Schreiben, daß der Kayser zwar die Stän-

(f) Beyl. 75.
(g) Fabri Staats-Canzley. Tom. XXII. pag. 567.

1713 de zur Rettung des Reichs ermahnt habe, aber keine Hoffnung darzu erwartet werden könnte (h).

§. 117.

Entzwischen wurden zwar auch zwischen dem Teutschen Reich und der Kron Frankreich die Fridenshandlungen gepflogen, dise war aber nach so vielen wichtigen erlittenen Niderlagen noch so übermüthig ihrem Gegentheil Gesetze den 24. April zu Utrecht vorzuschreiben, welche demselben unerträglich fallen mussten, indem sie unter dem Vorwand, daß die beede geächtete Churfürsten Cölln und Bayern von der Kayserwahl ausgeschlossen worden, dem Kayser solche noch zweifelhafft machte, zumahl die Fürsten die Achtserklärung nicht gewilligt hatten. Dem Reich und dessen Oberhaupt war auch empfindlich, daß dem Churfürsten von Bayern gleichsam für seine Untreu eine Belonung gegeben werden und sie nicht allein seine samtliche Lande ihm restituieren, sondern ihn auch noch als einen König von Sardinien erkennen sollten. Dem Hauß Oesterreich fiel dabey sehr schwer, daß es das Herzogthum Bayern, welches dasselbe vermeynte als ein Eigenthum zu behalten, wieder verlieren sollte, nachdem es schon längst darnach getrachtet hatte. Die Bayrische Untertbanen sprachen ebenmässig jetzo aus einem höhern Ton und hofften sich alles erlittenen Schadens aus Franken und Schwaben zu erholen, weil ihr Churfürst ihnen die Vertröstung gab durch französische Hülfe seine Lande wieder einzunehmen, welches leicht geschehen könnte, weil der Prinz Carl Alexander von Würtemberg als Gouverneur und Commendant von Landau aus den 29. April berichtete, daß der Feind 3. Armeen gegen Teutschland stelle, wovon die eine der Marechall de Villars an der Mosel, die andere der Duc de Harcourt oben am Rhein und die dritte der Marechall de Becon gegen Landau zu commandieren hätte, welcher auch täglich zu Straßburg erwartet würde. Der Comte du Bourg liesse sich ungeacht seiner Podagrischen Umstände nach dem Arsenal tragen, wo er so viel Artillerie aussuchte, als zu zwo Belagerungen nöthig war und die Cavallerie stund an der Saar und im Elsaß zum Anmarsch bereit. Bey solcher mißlichen Lage wurde nun ohnehin ein Crayß-Convent auf den 22. April veranlasst, wo aber der Herzog sehr nöthig fand, wegen seiner hergebrachten Directorial-Rechte sorgsam zu seyn, weil die Bischöffl. Costanzische Gesandschafft sich beygeben lieff bey vorgewesenem letztern Convent ein und andere Eingriffe in die jura Cancellariæ circularis mit Eröffnung der an den Crayß ergangenen Schrei-

(h) Beyl. 76.

Schreiben und an sich Ziehung der Gewalt der Stände und der Me- 1713
morialien wider das Herkommen sich anzumassen und auf solche Weise
nach und nach auch in das Directorium sich einzudringen. Weßwegen den Würtemberg. Gesandten aufgegeben wurde bey dem Anfang solcher Versammlung sich dahin zu erklären, daß, wie der Herzog des Crayses Nutzen zu befördern sich angelegen und seiner Mit-Stände Rechte und Gerechtigkeiten zu handhaben sein einiges Augenmerk seyn lasse, auch mit dem Bischoff zu Costanz als seinem mitausschreibenden Fürsten jederzeit eine aufrichtige Einverständnus zu pflegen sich bestrebt habe, also er hinwiederum sich zu seinen Mitständen und insonderheit zu dem Bischoff versehe, daß sie eine gleiche Bezeugung gegen ihme thun würden. In welchem Vertrauen er sowohl gegen disem Bischoff als auch gegen dem Chursürsten von Maynz eine gemeinsame Conferenz der associerten Krayse zu veranstalten vorschlug, wobey man sich nicht allein auf den Fall, wann der Krieg fortgesetzt werden müßte, vernehmen lassen sollte, wie und welchergestalt das in materia belli nächsthin ausgefallene Reichs-Conclusum gesamter Hand zu vollziehen und sonst alle gute Gegenverfassung zu machen wär, sondern man auch wegen der vorhabenden Fridenshandlungen solche Entschliessungen fassen möchte, welche nach Beschaffenheit der damaligen Zeit-Umstände und der Alliierten Disposition von einiger Hinlänglichkeit erachtet würden. Nachdem aber solche Veranstaltung noch nicht geschehen, so wolle in der That nöthig seyn, solche Conferenz inständig zu betreiben, entzwischen aber auch von Seiten des Schwäbischen Krayses den Bedacht zu nehmen, damit die Reichs- und Krayß-Verfassung nicht gänzlich zu grund gienge, wann jedem Stand frey gestellt, was ihm beliebte und die vorgelegene Krayse nicht erst am Ende des Kriegs dem gänzlichen Verderben ausgesetzt würden. Es wäre zwar zu wünschen, daß die schuldige Reichs-Contingentien hergestellt und mit überzäligen Mannschafften sich zu beladen nicht nöthig werden müßte. Es lige aber leyder am Tag, wie wenig Staat darauf zu machen, ja vielmehr zu besorgen stehe, daß nach dem Mecklenburg- und Hollsteinischen Vorgang auch andere ihre Trouppen von der Reichs-Armee abzufordern sich unterstünden. Weßwegen man sich mit den übrigen associerten Kraysen zu verabreden hätte, wie man sich sowohl wegen des Beytrags zur Operations-Cassa, als auch der Beybehaltung der Anspachischen Bataillon und Dragoner wie auch Würtemb. Garde zu Pferd und zu Fuß verhalten sollte. Woben der Herzog als commandierender General zwar sich erbothe, alle mögliche Vorsorge anzuwenden, daß alle Päße durch genugsame Mannschafft verwahrt und die Linien, wo sie schadhafft, ausgebessert würden, aber auch nöthig fand, daß wegen beförchtender grosser Macht des Feindes der Land-

1713 Ausschuss wieder in Bereitschafft gehalten werden müsste um sich dessen im Nothfall bedienen zu können.

§. 118.

Man hatte aber nunmehro gewisse Nachricht, daß die General-Staaten durch den Friden mit Frankreich ebenmässig von der Allianz abgetretten seye, und vermuthete, daß der Kayser die Fürsten und Stände dises Krayses zu Fortsetzung des Kriegs aufruffen dörffte. Der Herzog erinnerte und warnete sie deßhalben, daß sie ja nicht voreylig sich in etwas einlassen, sondern alles auf einen allgemeinen Reichs- und auf den von der Conferenz der Associerten machenden Schluss aussetzen wollten. Vornemlich gab er seinen Mit-Ständen den Rath, daß sie von dem an sie abgeordneten Kayserl. Gesandten auf seinen Vortrag einen Entwurff verlangen sollten, was bey so gestalten Sachen die Fortsetzung des Kriegs für Vortheile disem und andern Reichs-Kraysen zugehen, wie auch, auf was Weise dieselbe von der Feinds-gefahr und gänzlichem Umsturz gesichert werden möchten? und woher bey ganz und gar erschöpften Kräfften der Unterthanen die Mittel ein so wichtiges Werk auszuführen hergenommen werden könnten? Da nun solcher Entwurff begehrt und eine Erklärung erfolgte, so würde diensam seyn, sich darüber zu bedenken und an geziemenden Orten sich vernehmen lassen zu können. Der Churfürst von Maynz liess aber den Herzog zu gleicher Zeit durch ein Schreiben wissen, daß er auf den 24. Aprilis einen solchen Congress nach Heylbronn ausgeschrieben hätte, wo er einen Entschluss auf die 3. Fragen erwarte: 1) Ob man von seiten des Kaysers und des Reichs nach Abtrettung der beeden Seemächte den Krieg gegen Frankreich allein auszuführen vermöge? 2) Ob man allenfalls von seiten der vier verbündeten Krayse ohne die andere Reichs-Stände aus disem Reichs-Krieg tretten könne? und dann 3) Was zu thun, und was für Rettungs-Mittel zu ergreiffen, wann die Sach dahin geriethe, daß beede Armeen in die Krayse gezogen würden? Obwohl nun ad 1.) der Herzog wohl begriffe und demselben sehr zu Herzen gienge, wie der von der Kron Frankreich dem Kayser und Reich auffzudringen vermeynte Fride demselben nicht nur aus derselben eigenem Verschulden schimpflich, sondern auch sehr nachtheilig und daher auch höchstbillig sey, wo anderst möglich auf alle Mittel und Weege die Ehre des gemeinen Vaterlands und dessen Sicherheit um so eher zu retten, als die redliche Reichs-Stände, welche das ihrige gethan, auch der andern Untreue büssen müssten. Es sey deßwegen zwar gar nicht zu zweiflen, daß die Kayserl. May. unter anhoffendem göttlichem

Bey-

Beystand und einer etwan erfolgenden unvermutheten Revolution alle De- 1713
ro Kräfften zusamenziehen und vermittelst standhafften Beytritts einiger Churfürsten und Stände sich dem befahrenden Einfall der Feinde kräfftigst entgegen setzen werden, wie er dann mit aller schuldigen Devotion und Treue sowohl gegen der Kayserl. May. als dem gesamten Reich nimmermehr auszusetzen gedenke, so stelle sich doch ein solch Unternehmen dergestalt gefärlich vor Augen, daß er nicht wohl bemerken könne, wie der Krieg ohne den befahrenden Umsturz der vorligenden Reichs-Krayse und seiner darunter begriffenen eigenen Lande werde fortgesetzet werden können. Dann es lige am Tag, daß, nachdem von der Kron Engelland genommenen Absprung von der Allianz weder die Macht des Kaysers und Reichs, noch der General-Staaten, wie auch des Königs von Portugall und des Herzogs von Savoyen die Progressen der Kron Frankreich rückstellig zu machen vermögend gewesen, vielweniger also, nachdem die letztgedachte drey Mächten von der Allianz abgetretten, sich eine Möglichkeit zeige der angedroheten Gefahr sich zu entreissen, zumahlen da bey noch anwachsendem Nordischen Kriegsfeur ein grosser Theil des nidern Teutschlands ausser Stand sey hülfliche Hände zu leisten, ja gar einige der vornehmsten, nemlich Brandenburg bereits den Friden neben Holland mit Frankreich geschlossen haben. Der Herzog machte den Schluss daraus, daß, wann der Kayser alle seine Macht zusammen zöge und den feindlichen Unternehmungen widerstehen wollte, die Feinde dennoch jederzeit und überall die freye Hand behalten und die Oberhand behaupten würden, daß sie bey so unbegreifflicher bisheriger Schlaffsucht der Teutschen Stände leicht die vorligende Reichs-Krayse unterdrucken und die Sache in den leydigen Stand setzen dörfften, daß alsdann der jetzt anerbottene Fride zu unauslöschlicher Schande des Reichs nicht mehr zu erhalten seyn werde. Wann nun disen der Gefahr so nahe gelegenen gänzlich schon entkräffteten Kraysen unmöglich fiele, ihre bißherige Verfassung beyzubehalten, noch weniger aber zu vermehren, so würden bey einer feindlichen Invasion sie endlich auch in die Unmöglichkeit gesetzt ihre Mannschafft zu erhalten. Bey welchen Aussichten er rathe, daß der Congress der verbündeten Krayse dem Kayser die Misslichkeit der Sachen vorstellen und demselben zu Gemüth führen sollte, daß er dem dermahligen harten Schicksal nachzugeben und durch Annahm eines wiewohl beschwerlichen Fridens, dem Krieg ein Ende zu machen belieben möchte. Würde nun der Kayser sich darzu entschliessen, so folge sogleich, daß die associerte Krayse solchem Vorgang nachfolgen würden und sich die Entscheidung der zweyten Frage sogleich ergeben dörffte.

1713

§. 119.

Wann aber der Kayser nicht darzu vermöcht werden könnte, so ergabe sich dem ersten Ansehen nach, daß die verbündete Krayse als Glieder des Reichs, welches gegen der Krone Frankreich den Krieg erkläret hatte, von der gegen dem Reich aufhabenden Verbündlichkeit nicht einseitig, sondern erst mit gemeinsamer der Churfürsten und Stände Beliebung sich dises Lasts entschütten könnten. In mehrerer Ueberlegung aber befand sich, daß, weil die associerte Krayse unter solchem Caractere, ehe und bevor das Reich den Krieg wider dise Kron erkläret hatte, in die grosse Allianz getretten und bißher als Combelligerantes geachtet, mithin als Alliierte betrachtet worden, wann dieselbe nach getrennter Allianz, als dem Grund dises Beytritts zu dem wider Frankreich erklärten Krieg, der augenscheinlichen und unhintertreiblichen Gefahr sich zu entreissen suchen, ihnen solches mit Recht um so weniger verdacht werden könnte, als ohnehin der zu Unterzeichnung des harten Fridens dem Kayser und Reich angesetzte Termin, nemlich der 1. Junij dises Jahrs so eng sey, daß von dem Reich keine Entschliessung abgefasst werden könnte, und einige hohe Glieder des Reichs, als solche und als keine Alliierte mit ihrem Exempel bereits vorangegangen, die noch übrige aber wegen ihrer Entlegenheit und eigener Convenienz bißher den vorgelegenen Craysen die Hülfshand wenigsten Theils gebotten, auch fernerhin besonders wegen der Nordischen Unruhen nicht biethen wollen noch können, indem die meiste nach ihrer besondern Lage und eigenen Verhältnussen mehr auf das vermeynte Beste ihres eigenen Landes, als die wahre Wohlfart des ganzen Teutschen Reichs ihr Augenmerk wandten. Weil aber Herzog Eberhard Ludwigen bedenklich schiene der Crayß-Versammlung dise zweyte Frage so, wie sie in dem Maynzischen Einladungs-Schreiben verfasset war, und hievor stehet, zur Entscheidung vorzutragen, indem der Kayserl. Gesandte von allem sogleich Wissenschafft erlangte, und auf vielerley Weege den fassenden Schluss schwer machen konnte, so veränderte man dieselbe in dem Vortrag also: Ob im Fall die übrige associerte Krayse den Schluss fassen würden den Friden ohne die andere Reichs-Stände anzunehmen, der Schwäbische Crayß als ein gleiches Mitglied sich ebenmässig erklären solte? Worauf die Würtembergische Gesandtschafft aus obangeführten Gründen sich in die Affirmativam sich vernehmen zu lassen den Befehl erhielte mit dem Zusatz, daß ohne die übrige associerte Krayse den Krieg fortzusetzen nichts anders wär, als geflissentlich sich selbst dem äussersten Verderben zu unterwerfen. Die 3te Frage aber beantwortete die Würtemb. Gesandtschafft nur obenhin, daß man nicht sehe, wie dem Schwäbischen Crayß möglich sey, nach der bey dem

letz-

letztern Convent gethanen Erklärung seine Trouppen zu vermehren oder 1713
andere in seine Verpflegung zu nehmen. Es sey dannenhero nur die Hoffnung übrig, daß Seine Kay. May. und das Reich nebst den associerten Kraysen sich begnügen dörfften, wann gedachter Krayß bey dermaliger Verfassung bliebe. Die Krayß-Stände waren aber auch nicht entschlossen, bey solchen betrübten Umständen den Krieg fortzuführen. Doch wollten sie gegen ihren Bundsgenossen nicht auf ihr Gewissen nehmen an ihnen bundbrüchig zu werden, sondern vorher wissen, was dise gesinnet wären. Sollten sie dann erfahren, daß der Krieg nebst dem Kayser und dem Reich mit Nachdruck fortgesetzt werden und der Krayß sich verbündlich machen müßte, seine bißherige Mannschafft entweder durch Anwerbung oder Uebernahm anderer Trouppen zu vermehren, so machten sie dem Herzog gute Hoffnung dessen Anerbieten vor andern zu erwählen und das ansehnliche Corpo, nemlich seine aus Holland zurückkommende wohl in den Waffen geübte Trouppen nebst seinen Gardes zu Pferd und zu Fuß um deren bekanntlich geleisteter guter Dienste willen zu übernehmen. Wiewohl der Herzog für vortheilhafter hielte solche schöne Völker der Republik zu überlassen, wann die General-Staaten sich entschliessen wollten dieselbe auch in Fridenszeiten beyzubehalten. Dann es stunde noch der Umstand im Weeg, daß bey so grossem Geldmangel keine Aussicht vorhanden war durch Executionen so viel einzubringen, als zu Unterhaltung 10000. Mann und Anschaffung anderer Nothwendigkeiten erfordert wurde und bey so gefärlichen Umständen des Krayses wollte niemand wagen sein Geld demselben anzuvertrauen und eben so wenig konnte man grossen Staat auf eine in Vorschlag gebrachte Lotterie machen, als der Geh. Rath von Reischach und der Costanzische Hof-Marschall von Reichenstein auf den 28. April zu Heylbronn angesetzten Associations-Convent abreyseten und den Geh. Rath Frommann zu Besorgung der noch übrigen Krayß-Angelegenheiten hinterliessen.

§. 120.

Entzwischen liesse aber durch den nach Wien abgeordneten Geh. Rath von Schütz den 25. April die Nachricht ein, daß die bißher noch zu Utrecht fortdaurende Fridens-Tractaten zwischen dem Kayser und der Kron Frankreich sich zerschlagen hätten, weßwegen man alle mögliche Anstalten zu einem herzhafften und kräfftigen Feldzug vorkehre. Weil aber zu dessen Vollführung auf das Reich und unter demselben vorzüglich auf den Herzog zu Würtemberg und dessen erprobter Treu und Ansehen nicht geringer Staat gemacht wurde, so liess der Kayser alle aus dem Reich zu Wien anwesende Gesandte von seinem

1713 Reichs-Vice-Kanzler zusammen beruffen und ihnen nicht allein das schimpflichste Tractament, so der Kayser und das Reich von diser so übermässig hochmüthigen Krone erleiden sollten, sondern auch den darüber entstehenden Nothstand sich in die gehörige Verfassung zu setzen nachdrücklich vorstellen. Nachdem nun dieselbe sich samtlich eingefunden, wurde der bemeldte Geh. Rath von Schütz zu erst hinein beruffen. Weil aber viele Ministres und Cavalliers sich in dem Zimmer des Vice-Kanzlers befunden, mit denen sich derselbe noch unterredete, kam der zimlich betrunkene General von Gronsfeld zu ihm von Schütz und liess sich in einen weitläuffigen Discours von dem Krieg und einer Concurrenz bey dem Commando mit dem Herzog bey der grossen Armee ein, wobey er meynte, daß der Kayser am besten gethan und à quelques conditions, que cela fut, einen Friden mit Frankreich geschlossen hätte oder noch schlösse, zugleich aber sich auf seine ancienneté in der Feld-Marschalln-Stelle berufte. Weil nun der von Schütz das leztere widerspräche und dagegen behauptete, daß der Herzog von keinem andern, auch ältern Kayserl. Feld-Marschalln sich commandieren lassen, sondern eher gar keine Campagne mehr thun würde, nachdem er nicht allein schon etliche Jahre die Reichs-Armee en chef commandiert hätte, sondern auch seinem Caractere eines Reichs-Feld-Marschalls einen Nachtheil zuziehen lassen könnte, wie dann der Prinz Eugene von Savoyen und andere Staats-Räthe ohnehin die Versicherung gaben, daß dem Herzog niemand vorgezogen werden sollte, weßwegen der von Schütz dabey bliebe, daß die ancienneté eines Kayserlichen vor einem Reichs-Marschallen bey der Reichs-Armee nicht statt habe und der Herzog solches mit 12000. Mann zu behaupten im Stand sey, wordurch der von Grenßfeld endlich zum Schweigen gebracht wurde. Nachdem nun samtliche Cavalliers abgetretten waren, so trug der Reichs-Vice-Kanzler weitläufftig, aber sehr beweglich die schimpfliche Begegnung der Kron Frankreich gegen dem Kayser und Reich und die Notdurfft vor das äusserste anzuwenden, solchem Schimpf zu begegnen und führte bevorab dem Herzog zu Gemüth, daß weil er sich jedesmahl so patriotisch bezeugt und dessen Namen verewigt hätte, er zu dessen eigener Aufrechterhaltung und des Teutschen Vaterlands Ehr auch sein äusserstes Vermögen daran setzen möchte, welches Ihre Kay. May. ewig zu erkennen nicht vergessen werde. Auf welches aber der von Schütz antwortete, daß er zwar jederzeit den Befehl gehabt im Namen des Herzogs sich zu allem zu erbiethen, was zu einer nachdrücklichen Kriegsführung erforderlich wär. Diser Befehl sey ihm aber gegeben worden, als die samtliche hohe Bundsverwandte einander noch in ihrer Verbindlichkeit zu bleiben die Hoffnung gemacht hätten. Nachdem aber das

als

als einige Teutsche Reich sich einem Feind, dem dasselbe mit allen sei- 1713
nen Alliierten nicht gewachsen wäre, sich demselben widersetzen soll,
so wäre er ohne anderwertigen Verhaltungsbefehl nicht im Stand sich zu erklä-
ren. Doch könnte er sich wohl so viel herauslassen, daß an dem Obern Rhein alles in solch schlechter Lage, bevorab in Ansehung des Mangels an Magazinen, an Fourage, Geld ꝛc. beschaffen sey, daß Philippsburg als der Schlüssel zu disen Landen in Beweinungs-würdigen Umständen sich befände, indem dessen Verlust bey geringem Angriff vor Augen liege, mithin die zerfallende Armatur des ganzen Krayses unvermeidlich wär. Ungeachtet nun der Vice-Kanzler einwendete, daß der Prinz Eugene nächstens den Herzog zu Heylbronn sprechen werde und die Ordre alle Anstalten zu Volk und Geld zu machen habe und alle Kayserliche Völker mit gedoppelten Schritten sich dem Obern Rhein zu nähern Befehl hätten, so antwortete doch der von Schütz, daß, wann der Kayser 100000. Mann ins Feld stellte, dannoch der Feind mit gedoppelter Anzahl dagegen erscheinen könnte. Und wann man schon vorgeben wollte, daß die Teutsche den Franzosen an bravour überlegen seyen, so fehlte es doch jenen an allen Kriegs-Erforderunssen, da hingegen der Feind alles im Ueberfluss habe. Er bath zugleich um Gottes Willen sich auf die Reichshülfe ja nicht weder an Mannschafft, noch auf die 4. Millionen zu verlassen, indem alles ungewiß, langsam und unhinlänglich sey, zumahlen auch die Fourage vor eine verhoffende starke Armee zu verschaffen unbegreifflich, da nicht wohl der zwanzigste Theil auffzutreiben sey. Endlich unterstund der Würtembergische Gesandte dem Kayserl. Hof Vorwürfe zu machen, indem er sagte, daß es für den Herzog ein allzusehr gewagter Handel wär, indem sein Herr in disem und vorigem Krieg innerhalb 20. Jahren das drittemahl ein Staatsopfer für das gemeine Wesen seyn müssen, da er Land und Leute nebst seinem Leben aufgesetzt und den Undank damit dennoch erfaren und ohne den geringsten Genuss eines Ersatzes oder Ergötzlichkeit ausgehen müssen. Und als der Vice-Kanzler erwiederte, daß der Kayser zu Barcellona alle seine Jüwelen und Silbergeschirr auffzuopfern, ja ganz Catalonien, Majorca und Ivica zu verlassen gezwungen gewesen, so gab ihm der Gesandte zur Antwort, daß, wann man die Ueberlassung der Herrschafft Wisensteig vorwerfen wollte, der Herzog nichts unbilliges begehrt habe, indem dieselbe den erlittenen Schaden bey weitem nicht ersetzte und ihm noch darzu schwer genug gemacht worden wär. Der Kayser habe den Verlust des obigen für das seinige erlitten. Dem Herzog wollte aber ohne Versicherung einer gewissen Entschädigung unmöglich fallen sich in einen neuen Krieg für einen andern einzulassen, dem er nur Hülfe leistete. Der Kayser habe in allweg ein grosses auf das Spiel

1713 Spiel gesetzt, aber dafür das Königreich Neapolis und ganz Mayland erhalten, dagegen der Herzog als ein Gränzfürst alles auf das ungefähre Kriegs-Glück wagte und keinen Ersatz zu hoffen, ja noch bey unglücklichem Ausschlag der Waffen den Verlust seiner Land und Leute, und bey gutem Fortgang dannoch unfehlbar die Ruinierung derselben zu gewarten habe, wovor er einige Ergötzlichkeit oder Entschädigung so wenig als bißher zu hoffen die betrübte Erfarung habe.

§. 121.

Die vier zu Heylbronn versammlete associerte Krayse machten aber ebenfalls den . Maj. den Schluss, daß, obwohl bey vorligenden Umständen zu wünschen wäre im Stand zu seyn, daß man sowohl des Reichs Ehre beobachten, als auch den Feind mehrers demüthigen und den Krieg fortsetzen könnte, doch zu erwägen sey, daß nach der bißherigen Erfarung viele Stände ungeacht der öfftern Kayserl. Erinnerung ihre vermittelst ihrer abgeschwornen Lebens-Eyde gethane theure Verpflichtungen und Schuldigkeiten leichtsinniger Weise aus den Augen setzten und manche durch die Nordische Unruhen verhindert würden, mithin den Krieg wider Frankreich auszuführen den Obern Kraysen überliessen. Weil aber dise schon so geschwächt wären, daß ihnen solches nicht zugemuthet werden könnte und sie noch in Sorgen stehen mussten mit einem feindlichen Einfall oder auch ohne dergleichen mit den unvermeidlichen Durchmärschen heimgesucht und gänzlich nidergedruckt zu werden, so überliessen sie zwar solches einer gesamten Reichs-Versammlung, ob man das Reich einem höchstmisslichen und gefärlichen Kriegs-Ausgang aussetzen und ob der Kayser die Stände ihrer gegen dem Reich schuldigen Pflichten in solchem Fall erlassen könne befugt und rathsam fände, gaben aber solches zur Entscheidung mit dem Verspruch sich nicht von demseben zu trennen, jedoch unter der ausdrucklichen bedingung, weil der Feind einen so kurzen Termin, nemlich den 1. Jun. angesetzt habe und vermuthlich keinen Waffenstillstand gestatten werde, daß samtliche Krayse und Stände mit allen vollständigen ihren Contingentien bey zeiten denen der Gefahr nächst unterworfenen Kraysen zu Hülf kommen möchten, da man sonsten bey Abgang der ex obligatione reciproca fliessender gemeinsamer Reichs-Hülfe sich gemüssiget sehen würde aus höchstdringender Noth dasjenige zu thun, was andere Krayse und Stände nach eigenem Gefallen unterlassen und sie nebst dem ganzen Reich in solche Noth gesetzet hätten. Weil nun solches dem Entscheid des gesamten Reichs überlassen war, so ertheilte der Herzog von Würtemberg seinen Gesandten den Befehl solchen Schluss mit seinem Voto nachdrücklich

lich zu unterstützen (i). Der Principal-Commissarius, Fürst von Lö- 1713
wenstein war aber so verwegen vor Ablegung jedes Stands Voti dessen Instruction zur Einsicht zu verlangen. Der Gesandte schlug ihm aber solches ab mit dem Bedeuten, daß es dem freyen Stimm-Recht ganz zuwider wäre und setzte seinem Voto hinzu, wie zu Anfang dises Kriegs eine zimliche Anzahl Völker gegen den Feind bey der Reichs-Armee am Obern Rhein gestanden, so bald aber der Feind wäre gezwungen worden bey nahe um Friden zu bitten, wären solche wieder abgeruffen und anderswohin gezogen, mithin die Gränzen dergestalt entblösset worden, daß der Feind anstatt man ihn durch Einfälle in seine Lande zu schwächen ihm der freyen Gewalt gegeben worden in disseitiges Reich nach Belieben einzudringen und wie andere, also auch des Herzogs Lande in das Verderben setzen zu können. Damit nun solches nicht wieder geschehen möchte, behielte er Gesandte seinem Gnädigsten Herrn wenigstens seine Convenienz zu beobachten bevor. Weil nun der Grav von Fürstenberg-Mößkirch den Schluss der associerten Krayse vernommen hatte, kam er den 15. Maij wieder zu dem Schwäbischen Krayß-Convent mit dem Kayserl. Befehl an dannoch denselben zur standhafft- und patriotischen Fortsetzung und schleuniger Beybringung der vier Millionen Thaler aufzumuntern. Und weil man aus den Englisch- und Französischen Bewegungen zu Utrecht deutlich das Absehen bemerkte, daß sie die Krayse nur furchtsam und schüchtern zu machen suchten und von ihrem höchsten Oberhaupt zu trennen verleiten wollten und ohne sich nicht wohl fügte bey Ankunfft der in die Sache erklärten Churfürsten zu Cölln und Bayern Gesandten mit denselben umzugehen oder zu handlen, und der zweyte bißher zu Utrecht gelassene Kayserliche Gesandte von Kirchner abgeruffen worden, so gieng die Kayserl. Gesinnung an die associerte Krayse, daß auch ihre Gesandte wenigstens nur von Utrecht schleunig abreyssten und Befehle darzu erhalten möchten, da sie sich noch einige zu Haag dennoch aufhalten und vorgeben könnten, daß sie ihre bißherige Caracteres abgelegt hätten. Der Herzog bewilligte das erste, weil er einen guten Vorwand darzu hatte den von Heespen noch länger im Haag bleiben zu lassen. Seinen bey den Fridenshandlungen habenden Caractere aber niderzulegen hielte der Herzog für unnöthig, weil solches nur Anlass zu gänzlicher Aufhebung der Fridenshandlungen geben und dem Krayß bey disen gefärlichen Umständen nur mehr Hass und gefärliche Folgen zuziehen dörffte, zumahl die Republik Holland den 30 Maij. durch ihren bey der Reichs-Versammlung habenden Residenten demselben Reich den mit der Kron Frankreich geschlossenen Fri-

(i) Beyl. 77.

1713 Friden kund machte. Als er aber solchen dem Reichs-Directorn überschickte, so liess ihm diser nur sagen, daß er nicht wüsste, was er mit diser Anzeige machen sollte, indem man denen aus der Allianz getrettenen General-Staaten wegen dises Fridens weder zu danken, noch zu gratulieren hätte. Weil nun dise Notification nicht zur Dictatur gebracht wurde, so communicierte der Resident dieselbe aus besonderer Hochachtung dem Würtembergischen Gesandten (k).

§. 122.

Biß daher blieb nun der Feind in der Ruhe und erwartete gleichwohl, ob die Teutsche den ihnen vorgeschriebenen Termin über ihren Berathschlagungen verstreichen lassen würden. Nachdem aber dieselbe den 1. Junij noch nicht einig werden konnten; ob sie den Krieg fortsetzen wollten, so eröffnete der General Villars mit einer Armee von 100000. Mann, welche sich von Speyer an bis an das Gebürge ausbreiteten, den Feldzug dises Jahrs. Den Anfang machte er mit dem Angriff der jenseit des Rheins aufgeworfenen Schanze bey Mannheim den 20. Junij, worinn sich die aus 4000 Mann stehende Besazung tapfer wehrete. Als aber der Feind alle Anstalten zu einem Sturm machte, zog sich dieselbe mit allen darinn gewesenen Stücken, Proviant und Munition vermittelst der in Bereitschafft habenden Schiffe auf ausdrucklichen Befehl des Prinzen Eugenii, welcher damahl das Commando wieder übernommen hatte, nach Mannheim zuruck. Nachdem die Franzosen sich auch der Stadt Kayserslautern und des festen Schlosses Wolfenstein bemeistert hatten, ruckten sie endlich den 24. Junij unter dem Marschall de Bezons würklich mit 20000. Mann vor die Vestung Landau, wo der commandierende Prinz Carl Alexander von Würtemberg tapfere Gegenwehr that und Proben seiner Kriegs-Erfahrenheit ablegte, daß die darzu beorderte französische Regimenter meistens beynahe ruiniert und mit frischen Trouppen abgelösst werden mussten. Dann er fiele den 3. Julij mit 4000. Mann zu Fuß und 800. zu Pferd aus, ruinierte nicht allein die feindliche Batterien, sondern griff auch mit solcher Tapferkeit die Franzosen an, daß deren bey 2000. Mann nidergemacht und bey etlich und 40. Officiers als Gefangene eingebracht wurden. Und als die Feinde den 8. Julij die sogenannte Galgenschanz mit ihrem grossen Verlust eingenommen hatten, so unternahm der Prinz einen abermaligen Ausfall und nahm ihnen nicht allein dieselbe wieder mit dem Degen in der Faust ab, und machte auch biß 900. Mann nider, sondern verweilete sich auch

(k) Beyl. 78.

auch etliche Stunden lang in dem Französischen Lager und ließ die Feind= 1713
liche Werker schleiffen, wobey seine Leute so hitzig fochten, daß er selbi=
ge kaum wieder in die Vestung bringen konnte. Weil man ihm aber aus der
Operations=Cassa nicht mit gnugsamen Geldern versehen konnte, so sahe er
sich genöthiget sein Silber=Geschirr anzugreiffen und Geld daraus zu schlagen,
welches in Güldinern à 1. fl. 4. kr. bestunde. Sie waren aber wegen Mangel
einer Münzstätte viereckigt und nur auf einer Seite gepräget, da man das
Würtemb. Wappen in einem runden und mit dem Würtemb. Orden umge=
benen Schild erblicket, worauff der Fürstenhut ruhet. Neben demselben ste=
hen die Anfangs=Buchstaben des Namens: C. A. H. Z. W. und unter dem=
selben die Jahr=Zahl: 1713. Auf den 4. Ecken ist der wieder mit einem
Fürsten=Hut bedeckte Name in Chiffres, oben mit der Aufschrifft: PRO
CÆS. & IMP. und Unten: BEL. LANDAV. I. F. L. 4. K. zu fin=
den. Dise Münze habe ich selbst und noch keine andere gesehen. Der Däni=
sche Herr Staats=Rath Moser gedenket aber in seinen Schwäb. Merkwür=
digkeiten p. 394. eines unter Vorsetzung eines vorhergehenden Dito geprägten
halben Gulden, worauff nur der Name des Herzogs in Chiffres mit dem
Fürsten=Hut bedeckt und auf den vier extremitaten die Würtemb. Hirschhorn
mit der Jahr=Zahl 1713. zu sehen seyn solle. Dises Dito beziehet sich auf
einen Thaler, weil diser halbe Gulden nur als der vierte Theil dises Dito
angegeben wird. Ich habe aber den Thaler, worauf sich dises Dito beziehet
nirgends als in den angehängten Zusätzen und Verbesserungen in gedachten
Schwäb. Merkwürdigkeiten finden können. Den 16. Julij geschahe wieder
ein Ausfall um Mittags=Zeit, wobey die Feinde sehr noth gelitten hatten,
indem insonderheit die Husaren bey nahe in das feindliche Lager eingedrungen
wären, wo sie nicht der Prinz mit Gewalt davon abgehalten hätte. Endlich
wurde aber dennoch ein Aussenwerk nach dem andern von dem Feind, wiewohl
mit dessen grossen Verlust erobert. Dann nachdeme derselbe das so genannte
Meiacs Aussenwerk mit 5. Bataillons bestürmet und erobert hatte, wur=
den die erstere zwo feindliche Bataillons zwar durch eine Mine in die Lufft ge=
sprenget: Weil sich aber endlich ein Mangel an Pulver ereignete, dessen sich
der Prinz im Anfang mit mehrerer Gesparsamkeit hätte bedienen sollen, so
ware er gezwungen den 20. Aug. zu capitulieren und die ganze Garnison als
Kriegsgefangene zu überlassen, wobey jedoch den Officiers ihre Habseligkei=
ten frey unter dem Beding blieben, daß sie sich innerhalb 3. Jahren nicht wi=
der die Kron Frankreich oder deren Anhänger gebrauchen liessen (1).

(1) Leben und Helden=Thaten des Pr. Eugenii bis 1718. ad ann. 1713.

1713 §. 123.

Entzwischen wurde auf dem Reichstag ein Commissions-decret bekandt gemacht, worauf ein Reichs-Schluss unter dem 10. Julij erfolgte, nach welchem die Musterung der Reichs-Contingentien allein dem Prinzen Eugene überlassen wurde. Der Würtemb. Gesandte wurde dardurch veranlasst den Oesterreich. Directorial-Gesandten mit möglichster Mässigung und Freundlichkeit zu fragen, weil zween Reichs-Feld-Marschallen seyen und der Herzog von Würtenberg auch bey der Armee zu Grünwinkel nebst dem Prinz Eugene zu Mülberg sich befinde, gleichwohl aber schon seit etlichen Wochen her in den bekandt gemachten Commissions-Decreten und Reichs-Schlüssen mit gänzlicher Uebergehung des Herzogs des alleinigen Prinzen gedacht werde, so möchte er ihm entdecken, in was Absicht solches geschehe. Der Oesterreichische Gesandte gab aber nach seiner Gewohnheit mit einer Entrüstung zur Antwort, daß die Musterung keine Commando-Sache sey, sondern die Kays. May. solche nach Belieben auftragen könnte, wem sie wollte und wollte er Gesandter niemand etwas zuwider thun. Als nun das Conclusum sich mit ihren Erinnerungen darüber herauszulassen im Nebenzimmer verlesen wurde, so widerhohlte der von Hiller sein obiges Votum, welches von den meisten Evangelischen Fürstlichen unterstützet wurde und von dem Oesterreichischen unter keinem Schein widerlegt werden konnte, weßwegen diser das Auskunffts-Mittel ergrieffe von der Benennung des einen Feld-Marschalls sowohl, als des andern abzustehen, dagegen der Würtembergische gerade zu das Widerspiel begehrte, daß man setzen sollte, daß solche Musterung durch beeder Herrn Feld-Marschallen Fürstl. Durchleuchten fördersamst vollzogen werden sollte, welches aber der Oesterreichische Director durchaus nicht genehmigen wollte.

§. 124.

Den 9. Sept. gieng endlich der de Villars zwischen Breysach und Straßburg an drey Orten über den Rhein und griff die nicht genug mit Leuten versehene Freyburgische Linien am sogenannten Roßkopf an und bemächtigte sich den 20. Sept. derselben, so, daß sich der General von Wachtendonk mit 11. Bataillonen nacher Freyburg und der von Vaubonne mit dem Rest erstlich nach Villingen und endlich, weil er sich hier nicht sicher glaubte, nach Rotweil in ein vesteres Lager zuruckzoge, wo er mit möglichster Eyl mit 10. Bataillonen und einigen Regimentern zu Pferd verstärket wurde. Dises erweckte einen solchen Schrecken in dem Schwäbischen Krayß, daß der Convent zu Ulm

zu

bey nahe auseinander gienge, aber gleichwohl ein Landsturm veran- 1713
lasst und der Land-Ausschuss in der Eyl aufgebotten wurde, zumahl
die ganze so genannte Baar in feindliche Discretion geriethe und 120000.
Livres an Contributionen erlegen musste, da mittlerweil der Prinz Eugene noch immer bey Mühlberg und der Herzog Eberhard Ludwig sich noch zu Grünenwinckel aufhielte, der de Villars aber die Belagerung der Vestung Freyburg unternahm und sich nicht getrauete weiter in den Krayss einzudringen. Der Gouverneur darinn war der Grav von Harrach, welcher sich tapfer wehrte und den 7.ten Octobr. in einem Ausfall, der mit fliegenden Fahnen geschahe, das feindliche Regiment Roussillion völlig ruinierte, die Lauffgräben niderreissen ließ und sonst dem Feind viele Leute zu schanden machte, weil er insonderheit eine neue Erfindung gebraucht die Bomben nicht aus der Obern Vestung herunter zu werfen, sondern durch Canäle in die wider errichtete Lauffgräben lauffen zu lassen, wordurch der Feind vieles litte, der ohnehin wegen des steinigten Bodens nicht wohl avancieren konnte. Nichts destoweniger machte er Anstalt wegen einbrechenden Winters zu einem General-Sturm, worauf sich auf ausdrücklichen Befehl des Prinzen Eugene die Vestung den 18. Novembr. ergabe und die Besatzung mit allen Ehren-Zeichen auszoge, worauff beede Armeen die Winter-Quartier bezogen. (m) Dann mittlerweil hatten so wohl der Päbstlich als Französ. Hof bey Chur-Maynz und Chur-Pfalz neue Fridensvorschläge thun lassen, worauf der Chur-Pfälzische Staats-Rath Baron von Houdheim zu Metz und Straßburg unterschiedliche Unterredungen mit den französischen Abgeordneten hielten, welche endlich die Rastädter Fridens-Conferenzien hervorbrachten, welche den 26. Nov. zwischen dem Prinzen Eugene und dem zugegebenen Legations-Secretario von Benteurieder und auf der Französischen Seite dem Marschallen de Villars und dem Französ. Intendanten von Elsaß de la Houssay den Anfang nahmen. Die associerte Kraysen wurden aber veranlasset wieder eine Conferenz zu Heylbronn zu halten, da der Herzog seine Krayss-Directorial-Gesandten von Reischach und den Geh. Rath Frommann abordnete, und wegen der Winter-Quartiere beschlossen wurde, daß jeder Krayss und combelligerantes nach Anleitung der Associations-Tractaten seine eigene und durchaus keine fremde Quartiers-last sich aufbürden zu lassen schuldig sey, es wäre dann ex ratione militari unumgänglich nöthig zu mehrerer Bedeckung und Sicherheit der Reichs-Gränzen zur Postierung auch andere einzunemben, in welchem Fall man sich anderst nichts als zum Obdach ohne einige Belästigung des Postierungs Standes und der Unterthanen

(m) Leben und Heldenthaten des Prinzen Eugenij. ibid.

1713 nen zuverstehen wüsste. Es kame aber auch die wichtige Materie sowohl wegen der gegenwärtigen und künfftigen Kriegs-Umständen, als auch wegen der Absichten des Kayserl. Hofes auf die Bahn, da der Herzog ihnen Gesandten aufgab sich vernehmen zu lassen, daß nach dermaliger Beschaffenheit der feindlichen Progressen die Kayserl. May. selbst überzeugt seyn würden, daß solchen weitern Unternehmungen mit mehrererm und stärkerm Nachdruck begegnet werden müsste. Dann widrigenfalls würde man sich nicht entgegen seyn lassen auf Mittel bedacht zu seyn, daß die Fridenshandlungen nicht gar verworfen, oder der Zeit und fürwaltende unglücklichen Umständen bis zu anhoffender bessern Gelegenheit dermahlen nachzugeben und demjenigen Gehör zu geben, was samtliche Krayse zu Ihro Maj. und des Reichs Besten und Aufrechterhaltung bey dem im Monat April zu Heylbronn veranstaltete Associations-Congress Deroselben vorgestellt worden sey.

§. 125.

Nun kam den 16. Octobr. wieder ein Commissions-Decret zum Vorschein, worinn nicht allein abermahl ein Antrag auf 5. Millionen Thaler geschahe, sondern auch jetzo erst eine Genehmigung des Reichs-Gutachtens vom 22. Octobr. erfolgte. Der Herzog beharete aber nochmal auf seinen bißherigen Meynungen und zeigte dabey an, daß Er und seine Krayß-Stände bißher mehr als überflüssig theils an würklichen præstierten Hülfen und Beyträgen, theils an übernommenen Anweisungen abgetragen habe und wie nur zu wünschen wäre, daß die mächtigere, worunter er die Churfürsten und reiche Bistümer meistentheils verstunde, wie auch die von dem Siz des Krieges entfernte Stände an den 5. Millionen und vollzäligen Mannschafft das ihrige richtiger abgetragen hatten, also auch nunmehr die der steten Gefahr am nächsten gesessene und in stetigen Aengsten gewesene Stände jetzo etwas mehrers verschont werden könnten. Dann es sey bekannt, daß wenigstens sein Herzogthum nur dises Jahr über seine Schuldigkeit zum Besten des gemeinen Wesens beygetragen und an denen in Kayserl. und Reichsdienste überlassene seine Hauß-Trouppen von 6. Bataillonen und 5. Esquadrons zu denen dafür angewiesenen 4000 :0. fl. bey nahe die Helffte von eigenen Mitteln zuzuschiessen habe. Dessen nicht zu gedenken, daß seine Ober-Aemter erst neulich durch die feindliche Eroberung der Freyburger Linie im Schwarzwald zu weiterem Beytrag ganz untüchtig gemacht worden, so, daß sowohl seinem Herzogthum, als seinen Krayß-Mit-Ständen zu schwer fallen würde ohne befarenden gänzlichen Umsturz eine

ne weitere Last an den 5. Millionen Thalern zu tragen. Wofern aber ein 1713
Mittel erfunden werden könnte, daß von den mächtigern und von dem Krieg bisher nicht so hart mitgenommenen oder gar verschonten Reichs-Ständen nach Maßgab die Last mitgetragen würde, würde er so wenig, als der Kranß von demjenigen, was von dem Reich beschlossen würde, sich gänzlich entziehen, sondern zu Erlangung eines sichern und erbaren Fridens seine übrige Kräfften gern anwenden, wobey er ferners seinem Gesandten aufgab zu melden, daß man ihn hoffentlich bey den Befügnussen und Vorzügen eines Reichs-Feld-Marschallen denen vorigen Reichs-Schlüssen und Gutachten gemäß lassen werde. Der von Hiller berichtete aber den 23 Nov. daß zwar nächstens dise Materie zum Vortrag kommen würde, aber jedermann zweiffle, ob bey disen mehrern angesetzten Millionen ein Heller weiter, als vorhin, einkommen werde, weil der verdorbene Reichs-Zustand darzu genugsamen Anlaß gäbe und viel eher glauben machte, daß besser wär, wann man auf dergleichen elende Anstalten zu Fortsetzung des Kriegs keinen Staat machte, als wordurch man denjenigen mächtigern nur Gelegenheit verschaffte den Umsturz des Reichs zu beförderen, zumahl nicht allein der Kays. Hof. anfienge denseben den Gewalt zu geben die mindermächtige um ihre Geld-Beyträge zu exequieren, welches keine bessere Würkung haben könnte, als daß die Stände des Reichs einander in die Haare geriethen, sondern auch die Holländische Briefe versicherten, daß bey Ausstossung eines Fridens der Feind mit zwo starken Armeen gegen das Reich ausbrechen werde, die vom ersten Anlauf entfernte aber sich vernehmen liessen, daß so lang die vorligende Krayse und Stände den Krieg je haben wollten, sie ihres Orts es auch geschehen lassen könnten, wollten aber dise den Friden haben, so würden sie die Hände mit zu bieten nicht ermanglen, welcherley unüberlegte Gedanken gewiß man von keinem vernünfftigen und ausserhalb der vorligenden Krayse wohnenden Menschen erwarten konnte. Nun schiene aus Berichten von Rastatt an die Reichsversammlung, daß man ohne Zuziehung und Beystand des Reichs und mit Hintansetzung des Westphälischen Fridens über den unter Handen seyenden Friden handlen wollte, womit aber andere Briefe nicht übereinstimmten, indem der Prinz Eugene unter dem 4. Decembr. an den Principal-Commissarium schriebe, daß „ wann das Röm. Reich nicht alsobald zu einer zulänglichen Entschliessung „ schritte und der Feind merkte, daß man in der Kriegs-Verfassung laulicht „ seye und zu wanken anfangen wollte, die Fridens-Bedingungen von Tag „ zu Tag unerträglicher als die zu Utrecht werden dörfften, also, daß zum „ Zweck zu kommen und bessere Conditiones zu erhalten kein besseres Mittel „ übrig sey, als sich unverlängt in den Stand zu setzen und dem Feind nicht

„ al-

1713 „ allein zu zeigen, daß man keine Forcht habe, sondern auch, daß es an „ Kräfften nicht fehle den Krieg ohne Alliierten noch fortzuführen und des „ Reichs Frey- und Herrlichkeit zu erhalten wie auch sich keine Gesätze vor- „ schreiben zu lassen. Disem Bericht folgte den 24. Dec. ein anderer, welcher den Friden noch sehr zweifelhafft machte (n), indem der Feind noch härtere Gesetze aufzulegen vermeynte und als der Pr. Eugene würklich die Tractaten abzubrechen drohete, gleichwohl aber der de Villars wusste, daß seinem König den Krieg fortzuführen allzukostbar und bey nahe unmöglich fiele, so schickte er nochmahln einen Courrier nach Versailles, bis auf dessen Ruckkunfft der Prinz sich an dem Würtemb. Hof aufhielte.

§. 126.

Ungeacht diser so widerwertigen Zeitläufften gedachte aber dennoch Herzog Eberhard Ludwig für die Auferziehung der zum Kirchen-Dienst dereinst gewidmeten Jugend zu sorgen, weil das ehmahlen zu solchem Zweck gewidmete schöne Kloster Hirsau durch die Feinde in die Aschen geleat und aus verschiedenen Ursachen nicht mehr in seinen vorigen Stand gesetzt worden. Die darinn gewesene Zöglinge wurden solchemnach in drey unterschiedlichen anderen Klöstern dem Unterricht eines Prälaten und zween Lehrern anvertrauet. Weil aber keines zu solcher Absicht bequem war, so wurde endlich das Kloster Denkendorff darzu auserşehen, daß man die alte Zellen erneurte und zum bessern Gebrauch einrichtete, neue nöthige darzu erbaute und zu einem so genannten nidern Kloster wieder widmete. Den 21. Nov. dises Jahrs bezogen also die Zöglinge dasselbe und wurde nicht allein Johann Friderich Hochstetter, der Heil. Schrifft Doctor zu einem Propst und einem General-Superattendenten und der vormahls zu Maulbronn gewesene Lehrer M. Andreas Christoph Zeller dahin verordnet, daß er solches vollends zu einer tüchtigen Closter-Schul einrichtete. Disen aber gab man den wegen seiner Gelehrsamkeit und Schrifften berühmten M. Johann Albrecht Bengel zu. Ersterer that den 27. Nov. bey dem Anfang eine kurzgefasste Rede von den Schicksalen des Klosters Denckendorff und ermahnte die Zöglinge zur Gottesfurcht und Fleiß in ihren Studien. Die beede verordnete Lehrer thaten zugleich den 28. Nov. als Prediger in dem Kloster den Antritt ihres Amts und zwar der erstere in dem Hörsal mit einer Rede von den Pflichten eines Lehrenden und Lernenden und der andere Nachmittag in der Kloster-Kirche, worinnen er den Lehrlingen die Gottesfurcht als den gewissesten Weeg zur Gelehrsamkeit anpriese. (o)

§. 127.

(n) Beyl. 79. (o) Pregizer Suev. Sacra, p. 345.

§. 127. 1713

In eben disem Jahr ereignete sich auch den 21. Aug. das Absterben des Erbschenken und Semperfreyen Volraths von Limpurg, nach welchem dem Herzogl. Hauß Würtemberg das halbe Schloß Ober-Leinbach und das Dorf Welzheim mit der zugehörigen Herrschafft als ein eröffnet Lehen heimfiele. Es ist dises halbe Dorf Welzheim schon zu ältesten Zeiten ein von der Gravschafft Würtemberg rührendes Lehen. Dann es empfieng Conrad Schenk von Limburg dasselbe und was an Leut und Gütern darzu gehörte im Jahr 1379. zu Lehen, wie es vor ihm sein Bruder Albrecht auch zu Lehen empfangen hatte. Dessen Sohn Friderich anno 1394. die halbe Burg Lorbach und das halbe Dorf Welzheim empfieng, wie es sein Vater Conrad vor ihm ingehabt. Das andere halbe Dorf war Eigenthum und gehörte einer Branche derer Herrn von Limpurg, welche sich von Walsee nennten, weil das Dorf Welzheim damals mit disem Namen beleget wurde. Dann im Jahr 1404. nennte sich in einer Urkunde Ulrich von Walsee zugleich einen Herrn von Limburg. Vermuthlich war diser Ulrich ein Sohn oder Bruder des vorgenannten Friderichs, welcher ohne Erben abgestorben. Dann anno 1418. trug die Wittib des Friderichs, Elisabeth, eine gebohrne Grävin von Hohenloh, nebst ihrem Sohn Conrad Schenken von Limpurg die halbe Vestin Ober-Leinbach und die vorhin eigenthumliche Helffte an dem Dorf Welzheim zu Lehen auf. weil ihr Gr. Eberhard dagegen erlaubte die halbe Burg Lorbach zu verkauffen und aus dem Lehens-Nexu zu ziehen. Es war also dise Handlung keine neue Auftragung, sondern nur ein Tausch, damit der Lehens-Hof nicht verringert würde. Der gedachte Conrad hatte unfehlbar auch die Waibelhueb darzu von Wilhelm von Rechberg erkaufft, welche diser vorhin von der Gravschafft Würtemberg zu Lehen truge. Dann eben derselbe Schenk Conrad wurde in gedachtem Jahr nebst der Vestin Ober-Leinbach und dem ganzen Dorf Welzheim, auch mit der Waibelhub belehnet. Es wurde auch solch Lehen von Fällen zu Fällen von den Schenken von Limpurg-Speckfeldischer Linie empfangen, bis es, wie gemeldt, durch Absterben des letzten Volraths von Limpurg als eröffnet dem Lehen-Herrn heimfiele. Diser liesse sich aber anno 1718. von seiner Favoritin, der sogenannten Grävin Christina Wilhelmina von Würben, überreden, daß er solch heimgefallen Lehen ihro schenkte. Als sie nun mit ihrem Bruder dem gewesenen Würtembergischen Premier-Ministre wegen solcher Herrschafft in Zwistigkeit geriethe, weil er vermeynte, daß ihm nach ihrem Absterben dise Herrschafft nicht entgehen dörffte, so trug sie solches anno 1726. dem Herzog Eberhard Ludwigen zu einem Lehen auf. Beede fielen aber in des Herzogs und seines

1713 Nachfolgers Herzog Carl Alexanders Ungnade und die Herrschafft wurde zur Cammerschreiberey eingezogen.

§. 128.

Weilen aber bißher der Fridenshandlungen zu Utrecht Meldung geschehen, so finde ich nöthig von denselben etwas mehrere Nachricht um so mehr zu geben, als meines Wissens keine umständliche Beschreibung davon vorhanden ist, und gleichwohl solche demjenigen, was ich schon hin und her berührt, eine gute Erleuterung verschaffet, wiewohl ich mich meistens nur dabey aufzuhalten gedenke, was den Friden zwischen dem Kayser nebst dem Reich und der Kron Frankreich betrifft, wobey ich viele Bemerkungswürdige Umstände, welche den zwischen der gedachten Kron und deren Königreich Engelland und den General-Staaten zu berühren gleichwohl nicht umhin gehen kan. Ich werde aber hier auf das Jahr 1712. zuruckgehen müssen um disen Bericht in seinem Zusamenhang nach meinem Plan vorlegen zu können, da ich auch sowohl in die Geschichte des ganzen Reichs, als auch des Schwäbischen Krayses einige Ausschweiffungen zu thun genöthiget werde. Solchemnach habe ich schon oben §. 90. gemeldet, daß die Königin Anna von Engelland schon zu Ende des Jahrs 1711. die Teutsche Reichs-Stände zu den Utrechter Fridenshandlungen eingeladen habe, welche mit dem Anfang des folgenden Jahres schon angetretten wurden, indem die Franzosen den 11. Febr. und die Alliierten den 5. Martij ihre Forderungen einander übergaben. Der Schwäbische Krayß beschickte solche ebenmässig durch die Krayß-Ausschreibende Fürsten, indem der Herzog von Würtemberg seinen Geheimden Rath von Heespen und der Bischoff von Costanz den Baron Schenken von Stauffenberg dahin abordneten, welcher leztere aber nicht so bald daselbst, als jener, erschiene, weßwegen diser sich die Mühe gabe für die vornehmsten Interessenten, welche noch keine Gesandten bey den Conferenzen hatten, eine clausulam reservatoriam auszuwürken. Weil er aber seine Vollmacht noch nicht als ein accreditierter Gesandter des Schwäb. Krayses vorgelegt hatte, und gleichwohl der Maynzische und andere anwesende Gesandte ihn bathen solches schleunig zu thun, so geschahe solches den 29. Martij dergestalt, daß er auch zugleich den noch erwartenden Costanzischen Gesandten legitimierte. Der Kayserl. Gesandte Grav von Sinzendorf wollte aber wegen ein und anderer Stellen dises Gewalts Einwendungen machen. Dann er glaubte, daß disen Gesandten bey den gegenwärtigen Tractaten der hohe Caracter eines Plenipotentiarii nicht gegeben werden könnte und solcher

bey

bey den Reichsfürsten wegen des ungleichen Caracters nicht wohl statt 1713
hätte. Das andere waren die anstössige Worte der Vollmacht: potentiam concedimus pacis tractatum pro Nobis Circulique nomine ineundi, concludendi & signandi inter Nos & prædictum Christianissimum Regem, authoritatemque iisdem tribuimus necessaria desuper instrumenta conficiendi, expediendi, extradendi &c. indem es das Ansehen gewänne, als ob der Herzog von Würtemberg nebst dem Krayß einen besondern Friden mit der Kron Frankreich schliessen wollte. Als aber der von Heespen ihm zeigte, daß dergleichen Formuln auch bey dem Ryßwickischen Friden angenommen worden, gab er sich zufriden und bezeugte zugleich, daß es die Absicht gar nicht gehabt einige Schwürigkeiten zu machen, jedoch konnte er es ohne Anmerkung um des Kaysers willen nicht überhin gehen lassen. Eine andere Clausul war von mehrerer Bedeutung, als in der Vollmacht stunde, daß die Gesandte alles juxta tenorem instructionis thun sollten, welches weder in der Ryßwickischen, noch in einer andern Vollmacht stunde und nicht allein wider die wesentliche Eigenschafft einer Plenipotenz zu lauffen schiene, sondern auch gar daraus leicht Anlaß genommen werden dörffte, wo nicht bey der Zulassung zu den Tractaten, doch bey dem Fortgang derselben allerhand Hindernussen einzustreuen. Welchemnach der Heespen eine andere Vollmacht mit Auslassung diser Worte sich ausbathe und auch alsō verlase, weßwegen der Kayserl. Gesandte den von Heespen zu der den 31. Martij angestellten Zusamenkunfft berueffte und den übrigen Gesandten vorstellte.

§. 129.

Nun erwartete man von den Franzosen eine schrifftliche Antwort auf der Alliierten Erklärung, welche aber dieselbe nicht von sich geben und sich in keine schrifftliche Handlung einlassen wollten unter dem Vorwand, daß solche gleichbalden überall um die Kron Frankreich dadurch zu blamieren und die Tractaten schwer zu machen bekannt gemacht würden. Doch schickten sie endlich den Abbe de Polignac zu den Alliierten, welcher ihnen nur die wenige Zeilen in die Feder dictierte: Comme on s'est donné de part & d'autre des propositions reciproques par escrit, nous croyons etre presentement en etat d'entrer en negotiation avec tous les Alliés suivant les formes usitées dans les congres precedents. Der Holländische Pensionarius de Bugs gab ihnen dagegen so gleich schrifftlich zu verstehen, daß man Alliierter seits auf der schrifftlichen Handlung bestehe und die Kayserl. Gesandschafft beharrte solches ebenmässig, weil der schrifftliche Modus

1713 dus tractandi mit den Franzosen der zulänglich und sicherste sey und densel- ben nicht zustehe nach eigenem Gefallen zu ändern und behauptete die schrifft- liche Handlung mit wichtigen Gründen, welchem auch alle andere Anwesende beyfie- len. Nur die Englische Bevollmächtigte, welche als Torrys jederzeit Fran- zösisch gesinnt waren, bemüheten sich sehr hefftig der Franzosen Parthey zu nehmen, daß die schrifftliche Handlung allzubeschwerlich und langsam hergehe, auch bey vorigen Negociationen ungebräuchlich gewesen und vielen Ungele- genheiten, insonderheit der Propalation unterworfen sey, wovon ein übler Gebrauch gemacht und mehr eine Entfernung, als eine Vereinigung der Gemüther verursacht werde. Als aber der Holländische Abgeordnete disen sehr nachdrück- lich zuredete, daß es allerdings das Ansehen hätte, als ob die Franzosen vor- nemlich mit einem und anderm Alliierten besonders zu handlen, mithin die Partheyen von einander durch erregende Jalousie und Mißtrauen zu tren- nen das Absehen hätten, auch sie gleichsam beschwörte sich von den sonst ein- müthigen Gesinnungen nicht abzusondern, sondern die schrifftliche Handlung auch ihres viel vermögenden Orts zu behaupten, so gab endlich die Englische Gesandschafft, wie wohl mit einigem Unwillen, nach, weil sie meynte, daß sie durch getrennte Handlung von den andern Alliierten abgehen und besser tractieren könnten. So wohl die Alliierte, als Franzosen beharrten aber auf ihrer Meynung, ungeacht man disen zeigte, daß sie sich zwar nicht ausdrück- lich zur schrifftlichen Handlung verbündlich, doch würklich darzu den Anfang gemacht hätten, weßwegen sie jetzo darinn fortfahren müßten. Die Englische Gesandten hielten entzwischen, ungeacht die Franzosen noch keine Ordre von ihrem Hof wegen des modi tractandi erhalten hatten, mit denselben ihre Particular-Conferentien fort, welches eben der Franzosen Absicht mit den mundlichen Handlungen war, weßwegen solches ein grosses Aufsehen verur- sachte. Der Bischoff von Bristol aber, als Englischer Gesandter, beklagte sich sehr, daß aus Schuld der Alliierten die Fridens-Tractaten schon zween Mo- nate den 28. April still gestanden, als eben damals der Duc d'Ormond die Armee zu commandieren statt des Duc de Marlborough in den Ni- derlanden angekommen war und einen gewissen Mons. Hamnier aus dem Unter-Hauß des Parlaments mit sich brachte, von dessen Person man gar grosse Achtung hatte. Man versprach sich damals von disem Duc und dessen Bravour und Aufrichtigkeit, wie auch von dessen Freundschafft mit dem Prinz Eugene viel Gutes. Weil aber die Tractaten still stunden, so konnten die Forderungen des Schwäbischen Krayses und des Herzogs von Würtemberg nicht übergeben werden, zumahl sie den Kayser selbst, die Kron Frankreich und den Churfürsten von Bayern berührten, mithin bis auf die Zeit, wann

man

man von der Restitution des letztern handlen würde, auf sich beruhen 1713
mussten. Man glaubte aber, daß solcher Stillstand daher rührte, weil eben damahl zween bedenkliche Todesfälle in der Königlichen Französischen Familie sich ereigneten, indem den 11. Febr. der Dauphin und den 8. Martij dessen Sohn in die Ewigkeit abgefordert wurden und man vermuthete, daß von diser Kron ein neuer Plan ausgesonnen werden müßte. Die eigentliche Ursach aber war, daß man unter der Hand zwischen derselben und den beeden Seemächten desto schleuniger an einem Friden arbeiten konnte.

§. 130.

Man war auch würklich schon so weit wegen des Duc d' Anjou gekommen, daß derselbe die Spanische Krone und Thron erhalten sollte, und die Engelländer freye Hand hatten sich von ihren Alliierten zu trennen und mit der Sprache endlich heraus zu gehen, was sie zu thun gesonnen wären. Als nun zu End des May-Monats zwischen dem Prinzen Eugene von Savoyen, dem Herzog von Ormond, dem Prinzen von Hessen und den Deputierten der General-Staaten ein Kriegs-Rath gehalten und beschlossen wurde, mit der Armee aufzubrechen und den Feind zu einer Schlacht zu bringen, so erklärte der Duc d' Ormond nunmehr offentlich, daß er keine Erlaubnuß mehr habe offensive wider Frankreich zu gehen. Samtliche Alliierte entschlossen sich demnach bey der Königin Anna Vorstellung zu thun, damit solche harte Resolution nicht beharrt werden möchte und weil die associierte Krayse keine Gesandte in Engelland hatten, so wandten sie sich an den Bischoff von Bristol und an die Staaten von Holland. Der Chur-Maynzische Gesandte, Grav von Stadion, führte das Wort, daß sie zwar wegen der Ursachen, welche Ihro Königl. Majestät zu Abfassung solchen Entschlusses bewogen haben möchten, ihr Urtheil noch aufschieben müßten, bis sie mehrern Bericht erhalten hätten, doch könnten sie nicht anderst, als mit grösster Wehmut ansehen, daß da man von seiten der verbündeten Kraysen die genaue Verknüpfung und bißherige Einigkeit der Seemächten vor die vornehmste Stütze des gegenwärtigen Krieges angesehen, man jetzo solche in allen Stücken bevestigt wünschen und derselben versichert seyn möchte, damit nicht, wann der Feind wüßte, daß er von der mächtigen Kron Engelland nichts mehr zu beförchten hätte, seine Macht gegen das Obere Reich und die am meisten der Gefahr ausgesetzte Krayse wenden und auf den Halß fallen dörffte, welcherley Schicksal sie durch ihre getreue Bezeugung gar nicht verdient zu haben glaubten und die bessere Zuversicht gegen Ihro Königl. May. hätten, daß Sie so wohl bey Kriegs-

1713 als Fridens-Aussichten sie noch ferner in ihrer Protection erhalten und ihnen dermaleinst eine gute Barriere zu gnugsamer Sicherheit und bedeckung ihrer Gränzen zu verschaffen angelegen seyn lassen würden. Der Bischoff beantwortete solchen Vortrag mit möglichster Höflichkeit und entschuldigte sich, daß er von des Herzogs von Ormond habenden Ordre keinen sattsamen Unterricht habe, sondern nur so viel wisse, daß selbige die alleinige General-Staaten betreffe und nichts zu befahren sey, so den übrigen Alliierten und der gemeinen Sache nachtheilig seyn oder Unruhe bey den vier verbündeten Kraysen verursachen könnte, da vielmehr Ihro May. die Königin vor dieselbe eine besondere Hochachtung trügen und wann schon die Beschaffenheit der Umstände nicht verstatten sollte, alles, was sie verlangten, zu wegen zu bringen, so würde sie dannoch darunter, so weit immer möglich, derselben Interesse besorgen und nicht unterlassen, was zu deren wohlverdienten Vergnügung gereichen könnte. Sie verlangten aber eine Barriere, welche von der Schweitz oder gar von Italien an bis an die Niderlanden gehen sollte. Der König in Preussen und Herzog von Savoyen folgten den Kraysen mit Vorstellungen bey dem Bischoff nach und man vermuthete, daß der gefasste Englische Unwill nur daher rührte, daß die Staaten noch nicht in den von Engelland gemachten Fridens-Entwurff eintretten wollten. Dann diser Kron Beschwerde bestunde nur darinn, daß derselben von den Staaten nicht nach ihren ausschweiffenden Anmassungen, welche schon oben berührt worden, begegnet worden. Die Wohlgesinnte des Untern Hauses im Parlament meynten zwar die Königin durch eine Addreß zu bitten, daß sie die an den Duc d'Ormond ergangene Ordre widerruffen möchte: Sie wurden aber von der Gegen-Parthey überstimmt, daß solche Vorstellungen kein Gehör fanden und es schiene, als ob jeßund die Tractaten von Utrecht nach dem Haag gezogen werden wollten, indem die meiste Gesandte und mit denselben auch der von Heespen dahin abreyßten.

§. 131.

Die Holländer mochten aber mehrere Nachricht von dem Lauf der Fridenshandlungen haben, weil sie disem Gesandten nach seiner Zurückkunfft nach Utrecht entdeckten, daß man etwas unbeliebiges zu vernehmen und dahero in Zeiten sich zu bereiten und zu unterreden haben werde, was auf den Fall zu thun, wann Engelland die Larve völlig abziehen und von einem Waffen-Stillstand oder gar von einem Friden sprechen dörffte. Wie dann der Bischoff von Bristol den samtlichen Alliierten den Vortrag thate, daß er von seiner Kö-

Königin gemessenen Befehl erhalten hätte, ohne fernern Anstand die 1713
Ansprache derselben an ihr Parlament vom 17. Junij kund zu machen,
worinn sie demselben die Französische Fridens-Proposition zu wissen gethan.
Er eröffnete ihnen aber zugleich die Meynung derselben, daß solches Anerbieten eine gegründete Hoffnung zur Herstellung eines allgemeinen Fridens gebe, indem sie einer billigen und raisonablen Satisfaction aller hohen Alliierten so nahe käme, daß Ihro May. darauf an derselben aufrichtigen Beytritt zu Beförderung der Negotiation zu Utrecht und deren baldiger Abschliessung nicht zweifeln könnte. Der zweyte Kayserl. Gesandte Corsana nahm solchen Fridens-Antrag an mit Erbieten solches seinem Hof anzubringen. Alle andere Gesandte redeten kein Wort darzu. Nach diser Session wollte aber der Bischoff die Holländische Bevollmächtige besonders in des Herrn von Randerwyck Behausung sprechen, wo er einen förmlichen Antrag zu einem Waffen-Stillstand thate. Diser Staatist gab so gleich seinem Principalen und samtlichen Alliierten Nachricht davon und meldete disen zugleich, daß seiner Principalen Gedanken dahin giengen, daß kein Waffen-Stillstand anzunehmen sey und daß man den Bischoff zugleich gefragt habe, ob keine Zeit bestimmt sey, wann der Stillstand seinen Anfang nehmen sollte? Welches er mit Nein beantwortet habe und daß er keine weitere Ordre habe, als ihnen nur solches zu wissen zu thun. Worauf sie ihm zu verstehen gegeben, daß sie solches auch den übrigen Provinzen zu wissen zu thun für eine Schuldigkeit erachteten, aber ohne weitere Instruction versichern könnten, daß nach der Verfassung, worinnen jeder Deputieter seine Provinz kenne, man es lieber auf alle Extrimitæten ankommen und den letzten Bluts-Tropfen noch daran wagen werde, ehe man sich in einen so schänd- als schädlichen Friden einführen liesse. Bey solchen Aussichten gieng der meisten Alliierten Meynung auf eine Abschickung an die Kron Engelland, worzu auch der von Heespen erbethen wurde, weil des Herzogs von Lothringen Gesandter an den Englischen Hof den Anlaß darzu gegeben hatte: Dann diser berichtete den 21. Junij, daß, als er seines Principalen Angelegenheiten in Engelland betrieben und dabey des Mißvergnügens der associierten Krayssen Meldung gethan, der Staats-Secretarius Saint John ihm entgegen gesetzt, daß solche niemahl durch Gesandte sich gemeldet hätten und dabey der Grav von Strafford hinzugefügt habe, daß solches entweder durch den Graven von Stadion oder durch den Würtembergischen von Heespen hätte geschehen können, weil der eine sowohl, als der andere schon lang bey den General-Staaten und also nahe bey Engelland gewesen wären. Dise beede setzten aber solches auf die Genehmhaltung der Principalen aus, zumahl alles in einer solchen bedenklichen

Crisi

1713 Crisi stunde, daß der samtlichen Gesandten Gegenwart und gemeinsamer Berathschlagung erfordert wurde und die von den verbündeten Kraysen verlangte Barriere nirgends berührt werden wollte, so, daß man in Sorgen stunde, daß Engelland auf die andere Seite tretten und die Holländer zum Friden ebenmässig zwingen dörffte. Entzwischen benahm zwar der Grav von Strafford den General-Staaten dise Forcht, indem er dieselbe ungeacht eines absonderlichen Fridens aller Freundschafft versicherte, aber wegen des Fridens mit dem Reich schlechte Hoffnung machte, indem zwar auch von der Restitution der Stadt Straßburg gesprochen worden, aber die Franzosen, wie er sagte, sich zu nichts positive erklärt, sondern alles auf Schrauben gesetzt haben. Bey welchen Aussichten die Alliierte sich nur mit den Holländischen Deputierten wegen Aufbringung der Mittel zur Verpflegung der bisher in Englischem Sold gestandenen teutschen Völker beschäfftigten, welche aber der Englische General nicht von seiner Armee abgehen lassen wollte, unter der Bedrohung, daß der ausständige Sold und Arrerage-Gelder ihnen nimmermehr verabfolgt werden dörfften, dagegen ihre Principalen behaupteten, daß solches unter Regenten gar nicht, sondern nur unter Privat-Personen gebräuchlich wäre und solche Trouppen unter der Verordnung ihrer Principalen blieben. Zwar drang der Heespen gegen den General-Staaten noch immer auf die Fortsetzung des Krieges, wann schon Engelland zu einem Friden schreiten wollte. Welches auch der Staatische Raths-Pensionarius für gut ansahe, aber nichts desto weniger keinen Ausschlag zu geben sich getrauete, ehe und dann jeder Alliierter sich erklärte, wie weit der Krieg fortgesetzt werden und was man sich für Vortheile versprechen könnte, dieweil die mächtigste ihrer Pflicht und gegebenen Parole wider alle natürliche Ehrlichkeit so schlecht ingedenk wären und die Aufrechterhaltung ihres Vaterlands so unverantwortlich hintansetzten. Doch versicherte er, daß man alles von seiten des Staats anwendete, damit man dem Reich die Stadt Straßburg wieder verschaffte. Worauff der Würtembergische Gesandte versetzte, daß solches zwar bey einem Waffenstillstand mit Dank anzunehmen, aber bey einem erfolgenden Friden zu genugsamer Sicherheit der Obern Krayse nicht hinlänglich sey, sondern eine zu allen Zeiten bemerkte Barriere mit Restitution des ganzen Elsasses, welches ohnehin nicht durch Krieg, sondern im Friden durch die Reunionen entzogen worden, der 3. Bistümer und des Herzogthums Lothringen erfordert werde, welches der Pensionarius sie zwar zu beobachten vertröstete, aber zugleich sich auf den bekannten Abtritt des Englischen Hofes von der Allianz bezoge, welches dem von Heespen Anlaß gab zu erinnern, daß die vier associerte Krayse eine Abschickung an die Kron Engelland vorgeschlagen, so der Kayserl-

Ge-

Gesandte, Grav von Sinzendorf und der Pensionarius zwar für unschädlich 1713
hielten, weil es der Augenschein gabe, daß man von der Lage der gedachten Krayse und deren Interesse in Engelland keine genugsame Kenntnus habe. Weil aber die Sache schon so weit gekommen, daß keine Veränderung mehr von dorten zu erwarten wär, so dörffte auch solche Abschickung von keiner sonderlichen Würkung seyn.

§. 132.

Es ereignete sich aber den 21. Julij die unglückliche Niderlage des Graven von Albemarle bey St. Denain, welcher mit 17. Bataillons und 15. Esquadrons die Spitze des rechten Flügels der Kayserl. und Alliierten Armee ausmachte und dißseits der Schelde stunde, mithin die Communication mit den Magazinen zu Dovay und andern Orten bedeckte. Die gánze feindliche Macht, welche diser Anzahl mehr als zwey Drittel überlegen war, überfiel dieselbe, wie man urtheilte, aus Verrätherey der Engelländer, damit sie die Holländer ebenfalls zum Friden machen gleichsam zwingen möchten, daß so gleich bey dem Ueberfall 5. Bataillonen über den Hauffen geworffen und die samtliche Infanterie fast gänzlich aufgerieben wurde und der Verlust an Todten und Gefangenen, unter welchen leztern der General Albemarle selbst begriffen war, sich auf 8000. Mann belieffe. Diser unglückliche Streich zwange nun nicht allein den Prinzen Eugene die Belagerung Landrecy aufzuheben, sondern machte auch die Staaten so schüchtern, daß sie ebenmässig den Friden einem unglücklichen Ende des Krieges vorzogen, woran sie zwar auch schon vor diser unglücklichen Action unter der Hand arbeiteten um einen allgemeinen Friden auszuwürken. Der Hochmuth der Franzosen war aber durch dises Schicksal so gewachsen, daß sie keine Hoffnung in Ansehung des Kaysers und des Reichs übrig liessen, es wäre dann, daß man eine gleichmässige Standhafftigkeit und Einigkeit zum Widerstand entgegen sezte, worzu man viele Worte und wenige Erfüllung vor sich sähe, wobey die Staaten sich von ihren Alliierten nicht zu trennen versprachen, sondern nur jeden der Teutschen Stände vor sich sorgen lassen, aber ihnen zum Nachtheil nichts schliessen wollten. Das Vertrauen zu diser Staaten Treue verlohr sich also nach und nach, indem sie zwar nur vorgaben, daß sie den Weeg zu fernern Tractaten zu Utrecht vorbehalten wollten, aber man wohl einsahe, daß sie der Kron Engelland Freundschafft beyzubehalten in ihre Fußstapfen zu tretten gesonnen waren, zumahl auch das Begehren des schrifftlichen Tractierens ganz in Vergessenheit gebracht wurde. Weil nun der Engl. Staats-Secretarius Sainct John, als nun-

1713 mehriger Mylord de Bubingbrock nach Frankreich gienge die allgemeine Fridenshandlungen wieder anzutretten, so geriethen die samtliche Verbündete in die gröste Verwirrung, zumahl man augenscheinlich bemerkte, daß der Franzosen Absehen durchaus dahin gienge, die Allianz zu trennen um desto leichter der Teutschen leichtglaubigen Redlichkeit zu mißbrauchen. Um nun solches zu vermeiden hielte man zu Utrecht vermög des von dem Heesen eingeschickten Berichts, insgemein davor, daß man dem Schicksal der Zeit zu folgen und von seiten des Kaysers und des Reichs lieber vereinigt mit den übrigen Alliierten die Tractaten anzutretten, als zu noch mehrern Trennungen Anlass zu geben, mithin sich demjenigen, was nicht mehr abzuleinen, vergeblich zu widersetzen. Nur kam es auf die schwere Frage an, wie es geschehen könnte oder sollte? welche vielen Zweifeln unterworfen war, dann man konnte sich nicht entschliessen, ob man wegen der Barriere zwischen dem Teutschen Reich und der Kron Frankreich eher den Grund auf die Erbietung des Bischoffs von Bristol oder auf die seichte Anrede der Königin an das Parlament richten sollte? Und ob man den Engelländern solches den Franzosen vorzutragen anheim stellen sollte? Indem man aber darüber sich noch berathschlagte, ereignete sich ein Zufall, welcher die Fridenshandlungen zwischen Frankreich und den General-Staaten zu einem Stillstand brachte, indem eine Schlägerey zwischen des Holländischen Graven und Deputierten von Rechtern und des Französischen Gesandten, Mons. Menager, bedienten vorgienge, worzu die leztere den Anlaß gaben und die erstern beschimpften, daß dieselbe den Franzosen Ohrfeigen mitzutheilen bewogen wurden, weßwegen die Französische Gesandte mit den Holländern nicht mehr handlen wollten, bis sie vollkommene Genugthuung erhalten hätten, welches aber bey nahe ein halb Jahr daurte, bis endlich dise Sache verglichen wurde. Und weil die Kron Engelland verlangte, daß der Duc d'Anjou vor völligem Friden-Schluss auf die Cron Frankreich einen feyerlichen Verzücht thun sollte, so wurde ein neuer Stillstand der Waffen auf vier Monate geschlossen, innerhalb welcher Zeit man hoffte, daß dise Sache sowohl mit dem König in Frankreich, als auch mit der Kron Spanien zur Richtigkeit kommen würde, da entzwischen der Fride von Engelland für ungeschlossen gehalten und der König in Frankreich die Renunciation zu beschleunigen gezwungen wurde. Die Königin aber behielte die freye Hand bey der geringsten Tergiversation Gelegenheit zu haben zu brechen oder wenigstens Drohungen gebrauchen zu können.

§. 133.

§. 133. 1713

Den 10. Octobr. kame es endlich wieder zu einer Conferenz zwischen den Alliierten, da der Chur-Maynzische Groß-Hofmeister Grav von Stadien den Staaten den Vorwurf machte, daß sie die Abrede wegen einer herzhafften Fortsetzung des Kriegs nicht besser betrieben hätten. Dise aber antworteten, daß man zwar den associerten vier Kraysen nichts dagegen vorwerfen könne: Es habe aber an den übrigen und zwar den mächtigsten Reichs-Ständen ohne Ausnahm, ja so gar an der Kays. May. selbst bißher gar sehr gefehlt. Wofern man nun hier einer zuverlässigen Remedur versichert wär, so würde der Staat das alleräusserste anwenden und sich zu Ausführung des gegenwärtigen Kriegs über Vermögen angreifen um den Feind, welcher des Fridens sehr bedürfftig wär, schüchtern zu machen, daß er zu andern Vorschlägen vermocht werden könnte. So gut aber dise Verheissungen lauteten, so liess sich doch der Raths-Pensionarius Heinsius gegen dem von Heespen vernehmen, daß diejenige Parthey, welche nach dem Friden sehr begierig und des Krieges müde wär, sehr stark sey, unter welchen der Magistrat zu Amsterdam in der Provinz Holland sich vorzüglich hervorthue, dagegen die Burgerschafft und Gemeine daselbst allen guten Willen bezeuge. Man habe sich aber der erstern Parthey zu gefallen in die Tractaten wegen der Niderländischen Barriere einlassen müssen um zu zeigen, daß man zum Friden geneigt sey, wo es gleichwohl noch zweiffelhafft aussehe, aber nichts desto weniger fest gesetzt sey, daß man auf die andere Alliierte und vorzüglich auf den Kayser und auf das Reich, wie auch auf die associerte Krayse mit eben der Beständigkeit, als auf sein eigenes Interesse sein Absehen haben und bestehen werde, wie man solches gleich anfänglich und bißher gegen Freund und Feinden widerholt habe. Sie sehen es demnach für ein Unglück an, wann man bey jemand in sie ein Mißtrauen setzen wollte. Man habe deßwegen allerhand Leute zu menagieren und sich gegen niemand bevorab gegen auswärtige avthentisch zu erklären. Es sey aber für die allgemeine Wohlfart nichts heylsamers zu finden, als eine bessere Verfassung des Reichs zu bewürken, welche bisher nur ein Project verblieben, worauf man sich nicht verlassen könne, indem solche das einige Mittel sey sich nicht allein fester miteinander zu setzen und den Troz der Feinde zu brechen, sondern auch in allen unverhofften Fällen, wann ein oder anderer Theil wanken oder gar abgehen wollte, eine äusserste Resource an der Hand zu haben und zugleich die Wohlgesinnte von allen voreyligen Unternehmungen abzuhalten und den Furchtsamen wieder einen Muth zu machen. Da dann diser Pensionarius ferner versicherte, daß, wann nur die Armatur im Reich

1713 auf einen zuverlässigen Fuß gesetzt würde, man es nicht nur bey der Restitution der Stadt Straßburg bewenden, sondern auch auf das ganze Elsaß antragen werde. Der Prinz Eugenius von Savoyen war gleicher Meynung, obschon der Kayser eben die Fortsetzung des Kriegs nicht verlangte, wie daraus deutlich abzunehmen sey, weil er sein und seines Hauses Interesse, nemlich die Erhaltung der Kron Spanien und Indiens in die Hand der Königin von Engelland gestellet und also bey nahe darauf renuncieret hätte. Solchemnach arbeitete dise Königin auch an dem Friden zwischen Holland und Frankreich, welcher damahl meistens auf der Niderländischen Barriere beruhete. Aber wegen des Kaysers und Reichs wollten die Franzosen weder von der Elsässischen Barriere, noch von der Restitution der Stadt Straßburg etwas hören. Dise Stadt hatte jedesmahl das Schicksal von ihren Mit-Ständen und Alliierten verlassen zu werden und klagte schon im Jahr 1445. daß, wann einem Kayser oder Churfürsten im Reich etwas Leyds widerfare, man in kurzer Zeit da seyn müsste oder man werde mit der Acht bedrohet, da aber jezo die Stadt und das Land Noth leyde, achte es niemand (p). Entzwischen wurde auch die Renunciation des Duc d' Anjou auf die Erbfolge in dem Königreich Frankreich berichtiget und jedermann bedaurte die vier associerte Krayse, welche unwidersprechlich um so mehr ein besseres verdient hatten, als Straßburg bey dem Ryßwickischen Friden unter den Præliminarien der Restituendorum begriffen gewesen, aber der Kayser solches gegen ein Aequivalent zum Vortheil des Hauses Oesterreich lieber dem Feind überlassen und dem Reich aus der Hand gespielt habe. Weil nun die Kron Engelland das Directorium in den Fridenshandlungen sich anmasste und des Holländischen Staats als eines der geringsten Alliierten sich am wenigsten annahme, so gab der Pensionarius dem Heespen den Rath, daß man sich an dise Krone wendete, indem vor Straßburg noch nicht alle Hoffnung verlohren wäre, wann man nur ein Mittel ausfinden könnte, daß die Stadt und die Besatzung nicht eben von dem Kayserl. Hof absolute abhienge, sondern etwan die Restitution den Kraysen geschähe und die Besazzung nebst der Bestellung des Commendanten bey selbigen stehen müsste.

§. 134.

Weil man nun bemerkte, daß die General-Staaten sich von dem Kayser und Reich loß machen wollten so wusste der Kayserl. Gesandte Grav von Sinzendorff sich nimmer zu helffen und machte den anwesenden Reichsständischen

(p) Müllers Reichstag-theatr. Sect. IV. pag. 272.

schen Gesandten den 20. Decembr. die Anmuthung, daß das Reich 1713
sich der Sache selbst annehmen und besonders vor sich sprechen möchte. Weil nun die Kayser bißher ein solches niemals gestatten wollten, sondern jederzeit behaupteten, daß absonderlich, wann keine Reichs-Deputation vorhanden wär, alles, was das Reich überhaupt berührte, durch die Kayserl. Gesandschafft verhandlet werden müßte, so übernahmen die Reichs-Ständische Gesandte solchen Auftrag gar gern, worzu dann abermahl nebst dem Graven von Stadien und dem Hanoverischen Baron von Bothmar der Würtembergische Geh. Rath von Heespen und der Münsterische von Dücker erwählt wurden, welche mit den Staatischen in eine Conferenz tratten und ihnen vertrugen, daß sie aus der Englischen Erklärung, welche der Gr. von Stafforst ihnen gethan, mit sehr schlechtem Vergnügen die harte Bedingungen ersehen, welche gröstentheils die Grundgesetze des Röm Reichs angriffen und sie Teutsche zur äussersten Extremitæt trieben und nöthigten die Staaten zu fortgesetztem Beystand zu ermahnen und zu Beförderung der neuen Verfassung zu ermuntern, damit man insgesamt aus der beschwerlichen Lage und andern Ungelegenheiten, worein man nach dem Westphälischen Friden gerathen, gerettet werden möchte, worzu aber kein Mittel vorhanden wäre, so lang Straßburg in Französischem Gewalt seye. Man habe dahero seine Zuflucht zu der in so vielen Gelegenheiten bißher verspürten Standhafftigkeit und Großmuth der General-Staaten nehmen und sie ersuchen wollen bey der versehenden abfassenden Resolution auf die Erhaltung des Reichs und der associerten Krayse zu reflectieren und ihnen keine solche widrige conditionen aufdringen zu lassen, die alles in das grösseste Verderben stürzten und zugleich mit dem Reich auch disen Staat und dessen getreueste Alliierten, mithin ganz Europam verwirren und zu Grund richten würden. Insonderheit möchte man sich der errichteten Bündnusse und bevorab der mit den Löblichen Kraussen zu Nördlingen abgeschlossenen Allianz erinnern und dabey bedenken, daß, nachdem die associierte Krayse in vorigen Fridenschlüssen schon mehrmahl hintangesetzt worden, wann sie jetzo von neuem gleichem Schicksal ausgesetzt bleiben sollten, sie hinfüro nothwendig andere Maßregeln fassen, allein auf ihre Rettung bedacht seyn und bey anderwertigen Vorfällen es auch anderst angreiffen müssten. Disen Vortrag unterstützte insonderheit der Hanoverische Gesandte von Bodmar, daß, wann der Churfürst von Cölln und Bayern auf die von dem Graven von Strafforst letztbegehrte Weise dem Reich aufgedrungen würde, die wichtigste Reichs-Satzungen übern Hauffen geworffen und keine Harmonie zwischen dem Reich und den General-Staaten mehr statt finden würde. Die

1713 Holländische Deputierte wollten sich aber hierauf nicht einlassen, sondern nahmen nur solchen Vortrag auf Hinterbringen an mit dem Versprechen, daß sie von der Resolution wieder Nachricht geben wollten. Nur liessen sie sich gegen dem von Heespen vermerken, daß bey den Staaten alles in der grösten Crisi stehe und zwo Provinzen Friden haben wollten, wie er ihnen angebotten würde und von der Provinz Holland kein grosser Staat gemacht werden könnte. Den 27. Decembr. machten aber dise Krayse den Englischen Gesandten ebenfalls einen Vorwurff, daß in der Ratification der Nördlingischen Allianz dise Kron denselben vieles versprochen, als aber dise das ihrige redlich gehalten und vieles darüber erlitten, so würde dennoch in Engelland davor gehalten, daß der Fride auf solche Bedindungen geschlossen werden sollte, wordurch ihnen nicht allein die geringste Consolation nicht gegeben, sondern auch vielmehr sie in Ansehung ihrer Wiederergänzung und Sicherheit in einen schlechtern Stand, als sie vorher gewesen, gesetzt worden. Dagegen der Mylord Strafford seiner Königin Verfahren rechtfertigen wollte und meldete, daß, wann bey gegenwärtiger Fridenshandlung nicht allen Alliierten völlige Genugthuung verschafft werden könnte, es gröstentheils denenjenigen beyzumessen sey, welche damahl, als Ihre May. die jetzige Engagements noch nicht genommen und allenthalben freye Hände gehabt, zu Deroselben kein Vertrauen getragen, noch sich an Sie halten wollen, worüber die Sache in solche schlechte Umstände gerathen, daß man jetzo nicht mehr zu helffen vermöchte. Wobey die Englische noch den Vorwurff mit einfliessen liessen, daß auch die Obere Reichs-Krayse sich niemahlen absonderlich bey Ihro Kön. May. sich angemeldet, sondern von Anfang her mehr dem Kayserl. Hof angehangen hätten und wann man deßwegen nichts mehr mit ihnen communiciert hätte, es deßwegen geschehen sey, weil man einestheils geglaubt, daß die Kayserliche sich lieber damit beladen, anderntheils alles vorgegangene so gleich jedermann bekannt worden, doch versicherten sie, daß ihre Königin, wie jederzeit, also auch ferner die Verdienste der Obern Krayse in absonderlichen Betracht ziehen und ihr Interesse nach Möglichkeit zu beobachten beflissen seyn würde.

§. 135.

Den 10. Januarij 1713. entdeckte der Grav von Sinzendorf den associerten Kraysen, daß es mit des Churfürsten von Bayern Restitution noch nicht richtig sey und daß dieselbe nothwendig wegen der Art und Weise vor den Kayser und Reich kommen müsse, da es auch wegen vieler Restrictionen noch ehr zweifelhafft aussehe. Er gab von dem Umstand, daß der Kayser sich gleich-

gleichsam in die Arme der Königin geworfen, eine nähere Nachricht, daß 1713
er nemlich an sie geschrieben, weil sie ihn einmahl für ihren Sohn angenommen, so habe er das veste Vertrauen zu Ihr, daß Sie ihr Muter-Herz nicht von ihm abwenden und ihm nicht anders, als zum Besten rathen würde. Er trage dahero kein Bedenken Ihro seine Ansprach an die Spanische Thronfolge in ihre Hände zu stellen und weil sie finde, daß der Krieg in Spanien mit keinem guten Fortgang geführt werden könnte, so liesse er sich die Herausziehung seiner Gemahlin nicht entgegen seyn. Nur bitte er, daß die Königin für das Reich und dessen Sicherheit, so ihm sehr angelegen sey, Sorge tragen möchte. Entzwischen wurden tägliche Conferenzien zwischen den Franzosen und den Engelländern und zwischen diesen und den General-Staaten fortgesetzet, weil jene noch mit den letztern wegen des von Rechtern Bedienten mit den Franzosen gehabten Händeln in Strittigkeit begriffen waren, da gleichwohl beede noch Anstalten zum künfftigen Feldzug machten. Der Grav von Sinzendorf und der Reichs-Hof-Rath von Kirchner liessen sich auch mit den Englischen in Handlungen ein. Und obwohl sie sich wegen des Churfürsten von Bayern sehr beschwerten, daß er nicht allein vollkommen restituiert, sondern auch noch mit Sardinien, als einem Königreich für seine an dem Kayser und dem Reich verübten Untreue belohnt werden solle, so würde der Kayser doch sich dahin vermögen lassen, denselben oder seine Prinzen in seine Lande und Dignitæten wieder einzusetzen, wofern nur die vorligende Krayse, denen der Kayser nichts zu vergeben gedächte, folgende Barriere zu ihrer Bedeckung und Sicherheit erhielten, nemlich die Stadt Straßburg mit ihrem Gebiet, die Schleifung aller feindlichen Vestungen an und in dem Rhein und eine genaue Bestimmung der Gränzen, wie weit das Königreich Frankreich hinfüro gehen solle.

§. 136.

Zu gleicher Zeit wurde auch die Ryßwickische Religions-Clausul auf die Bahn gebracht, indem die Evangelische Reichs-Stände seit dem 8. April vorigen Jahrs keine Resolution auf deren Bericht von dem Kayserl. Hof wegen diser Clausul-Abschaffung erhalten konnten. Weßwegen sie jetzo den 25. Januarij bey dem Bischoff von Bristol und beeden Seemachten in Gegenwart samtlicher anwesenden Reichs-Gesandten eine Unterredung hielten. Der Grav von Sinzendorff liess sich darüber vernehmen, daß weil dise Clausul von der Kron Frankreich auf die Bahn gebracht worden, man solche von diser suchen sollte. Die Catholische, meldete er dabey, hätten sich dabey erklärt

daß

1713 daß sie sich passive verhalten wollten und, wann von Frankreich eine Erklärung erfolgte, so komme es auf einen Verglich an, da man Catholischer seits dazu bereit sey. Weil aber die Handlung allbereit auf dem Reichstag anhängig gemacht werden, es auch eigentlich inter status Imperii res domestica sey, so werde zu überlegen stehen, ob selbige nicht dorten besser fortgesetzt, als bieher gezogen werde. Dann von seiten der Kayserl. May. könne man die Versicherung geben, daß dieselbe alles, was zu stabilier- und Bevestigung der Einigkeit, auch eines beständigen guten Vertrauens unter gesamten Reichs-Ständen nach Anweisung des Westphäl. Fridens, krafft dessen alle drey im Röm. Reich aufgenommene Religionen zu recipieren wären, gereichen könne, als ein treuer Reichs-Vater beytragen und befördern würde. Nun konnte der Englische Bischoff mit diser Erklärung einiger massen zufriden seyn. Weil es aber dermalen nicht um einen Verglich, sondern um die Austilgung diser Clausul zu thun sey, so wollte ihn bedünken, daß das passive Verhalten zu dem gesuchten Zweck kein vollkommenes Vergnügen gebe, sondern nachdem die Catholische bißher ihr Mißvergnügen genug gezeigt, so sey jetzo ein mehrers zu erwarten, als daß sie sich der Sache gar nichts annehmen und alles von sich schieben wollen, hinterrucks aber dennoch mit den Franzosen, als mit erklärten Reichs-Feinden zum Gegentheil arbeiteten, bevorab da es nachmalen auf die Vollziehung ankommen und dabey vornemlich sie selbst die Hand anlegen müssten. Mylord Straffort fügte noch hinzu, daß man sich von ihnen Catholischen einer Concurrenz mit den Protestierenden zur Abschaffung diser Clausul um so eher zu versehen habe, als dieselbe dem Westphäl. Friden schnurstracks entgegen stehe. Wie nun derselbe ein Grundgesetz des Reichs sey und es dermahl um einen redlichen, festen und beständigen Friden zwischen dem Reich und der Kron Frankreich zu thun sey, so müsste einmahl von gesamtem Reich so wohl Protestantischen, als Catholischen Antheils auf vorangesetzten Grund des gedachten Fridens die aufrichtiggesinnte Abthuung alles dessen, was demselben zuwider laufft, gesucht und dem künfftigen Friden einverleibt werden, sonst würde es auf der andern Seite nur einen Vorwand, welcher leicht einen Beyfall finden dörffte, zur Weigerung geben. Wollte man dann, daß die Alliierte vor sich bey Frankreich darauf bestehen und es den Tractaten einverleiben möchten, so müsste doch gleichwohl ein gemeinschafftlicher Articul, der allerseits annehmlich wär, verglichen werden, worüber sie bereit wären so gleich mit einzustimmen. Wann aber die Franzosen dem Beyspiel der Kayserlichen Erklärung folgten und sich gleichfalls passive halten wollten, würde es ebenmässig darauf beruhen, daß man sich untereinander recht verstehen müsste. Er beschlosse es also, daß es, wie man es nehmen wolle, allein bey Ihro

Kay.

Kay. May. und den Catholischen stünde, sich zuerst deutlich zu erklären, ob 1713
sie mit der Zernichtung der Ryßwickischen Clausul zufriden seyen oder nicht, indem ihre Erklärungen bisher auf zimlich zweiffelhaffte Schrauben gesetzt seyen. Der Grav von Sinzendorff blieb aber dabey, daß die Franzosen solche Clausul eingeschoben hätten, müßte mithin auch dort die erste Instanz zu deren Abschaffung gemacht werden, worauf nächst man von seiten der Catholischen auch schon weiter sprechen und sehen würde, was wegen des antragenden Concerts und sonsten zu thun sey. Dann man habe in allweg in Betracht zu ziehen, daß es mit der Religion eine andere Bewandnus habe, als mit blossen politischen Sachen und daß man mit den erstern eine grosse Circumspection gebrauchen müßte, weil man es vor mehrern zu verantworten habe. Wann nun Ihro Kays. May. und die Catholische im Reich sich zu der gänzlichen Abschaffung der Clausul sich verstanden hätten und die Franzosen es abschlügen, würde man nichts damit gewinnen und der Haß allein Ihro Kay. May. auf den Hals fallen, in welche Gefahr aber sich zu setzen man gar nicht gemeynt und im Gegentheil betrübt sey, daß man Ihro Kayserl. May. nur in solchen beschwerlichen Fällen zum Vorgang nöthigen wolle, wo auch das Gewissen Noth leyde. Am meisten sey aber zu bedauren, daß, nachdem dem Bericht nach die Oerter, so bey denen Ryßwickischen Tractaten unter dise Clausul gehören, kein gar grosses importierten, es bey dem jetzigen Friden noch ein schlechters Ansehen gewinne und so wenig, restituenda zu hoffen seyen, wo die Clausul einschlagen könnte. Den Westphälischen Friden werde niemand umzustossen begehren, sondern müsse als ein Reichs-Grundgesetz beständig bleiben. Wann man aber durch einen nachfolgenden Fridenschluß etwas darinn zu verändern gezwungen werde, sey es dem Schicksal zuzuschreiben und könne denen, welche ein Recht dadurch erhalten, solches nicht wieder genommen werden. Dises war freylich die Stimme eines Catholischen und zugleich Kayserlichen Staats-Dieners. Die Graven von Wehrtern und Metternich zeigten aber dagegen an, mit welcher Gewalt und Arglistigkeit man bißher mit den Evangelischen verfahren und wider den offenbaren Buchstaben des Ryßwickischen Fridens dise Clausul mit Erweiterung derselben mißbraucht und schon vor disem Friden zu Basel ein verbotten Complot mit dem offentlichen erklärten Reichs-Feind gemacht hätten, welches die Franzosen selbst dem ganzen Europen entdeckt hätten. (q)

§. 137.

Entzwischen zeigten sich grosse Schwürigkeiten wegen Uebernahm der bißher in Englischem Sold gestandenen Braunschweig- und Brandenburgischen Troup-

(q) vid. Zwölffter Theil diser Würtemb. Geschichte. pag. 136. 167. 184.

1713 Trouppen, wie auch wegen der ersterwehnten Religions-Clausul. Die Krayse übergaben nicht weniger dem Freyherrn von Kirchner ihre Beschwerden wider Frankreich, und die Handlungen zwischen den Engelländern und General-Staaten wegen der Niderländischen Barriere und Guarantie kamen zu einem Schluss. Der Bischoff von Bristol versicherte dabey die Abgeordnete der verbündeten Krayse, daß seine Königin für die Wohlfart derselben und des ganzen Reichs, so viel von Ihro abhienge, grosse Sorge trage, müsse ihnen aber zu erkennen geben, daß, wann ihre Alliierte gleich im Anfang mit Ihro communicieren wollen, wie sie jezo thäten, es eine grössere Würkung und Nachdruck gehabt hätte und Ihro May. im Stand gewesen wär ihnen alle billige Genugthuung zu verschaffen. An statt dessen habe man von ihrem Vorhaben und Rathschlägen allerhand widrige Gedanken gehabt, welche nichts als Mißtrauen verursacht hätten. Es gemahne ihn des Israelitischen Königs Ahabs, dem Gott zur Straffe allen seinen Propheten einen falschen Geist gegeben. Und so musste es nach der Einsicht des Bischoffs für eine Schickung des Höchsten anzusehen seyn, daß die widrige Eindrücke bey den meisten so viel Eingang gefunden und ein vertraulikhes Vernehmen gehindert haben. Es hatte auch der Englische Hof sehr hoch empfunden, daß, als die associerte Krayse leztmahl eine gleiche Vorstellung gethan, der Vortrag alsobald in die offentliche Zeitungen gebracht und auf solche Weise ehender an das gemeine Volk, als durch der Englischen Gesandten Bericht an Ihro Königl. May. gekommen. Es sey auch bekannt, daß aus Gelegenheit eines von den Staaten hiebevor erlassenen Schreibens, so ebenfalls allzubald in den Zeitungen gestanden, das Parlament Ihro May. gebethen, auf dergleichen voreylig ausgebreitete Leß-Stücke keine Antwort zu geben. Dise Rede war aber wieder ein Beweiß der eitelen Ehre eines anmassenden Directorii in den Fridenshandlungen und einer Bemäntlung der Englischen Schwäche in demselben. Um aber disem dannoch nichts zu vergeben, so sagte der Englische Gesandte, daß die Affection gegen Chur- und Fürsten des Reichs und insonderheit gegen die verbündete Krayse so groß sey, daß er nicht allein das jezt ihm übergebene Schreiben gern annehme und nächstens überschicken, sondern auch bestens recommendieren wollte. Nun hatte man den allzufrühen Ausbruch des Vortrags des Graven von Stadion mit der Unbescheidenheit der unbedachtsamen Zeitungsschreiber entschuldigt und unter Bezeugung allen Respects gegen Ihro May. und das Parlament bedauert, daß niemals ein genug gegründetes und redliches Objectum deliberationis vorhanden gewesen und man auch noch nicht wisse, was die Kron Frankreich endlich zu thun gemeynt sey. Worauf der Mylord Straffort zu einer generalen Conferenz und bessern Form zu handlen Hoffnung machte. Als man

aber

aber zu dem Religions-Puncten schritte und man wieder für ungereimt hiel- 1713
te die Vertilgung der Clausul an die Franzosen zu begehren, wann nicht beede Religionstheile ernstlich solches begehrten, man aber wusste, daß einige und villeicht die meiste Mitstände einen Widerwillen dabey bezeugten: so tratt der Chur-Maynzische mit der Antwort wider die Warheit auf und sagte, daß man Catholischer seits sich niemals von demjenigen, was der Westphälische Fride mit sich brächte, zu entfernen begehrte, auch gern annähme, wann Ihre May. die Königin und Dero Gesandten des bemeldten Fridens vollkommene Widerstellung so wohl in Kirchen-Sachen, als im Weltlichen verschafften. Weil der von Stadion als Sprecher der Catholischen solches zu erklären sich anmasste und man vermög der offentlichen Reichs-Protocollen dise Sprache von disen Religions-Verwandten zu hören gar nicht gewohnt war, so wusste man sich nicht darein zu finden und vermuthete, daß sie mit den Franzosen schon ein anderes abgeredet hätten.

§. 138.

Mittler weil wurden dise Tractaten in solcher Unordnung geführt, daß kein Exempel davon zu finden. Dann man wusste von keiner Mediation. Die Unterschiedenheit der Absichten der Alliierten mengte sich nebst andern verwirrten Umständen mit ein. Den 7. Febr. wurden die Conferenzien zwischen den Kayserlichen und Franzosen immer in Gegenwart und auf Veranlassen der Englischen in deren Quartier gehalten. Dise leztere wollten zwar den Namen der Mittler nicht führen oder annehmen, verrichteten aber doch alle Obligenheiten derselben. Die Handlungen betraffen nur die Spanische Angelegenheiten, die Abreyse der Kayserlichen Gemahlin aus Catalonien und die Abforderung und den Abmarsch der Kayserlichen Armee von dannen, welche aber von den Franzosen sehr gebieterisch und unanständig behandelt wurden, daß nichts ausgemacht werden konnte. Und wegen der Spanischen Niderlande behaupteten die General-Staaten die Beförderung des Fridens vor dem Anfang des Feldzugs. Aber auch hier bezeugten die Franzosen sich so trozig und hart, daß sie auch den Englischen Zuspruch mit Verachtung hintansetzten und dise darüber ganz verwirrt wurden, mithin ihr angemasstes Directorium in disen Fridens-Handlungen verlohren gienge. Die in Englischem Sold gestandene Dänische, Preussische, Braunschweigische, Pfälzische und andere Trouppen waren auf dem Weeg nach Hauß zu gehen, wurden aber doch durch Vertröstung ihres Unterhalts zum Theil noch zuruckgehalten und die Armee am Obern Rhein sollte durch Kayserliche Völker aus den Niderlanden, Bayern

1713 ern und Italien verstärkt werden, womit es aber sehr langsam gienge. Alle unterhandlende Gesandte erwarteten wegen solcher Verwirrung von ihren Höfen Verhaltungs-Befehle. Dann in Ansehung des Reichs war wegen der suchenden Barriere und Restitution der Stadt Straßburg immer weniger Hoffnung zu machen und wegen Bayern dem Kayser und Reich unerträglich, daß diser Churfürst noch mit dem Königreich Sardinien belohnt werden sollte. Der Krayse Schwaben und Franken Forderungen beruheten meistens auf der Bayrischen Restitution, und man musste auf deren Berichtigung warten. Man nahm aber in acht, daß Frankreich die Fridenshandlungen nur in die Länge spielen und keinen Ernst zum Friden zeigen wollte, weß wegen man in den Obern Kraysen besorgte, der Feind möchte bey der in Italien gestillten Unruhe frühzeitig seine Völker in der Stille an den Obern Rhein und eine solche Macht zusamen ziehen, denen man nicht gewachsen wär, zumahl die Kayserl. Völker eben damahl nicht gewohnt waren die Kayserl. Ordre so fertig zu befolgen, als die Krayse eine Französische Unternehmung zu beförchten hatten. Als nun der Grav von Sinzendorff das Schicksal des Teutschen Reichs den 17. Febr. so kläglich schilderte, so bedaurte dagegen der Chur-Mayntzische Gesandte im Namen samtlicher Obern Krayse, daß dieselbe von den mächtigsten Mitgliedern des Reichs, worunter Oesterreich vorzüglichen Antheil genommen, den ganzen Krieg hindurch so schlechten Beystand empfunden habe. Obwohl aber diser Gesandte solche Vorstellung in sehr lebhafften Reichskundigen und überzeugenden, ja schamroth machenden Ausdrücken gethan, so wollte doch solches keinen Beyfall bey den Kayserlichen und Ständen des Nidern Teutschlands finden, indem sie ihre für das gemeine Wesen gethane Dienste sehr hoch herausstrichen, zum Theil aber doch so gut möglich entschuldigten, so, daß der Gr. Stadion sich begnügen musste nur darauf zu bestehen, daß, weil der Feind nach allen Nachrichten sich an des Reichs Gränzen so sehr verstärke, man doch nur die Obere Krayse, welche bißher das ihrige fast allein gethan, am Ende des Kriegs ernstlich in Sicherheit stellen möchte, daß sie nicht noch gar übern Hauffen geworfen würden. Es wollte sich aber bey allen Aussichten hierzu kein besseres Mittel finden, als daß man so schleunig als möglich noch vor Anfang des Feldzugs Friden machte oder bey dessen Verzögerung zu einem herzhafften Widerstand baldige Anstalten vorkehrte, weil man von seiten der Alliierten mit dem Friden so weit gedyhen wäre, daß er schwerlich mehr dorten zu Operationen kommen würde. Worauf der Grav von Sinzendorff antwortete, daß der Grav von Uxelles, als Französischer Gesandter in der letztern Conferenz sich vernehmen lassen, daß er vor seine Person herz- und ernstlich wünschte bald zu einem Schluss zu gelan-

langen. Man beobachtete hingegen, daß je mehr man umständlich mit den Franzosen handlen wollte, desto mehrere Schwürigkeiten und Neuerungen sich bey ihnen entdeckten und die Engelländer so wohl, als die Franzosen alles nach ihrer Willkühr und Convenienz zu vergleichen suchten, bey Berührung der Umstände einer Sache aber niemand einige Antwort gaben oder eine Wissenschafft haben wollte, so, daß dises Verfahren kein Beyspiel hatte, wo man zumahl über das vorige Waffenglück eben nicht zu klagen Ursach gehabt hatte. 1713

§. 139.

Den 17. Febr. gaben die zu den Fridens-Tractaten abgeordnete Holländische Gesandte, nemlich ein Freyherr von Randwyck, Goßlinga, Reuswunde und ihr Pensionarius de Buys den associirten Crayßen die Versicherung, daß von ihrer Seite alle behörige Anstalten zu frühzeitiger Ausrückung ihrer Trouppen und Vorkommung aller feindlichen Absichten in den Niderlanden genommen und der Staat so wohl bey dem Reich, als auch bey Savoyen nicht nur durch Schreiben, sondern auch durch Gesandte solches begehret habe, weil man sich auf dise Tractaten noch nicht verlassen könne und nicht geringe Ursach vorhanden sey zu zweiflen, ob es bey Frankreich ein Ernst sey bey der durch den Abtritt der Kron Engelland von der Allianz erworbenen Superioritæt den Friden zu beförderen. Es komme also nimmer auf das Nachgeben, sondern auf die Kräfften und derer Anwendung bey einer künfftigen Campagne an. Wann aber der Feind keinen Vortheil zu hoffen habe, so werde man leicht den Friden erhalten und hingegen wann man zur Unzeit die Hände sinken lasse und demselben die Oberhand in die Hand spielen wolle, stehe alles zu seinem Belieben und der Fride im grösten Zweifel. Worauf die associerte Crayse antworteten, daß wie sie bißher das ihrige redlich gethan, also hätten sie auch schon solche Anstalten genommen, daß, wann man dem Feind an andern Orten gnug zu schaffen machte, er nicht stärker am Obern Rhein erscheinen würde und man ihm noch wohl getraue genugsamen Widerstand zu thun. Entzwischen übergaben die Schwäbische Crayßgesandte ihre Forderungen den 24. Februarij an die Englische, welche kürzlich eine Anzeige verlangten, worauf es hauptsächlich ankomme? Man liesse sich darauf vernehmen, daß es sich auf zween Puncten bringen lasse, nemlich nicht allein auf die Restitution desjenigen, was seit den letztern Fridensschlüssen und währenden Kriegs von der Kron Frankreich den Fürsten und Ständen des Crayses entzogen, gewaltsamer Weise angefallen und gesucht oder veraendert worden, sondern auch auf

1713 die Handhabung und Bestetigung derjenigen Verordnungen, so seit der Achts-Erklärung des Churfürsten von Bayern wegen einiger vorhin zum Schwäbischen Krayß gehörigen und mit gröster Ungerechtigkeit demselben entzogenen Orten unter der Autoritæt und Macht des Kaysers und des gesamten Reichs gemacht worden. Das erstere, glaubte der Mylord von Straffort, werde keinen Anstand haben und wegen des andern ebenmässig, wobey er nur wegen Donawert dem Reich den schimpflichen Einwurf machte, warum es so lang vor und nach dem Westphälischen Friden bey Bayern gelassen und nicht gleich bey dem erstern Reichstag entschieden und vollzogen worden, welches ein sicheres Merkmal, daß es mit den Teutschen, Reichs-Verordnungen nicht zu wohl beschaffen sey und ein offentlicher Beweiß der Catholischen Gewaltthätigkeit wär, weil dergleichen wichtige Sachen so lang stecken bleiben und nicht allein zu Gunsten eines Catholischen Standes in Handen gelassen, sondern auch so vielem Umziehen unterworfen würde, welches man ihm per generalia beantwortete. Gleichwohl sagte noch der Bischoff von Bristol, daß zwar noch nichts versaumt sey, indem man noch ad specialia zu kommen keine Gelegenheit gehabt, aber doch hoffe, daß dise Handlung nächstens mehrern Fortgang haben werde und wann schon einem jeden vollkommene Satisfaction zu geben nicht möglich sey, so möchte man alsdann sich mit der Herstellung eines allgemeinen Ruhestands und Hintansetzung seiner eigenen Convenienz begnügen.

§. 140.

Eben dise Schwäbische Krayß-Gesandte hatten aber sogleich den 27. dises Monats Gelegenheit den beeden vornehmsten Abgeordneten der General Staaten, nemlich dem von Randwyck, welcher wegen Geldern das Præsidium führte und dem Pensionario von Amsterdam de Buys, welcher die Provinz Holland vorstellte, ihre Krayß-Postulata zu übergeben, welche zwar in Worten zu allem gefälligen sich erbothen, jedoch eine Bestürzung bemerken liessen und ihnen nur riethen, daß man in gutem vestem Vertrauen bey einander stehen und sich durch die schmeichelhaffte Hoffnung des Fridens von den Defensions-Anstalten nicht abwendig machen lassen, sondern die Vernunfft gebrauchen und allenthalben auf guter Hut stehen sollten, worzu ihnen die Staaten mit ihrem Vorgang dienten. Die Staaten versicherten ein gleiches, zumahl den Nachrichten zu folge biß 70. Bataillonen aus den Niderlanden an den Obern Rhein herauff marschierten mit Bitte sie nicht zu verlassen. Ihre Verdrüßlichkeit bestunde aber nicht allein in denen Schwürigkeiten, wel-

welche sowohl die Englische, als Französische Gesandte annoch insge- 1713
mein bey der Negociation machten, so, daß auch von der aus Engelland letzt erfolgten Ratification des Barriere-Tractats angehoffte Effect sich annoch nicht gezeiget, sondern auch die Preussische so wohl ihnen, als den Kayserlichen die Anzeige gethan, daß die Franzosen ihnen ein Aequivalent und Genugthuung für ihre Ansprache an das Fürstenthum Orange und die in Burgund gelegene Güter einen gewissen Bezürck in dem Spanischen Geldern samt der Stadt gleichen Namens zugehen lassen wollten. Weil man aber auch nicht wusste, woraufs man sich bey den Tractaten, als auf einem Grund zu verlassen habe, damit man wenigstens wegen dessen, was Frankreich würklich eingestanden, gesichert habe, so meynten viele, daß man von seiten des Reichs die Rede der Königin von Engelland an ihr Parlament als ein Ultimatum nehmen könnte, welches sich endlich nicht werde entbrechen können die Würkung der bemeldten Anrede dem Kayser und dem Reich, wie auch den associierten Kraysen zu verschaffen und die Franzosen mit Nachdruck dahin anzuhalten, wobey dennoch zugleich der Herzog von Würtemberg als commandierender General der Reichs-Armee ersucht wurde Vorschläge zu thun, ob man in dem Fall, wann Frankreich noch einen Feldzug thun und den Friden aufhalten wollte, von Reichs- und Krayßwegen im Stand wär sich zu defendieren und was alsdann auf allen Fall zu thun wäre. Man meynte aber, daß, wann man die im Englischen Sold gestandene Trouppen beybehalten und in den Niderlanden lassen könnte, man wenigstens damit dem Feind einen Verdacht und Schrecken, auch sonsten zu schaffen zu machen im Stand wäre, damit er keine Völker an den Obern Rhein schicken könnte. Der Bischoff von Bristol versicherte zwar die Schwäbische Krayß-Gesandte, daß er gern den Anfang der Kriegs-Operationen verhüten würde, mithin durch den ungewissen Fortgang der Waffen die Tractaten nicht unterbrechen oder in Verwirrung setzen wollte: Wie aber dises zu erhalten und man mit dem Friden, wie zu wünschen, zum Stand kommen würde, oder ob man es vorher zu einem Waffen-Stillstand oder Neutralität, wie in Portugal und Savoyen geschehen, zu wegen zu bringen das Vermögen haben werde, müsse er dahin gestellt seyn lassen. Als ihm nun vorgestellt wurde, daß solches in den alleinigen Niderlanden nicht Bestand haben könnte, sondern auch nothwendig das Reich und die Obere Krayse um so mehr zu gleich darinn begriffen seyn müssten, als es ja allzu unverantwortlich fallen würde, wann man dise absonderlich bey ihrem so wohl bey der hiesigen Fridenshandlung, als auch durch den ganzen Krieg geführtem herzhafften Bezeugen am Ende desselben der feindlichen Gewalt aussetzen wollte, so man weder glauben, noch gedenken konnte,

las-

1713 gebrauchte er die höchste Contestationes, daß es die Meinung nicht habe, noch dahin werde kommen lassen, sondern er glaube ganz vestiglich, daß, wann es so weit kommen würde, er es besonders in Zeiten an aufrichtiger Nachricht und Erinnerung nicht erwinden lassen wollte, welches auch die General-Staaten versicherten. Die Französische und Staatische Tractaten stunden nun aber auf der Schwürigkeit der Passeporten der Spanischen Bevollmächtigten und der Preussischen Erbfolge auf das Spanische Gelder-Land, welches ihnen verdrüßlich wurde, weil die Zeit der Eröffnung des Feldzugs herbeynahete, wobey sie sich zugleich vernehmen liessen, daß, wann die Obere Krayse meynten, daß der Holländische Staat durch den mit Engelland unlängst abgeschlossenen Barriere-Tractat auch eine mehrere Sicherheit erworben und deßwegen nichts zu besorgen habe, dieselbe sie versicherten und im Vertrauen nicht verbergen könnten, daß man sich im geringsten nichts darauff verlassen, noch von Engelland einige Hülffe, viel weniger aber eine rechtmässige Guarantie, wie die Tractaten sonst erforderten, erwarten dörfften, weßwegen sie von den Engelländern zur Fürkehrung aller möglichen Precautionen und Defensions-Anstalten aufs fleissigste aufgemahnet würden.

§. 141.

Endlich erbothen sich zu Anfang des Merz-Monats die Franzosen die Passeports der Spanischen Gesandten unter dem allgemeinen Namen Ministres d' Espagne ohne Beysetzung des Namens und Tituls des Königs Philippi auszufertigen, weil sie gefunden, daß die Paß-Briefe, welche sie den Großbritannischen Gesandten zum Utrechter Fridens-Congreß gegeben, auch nur Ministres plenipotentiaires de la Grande Bretagne gelautet haben. Dises war nur eine Französische Erfindung die Tractaten in die Länge zu spielen, damit sie noch einige Vortheile bey der Trennung der Allianz erhaschen könnten. Dann der Bischoff von Bristol eröffnete den übrigen Allierten, daß nun 14. Monate verstrichen, da der Congreß den Anfang genommen. Es habe sich nun gezeigt, wie schädlich solcher Verzug der gemeinen Sache gewesen. Man könne aber nicht sagen, daß seine Königin die Schuld getragen, indem sie es an Erinnerungen nicht ermanglen, sondern solche niemahlen in das Stecken gerathen und vielmehr möglichst betreiben lassen. Ihro May. verlangen nichts mehrers, als daß der Fride gemeinschafftlich zu Stande gebracht werden möchte und hoffen, daß nunmehr alle Gesandten mit gnugsamen Instructionen versehen seyn würden; dannenhero Dieselbe befohlen ihnen zu erklären, daß Ihro May. nöthig fänden den Schluss ihrer Tractaten nicht länger hinaus zu setzen, sondern damit fürzugehen und,

weil

weil die Jahrszeit zur Campagne sehr stark herannahe, so hielte sie 1713
es für heylsam, wann der Fride jezt noch miteinander gemacht würde. Wann aber einer oder der andere noch nicht damit fertig wäre, würde vor demselbigen ein schicklicher Termin übrig bleiben. Samtliche Gesandten erklärten sich hierauf, daß sie sich mit andern ihren Mit-Alliierten unterreden und von ihren Principalen Verhaltungs-Befehle einholen müssten. Der ganze verlauff der Handlungen entdeckte aber nunmehr deutlich, daß es auf gar keine Negotiation ankomme und Frankreich die völlige Uebermacht der Tractaten in Handen habe. Es wurde aber auch die Handlung wegen der Evacuation von Catalonien und der Neutralitæt zwischen den Kayserlichen und Franzosen zu Ende gebracht und unterschrieben, welches den Reichsfürstl. Gesandten sehr bedenklich fiel, weil bevorab in dem Italiänischen Neutralitæts-Tractat von Teutschland kein Buchstab darinn stunde und mithin den Franzosen die Freyheit eingestanden wurde ihre in Italien, Dauphiné und Burgund habende Völker nach Teutschland zu ziehen, welcher Macht von der Teutschen Armee kein Widerstand geschehen könnte. Die Unart der Teutschen war bekannt, daß sie von je her warteten, bis der Feind grossen Schaden in ihrem Vaterland gethan und alsdann mit vielen Formalitäten und langsamen Schritten demselben entgegen giengen, so dann mit gedoppelter Mühe und Gefahr solchen wieder kümmerlich hinaustrieben und die entfernte so lang zauderten, bis ihre Mit-Stände übern Hausen geworfen waren. Nun musste aber der Grav von Sinzendorf den Engel- und Holländern das Zeugnus geben, daß sie aufs stärkste einen allgemeinen Waffen-Stillstand verlangt, aber nichts erhalten hätten. Es war ihm dabey bang, wie die noch in Catalonien anwesende Kayserliche Gemahlin und Teutsche Völker aus dortigen Landen abgeführt werden möchten und musste sich nur mit der Hoffnung trösten, daß die Franzosen es nicht zu Operationen kommen lassen würden, wordurch sie etwas weiters gewinnen dörfften, als was sie sich durch den Fridenschluss eben so wohl zu erhalten getrauten. Nun kame es meistens darauf an, wie die Königin sich wegen des Fridensschlusses gegen ihrem Parlament herauslassen und wie sich die Staaten darauf bezeugen und ob sie ebenmässig aus der Allianz tretten würden, da man vermuthete, daß das Torrysche Parlament die Königin bitten werde mit dem Fridenschluss fürzugehen, obschon von anderwertigen grossen Bewegungen der Clerisey und des gemeinen Volks über das verdächtige Vorhaben des Englischen Hofes viele Nachrichten einliefen. Dann die Torrys waren in starkem Verdacht, daß sie nach dem Tod der Königin, welchen sie bald vermutheten, den so genannten Prætendenten auf den Englischen Thron setzen und das Hauß Hanover davon verdringen wollten, worzu

1713 es doch durch einen schon ergangenen Parlaments-Schluss ein Recht erlangt hatte.

§. 142.

Nun liess die Königin Anna ihren Gesandten den 21. Mart. den widerhohlten Befehl zugehen, den Fridens-Schluss zu befördern und mit der Unterzeichnung fürzugehen. Von den Staaten aber vermuthete man, daß sie ihr Bestes thun und bald auch mit dem Friden fertig seyn dörfften. Dem Kayser hingegen musste es sehr wehe thun von seinen Alliierten sich verlassen zu sehen und nicht allein ganz Spanien nebst den Insuln Majorca und Ivica darüber zu verlieren, sondern auch noch vielmehr, wie er wenigstens vorgab, daß dem Reich so harte Bedingungen von Frankreich zugemuthet worden. Man schmeichelte sich zwar, daß solche in etwas gemildert werden dörfften, konnte aber weder von Engelland, noch von den General-Staaten nichts zuverlässiges erhalten, woran man sich allenfalls hätte halten können. Eben an disem Tag übergaben aber die Franzosen den Kayserlichen dise sehr harte Bedingungen, welche den Friden mit disen Feinden hinderten und dem Reich sehr beschwerlich waren, weil zumahl kein Waffen-Stillstand darinn bewilligt war und ein allzukurzer Termin, nemlich der erste Tag Junij gleichsam vorgeschrieben wurde, wobey der Chur-Maynz- und Chur-Trierische der Meynung waren, daß, weil allem Anscheinen nach durch einen Aufschub nichts zu gewinnen wär, es sich sonst in andern Stücken besser schicken dörffte. Und weil im ersten Articul stunde, daß der Rhein die Gränze und Barriere seyn und Frankreich das alles behalten sollte, was es würklich jenseit dises Flusses besitze, so nahm der Heesper so gleich die Folge wegen Mömpelgard davon aus und was die Restitution Bayern betraff, behielte er die Stadt Donawerth und was sonst der Schwäbische Krayß forderte, demselben bevor. Es war aber hier nichts zu thun und kein gewisser Schluss zu fassen, weil die ganze Fridenshandlung gar zu unordentlich liesse und der Feind einen Vortheil in solcher Unordnung fand, indem er gleichsam eine Ordnung daraus machte, daß alles, was sich ihm nicht gleich in seine Arme warffe, in gleicher Verdammnus seyn musste. Was in Portugal, Spanien und Savoyen weiters in den Fridens-Handlungen vorgienge, damit belade ich mich hier nicht, sondern gedenke hier nur, daß die General-Staaten je länger, je mehr in den Verdacht kamen, daß sie sehr eyleten und im Friden-Schliessen nicht die letzte seyn wollten. Nun machte bey solchen gefährlichen Umständen man auf seiten des Schwäbischen Krayses bey den übrigen verbündeten Kraysen den Vortrag, daß man bey Verzöge-

rung

rung der Tractaten von seiten des Kaysers und des Reichs die beede 1713
Seemächte ersuchen möchte die Obere Krayse in ihre Tractaten mitt-
lerweil einzuschliessen. Die andere Krayse wollten aber solches nicht in corpore thun und der Schwäbische unternahm es weil er der Gefahr so nahe war, dannoch mit der andern Vorwissen und Bewilligung und ersuchte den Bischoff von Bristol und den de Buys ihrer nicht zu vergessen. Diser antwortete aber aufrichtig, daß die Staaten sich endlich zu der bekandten Harangue der Königin verstehen müssen und darauf einen Entwurf eines Fridens mit Frankreich ausgefertiget, welches die Engelländer gebilligt, ihrer Gesinnung gemäß befunden und den 16. April den Franzosen übergeben hätten in Hoffnung, daß es keinen sonderlichen Anstand finden und man leicht vollends mit einander übereinkommen würde. Es sey ihnen lieb, wie es auch der Augenschein gebe, daß man sich von seiten des Kaysers und des Reichs das Werk ernstlich angelegen seyn lasse und sie sehr wünschen, daß man allerseits zugleich fertig würde und ein Zeichen einer guten Einigkeit und guten Vernehmens unter den Alliierten geben könnte. Die Conjuncturen seyen zwar dermahlen so beschaffen, daß man aller Orten von seiner vorhin gefassten Hoffnung ein grosses fahren lassen müsse, weil aber solches nicht zu ändern wär, so müsste man sich so gut möglich fassen und das weitere bis auf bessere Zeiten aussetzen. Der Bischoff von Bristol antwortete ihnen Schwäbischen hingegen, daß die Englische Tractaten mit Frankreich meistens richtig wären und nichts übrig sey, als die Spanische Renunciation auf Frankreich und andere dergleichen Dinge, die zu Beylagen des Fridens-Instruments dienen und übersetzt, folglich in eine Ordnung gebracht werden müssten. Dieselbige haben sie mit Fleiß so lang zuruck gelassen um einen Vorwand zum trainieren gegen die Franzosen zu haben. Er wüsste auch nicht den Stillstand an den Gegentheil zu bringen. Das sicherste sey seinem Bedünken nach, daß man sich so viel möglich in der Eyl befleisse und auf alle Weise und Weege bestreben wollte mit den andern Alliierten fertig zu werden und den Friden gemeinschafftlich zu schliessen.

§. 143.

Alles dises diente den Obern Kraysen zu keinem sonderlichen Trost, und sie hielten nun um so nöthiger an denen Orten, wo der Feind zum ersten seine Stärke anwenden konnte, auf möglichster guter Hut zu stehen und die äusserste Kräfften zu Abwendung des letzten Unglücks daran zu strecken in Erwartung, daß, was zu Sicherstellung der Obern Krayse noch weiter hier zu thun

 sich

1713 sich bald mehrers zeigen werde. Der Pensionarius de Buys bathe aber den von Heespen sehr kein Mißtrauen in die Staaten zu setzen, indem dieselbe kein Geheimnus aus ihren Fridenshandlungen gegen dem Reich als ihrem Alliierten machten, konnten auch so viele Schwürigkeiten melden, daß man nicht wüßte, wie sie sich herauswickeln sollten und die erfahrenste Leute bey ihnen noch an dem Erfolg des Fridens zweifelten und wann derselbe schon zu Utrecht unterzeichnet würde, es dannoch an der Vollziehung fehlen dörffte, daß man die Guarantie und Erhaltung nicht anderst, als mit dem Degen in der Faust zu besorgen, mithin bey fortwährendem Last der bisherigen Auflagen und Kosten die Würkung des Fridens nicht zu spüren seyn werde. Es sey aber doch eine ausgemachte Sache und vollkommen beschlossen den Friden gemeinschafftlich nebst Engelland, so gut oder böß er auch immer seyn möge, zugleich abzuschliessen und sich aus dem dermaligen Embarras zu ziehen. Zu welchem Ende sie höchstnöthig fänden den nächsten Feldzug, wo möglich, zu verhindern und der anscheinenden Gefahr zuvor zu kommen oder nur so viel Zeit zu gewinnen, daß man unter den Alliierten selbst nach der von Engelland verursachten Zerrüttung sich von neuem fassen und bessere Maßregeln nehmen könnte. Uebrigens war er auch der Meynung, daß man von seiten des Reichs ebenmässig den Friden befördern, sich in die Zeit schicken und die Einigkeit nicht unterbrechen möchte. Ich habe oben schon gemeldet, daß der Grav von Sinzendorf den Reichsfürstl. Gesandten wider bißherige Gewohnheit die Tractaten ohne den Kayser anzutretten überlassen. Nun machte der Kayserliche Hof den zu Utrecht anwesenden Gesandten vom Reich die Concurrenz bey Schliessung des Fridens in Ermanglung einer Reichs-Deputation schwer und der Kays. Gesandte musste sie zur Rede stellen, aus was für einem Grund sie sich derselben anmasseten, indem man sich zu Wien sehr darüber verwunderte. Solchemnach wurde der Grav von Stadion, der Pfälzische von Hontheim, der Hanoverische von Bodmar und der Würtembergische von Heespen zu dem Graven von Sinzendorf abgeordnet, welche sich gegen demselben erklärten, daß bey den hiesigen Tractaten ein sehr ausserordentlicher Fall; da weder, wie bey dem Westphäl- und Ryßwickischen Friden, eine formliche Reichs-Deputation gewesen, noch auch, wie bey dem Nimwegischen, Ihro Kayserl. May. zu Beobachtung des Reichs-Interesse von demselben specialiter dazu erbethen worden. Man wollte auch gern von der Frage abstehen, wie weit die Kayserl. May. in solchem letzterm Fall vor das Reich zu stehen und einen Reichs-Friden zu schliessen befugt seyen, da das Reich schon laydige Exempel davon habe. Weil aber dieselbe sich mit vielen ansehnlichen Reichsständen, ja mit ganzen Reichs-Kraysen sich in eine Particulier-Allianz einzulassen belie-

liebet, deren Gesandte auch auf ausdruckliche Einladung ihrer Principalen 1713
zu disen Fridens-Handlungen mit gehöriger Instruction und Vollmacht sich eingefunden, so haben sie sich allerdings berechtigt gehalten, daß sie auch zum Schluss und Unterzeichnung zugelassen werden müssten. Worauf der Grav von Sinzendorf erwiderte, daß Ihre Kay. May. zwar nicht gemeynt sey denen mit Ihro May. in Allianz stehenden Chur-Fürsten und Ständen an ihrem Jure fœderum und andern Gerechtigkeiten und Ansehen, insonderheit im Angesicht auswärtiger einigen Abbruch zu thun: Man versehe sich aber auch, daß dise Ihrer Kay. May. Vorzüge und Ansehen nicht noch mehrers einschränken oder endlich gar zernichten wollten, weßwegen er auch lieber obige Frage und was dabey weiters einfliessen könnte, als de aggratiandi jure status proscriptos u. d. g. zu übergehen gewünscht hätte. Dann es wurde ohnehin auch beyläufig zu vernehmen gegeben, als wann die Franzosen selbst auch die Mit-Unterzeichnung der Reichs-Stände verlangten und mit der alleinigen Kayserl. Signatur nicht zufriden wären, da denen Obern Kraysen nicht gesorgt seyn könnte, wann etwa das gesamte Reich einigen Zweifel oder Anstand bey der Ratification fände und selbige hernachmals verzögerte.

§. 144.

Einsmals aber berichtete der Heespen den 14. April, daß die beede Seemächte und andere mit dem Kayser und Reich in Bündnus gestandene Potentien, wie bey dem Nimweg- und Ryßwickischen Friden, dise abermahlen im Stich gelassen und den 11. April ihre particulier-Friden mit der Kron Frankreich geschlossen haben, aber auch diejenige, welche den Schluss der Tractaten mit gröster Hefftigkeit verlangt, weil er nicht allgemein und der Kayser und das Reich dessen nicht theilhafftig gemacht worden, bey grossen und kleinen so wenige Freude und Zufridenheit über dessen Erfolg bezeugt hätten, daß es zu verwundern, wie auch von grossen Orten, insonderheit von Amsterdam so doch das gröste Gewicht darzu gegeben, dergleichen zu vernehmen sey. Die Staatische zu disem Geschäfft ausersehene Glieder bezeugten sich ganz verwirrt und schämten sich, indem sie nichts anders, als die verschietene Meynungen und Fehler ihres Staats vorzuschützen wussten, weil man nach dem Abtritt Engellands sich nicht zu helffen gewusst habe. Wie dann der Raths-Pensionarius dem Geh. Rath von Heespen sehr betrübt das Unglück ihrer Verfassung, welchem ihr Staat weichen müsste, vorstellte, weil ihre Finanzien erschöpft und die innerliche Uneinigkeit so groß sey, daß viele von den vertrautesten wegen einer noch grössern Revolution besorgt wären, wann die gegen-

1713 wärtige Verfassung der Republik nicht bald geändert und auf den alten Fuß gesetzet würde. Die Schuld des übereylten Fridens wurde am meisten der Provinz Holland beygemessen, welche die Engelländer nicht alleinig in den Besitz des Commercii kommen lassen wollte. Und die Provinz Utrecht hatte in der Versammlung der Staaten schrifftlich erklären lassen, daß sie den Friden, wie er auch seyn möge, haben oder andere Maßreguln und ihre Parthey selbst ergreiffen müßte. Dagegen die Provinz Gröningen wider die jeßmalige Fridens-Bedingungen protestierte. Die Tractaten wurden also von allen Alliierten geschlossen und im Taumel nur auf Spiel-Tischlein unterschrieben, welche Handlung bis Nachts zwischen 1. und 2. Uhr fortgewährt. Bey der Französischen Erklärung gegen dem Kayser und Reich wurde man so gleich gewahr, daß der Marschall d'Uxelles, als der vornehmste der Französischen Bevollmächtigten, wiewohl nur in privat-Discursen sich vernehmen lassen, daß es eben die Meynung nicht habe, daß dises Project, wie es da lige, von Wort zu Wort in einen Tractat gebracht und also angenommen werden müsse, wie es sich selbst verstehe, daß noch eine Ausdehnung darüber zu machen nöthig sey. Wann man aber die bisherige Art zu handlen betrachte, so dörfe man sich eben nicht zu viel auf dise Erklärung verlassen, indem je weiter die Kayserl. Gesandschafft mit den Franzosen in den Tractaten komme, je mehr sich Schwürigkeiten in den Weeg legten, welches sich nicht wenig durch Erwägung dessen bestärke, was sich in dem letzten Project für Veränderungen finden, welche in der ersten so genannten Explication specifique zu Anfang des Congresses eingebracht worden und jeßt davon wieder abgegangen werden wolle und daß die Franzosen solche Veränderungen fortgesetzt haben, welches darum desto mehr in das Gesicht falle, als dieselbe bey so wichtigen Verrichtungen die gewönliche Regularitæt mit Haltung eines richtigen Protocolls und schrifftlicher Handlung zu beobachten Bedenkens tragen und Anfangs des Ryßwickischen Fridens und dessen Herstellung alleinig Meldung geschehen, da doch die Protestations der Franzosen sonst allezeit auch auf den Westphälischen gegangen und besonders der sogenannten Extension des Münsterischen Fridens gedacht worden. Daß aber der Rhein zur Barriere gemacht werden wolle, seye zu weit aussehend und wann man die Französische Absichten beobachte, so könnte eine solche Erweiterung der Gränzen endlich in das Unendliche nach und nach erstreckt und beynahe der Vierte Theil des Reichs nebst den Niderlanden unter die Französische Bottmässigkeit gebracht werden. Nachdem also mit den Franzosen nichts auszurichten war, so reyßte der Grav von Sinzendorf von Utrecht hinweg und gieng im Unwillen nach Wien. Die Englische machten aber dennoch

noch

noch den Kayserlichen noch Hoffnung, daß die Königin Anna unverzüglich den Herzog von Schrewsbury am Französischen Hof sich über den Unfug der so harten an den Kayser und das Reich geschehenen Zumuthungen zu beschweren abschicken wolle. Man entdeckte auch den verbündeten vier Craysen, daß schon vor einiger Zeit die Kayserliche Gesandschafft der Englischen die Erklärung gethan, daß sie die Anrede Ihrer Königin an das Parlament zum Grund ihrer Handlung annehmen und sich mit der Bedingung daran halten wolle, daß auch Frankreich nicht davon abgehen und keine neue Puncten, so darinn nicht berührt wären, einwerfen solle. Solchem nach sey bey der ersten Conferenz abgeredet worden, daß 1.) von Frankreich nichts von der Barriere am Rhein, 2.) und keiner Oesterreichischen Renunciation auf Spanien mehr gedacht, 3.) die Italiänische Sache weiter nichts, als was zur Neutralität gehört, berühret und 4.) von keiner Genugthuung wegen der Ilvesheimischen Handlung gesprochen werden solle, welches auch von Engelland gutgeheissen und auf solchen Fuß die Conferenzien zwischen den Kayserlichen und Französischen Gesandten veranlasset worden. Die letztere seyen aber solcher Abrede nicht nachgekommen, noch sich mehr daran halten wollen, weil sie inacht genommen, daß die Kays. May. nur in ihren eigenen und Dero Erzhauses Angelegenheiten sich so nachgiebig erwiesen. Weil sie nun sich dessen nicht versehen hatten, so mussten sie einen Weeg aussuchen die Tractaten zu hindern und einen andern Vorwand erwählen, daß alles Nachgeben nichts helffen möchte, nachdem sie solchen Vortheil schon in Handen hatten. 1713

§. 145.

Des Graven von Sinzendorf Abreyse von Utrecht machte nun überall ein grosses Aufsehen, weil zumahl auch verlautete, daß der andere Kayserl. Gesandte Reichs-Hof-Rath von Kirchner abgeruffen worden sey. Die französische Gesandte selbst vermutheten solches nicht und fragten, ob man dann des Krieges noch nicht müde sey? gaben auch zu erkennen, daß ja das letzte Project nicht also von Wort zu Wort angenommen werden dörffte. Allem Vermuthen nach mochten sich dieselbe darüber bey den Englischen beklagt haben. Dann es kam gleich den 19. April als den Tag nach der Sinzendorfischen Abreyse, der Mylord Strafford zu dem Chur-Maynzischen Gesandten, als eben der von Heespen sich auch daselbst befande und bedaurte das Schicksal der verbündeten Crayse, daß sie zur Fortsetzung eines Krieges aufgemuthet würden, wovon sie keinen Vortheil zu hoffen hätten oder auch dasjeni-

1713 jenige, was noch im Stritt wäre, sie im geringsten nicht berührte. Und die Franzosen gaben auch so gleich nach, indem sie sich erbothen, daß zu Verhütung aller weitern Folge sie den Rhein gar nicht durchaus zur Barriere setzen, sondern nur das Elsas bis an den Rhein und also, was oberhalb demselben gelegen, als das Bistum Basel und das Fürstenthum Mömpelgard nicht darunter begriffen und abwerts über die Quaich bey Philippsburg nichts verlangten oder auch gar dessen nicht gedenken wollten, bis der Stritt entschieden wäre, was nach dem Westphäl. Friden unter dem Elsaß verstanden sey. Die übrige Puncten berührten nur den Kayser, mit welchem sie sich vergleichen müßten, gleich als ob die Bayrische Restitution sie gar nichts angienge. Uebrigens versicherte der von Strafford, daß die Königin noch allezeit die durch das Band der Association verknüpfte Krayse in besonderer Hochachtung habe und sich zu allen guten Diensten erbiethe, damit man doch endlich zu einem allgemeinen Friden gelangen möchte. Wegen Italien und der Ilvesheimer Tractaten besorchtete man aber noch ein verborgen Gifft, daß, wie es dem Feind gelungen die Alliierten von einander zu trennen, derselbe auch ein Mißtrauen zwischen dem Oberhaupt des Reichs und dessen Gliedern zu stifften suchte. Nun mußte man aber erwarten, was dise verbündete Krayse bey einer nächstkünfftigen Versammlung für einen Schluss fassen und entzwischen wegen eines besorchtenden Mißtrauens oder Uneinigkeit nur desto fester sich verbinden und insonderheit die äusserste Kräfften anwenden, keine unzeitige Nachlässig- oder Sparsamkeit, wie einige der Alliierten zu ihrem grösten Schaden, ewiger Blame und Reue gethan, zeigen und den Muth nicht sinken lassen dörfften, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Feinde, wann sie die Vermuthung und Möglichkeit eines herzhafften und zulänglichen Widerstands sehen, auf andere Gedanken zu einem billichern Friden gerathen dörfften. Wie dann auch selbst der zweyte Französische Gesandte de Menager disen Gesandten auf eine schickliche Art zugesprochen und sie der aufrichtigsten und ernstlichen Absicht seines Königs mit Teutschland wieder im Friden zu leben versicherte. Die Englische Geschichtschreiber meynten durchaus, der Prinz Eugenius von Savoyen habe dem Kayser angerathen sich noch in einen Feldzug einzulassen. Dann diser durch seine viele wider Frankreich erfochtene Siege stolze Prinz habe sich das Alter des Königs in Frankreich von 75. Jahren und die Kränklichkeit der Königin in Engelland zu Nuz machen wollen in der Hoffnung, daß ein minderjähriger König in Frankreich und ein geändertes Parlament und Regiment in Engelland seine Absichten befördern und wenigstens seinem Kayser einen bessern Friden gewähren würde. Da durch solche Vorspieglungen vielmehr der Kayser die Vestung Landau und das

Reich

Reich die Statt Straßburg verloren und dem Churfürsten von Bayern zur 1713
völligen Erstattung seiner Lande behülflich gewesen (r). Sie urtheilten nicht
unrecht und ausser disem Prinzen wollte niemand dem Kayser und dem Reich
den Krieg mit Frankreich fortzusetzen rathen, sondern jedermann hielte davor,
daß man wenigstens in den schweresten Puncten endlich durch gute Auskunffts-
Mittel einer glücklichen Nachfolge und allgemeinen Fridens gewärtig seyn
könnte. Der Würtembergische Gesandte von Heespen antwortete zwar, daß,
wann diser Beweggrund angenommen werden müsste, Frankreich auch das
Recht eingeraumt würde die Abtrettung des ganzen Teutschlands zu begehren,
dagegen alle Alliierte gemeinschafftlich sich zu setzen und dise Art zu handlen
nicht zu gestatten hätten, weßwegen mit mehrerm Nachdruck den Französischen
Gesandten zugesprochen werden müsste, zumahlen ein grosser Unterschied zu
machen wäre unter einer abgezwungenen Gegenwöhr und unter einer Absicht
auf Conquesten: Er sezte aber seine Meynung auf einen sandigten Grund,
wann nehmlich alle Alliierte einmüthig und aufrechte Gesinnungen führten.
Der Raths-Pensionarius antwortete ihme auch so gleich, daß man sich von
den General-Staaten keines Beystands zu getrösten habe und lieber rathe, daß
man es nicht darauf ankommen lasse, sondern sich lieber zu einem Vergleich,
wie er immer seyn möchte, lenken lassen sollte.

§. 146.

Weil der von Heespen jezo Gelegenheit hatte den zwischen der Kron Frankreich und den gedachten Staaten getroffenen Friden, aus welchem man damahl noch ein Geheimnus machte, einzusehen, so bemerkte er so gleich, daß verschiedene der beschwerlichsten Puncten, so die Franzosen dem Kayser und Reich in ihrem letzten Project aufzutringen suchten, in selbigen schon eingeschoben seyen und daß folglich deren Hintertreibung jezund deste schwerer gemacht und dermahleinst von seiten Hollands desto weniger zu verantworten seyn dörffte, weil in disem ganzen Tractat Ihro Kayserl. May. mit disem Titul nicht, sondern nur des Hauses Oesterreich Meldung geschahe. So dann war fast all dasjenige, was von dem Kayser und Reich bey der Restitution der Cölln- und Bayrischen Churen widersprochen und als strittig geachtet wurde, wie auch die Genugthuung wegen der Ilvesheimischen Tractaten lediglich nach den Worten des gedachten Französischen Projects begehrt und eingeruckt, daß der Uebertrag und Einraumung der Spanischen Niderlanden nicht eher dem Hauß Oesterreich geschehen solle, bis dises zu Gunsten des Chur-
für-

(r) Allgemeine Geschichte der bekannten Europ. Staaten. IV. Theil. p. 494.

1713 Fürsten von Bayern von der Insul Sardinien und dasigem Königreich abgewichen wäre. Wegen des Abmarsches der Alliierten Trouppen aus den Niderlanden und wegen der Gefangenen wurde in einem besondern Artickel versehen, daß sie die Neutralität beobachten sollen. Solche Unrichtigkeiten wurden der Uebereylung und Uebersehung der zu disem Congress abgeordneten Bevollmächtigten und unter denselben denen von der Provinz Holland und vorzüglich dem Pensionario de Buys beygemessen, welche in das künfftige mit einer schweren Verantwortung bedrohet wurden. Der von Heespen drang auch auf die Erfüllung der Convention von dem Jahr 1704, worinn die Staaten sich verpflichteten bey vorfallenden Fridenshandlungen des Herzogs von Würtemberg und seiner Lande Interesse in absonderlicher Recommendation zu haben. Nun bekam es aber das Ansehen, als ob es gar zur Ruptur des Congresses kommen dörffte, weil der Baron von Kirchner sich nach Ankunfft der Spanischen und Bayrischen Gesandten von Utrecht wegzubegeben gesonnen war. Es kam jezo darauf an, ob man disen Feldzug hindurch der Feinde sich erwehren und den Krieg wenigstens defensive fortzuführen im Stand sey, indem der Mylord Strafford selbst den von Kirchner angefrischet hatte den Muth nicht sinken zu lassen, sondern in möglichster Contenance zu bleiben. Der Chur-Maynzische und Pfälzische Gesandte gaben aber nicht alle Hoffnung verlohren, weil sie glaubten, daß die erste Gemüths-Bewegung nach reiffer Ueberlegung der Umstände bey dem Kayserl. Hof mehrers nachlassen und die Franzosen hiernächst es auch näher geben dörfften. Dise leztere erhielten auch würklich einen Eylbotten, mit welchem sie vorgaben noch etwas nähere zur Erläuterung dienende Vorträge empfangen zu haben. Der von Kirchner, der gleichwohl den Befehl hatte Utrecht zu verlassen, konnte sich aber nicht entschliessen auf die Ankunfft einer avthentischen Französischen Erklärung seine Abreyse aufzuschieben und der Kayserlichen Ordre nicht nachzuleben, indem man nichts als Widerspruch in den Relationen bemerkte und die Staaten es bey den Franzosen nicht auswürken konnten eine nähere Erklärung zu thun, noch solche den Engelländern auszuliefern. Endlich that der von Kirchner den Vorschlag, daß die Franzosen einiges aus dem gedachten leztern Project auslassen und andere Stellen verändern sollten, da er verhoffte andere Befehle zu erlangen, welches aber keinen Eingang bey ihnen fande. Weßwegen er in dem Englischen Logis von denen Französischen Bevollmächtigten Abschied nahm, worüber dise einen üblen Eindruk bey dem Volk wider den Kayser zu erregen vorgaben, als ob man in den anstössigen Puncten nicht so weit von einander entfernt gewesen wäre, daß man die Fridenshandlungen abzubrechen Ursach habe. Sie suchten solches auch den Gesandten

1713 der anwesenden Reichs-Stände beyzubringen und verlangten den 18. May. selbst mit ihnen zu sprechen, welches aber der Grav von Stadion damit ableinete, daß er allbereit seine Abruffung erhalten zu haben vorschüzte. Und weil die Engelländer vorgaben, daß der Marchall d' Vxelles wegen Bayern solche Nachgebungen hätte von sich kommen lassen, daß kein Anstand mehr übrig gewesen wär, so antworteten die Reichsständische Gesandte, daß solche Anzeige zu spät geschähe und solche schon dem Graven von Sinzendorf hätten vorgebracht werden können. Jezo seye es aber nicht mehr in ihrer Macht sich in etwas einzulassen, indem der Kayser die ganze Handlung an den Reichstag gebracht um einen Reichs-Schluss und Gutachten einzuholen, welchem sie nicht vorgreiffen können. Weil nun die meiste Gesandte abgeruffen wurden, so hatte der Utrechter Congress ein betrübtes Ende und wurde jezo nur noch mit den Spaniern gehandelt und durch den Mylord Strafford dem Vorgeben nach dannoch zwischen dem Kayser und der Kron Frankreich die Negotiation fortgesezt, damit sie nicht gar abgebrochen würde. Es schiene aber, daß dessen Geschäfft bey der Kron Frankreich in schlechtem Wehrt gehalten würde, da entzwischen in dem Haag zwischen den Nordischen Mächten an einem Friden gearbeitet wurde und Herzog Eberhard Ludwig in dem Haupt-Quartier zu Ettlingen sich aufhielte und seinem Gesandten zu Utrecht befahl sich nach dem Haag zu begeben, den Costanzischen aber nach Hauß beruffte, weil er gänzlich davor hielte, daß der Congress schwerlich mehr ausser dem Reich veranlasst werden dörffte.

§. 147.

Das Fridenswerk war also bey nahe in die Unthätigkeit gesezt, indem der Feind sich mit Belagerungen beschäfftigte, da er Landau für sich zu behalten und Freyburg dem Kayser und Reich wieder zu geben gedachte. Heespen berichtete aber den 11. Sept. daß mit Englischen Briefen die Nachricht eingeloffen, als ob der Herzog von Schrewsburg mit einem neuen Project von Paris zuruckgekommen, wie man den Friden mit dem Kayser und dem Reich sich zu vergleichen meynte und daß die Bekandtmachung desselben in dem Haag und zwar nur zur Vorbereitung der Gemüther der Kayserlichen und der vornehmsten Stände des Reichs geschehen sollte. Dann nach der Abreyse der beeden vorigen Kayserlichen Gesandten schickte gleichwohl der Kayser einen gewissen Baron von Heems nach dem Haag. Man war damahl sehr aufmerksam, ob die Torrys oder Wyghs, welche einander hefftig durch beissende Schrifften in den Haaren lagen, die Oberhand wieder gewinnen würden und ver-

1713 muthete, daß die erstere wieder die stärkste Parthey machen dörfften, wiewohl eben dise damahl wieder in zwo Partheyen, nemlich in die Französische und Whghische Torrys zertheylt waren. Diser Umstand machte dem Englischen Ministerio bang, weil man anfieng von Untersuchung dessen bisheriger Aufführung und Klugheit in Verwaltung der offentlichen Angelegenheiten zu reden, da entzwischen ein abgeordneter der General-Staaten, von Welderu, den Kayserlichen und andere Gesandte aus dem Reich den 11. Sept. zu sich erbathe einer Conferenz anzuwohnen, zu welcher auch der Mylord Strafford eingeladen war um ihnen etwas vorzutragen, worzu er von dessen Königin den Befehl hätte. Diser sagte ihnen nun, wie leyd Jhro die bißherige Fortsetzung des Kriegs zwischen dem Kayser und der Kron Frankreich wär, und wie sehr sie wünschte denselben durch einen Friden geendigt zu sehen, wobey sie sowohl, als die General-Staaten interessiert seye und wovon die Ruhe von ganz Europa abhienge. Er zweifelte zwar gar nicht, es werden alle hohe Reichs-Fürsten und Stände ein solches in behörige Ueberlegung ziehen: Er habe aber, wie er bereits gegen den Staaten gethan, daneben ihnen anzuzeigen, daß der König in Frankreich auf ernstes Ansuchen seiner Königin darein bewilligt habe sich wiederum in Fridenshandlungen einzulassen und bitte sie jetzo nur, daß die Anwesende solches an ihre Principalen gelangen lassen, und ihnen aus Betrachtung des aus der Fortsetzung des Kriegs entstehenden Unglücks und Landes-Verheerung zu Gemüth zu führen, wie solch durch einen Friden abgewendet und wieder zu einer solchen Handlung geschritten werden könnte, wo die Sie Königin und die Staaten, so viel an ihnen gelegen wäre, zu befördern nicht ermanglen würden. Worauf der an die Staaten abgeschickte Kayserliche Baron von Heems kurz antwortete, daß er von Jhro Kayserl. und Catholischen May. den ausdrucklichen Befehl habe sich in nichts einzulassen, was das Fridenswerk betreffe, welchemnach er auf disen Vortrag nichts weiters zu sagen wüßte. Der Handverische und Chur-Pfälzische liessen sich hingegen vernehmen, daß dise Proposition auch schon gethan worden, ehe man zu Utrecht auseinander gegangen und könnten sie nicht glauben, daß man dem Kayser und dem Reich etwas aufbürden könnte, welches den Friden gehindert hätte. Und der Grav von Effren, als Chur-Pfälzischer Gesandter setzte noch hinzu, wie er wünschte, daß der von Strafford näher herausgegangen wär, ohne welches er an seinen Churfürsten nichts zu bringen wüßte. Der Mylord wollte aber keine weitere Ordre haben. Zum Unglück maßte sich der von Straffort in allen dergleichen Conferenzien, wo er mit den Staaten concurrierte, das erste Wort und Proposition an, welches bey währender Allianz weder von den Englischen, noch so gar von den

Kay-

Kayserl. Gesandten, welche doch mit mehrerm Ansehen nach Utrecht geschickt 1714 gewesen, niemahl begehrt worden. Nun hatten zu Ende dises Jahrs die Fridens-Tractaten zu Rastatt den Anfang genommen und dem Englischen Hof das angemasste Directorium aus den Händen gezogen.

§. 148.

Dann der Kayserl. Hof hatte nur den Prinzen Eugenium von Savoyen und der Französische seinen Marchall de Villars darzu abgeordnet. Die Fridenshandlungen wollten aber nicht von statten gehen. Man wollte damahl zu Anfang dises 1714. Jahres wissen, daß die Haupt-Hindernus die Restitution derjenigen Fürsten und Stände wäre, welche in Teutschen und welschen Landen unter währendem Krieg in die Acht erkläret worden, und deren Lande das Hauß Oesterreich sich zugeeignet hatte in der ernsten Hoffnung solche behalten zu können. Diser gemeinen Sage nun zu begegnen machte man ein Schreiben des Fürsten von Löwenstein an einen zu Augspurg befindlichen Gesandten bekandt, worinn er solchen Nachrichten gänzlich widersprach, und der Prinz Eugenius machte überhaupt den Friden noch sehr zweiffelhafft und kehrte solche Anstalten vor, damit alle Kayserliche Regimenter mit dem Anfang des Maymonats völlzälig und zum Ausrucken in Bereitschafft stehen sollten, neben auch die schleunige Lieferung der Gelder zur Operations-Cassa betrieben wurde. Dises leztere Begehren musste nun den Ständen und bevorab den Evangelischen sehr verhasst seyn, weil alle Nachrichten denselben für ihre getreu geleistete Diensten den schlechten Trost gaben, daß sie den Kürzern ziehen und gewärtig seyn müssten, daß man von dem Reich über Kopf und Hals die Ratification des etwan bald vermuthenden Rastatter Fridens verlangen dörffte. Der Comitial-Gesandte von Hiller fragte deßwegen an, wie er sich ob moræ periculum hierinn zu betragen hätte, weil man allem Vermuthen nach den Gesandten schwerlich Raum geben würde Instructionen einzuholen und ob man einem heillosen Krieg einen noch heillosern Friden vorziehen solle. Worauff Herzog Eberh. Ludwig den 16. Jenner seinen Verhaltungs-Befehl dahin einrichtete, daß weil hienächst seinem Vermuthen nach ein Reichs-Gutachten erfordert werden dörffte, worinn insonderheit die Evangelische Stände wegen ihres Interesse, was die Abolition oder Verbesserung der Clausul des art. IV. pacis Riswycensis betrifft, wohl zu vigilieren haben, so erachte er nunmehro dise Sache in solchen Stand gerathen zu seyn, daß man zu Erhaltung völliger Abschaffung derselben Clausul sich nicht wohl mehr einige Hoffnung zu machen habe, nachdem nunmehro die Fridenshandlung bald völlig und alleinig in die Hände der Catholischen gerathen und man von den protestierenden Allierten ausserhalb dem

1714 „ Reich keiner nachdrücklichen Assistenz sich zu getrösten habe. Dem„ nach möchte das rathsamste seyn, wann darinn noch ein Tempera„ ment getroffen werden könnte nach demjenigen, was er ihme Gesandten „ schon unterm 18. Febr. an die Hand gegeben habe, damit wenigstens in et„ was die durch solchen Articul so sehr beschwerte Evangelische erleichtert „ und ihnen einige Hülfe geschafft werden möchte. Wie er ihn dann nochmals „ auf dieselbe schon vorhero in diser Materie ertheilte Instructiones verwiese, „ nach welchen er sich mit den vertrautesten hierüber ohne Anstand zu com„ municieren und es dahin zu bringen trachten sollte, damit man eines ge„ meinsamen Schlusses darüber Evangelischer seits sich vergleichen möge. Den Reichs-Ständen und insonderheit dem Herzog Eberhard Ludwiegn schien aber auch sehr bedenklich, daß vermög der Baseler Zeitung vom 15. Januarij die Präliminarien zu Rastatt berichtiget und vom König in Frankreich genehmigt worden seyn sollten, ungeacht der Kayserl. Principal-Commissarius zu Regenspurg einen vom Prinzen Eugenio an ihn abgefertigten Brief dem Reichs-Convent vorlegte, deß Inhalt den Gesandten eben nicht angenehm war, weil er den Friden noch sehr zweifelhafft machte, wiewohl einige sich nicht daran kehrten und vermutheten, daß der Prinz nur so lang denselben so ungewiß beschriebe bis die Kayserliche Ratification des Reichs Gutachtens wegen der 5. Millionen Thaler zu Regenspurg bekandt gemacht würde. Beede Theile irrten sich in so fern, weil eben an disem Tag, nemlich den 15. Jenner Eilbotten an beede Höfe abgeschickt wurden, daß wenigstens die Präliminarien verglichen seyen, weßwegen Herzog Eberh. Ludwig die Hoffnung fasste, daß so wohl der Prinz Eugene, als auch der Marschall de Villars an seinem Hof dem Carneval beywohnen würden. Dagegen der Maynzische Gesandte auf dem Reichstag den 4. Febr. ausserordentlich zu Rath ansagen liess um einen Brief vorzulegen, worinn der gedachte Prinz meldete, daß sich die Fridenshandlungen gänzlich zerschlagen hätten, welcher Nachricht aber die von allen Orten einlauffende Schreiben widersprachen und es gewanne das Ansehen, daß der Kays. Hof seine Absicht dahin gerichtet, wie ehmals nach dem Westphälischen Fridenschluss die Kron Schweden jetzo auch 5. Millionen Reichsthaler von dem Reich zu erlangen. Dann alle von dem Prinzen an den von Löwenstein abgegangen sein sollende Schreiben zielten nur auf die schleunige Abtragung diser Geld-Summe. Nur gebrauchte man jetzund einen andern Vorwand, von seiten des Principal-Commissarii, indem man vorgab, daß der Kayser solche zu Bezahlung noch schuldiger Sölde an Generals und Officier zu verwenden habe, da hingegen der Prinz Eugenius noch auf einer vorhabenden Campagne und auf der

Ver-

Verstärkung der Armee beharrte, welches man mit der fast versicherten 1714
Nachricht von dem Abten von Gengenbach nicht räumen konnte, daß die Haupt- Fridens- Puncten verglichen wären und nur noch die Genehmigung der Kayserl. und Französischen Höfe, wie gebräuchlich, erfordert würden. Man wußte auch aus disem Bericht, daß der Prinz Eugene sich so lang an dem Würtemb. Hof aufhalten würde, bis die Courriers wieder zu Rastatt einträffen, welches derselbe auch in seinem Schreiben, aber unter einem andern Vorwand bestetigte (s). Es meldeten auch über alles dises Briefe aus dem Elsas, daß die Französische Trouppen von dem Rhein zuruck in das innere des Königreichs zu gehen beordret und die Arbeiten auf den Inseln dises Flusses eingestellt worden.

§. 149.

Entzwischen hatte aber der Kayser in nähere Erfarung gebracht, daß der Herzog von Savoyen einen besondern Friden mit Frankreich gemacht und sich das Königreich Sicilien ausbedungen. Weil nun dises leztere den Kayser mit einem neuen Krieg in Italien bedrohete, so wurde er in grösten Unmuth gesezt, weil nicht allein die Kriege in Welschland viele Kosten und Leute erfordern, sondern auch die Hoffnung den Krieg wider Frankreich in Teutschland fortzusezen und einen bessern Friden durch die Waffen allenfalls zu erzwingen zernichtet werden konnte. In solchem Unmuth befahl der Kayser den 10. Februarij dem Reichs- Marschallen- Amt dem Savoyischen Gesandten Graven Bulgaro ein Kayserl. Decret einzuhändigen, vermög dessen demselben angedeutet wurde inner zween Tagen die Stadt Augspurg, woselbst damahl der Reichs- Convent wegen der zu Regenspurg wütenden Pest sich befand, zu raumen. Bey solcher zweiffelhafften Lage der Umstände wurde das Teutsche Reich wieder durch eine gedoppelte Zeitung einiger massen getröstet, indem man einestheils vernahm, daß die Pest zu Regenspurg gänzlich aufgehört habe und anderntheils, daß der Fride, ob er schon von dem Fürsten von Löwenstein noch immer zweifelhafft gemacht wurde, nächstens gewiß erfolgen würde (t), welche Gewißheit auch den 1. Martij durch gedachten Prinzen Eugene von Savoyen bestetigt wurde, welcher berichtete, daß er wieder nach Rastatt gehen würde um den Friden vollends richtig zu machen, welcher auch den 6. Martij unterzeichnet und durch die Eylbotten bekandt gemacht wurde. Der Prinz begab sich hierauf nach Stuttgardt, wo er sich noch einige Tage verweilte, um mit dem Herzog wegen hinterlassender Ordres sich zu verabreden,

(s) Beyl. 80. und 81. (t) Beyl. 82.

1714 reden, aber noch immer auf die verwilligte Kriegs-Operations-Gelder dränge um die vom Kayser gemachte Schulden und ausstehende Officiers-Gages abtragen zu können. Nun war zwar der Fride zwischen dem Kayser und der Kron Frankreich geschlossen, aber dem Reich vor sich einen besondern Friden, welcher zu Baden verglichen werden sollte, vorbehalten, welches demselben durch ein Kayserl. Commissions-Decret vom 24. Martij zu wissen gethan wurde. Dann der Kayser entschuldigte sich darinn, daß er dem Reich von dem bisherigen Verlauff der Fridenshandlungen keine Nachricht geben können, weil die Französische Vorträge und Forderungen so veränderlich gewesen, da man nichts gewisses an die Reichs-Versammlung zu bringen sich entschliessen können. Der Prinz Eugenius habe aber durch seine Standhafftigkeit es so weit gebracht, daß endlich zwischen dem Kayser und dem König in Frankreich der Fride geschlossen, dem Reich hingegen besondere Tractaten zu Baden anzutretten vorbehalten worden, wordurch zwar das Reich von dem Kayser getrennt, aber jenem der Ryßwickische Fride aufrecht geblieben, weil man aus der schlecht veranstalteten Fortsetzung des Kriegs von seiten des Reichs (deme zwar das Hauß Oesterreich mit keinem bessern Exempel vorangegangen war) nichts gutes voraussehen können. Nichts desto weniger sey die Ehre, Wohlfart und Verfassung des Reichs durch die Kayserl. Bemühung aufrecht erhalten worden. Nur erkannte der Kayser und bedaurte, daß die associerte Krayse um des Interesse des Erzhauses Oesterreich willen den ganzen Krieg hindurch den Kürzern gezogen und er solchen Friden gern um derentwillen vortheilhaffter eingerichtet gesehen hätte, indem er den vorgelegenen Kraysen und insonderheit auch dem Herzog von Würtemberg nicht umhin könne das Zeugnus zu geben, daß sie zu ihrem unsterblichen Nachruhm für das gemeine Beste alles gethan hätten, was nur immer von ihnen begehrt werden können. Endlich entdeckte er, woran ihm am meisten gelegen war, nemlich die 5 Millionen Thaler zu erhalten, worzu er wieder einen neuen Vorwand zu gebrauchen wusste. Dann der kurze Termin zur Berichtigung eines allgemeinen Fridens musste ihm darzu dienen. Er hatte zweyerley Absichten, einestheils die Vollmacht von dem Reich in seine Hände zu bekommen in dessen Namen die Fridenshandlungen zu führen und das Reich gar von dem Recht Frieden zu schliessen zu verbannen und die 5. Millionen Thaler in die Hand zu bekommen. Da er zu Erhaltung solcher End-Zwecke vortragen liess, daß wegen der Enge solchen angesetzten Termins es nun darauf ankomme, ob die Chur-Fürsten und Stände sich entschliessen wollten ihm die Vollmacht in ihrem Namen den Friden zu schliessen oder die bereits im Jahr 1709. vorgewesene enge Deputation vorgehen zu lassen und zu den Deputierten keine neue, sondern in Reichs-Sachen gnugsam erfahrne Leute und gute Patrio-

trioten zu gebrauchen, entzwischen aber bis zum Fridenschluss dannoch 1714
in gewaffneter Verfassung zu bleiben, damit nicht allein die vor dises Jahr bewilligte 5. Millionen Thaler, sondern auch, was an den vorigen Præstationen noch ausständig wäre, in die Reichs-Cassam geliefert würden und die Stände über ihre Schuldigkeit zu des Reichs Diensten Völker hergegeben, zu friden gestellt werden könnten.

§. 150.

Ehe aber noch der Fride zu Stand kam, stund man noch in der Hoffnung, daß auch zugleich wenigstens per modum præliminarium dasjenige, was daß Reich belangte, berichtet werden dörffte, weßwegen auch der Prinz Eugenius durch den Graven von Fürstenberg und hernach den Churfürsten von Maynz an die damahls den 15. Jannarij zu Frankfurt versammelte associerte Krayse gelangen ließ, was ihre Gedanken hiebey wären, welche der Herzog Eberh. Ludwig durch seine Gesandten dahin eröffnete, daß obwohl dises eine Sache wär, welche von gesamten Reichs-Ständen vermög des ihnen zustehenden Juris belli & pacis entschieden werden müsste und zu wünschen wär, daß bey dermahligen Umständen ein Reichstags-Schluss darüber abgefasst würde, dannoch zu bedenken wär, daß eines theils die Zeit allzukurz falle und anderntheils der Zustand des Reichs bey des Feindes Uebermacht so beschaffen, daß, wann durch die schleunigste und zulänglichste Mittel der Gefahr nicht in Zeiten entgegen gegangen würde, viele widrige Schicksale bey dem am nächsten gelegenen Schwäbischen Krayß zu besorgen wären. Dahero riethe er nur dem Prinzen in disem ganz ausserordentlichen Fall per modum consilii & salvo jure statuum in materia pacis an Hand zu geben, was man dißfalls vor rathsam erachte, jedoch alles sub rato comitiorum, auf welches das endliche der Sache auszustellen, wie auch der Kay. May. Absicht vermuthlich nicht anderst seyn werde, als daß durch einen Reichs-Schluss alles finaliter erörtert werde. Und wie aus dem bißhero ganzen verhandelten Fridens-Geschäffte so viel bewusst sey, daß in Ansehung des Reichs es vornemlich auf den Ryßwicker Friden dermahlen ankommen werde: Also wäre zwar wohl zu wünschen, daß nach so grossen wegen künfftiger Sicherheit aufgewandten Unkosten eine bessere Bedeckung und Barriere erhalten werden könnte. Weil aber die jetzmalige Lage der Umstände, wann man schon den Krieg continuiere, solches nicht wohl hoffen lasse, indem das Reich von den Alliierten verlassen sey und die mächtigste Stände durch das Nordische Kriegsfeur gehindert werden mit der erforderlichen Hülfe dem Reich beyzustehen, wordurch

1714 dann die an Frankreich gränzende Reichslande der grösten Gefahr offenbar ausgesetzt seyen: Als wollte ihm räthlicher beduncken pacem qualemcunque und, wie er zu haben seyn möge, anzunehmen, als er fast einer gewissen und gänzlichen Zerstörung sich untergeben sehe und zwar ohne dermahlige Anscheinung des geringsten Vortheils, wann man schon alles vor das Reich aufopfern wollte, indem der Feind bey weitern Progressen noch beschwerlichere Fridens-Bedingnussen aufdringen dörffte. Jedoch weil ein und anderer Passus des bemeldten Ryßwickischen Fridens einige Erleuterung und Mässigung vonnöthen habe, als e. g. in der Clausul des Art. IV. ingleichem der ex errore in dem Articul wegen Mömpelgard eingeschlichener Ausdrücke, so möchte deren weitere Erörterung und Beylegung auf den Fridens-Congress vorzubehalten seyn. Und dieweil insonderheit die Restitution der Churfürsten von Cölln und von Bayern dem Reich sehr schimpflich zu seyn deuchte, so hielte der Herzog als Crayß-ausschreibender Fürst solches für eine Sache, welche den Schwäbischen Crayß directo und principaliter nichts angehe, sondern von Kayserl. May. und dem Reich eben so wohl, als die Achtserklärung abhänge. Dieweilen aber disem Crayß dennoch ein und anders von den Bayrischen Landen zugegangen und zwar ein Theil davon, als eine ehemalige Zugehörde zu demselben, mithin als ein reditus ex jure postliminii anzusehen: so könnten auf die weitere Fridens Tractaten des Crayses Jura per Clausulam generalem salvatoriam oder mit etwelcher Allegierung, als e. g. der Stadt Donawert ꝛc. ausgesetzt und vorbehalten werden. Gleichwie nun also nach obigen Puncten dem Prinzen von Savoyen des Schwäbischen Crayses Gedanken unvorgreifflich mitgetheilt, auch etwan zur Unterzeichnung der Präliminarien, jedoch salvo jure statuum comitiali und so weit es von Crayses wegen geschehen kan, bevollmächtigt werden könne: Also dörffte auch bey weitern Tractaten und wo es zu Particularien kommen sollte, der Crayß-Gesandtschafft die derselben ehmalen zu denen Fridenshandlungen zu Utrecht ertheilte Instruction zur Richtschnur dienen. Des Schwäbischen Crayses vornehmstes Interesse bestunde aber hauptsächlich darinnen, daß derselbe vor einem besorglichen feindlichen Einfall sicher gestellt würde. Weil nun bey solchen ungewissen Tractaten dises nicht füglicher erhalten werden könnte, als wann man zu etwelchem Stillstand der Waffen unter währenden Fridenshandlungen gelangen könnte: So möchte des Prinzen von Savoyen Durchl. die Anregung dessen zu thun seyn, ob Sie nicht dasselbe ebenfalls gut finden und dergleichen Inducias auswürcken, zumahlen aber dahin trachten möchten, daß vorher noch durch Unterzeichnung eines Präliminar-Tractats von den Fridens-Bedingungen die Kron Frankreich zu etwas gewissem verbindlich ge-

gemacht werden könnte, jedoch, daß die Ratification dem gesamten 1714
Reich vorbehalten bliebe. Was aber die Religions-Sachen und vornemlich die bey bevorstehender Fridenshandlung suchenden Abolition der bekandten Ryßwickischen Clausul anbelange, so liesse sich der Herzog nicht entgegen seyn, daß weil ohnehin darinnen nicht wohl anderst, als mit den bekandten von ihm vorgeschlagenen Temperament fortzukommen seyn dörffte, auch jezo darauf angetragen werden könnte. Es wurde aber damahl auf diser Crayß-Versammlung der associerten an einer Erneurung des Bundnusses unter solchen Craysen gearbeitet und weil das Getraide unter der Hoffnung eines nach sehr weit entfernten und ungewissen Fridens in seinem Preise abgeschlagen und die Frucht-Sperre aufgehoben werden wollte, so wollte der Herzog solches aus Furcht eines fortwährenden Krieges noch nicht gestatten.

§. 151.

Es wurde aber wenigstens der Rastatter zwischen dem Kayser und der Kron Frankreich getroffene Fride, wie schon gedacht, unterschrieben und zur Richtigkeit gebracht, die Bedingungen aber wollten nicht bekandt gemacht werden, ungeacht der Kayser den 24. Martij den Schluss, aber nur überhaupt dem Reich berichtete, ohne welche man dem Gesandten keine ausführliche Instruction ertheilen konnte. Gleichwohl ersahe man aus dem gedachten Commissions-Decret, daß bey der Reichs-Versammlung es vornemlich darauf ankomme 1.) ob dieselbe ihre Vollmacht dem Kayser von Reichswegen zum vorhabenden Fridens-Congress auftragen oder die engere Deputation belieben wollte? 2.) Was wegen der 5. Millionen Thaler zu entschliessen sey? Was das erstere betraff, so hielte der Herzog davor, daß es zwar nicht rathsam sey der Kays. May. die Vollmacht von Reichswegen zu überlassen, angesehen nicht allein das Reich überhaupt an seinem so rechtmässig und deutlich zukommenden jure belli & pacis die Activitæt mit mehrern andern Rechten verlieren, sondern auch insbesondere die Protestierende, da wegen der Religion ihr Arbitrium solchergestalt vollends in Catholische Hände käme, gar zu viel in Gefahr sezen würden: Jedoch war er der Meynung, es möchte zu Verhütung dessen und hingegen zu Behauptung des Rechts auch bey eingehenden Reichs-Friden zu sprechen auf die schon im Jahr 1709. beschlossene Reichs-Deputation, wie auch bey dem Ryßwickischen Friden geschehen, anzutragen seyn. Weil aber es bey solcher Reichs-Deputation wegen der vielen vorfallenden und noch unausgemachten Schwürigkeiten innerhalb des vorgeschriebenen Termins schwerlich so bald zum Stand kommen dörffte, so möchte dennoch

1714 noch denen bey dem Fridenswerk, wie bey dem bißherigen Krieg interessierten vorgelegenen associerten Kraysen, auch Chur- und Fürsten insbesondere ihre eigene Gesandschafften zu dem allgemeinen Fridens-Congress abzuordnen und ihre besondere Angelegenheiten allda besorgen zu lassen krafft der Associations-Recesse und sonsten habender eigener Befugsame bevorbleiben. Wegen der 5. Millionen Reichsthaler gedachte der Herzog, daß sein Comitial-Gesandter gleichfalls eben auf die Art, wie die vom Schwäbischen Krayß an den Reichstag abgeordnete Gesandtschafft, dahin instruiert werden möchte, daß er noch dermahlen dieselbe Materie aufzielig behandlen und nur verhindern sollte, damit keine auswertige Anweissungen an dises Krayß-Quantum ertheilt, allenfalls aber, wann zur Beförderung der Fridens-Execution und Behuff der zu restituieren seyenden Vevestigungen einiger Beytrag noch nöthig wär, zuvorderist auf die Liquidation der vorigen Reichs-Anlagen, insonderheit der uneinsletztern 4. Millionen und Anwendung derselben Ausständ zu obigem Zweck gedrungen und endlich, wann auch solches nicht zulänglich wär, zu einem proportionierten Beytrag an den 5. Millionen die Anerbietung geschehe.

§. 152.

Nun wurde aber von samtlichen Catholischen den 14. April dem Kayser die Vollmacht aufgetragen im Namen des Reichs die Fridenshandlungen mit Frankreich zu übernehmen. Die Evangelische hingegen erklärten sich durch ein gemeinschafftliches Votum, daß schon im Jahr 1709. eine Deputation geschlossen und die Deputierte ernennt worden, so, daß nichts übrig sey, als die Vollmacht und Instruction zum Stand zu bringen und daß dises der natürliche Weeg wär das Directorium zu ersuchen dise beede Stücke fördersamst zu entwerfen und vorzulegen (u). Es sollte aber der Rastatter Friden von den Ständen genehm gehalten werden, worzu man des Fürstlichen Collegii Einwilligung nicht erfordert aus Beysorge, daß die Evangelische es verwaigern würden. Gleichwohl geschahe dem Churfürstl. Collegio der Vortrag, wo Chur-Trier gleichbald nebst den Catholischen drohete, daß sie schwere Contributionen an Frankreich noch bißher zahlen müssten, welche sie nöthigten den Friden zu ratificieren und die Franzosen den Evangelischen auf den Hals zu weisen. Wollten sie nun vermeynen den dritten Articul des Rastätter Fridens nicht also schlechterdings einzugehen, so möchten sie solchen annehmen und auf fernere Verhandlung aussetzen. Dise von ihnen bestetigte Reli-

(u) Beyl. 83.

ligions-Clausul wurde demnach in der Pfalz ohne Verzug zur Vollziehung gebracht und in dem Zweybrückischen wurden den Evangelischen viele Kirchen weggenommen. Wider welches widerwärtige Bezengen die Evangelische den 21 April abermahl ein gemeinschafftliches Votum ablegten und weil Herzog Eberhard Ludwigen wegen Mömpelgard sehr viel daran gelegen war, so drang er hauptsächlich darauf, daß der ganze Innhalt des obgemeldten voti communis in das den 23. April abgefasste Reichs-Gutachten, worinn dem Kayser die Vollmacht zur Baadischen Fridenshandlung übertragen wurde, eingerücket würde. Obwohl nun die Evangelische sich schmeichelten, daß sie mit der auf dise Art übertragenen Fridens-Vollmacht sich besonders wohl aufgeführt hätten, so fand doch der Kayserl. Hof Anstand demselben Platz zu geben, indem derselbe verlangte, daß man die in demselben Reichs-Gutachten und Voto communi enthaltene Reservationen mit Stillschweigen übergeben und aus demselben zwey Conclusa gemacht, wovon das eine nur, was zu Ihrer Kay. Maj. Bevollmächtigung betrifft und das andere die Desideria und Particularia enthalten sollte. Nun liessen sich die Evangelische solches auch gefallen unter der Bedingung, daß solche Stellen in einem postscripto beygebracht und die Bedingungen wohl beobachtet würden und versahen sich einer Aufrichtigkeit, welche nicht von dem Gegentheil vermuthet werden konnte (w). Wie dann die Evangelische Reservationes und Protestationes, aber mit der Catholischen Gegen-Protestation durch ein Postscriptum an die Kayserl. May. gebracht wurden, so, daß solche bey den Fridenshandlungen in keine Betrachtung kamen. Weil aber eben dazumahl auch eine Versammlung des Schwäbischen Krayses gehalten wurde, so war der Herzog wachsam wegen solcher Ryßwickischen Religions-Clausul und erinnerte, daß die nach Baden vom Krayß Abgeordnete sorgfältig bedacht seyn sollten, damit den Evangelischen wegen bemeldter Clausul nichts widriges verhänget würde. In Ansehung des Krayses wurde ihnen aufgegeben bey Evacuierung der Vestung Kehl auf guter Hut zu stehen, damit der zu Bewahrung derselben dahin legende Besatzung auf des gesamten Reichs Kosten, wie nicht weniger die zur Defension nöthige Artillery, Munition und andere Erfordernus erhalten und angeschafft würde. Und weil man wegen Fortsetzung der Association der vier obern Krayse und des militis perpetui einig worden und nur die Frage quomodo noch nicht richtig war, so möchte man nur den im Jahr 1702. zu Nördlingen verglichenen Receß zum Grund legen und vornemlich, so lang der Fride in keiner vollkommenen Sicherheit stehet, sich durch allzufrühe Sorglosigkeit in Gefahr setzen, sondern vielmehr so wohl zur Aus- 1714

(W) von Schauroth vollständ. Sammlung aller concluſ. corp. Evang. Tom. III. p. 351. §. 58.

1714 besserung der schadhafften Linien, als auch zur Vevestigung des Feld-lagers bey Rotweil den Crayß-Schlüssen gemäß die behörige Leute und die samtliche Kriegs-Nothwendigkeiten anschaffen möchte, damit man nicht durch einen ungefähren Ueberfall einen grossen Schaden leyden müßte, sondern vielmehr mit Reputation aus disem beschwerlichen Krieg käme. Zu der Gesandtschafft zu den Fridenshandlungen nach Baaden ernannte aber Herzog Eberhard Ludwig in seinen Angelegenheiten seinen aus einem Hauptmann schnell zur Würde eines Geheimden Raths gestiegenen Graven von Grävenitz, als seiner Favoritin Bruder, welchem er seinen Crayß-Gesandten und Geheimden Rath von Heespen zum Beystand an die Seite sezte, und dieselbe an die Kayserliche Gesandschafft verwiese, weil derselben den 17. Maji die Vollmacht aufgetragen worden im Namen des Reichs mit den Franzosen den Friden abzuhandlen.

§. 153.

Den 26. Maji gab der Crayß seinem Gesandten nemlich dem Costanzischen Schenken von Stauffenberg, Brudern des dasigen Bischoffes und dem von Heespen die Instruction, daß sie keine weitere Vollmacht oder Caracterem eines Plenipotentiarii erhalten könnten, es wäre dann, daß die associierte Crayse um desto eher ihr Gesuch zu erhalten den Conferenzien beyzuwohnen gut befänden. Und weil vermög des Rastätter Fridens keine bessere Barriere zu erhalten war, so wurde ihnen nur aufgegeben bey der Bayrischen Restitution vor die Ergänzung des Schwäbischen Crayses besorgt zu seyn, damit demselben die schon so lang mit Unrecht von Bayern vorenthaltene Schwäbische Crayß-Stände zuruckgegeben werden möchten und denen Particular-Ständen in ihren besondern Angelegenheiten beyzustehen. Wie dann das Hauß Würtemberg wegen Mömpelgard klagte, daß es nach dem Innhalt des Ryßwickischen Fridens sich noch nicht in den vollkommenen Siz dessen, was darinn verglichen und versprochen worden, befinde, auch aus gegründeten Ursachen wünschte, daß bemeldter Fride einiger massen erleutert würde, so sollten die Abgeordnete wachsam seyn, damit dises Fürstliche Hauß zu seinen Rechten gelangen möchte. Wie ihnen auch aufgegeben wurde wegen Donauwerth besorgt zu seyn, daß, weil das Jus pignoris, welches das Hauß Bayern sich bißher angemaßt hatte, schon längstens erloschen sey und solche Restitutio nicht so wohl ex causa belli, als daß keine causa detinendi mehr zugegen gewesen, von Kayser Leopoldo Anno 1705. für bestgegründet erachtet worden. Wofern aber solches dermahlen nicht sollte erhalten werden, so

so möchte dem Krayß doch dermahl wenigstens das Besteurungs-Recht 1714 wie auch sonsten die meiste übrige Desideria des Krayses das Hauß Bayern berührten. Nun machte man Anmerkungen über den Rastatter und Utrechter Friden, welche man gegen einander hielte, da sich im dritten Articul des Rastatter Fridens fand, daß der Westphälische, Nimwegische und Ryßwickische Fridensschluss zum Grund des Rastättischen Fridens geleget worden, wohin sich die Kron Frankreich jederzeit erbotten hatte. Wegen Mömpelgard war aber der regierende Herzog von Würtemberg nirgends depossediert oder um seine Jura gebracht, sondern der Herzog von Mömpelgard beschwehrte sich über verschiedenes, welches nicht nach dem Ryßwicker Friden, wie schon gemeldt, exequiert worden und über einige Veränderungen in ecclesiasticis & politicis, die nach der Execution des Ryßwickischen Fridens erst erfolget seyen. Weil man in den Rastatter Fridenshandlungen in kein Detail eingehen wollen, so wurde hier erinnert, daß disem Articul die ganz zu Ende befindliche Clausuln angehängt werden möchten, welche ihr absonderliches Absehen auf die von den Jesuiten in der Stadt Mömpelgard geschehene Occupation und Etablissement allda haben und die erst bey nahe ein halb Jahr nach dem Fridensschluss geschehen. Solches Schicksal haben auch die vier freye Herrschafften gehabt, welche zwar der Herzog nach dem Buchstaben des Ryßwickischen Fridens wieder in Besitz genommen, aber erst hernach von den Französischen Intendanten zu Burgundischen Lehen gemacht werden wollen, von denen sie doch in dem 13. Articul ganz deutlich durch das Wort Dynastias unterschieden sind. Der von Heespen langte erst den 17. Julij zu Baden an, da er zwar vernahm, daß die Kayserliche mit den Französischen, deren ersterer Gesandter Comte de Luc täglich mehr als 100. Pistolen auf seine Tafel verwandte und sich auch sonst sehr prächtig aufführte, wochentlich dreymal in Conferenz tratten. Alles verhandelte wurde aber so geheim gehalten, daß auch die Interessenten nichts davon erfaren konnten. So aufrichtig gieng man auf Kayserl. Seite als dem Oberhaupt mit dem Reich um. Doch vermuthete man, daß man schon in der Haupt-Sache sehr weit gekommen sey und der Fride in den darzu bestimmten 3. Monaten erfolgen dörffte.

§. 154.

Dise Tractaten waren nach Bericht des von Heespen sehr sonderbar, indem mit der Notification und Ankunfft und mit Gebung der Besuche keine Formalitæt beobachtet wurde, sondern man liesse nur den Kayserlichen und Französischen Gesandten, weil die am meisten beschäfftigt waren, insonderheit das

1714 das erstemahl sich zuvor anmelden und um Benennung der Zeit und Stunde bitten, ferner aber sehe und spreche man einander nur, wann und wie es die Geschäfften und andere Gelegenheiten nothwendig mit sich brächten. Die Franzosen liessen sich in Sesseln unter zahlreicher Begleitung tragen. Die Kayserl. giengen aber bey gutem Wetter mit ihrem Gefolge nur zu Fuß zu den Conferenzien. Was die Art zu tractieren betraff, erfuhr diser Würtembergische Gesandte nur, daß man mit Uebersetzung der Rastatter Fridens-Artickel sich beschäfftige, wemit man nicht fertig werden könne, weil die Französische Gesandte sich sehr beschwereten, daß die Kayserliche sich so wunderbar erweisen und manchmal bey einem Commate wie billig, weil manchmal bey jeder Auslassung oder Versetzung einer solchen Distinction der ganze Verstand der Sache verändert werden kan, Anstand mit der Entschuldigung machen daß in den bemeldten Rastatter Articuln die geringste Veränderungen nicht gestattet werden dörfften und daß die Kayserliche in keine Detail und Discussion dessen, was doch im 32. Articul des Rastatter Fridens nach Baden verwiesen worden, sich einlassen, sondern nur einen Mangel der Instruction vorschützen wollen, welches dann die beschwerliche Folge hatte, daß auch die Franzosen sich in keine particularia einlassen wollten, welche doch die Kayserliche gern erörtert zu sehen wünschten. Weder bey dem Graven von Goes, noch bey dem von Seilern konnte der von Heespen vielen Trost finden, ungeacht er bey dem erstern die Tafel genosse, weil beede ihm nur die Nachricht ertheilten, daß nichts oder wenig auszurichten seyn werde, weil die Franzosen gar zu hart seyen und sich in keinem Stück zum Zweck legen wollten. Je mehr man nun sich mit ihnen zu explicieren begehre, je mehr Præjudiz man zu besorgen hätte, indem sie alles zu ihrem Vortheil dreheten. Beede gaben vor, daß sie von dem Kayser den Befehl hätten des Schwäbischen Krayses Angelegenheiten in Betracht der in währendem Krieg und in den beschwerlichsten Umständen gemachten Verdienste bestens zu unterstützen. Nur sey zu bedauren, daß dessen Anwendung der Kräfften von andern Reichs-Ständen nicht besser und nach denen Pflichten den gehörigen Beystand genossen hätten. Wegen Donawerth hätten sie alles äusserste versucht. Es habe aber weder bey Frankreich, noch bey Chur-Bayern etwas verfangen wollen, indem sie auf der vollkommenen Restitution bestanden wären. Den meisten Auffenthalt verursachte die Entwendung der kostbarsten Stücke aus der Bayrischen Schatzkammer, welche die Kayserl. Gesandte nimmer anderst zu entschuldigen wussten, als daß sie die Schuld auf den Kayserl. Hof und dessen Ministros legten, welche dise Schätze in ihrer Gewalt hatten und damit nach ihrem Belieben ohne Vorwissen und Erlaubnus des Kaysers hauseten

ten, weßwegen auch die Kayserliche auf Begehren der Französischen nicht 1314
einmahl auf eine Untersuchung antragen wollten, wie der Comte de Luc, als der von Heespen demselben die Aufwartung machte, gegen denselben sich beschwehrte und die Franzosen veranlaßten in wichtigern Puncten desto härter sich zu bezeugen. Eben diser Französische Gesandte beklagte sich auch, daß die Kayserl. Truppen nicht aus Bayern abgeführt, noch der Einzug der Gefälle und alle andere in währendem Krieg ausgeübte gewaltsame Exactiones eingestellt werden wollten, mit dem Anfügen, daß der König besonders die Bayrische Restitution vermög des Rastatter Fridens nicht mehr, als des Churfürsten, sondern als seine eigene Sache ansehen würde und gleichwohl noch im Stande wär, sich von der Kayserlichen Seite keine Gesetze vorschreiben oder mit ihm umgehen zu lassen, wie man wollte oder den Churfürsten zu nöthigen sich mit demjenigen zu begnügen, was er etwa noch vorfinde und man ihm gern geben wolle. Ihro Kön. May. hätten zwar den Friden zu Rastatt geschlossen und genehm gehalten: Sie wären aber doch noch im Besitz der Oerter, die nach demselben an den Kayser und das Reich zu restituieren wären und müßten beträchtliche Oerter in den Niderlanden eingeraumt werden, so nicht anderst als zug um zug geschehen müßte, und dahin stünde, wer am längsten warten könnte. Entzwischen sey unverantwortlich und verdrüßlich, daß man so lang hier aufwarten und ein so grosses sowohl dem Reich, als ganz Europæ angelegenes Werk, nemlich die Herstellung des allgemeinen Fridens in der Ungewißheit lassen müsse. Es habe auch eines so feyerlichen Congresses nicht bedörfft und wäre der Würde der Gesandten unanständig gewesen so viele Conferentien zu halten, gleichwohl aber nichts, als eine Uebersetzung des Rastatter Fridens in eine andere Sprache zu erwarten, welches von geringern, als ihren Secretarien hätte geschehen können. Der andere Französische Gesandte St. Contest war ebenmässig sehr höflich und bezeugte auf die Versicherung, daß alles des Schwäbischen Krayses Begehren auf der Billigkeit gegründet wär, allen guten Willen in absonderlicher hoher Consideration so wohl gegen dem Bischoff von Costanz und den Herzog von Würtemberg, als gegen Dero Mit-Stände.

§. 155.

Den 29. Julij hatte der von Heespen dem Graven von Seilern einen Auszug der Schwäbischen Krayß-Angelegenheiten übergeben. Wie aber diser Kayserliche Gesandte, ob er schon in des Reichs und der Krayse Namen bevollmächtigt war, in allen Stücken sehr hintertückisch sich bezeugte, so,

 daß

1714 daß man kein Vertrauen gegen ihm haben konnte: so konnte man schon aus seiner Antwort vermerken, daß er die Wahrheit hinterhalte. Dann er gab ihnen nur die Nachricht, daß man französischer seits schwerlich zu einigen Particularien kommen werde oder wann ja dieselbe in besondern Articuln in das Instrument eingetragen würden, dörfften sie so kurz gefasst seyn und die Worte so sehr gespart werden, daß man nicht sehen könnte, ob die Interessenten grossen Vortheil davon erlangen dörfften, indem die Franzosen bey demjenigen, was sich auf den Ryßwickischen Friden beziehe, keinen andern Ausdruck, als der in solchem Friden stehe, gestatten, im übrigen aber, was in dem Rastätter Instrument zu den Baadischen Tractaten verwiesen sey, sehr harte Forderung machen und die Kayserliche Instructionen bey weitem nicht hinreichen, mithin man in keine Handlung darüber eintretten könnte und es das Ansehen gewinnen wollte, als ob dise Tractaten sich gar zerschlagen würden. Der von Seiler setzte auch in Zweifel, ob des Bischoffs von Costanz Erklärungen wegen seiner in der Schweitz ligenden Lande und Güter allhier statt finden würden, weil sie weder den Ryßwickischen Friden noch den gegenwertigen Krieg im geringsten nicht angiengen. Und weil bey dem dritten Articul des Rastätter Fridens der Westphälische Fride zum Grund gelegt sey, so wär es nur um die Explication zu thun, welche nach des Heespens Meynung wohl gegeben werden könnte. Der von Seylern riethe aber, daß man sich wegen Mömpelgard nur an den Ryßwickischen Tractat halten müßte, welcher klar genug wär, wann man nur keiner falschen Ränke gebrauchte, wider welche aber gegen einen so mächtigen König keine Vorsicht statt habe. Wegen der Statt Donawerth habe er ein neues Kayserlich Rescript erhalten die Absicht des Krayses durchzutreiben, welches schwerlich geschehen würde und man nur die Gradus, welche der von Heespen an die Hand gegeben, versuchen müßte, d. i. wann nur die Stadt in eines Catholischen Fürsten Gewalt bliebe, obschon einige Einschränkung in dem weltlichen Genuß eingeführt würde und der Churfürst die Schuldigkeiten der Stadt gegen dem Schwäbischen Krayß übernähme. Das übrige Verlangen des Krayses erforderte theils eine Untersuchung, theils rührten sie von den Begebnussen des Kriegs her und können also nicht namentlich und ausdrucklich erörtert, sondern müßten nur durch einen generalen Articul nach Möglichkeit entschieden werden. Der Grav von Goes gab ihm ebenmässig eine solche Vorstellung der widerwertigen Lage der Umstände und des Gebrauchs derselben von den Franzosen, woraus sich kein Vernünfftiger einen guten Ausgang der Sachen versprechen konnte. Man erfuhr auch umständlich, daß man dem de Villars eine allzugrosse Nachgibigkeit in den Rastätter Handlungen zur

Last legte, welche der Comte de Luc den Kayserl. Gesandten, bey jeder Gelegenheit vorruckte. Von dem Kayserl. Legations-Secretarien von Bentenrieder erfuhre man nur, daß die Kraysz-Desideria der Französ. Gesandschafft zwar zugestellt worden, aber diejenige Gesandte, deren Principalen bey dem 32. Articul des Rastatter Fridens interessiert wären, je länger je mehr alle Hoffnung verlöhren, daß von solchen Materien etwas zu Baaden ausgemacht werden und diejenige, welche nach dem 34 Articul etwas anzugeben veranlasst worden, sich keines bessern Looses getrösten dörfften, ja es wolle gar verlauten, daß wegen des erstern ein neuer Articul entworffen und alles von Baaden ab und an die höchste Höfe verwiesen sey und daß der Prinz Eugenius auf den 25. Augusti daselbst den Tractaten wieder beywohnen werde. 1714

§. 156.

Nun meynte den ersten Aug. der von Heespen, daß die Franzosen etwan in einigen Puncten einen Anstand hätten, welchen man ihnen benehmen könnte. Die Kayserliche saaten ihm aber, daß sie gar in kein Detail sich einlassen wollten, sondern behaupteten, daß, weil der Ryßwicker Fride zum Grund des Rastatter und Baadischen gelegt worden, es nicht nöthig seye etwas von jenem in dise zu übertragen oder einige Erleuterung zu geben. Mit genauer Noth hätten sie Kayserliche erhalten, daß bey dem zwölfften Articul des Rastatter Fridens diejenige, welche den meisten Antheil hätten und deßwegen in dem Ryßwickischen namentlich benennt wären, in dem Baadischen wieder benennt werden sollten. Dann sie hätten solches nicht anderst, als gegen sehr harte Bedingungen gestatten wollen, wegen welcher aber die Kayserliche nicht mit der Sprache gegen den von Heespen herausgehen wollten, sondern ein grosses Geheimnus daraus machten, welches disem sehr verdächtig schiene, indem sie nur wissen wollten, ob die Benennung der Stände von sonderbarem Nutzen wär und eb es nicht besser wär davon abzustehen und sich schlechterdings auf den Ryßwickischen Friden zu beziehen und mithin es bey dem zwölfften Articul des Rastatter Fridens, wie er da stehe, zu lassen hätte. So wohl der Trier- als Würtembergische Gesandte bejammerte solches betrübte Schicksal, wie solchergestalten niemand einige Genugthuung haben oder einiger Execution sich getrösten könnte, wann nicht ad speciem gegangen, dasjenige, was wider den Ryßwicker Friden gehandlet oder geändert worden, nicht deutlich angezeigt und die Remedur und Restitution absonderlich anbedingt würden. Sie stellten dabey vor, wie so gar schwer und mißlich die Vollziehun-

1714 hungen des Fridens fallen müssten, wann die Reichs, Stände sich von den Französischen Intendanten chicanieren lassen, folgends nach dem Französischen Hof lauffen, bey denselben Solicitanten abgeben und endlich gleichwohl des ihrigen entbehren müssten. Weßwegen sie inständig bathen, daß vom Kayser und dem Reich mit der Kron Frankreich eine Executions, Commission verglichen werden möchte, wo die restituendi sich anzugeben und eine Fürsprach und Beystand zu hoffen hätten. Worzu die Kayserliche schlechte Hoffnung machten und als der von Heespen fragte, was der Herzog Eberhard Ludwig wegen der gesuchten Erleuterung des Westphälischen Fridens, wordurch nichts widriges gegen Frankreich sey verordnet worden, zu hoffen hätte, antworteten dise, daß solches hieher gar nicht gehöre und deßwegen nichts zu thun sey, welches die Kayserliche wiederum in einen Verdacht setzte, als ob sie nicht aufrichtig handelten oder sich der Stände gebührend annähmen, sondern aus allem ein Geheimnus machten. Als aber der Grav von Goes solches vermerkte, sagte er dem von Heespen, daß man die letztern Conferenzien mit hartem Streiten zugebracht und von denen im zwey und dreyßigsten Articul des Rastatter Fridens nach Baden verwiesenen Materien, weil die Instructionen gar zu different gewesen und man nicht übereinzukommen gewußt, beschlossen habe nichts mehr davon zu sprechen, sondern alle Particularia zu übergehen und es allein bey dem Rastatter Friden zu lassen und quoad specialia auf den Ryßwicker Friden sich zu beziehen. Entzwischen wurde die Uebersetzung des Rastätter Tractats von der französischen in die lateinische Sprache durch die beederseitige Gesandschaffts, Secretarien berichtigt und mussten so dann erst an den Kayserlichen und Französischen Hof überschickt und die Resolution erwartet werden, ob die Höfe damit zufriden seyen, da endlich verglichener massen der Prinz Eugene und der Marquis de Villars wieder zusamen tretten sollten die Unterschrifft zu besorgen und was etwan wegen der Art und Weise bey der Vollziehung des Fridens beobachtet werden müßte zu verabreden, wie auch so viel die Zeit leydet, solches in gewisse Grundsätze zu bringen. Das Badische Fridens, Instrument war auch fertig, weßwegen der Comte de Luc keiner Conferenz mehr beywohnen wollte bis die beyde Generals angekommen wären, da entzwischen die Cölln und Bayrische eben sowohl ihr Mißvergnügen zu erkennen gaben, daß man in dem 15.ten Articul, wo ihre beederseitige Restitutionen begriffen waren, alles untereinander geworffen und verhandelt habe, da sie dieselbe abgesondert zu tractieren sich ausgebethen hatten und lediglich wegen diser ganzen Sache der Auffsatz des Badischen Instruments bey den Worten des Rastätter Fridens geblieben sey.

§. 157.

§. 157. 1714

Bis daher ware von dem Schwäbischen Krayß und dem Herzog Eberhard Ludwig der Geh. Rath von Heespen allein zu Baden und der Costanzische kam erst den 12. Augusti an, dem der Grav von Seiler so gleich zu verstehen gab, daß man mit der Fridenshandlung so weit gekommen sey, daß alle Articul, woraus das Fridens-Instrument bestehen solle, in denen letztern Conferenzien zwischen den Kayserlichen und Französischen Gesandschafften verglichen, so dann in eine Ordnung gebracht und durch eigene Eilbotten zur Genehmigung nach den respectiven Höfen gesandt seyen, wobey also nichts mehr zu ändern, noch einige Erinnerung vor der Zaruckkunfft näherer Instruction und Befehl angenommen werden könnte. Nichts destoweniger wären die Conferenzien nicht gar aufgehoben, sondern, wann sie der Geschäfften halber mit einander zu sprechen hätten, sey die Abrede genommen auf dem Rath-Hauß zusamen zu kommen, worzu es noch in diser Wochen Gelegenheit geben dörffte. Uebrigens sey aller Inhalt des Ryßwick- und Rastatter Fridens im 12ten Artickel geblieben, nur, daß wegen des Herzogs von Lothringen eine generale und ganz kurze Clausul hinzugethan worden, daß alles, was in dem Ryßwicker Friden noch nicht zur Execution gekommen, noch vollzogen und bey dem zwölfften Krayß-Puncten wegen der Commerzien alles noch günstiger nach dem Fridenschluss eingerichtet werden solle. In wie fern aber der Fürsten und Stände des Schwäbischen Krayses gedacht worden, wollten sich die Kayserliche zu keiner Eröffnung verstehen, weil alles, was dermahlen abgeredet worden, nur ein Entwurff sey, mithin es noch darauf ankomme, was der Kayserliche Hof hierinn befehlen werde. Weil nun nichts mehr zu Baden zu thun, so reyßten manche Reichs-Fürstliche Gesandten nach Hauß, dagegen der Herzog von Mömpelgard daselbst ankam, welcher sich aber zugleich nach Stuttgardt begab. Den 22. Augusti erfuhr man, daß die Königin von Engelland in das Reich der Todten eingegangen, welches aber bey der dermahligen Fridenshandlung wenigen Eindruck machte und nur in so fern einige Ueberlegung verursachte, daß für den so genanten Prætendenten von dem König in Frankreich schlechte Reflexion gemacht würde und derselbe sich von seiner genommenen Abreyse von Bar le Duc nach Engell- oder Schottland sich wieder dahin begeben müssen. Man erwartete aber die beede Generalen, nemlich den Prinzen Eugene und den Marchall de Villars mit Schmerzen wieder, weil der Chur-Pfälz-Trierische und andere Gesandten sich sehr beklagten, daß die Franzosen jenseit Rheins die ausstehende Contributionen mit äusserster Strenge eintrieben und den Vorwand gebrauchten, daß auch die Bayrische Lande ungeacht

1714 des Rastatter Fridens noch nicht ausgeleeret und mit den scharffen Erpressungen nicht verschonet würden. Die Kayserliche entschuldigten sich aber, daß der Churfürst von Bayern noch zu Luxenburg sey, welche Restitutiones zugleich geschehen müssten und versicherten jetzund, daß sonst alles vollkommen ausgemacht und, wann man noch einige Hoffnung auf eine Aenderung machte, alle Vorstellungen bey des Prinzen von Savoyen Ankunfft vergeblich seyn würden, indem die Fridens-Instrumenten ausgefertigt und in den Stand gebracht seyen, daß nichts mehr, als die Unterschrifft geschehen dörffte. Nun kamen den 5. September zwar beede an und den 7. desselben Monats wurden die Instrumenta collationiert und unterschrieben, wo die noch anwesende Reichsfürstl. Gesandte gleichwohl diser Handlung beyzuwohnen die Erlaubnus erhielten: Als aber die Crayßgesandte den Tag zuvor ihre Angelegenheiten dem Prinzen recommendierten, ließ er sich nur vernehmen, daß die von dem Herzog von Würtemberg begehrte Erklärung des Westphäl- und Ryßwickischen Fridens zu Baden nicht habe geschehen können und auch der Churfürst von Bayern vorher in alles restituiert werden müsste. Wegen der Erstattungen im Mömpelgardischen und Baadischen, wie auch der übrigen interessierten Häuser müsse man sich aber an die Verordnungen des Ryßwickischen Fridens halten, welche die Franzosen, wo es noch nicht geschehen oder einige Veränderung vorgegangen, hiernächst vollkommen zu exequieren versprochen hätten und, wofern solches nicht geschähe, könnte man sich nach Gelegenheit oder Beschaffenheit der Sache entweder am Kayserl. oder Französischen Hof beschweren. Es war wieder verdächtig, daß die Kayserliche Gesandtschafft zwar den dritten und zwölfften Articul abschrifftlich mitgetheilt hatten, aber den fünfzehenden von der Bayrischen Restitution durchaus nicht herausgeben wollten und sich nur entschuldigten, daß sie keine Zeit darzu hätten.

§. 158.

Der Evangelischen wurde in disem Friden so wohl in Kirchen- als Politischen Sachen am schlechtesten gedacht, ungeacht deren Gesandte bey den Tractaten sich alle Mühe gaben. Dann man wollte wissen, daß die Kron Frankreich wegen des Ryßwickischen Religions-Articuls gern nachgegeben und solchen entweder gar aboliert oder doch sehr gemässigt hätte, welches aber die Kayserliche Bevollmächtigte durchaus nicht gestatten wollten. Als nun den 4. Octobr. der Fride ratificiert werden sollte, beklagte der von Hiller in seinem Bericht, „wie zaghafft, different und unzulänglich die Meynungen der Evangelischen „über die Ratification des Baadischen Fridens ausgefallen, wie solches das Pro-

„ Protocollum conferentiale des Corporis Evangelici beweise, 1714
„ wo die meiste ganz schüchtern gemachte Gesandte entweder disen Fri-
„ den sogleich ratificieren zu können meynten, andere aber geängstet auf er-
„ manglende Instruction sich beruffen und ein Votum commune sich vorbehiel-
„ ten (x). Die meiste Ursach diser Schüchternheit oder Furcht der Gesand-
„ ten war, daß sie mehr auf den Kayserl. Hof und dessen Gunst, als auf ih-
„ rer Principalen Interesse sehen mußten, mit welcher Weise, wo sie nicht
„ bald gebessert und aufgehoben würde, es um der Evangelischen Stände An-
„ sehen, Rechte und Gerechtigkeit bald vollends gethan seyn dörffte. Es hat-
te zwar auch der fünfzehende Articul des Baadischen Fridens wegen der Bay-
rischen Restitution viel bedenkliches in sich, doch hatte aus Furcht den Wie-
ner Hof zur Ungnade zu reitzen niemand den Muth gehabt sich dagegen zu pro-
spicieren, als der Chur-Pfälzische Gesandte. Weil nun den 9. Octobr. durch
solenne Re- und Correlation das Reichs-Gutachten über die Genehmhal-
tung des Fridens berichtiget und dem Principal-Commissario durch eine
feyerliche Reichs-Deputation eingereicht werden sollte, so meldete der von
Hiller, daß durch solchen Vorgang das Evangelische Corpus recht als ein Sie-
ges-Zeichen aufgeführet würde. Weil er aber durch eine schwere Krankheit
in die Nothwendigkeit gesetzet wurde eine Chur zu gebrauchen, so berichtete
er nur an den Herzog, daß er dermahlen weder etwas zu solcher Feyerlichkeit
beytragen könnte, noch wollte. Nun wurde den 8. Octobr. von den Evange-
lischen ein commune votum abgelegt, daß sie zwar dem Kayser die Vollmacht
zu Schliessung des Baadischen Fridens gegeben, aber sich darinn ausdrücklich
ausbedungen haben, daß der Art. 3. des Rastattischen Fridens dahin möchte
erläutert werden, damit derselbe dem Westphälischen Friden gemäß eingerich-
tet und ihre zu disen Fridenshandlungen abgeordnete Gesandte dabey genugsam
gehört werden müßten, welches sie auch in ihrem Schreiben an die Kay. May.
ausdrücklich bedarrt hätten. Weil aber nichts destoweniger nicht die geringste
Reflexion darauf genommen worden, sondern vielmehr der 3te Articul des
Baadischen Fridens mit dem 3ten Articul des zu Rastatt geschlossenen Fridens
einerley Inhalts sey, so müßte man Evangelischer seits einmütig erklären,
„ daß wie man sich von dem Westphälischen Friden quoad statum Ecclesi-
„ asticum nicht verdringen lasse, also auch an disem zu Baaden geschlosse-
„ nen Fiden, in so weit er dem Westphäl. Friden in ecclesiasticis zuwider
„ sey, keinen Theil nehmen, noch sich daran gebunden zu seyn erachten könne,
„ sondern gegen alles, was dem zuwider sey, und was sonst mehr zur Be-
„ schwerde der Evangelischen Stände darinn disponiert worden, wie auch,
„ was bey dem ganzen Fridens-Geschäfft in modo agendi contra jura sta-
„ tu-

(x) Beyl. 84.

1714 „ tuum vorgegangen, sich protestando bestens verwahren, mithin „ den Evangelischen Ständen ihre dabey habende Befügnusse alles meh„ rern Inhalts gemeinsamen Voti vom 21. April bestens reservieren müsse, „ inmassen dann solches Votum, so viel die darinn ausgedruckte reservatio„ nes betrifft, hiemit expresse widerholt werde, welches Herzog Eberh. Ludwig den 21. Octobr. genehm hielte, und durchaus eine gemeine Sache zu machen befahl. Obwohl nun die Protestation in dem Voto communi nur fast obenhin berührt war, so waren doch die Catholische so verwegen die Ausmusterung derselben den Evangelischen zuzumuthen mit der Bedrohung, daß sie allein ratificieren und den Protestanten den Krieg mit Frankreich einseitig fortzuführen überlassen wollten, so daß die Evangelische in ihrer Schüchternheit alsgleich nachgaben, ungeacht die Kron Engelland meldete, daß Frankreich um diser alleinigen Clausul und um der von den Catholischen an ihren Mit-Ständen begangenen Untreu willen den Krieg nicht fortführen würden, weil sie dieselbe nachzusehen und zu abolieren würklich Vorhabens wären. Der von Hiller machte dabey die Anmerkung, daß freylich auf dise Weise die Offension gar leicht abgewendet werden könnte: Man mache sich aber durch eine so verzagte Conduite dergestalt verachtet, daß man damit ausser aller Achtung komme und endlich gar allen Schimpf erwarten müsse. Alles, was man noch thun könnte, wär, daß man die solenne an den Principal-Commissarium vorgehabte Deputation wegen der bekannten Difficultæten abwendete und die Einhändigung des Gutachtens dem alleinigen Chur-Maynzischen überliesse.

§. 159.

Nun war nach dem ratificierten Badischen Friden nöthig einen Convent des Schwäbischen Krayses zu veranlassen, wobey Herzog Eberhard Ludwig die Stände, welche zur Ersetzung ihrer von Bayern erlittenen Schäden etwas an Ländern von solchem Churfürstenthum erhalten, erinnerte, ohne machende Schwürigkeit solches an den restituierten Churfürsten wieder abzutretten, wie er dann nächstens die Herrschafft Wisenstaig wieder an denselben zuruckgeben wollte. Nur war die Restitution der Reichs-Stadt Donawerth sehr verdrüßlich, weßwegen der Herzog wenigstens des Krayses Befugsame an dieselbe aufrecht zu erhalten sich sehr viele Mühe gab und behauptete, daß ungeacht der Bayrischen Einnahme der Stadt ihro doch die unstrittig zugestandene Reichs-Unmittelbarkeit durch einig offentlich bekannt gewordenes Reichs-Gesetz niemahls benommen, sondern vielmehr im Jahr 1613. auf offentlichem Reichstag und

und durch den Westphälischen Friden Art. V. § 12. deroselben vor- 1714
behalten worden. Weil nun in dem Badischen Fridens-Congress nicht erhalten werden konnte, daß das von dem Churfürsten von Bayern angemasste Jus Detentionis wäre abgeschafft und unrechtmässig erkannt worden, so hielte doch der Herzog davor, daß man sich der Stadt schuldigst annehmen und sowohl bey der Kayserl. May. als auch dem gesamten Reich, wohin nach dem Inhalt des Westphälischen Fridens die Sache ohnehin gehöre, nachdrückliche Instanz thun müsste, damit nach obschon geschehener Restitution an Bayern, dennoch innerhalb gewisser nicht allzuweit hinausgesetzter Frist die Liquidation vorgenommen und zu solchem Geschäfft nicht allein jemand von dem Krayß zugelassen, sondern auch weil die Befugsamen desselben wegen der Concurrenz klar seyen, derselbe in Ansehung des Beytrags zu den Anlagen sich sicher zu stellen angewendet werden möchte, daß die Statt der Schwäbischen Krayß-Matricul einverleibet bliebe und die Concurrenz aus wohlbegreifflichen Ursachen nur an Geld angesetzt würde. Und weil die bißher nach der Höchstetter Schlacht in Französischem Sold und Dienst gestandene Bayrische Trouppen wieder in ihr Vaterland zu gehen vermuthet wurden und zu besorgen stunde, daß sie den nächsten besten Weeg durch den Schwäbischen Krayß und vornemlich durch das Herzogthum Würtemberg marschieren dörfften, so wurde auch für nöthig erachtet jemanden nach München zu schicken und dem Churfürsten anzudeuten, daß ohne Bezahlung der Etappen man sich nicht im Stand befinde den Durchzug zu gestatten. Zu welches Endzwecks Erreichung dem Churfürsten vorgeschlagen wurde durch seine eigene Commissarien auf dessen Kosten die Verpflegung von Marsch zu Marsch anzuschaffen und die Disposition selbsten zu verfügen. Zugleich wurde auch die Association der Krayse mit den See-Mächten zu erneuren gesucht und dem Schwäbischen von dem Herzog sehr angerathen, daß man wegen noch weit aussehender Conjuncturen die Trouppen nicht allzufrüh reduciere, sondern wenigstens noch bis auf künfftiges Frühjahr zugewartet werden möchte. Weil aber die Krayß-Stände nicht allein mit der Reduction nach dem Vorgang des Fränkischen Krayses sehr voreylig waren, sondern auch dessen Ordonanz zum Grund des Schwäbischen legten, so gab ihnen der Herzog zu verstehen, daß sie besser gethan hätten, wann sie bey den noch misslichen Umständen mit der Reduction, wobey sie so manchen braven Officier und Soldaten verlöhren, dergleichen sie im Fall der Noth nicht mehr so leicht wieder bekämen, wenigstens so lang gewartet hätten, bis die allgemeine Sicherheit im Reich wieder befestigt worden wäre. Und wegen der Ordonanz zog er ihnen zu Gemüth, daß ihr Verfahren dem Krayß sehr nachtheilig und schimpflich sey einen andern Krayß gleichsam zu Rath zu

1714 ziehen und zum Arbitro zu setzen, indem sie solche Ordonanz mit mehrerer Ehre selbst hätten einrichten können, wie es des Krayses Umstände erfordert hätten. Der meisten Stände Gesandte hatten aber wenigen Begriff von der Ehre, sondern ihre Instructionen waren nur auf die Beobachtung der Kosten gerichtet. Und obschon die Würtembergischen Gesandte ihnen begreifflich zu machen suchten, daß des Schwäbischen Krayses Principia von des Fränkischen in Ansehung ihrer Verfassung sehr unterschieden seyn müßten, so erforderte es doch sehr viele Gedult und Mühe ihren Eigensinn zu überwinden und es zu einer andern Entschliessung zu bringen. Nun war noch wegen dises Puncten gute Hoffnung vorhanden, aber wegen der Reduction konnten dise Gesandten nicht durchdringen, wie dann auch die Association wegen der neuen Verbindung mit den See-Mächten Schwürigkeiten fande, weil die meiste Stände in dem Wahn stunden, als ob sie in einen neuen Krieg verwickelt werden wollten, welches sie auf alle Weise und Weege zu vermeyden trachteten und deßwegen bey der letztern Conferenz mit den übrigen associerten Kraysen, welche nicht ungeneigt dazu schienen, sich durchaus nicht einlassen wollten, worzu aber der Herzog selbst Anlass gab, weil er die dermahlige Conjuncturen noch so mißlich vorbildete und die Sicherheit des Krayses noch so unsicher schilderte.

§. 160.

Ich muß aber bey disem Jahr nachholen, daß die Toggenburger-Strittigkeit noch fortdaurte, da der Abt von St. Gallen, welcher sich noch zu Neuen-Ravenspurg aufhielte, dem Churfürsten zur Pfalz und dem Herzog von Würtemberg wegen übernommener Commission dankte und sich erbothe auf den angesetzten Tag zu erscheinen, dagegen die beede Cantons Bern und Zürch jederzeit ein Mißtrauen in die Vermittlung des Teutschen Reichs setzten, und solche sich verbathen, weßwegen der Kayser dem Herzog befahl denselben zu bedeuten, daß man ihnen nichts wider den Westphälischen Friden zuzumuthen oder sie zu beeinträchtigen und sie gleichsam vor Gericht in das Reich zu ziehen gedenke, mithin sie gar nicht Ursach haben die anerbietende Vermittlung auszuschlagen. Nun hatten beede streitende Partheyen seit dem Jahr 1430. alle ihre Zwistigkeiten durch die Eydgenossen beylegen lassen, wie sie dann auch im Jahr 1713. zu Roschach eine Tagsatzung hielten und bis zum Schluss brachten, welcher Vergleich auch von des Abten von St. Gallen bevollmächtigten Erb-Marschalln, Landhofmeister und Canzler und von den beeden Cantonen angenommen, unterschrieben und besigelt, nur aber von dem Bischoffen nicht

nicht genehmigt wurde. Weil aber der Abt des Churfürsten von der 1714
Pfalz und des Herzogs Anerbieten und Ansetzung eines Tags genemmen
hatte und dise Fürsten solches den Cantons zu wissen gethan, so warteten sie auf deren Erklärung. Dann Herzog Eberh. Ludwig beförchtete, weil sie sich so standhafft auf die Rechte ihrer Eydgenossenschafft berufften, daß sie auf die Gedanken gerathen dörfften, als ob man ihre Freyheit schmälern wollte, weßwegen sie noch weniger nachgeben würden und das Feuer nur desto hefftiger werden und die Flamme erst das Reich auch ergreiffen würde. Er war demnach der Meynung, daß es gleichwohl bey dem Roschacher Verglich sein Verbleiben haben und nur noch eine Antwort oder Erklärung gegeben, und ein Versuch gethan werden könnte, ob man nicht die Ratification vermittelst ein und anderer Erklärungen und Temperamenten erhalten und die Ruhe wieder herzustellen vermöchte. Erst den 19. Septemb. erfolgte aber der beeden Cantonen Schreiben, in welchen sie unter disen Ausdrücken für die Gutmüthigkeit der Teutschen Fürsten vielen Dank sagten, aber zugleich zu Gemüth führten, daß sie dises Sanct-Gallische Streitgeschäfft als eine pure und völlige Eydgenossische Sache zu Aufrechterhaltung ihrer Unabhängigkeit vom Reich und Souveraineté sich sorgfältig bestrebet zu erörtern und beyzulegen, mithin sie der Hoffnung lebten, man werde sie bey ihren Eydgenossischen Tractaten bleiben lassen, zumahl Kayser Joseph schon im Jahr 1708. den 22. Septemb. seinen Willen darzu gegeben, daß ihm zu Gefallen geschehen würde, wann sie Eydgenossen sich angelegen seyn liessen dise Strittigkeit durch Mittel und Weege der Billichkeit nach und ohne des Röm. Reichs Nachtheil beyzulegen, wie sie dann zu Roschach einen Verglich zum Schluss gebracht, welchen der Abt nicht genehmigen wollen, und seither dem Jahr 1436. alle Toggenburgische Strittigkeiten durch die alleinige Eydgenossen zu Ende gebracht worden und weder der Kayser, noch das Reich sich in etwas derselben angenommen hätten. Es beruhete demnach dise Sache auf sich bis in das Jahr 1717. da der unruhige Abt in die Ewigkeit eingienge, und so gleich nach der Erwälung eines neuen Abts in Jahr 1718. auch neue Tractaten angetretten und der Landfride den 15 Junij errichtet und durch solchen der neue Abt in seine Landsfürstl. Herrlichkeit wieder eingesetzt wurde. Die Unterthanen aber erhielten ihre habende geist- und weltliche Rechtsamen und Freyheiten wieder und wurden wieder in deren Genuss eingesetzet.

§. 161.

Endlich ist noch zu berühren, daß nach geschlossenem Rastätter Friden der Herzog Eberhard Ludwig in disem Jahr eine sogenannte General-Land-Visita-

1714 tation angeordnet, welche die wider die anno 1693. aufgestellte Land-rechnungs- und Oeconomie- Verordnung begangene Fehler untersuchen sollte. Weil aber auch die wegen der sogenannten Land- Hof- Meisterin, der übelgearteten Favoritin des Herzogs, Ausschweiffungen sehr mißvergnügte Unterthanen in ihrer Unzufridenheit zu weit giengen und auch wider ihren Landes- Regenten ungebührliche und unbesonnene Reden ausstossten, so musste auch dises Verbrechen von diser Visitation gerüget werden, zumahl dem Herzog beygebracht wurde, als ob hier und da zu deren Hemm- und Destruierung gefährliche Machinationes angesponnen werden wollten und überhaupt nicht allein von der Landhofmeisterin und ihren ausländischen Anhängern seine wohlgesinnte Räthe und Unterthanen verdächtig, sondern auch des Herzogs Gemüth gegen dieselbe abwendig gemacht wurde. Der Vorsteher diser Untersuchung war der ehmalige Geheimde Rath von Sittmann, welcher der Grävin von Würben Schwester zur Ehe und keine andere Geschicklichkeit oder Verdienste hatte, als sich und seine Schwägerin durch allerhand Geldschneidereyen zu bereichern und sich durch seinen unersättlichen Geitz bey den Unterthanen einen grossen Hass zuzoge, so, daß er endlich sich heimlich wegflüchtete und viele Unterthanen in grossen Schaden setzte. Bey welchen Umständen die Verbesserung des Landes nicht erfolgte und dise Visitation ein schlechtes Ende nahm.

Bey-



Beylagen.

Num. 1.

Würtemb. Votum betreffend die anmuthende gemeinschafftliche Reichs-Vollmacht wegen Abthuung Religions-Beschwerden. d. d. 19. Nov. 1704.

Weilen die negotia Imperii communia in denen Reichs-Collegiis simultanee sollen tractiert werden, die questio An? aber, ob eine gemeinsame Reichs-Vollmacht vor die zu Abhandlung der Religions-Beschwerden ernannte Deputation statt habe oder nöthig seye? in Collegio Principum noch nicht zu förmlicher proposition oder deliberation gekommen, so will man vor allen Dingen über dieselbe sich vernehmen lassen und auf den Fall, da die affirmativa belieben sollte, auch circa quæstionem quomodo? seine Meynung vorläuffig entdecken. Quoad I.mum ist bekannt, daß die Erledigung der Religions-Händel per Instrumentum Pacis Westphalicæ und den Recessum Imperii novissimum ad Comitia verwiesen werden, auch ihrer Eigenschafft nach dahin gehören. Wann nun die beym Reichstag versammlete Stände und deren Gesandte zu diesen und andern negotiis Imperii communibus vorhin schon ohngsame Vollmacht haben, so bedörffen Sie keiner besondern, wie solches die bisherige observanz klar an den Tag leget, da beide Religions-Theile die

die Catholische und Evangelische disen ganzen Reichstag über in solchen Materien durch Ihre Directoria das Chur-Mayntz- und Chur-Sächsische ohne besondere Vollmacht jederzeit mit einander gehandlet, welches Sie mit denen nun zugeordneten Herrn Condeputatis auch also halten können und zwar das darumb um so mehr, als eine gemeinsame Reichs-Vollmacht darumb nicht anschlagen will, weil die beide, das Catholisch und Evangelisch Corpus selbst in Comitiis vornehmlich sich mit einander zu vernehmen haben und umb füglicheren vortkommens willen gewisse vorhin schon legitimierte Ministros aus ihren Mitteln erkieset: Nicht zu dem Ende, daß Sie das Werk extra Comitia vor sich allein und privative, sondern Namens der gesambten Religions-verwandten Mit-Stände und zwar præcise nach deren Instruction tractieren und ohn Ihr Vorwissen, Willen und gemachten Schluss nichts determinieren sollen. Bey welchen Umständen leicht zu ermessen ist, daß eine gemeine Reichs-Vollmacht hier weder statt habe, noch nöthig seye und wann je eine gegeben werden wollte, selbe von jeden Religionstheil, als dem eigentlichen Committenten ertheilt werden müßte. Sollte aber dessen unerachtet dergleichen beliebt werden, so müßte selbe allen in generalen terminis dahin ungefehr gestellet werden, daß die ernannte zu denen Reichs-Deliberationen bereits legitimierte Herrn Deputati in Namen und von wegen des respective Catholisch und Evangelischen Corporis ipsis in Comitiis und nicht ausserhalb über die vorgekommene Religions-Beschwerden mit einander in Conferenz tretten, selbe vortragen, anhören, nach Recht und Billichkeit erwägen, von Zeit zu Zeit an die corpora, von denen Sie deputiert, um fernern verhalt referieren und nach deren Instruction sich genau achten, nicht das wenigste aber ohne oder wider dieselbe eingehen, nachlassen, verhandlen oder schliessen sollten. Wann disem entgegen verfahren und der vorgekommenen vollmacht nachgegangen werden wollte, so würden die Religions-Angelegenheiten wider ihre Eigenschafft, des Reichs Grund-Gesetze und der Stände Jura von den Comitiis Imperii ganz abgezogen, ein besonder Deputations-Werk daraus gemacht, gesambte übrige Fürsten und compaciscenten des Oßnabrückischen Fridens in der That selber ausgeschlossen, einer verordneten Deputation wider alle, auch Ihre selbst eigene Intention, die dispensation und auslegung des Religions-Fridens und Instrumenti pacis Westphalicæ in puncto gravaminum privative überlassen, ja gar mit dessen vorbeygehung ohn Unterscheid, ob die casus liquidi seyn möchten oder nicht, alles auff ungewissen güthlichen vergleich gezogen, mithin dasjenige, so nach einem dreyssigjährigen Krieg durch langwürige mühsame tractaten in vim legis perpetuæ & pra-

pragmaticæ Imperii sanctionis schon vorlängst vest gesetzt worden, contra §. 3. Art. V. Instrumenti pacis jetzo erst einer ganz neuen sehr zweifelhafften Transaction unterworfen. Man hoffet dahero billich ein anders und bedinget sich anbey nochmals, daß dises extraordinari-Werk den legibus Imperii & juribus Statuum, sonderlich deren bereits habenden Deputation-Recht weder zu præjudiz, noch auch sonsten auf einige Weise zur Consequenz gezogen werden solle und dises sub rato.

Weilen man nun quoad II. vom Herrn Magdeburgischen Gesandten verstanden, daß man ex parte deren augspurg. Confessions-Verwandten nochmalen præparatorie von diser Sache zu reden vorhätte, so gedenket man auch nicht mit diser seiner jetzt eröffneten Meynung solchen zu præjudicieren, sondern sich ebenfalls das weitere vorzubehalten.

Num. 2.

Patent Herzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg wegen Besitznehmung der Herrschafft Wisenstaig. d. d. 5. Nov. 1704.

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim ꝛc. der Röm. Kays. May. General der *Cavallerie*.

Fügen und Thun kund mit diser Unserer Offenen Schrifft. Demnach in deme zwischen der Röm. Kays. Maj. und dem heyl. Röm. Reich Eines- und dann der Kron Frankreich andern Theils abermahlig vorgebrochenen sehr blutigen Krieg S. Lden der Herr Churfürst in Bayern gegen alles Vätter- und trewherzige abwarnen allerhöchst-gedacht Sr. Kayserl. May. auch übriger Chur-Fürsten und Stände des Reichs sich zu der Französischen partie geschlagen, das Heyl. Röm. Reich und dessen getreue Mitglieder gewaltthätig und feindlich überzogen und respective mit occupationen, feindlichem Brand, Plündern und andern ohnzalbaren militairischen exactionen demselben so mit dero eigenen, alß auch denen hereingezogenen Französ. Auxiliar-Trouppen auff das hefftigste zugesetzet, absonderlich aber auch auff Unß in denen von Gott verliehenen Landen und Herzogthum von allen Orten dermassen angedrungen, daß wo nicht der gerechte Gott durch den denen Kayserlichen und alliierten Waffen verliehenen gedoppelten herrlichen Sieg die wider uns gefasste böse desseins kräfftiglich hintertrieben und zernichtet hätte, Wir gar leichtlich umb Land und Leuth hätten gebracht wer-

den können und dahero in solch eusserstem Nothstand nebst exponirung Unserer eygenen Persohn alle von Gott verliehene und von feindlicher Vergwaltigung Unß übrig gebliebene Kräfften mit haben aussetzen müssen und Wir disem nach nach allen so Göttlich- als Natürlichen Rechten deß hierunter erlittener ohnersetzlichen Schadens und aufgewandter grosser Kosten an den Chur-Bayrischen Landen so guth möglich zu erholen berechtiget seynd; alß haben Wir dann zu solchem Ende von der in Unserm Herzogthum gelegenen und vorhin mit Unsern Trouppen besetzten Statt, Schloss und Herrschafft Wisenstaig unter anhoffender allergnädigster und gerechtister agreeirung der Röm. Kays. May. und der samtlichen hohen Alliierten dem Hochgelährten Unserm Ober-Rath und Lieben getreuen Dr Moritz David Happrechten im Nahmen und von wegen Unser Possession zu nehmen und so die daselbst befindliche Ober- und Unter-Beambte als sambtliche Unterthanen, so viel den Chur-Bayrischen Antheil betrifft, der bißher obgehabten Chur-Bayrischen Pflichten krafft der ergangenen Kayserl. Avocatorien zum Uberfluß nochmahl zu entlassen, herentgegen aber in Unsere Pflichten zu nehmen gnädigste Special-Commission hiemit aufgetragen, also und dergestalten, daß er in gegenwärtigem Ihme übertragenen apprehensions-Werck alles und jedes thun, lassen und vornehmen solle, was zu einer legalen apprehension gehörig und die Ihme hierunter zugestellte Instruction Selbigen des mehrern anweisen thut; Wie dann dieses von Unß eygenhändig unterschriebene und mit unserm fürstl. Secret-Insigel betruckte Patent statt von Uns auffzuweisen habender Legitimation Ihme zustellen lassen, auch alle Uns quacunque ratione zu vertretten stehende so militair- als Civil-Bediente gnädigst und ernstlich befelcht haben wollen, gedacht Unserm bevollmächtigten Gewalthaber auff Sein Verlangen nach äussersten Kräfften hierinn zu assistieren, alß woran Sie allerseits Unsern Willen vollziehen werden. So gedenken Wir auch schließlichen neben gedacht Unserm Ober-Rath und zu disem Werk bevollmächtigten Gewalthaber auch den gebrauchenden Notarium wegen solcher übernommener Commission gegen manniglich zu vertretten und durchaus schadlos zu halten, als Wir dann zu solchem Ende Unß eygenhändig unterschrieben haben und Ihme in Gnaden wohl beygethan verbleiben. So geschehen Stuttgardt den 5. Novembr. 1704. (L. S.)

Eberhard Ludwig HzW.

Num. 3.

Num. 3.

Kayserl. Dankschreiben an Herzog Eberh. Ludwigen zu Wurtemberg und die samtliche Schwäb. Creyß-Stände für Dero tapfere Dienste bey dem Höchstetter Treffen. d. d. 1. Sept. 1704.

Leopold ꝛc.

So grosse Ursach Wir haben Uns mit gesambten Alliirten, insonderheit auch mit Euer Lbd. und Lbden und dem bedruckten Schwäbischen Crayß über die jüngst durch Göttliche Gnade bey Höchstett wider die Reichs-Feinde erstrittene herrliche Victorie zu erfreuen; so unbillich wäre es die ansehentliche tapfere Dienste nicht zu erkennen, welche so wohl Deine des Herzogs zu Würtemberg Lbden: als die übrige Fürsten und Stände des Schwäbischen Crayses nach Ihrem jetzigen vermögen zu Erlangung dises Successes treulich beygetragen, da bevorab Uns auch von Unserer Generalitæt ins besonder angerühmt worden, wie standhafft und ritterlich jetzgedachte Crayses-Trouppen sich in selbiger Occasion erwiesen, zuforderist aber auch Deine des Herzogs Lbdn. Ihre aigne Person in dem schärpfisten Gefecht für das Vatterland exponiert haben. Wir mögen demnach nicht umhin Deroselben und dem gesambten Schwäbischen Crayß mit disen zwar wenigen Worten Gnädigsten Danck zu sagen, zugleich aber zu versichern, daß Unsere Erkandtlichkeit desto grösser und unvergeßlicher, auch dieselbe im Werck vielfältig bezeigen zu können Uns um so viel mehr erfreulich und angelegen seyn werde; und hegen anbey die ungezweiffelte zuversicht, daß nach einem so mildreichen Göttlichen Seegen Fürsten und Stände dises getreuen Crayses nicht ermüden werden Ihre Kräfften ferner so lang mitanzustrecken, biß der feindliche Hochmuth gedämpfet, der zugefügte Schade ersetzet und daneben der durch die Allianzen intendierte Sicherheit des Reichs und derer Alliierten ein erwünschter beständiger Friede erlanget werde. Wie Wir dann Euer Lbd. und Lbdn gnädigst ersuchen dise Unsere Gemüths-Meinung ihren übrigen Crayß-Mit-Ständen bey derer ersterer zusamenkunfft zu eröffnen und denenselben mit Kayserl. Gnaden und allem guten wohlbeygethan verbleiben. Wien den 1. Sept. Anno 1704.

Num. 4.

Schreiben Herzog Eberhard Ludwigs von Würtemberg an die Kays. May. wegen Einnahm der Herrschafft Wisensteig. d. d. 18. Nov. 1704.

Ew. Kays. May. ruhet ohne zweifel in allergnädigstem Angedenken, mit was für unermüdetem Eyfer und allerunterthänigster Treu Ich bey disem, noch fürwährendem Krieg meine Person und Lande zu Ew. Kays. May. und des gemeinen Wesens Dienst aufgesetzt und wie ich nicht nur mein Krayß-Contingent unerachtet des meinem Herzogthum von allen Seiten her durch Freund und Feind zugefügten unsäglichen Schadens und der von meinen Unterthanen gethanen unzählichen Extraordinari præstationen an Fuhren, Proviant- und Fourage-Lieferungen, auch feindlichen Contributionen mit grossen Kosten unterhalten, sondern noch weiter eine zimliche Anzahl eigener Trouppen, die Ich nach und nach biß über 4000. Mann erhöhet, de proprio aufgestellt und jährlich zum besten des publici mit nicht geringer und fast gänzlicher Erschöpfung meiner Unterthanen mit ausgeführt und auf eigene Spesen verpflegt, mithin das meinige zu der in heuriger Campagne erworbenen avantage nach allen Kräfften und fast über vermögen redlich beygetragen habe. Wann nun Ew. Kays. May. weltgepriesene æquanimitæt und Gütigkeit mich keineswegs zweiflen lässt, Dieselbe werden mir vor den in disem Krieg erlittenen grossen Verlust und extraordinarie angewandte viele Kosten auch einige Satisfaction und Ergötzlichkeit allergnädigst gönnen, da zumahlen durch die jüngsthin bey Höchstett erfochtene herrliche Victorie der innerliche Krieg gedämpfet und die Chur-Bayrische Landen des siegenden Theils disposition überlassen worden: Alß habe nebst deme, daß Ich mit dem Schwäb. Crayß an demjenigen Vortheil, so Ihme die mit Ew. Kays. May. und denen übrigen hohen alliierten geschlossenen Bundnus zu aiguet, pro quota gleichfalls zu participieren hoffe wegen der von mir bißher allein übertragenen und mein contingent weit und mehr als gedoppelt übersteigenden Kosten neben anderm auch meine reflexion auf die in meinem Herzogthumb gelegenen und schon geraume Zeit von Chur-Bayern, so viel dessen Antheil betrifft, abandonierte, wie wohl ein gar geringes importierende Herrschafft Wisenstaig genommen und nach dem Exempel anderer unter Ew. Kays. May. anhoffender allergnädigsten approbation diser Tagen von selbiger die würkliche Possession durch einen meiner Räthe ergreiffen lassen in der ungezweiffelten allerunterthänigsten zuver-

versicht, Ew. Kays. May. werden nicht nur dises mein Unternehmen allergnädigst billigen und genehm halten, sondern auch in allergnädigste Erwägung, daß das wenige, so mir durch dise occupation zugehet, nur den geringsten theil obbesagter grossen extraordinari Kosten und was mir und meinem Herzogthumb vor ein unsäglicher Schaden durch die Bayrische motus zugezogen worden, zu ersetzen capable ist, von selbsten allergnädigst geneigt seyn, mir auf andere weise zu einer weitern indemnisation und satisfaction zu verhelffen und darüber meinen dermahlen an Ew. Kays. May. Hoflager subsistierenden Ober-Rath und des Löbl. Schwäb. Crayses abgesandten Lic. Maskosky, dem Ich deßwegen Special-Commission auftragen werde, hiernächst auf sein allerunterthänigstes geziemendes anmelden allergnädigst anzuhören geruhen, gestalten Ew. Kays. May. Ich darumb in tiefester devotion hiemit allergehorsamst ersuche und dabenebenst allerunterthänigst contestiere, daß, gleichwie Ich bey dem von mir occupierten Chur-Bayrischen Antheil der Herrschafft Wisenstaig weder in Ecclesiasticis noch Politicis das geringste zu ändern begehre, sondern allein die wenige und nit auf 4000 fl. sich erstreckende Einkünfften darvon biß zu künfftig erhaltender anderwärtiger indemnisation zu meiner Cammer einzuziehen, dabenebenst aber dieselbe gegen dem Schwäb. Crayß in allen Reichs und Crayß-præstandis zu vertretten intentioniert bin, also Ich auch all dasjenige, so mir dadurch zu gut kommt und hienächst noch weiter zugehen möchte, zum besten des gemeinen Wesens und bestreitung der auf mir habenden grossen Kriegs-kosten anzuwenden gemeynt seyn, auch forthin mit gleichem Eyfer alle noch übrige Kräfften zu Ew. Kays. May. und Dero hochlöblichen ErzHauses Diensten aufzusetzen eusserst beflissen seyn werde; zu Dero allerhöchsten Kayserl. Hulden Ich mich damit in tieffester Unterthänigkeit erlasse und mit aller geziemender veneration Lebenslang verharre

Stuttg. d. 18. Nov. 1704.

Ew. Kays. May. 2c. 2c.

Num. 5.

Schwäb. Crayses Schreiben an den Kayser, worinn die Stände sich über dise Besitznehmung beschweren. d. d. 6. Dec. 1704.

Aller-Durchleuchtiger 2c.

Euer Kays. May. sollen wir im Namen und aus Befelch Unserer Höchst- und Hohen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten allerun-

unterthänigst nicht verhalten, wird auch Deroselben vermuthlichen anderwerts hero bereits der Bericht zugekommen seyn, waßgestalten des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. die Herrschafft Wisenstaig, davon Chur-Bayern 2. und dem Landgräfl. Fürstenberg-Meßkirch. Hauß Ein Drittel zuständig ohnlängst ganz ohnvermutheter Dingen manu forti apprehendiert und so dann sowohl den Chur-Bayrischen Ober-Vogten allda, als samentliche Unterthanen in die Pflicht nehmen und sich das Homagium præstieren lassen. Wann nun aber ob diser ohnversehener Einseithiger occupation die übrige Fürsten und Stände dises Crayses nicht ohnbillich und umb so mehrers eine sehr grosse apprehension fassen, als dieselbe in facie Conventus & totius Circuli, als man eben in dergleichen deliberation, wie man ein extraordinaire Mittel zu Bestreitung der nach dem allgemeinen Reichsschluss wieder auffzustellen resolvierten Verfassung aufbringen könnte, begriffen gewesen, geschehen, zumahlen dieselbe nicht wissen mögen, was Seine Hochfürstl. Durchl. an dises Ort vor particulier-prætensiones und Anspruch haben möchten. Dann, wie es verlauten will, es soll einig aus der Ursach geschehen seyn, daß Dero Herzogthum und Landen sothane Herrschafft enclaviert und ex parte Chur-Bayern bey dem selbiger seits unrechtmässig führender Kriege und feindlicher Einbruch denenselben grosser Schaden und ruin zugefügt seyn solle, so ist doch hingegen Reichskündig, daß diser gesambte Crayß auch Millionen weiß Schaden, nicht weniger von Chur-Bayern gelitten und demselben dise Herrschafft Wisenstaig nicht allein enclaviert, sondern auch wegen des in solchem habenden Voti & sessionis kundbarer Dingen afficiert und dahero einem Standt in particulari dergleichen einseitige und eigenmächtige apprehension gar nicht zukommt, zumahlen bekandt, was die hierunter errichtete grosse allianz und association der 5. Craysen ausweisen thut, gestalten dieselbe nicht auf einen Fürsten oder Potenz in particulari, sondern das ganze Werck auf die Circulos in corpore ihren Verstand gehabt und annoch haben, zu dem Ende dann bekandter massen Ew. Kays. May. selbsten nicht als Erz Herzog zu Oesterreich qua talis, sondern als vertretter des Oesterreichischen Crayses accediert, hingegen der Churfürst in Bayern, als er vor sich selbsten und allein mit 15000. beytretten wollen, platter Dingen ex hac sola & unica causa abgewiesen worden und dahero man an seiten der übrigen Fürsten und Ständen dises Crayses um so weniger absehen kan, wie öffters gedacht, ermeldte Seine Hochfürstl. Durchl. da nemblich Selbe præcise als ein hohes commembrum Circuli Suevici commilitieren und weder in vorerwehnter so genannter grossen allianz, noch association in particulari nicht, sondern in complexu mit dem gesampten

ten Crayß notorie stehen, dergleichen apprehensiones einseitig vornehmen und sich dessen interesse allein prævalieren und atribuieren mögen; als haben zu Ew. Kays. Maj. aus anfangs erwehnt Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen auch Obern und committenten empfangenen Gnädigst und gemessenen Befehl Wir den allerunterthänigsten recours nehmen und dieselbe, weilen wohl zu besorgen, daß ohne Dero höchste authoritæt dises factum sich nicht wohl redressieren lassen werde, allerunterthänigst und aus vielen dabey waltenden considerablen Ursachen, auch evitierung anderer höchstschädlicher voraus zu befahren habender sequelen ersuchen wollen, Dieselbe allergnädigst geruhen möchten, daß sothan eigenmächtige possessions-Unternehmungen wieder auffgehebt und wann man ja hierzu einige Befugsame haben sollte, solche von gesambten Crayß geschehen und das utile secundum veram naturam associationis davon demeselben gemeinsamlich gelassen werden möchte. Wie nun hierdurch die gute Einverständnuß und bey disen ohne dem so verwirrt und gefärlichen conjuncturen und der Fürsten und Stände höchstnöthige Harmonie beybehalten, hingegen die dem Publico dermahlen höchstschädliche verwirrung, Jalousie und Diffidenz evitiert wird: als verhoffen Wir Ew. Kays. May. werden mittelst Dero allerhöchsten authoritæt denen übrigen Fürsten und Ständen dises Crayses hierinnfalls allergnädigst und fürderlich an hand zu stehen, das factum redressieren zu lassen, mithin gute intelligenz und zusammenstehung cultivieren zu helffen sich in Kayserl. Gnaden gefallen lassen, darumb mehr besagt Unsere Gnädigst und Gnädige Herrn Principalen, auch Obere und Committenten höchstens devinciert werden, die Wir ꝛc. ꝛc.

Num. 6.

Unvorgreifliche Considerationes über die von Ihro Kön. May. in Preussen wegen der in ihren Landen befindlichen Catholischen gefassten Resolution. d. d. 16. April. 1705.

Es wäre zu wünschen, daß im ganzen Röm. Reich durchgehends nur eine Religion im schwang gienge. Nachdemmahlen aber solches vieler umständen halber moraliter impossibel und das contrarium am Tage lieget, So scheinet remedium quasi ex machina und etwas miraculoses zu seyn, daß bey so funtbarer Religions-diversitæt nichts desto weniger ein so adæquates expediens ausgefunden worden, vermittelst dessen unter den ungleichen Religions-verwanthen dennoch von undencklichen Jahren her eine gute harmo-

monie, Einigkeit, Friede und Ruhe erhalten und die communia Imperii negotia in ordine ad conservationem Reipublicæ einmüthig und hinlänglich besorget werden können.

Dises heilsame expediens bestehet nun einig und allein in der disposition, so das Westphäl. Fridens⸗Instrument respectu der im Röm. Reich befindlicher dreyer Christlicher Religionen circa materias Religionis und dahin-einlauffender oder sonst dependierender Dinge gemacht und nachdem sämbtliche Stände des Reichs alles solches in vorerwehnten Religions⸗Sachen einmal pro principio regulativo & norma normante einmüthig angenommen, auch bey dessen genauer observanz von so langen undenklichen Jahren her zusambt ihren Unterthanen hohes und nidrigen Stands, ja einem jeden sich dergestalt gut und wohl befunden, daß bey den vielen und schweren Kriegen, gefährlichen machinationen der Reichs Feinde und mehr andern fatalitæten, so das Römische Reich betroffen, dessen aufrechterhaltung und conservatio status publici nechst Gott daher einzig und allein mitgeflossen und auch fürs künfftige lediglich dependieren wird.

So ist leichtlich das argumentum a contrario und der Schluss zu machen, daß, wann man von einem durch Erfahrenheit und dem Verlauff vieler undencklicher Jahre so bewähret und heilsam befundenen Mittel vor jetzo abweichen und sich anders im Religions⸗wesen, als es mehrbesagtes Westphälisch Fridens⸗Instrument an Hand gibet, gegen einander in Imperio betragen und auffühnen sollte, daraus unvermeidlich nichts anders, dann der gänzliche Umbsturz und total-ruin des Status publici erfolgen, alles drunter und drüber gehen, am Ende aber für sambtlich interessierte Theile nichts als eusserste miserie, Unglück und Elend zum Vortheil übrig bleiben würde, welches höchstunglückliche Spiel wohl niemals zu rechter Zeit, am allerwenigsten aber bey jetzigen conjuncturen anzufangen stünde, da ab oriente die ruptur und Kriegs gefahr (so durch dergleichen Händel krässtig befördert werden könnte) eben so sehr zu befürchten, als selbe ab occidente würklich vorhanden, ja von allen theilen her Krieg und Gefährlichkeiten auf das Röm. Reich antringen.

Das wahre Rettungs⸗Mittel und das einzige, wordurch so vieles Unheil auf einmahl zu verhüten, bestehet also grössten theils in exacter observanz des Westphälischen Fridens und daß so wohl Catholische denen A. C. verwandten, als dise jenen reciproce dasjenige ohne mindeste verkürzung angedeyhen lassen, was jeztberührtes Instrumentum pacis zum faveur des einen oder andern theils an Hand gibt: allermassen die natura dises pacti reciproci von selbsten mit sich bringt, daß ein theil oder Glaubens⸗Ver-

wandte

wandter an dasselbe nicht mehr weder der andere verbunden, noch sich zu dessen vesthaltung schuldiger, als der andere erachten wird. Wann die in den Königl. Preussischen Landen wohnhafft und angesessene samtliche Catholische ihr Gewissen nicht einer offenbaren Unwahrheit überführen solle, so können dieselbe nicht anders sagen, dann daß so wohl unter jetzt-regierender Königl. Maj. von Preussen, als auch Dero Herrn Vatters beyderseits glorwürdigsten Regierungen, ja seither dem geschlossenen Westphäl. Friden ihnen sambt und sonders ohne mindeste Bekränkung, Eintrag oder Hindernus alle Religions-Freyheit, Schutz und Schirm angediehen, das freye Religions-Exercitium ad amussim Instrumenti pacis verstattet, auch bey allen vorkommenheiten Recht und Billichkeit dergestalt mitgetheilt worden, daß auch unter Herrschafft Catholischer Religion sie ein mehrers nicht prætendieren, noch ein douceres tractament wünschen können.

Indem sich aber eussert, daß denen unter Cathol. Obrigkeiten angesessenen Augsp. Confessions-Verwandten nit auf gleiche weis begegnet, sondern unangesehen doch in disem Stück ein gemeinsames Reichsgesetz beyderley Religions-genossen egalement verbündet, dieselbe nit auf ebenmässige Art und nach Anweisung des Westphäl. Friedens-Instruments tractiert werden, So haben Ihro Königl. Maj. von Preussen, wie ungerne Dieselbe auch daran kommen, andere Sentiments gefasset und denen in Ihren Landen befindlichen Catholischen diejenige resolution publicieren lassen, so in dem copeylich anligenden Königl. rescript enthalten. Woferne nun dieselbe zum effect kommen sollte, würde der sonst allemahl ungehindert daselbst verstattete Cathol. Gottesdienst aufhören und viel tausend allda wohnende Catholische nit alleine umb alle ihre zeitliche Glückseligkeit kommen, sondern auch Ihrer Gewissens-Freyheit sich verlassen sehen und entweder den Catholischen Glauben verlassen oder das Land quittieren und ins bittere Elend gehen müssen. Und würde dises Königl. Preussische Exempel ohnzweiffentlich alle übrige A. C. verwandte Stände in seiner Nachfolge haben, mithin aller Endts so viel tausend Cathol. Christen in äusserste Gewissens-Seelen-und Leibs-gefahr gerathen. In denen beyden Fürstenthumben Magdeburg und Halberstadt deren in übrigen Königl. Preussischen Landen zugeschweigen) befinden sich nur alleine ohne die Dohmb-und andere Collegial-Stiffter bey die 18. Clöster, in welchen eine grosse Anzahl religiosen versorget und wann denenselben ihre reditus und fundationes entzogen werden sollten, nebst allen denjenigen Catholischen, so durch reiches Allmusen bis anhero daraus unterhalt genossen, crepiren und zu grunde gehen würden. Worzu es doch hoffentlich die Catholische Reichs-Stände nicht werden kommen, vielweniger

 den

den Vorwurff auff sich fallen lassen, daß sie ihren eignen Glaubensgenossen das unglücks-Netz gesponnen und selbst über den Halß gezogen, sondern vielmehr, da Christenthumb, prudence nebst patriotischer Inclination zu sambt der Liebe zu selbst eigner conservation ein ganz anders einrathen, auch die Mittel dieses Unglücks verfasst und daraus unvermeidlich resultierende oben angezeigte schwere fatalitæten von dem gesambten Röm. Reich abzuwenden lediglich in Dero Handen stehen solche ohngesaumbt aufs kräfftigste zu applicieren geneigt seyn. Als warumb geziemend anzuhalten und es in solche Weege richten zu helffen Ich Deputatus expresse an den ganzen Reichs-Convent und in specie ad Corpus Catholicum von denen in den Herzogthümern Magdeburg, Halberstatt und Münden befindlichen Catholischen abgefertiget worden.

C F Brüminghoff Ord. C. Fr. Min. Strict.
Obsæ proæ Sax. S. Crucis Conventus
Halberstad. Guard. act.

Num. 7.

Extractus Fürsten-Raths-Protocolli wegen Indemnisation der Stadt Augspurg. d. d. 5. Aug. 1705.

Würtemberg. Belangend die indemnisation der Stadt Augspurg, so hätte man den 6. Apo. dises Jahrs mit den Unanimibus dafür gehalten, daß denen durch die innere troublen beschädigten Ständen von Rechtswegen vornehmlich aber vi fœderis die zulängliche Vergnügung gebühre und zu Erhaltung guten Muths bey treuen Ständen des Reichs unumgänglich erfordert würde, allermassen auch das Hochfürstl. Hauß Würtemberg ein solches suchte, die Willfahr verhoffte und derentwegen die behörde sich vorbehielte. Daß man aber dergleichen Schadloshaltung auff eine moderation oder exemtion an dem schuldigen Beytrag zu der höchstnöthigen allgemeinen Reichsverfassung sollte ankommen lassen, darein könnten Ihro hochfürstl. Durchl. sein gnädigster Herr umb so weniger consentieren als

1.) Der schädliche effect dessen allschon sich zeigte, da das an dem Statt Augspurg. hiebevor bereits moderierten quanto der 480. zu Fuß und 89. zu Pferd die allein noch übrige 168. zu Fuß und 32. zu Pferd, einfolglich weit weniger, als der auch moderierte Anschlag erforderte (des Crayß-Ausschreib-Amts ungehört und ehe noch die Kayserl. allergnädigste approbation auf das hierinn erstattete Reichs-Gutachten erfolget) de facto ohn-

versorget stünden und der arme Soldat entweder verlauffen oder pfleglos verderben müsste.

2.) Hätte diser Weeg eine böse folge, indem mehr andere Stände in grosser Anzahl paria fata mit Augspurg gehabt und nach deren Exempel pari Jure gleiche sublevation prætendieren würden, ein solches aber

3.) nicht nur dem publico ingesamt, sondern auch einem jeden der exponierten Crayß-Stände in particulari wider bessern verdienst grosse Gefahr brächte, indem sie den ersten Anlauff der Feinde heute oder morgen auffzuhalten untüchtig gemacht würden.

4.) Das vor 3. Jahren erst beliebte Reichs-verfassungs-Werk einen grossen Abgang hierdurch lidte, da doch

5.) der Feind nach solchen moderationen sich nicht richtete oder derentwegen schwächer wider Teutschland aufzöge, noch weniger aber mit reducierten Reichs-quantis sich abweisen liesse, hingegen

6.) die hohe allierte durch dergleichen intempestiven Abnahmen und schädliche Ringerung der per solennes Tractatus versangenen Krayß-quantorum geschrecket würden, Wohlerwogen

7.) das Reich ohne dem keinen Uberfluss mehr zu seiner defension und öffters nicht nur wider einen sondern mehr Feinde an unterschiedlichen Orten zu fechten hätte, also daß

8.) die Stände nicht alle dem Rhein allein zulauffen könnten, deren ein grosser Theil auch

9.) bey schnellem Vorbruch wegen Entlegenheit nicht gleich bey der Stelle wäre, mithin das Reich gefährlich exponiert würde, da die Gräntz-Krayse und Vormauren loco indemnisationis durch moderationes der verbündlich gemachten associations- und verfassungs-contingentien geschwächet und ausser Stand gesetzt werden sollten. Ja es pflegte

10.) die Ringerung nöthiger defensions-Anstalten unruhige Nachbar zu allerhand Insulten gleichsam einzuladen und hätte man

11.) wenigstens in Kriegs-Läufften hievon mit moderationen gar eingehalten, wie solches zeigeten die Reichs-Abschiede von anno 1529. 1530. 1535. 1541. und andere mehr geschweigend, daß

12.) bey dergleichen Zeiten mit erhaltener Minderung des matricular-Anschlags und reduction der contingentien gemeiniglich sehr schlecht gehauset würde, indem man bey geschwächter eigener defension so wohl Freunds als Feinds-Völkern öffters zehenmal mehr als seiner eigenen Mannschafft geben und noch darzu eines jeden discretion leben müsste.

13.) Wäre das damnum bey der Stadt Augspurg nicht permanens, sondern transitorium & temporale, worauf sich eine moderatio perpetua nullo jure vel via reimte.

Bey welcher Beschaffenheit seines Gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. der guten Zuversicht lebte, man würde zu billigmässiger indemnisation der Stadt Augspurg andere dem publico und des Schwäb. Crayses höchstnöthiger verfassung unschädliche Mittel ergreiffen, welche man derselben ihres treuen bezeugens halber nicht nur gern gönnete, sondern auch um so mehr bestens recommendierte, als die Wohlfart des Vaterlands erforderte treue Stände in ihrem wegen patriotischen verhaltens erlittenen Verlust nicht liegen zu lassen oder selbe in ihrer Befugnus auf die seite zu setzen, mithin auf künfftige Fälle schüchtern zu machen. Und weilen es so wohl die Sach selber, als auch das Herkommen und juxta Recessus Imperii von 1541. an bis 1654. die Reichs-Gesetze erforderten in moderations-Sachen wenigst die Crayß-ausschreibende Fürsten, die vor andern derentwegen zu vigilieren hätten, über die nöthige Umstände zu hören und die Petenten zu Beybringung deren Berichte anzuweisen, so würde verhoffet solches auch in Schwaben würde beobachtet werden, allermassen man seines gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. und gesambtem Schwäbischen Creyß competentia hierunter vorbehielte. Dises sey befohlen worden, ehe man gewusst oder vermuthen können, daß man ungehört des Schwäb. Crayses selbem zum præjudiz mit einer excessiven beständigen moderation verfahren würde. Nachdem es aber nunmehr geschehen, so hätte man nichts destoweniger das vorgekommene ad Protocollum geben und damit zeigen sollen, daß der Schwäbische Crayß an die hierinn ausgefallene Conclusa nicht gebunden seye, wie man dann zu dem Ende nochmals hieher widerholen wollte, was vergangenen Freytag den letzten Julij nächsthin derentwegen zur Verwahrung ins Protocoll gebracht worden mit vorbehalt fernerer Nothdurfft.

Was wegen Lorsch und dessen Aufnahm in das Fürstl. Collegium dem Vortrag annectiert worden, davon hätte man so bald unterthänigst referiert und erwarte nun der gnädigsten Instruction, sollte aber anbey unverhalten lassen, daß gleichwie das Herzogthum Teck von alten Zeiten schon bey offentlichen Reichs-versammlungen Stand und Stimm gehabt und dahero von Kays. May. zu vermittlender readmission in dem Fürsten-Rath die allergnädigste zusage erhalten, also auch ein solches von denen hohen Herrn Mitständen dißfalls in geneigte consideration würde gezogen werden. Cum reservatione ulteriorum.

Oester-

Oesterreich. Man möchte dann zulänglichere Mittel an die Hand geben, wordurch der guten Stadt geholffen werden könnte.

Wirtemberg. Mit Geld liesse sich viel richten und wäre nichts billicher, als daß derjenige, so den Schaden zugefügt, solchen zu ersetzen hätte, Welcher aber einem tertio innocenti und der vorhin von feindlichem Gewalt eben so hart mitgenommen worden, nicht aufzubürden seye.

Salzburg. Weil die majora das abgefasste Conclusum also ergeben, so hätte man auch solches ex parte Directorii darnach einrichten müssen.

Wirtemberg. An solche conclusa werde sich der Schwäb. Crayß nicht binden lassen, als worinn, wie schon gemeldet, die in den Reichs-Constitutionen vorgeschriebene Art und weis die Stände in ihrem Reichs-Anschlag zu moderieren nebst dem publico und andern considerablen Umbständen nicht beobachtet worden.

Schwäb. Graffen secundierten nochmals das vortrefflich Wirtembergisch Votum und würden Ihre Herrn Principalen an solche vorgekommene Conclusa sich auch nicht binden lassen.

Schwäbische ***Praelaten*** beziehen sich auff ihre jüngst abgelegte reservation.

Num. 8.

Ansuchen des Würtemb. Gesandten von Staffhorst an den Kayser Joseph um Manutenierung des Herzogs bey der Herrschafft Wisenstaig. d. d. 27. Sept. 1705.

Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst und Unüberwindlichster Kayser 2c. Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr 2c.

Ew. Kays. May. ist zur Gnüge allergnädigst wissend, auch im übrigen weltkündig, mit was eusserster Trew und devotion S. Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Würtemberg, mein gnädigster Herr sich zu Ewer Kays. May. und Dero Durchleuchtigsten Erz-Hauses Diensten biß anhero aufgeführet, wie dann nebst deme, daß derselbe der Primus motor gewesen und seine Constatus Circuli dahin animiert hat, daß Sie förderst mit andern Crayßen sich associert, so dann der grossen Allianz accediert und noch ehe und bevor das Reich dise Sach pro re totius Imperii hat ansehen und derentwegen den Krieg declarieren wollen, würcklich inter belligerantes pro tuendis juribus Serenissimæ Domus Archi-Ducalis Austriacæ sich gestel-

stellet, zu solchem ziel und End auch sich nahmhafft und weit über sein sonst schuldiges Craiß-Contingent bewaffnet, mit solchem gegen den Feind aus-gezogen, aller Orthen, wo es an subsistence, Fourage, munition und anderm gefehlet, solches herbey schaffen, die Wälder verfällen, die Pässe besetzen, die Crayß-Trouppen versorgen lassen und nachdeme also Ihr Land zum rechten Brodkorb und Sammel-Platz zwischen dem Rhein und der Donaw mit aufwendung vieler Tonnen Golds gedienet, dieselbe noch hierzu Ihre selbst eigne Person zu Ew. Kays. May. und Dero Durchleuchtigsten Erzhauses Diensten dem feind freymüthig exponiert, in denen allergefährlichsten occasionen sich an die Spitzen gestellet und also wohl gesagt werden kan, daß diser trew-devoteste Fürst zu Ew. Kays. May. und Dero Durchleuchtigsten Erz-Hauses Diensten Haab, Gut und Blut und also alles auffgeopfert oder wenigst in all augenblicklich höchste gefahr gesetzet hat und im übrigen auch nur allzubekandt ist, wie annoch bey dem vorigen französ. Krieg dises Fürstl. Hauß an statt der vertheidigung seines eigenen Lands seine damahlen zwar wenig gehabte Troupen zu Ew. Kays. May. Dienst gegen den Erbfeind in Hungarn geschicket und da es indessen mit dem feindlichen Schwarm überzogen, Ihme zwey schöne Festungen, wie auch zwey Clöster mit siben Städten und viel Dorffschafften nebst zerschiedenen herrschafftl. eigenen gebäwen verbrennt, das Blatte Land völlig verwüstet und im übrigen etlich und dreyssigtausend Menschen-Seelen durch den Krieg, Hunger und Kummer darinn umbkommen und verlohren worden seynd, von all solchem aber, ohne daß darauf bey dem erfolgten Fridenschluss die geringste consideration gemacht worden wäre, nichts, als das blosse meritum bene fecisse davon getragen hat. Dise nun cum totali dispendio & jactura in der That ohngemein bezeugende trew-allerunterthänigste devotion anstatt daß dieselbige bey allen völkern einige Erkanntlichkeit nach sich ziehen würde, selbe auch, da die historien vorgängiger Zeiten nachgesehen werden sollten, gemeiniglich nach sich gezogen hat, wie dann ohne weitere hervorsuchung noch in frischer gedächtnus ist, was dem Chur-Hauß Bayern vorhero wegen verthaydigung der Kayserl. und Erzherzogl. Jurium, wie auch dem Hauß Sachsen eingeraumt worden, also auch reichskundig ist, was den Chur- und Fürstl. Häusern im Reich, da Sie über ihre gebührende Schuldigkeit gethan und sich zu dises Durchl. Erzhauses Diensten angegriffen, für grosse Würden, expectanzen über ganze Fürstenthum und Länder und andere nachdenckliche Privilegia ertheilt worden, Seine Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Würtemberg aber mit höchstinnerlichen Leydwesen sehen und erfaren muß, daß aus ohngegründetem angeben einiger seiner constatuum, zu deren Verthaidigung der-

derselbe mit so grossem Zelo und Gefährden den Degen in der Faust führ und gleich denenselben doch auch sein Leben mit mehrerer Ruhe und Herrlichkeit zubringen könnte, Ew. Kays. May. dahin animiert worden seindt, die von Ihme denen Reichs-constitutionen, auch mit Ew. Kays. May. particular aufgerichten Tractaten nach im übrigen aber zu seiner Sicherheit höchstnothgedrungen und zwar nur ad interim biß auf erfolgenden Fridensschluss gegen einen allbekandten Reichsfeind ergriffene possession des in 3. oder 4. Dörffer bestehenden Chur-Bayrischen Antheils auf die Herrschafft Wiesenstaig (worauff das Hauß Würtemberg durch uralte pacta familiæ einen ohnedem auch festgegründeten Anspruch hat) mit so ungnädigen Augen anzusehen, daß dise Seine hochfürstl. Durchl. von Würtemberg, nachdeme Sie disen Orth biß anhero mit Ihren Trouppen besetzt und vertheidiget, dises Ihr antemurale noch in flagranti bello evacuieren, und da die Gefahr noch nicht im geringsten cessiert, solches andern pro satisfactione, als wann dieselbe pro causa publica entweder mehrere devotion oder in satisfactionem der angewendten Costen mehr zu prætendieren hätten, in facie totius Imperii cum summa sua prostitutione abtretten solte, welches dann denselben um so mehr zu Herzen dringet, als andere höchst-straffmässige Status Circuli, welche weder nach denen Reichs-Satzungen, noch auch den Special-Bündnussen ihre Gebühr beobachtet und deren zimlichen theils gar mit dem Feind heimlich zugehalten, gleich solches aus disseitig und besonders wegen der Stadt Ulm eingereichten information einem jeden, der solches nur zu lesen die Mühe nehmen will, clar erhellet, und ihre Straffmässigkeit, wordurch mein gnädigster Herr in so grossen Schaden und Gefahr gesetzet worden, in die Augen leuchtet, weit mehrere protection finden thut, und haben dises Se hochfürstl. Durchl. in Würtemberg mir Gnädigst in commissis ertheilt, vor Ew. Kays. May. nochmalen in tieffester Unterthänigkeit vorzustellen, was ohne dem Reichskündig ist, wie das nemlich 1.) Chur-Bayern durch seinen Land- und Fridens-Bruch disen meinen Gnädigsten Fürsten und Herrn nebst ohnaußsäglich ausgestandner Gefahr und Ungemach in einen Schaden von mehrern Millionen gesetzt habe, auch pro 2do) hoffentlich nit wird in Abred gestellt werden wollen, wie daß dieselbe über dasjenige, so Sie allgemeinen Crayß wegen beygetragen und Ihro also pro satisfactione concomitanter cum aliis statibus außständig ist, annoch ein sehr grosses, so Sie über Ihr Crayß-contingent auf E. K. M. veranlassung und allergnädigst versicherte Gutmachung sowohl an Mannschafft, als Liefferung der naturalien præstiert, zu fordern und also von Ew. Kays. May. Hof-Cammer Ihro ein grosses Quantum zu ersetzen und gut zu machen seye, pro 3.) aber es mit diser Herrschafft Wisenstaig noch dise particular Bewandtnus

hat, da nemlich zwischen dem damaligen Gräfl. Hauß Würtemberg und Gräfflichen Hauß Helffenstein uralte pacta familia von anno 1446. 1447. 1457. 1482. 1594. vorhanden sind (welche auch erheischenden falls man disseits also gleich zu producieren erbietig ist) crafft deren Würtemberg der erste ankauff auff Wisenstaig von Helfenstein zugestanden worden, auch sodann ex post, wie daß es nirgends anders wohin verwendet werden könne, stipuliert und noch anbey in expressis Terminis pactiert worden ist, daß der Wisenstaigische Burg-Vogt nebst allbasigen Unterthanen bey dem gewönlichen Huldigungs-actu auch an Würtemberg, daß nemlich von Wisenstaig aus demselben niemals kein Schaden noch Ungemach zugefüget werden solle, mitschwören und anzugeloben verbunden seyn sollen, wie dann auch noch anno 1631. solches also gehalten, auch in anno etlich und achtzig jüngst verwichenen seculi zwar denuo von Würtenberg moviert worden, wegen der Chur-Bayrischen præpotenz und letzst eingefallenem Krieg aber unterblieben ist, im übrigen und pro 4.) ist dieses Wisensteig allbekandtermassen also situiert, daß, nachdeme solches dem blatbergichten Land alldorten den so genannten Schwäbischen Alpen unten anligt, daß derjenige, der dises Wisensteigs Inhaber und Besitzer ist, von allen denen dortigen pässen und Staigen maister und den gebahnten Weeg auff Stuttgard, so einige wenige Stunden davon entlegen und alle hostilitæten alldorten zu verüben innen hat, wie dann auch pro 5.) Seine Hochfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr, gleich bey Anfang des Chur-Bayr. Fridenbruchs disen Orth Wisenstaig mit seinen Trouppen besetzt, denselben zeit wärenden kriegs Besetzter gehalten, auch die Unterthanen davon vertretten, von denen Invasionibus, Plünderung, Brandschatzungen und andern überschwinglichen collectis gerettet und dises alles ganz ohngehindert und ohnangeregter in facie totius Circuli. Nachdeme nun also 6.) in denen constitutionibus Imperii und zwar forderist in der Landfridens-Ordnung zu Wormbs de anno 1521. wie ingleichem in der zu Augspurg anno 1548. tit. 9. klärlich versehen, daß in den Landbrüchigen fällen die Lehen zwar dem Lehenherrn verfallen, der ususfructus aber der parti læsæ biß und so lang der Fridbrecher sich wegen des zugefügten Schadens mit Ihme vertragen, einzuraumen sey, auch derentwegen derselbe von dem parte læsa also gleich und ipso facto überzogen werden könne. Nachdeme auch 7.) Ew. Kays. May. in dem mit denen statibus geschlossenen Nördlingischen allianz-Tractat art. 9. sancte zugesagt und allergnädigst versprochen haben, daß dem beleidigten theil förderst die satisfaction von dem Ursächer desselben verschafft werden und zu gutem kommen solle, welches ohne dem eine in den allgemeinen Rechten gegründete Sa-

che

che ist und von keinem einzigen Justiz liebenden Richter abgeschlagen werden kan; Nachdeme auch Seine Hochfürstl. Durchl. der Herzog zu Würtemberg 8.) wegen Seiner auf viel Tonnen aufgewendeter Costen und Spesen ein so grosses von dem ærario Cæsario pro sua satisfactione zu fordern, anbey auch 9.) versichert wargenommen, daß eben auff dises Wisenstaig zu dessen Ueberkommung andere ein Absehen führen und also demselben diser mit seinen Waffen von dem Feind eingenommen und besetzte Ort, werauff auch das Hauß Würtemberg vorgedachter Massen noch so grossen Anspruch hat und im übrigen von demselben die Sicherheit seiner Person und Residenz-Stadt dependieret ohneracht seiner mit sacrificirung Haab, Guts und Bluts ungemein dargethanen Trew, allerunterthänigsten devotion aus den Händen und in fremde gespielet werden möchte, also 10.) in conformitæt seiner schon vorhero darinn genommener possession in conformitæt der obangeführten constitutionum Imperii, wie auch des mit Ew. Kays. May. geschlossenen Nördling. Tractats und dannoch anbey seine billichste prætensiones ein so grosses quantum außwerfen und im übrigen ohnedem auch Sie, die Unterthanen, ex antiquis pactis dem Herzogl. Hauß von Würtemberg schon längst zu huldigen verbunden gewesen wären, also auch Seine Hochfürstl. Durchl. im Novembri verwichenen Jahrs aus disen best gegründeten Ursachen und nicht in despectum authoritatis Cæsareæ, gleich einige übelgesinnte es dahin außlegen wollen, die Huldigung in gemeltem Orth Wisenstaig, so nicht als ein pars Bavariæ, sondern als ein adpertinenz-Stück der Würtembergischen Herrschafft Heydenheim, dahin es ehedem gehörig gewesen, zu considerieren ist und zwar nur ad interim, damit man vornehmlich auch diser Leut ihrer Treu durante hoc bello, als wohin dise genommene possession alleinig abzielet, solches auch Ewer Kays. May. so schrifft- als mundlich allerunterthänigst contestiert worden ist, genommen hat, versichert seyn könne und haben dieselbe 11.) umb so weniger sich einbilden können, daß Ew. Kayserl. May. die genommene Interims-Possession mit so ungnädigen Augen ansehen würden, als dergleichen nehmende possessiones, welche von weit mehrerer Consequenz, auch andern gestattet und allergnädigst vor gut gehalten worden seind, und nachdeme 12.) der Status des Fränckischen Crayses, wie auch zerschiedene andere einige sehr importante Orth ex illo solo motivo, weilen Sie solches mit ihren Waffen von dem Feind erstritten, in possession und Huldigung gezogen und eingenommen haben. Nachdeme auch 13.) da es zu melden allergnädigst erlaubet, Ew. Kays. May. nachdeme Sie als allerhöchstes Kayserl. Ober-haupt das ganze Bayerland in die possession durante bello gezogen haben, auch die Stadt Mündelheim, wie

auch die Herrschafft Werding als Erzherzog von Oesterreich für Dero Durchleuchtigstes Erzhauß ebenfalls und vorhero haben einziehen und huldigen lassen, also bey disen Umständen einem jeden clar vor Augen leuchtet, daß bey gegenwärtiger so geringen Sach, da diser Chur - Bayrische Antheil an Wisenstaig kaum 3000. fl. in jährlichen Gefällen austrägt, da hingegen S. Hochfürstl. Durchl. nebst den darzu gegründeten Jure ein weit mehrers pro sua satisfactione zu fordern hätte, von Ew. Kayserl. May höchster æquanimitæt ein solcher harter Befehl wegen wieder Abtrettung desselben ganz ungezweiffelt nicht zu erwarten gewesen wäre, wann nicht derselbige ex aliis implantatis motivis et principiis hergeflossen seyn dörffte, auch zweiffels ohne nicht anderst seyn wird, als daß einige der constatuum Circuli das gefährliche Außsehen diser Wisenstaig. occupation mit weiß nicht was vor Farben vorgemahlt und, nachdem ihrem Vorgeben nach das Hauß Würtemberg über gemelte seine Constatus ohnedem einen ohnbefugten Dominat suchete, leicht zu ermessen sey, was dise dem Hauß Würtemberg durch Ueberlassung eises Wisenstaigischen Antheils zuwachsende potenz für gefährliche consequenzien nach sich ziehen könnte und müsste. Es geruhen aber Ew. Kays. May. den Ungrund diser übelgesinnten machinationen allermildest zu ermessen. Dann gleichwie S. Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Würtenberg mein gnädigster Herr vor Ew. Kays. May. allerhöchster Person hiemit tieff allerunterthänigst versichert, daß derselbe als Director und Crayßausschreibender Fürst des Schwäbischen Crayses nicht das allergeringste, so Ihme nicht die vorhero auffgerichte Verträg und bißherige Observanz in exercierung dises Crayßausschribamts zuzulegen verlangt, auch da Ew. Kayserl. May. darinnen eine Commissionem Cæsaream anzuordnen allergnädigst geruhen werden, solches für Deroselben, wie ohnnöthig diser darinnen angefangene Streit sey, ad oculum dargethan und durch Ew. Kays. May. allerhöchst interponirende authoritæt zu voriger Ruhe und gutem vernehmen hinwider gebracht werden kan, also auch im übrigen durch disen dem Hauß Würtemberg überlassenden Wisensteigischen Antheil weder etwas in potentia demselben zuwachset, noch publice oder dem Löbl. Schwäb. Crayß dardurch abgeben thut und ist vorhero schon angeführet, auch in facto notorium, wie daß diser Chur - Bayr. Wisenstaigische Antheil kaum 3000. fl. in jährlicher Erträgnus rentiret, da die von Würtemberg zu fordern habende satisfaction ein weit grösseres auswirfft, als dises kleine utile für eine dem Hauß Würtemberg mehreres zuwachsende potenz wohl mit gehalten, noch ausgeschrieben werden kan, allermassen dann auch dem Löbl. Schwäb Crayß hierum nicht das geringste abgehen soll und wird; dann da dise Ueberlassung pro

pro sua satisfactione ad collectas allein, gleich mit andern Orten geschehen, zu verstehen ist, S. Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Würtemberg solche collectas mit höchster und weit mehrerer punctualitæt, als da diser Ort in andere Hände kommen würde, ad cassam Circuli ohne Anstand entrichten wird. Da aber die status Circuli propter nudos reditus terræ nemlich diser 2. oder 3000. fl. jährlichen Eintrags Ihre Beschwernussen machen sollten und so dann dises quantum in 92. Theil per rata vertheilt werden müsste, S. Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Würtemberg erbietig seynd, da der punctus suæ satisfactionis ausgemacht seyn wird, einem jeden von disen statibus seine von denen Wisenstaigischen Einkünfften Betreffende quotam alljährlich fleissig zu entrichten, anbey aber einem jeden ohnschwer vor Augen leuchtet, wie wenig diser zu depossessionierung meinen gnädigsten Herrn hervor genommene medius terminus wegen so vielerley Antheil dises Wisenstaigischen jährlichen Gehalts practicable seyn werde. Im übrigen auch in puncto & materia religionis für Ew. Kayserl. May. höchsten Gnaden-thron und für der ganzen Ehrbaren Welt dieselbe hiemit allerunterthänigst contestieren und versichern lassen, daß alles in statu quo verbleiben, noch circa minima & in minimo von demselben niemahls gewichen werden solle.

Leben also Seine Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Würtemberg, Mein gnädigster Herr, der tröstlichen zuversicht, auch derentwegen allerunthänigst bitten, daß Ew. Kay. May. solches alles allermildest zu betrachten geruhen werden und wollen, und nachdeme aus diser wahren allerunterthänigsten Vorstellung der ganzen Ehrbaren Welt vor Augen leuchtet, fürderst das jus, so vigore Constitutionum Imperii, Tractatuum particularium so wohl mit Ew. Kays. May. als auch dem Helfenstein. Hauß und sonsten ratione der so groß zu fordern habenden satisfaction dem Herzogl. Hauß Würtemberg über diser von dem Feind abgenommenen und besetzten Wisenstaigischen Antheil zukommt und sodann die Nothwendigkeit und der jure naturali zukommende punctus securitatis ebenmässig ex situatione loci (davon disem Orth aus sowohl die Residenz-Stadt Stuttgard ganz leicht überrumpelt, als auch die hohe Person meines gnädigsten Herrn, gleich es schon einmal tentiert worden, enleviert werden könnte) in facto notorius ist, im übrigen aber und hauptsächlich quoad rationes politicas, welche mit einer so arglistigen Bemäntlung sind vorgestellt worden, ebenmässig klärlich erhellet, daß dem Herzogl. Hauß Würtemberg dadurch an potenz sowohl nichts zuwachset, als auch hingegen dem Schwäb. Crayß weder in utili noch honorifico dadurch nichts abgehe, und also die ohnbegründete apprehensiones ein oder an-

anderns dadurch nicht nur von sich selbst zerfallen, sondern benebens auch dem Hauß Würtemberg die verbleibende possess zu vermeid- und hebung vieler sonsten ohnabwendlicher und dem gesambten Publico vornehmlich schädlicher Strittigkeiten besonders dienen würde, also Ew. Kays. May. in allermildester Erwägung alles dessen, Seine Hochfürstl. Durchl. meinen gnädigsten Fürsten und Herrn hoffentlich in diser Interims-possession, welche Er theils per competentia Jura, theils pro sua securitate nothgedrungen ergriffen, wenigstens währenden dises kriegs ruhig lassen und durch widerholenden allerhöchst Kays. Befehl denselben nit dahin mit Kays. Ungnaden anhalten wollen, disen für andere so wenig, Ihme aber pro sua securitate höchst importanten Ort seinen Constatibus und zwar in punctum prætensæ satisfactionis, da doch das Herzogl. Hauß Würtemberg ein so grosses ebenmässig zu prætendieren hat, in facie totius Imperii anwiederumb abzutretten und sich also mit einer nicht geringen prostitution anwiderumb depossessionieren, alß auch sowohl sein Land, als seine Person einer augenscheinlichen Gefahr de novo exponieren zu lassen; hingegen Seine Hochfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr hiemit durch mich allerunterthänigst contestieren lassen, wie daß Sie biß in den letsten Augenblik seines Lebens in der zu Ew. Kays. May. und Dero Durchlauchtigsten Erzhauses Diensten mit sacrificierung seines Haab, Gut und Bluts biß anhero so ungemein dargethanen Trew- allerunterthänigsten devotion verbleiben und ersterben werde, der ich mich auch im übrigen in getröster Hoffnung der allergnädigsten Genehmhaltung alles dessen zu anhaltenden Kayserl. Hulden allerunterthänigst empfehle und Lebenslang verbleibe rc. rc. Wien den 24. Sept. 1705.

Num. 9.

Schreiben des Reichs-Convents an den Schwäbischen zu Memmingen versammelten Krayß wegen der Bayrischen Unruhen. d. d. 20. Nov. 1705.

Es wird ohne weitläuffiges vorstellen Unseren hoch- und vielgeehrten Herrn von selbsten gnugsam bekandt seyn, waßgestallten das eine zeitlang unter der Aschen gelegene Feuer in den Bayrischen Landen vermuthlich durch heimliche verlait- und Auswieglung übel gesinnt- auch ihres vatterlands gehässiger Leute offentliche rottier- und zusammenziehung der Bauren in eine völlige rebellon also ausgeschlagen, daß dise vermessene Rebellen Ihren vortheil zu eben solcher zeit genommen, da das meiste Kriegsvolk anderwerts theils

noch

noch in Operation, theils in der postierung an den französischen confinen stehet und sich der Städte Burghausen, Braunau und Filzhofen würklich bemächtiget, mithin gnugsames grobes Geschütz, munition, allerhand Gewöhr und Waffen nebst einem grossen Proviant-vorrath zu mehrerer Ausführung ihres bösen vorhabens erobert und nun mit einem theil ihrer Rotte würklich vor Schardingen stehen, mit dem andern theil ihrer Rottierung hingegen auf den mit wenig Mannschafft daherumb stehenden Kayserl. Obristen de Wend gehen sollen der Meinung solchen allem Ansehen nach über hauffen zu werfen, womit dises mit vielen desertirten und andern Bayrischen Soldaten, auch Ober- und Unter officier vermischtes Bauren-volk vom Innfluss ganz und eines Passes an dem Donaufluss sich bemeistert und zwischen disen beeden Flüssen festen Fuss gesetzet hat, wie dann nicht zu zweifeln dises Feuer möchte eher, als man es vermuthet; um sich fressen, dazumahlen zu besorgen, es dörfften noch andere Arglistie unter sothaner Unruhe verborgen seyn, indem gedachte Rebellen ihr vorhabendes Absehen mit grossem Ernst und schnellen verordnungen tractieren und beobachten lassen, wie sie dann alle Päss und Wachten wohl besetzen, Contributionen und Brandbrief aller Orten ausschicken, wordurch die der Kays. May. und dem Reich noch devote Unterthanen mit abschrecken und zu ihnen endlich zu stossen, auch mit ihnen zu halten (ohneracht sie diser tagen einigen harten Straich von dem Obristen de Wend erlitten und vor Braunau viele Leut verlohren) gewaltthätig nöthigen. Nachdem nun allen hohen Reichs-Ständen erleucht zu erwägen ist, was für schädliche und baldige Folgereyen daraus noch entstehen können, vorab wann die operationes am Obern Rhein und Italien durch avocation der daselbst stehender Crayß- und anderer Mannschafft zu eigener der Reichs und deren Ständen Bedeck- und conservierung ihrer eigenen Landen gehemmet oder künfftige campagne wider alles vermuthen diser Orten in Bayern das angezündete Feur in mehrere Flamm aufgehet und um sich greifft, solches auch in die Benachbarte Crayß fortlauffen, wo nicht gar dem Feind Thür und Thor wider geöffnet werden möchte in die viscera Imperii durch den Schwarzwald und der Orten mit weit grösserm Schwarm, als vor der Höchstetter Schlacht geschehen, einzudringen, solches rebellische Unwesen aber zu dämpfen schleunige und genugsame tapfere Reichs-constitutions-mässige Mittel ohne Zeitverlust entgegen zu stellen seyn werden und denn Unserer hoch- und vielgeehrter Herrn höchst und hohe Principalen, Committenten und Obern alß nächst angränzenden Ständen wegen Dero Land und Leut daran meistens mit gelegen, daß sie sich und dem Reich, dem Landsfriden und Executions-Ordnung gemäs zeitlich prospicieren,

auf

auf ihre Hut stehen und zum grossen Abbruch dises vermessenen Vorhabens dem gemeinen Wesen zum Besten würklich zur Sach thun, zumahlen bekannt, daß dieselbe zu Ihrem ewigen Nachruhm jedeßmahl in solchen schnellen läufen treu patriotisch mächtige assistenz dem Reich geleistet haben und dermahlen nicht weniger zu præstieren geneigt und bereit seyn werden: Alß haben dieselbe namens der Churfürst- Fürsten und Stände des Reichs, Unserer höchst und hoher Herrn Principaln, Committenten und Obern Wir hiemit ersuchen sollen, Sie sich gefallen lassen möchten ohne Zeitverlust eines weils alle Ihre noch bey Handen habende ausser der operation und postierung im Land stehende regulierte Miliz, so wohl Infanterie, als Cavallerie nebst allem vorhandenem Ausschuß zur Besetzung der Stadt Regenspurg mit der Donau - Brücken und Kehlheim, den Ueberrest aber zu conjungier- und verstärkung des Herrn Obristen de Wend in hiesiger Gegend mit guter Ordre und wohlgestellter Kriegs - disciplin nach Innhalt des Reichs- Schlusses vom 11. Martii 1702. durch der passierender benachbarter Fürsten und Ständen Landen geraden Weegs, jedoch disem ohne Beschwerde mit zahlung aller Mund und Pferd - verpflegung anmarchiren, dise in hiesigen Bayerischer Landen sich refundieren, auch auf des Bayerlands Costen sich verpflegen zu lassen, deßwegen an das Commissariat die verordnung zu stellen, Kayserl. May. durch einen heut verfasst und abgeschickten Reichs - Schluss bereits und zwar absonderlich allerunterthänigst ersucht werden die verpflegung denen ankommenden Völkern aus den Bayrischen Landen anweisen zu lassen, jedoch daß solches quantum dem Land an den schuldigen præstationen abgekürzet und die unschuldige nicht doppelt angesehen werden und dises zwar wird umb so förderlicher zu bewerckstelligen seyn, als gedachter Obrister de Wend dadurch in den Stand gestellet wird das Rebellische Volk zu dämpfen, auseinander zu treiben und denen benachbarten Crayßen die Ruhe zu conservieren auch andere fernere schädlichere Unheil abzuhalten. Welche bezeugende zu des vatterlands Dienst angesehene Reichs constitutionsmässige, schuldige Willfahrungen Kayserl. May. so wohl, alß Unserm höchst und hohen herrn Principalen, Committenten und Obern Wir anzurühmen nicht ermanglen, die ein solches in dergleichen und andern Gelegenheit zu erkennen nicht unterlassen. Wir aber erwarten zu Errettung der übrigen noch treuen Lands- Unterthanen ob imminens moræ periculum einer beliebigen geneigten Antwort und verbleiben rc. Regenspurg den 29. Novembr. 1705.

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs bey allhiesiger allgemeiner Reichs versammlung anwesende Räthe, Pottschafften und Gesandte.

Num. 10.

Num. 10.

Creditiv des Schwäbischen Crayses für den Baden-Durlachischen Gesandten an den Herzog von Würtemberg wegen der Bayrischen Unruhen. d. d. 3. Dec. 1705.

Ewr Hochfürstl. Durchl. bey dermalig neu ausgebrochenen Bayrischen Unwesen führende patriotische Intention ist von Dero hier subsistierenden Gesandtschafft gegenwärtigem Convent umbständlich referiert und von demselben diserseits mit schuldgehorsamsten Dank acceptiert, der ohne das zu des Herrn General-Lieutenant Hochfürstl. Durchl. diser halben abschickende und darzu Crayses wegen erbettene Hochfürstl. Baden-Durlach. Gesandte Herr Baron von Gemmingen aber zugleich requiriert worden, en passant bey Ewr Hochfürstl. Durchl. eine gehorsamste Aufwartung und die contestation zu thun, wie sehr man sich darüber consoliert befinde und auch dasselbe gebührend zu erkennen ganz geneigt sey, massen Wir uns auf denselben hierunter so mehr beziehen, als zu Ewr Hochfürstl. Durchl. unser unterthänigstes Vertrauen gesetzt ist, Sie denselben gnädigst admittieren und nach der pro publico jederzeit höchstrühmlichst führenden Absicht gegen Ihn sich dergestalt ferner weit zu erklären gnädigst geruhen werden, wie es die dermahlige Conjuncturen erfordern, und es zu gesamter Fürsten und Stände Unser gnädigst und gnädigen Herrn Principalen auch Obern und Committenten beständigen obligation gereichen mag. Thun anbey ꝛc. Memmingen den 3. Dec. 1705.

Num. 11. a.

Kayserl. Dankschreiben gegen Herzog Eberh. Ludwig zu Würtemberg wegen würksamen Beystands wider die Bayrische Aufrührer. d. d. 4. Febr. 1706.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner,

Lieber Vetter und Fürst!

Daß Euer Liebden zu völliger Dämpfung des nun mit der Hülffe des Allerhöchsten beruhigten Bayrischen Unwesens nicht allein Dero eigene Trouppen auf geziemendes Ansuchen meiner im Land Bayern aufgestellten Administration haben anziehen lassen, sondern auch Dero selbst eigene

Person ungeachtet alles Ungemachs der rauhen Winterzeit und mit Hindanstellung aller Dero anderwertigen wichtigen Regierungs-geschäften gleichwohl beysetzen wollen, bestätiget zu Dero unsterblichem Nachruhm Dero so tapfermütig als patriotischen Eyfer, Valor, Vigilanz und Vorsichtigkeit, mit welchem Sie zu Beförderung der gemeinen Sachen Wohlfart und erspriesslichen Aufnehmens sich bishero dargeopfert haben, Mich aber verbindet die besondere danknehmige Bekanntnus, so Ich und das Publicum Ew. Lbden darumb schuldig seynd, Selbiger hiemit gnädigst zu bezeugen. Und gleichwie Euer Liebden Mir und dem gemeinen Wesen hierunter nichts angenehmers und gedeylicheres hätten leisten können: also wollen Dieselbige hingegen versichert seyn, dass ich auch keiner Gelegenheit entfallen werde, Euer Lbden Meine Gnaden fortwährend zu bezeugen, mit welcher Deroselben ohnedem beygethan und wohlgewogen verbleibe. Geben in Meiner Stadt Wien den 4. Febr. 1705.

Euer Liebden Gutwilliger Vetter
Joseph.

Num. II. b.

Ex originali. **Eigenhändiges Schreiben König Friderichs IV. von Dennemark an Herzog Carl Rudolffen von Würtemberg über das Absterben Herzog Ferdinand Wilhelms, seines Bruders. d. d. 24. Junij. 1701.**

Durchleuchtiger, hochgeborner Fürst
Freundlich geliebter Vetter.

Ewer Lbden abgelassenes Nottif schreiben wegen dem unverhofften schleunigen Tohtesfahl Dehren her Brudern, ist mir durch dem Obristen Kneil wohl überbracht worden, ich kan Ihr Lbden nicht genug mit der Pfeder bezeigen, wie sehr mir solches Bestürst (bestürzt) als ich solches von unsern Anwoje (Envoye) aus Holland zu ehrst erfahren gehabt, den ich wohl weiß und versichert bin, das meine Trupen nicht nur durch ihn beßer wehren conserviert geworden wen sie nach holland gehn werden, weilen er auch allderten fiehl viel) zu sagen, Sondern versichert bin, das ich an ihm einer meiner besten freunde beraubet bin, Allein was Gott thut und haben wil ist nicht zu endern und müßen Wir uns in zufriden geben, Ew. Lbden müßen sich zufriden hier in geben und sein versichert, das ich als ihr Bruder vor sie schon sorgen werde, in hoffnung, das sie auch als sie schon Erwießen, die Freundschafft so ich durch den toht ihres Bruders verloren, in ihnen

nen Wieder bekomme. Ich bin jeßanden auf der Reiße begriffen die Regimenter zu Yser zu mustern und habe ich noch bis dato die Cavallery in ser gutem Stande gefunden, ich schweifle nicht Ew. Lbden werden sich äüßerst angelegen sein lassen die Trupen in completten Stande zu setzen dar mit wen sie nach holland marschiren sollen in behorigen stande sein können, ich weiß aber wohl, das es etwas schwer fallen wirt, den sie noch nicht fihl (viel) genossen haben, Ich wolte Ewer Lbden auch wohl gebetten haben bey Eröffnun Ew. Lbden Sehlichen Bruder sachen meine Briffe an die seitte zu legen darmit sie nicht in ander hende Als ihre kehmen oder sie zu verbrennen, verbleibe übrigens alle mahl

Coldin den 24. Junij. 1701.

Ew. Lbden
Affectionnirter Freund
Friderich R.

Inscr. A Mon Cousin le Prince Charlle de Wirtemberg.

Num. II.[c.]

Ex originali.

Schreiben des dänischen Königs an Herzog Carl Rudolphen zu Wurtemberg, daß er ihne in den Elephanten-Orden aufgenommen. d. d. 1 Maij. 1703.

Wir Friderich der Vierte von Gottes Gnaden König in Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst rc.

Unsere Freundschafft und was Wir sonsten der Verwandnüs nach mehr Liebes und Gutes Vermögen zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter. Wie Wir bereits eine Zeithero Gelegenheit gesuchet, Ew. Lbden ein würkliches zeugnüs und Denkmahl unserer gegen dieselbe tragenden Hulde und Affection mitzutheilen; So hat uns der am 27. verwichenen Monats Aprilis eingefallene glückliche Gebuhrtstag unserer herzlichgeliebten Frau Mutter May. veranlasset, Ew. Lbden in die Zahl der Ritter von unserem Elephanten-Orden mit auff- und anzunehmen, nicht zweiflende, Ew. Lbden werden diesen Orden undt daraus folgende neüe Verbindung zu unserm Dienst und Interesse nach so vielen gegebenen Proben Dero für dieselbe hegenden Eyfers angenehm seyn lassen, auch darinnen ferner jederzeit zu continuiren gelieben. Die Wir übrigens Dieselbe der sichern Ob-

hut des Allerhöchsten getreulich empfehlen. Geben auf unser Residenz zu Copenhagen den 1. Maji Anno 1703.

Ew. Lbden
Freundwilliger Vetter
Friederich R.

C. Schestedt.

Inscr. Dem Hochgebohrnen Fürsten unserm freundt'ichen lieben Vettern und General-Lieutenant Herrn Carl Rudolphen, Herzogen zu Würtemberg und Teck, des heyl. Röm. Reichs Fürsten und Graffen zu Mumpelgardt, Herrn zu Heidenheimb.

Num. 11. d.

Ex originali. Königl. Dänisches Dankschreiben an Herzog Carl Rudolfen von Würtemb. wegen seiner Trouppen Wohlverhalten bey der Höchstetter Schlacht. d. d. 20. Sept. 1704.

Friderich der vierte von Gottes Gnaden, König zu Dennemark, Norwegen rc.

Hochgebohrner Fürst! Aus Ew. Lbden vom 17. Augusti und nach der Zeit an Uns abgestattenen Relationen haben Wir mit Besonderm Vergnügen ersehen, wie sowohl Ew. Lbden selber als die andere Generals-Personen mit so grosser distinction und die Chefs der Regimenter samt übrigen Officirer Zu Pferde und Fuß von Unsern Ew. Lbden gnädigst anvertrauten Truppen in der letzt bey Höchstädt vorgegangenen Bataille Ihre Courage und Bravoure zu Ihrem grösten Ruhm abermahl Dergestalt erwiesen, daß Sie Unserer Nation und Trouppen wiederumb eine unsterbliche gloire und honneur erworben; dahingegen aber mit grosem Leidwesen vernommen, daß so viele brave Officirer Ihr Leben dabey einbüssen müssen. Wann wir nun solche Uns zum allergnädigsten Wohlgefallen durch die befochtene victorie, als worzu Unsere Trouppen ein merckliches contribuiret, erwiesene dienste nicht in vergessenheit stellen, sondern darauf allergnädigst bedacht seyn werden, wie Wir es bey Zeit und Gelegenheit sowohl umb Ew. Lbden selbsten verschulden, als an die übrigen Generals und sonsten umb einen jeden generalement Unsere erkeutlichkeit sehen lassen können; So gesinnen Wir an Ew. Lbden hiemit gnädigst denen sämtlichen Generals, hohen und Obern Officieren solches in Unserem

Nah-

Nahmen, wie auch unsere vergnügung ihres Wohlverhaltens anzudenten und Ihnen dabey Unserer stetigen Königlichen Hulde und Gnade zuversichern. Womit Wir Ew. Lden her sichern Obhuth des Allerhöchsten getreulichst empfehlen. Geben auf Unserem Schlosse Jägersburg. den 20. Setembris, 1704.

Ew. Lden Freundwilliger Vetter.

Friederich. R.

An den Herzog Carl Rudolff Von Würtemberg. C. V. Lente.

Dises Schreiben war begleitet mit einem Schreiben von eben disem Graven von Lente, davon diser Extract Beyligt. d. d. 9. Sept. 1704.

Iai receu à mon arrivee icy plusieurs lettres dont Votre Altesse m' a honoré & dont la derniere etoit du 24. du mois passé. Ie la felicite sur la nouvelle glorie, qu' Elle s' est acquise dans la derniere bataille & sur les marques d' honneur, qu' Elle en a remportees me rejouissant de tout mon coeur, qu' Elle est si heureusement echappee du danger, ou Elle s' est exposee avec tant de courage & qui a eté admiré d' un chacun.

Num. 11.

Schreiben des Herzogs von Marlborough an den König von Danemark wegen dem Lobenswürdigen verhalten seiner Trouppen und insonderheit des Herzog Carl Rudolphs von Würtemberg in der Schlacht bey Rameilles. d. d. 29. Maji. 1706.

Sire!

Ayant appris, que la lettre, que je me suis donne l' honneur d' addresser à votre Majesté le lendemain de notre victoire a eu le sort de tomber entre les mains des Ennemis, je prends la liberté de lui faire cette seconde pour la feliciter avec toute humilité & respect de l' heureux succesš, qu' il a plû a Bon Dieu de donner aux armes des Hauts Alliez sur las Ennemis, dont je ne repete pas les particularitez sachant bien, que Votre Majesté en aura eté pleinement instruit d' ailleurs. Nous en avons deja recueilli tous les fruits, que nous pouvions souhaiter en si peu de temps. La Ca-

pitale de Bruxelles & toutes les autres Villes be Brabant a la reserve d' Anvers se sont soumises a sa Majeste Catholique le Roy Charles troisieme. Apres avoir un peu refraichi les troupes nous avancerons encore vers les Ennemis avant qu' ils ayent de temps pour se reconnoitre nous reposans entierement sur la Benediction du Ciel & la Bravoure des Troupes, particulierement de celles de Votre Majesté, qui se sont si bien distinguées & ont acquise tant de Gloire dans la Bataille, que je ne scaurois me dispenser de Luy escrire cette seconde Lettre pour rendre justice a Monsr le Duc de Wirtemberg, qui y a fait esclater toutes le marques de sa capacité & valeur, aussi bien à tous les autres Generaux, officiers & Soldats des Troupes de votre Majesté sous son commandement, qui meritent bien toutes les louanges que je leur puis donner & si j' oserois le dire tous les egards, que Votre Majesté peut montrer à ces braves Gens. Je n' ay pas manqué de leur faire cette justice aupres de la Reine & de son Altesse Royale & j' espere que Votre Majesté agrera la liberté, que je prends de les recommender a ses bonnes graces, Comme aussi de la prier d' etre assurée de l' attachement inviolable & du respect tres somis avec le quel je suis

Sire — de Votre Majesté

au camp de Grimberg ce 29. Maji. 1706.

tres humble & tres obeissant serviteur
Le Pr. & Duc de Marlborough.

Num. II. f.

Ex originali.

Schreiben König Friderichs IV. von Dänemark an Herzog Carl Rudolph von Würtemberg Neustatt wegen dessen- und samtlicher Dänischer Trouppen Wohlverhalten in dem Treffen bey Rameilles. d. d. 12. Junij 1706.

Friederich der vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gothen ꝛc.

Hochgebohrner Fürst: Wir haben Uns Ew. Lbden unterm 24. ten und 27. ten passato an Uns abgelassene Relationen allerunterthänigst vorlesen lassen und mit nicht geringem contentement daraus vernommen, daß Unsere Ew. Lbden gnädigst anvertraute Trouppen und die dabey stehende Generals-

als Personen und übrige officirer sich in der den 23. ten Maji Bey Rameley geschehenen Bataille absonderlich distinguiret und nicht allein eine abermahlige neue probe ihrer Bekandten bravoure und courage gegeben, sondern auch ein grosses zu dem glücklichen Ausschlag der Bataille contribuiert und dadurch umb ein vieles Ihre bißhero erworbene Ehre vergrössert, Uns und Unsere Waffen aber, eine solche gloire zuwegen gebracht, daß Wir darüber ein volles vergnügen billig schöpfen. Gleichwie Uns nun solches zum sonderbarem allergnädigstem Wohlgefallen gereichet; also werden Wir bey Zeit und Gelegenheit nicht allein gegen Ew. Lden in specie ein merckmahl Unserer erkentlichkeit, sondern auch gegen die übrige Generals wie auch samtliche Chefs, Ober- und Unter-Officirer Unsere Königliche Hulde und Gnade zu vergeltung ihrer erwiesenen grossen Tapferkeit spühren lassen; Gesinnen demnach an Ew. Lden hiemit gnädigst denen samtlichen Generals und auch hohen Ober- und Unter-officirern zu Pferde und Fueß dises in Unsern Nahmen kundt zu thun und Ihnen Unser besonderes vergnügen Ihres abermalig erworbenen Lobes wissen zu lassen, damit Sie dadurch zur weitern bravoure encouragiret, Uns aber ferner Anlass gegeben werden möge, es in Königlichen Gnaden zu erkennen. Uebrigens tragen Wir zu Ew Lden die gnädige Zuversicht, daß Sie sorge tragen werden, daß die blessierte Officirer, Reuter und Soldaten wohl gepfleget und aufgewartet werden mögen: Womit Wir Ew. Lden der sichern obhuth des allerhöchsten getreulichst empfehlen. Geben auf Unserm Schlosse Fridrichsburg den 12. Junij, 1706. Ew. Lden

Freundwilliger Vetter.
Friderich R. C. V. Lente.

Num. 12.

Rescript Herzog Eberh. Ludwigs zu Würtemb. wegen der einreissenden Separatisterey. d. d. 12. Augusti 1706.

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim rc. Der Röm. Kayserl. Majest. und des H. R. Reichs *General* der *Cavallerie &c.* Entbieten allen und jeden Unsern Räthen, *Praelaten*, *Rectorn* und Regenten Unserer *Universitaet* zu Tübingen, auch allen *General*- und *Special-Superintendenten*, Pfarrern, Predigern, *Diaconen*, *Sub-Diacon*, *Paedagogen &c.* Unsern Gruß und Gnad und fügen euch hiemit zu wissen,

Dem-

Demnach Wir zu besonderm Mißfallen unterthänigst berichtet worden, welchermassen in Unserm Herzogthum und Landen sich allerhand zum Theil anderer Orten außgetriebene und umvagierende Leute einschleichen, die unter dem Schein führender sonderbarer Heiligkeit allerhand sowohl in Gottes Wort, als Unsern bey der Evangelischen Kirchen eingeführten Symbolischen Büchern verworffene und mit Widertäuferischen, Weigelianischen, Schwenckfeldischen, auch gar Socinianischen Irrthümern befleckte Lehr-Sätze behaupten, zu dem Ende nicht allein für sich selber sich an keine Religion binden lassen und dahero an Unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche und Glaubens-Bekanntnus keinen Theil, noch in ordentlichen Beruf tretten wollen, sondern auch andere Leute neben sich verachten, daß sie der Anhörung Göttlichen Wortes sich entziehen, die Kirchen-versammlungen, als einen Menschen-Tand verwerffen, bey der H. Tauff die Kinder mit Gebett zu vertretten Bedencken tragen, das Beichtwesen für einen Greuel achten, auch das Hochwürdige Abendmahl neben andern Mit-Christen, die sie grösten theils für Unwidergebohrne und verworffene halten, nicht empfangen wollen, insgemein aber alle Kirchen-Ordnungen für Menschen-Gesetze ansehen, die der Freyheit des Gewissens widerstreben. Hingegen in ihren Häusern vermeinen sie kräfftiger in Gott eindringen zu können, auch hin und wieder in privat-Orten conventicula anstellen, allwo sie einander die Schrifft nach ihren fanatischen principiis selber auslegen, wider die Evangelische Kirche und deren Vorsteher, als wider das vermeinte Anti-Christische Babel betten und singen, das verordnete offentliche Predig-Amt verachten und verlästern und sich also von denen allgemeinen Versammlungen der Glaubigen eigenthätig separiren und trennen: Durch welcher Leute gleißnerisch Beginnen aber empfindliche Aergernussen bey einfältigen und unschuldigen Seelen angerichtet, die Gemüther der Communen in factiones zertrennet und wider das Predigamt verhetzet, folglich der gemeinen Policey Ruh und Fride durch dergleichen Zerrüttungen in merklichen Schaden und Nachtheil gesetzet wird: ist auch das Beginnen solcher unruhiger und eigensinniger Leute um so viel desto gefärlicher, weil sie sich äusserlich stellen vor andern fromm zu seyn und die Nachfolge Christi mit Ernst und Eyfer zu treiben und doch den wahren Grund von der Gnade Gottes in dem Verdienst Jesu Christi unsers Erlösers, in welchem wir allein durch den Glauben Gerechtigkeit, Vergebung der Sünden und Ewiges Leben erlangen müssen, merklich zu verdunklen höchstschädliche principia und Meynungen hegen: Denen dann einfältige und ohne das mit Schwermuth beladene Seelen leichtlich zufallen und wie die Erfarung gnugsam bezeuget, mehr auf die Heiligkeit und vermeynte Vollkom-

kommenheit ihres Lebens, als auf die lautere Gnade Gottes gewiesen und dahero bey andringenden Anfechtungen der Sünden und des Todes des kräfftigen und sicheren Seelen-Trostes ermanglen und in Verzweifflung gestürzet werden. Gleichwie Wir Uns nun wohl erinnern, daß Unsere in Gott ruhende seligste Vorfahren jederzeit vor die Reinhaltung Ihrer Kirchen und Gottesdienstes herzlich geeyfert, dergleichen Sonderlinge und Separatisten aus den Gränzen ihres Landes geschaffet, auch alle Lehrer und Zuhörer zu Anhörung des heiligen Göttlichen Worts und fleissiger Besuchung des offentlichen Gottesdienstes fleissig angehalten, damit so wohl Lehrer als Zuhörer eyfrig seyen zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Fridens: Also seynd Wir gleichermassen resolviert nach dem Exempel Unserer lobseligsten Vorfahren wider alles dergleichen Unwesen nachdrücklich zu eyfern und befehlen zu dem Ende Gnädigst, daß alle Unterthanen Unserer Landen sich Unsern so heilsamlich eingerichteten Kirchen-Ordnungen gemäß bezeugen, den Gottesdienst in der Kirchen eyfrig besuchen, Gottes Wort für die einige Regul und Richtschnur der seeligmachenden Wahrheit halten, die Prediger desselben als offentlich beruffene und eingesegnete Kirchendiener, so viel ihre nach Gottes heiligem Wort eingerichtete Lehre betrifft, in gebührendem Respect und Ehre haben, um ihres göttlichen Amts wegen ihnen gehorsam seyn und folglich nach in wahrer Bußfertigkeit abgelegter Beicht auch das hochwürdige Abendmahl neben anderen Mit-Christen andächtig empfangen und also durchaus keine eigenthätige Neuerungen, fremde Ceremonien oder andere Zerrüttungen wider unsere Ordnungen und Gottesdienst einzuführen sich unterfangen sollen. Sollten aber dergleichen irrige und schädliche Separatisten sich suchen in Unsern Städten und Dörfern einzuschleichen oder in Privat-Häusern ihre Zusammenkünfften heimlich anzustellen, mithin auch andere Leute zu dem höchstschädlichen Separatismo zu verleiten und durch disseminirung irriger Lehre Unruhe anzustifften, So befehlen Wir hierüber nicht allein allen Unsern Special-Superintendenten, Pfarrern und Diaconis auf solche Leut scharffe Acht zu haben, ihr Zusammenlauffen nicht zugestatten, noch solchen Umläufern Platz und Wohnung bey ihren Gemeinden einraumen zu lassen, sondern es sollen auch dergleichen Personen, da man von ihrer bösen Intention zur Genüge informieret ist, gleichbalden von Unsern Vögten und Amtleuten fortgeschafft oder zur gebührenden Arbeit und Beruffs-Geschäfften angewiesen und wo sie sich nicht wollten weisen lassen, an Unsern geheimen Rath oder Consistorium ihrentwegen die habende Nothdurfft unterthänigst und ohne Verzug berichtet werden, gedencken Wir alsdann genugsame Mittel vorzukehren, daß an solchen widerspenstigen Leu

Leuten empfindliche Exempla Unsers Eyfers und Bestraffung verspührt werden sollen. Nachdeme aber auch nicht zu läugnen, daß unter denen Kirchen-Dienern sich da und dort einige befinden, die in ihrem Wandel sich nicht zu einem rechten Fürbilde ihrer Heerde darstellen, welche wider die so wohl an Werk- als Sonn- und Feyertägen im Schwang gehende Laster und mit fressen, sauffen, spielen und andern fleischlichen Lüsten fürgehende Uppigkeit nicht genugsam eyfern, noch sonst von den Amtleuten gehörige Correction dargegen vorgenommen wird, benebenst manche von den Kirchendienern, wann ihnen irrige Personen und Sonderlinge unter Handen kommen, solche mit Hintansetzung aller Liebe, Sanfftmuth und Vorsichtigkeit ungütlich tractieren, offentlich beschimpfen, aus Gottes Wort nicht unterrichten, sondern vielmehr bey den Gemeinden Unruhe über sie erwecken lassen, dardurch die Gemüther der Irrenden, die doch manchmalen einfältige und gewissenhaffte Personen seyn; sowohl von dem Predigamt, als von dem übrigen Volck sehr alieniert oder zu gefärlichen Trennungen verleitet werden: Als wollen Wir hiemit alle in Unserm Herzogthum befindliche Ministros und Kirchendiener, als von denen Wir dißfalls alles gute hoffen, zugleich ernstlich erinnert haben, daß sie nicht nur ob der reinen Lehre des heiligen Evangelij und Unserer Kirchen Symbolischen Büchern unverruckt halten, sondern auch im übrigen ihres Amts mit predigen und Kinder-Lehr halten, Kranken besuchen und Mittheilung der an sie verlangten privat-Information treulich und fleissig warten und die curam animarum in allen partibus sich äusserst angelegen seyn lassen, sondern auch sich eines christlichen und unsträflichen Wandels befleissigen, die unter ihren Gemeinden im Schwang gehende Sünden und grobe Laster mit Ernst straffen und durch anhaltendes ermahnen gänzlich abzuschaffen trachten, worinnen Unsere Staabs-Beamte ihnen jederzeit mittelst gehöriger Correction die Hand zu bieten haben und da sich ein und anderer Sonderling unter ihren Gemeinden finden sollte, selbigen vorderist freundlich darüber besprechen, wo er irret, ihne durch richtige Unterweisung aus dem Wort Gottes auf den richtigen Weeg zu bringen suchen und wann die Intention bey ihme gut und wahre Frömmigkeit ist, ihne im guten unterstüzen und ihn darinn zu verharren ermahnen, alles in Liebe, Sanfftmuth und Gedult, auch christlicher Klugheit, wie es einem rechtschaffenen Ministro Ecclesiæ zukommt. Dafern aber solche Leute sich widerspenstig erweisen, ihren Irrthum behaupten und der Ordnung sich nicht unterwerffen wollten, so haben sie es hieroben erwähntermassen unterthänigst zu berichten, auch die Special-Superintendenten ohne Ansehen der Person fleissige Aufsicht zu tragen, daß obigem allem von denen unter ihnen ste-

stehenden Ministris pünctlich nachgelebet werde. Was aber die conventicula anlangt, durch deren eigenthätige Anstellung und Mißbrauch bißher unter Unseren Unterthanen viel und beschwerliche Unruhen und Aergernussen entstanden, so sollen solche, da nemlich ein oder andere mit sondern Meynungen angesteckte Personen in privat-Häusern zusamen kommen und durch verleitung fromm und einfältigen Herzen sich einen Anhang machen, auch unter denselben sich zu Lehrern auswerfen, aller Orten gänzlich abgestellt, die Leute aber, die sich in ihrem Christenthum zu erbauen verlangen, zu fleissiger Lesung göttlichen Worts in ihren Häusern, zu christlicher Zucht mit ihren Kindern und Haußgenossen, wie auch zu Beobachtung der höchsterbaulichen Catechismus-Lehr, in welchen sie alle Puncten des wahren Christenthums in Lehr und Leben durch das ganze Jahr hindurch mit bestem Grund erlernen können, wie auch zu denen üblichen Beicht- und Buß-Andachten gewiesen werden. Dafern aber ein oder anderer Minister Ecclesiæ auf etliche seiner Zuhörer, die sich aus denen offentlichen Predigen nicht gnug zu erbauen oder selbige zu verstehen tüchtig seynd, begehren sie privatim zu unterweisen und deßwegen zu gewissen Stunden dergleichen Zusammenkünfften haben wollten, so bleibt ihnen solches unverwehrt, doch ist dahin zu sehen, daß, wo nicht sonderliche Ursachen vorwalten, bey zumahlen überhand nehmendem Numero der Zuhörer, solche Zusammenkünften zu verhütung alles Aergernusses in offentlichen Orten, als Kirchen oder Schulen und etwa in Form einer catechisation veranstaltet werden. Wir wollen auch nicht hindern, daß sonderlich an denen Sonn- und Festtagen ein Nachbar oder Befreundter, doch ohne Zulauffen andern Volcks zu dem andern komme um sich mit Singen, Bethen, Lesung guter Bücher und Christlichem Gespräch miteinander zu erbauen. Doch sollen die Geistliche jedes Orts ihre fleissige Aufsicht haben, damit nichts sectirisches oder ungebührliches mit unterlauffe. Ubrigens können fromme Herzen, die in Lesung der Schrifft und in Sachen die Religion betreffend etwan dort und da einen Anstand haben und ihnen selber nicht helffen können, ihre von Gott verordnete und publice eingesetzte Prediger und Beicht-Vätter um information und Gewissens-Unterricht bitten, da es dann keinem an gebührendem Unterricht manglen, sondern behörige Anleitung gegeben werde Gott in der Warheit zu dienen, in ungefärbter Busse zu Leben und auf dem richtigen Weg der Seligkeit zu wandeln. Daran geschicht Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt den 12. Aug. Anno 1706.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Num. 13.

Einiger Reichs-Fürsten Vorstellung an Kays. May. wegen Aufrechterhaltung ihrer Rechte bey Achts-Erklärung der Churfürsten von Cölln und Bayern. d. d. 20. Jan. 1707.

Allerdurchleuchtigster 2c.

Ew. Kayserl. May. werden von des Heyl. Röm. Reichs-Fürsten, unserer Allergnädigst und gnädigsten Herrn Principalen beständig führenden Treu-patriotischem Bezeugen hoffentlich zur allergnädigsten Vergnügung allerdings verspühret haben, daß dieselbe nichts liebers gesehen hätten, als wann bey entstandenem jetzigen Krieg die allgemeine innerliche gute Verständnus durchgehends unverrückt geblieben wäre; Gestalten nachdeme disem zugegen die unglückseelige Bayrische Unruhe erfolget, Sie selbe zu dämpfen alles mit angewendet, auch vor Recht und nöthig erkennet, daß, wie die Reichs-Kriegs-Declaration nicht nur wider Frankreich, sondern zugleich auch wider alle dessen Helffer der Behörde nach ergangen, also denjenigen als Feinden mit Ernst zu begegnen, welche sich selber davor aufzuwerffen mit declarirten Reichs-Feinden die Waffen gegen das Vaterland zu ergreifen und selbiges auff das præcipiz seines Untergangs zu bringen keinen Schen getragen. Disen principiis inhærieren nun Unsere allergnädigste und gnädigste Herrn Principales noch und seind so bereit als schuldig alles dasjenige standhafftig mit anzugehen, was der allerhöchste Kayserl. Respect, des gesambten Heyl. Reichs Würde, auch der Wohlfart des Vatterlands Teutscher Nation nach dessen Form, alt üblichem Herkommen und einmüthig verfassten heilsamen Gesetzen, sonderlich dem Westphälischen Frieden und neuen Reichs-Abschied in allen Fällen jetzt oder künfftig jeh erfordern könnte. Bey welchen ihren devoten und treugesinntem Bezeugen Sie gehoffet hätten, daß auf den Fall einer vornehmenden formlichen Achtserklärung auch die Fürsten des Reichs um ihren Willen und Meinung würden gehört worden seyn. Allermassen die Beschaffenheit des Reichs, der Stände Freyheit und jura, die bey regularen Zeiten aus vielen Exempeln bekannte alte observanz, das Instrumentum Pacis Westphalicæ, der Reichs-Abschied von Anno 1654. und die kundbare Lehen-Rechte ein solches offenbarlich mit sich bringen. Wie dann auch aus solchem fundament bey dergleichen Occasion beede Churfürsten Johann Georg und Georg Wilhelm zu Sachsen und Brandenburg ruhmwürdigster Gedächtnus Anno 1623.

sel-

sowohl durch Schreiben an damahls regierende Kayserl. May. als in publicis conventibus hiebevor schon beharrlich gezeigt, daß nach gemeinen Lehen-Rechten, wo das Lehenherrliche Interesse mit unterlaufft, die Pares Curiæ zur decision des Wercks mit gehörten. Welches bey Chur- und Fürsten des Reichs um so mehr anschlägt, als ja Cölln, Bayern, Regenspurg, Lüttich, Berchtesgaden und Leuchtenberg ex numero Electorum et Principum mit seynd. Die Kayserl. Wahl-Capitulation ausdrucklich verordnet ohne der Chur- Fürsten und Stände vorgehende Einrath- und Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht, davon zu suspendieren oder auszuschliessen und es eine den Fürstenstand mit angehende hochwichtige Sache ist, worzu er nach aller Billichkeit mit seinem Consens zu concurrieren hat, Wann die Reichs-Collegia geschwächet und einer oder mehr von dem Reichs-Corpore gebracht und seines Landes, Stands, Stimme, Ehr und Würde per proscriptionem solennem entsetzt werden sollte. Nachdeme aber bey der ohnlängst erfolgten Chur-Cölln- und Bayrischen Achts Erklärung die Miteinwilligung der Reichs-Fürsten übergangen worden und nun seit dem auch andere hieraussliessende wichtige mutationes in solchen Sachen obhanden, die auf interpretation des Instrunenti Pacis, tanquam legis communis ankommen mit Fürstlichem consens eingeführet worden und ohne denselben mit Bestand nicht mögen geändert werden; So haben von Dero allergnädigst und gnädigsten Herrn die subsignierte Gesandtschafften Befehl erhalten, Ewer Kayserl. May. oberwehntes allerunterthänigst vorzustellen und dasjenige, was nach Anleitung der Gesetze deuen Fürsten des Reichs zur Miteinwilligung ex deductis gebühret mit geziemendem respect zu verwahren, Ewer Kayserl. May. allergehorsamst ersuchend, Sie allergnädigst geruhen möchten des Heyl. Röm. Reichs getreue Teutsche Fürsten durch hinlängliche allergerechteste remedur des vorgegangenen bey Ihren juribus zu erhalten, auch zu hinkünfftiger mehrer Sicherheit und möglichster Hinlegung bißheriger differenzien das negotium certæ & constantis Capitulationis, mithin auch der gesambten Ständen Einwilligung erforderenden modum & ordinem declarandi in bannum Imperii nach Anleitung des Westphäl. Fridens zu seiner endlichen Richtigkeit bringen zu helffen. Dann gleichwie schon bey Anfang dises noch fürwährenden Reichstags das Haupt-Absehen mit dahin gerichtet und zur deliberation gestellet worden. Wie das ganze Römische Reich in guter Ruhe und Sicherheit conserviert und das uralte rechtschaffene teutsche Vertrauen wieder aufgericht und bevestiget werden möchte, der Schluss auch darauf ergangen, daß zu solchem Ende neben dem puncto

securitatis publicæ die beständige Kayserl. Wahl-Capitulation vi pacis Westphalicæ pari passu tractiert und zur Richtigkeit gebracht werden sollte; Welches negotium weyland die letztverstorbene Kays. May. glorwürdigsten Angedenckens selber in einer Dero allergnädigst resolution sub 4. Februar. 1664. zu völliger ausmachung noch vor Dero Abreyse von hier eyferig erinnern lassen, wegen seiner wichtig- und weitläuffigkeit aber, damit noch lange Zeit und Jahr zugebracht worden, biß man endlich anno 1672. fast in allen puncten ad Epilogum usque sich verglichen, worzu die damahlige nacheinander gefolgte höchstansehnliche Kayserliche Commissiones, als mit denen immerfort daraus communiciert worden; zu deren endlichen Vereinigung, unausgesetzte grosse Mühe und application in Ansehung, daß die interna securitas dadurch stabiliert würde, ruhmwürdigst beygetragen haben; Allermassen denen vorgewesenen und noch obschwebenden differentien seine abhelffliche Maaß zwischen Haupt und Gliedern und disen unter sich dardurch gegeben, einfolglich die höchstnöthige innerliche gute verständnus desto besser gepflanzt würde: Also können im Namen unser allergnädigst und gnädigsten hohen Herrn Principalen Wir annebens in allerunterthänigstem gutem Vertrauen nichts billichers oder auch nöthigers suchen, als daß Ewer Kayserl. May. allergnädigst geruhen möchten, angeregtes negotium certæ & constantis Capitulationis zu vollkommener Erhebung nunmehro fürdern zu helfen, und ferner nichts verhängen oder geschehen zu lassen, so der getreuen Reichs-Fürsten juribus, dem Instrumento Pacis Westphalicæ und hier insonderheit dessen Articulo octavo entgegen oder auf einige weise abbrüchig seyn könnte.

Wie nun ein solches zu allerseits mehreren Sicherheit, innerlichen rechtschaffenen Vertrauen und beständiger guter harmonie, abthuung der Vorgegangenen Unordnungen und zu einer zuverlässigen Richtschnur in künfftigen Vorfallenheiten gereichen, vornemlich aber der in vim juramenti errichteteten Sanctioni pragmaticæ des offtgemeldten Westphälischen Fridenschluß conform seyn würde: Also zweiflen auch an allergnädigster Willfarung die Fürsten des Reichs keineswegs und verharren hingegen bereit vor Kays. May. das heyl. Röm. Reich Teutscher Nation und das Durchleuchtigste Ertz-Hauß Oesterreich, wie bißhero, also auch künfftig alles treulich und nach eusserstem Vermögen mit beyzutragen, was die gemeine Conservation und die Wohlfart des Vaterlands erfordern kan und mag. Womit 2c.

Euer Kayserl. May. Allerunterthänigste, Allergehorsamste verschiedner Fürsten des H. Röm. Reichs hier anwesende Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

Ver-

Verzeichnus derjenigen hohen Reichs Fürsten und Stände, welche die sub dato 20. Jan. 1707. pro salvandis Juribus an Kayserl. May. gebrachte Vorstellung zu thun befohlen, wie dieselbe absque præjudicio sessionis & præcedentiæ cujuscunque nach und nach zusammen getragen worden.

Königl. May. in Schweden wegen

1.) Bremen, 2.) Zweybrücken, 3.) Verden, 4.) Vor-Pommern

Königl. May. in Dänemarck, wegen

5.) Holstein-Glückstatt.
6.) Sachsen-Gotha.
7.) Hirschfeld
8.) Eisenach.
9.) Henneberg
10.) Mecklenburg-Schwerin.
11.) Würtemberg.
12.) Hessen Cassel.
13.) Mecklenburg-Güstrow.
14.) Darmstatt.
15.) Stifft Schwerin.
16.) Braunschweig-Wolfenbüttel.
17.) Sachsen Coburg.
18.) Sachsen-Altenburg.

Salva ulteriori nominatione deren, die hienächst ferner accedieren werden, theils auch ein solches per expressum sich vorbehalten.

Num. 14.

Actenmässiger und gründl. Bericht rc. d. d. 1748. lit. Bb.

Declaration des Bischoffen zu Costanz, wordurch die Strittigkeiten mit dem Herzog von Würtenberg gehoben worden. d. d. 27. Jan. 1707.

Zu Abhelffung der zwischen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Costanz und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg als des Löbl. Schwäbischen Crayses beeder Herrn ausschreibenden Fürsten wegen der vigore solchen Ausschreib-Amts Ihnen samt und sonders zukommenden von alters hergebrachten Jurium und Functionen entstandenen Strittigkeiten declarieren Ihro Hochfürstl Gnaden zu Costanz iterato hiemit, daß Sie es lediglich bey dem, was dißfalls die uhralte Crayß-observanz mit sich bringet und deren Gemäß in Anno 1662. zwischen den damaligen beederseitigen Höchstlöbl. Regenten des Hoch-Stiffts Costanz und des Herzogthumbs Würtemberg abgeredet, reversiert, auch durch die hinc & inde darauf gewechselte Missiven bestetigt

tigt worden, bewenden lassen wollen, daß Selbe auch pro norma & regula sowohl bey als ausser den Conventen beederseits beobachtet, mithin nach dessen klaren Verstand und Maaßgab die Crayß-negotia communicato Consilio tractiert, auch einer jeweiligen Costanzischen Gesandschafft aus dem Crayß-Protocoll Extractus, je nachdeme Sie es verlangen wird, ertheilet werden. Was aber deme entgegen bis dato verbis & scriptis geschehen, und in denen bishero hierunter gedruckten oder geschriebenen deductionen, Informationen, Schreiben, oder wie man es nennen mag, ein oder anderm Theil præjudicierliches eingeflossen seyn möchte, hiemit tam quoad realia, quam personalia gänzlich aufgehebt und abgethan seyn solle.

Num. 15.

Ibid. Lit. Cc. Extract Antwortschreibens des Herzogs von Würtemberg an den Bischoff zu Costanz. d. d. 29. Jan. 1707.

Erstatten demnach billich Ewer Lbden davor hiemit dienstlichen Dank und versichern Sie hinwiederum, daß bey denen noch vor Dero angetrettenen Fürstl. Regierung entstandenen und seithero zu Unserm höchsten Mißfallen fürgewährten differentien Wir dannoch jederzeit eine recht auffrichtige Zuneigung zu Ewr Lbden getragen und da Uns Dero sinceres Gemüth schon vor langer Zeit bekannt gewesen, niemalen glauben können, es auch zum öfftern Unserm Schreiben mit einfliessen lassen, daß Ewr Lbden an allem diesem passierten, so, wie es geloffen, Theil genommen haben sollten und deßwegen nichts mehrers gesucht, als durch beederseits beliebige expedientia die alte vertraute Einverständnus und Zusammensetzung zu retablieren, in welcher Absicht Wir auch das mit Ewr Lbden concertierte Ihrerseits eigenhändig unterzogene Vergleichs-project durchaus genehm gehalten und in ganz gleichlautenden Terminis unter Unserer Hand Unterschrifft Ewr Lbden hierbey übersenden mit herzlichem Wunsch, daß mit Ewr Liebden das gute vernemmen nach Unsrem einzigen Verlangen beständig seyn und durch keine widrige Zufälle zerstört werden möge rc.

Num. 16.

Num. 16.

Literæ Reginæ Angliæ ad Episcopum Constant. & Ducem Wirtemb. pro strenuo apparatu bellico in Circulo Suevico.
d. d. 21. Febr. 1707.

Anna Dei Gratia Magnæ Britaniæ Franciæ & Hiberniæ Regina, Fidei Defensor &c. Reverendissimo & Celsissimo Principi, Domino Johanni Francisco. Episcopo Constantiensi, Domino Divitis Augiæ & Ehningæ &c. Nec non Illustrissimo & Celsissimo Principi, Domino Eberhardo Ludovico, Duci Wurtembergiæ & Tecciæ, Comitis Montis Belligardi, Domino Heidenheimij &c Consanguineis & Amicis Nostris charissimis, Circuli Suevici Directoribus Salutem. Celsissimi Principes, Consanguinei & Amici charissimi. Multum licet Nostrorum Regnorum negotiis impeditæ jam simus, ea tamen Nostra est erga Confœderatos amicitia, ut nullum fugiamus laborem, quo publicæ utilitati inserviamus. Hac mente singulos Germaniæ Principes benevole monemus, quanta illis immineant pericula & vehementer simul adhortamur, ut dum res & tempus sinunt præcaveatur malum. Vix dubium est, quin vere ineunte Gallus Bavaro junctus in Imperii Viscera bellum transferre meditetur, quanta hinc Nobis omnibus evenient incommoda, dum Nostri in hybernis usque delitescunt, præcipue vero, si Bavariæ populus in hostem se deferat, nimis luculenter constat & vel cogitatione ipsa miseriarum omnium, quibus tum laborabit Germania, horret nobis animus. Nihil opus est, ut illis recensendis immoremur, sed cum quæ futura sint, tam aperte prospiciamus, sagaci cura irrita reddamus hostium consilia & cum ad arma recurrendum est, solita virtute eorum copias propulsemus. Opprobrio Nobis erit tam apud Gentes exteras, quam Posteros nostros, si hostes Virtutem nostram, cui nunquam se pares gesserunt, artibus tamen superarint. Hoc unice restat, ut quod solennibus Ratisbonæ Comitiis tam auspicato decretum est, pari diligentia perficiatur, scilicet ut promissæ copiæ quantocyus parentur & ad omnes belli sumptus & apparatus ministretur pecunia. Celsitudines Vestræ, quæ communi causæ nulla occasione unquam defuerunt, convocabunt, speramus, Circuli Suevici conventum, ut sine mora suum præbeat contingentem eoque modo universum commodum promoveatur. De cætero Celsitudines

Vestras Dei optimi Maximi tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio Nostro de Kensingthon vicesimo primo die mensis Febr. Anno Dni. 1707. Regni Nostri quinto.

Cels.um Vestrarum.

Bona Consanguinea
Anna R.

Num. 17.

Resolution auf des Geh. Raths von Backmeister Bericht wegen Kayserl. Intercession für die Stadt Ulm.
d. d. 22. Martij. 1707.

Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg. ꝛc.ꝛc.

Unsern Gn. Gruß zuvor, Böster, Hochgelehrte Liebe Getreue; Wir haben zwar das von Ihro Kays. May. an Uns abgelassene in copiis hiebeygehende Schreiben wegen Abführung Unserer Garnison aus Geyßlingen, so Dero Gesandter Herr Grav von Fürstenberg-Mößkirch mitgebracht zurecht erhalten und Solches in ganz gnädigen Expressionen eingerichtet gefunden, daraus aber sattsam wahrgenommen daß Ihre Kays. May. von der Stadt Ulm mit ganz ungleichen und der Wahrheit entgegen stehendem Bericht und angeführten falschen Beschwerungen darzu veranlasst worden, inmassen ja bekannt, daß Wir dise wenige nur in 60. Mann bestehende Garnison allein auf Unsere Kosten zu besagtem Geyßlingen und zwar allein zu mehrer Sicherheit und Bedeckung Unsers Herzogthums angesehen, solcher Orth einer von dessen Hauptpässen ist, bey denen bißherigen ungewiesen Läufften erhalten und die Statt Ulm dannenhero mit lauter Ungrund allegiert, daß Ihro das Ihrige mit Gewalt vorenthalten und Sie damit untüchtig werde præstanda zu præstieren. Gleichwie nun die Conjuncturen annoch also beschaffen, daß man auf dem Rucken sich noch keiner beständigen Sicherheit zu vergwisern und bey jeder mißlichen Begegnus wieder in Bayern neue Motus entstehen, mithin von der Statt Ulm schon einmahl zu höchstem Præjudiz des Crayses und sonderheitlich dises Herzogthums geführten üblen conduite neue Gefahr zu besorgen stünde, so werden Ihre Kays. May. Uns allergnädigst nicht verdencken, wann bey fürwährendem ungewissen Läufften, die das Königl. Englische Schreiben selbsten genugsam an Tag legt, Wir das sicherste spielen, zumahlen auch noch neulich im Haag verlauten wollen, daß der gewesene Chrfürst in Bayern annoch an den Obern Rhein kommen werde, Wir das sicherste spielen und biß zu deren völliger cessierung

rung mittelst Beybehaltung der Garnison in Geyßlingen Uns vor all zu besorgen habender fernern Gefahr à couvert setzen und in zeiten vielmehr solche abzuwenden, als post vulneratam Causam Hülff und Ersatz zu suchen trachten. Ihr habt deßwegen gelegentlich solches nach Euerem Gutbefinden dem Kayserl. Gesandten mit guter manier zu erkennen zu geben, Allenfalls aber Ihr dabey einig Bedenckens habt, mit solcher Antwort biß wegen Unserer Crayß-Feld-Marschallen-Stelle die Sache ihre Richtigkeit zuruckhalten und etwa auf hieher Euch beruffen, da Wir nicht allein mundlich gedachten Kayserl. Gesandten solches eröffnen, sondern auch das Kayserl. Schreiben geziemend zu beantworten nicht ermanglen werden. Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden jederzeit wohlbeygethan. Stuttgardt den 22. Martij 1707.

Eberhardt Ludwig Hz. 2c.

Num. 18.

Stadt Ulmisches Bittschreiben an den Herzog zu Würtemberg um Dero Begnadigung und Abführung der Besatzung aus Geyßlingen. d. d. 30. Mart. 1707.

Durchleuchtigster Fürst,
Gnädigster Herr!

Welchergestalten Ew. Hochfürstl. Durchl. die per unanimia Circuli übertragene General-Feld-Marchalln-Stelle der samtlichen Schwäbischen Crayß-Treuppen gnädigst zu übernehmen und die Crayß-Ständ Dero Hochfürstl. Gnad und clemenz sonders zu versichern Sich Fürstmildest gefallen lassen, solches ist Uns von Unserer Abordnung bey dermahligem Crayß-Convent zu Eßlingen gehörig referiert worden. Gleichwie nun Ew. Hochfürstl. Durchl. Wir unterthänigst apprecieren, daß Dieselbe zu Dero Höchsten Person unsterblichen gloire, so dann Dero Herzogthums und des gesamten Schwäbischen Crayses allgemeiner Sicherheit bey solcher höchsten charge des Löbl. Crayses Miliz in langwühriger erwünschter Leibes-disposition und all Hochfürstl. Flor und Wohlwesen Sich jederzeit höchstbeglückt und vergnügt befinden, auch wegen Dero Durchleuchtigsten Prinzessin Schwester nunmehro höchstseeligsten Angedenkens eingefallener hoher Traur derentwegen Wir hierdurch die gehorsamste Pflicht bezeugen, vollkommentlich consoliert werden möchten: Also recommendieren zu Ew. Hochfürstl. Durchl. höchsten Huld und Gnad Wir Uns und Unser eusserst affligiertes Stadtwesen aufs angelegenlichste um so mehrers, da von Dero Hochfürstl. Hauß Wir und Unsere Vorfahren Dieselbe zu Unserer unterthänigster Danck-

nehmigkeit vielfaltig genossen, auch obschon Wir eine zeithero höchst unglücklich seyn und nimmer in der alten hochfürstl. Gnade zu stehen zu Unserer grösten disconsolation verspühren müssen, Wir jedoch in der beständigen unterthänigsten devotion gegen Ew. Hochfürstl. Durchl. und Dero Hochfürstl. Hauß zu verharren nicht ermanglet und ferner darinnen mit unterthänigstem respect zu continuieren Uns jederzeit äusserst bestreben werden, Wie dann Ew. Hochfürstl. Durchl. Gesandtschafft bey gegenwärtigem Creyß-Convent selbsten attestieren wird, daß Dero Hochfürstl. patriotische Intention wegen der General-Feld-Marchall-Stell Wir durch Unsere Abordnung unterthänigst secundieren und gleich bey der ersten Aufwartung solche mitgegebene positive Instruction hierinnfalls eröffnen lassen, Jumassen auch bey künfftigen Vorfallenheiten gegen Dero Hochfürstl. Hauß Wir Unsere unterthänigste Devotion zu bezeugen, auch Ew. Hochfürstl. Durchl. wann Dieselbe gnädigst erlauben wollen, durch unsere dermahlige oder andere Abordnung solch alles in mehrerm zu contestieren nicht unterlassen werden, in unterthänigster Ausbittung der alten Hochfürstl. Gnad und clemenz mit tiefest-schuldigstem Respect allstets verharrend

Ew. Hochfürstl. Durchl.
Dat. den 30. Mart.
1707.

Unterthänigste
Burgermeister und Rath der Stadt
Ulm.

Num. 19.

Schreiben des Schwäbischen zu Lindau versammelten Krayses an den Herzog zu Würtemberg um Beybehaltung der Truppen im Crayß. d. d. 12. Julij. 1707.

Ewr Hochfürstl. Durchl. geruhen Gnädigst aus denen Anschlüssen zuersehen, was des Herrn Marggraven zu Bareuth Hochfürstl. Durchl. wegen Auszìehung der in des Heyl. Reichs-Statt Ulm in Garnison ligender Löbl. Baden-Baden und Baden-Durlach. Creyß-Regimenter zu Fuß vor eine Ordre ergehen lassen und was von des allda commandierenden Herrn Erb-Prinzen zu Baden-Durlach Hochfürstl. Durchl. darauf sowohl hinwider an Sie und auch an den allhier versammelten Engern Convent gebracht und wie bey disen die Sache angesehen und darunter so wohl an des Herrn Marggraven als Herrn Erb-Prinzen Hochfürstl. Durchl. weiters zu schreiben vor nöthig erachtet worden. Und haben Ewr Hochfürstl. Durchl. als dises Crayses Trouppen commandierenden Feld-Marchall wir hierdurch in

in Abschrifft davon communication thun, wollen mit dem angehenckten gehorsamsten ersuchen Ewr Hochfürstl. Durchl als Dero das Militare, die situation beederley Armeen und der jetzmalige status des Kriegs an dem Neckhar und Ober-Rhein besser, als Uns bekandt, die Sache in erforderliche reflexion zu ziehen und wann Sie darinn, wie Wir nicht zweifflen sowohl mit obgedachten des Herrn Erb-Prinzen von Baden-Durlach Hochfürstl. Durchl. alß dem allhiesigen Convent von gleichem sentiment seyn sollten, es durch Dero hochvermögende Interposition mittelst Schreiben und schicken bey obhochermelt des commandierenden Herrn Marggraven von Bareuth Hochf. Durchl. und übriger hoher Generalitæt dahin zu unterbauen sich gnädigst gefallen lassen möchten, damit der Crayß, welcher so schon von dißseitiger Armee und wann dieselbe zumahlen sich gegen dem Mayn noch weiters zu retirieren gezwungen werden sollte, gleichsam abgeschnitten, von aller seiner Mannschafft evacuiert und entfernt, mithin wohl denen feindlichen excursionen, als eines jeden andern vexation, dergleichen man in denen Landverderblichen Durch-marchen sonderheitlich der in Italien gehenden Recrouten in disem Obern Krayß täglich zu erleyden nicht noch mehrers als biß dato zu dessen unverschmerzlichen ruin allbereits geschehen, exponiert, sondern von seiner eignen mit aufwendung so grosser Ipesen unterhaltenden Miliz, auch die Ihme zu erst angelegenen eigenen Bedeckung und defension, so viel es immer die übrige ratio militaris und Ausführung der pro communi etwa vorseyender Kriegs-desseins zulässet, gleich denen löbl. Fränckischen und andern des Heyl. Reichs Creysen ebenfalls geniessen möge. Wir überlassen aber nochmahls alles Ewr Hochfürstl. Durchl. selbsteigener hoherleuchter dijudicatur, thun Deroselben 2c. 2c. Lindau den 12. Julij 1707.

Num. 20.

Schwäb. Krayß-Convents Schreiben an die Reichsversamlung wegen des Französ. Einfalls und suchender Hülf. d. d. 20. Jul. 1707.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, HochEdelgebohrne, HochEdelgestrenge und Hochgelehrte, Sonders grg. Hochgeehrte Herrn.

Wasgestalten diser des heyl. Reichs Schwäbischer Krayß bey fürwährendem allgemeinen schweren Reichskrieg denen Comitial-Allianz und

Associations-Schlüssen jederzeit alles Genüge geleistet, auch denen zu folge sein betreffendes Contingent gleich mit Anfang gegenwärtiger Campagne zwar würklich gegen Rhein zur gemeinschafftlichen defension aus- und anrucken lassen, dessen ungeachtet aber und da andere Ihre Reichs und Creyß-Contingentien grossen theils dahin entweder gar nicht oder doch allzuspät gestellet, mithin dem Feind von disseitiger Armee Ihrer bekannten Schwäche halber weder die passage des Rheins und übergwältigung der daselbstig vor so wenige Mannschafft allzuweitläufftig gewester Linien, noch auch der weitere Eintruch in die gemeinsame Reichs-Gränzen verwahrt werden können, letzlich auch seines Orts der feindlichen Macht weichen müssen, auch was massen Er von selbiger dergestalt getrucket werde, daß wo nicht bäldist nachdrukliche Rettung verschaffet und anderwärthe puissante diversion gemacht werden sollte, selbiger nächstens völlig succumbieren und unter dem Last solcher oppression gänzlich werde erliegen müssen, solches alles ist Ew. Excellenz Hochwürden und unsern hochg. Herrn von dises Crayses beeder Herrn ausschreibender Fürsten Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. bereits unterm 18.ten abgewichnen Monats Junij in mehrerem vorstellig gemacht, dabey aber umb schleunige Hülff und ohnverweilte Darstellung all noch abgängiger Reichs-Contingentien beweglichst nachgesuchet worden. Nachdem aber dieselbe bis dato, obgleich die feindliche Invasion schon von geraumer zeit beschehen, wenigsten theils erfolget, mithin die Kayserl. und Reichs-Armee noch auf dise Stunde keines wegs in dem stand ist dem sich inzwischen noch mehrers verstärkten und fast aller Orten ganz frey agierenden Feind Einhalt zu thun oder tete zu machen, sondern vielmehr aus Ermanglung genugsamer Mannschafft sich von Heylbronn wieder hinweg und so weit hinunter zuziehen gezwungen worden, daß diser Creyß dardurch von derselben gleichsam völlig abgeschnitten und abandonniert, dargegen aber der freyen discretion und täglichen exaction und excursionen, der von Ihro in dem Rucken gelassener sich durch die letzthin erfolgte Besatzung von Heydelberg, Mannheim und mehr anderer Orten an dem Neckar täglich fester setzender Französ. Armee vollkommentlich exponiert und offen gestellet ist, gestalten erst vor einigen Tagen in der That selbst abermahlen erfolget und in dem Ulmischen verschiedene schöne Dörfer von einer dahin abgeschickten feindlichen Parthey in die Aschen gelegt, auch durch die schon eheden aus- und bis über die Donaw und Iller geschickte detachements ein grosser theil von Ober-Schwaben in würkliche Contribution gesetzt und dieselbe ohnerschwingliche und unmöglich gleich anfzubringen gewesen, zu deren versicherung von denen mehrern der hoch- und

Löbl.

Löbl. Stände Geissel de facto mitgeschleppet und nacher Straßburg geführt worden, so, daß bey solcher der Sachen höchstbedaurlichen Beschaffenheit und da der Feind den Untern Krayß durch continuierende Ansatz und Eintreibung der contributionen kostbare und auf viele Tonnen Golds sich belauffende Salve, Garde Gelder und andere noch weiters ausdenkende Beschwerden in kurzem ad præstationes publicas und zu fortführung des Kriegs inhabil gemacht und demselben seiner eignen hier und da gethaner declaration nach die media nocendi bald vollends und wo Er nicht báldist liberiert werden sollte, benommen haben wird, indem von denen vor einigen Jahren erlittenen schweren Quartiers auch feindlichen Betrángnussen sich noch lang nicht recolligiren obern Crayß aber das noch übrige wenige durch die táglich in Italien gehende und ehe sie in das Gebürg und Pässe defilieren, insgemein viele Wochen und Monath still liegende und wie letzlich von denen dahin marchierten beschehen, unbeschreibliche excess nicht nur an übermássigen Consumtion an Naturalien sondern auch durch Geld, Erpressung und anderwehrte üble tractier- und spolierung des Unterthanen verübende Troupen vollends consumiert wird, mithin was unten durch den Feind, in den obern partibus auff gewisse Maas von dem Freund und Eigenen Reichs, Trouppen zu unwiderbringlichem Nachtheil des publici selbst beschiehet, dessen Fürsten und Stände nothwendig ausser dem Stand gesetzet werden müssen, Ihre bißher zu des Reichs defension so nutzlich emploierte Krayß, Verfassung ohne ausfindung ein und anders extraordinari Mittels und ihrer baldigen liberation von dem feindlichen Joch auch nur die fürwehrende Compagne über ohne mangel zuerhalten. Als haben Wir der Nohtdurfft zu seyn ermessen Ew. Excell. Hochw. und Unsern Hochgeehrtesten Herrn disen des Krayses eussersten Nothstand auch Unsers Ohrts beweglichst vorzustellen und denenselben das ganze Werck nochmal dahin angelegentlich zu recommendieren, damit durch Dero allerseitiges zuthun und continuierenden in disem frangenti allschon durch ein und andere vortreffliche proben höchstrühmlich bezeigten Eyfer und reiterierende fernere Vorstell, und anmahnungen die der Verstärkung so sehr benöthigte Reichs, Armee durch die bis dato sich bey selbiger noch wenigstentheils eingefundene contingentien nicht nur allein so viel möglich ergänzet, sondern auch bey denen armierten höhern Reichs, Gliedern noch weiter und widerhohlte instanz gemacht werde, daß Sie, wie solches ohne dem des H. Reichs, executions, Ordnung und das natürliche Band der societæt an Hand giebet Ihren nothleydenden Mit, Ständen auch mit all ihrer übrigen von Gott verliehener Macht und habenden eigenen Troupen schleunigst succurrieren, mithin die von dem Feind occupierte gemeinsame Reichs, Gränzen zu Dero hohen

hohen Nachruhm und darunter mit versicerender eigener securitæt baldist wieder degagieren und den Feind zu repassierung des Rheins hiernächst mitvermögen helffen mögen; Wobey Wir jedoch dises Einige mit anzufügen und zu des Creyses künfftiger verwahr- und Sicherstellung wider all etwa auf den Fall des abmangels erfolgende ungleiche imputation aushabenden Special-gnädigst und gnädigen Befehl Unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten, absonderlich auszubitten Uns bemüssigt befinden daß all solche Hülffe nach Masgab der solches ohne das mit sich bringender Reichs- und associations-Schlüsse ohentgeltlich præstieret, die anziehende Hülfs-Völker nicht nur in denen marchen zu haltung besserer disciplin und Beobachtung des auff denen ält- und neueren Reichs-Sätzungen fundierten bekannten march-reglements ernstlicher als bißher angehalten, sondern auch in der campagne selbst von dero Feldherrn mit allen zur operation und subsistenz benöthigten requisitis versehen und da ja diser Crayß ex adductis nicht wohl in dem Stande ist seine eigene Mannschafft in dem Feld zu erhalten, ihme derentwegen, es seye gleich vor die bereits angelangte und dem vernehmen nach noch weiters ankommende Chur-Sächsische oder auch andere Troupen von einig fremden Last weiter nichts zugemuthet, noch dißfalls einiger Statt und Rechnung auf dessen concurrenz in wenig oder viel, es seye gleich an Proviant, Fourage, Wagen, Transport oder wie es immer Namen haben mag und zwar so wenig jetzt, als bey künfftiger postierung von jemand gemacht werde, gestalten es sonst und wann hierinn von denenjenigen, die es vermögen oder sonst zu thun obligiert seyn, nicht in zeiten zulängliche Anstalt und provision gemacht werden sollte, allermassen Wir disen punct hiemit nochmahl zu unverweilter reiferer reflexion und Besorgung recommendieren, man sich hernach der so mühesam zur hand gebrachten Hülfs-Völker aus Mangel benöthigter subsistenz oder anderer Nothdurfft, doch nicht mit genugsamen Nutzen prævalieren können wird, sondern die etwa vorhabende desseins und operationes, wie aus Abgang ein oder andern geringern requisiti schon mehrmahlen geschehen, dardurch erst in ipsa executione gesteckt und wo nicht gar ruckgängig, doch umb ein grosses schwerer gemacht und retardiert werden döffte: da man sonst ausser dem willig und bereit ist, es auch hiemit von allhier versambleten Engern Convents wegen contestiert haben will, all noch übrig weniges vermögen zur auffrecht erhaltung der eigenen Creyß-verfassung und des publici Dienst ferners eyfferigst beyzutragen und mit Hintansetzung seiner eigenen Conservation unter standhaffter übertragung all von dem Feind bereits erlittenen und noch weiters androhender

Trang-

Trangsalen bey der gemeinen Sach noch fürans beständig und bis zu Ende des Kriegs zu beharren, Womit nebst Erlassung in die göttliche protection Wir allstets verharren

Ew. *Excell.* Hochwürden und Unserer hochgeehrter Herren

Dienstergebenwilligste
der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen
Creyses bey gegenwärtig Engern Convent anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Num. 21.

Schreiben Herzog Eberh. Ludwigs von Würtemberg an den Bischoff zu Costanz, worinn er sich entschuldigt, daß die Generalitæt ihm nicht gestatten wollen die französ. streiffereyen im Crayß zu verhindern. d. d. 19. Aug. 1707.

Ew. Lbden können Wir in Freundbrüderlichem vertrauen nicht verhalten, welchergestalten auf erhaltene Nachricht, daß abermahlen ein starkes feindliches detachement über den Schwarzwald nach Rotweil ins Hechingisch und Oesterreichisch heraus in den Crayß gegangen um die angesetzte schwere contributionen zu exequieren, Wir zwar eyfrigst dahin angetragen solchem corpo von der Reichs-armee entgegen zu detachieren und die vorhabende execution dadurch zu verhindern, wie Wir dann selbsten mit der Crayß-Cavallerie und einigen von Unsern eigenen Troupen zu solchem Ende dahin zu gehen resolviert waren. Wir haben aber bey der hohen Generalitæt es dahin zu bringen nicht vermocht, sondern Dieselbe hierinnfalls so weit contrair gefunden, daß sie sich gegen Uns vernehmen lassen, wann Wir vor Uns selbsten mit dem vorgehabten detachement abmarchieren sollten, so würde dadurch die völlige armee Uns nach und mithin abermahlen beede Freund- und Feinds armee in den Obern Creyß zuruck gezogen werden, weilen die armee noch nicht von der force seye ein solch stark detachement abzugeben, sondern in solchem Fall nothwendig sich retirieren müsste. Ew. Lbden ersehen also hieraus, daß ich gern und willig also die Löbl. Stände succurrieren wollen, Wir dannoch nicht penetrieren, noch weniger auf einen so höchstpræjudicirlichen Ruck marche der ganzen armee es haben ankommen und hazardieren lassen können. Wollen dannenhero

wegen des abermahlen causierten ruins zerschiedener Unserer löbl. Constatuum excusirt seyn und zeigen, daß es bey Uns nicht gestanden denenselben nach Möglichkeit zu assistieren.

Ubrigens seyndt beede armeen noch in ihrer vorigen situation, nemlich die feindliche mit dem rechten Flügel von Durlach an gegen Mühlberg und Hoßdorf, Unserer aber derselben in der Fronte entgegen mit dem lincken Flügel von Durlach an das Thal hinauf gegen Weingarten. Die Feinde haben in Durlach und auf der Ziegelhütten einige baterien gebaut und incommodieren von selbigen Unsere armee und hiesiges Haupt-quartier mit canoniren, denen hinwiederum von Unsern Canons von der Höhe des Thurnbergs bey Durlach geantwortet wird. Was weiters passiert, werden Wir Ew. Lbden in continuierendem freundbrüderlichen vernehmen zu communicieren nicht ermanglen, immittelst aber und wann mit Gottes Hülf der Feind den Rhein repassieren würde, so ist die höchste Nothwendigkeit, daß zu Bedeckung des Crayses die Linien repariert und zum Theil verändert, worzu dann nothwendig eine concurrenz an Geld von disen und denen übrigen associierten Löbl. Craysen wird fourniert werden müssen, dahero über solch und andere hochwichtige momenta zeitlichen zu reflectieren und eine allgemeine Crayß-versammlung zu concertieren ist, worüber Ew. Lbden hochvernünfftige sentiments erwarte und Deroselben all angenehme Dienstgefälligkeiten zu erweisen jederzeit bereitwillig verbleibe. Haupt-quartier Grötzingen den 19. Aug. 1707.

Ew. Lbden. Eberh. Ludwig HzW.

Num. 22.

Anderweites Schreiben an den Bischofen zu Costanz wegen unternommener expedition wider die feindliche Parthey. d. d. 22. Aug. 1707.

Auf Ew Lbden freundbrüderlich Schreiben vom 19. den dises kan Ich Deroselben hiemit in dienstfreundlicher Antwort ohnverhalten nicht lassen, daß endlich morgen nach der schon vorhin gehabten intention mit einem detachement zu Bedeckung des Obern Crayses abgehen und nebst denen 3. Crayß-Regimentern zu Pferd, auch meiner Garde du Corps und Leib-Regiment Dragoner dahin mit nehmen, anbey nicht ermanglen werde, wann etwas vorfält, jedesmalen Ew. Lbden davon zu berichten und mit Deroselben vertraute communication zu pflegen, wie dann allstets verharre rc. Hauptquatier Grötzingen den 22. Augusti 1707.

Num. 23.

Schreiben der General-Staaten an die beede Creyß-Ausschreibende Fürsten in Schwaben die Stände des Reichs zu mehrem Eyfer den Krieg fortzuführen zu erinnern. d. d. 5 Nov. 1707.

P. P.

Wann Wir dasjenige, so in lezverwichener Campagne passiert ist, recht bedenken, so finden Wir dabey, daß der zu selbiger Zeit in das Römische Reich beschehene feindliche Einbruch eine Sache gewesen, wordurch nicht nur diejenige Fürsten und Stände, so darunter betroffen worden, sehr gelitten, vielmehr aber der gemeinsamen Sache der gröste Nachtheil dadurch zugewendet worden. Wie Uns bedunket so rührt dessen Haupt-Ursache daher, daß man mit Completirung der trouppen, so die Reichs-armee formieren sollen, auch übriger Beyschaffung aller requisiten zur genugsamen subsistenz saumselig gewesen. Nachdeme aber die verwichne Compagne vor dises Jahr zu Ende gelauffen ist, so erachten wir der höchsten Nothwendigkeit zu seyn, daß alle hohe Alliierte und insonderheit auch Seiner Kayserl. May. nebst denen Ständen des Reichs ihre äusserste Kräfften samt und sonders anstrengen um disen schweren Krieg auf das zukünfftige Jahr mit allem ersinnlichem Eyfer und vigeur fortzusezen, damit der Feind nicht abermahlen durch frühzeitige Vortheile den Succefs der ganzen Campagne hintertreiben. In solcher Erwägung nun, daß diser Krieg die Conservation und Erhaltung der Freyheit von ganz Europa und aller darinn gelegner Fürsten und Stände gegen die grosse Ubermacht der Cron Frankreich, so die ganze Spanische Monarchie sich zugeaignet, anhangen, und bißhero geführt worden, haben wir von Anfang dises Kriegs biß zur Stunde zu Fortführung desselben Unsere äusserste Cräfften angesezt, auch mehrers, als Wir in Crafft der Allianz verbunden oder mit Recht und Billichkeit an Unß gefordert werden können, præstiert, wie wohl Wir Durch solche übergrosse nach und nach angewendte und vermehrte efforts Uns sehr entkräfftet haben. Uber diß alles seind Wir jedannoch in Betrachtung der Sachen hochwichtig und Nothwendigkeit festiglich resolviert, darinnen mit bißherigem Eyfer nachdrüklich zu continuieren um mit Gottes Beystand und Seegen endlich und vordrist die Absicht zu der allgemeinen Sicherheit zu erhalten, aus diesem beschwerlichen Krieg zu kommen und darburch zu demjenigen zugelangen, warum diser Krieg angefangen worden. Daß nun Unsere hohe Alliierte insonderheit

die R. Kayſ. May. und übrige Fürſten und Stände des H. R. Reichs diſer gemeinſamen Sachen allerſeits mit Uns einig und Ihre ſelbſt eigne Conſervation bedenken, ſich des in verwichenem Sommer erlittenen Schadens erinnern und mit mehrerem Eyfer, als damahl geſchehen, angreiffen werden, zweiflen Wir um ſo weniger als zu beſorgen, daß man nicht in dergleichen oder gröſſeres Unheil, als der feindliche Einbruch nach ſich gezogen, verfalle, wobey Wir mit nicht geringem Laidweſen damahl obſerviert, wie ſo gar langſam und ſchlecht man denen Nothleydenden Ständen von geſamtem Reich zu Hülf gekommen, wie dann mehrers der gegen Frankreich in die Province gemachte Expeditiones und dem Suceurs der in Kön. Engliſch und Holländiſch Sold ſtehenden Sächſiſchen Trouppen, alß der Reichs-Hülf zuzuſchreiben, daß der Feind von weiterm Einbruch in das Reich und darinnen gefaſſtem Fuß abgehalten und zuruck zu gehen gezwungen worden. Wir wiſſen gar wohl, daß Fürſten und Stände des Löbl Schwäb. Crayſes ſo wohl, als auch übrige aſſocierte Crayſe hierbey an Ihnen nichts erwinden laſſen, ſondern haben gefunden, daß es ſeiten Sr Kayſ. May. und anderer zuruckgelegner und dem Feind nicht ſo nahe exponierten und allen Kriegs-fatalitæten offenſtehenden Crayſen, die doch um ſo mehr im ſtand geweſen zu Rettung des Watterlands das Ihrige zu contribuieren gefehlt habe, Beklagen dahero auch mit denenjenigen getreuen Reichs-Ständen, welche der ſchwere Kriegslaſt betrucket, daß die dem Krieg entfernt entlegene Reichs-Mitſtände ſich unter ſo vielen prætexten der billichen concurrenz zu obhabenden allgemeinen Kriegs-Laſt ſich zu entziehen trachten, können hingegen aber in der That und Wahrheit die Standhafft- und Aufrichtigkeit, worinnen Ewer Fürſtl. Gnaden und Durchl. nebſt übrigen Fürſten und Ständen diſes Löbl. Schwäbiſchen Crayſes continuiert, nicht gnugſam loben, zweifflen auch keineswegs Dieſelbe werden in ſolchem Eyffer fortfahren, bevorab da die äuſſerſte Nothwendigkeit es vorhin erfordert auf die künfftige Campagne zeitliche zurüſtung zu veranſtalten, haben dannenhero nicht unterlaſſen können, Ewer Hochfürſtl. Gnaden und Durchl. nebſt übrigen Fürſten und Ständen des Löbl. Schwäb. Crayſes freundlich zu erſuchen, ſelbige wollen bedacht ſeyn, daß Ihre Trouppen ſo bald möglichſt recroutiert und deren Contingentien ſolcher geſtalten complet zu feld geſtellt werden, damit ſolche mit allen Nothwendigkeiten und ſonderlich angerichtenden Magazinen an bequemen Orten dergeſtalt wohl verſehen, daß man im ſtand ſeye gegen dem Feind operieren zu können. Ewr Fürſtl. Gnaden und Durchl. werden ſich auch anbey gefallen laſſen im Namen des Löbl. Schwäb. Crayſes Sr. Kayſ. May. ſo wohl als auch übrigen Fürſten und Ständen des Reichs diſes alles und

wie

wie hochnothwendig seye die abgängige Reichs contingentien zu ersetzen und complet zu stellen nachtrucksam vorzustellen, gleichwie Unsers Orts wir solches mit allem erdencklichem Nachdruck auch thun werden. Und weiln die 6000. Pferd, welche Seine Königl. May. der Herr Churfürst zu Sachsen zu diensten des Reichs offeriert, wegen deren Ubernehmung und Formierung einer gemeinsamen Reichs-operations-Cassa halber man bey dem Reichs-Convent Unserem vernehmen nach würcklich in deliberation stehet, mithin selbige der Reichs-Armee sehr nutzlich und dienlich seyn können, so ersuchen Wir hierbey Ewr hochfürstl. Gn. und Durchl. aus vorangeführten Ursachen beyde diser Sachen Beförderung bestens secundiren zu helffen. Es kan nicht anderst seyn, als daß die Gefahr, worinnen verwichnen Sommer das Reich gestanden, endlich einmahl jedermann animieren wird zeitlich und mit aller Sorge dahin bedacht zu seyn, daß man aufs künfftige nicht wiederum in das vorige Unglück und Unheil verfalle, sondern sich durch vorkehrung aller heilsamen Præparatorien zeitlich und genugsam im stand seye den Feind mit mehrerem Nachdruk und Eyfer anzugreiffen. Stellen auch zu Ewr hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. auch übrigen Fürsten und Ständen des Löbl. Schwäb. Crayses das vollkommene vertrauen, daß Sie hierzu dasjenige, nach dem bißhero bezeugten Eyfer und Standhafftigkeit um so mehr beytragen werden, als zu Erhaltung eines sichern und reputierlichen Friedens kein anders Mittel auszufinden ist, Wir hingegen werden mit Ewr hochfürstl. Gnaden und Durchl. in allem, was hierzu dienen kan Uns gerne vernehmen und erbieten Uns zu fernerer guten vertraulichen Freundschafft, womit Wir etc. etc. Haag den 5. Nov. 1707.

Num. 24.

Schwäb. Krayses Schreiben an die Reichs-Versammlung um die Stellung der Contingentien zu Retung dises Krayses. d. d. 26. Nov. 1707.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, HochEdle, gestrenge etc.

Wie beschwer- und gefährlich die Sachen in dem Reich die Erstere Monat der verstrichenen Campagne auf die gleich zu deren Anfang von dem Feind beschehene passierung des Rheins und disseitigen Linien ausgesehen und was durch die feindliche bald weiter und biß gegen der Donau in verfolgung der Unserigen eingetrungene Armee und die von derselben in alle Theil des Crayses ausgeloffene und noch letzthin über den Schwarzwald her-

eingekommene Parthenen disem des H. Reichs Schwäb. Crayß durch wiederholte über Millionnen sich belauffende Contributions-Erpressungen, auch hie und da verübten Raub, Brand und Plünderung vor ein ohnsäglich und unverschmerzlicher Schaden zugefügt worden, auch worinn die Ursachen dises so unglücklichen Zufalls bestanden, solch alles ist Ew. Hochw. Exc. und unsern Hochgeehrten Herrn vorhin bekannt und von seiten dises Crayses durch 2. zerschiedene Schreiben sub datis 16. Jun. & 20. Julij des mehrern vorgestellt und repræsentiert worden. Nun hat sich zwar die feindlich Gefahr gegen End der Campagne dem äusserlichen Ansehen nach guten theils wieder verlohren, nachdeme die Französische Armee mehr durch die ihrem König in der Provence gemachte puissante diversion und hieoben zu gleicher Zeit angelangte 4000. Mann in Engel. und Holländ. Sold stehender Auxiliar-Trouppen, als die von den eigenen Reichs-Mitgliedern verschaffte Rettungsmittel von der sonst unfehlbar effectuierter prosequir- und Ausführung Ihrer sowohl ab intra & extra bereits ganz wohl concertiert gewesster weit hineingegangener desseins abzustehen und sich auf einmahl wieder von der Donau gegen dem Rhein zuruck zuziehen, letzlich aber durch des mit noch zerschiedenen Hülffs Troupen als höchsten Commendanten nachgekommenen Herrn Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg Churfürstl. Durchl. und die von Ihro mit Ruhmwürtigster circumspection und Sorgsalt hieoben gemachte anderwerte defensions-und postierungs-Anstalten den Rhein gar zu repassieren obligiert worden. Gleichwie es aber eine dem Feind ganz leichte, folglich aber disseits umb so mehr zu apprehendieren stehende Sache ist, dise nur in subsidium der vorigen neu angelegte schwache defensions und Linien-Arbeit auff das Früh-jahr in Ermanglung einer zeitlich und zulänglicher Gegenwehr wieder über den hauffen zu werffen, mithin dise obere Reichs-Crayse auff einen Streich wider in den neulichen Schrecken fatalitæt und Schaden zu setzen, wann zumahl, wie es sichere Nachrichten geben und wegen der leyder sich hieroben am meisten zeigender Schwäche des Kriegs ganz glaublich ist, derselbe die grösseste Stärke hieher wenden und seine heuer an dem Rhein gehabte Armee, mit welcher er den Strohm allemahl und über Nacht wieder passieren kan, um ein nahmhafftes verstärken, von seiten des Reichs aber nach der leydigen Erfarung dise obere Crayse dagegen wieder destituiert oder doch abermahl nicht in tempore succurriert und gerettet werden sollten, Wir seind dahero nicht nur von unsern gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten specialissime instruiert, sondern auch so gar von auswärtigen Potentien aus guter intention veranlasset disen der Sachen wahren zustand Ew. Excell. und Unsern Hoch-

hochz. Herrn nach ihren Eigentlichen höchst gefärlichen aspecten und Umständen beweglichst vorzustellen und Sie auf das angelegentlichste zu ersuchen so wohl unter sich darauf mit aller application zu gedenken, als auch dero anderseits höchst- und hohe Herrn Principalen durch nachdruckliche repræsentation dahin zu disponieren, daß doch die gemeinsame Kriegs- und Reichs-Angelegenheiten und der bedrangte Zustand Ihrer ohne verschulden schon so offt nothgelittener Reichs-Mitglieder und nach Erforderung eines jeden darunter selbst mit implicierten interesse und wohlseyn durchgehends genugsam zu herzen genommen und zu dessen realer Bezeigung von denjenigen, so es biß daher nicht gethan, doch aber den Krieg mit declarieren geholffen, Ihre Betreffende contingentien zu der eben deßwegen bißher so schwach und an statt 120 Mann niemahl über 30 Mann effectiv und dienstbarer Mannschafft in das Feld gekommene Reichs-Armee zeitlich abgeschickt mit allen erforderlichen requisitis an Geld, Magazinen, Artillerie, Munition, Fuhrwesen ohne der hieobigen Creyse weitern Beytrag oder Beschwerung gnugsam versehen; So dann nicht nur allein die letzthin ex communi Concluso Imperii resolviert und bereits ausgeschlagene operations-Cassa-Gelder von allen und jeden richtig præstiert, sondern auch dasjenige, was etwa in diser materi in poussierung des letzthin zu Frankfurt zwischen denen daselbst bekanter massen versammlet gewessten hohen Theilen getroffenen Concerts hiernächst in Comitiis weiters in motum kommen sollte, als eine gemeine Reichs-Sache angesehen und also debattiert werden mögen, dasjenige, was Sie durch dero hohe Vigilanz und Sorgfalt diesen Stätling hieroben repariert und auff bessern Fuß gesetzt, auch auf das Frühjahr maintenieren und bis zu Erhaltnug eines allgemeinen und reputierlichen Fridens fortführen können. Wogegen Wir im Namen obermeldter Unserer Gnädigst, auch gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten die sichere Contestation thun können, daß obgleich dieselbe an obigen operations-Gelder bereits ein ergiebiges und zwar sogar auch vor dem hierunter würklich erfolgten Reichs-Schluss abgetragen und das übrige durch die Ihnen ohne all anderwehrte Concurrenz nun mit grossen Kosten zu verfertigen obliegende obere Linie und defension des Schwarzwalds leichtlich liquidieren und in Abrechnung bringen können, auch noch benebens durch die eingelegte gesamte hieroben gestandene Westphälische Creyß-troupen nebst einig Sächsisch in Engel- und Holländ. Sold stehenden Bataillons und General-Staab einen abermaligen nicht geringen Last auf sich bekommen, Sie dannoch sich von nichts, was zu vigoureuser Fortführung des Kriegs an dem Obern Rhein noch weiter von gemeinen Reichs wegen resolviert werden sollte, zu entziehen verlangen, sondern dar-

darzu nach allen nur noch übrigen und auch anderwertsher aufzubringen stehendem Vermögen, willigst zu concurrieren, zumahlen aber Ihre auf den Beinen habende Acht alte Regimenter zu Pferd und zu Fuß disen Winter über in Completen Stand zu setzen und mit aller Nothwendigkeit zu formieren sich äusserst angelegen seyn lassen werden. Geleben aber dabey nochmahlen der tröstlichen Hoffnung man werde Sie unter einer apparenz nach auff den Frühling wieder auf Sie antringender so grosser Feindlichen Macht und Gefahr nicht gänzlich erliegen, noch das sowohl von Ihnen als andern getreuen Reichs-Crayßen und Ständen pro libertate totius Imperii schon mehrmahl mit so grossem Aufwand dargesetzte Gut und Blut jetz erst vergeblich angewendet seyn lassen, sondern vielmehr die Ehr, reputation und Freyheit der Gesambten Teutschen Nation nach deren disfalls obhabenden allgemeinen Verpflichtung, auch gemeinsamlich mit Rath und That zu verfechten von selbst und ohne anderwertig weitere, zumahlen auswertige Erinnerungen gemeint seyn, Wohin Wir dann Ew. Hochw. Excell. und Unsern hochgeehrten Herrn dises Ihnen so wohl als Uns so hochangelegene Werk nochmals bestens recommendieren und nebst allerseitigen Erlassung in den Macht-Schutz des Allerhöchsten beständig verharren

Ulm d. 26. Nov. 1707.

Ew. Hochw. *Excell.* und Unserer Hochgeehrten Herrn

Dienstergebenwilligste

der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Krayses bey gegenwärtig allgemeinen Convent anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Num. 25.

Würtembergisch Votum in Comitiis wegen schleunigen Abtrag der Kriegs-Operations-Gelder. d. d. 7. Dec. 1707.

Es wäre bekannt, daß der Extract Kayserl. Rescripti wegen der 6000. Mann Cavallerie loco Resolutionis erst dise Wache dictiert worden und die reproposition solcher materi eher nicht, als vorgestern geschehen, einfolglich die hierzu erforderte neue Ordre der gnädigsten Herrn Principalen unmöglich noch einlauffen können, müste man also deren erst vors künfftige erwarten und bis dahin ad priora umb so mehr sich beziehen, als gedachter Ex-

xtract das Werk auff die noch nicht erfolgte Erklärung der Alliierten :rschoben. Bey dem andern Puncten der Proposition von schleunigem lbtrag der operations, Gelder erhellete aus dem vor zweyen Tagen di- iertem Schreiben eines löblich Schwäbischen Crayses, daß selbe Stände ihr uantum bereits entrichtet haben. Und wie eine gemeine concurrenz zu enen extraordinariis vernünfftiger weise nicht vorzusehen, selbe auch allen- ılls keineswegs zureichen könnten, so lang man nicht einmahl die per pu- lica pacta stabilierte ordinari contingentien bona fide præstierte, so ätte man mit dem vortrefflich Salzburgischen, Sachsen-Gotha, Costanzi- chen und gleichstimmenden votis wohlmeynend erinnern wollen, daß man ch vor allen dingen auff deren ungesaumte stellung einist mit Ernst tringen nöchte. Weilen aber die jetzmalige bekanndte elende umbstände im Reich venig Hoffnung darzu geben, so wollte man sich damit vergeblich nimmer ıufhalten und wünschen, daß Gott ex machina helfen, dasjenige, so treue Stände bey gleichwohl verspührender schlechter Erkanntlichkeit aber dahero ıuch mit desto schwererm Muth über vermögen præstiren, um mehr segnen ınd die unschuldige mit den schuldigen, vor einem so spöttlich als schädlichen Friden behüten wolle. Man stünde auf dem letzsten. Wann noch eine Cam- pagne nach bißheriger weise erfolgte, wäre das traurige facit bald gemacht. Welches man aus tringender Noth in bester intention anführte, nach deme nan auf den Gränzen schon so offt abandoniert worden und bey dessen con- inuation quævis extrema zu gewarten hätte, allermassen sichere Kund- chafften vorhanden, daß der Feind künfftiges Jahr mit Erstem Frühling ıbermahl eine grosse Macht gegen Teutschland anzuführen gesinnt, wovor nan heuer wieder in Zeiten gewarnet haben wollte, gleichwie es auch in vo- igen Jahren, aber leyder! vergeblich geschehen. Et hæc cum reserva- ione ulteriorum, auch secundierung des Magdeburgischen desiderii we- ,en Mörs.

Num. 26.

Würtemb. Votum in comitiis wegen der Kriegsverfassung d. d. 25. Jan. 1708.

Wurtemberg. Es wären zwar die in Vortrag gekommene excitatoria rühmlich und mit allerseits schuldigem Dank anzunehmen. Man wüss- e aber diß Orts fast nimmer zu rathen, nachdeme alles was sonsten inter œderatos verbündlich und zu rechtschaffener concurrenz dienlich seyn könnte, ıey den sanmigen bißher vergeblich gewesen, deren einige nichts oder quid

pro quo gegeben, andere mit leerer Hand kommen und das, was der Feind übrig gelassen, vollend verzehren helffen, ein dritter Theil aber die zur Reichs-hülff schuldige Gebühr anders wohin verwendet, da doch die Vernunfft zeigte, daß, wann es in Teutschland zu bösen Häusern gienge alle übrige Absichten in sich selber zerfallen und zu Wasser werden müssen. Durch dises Unglück würden die zur Vormaur dienende treue Stände in das sibende Jahr schon abandoniert, dem Feindlichen Raub überlassen und vor ihre gute officia in solchen Stand gesetzet, daß Sie fast weder sich, noch andern mehr helffen könnten. Bey welch kläglicher Beschaffenheit dann leicht zu erachten wäre, wie unmöglich ihnen fiele nebst der bereits obhabenden unerschwinglichen Last anjetzo auch der im Ersten deliberations puncten entworffenen grossen Geld Summen sich zu unterziehen und was vor einen Muth man darzu haben könnte, nachdeme nicht einmahl an denen im verwichenen Jahr resolvierten operations-Geldern ein Heller von jemands anders, als denen deserierten Gränz-Craysen entrichtet worden. Sollten jedoch die schlaffende sich ermuntern und zu aufrechterhaltung des periclitierenden gemeinen Vaterlands ein jeder das seine in zeiten treulich beytragen, so würden auch andere alles dasjenige vollend mit zu setzen, was in ihren wenigen Kräfften noch überig seyn möchte. Weilen aber die Sach bey jetzmalig elender Beschaffenheit des Reichs ungewis und von einigen bereits verworffen würde: hingegen der Feind vor der Pforten stünde, so hielten seines gnädigsten Herrns Durchl. davor, es meritierte die Rettung des publici wohl, daß man bey denen an sich ganz nöthigen, aber etwas langsamen Mitteln allein nicht stehen bleiben, weniger einer auf den andern warten oder die præstanda nach der particular-convenienz ansecken, sondern vielmehr ein jeder seine von Gott verliehene Kräfften äusserst anwenden und dem dahin sinckenden Vatterland alldieweil noch zeit ist, eiligst succurrieren solle. Gleichwie auch der Feind sein äusserstes aussetzte und die Fessel der Dienstbarkeit vor die entfernte so wohl, als die nächstgesessene mit sich führte, denen jene gewiß nicht entgehen würden, da sie diese vollend sacrificieren sollten. Es käme nun auf das höchste an. Der so nöthige credit periclitierte bey Freund und Feind und, wann jetzund kein sicherer Friede erfochten würde, so dörfften sich die gröste potentien keine resource vor gänzlicher oppression mehr einbilden, geschweigend, daß diejenige, welche den Krieg declarieren helffen, hernach die Hände wieder zuruckziehen, unschuldige treue Mitglieder verliessen und durch ihre Saumsal so viele Tausend unschuldige Menschen in das äusserste Verderben, Mord, Brand und Plünderung stürzten, es vor Gott schwer zu verantworten, grosse Blutschulden zu tragen und wenig Seegen, wohl aber eine ewige blame dagegen zu gewar-

arten haben würden. Diß Orts hätte man nicht nur sein contingent cum quisitis jedesmals redlich gestellt, sondern auch ein grosses darüber, ja man tte sich weit über sein vermögen angegriffen und müsste nun mit ungewisser ntlehnung grosser Summen sich fortzubringen trachten. Man ersuchte dahe allerseits hohe Mitglieder des Reichs auf das Beweglichste, Sie beliebeu, ie ehmals Ihre tapffere Vorfarer gethan, die Teutsche Ehre vom Hohn der einde zu retten und aus angestamten heroischen Muth ihr bestes zu thun, da it man das in præcipitio stehende Vaterland rette, den abermahligen feind hen Einfall hindere, die avulsa recuperiere und die Waffen einest in das osticum bringe, allwo man die satisfaction vor rechtschaffene Hülf und egenwehr füglicher, als von treuen biß auf das Blut ohne dem schon ausge genen Mitständen würde haben können, nachdem dise lang genug die zuruck elegne bedeckt, ihr bestes aufgeopfert und damit vor andern eine schadloshal ung verdient, die man auch, wie hiemit beschehe, sich billich vorbehielte.

Den zweyten deliberations-puncten secundierte man bestens, bethe der keinen solchen Staat darauf zu machen, der einer viel schneller erforder n Anstalt im Weeg stehen könnte.

Die vorgeschlagene Conferenz mit dem Holländischen Herrn Residenten on Mortaigue wäre in alleweg dienlich, dabey aber wohl zu considerieren, aß die hochmögende Herrn General-Staaten an dem Obern Rhein bis hie er gleichwohl auch eine considerable Mannschafft gestellet. Ubrigens bezöge nan sich auf seine in propositis Materiis, hiebevor ad Protocollum gege ene Vota und verwahrte sich das mehrere.

Num. 27.

Votum Wirtemb. in causa bellica d. d. 1. Mart. 1708.

Würtemberg. Was Ihre Churf. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg nebst de nen hochmögenden Herrn general-Staaten durch Schreiben an das ge ambte Reich gebracht und nun durch die darüber gefasste puncten in deli beration kommet, ist eine alte Klag, welche den noch währenden ganzen Krieg geführet, in der That aber niemahlen gehoben worden. Nun hat es zwar we nig Ansehen, daß an denen Orten, wo der Hauptfehler steckt, die maximen ich sollten geändert haben und man anjetzo ein mehrers als vormals möchte rich ten können; Weilen aber denen in den Krieg hinein gezogenen, hernach aban donierten Gränz-Ständen nach erlittenem unsäglichen Schaden das Wasser gegen dem Mund steigt, so können sie keine Gelegenheit vorbey gehen lassen zu zeigen, woher der Mangel komme und was bey dessen unglückseliger Conti-

nuation zugewarten seye. Da dann offenbar an dem Tag lieget, daß, obschon ein jeder zu einer Kriegsmacht von $\frac{120}{M.}$ Mann seine Gebühr im Reich zu stellen sich verbunden, jedannoch einige der considerablsten ReichsLande die Schuldigkeit zum Reich entweder gar nicht oder doch gar schlecht und nach blosser convenienz præstiert, andere aber die Gebühr gröstentheils ausserhalb Teutschlands geführet, da doch ein jeder seine Pflicht hauptsächlich auf das Reich Teutscher Nation hat. Und wann ein gemeiner Krieg erkläret, folglich eine gewisse Anzahl Volker aufzustellen resolviert würdt, ein solches vornehmlich auf die Bedeckung Teutschlands wider den declarierten Reichs-Feind und recuperation derjenigen avulsorum Imperii sich vorstehet, welche zur Sicherheit unentbehrlich und in Feindes Händen so viel Fessel sind, wordurch Teutschland in verächtlicher Gefangenschafft gehalten, mithin ein grosser Theil dessen dem Reich inutil gemachet wird, Nicht aber auff ein blosses engagement der exponierten Stände und daß dieselbe hernach den Krieg gegen einen præpotenten Feind allein ausführen sollten. Ausserhalb Teutschland conqueten zu machen und Teutsche Völker contra communem hostem auch in die Fremde zu führen ist zwar löblich, gut und in seiner maaß nöthig: ein solches aber sollte allein vom Uberfluß der unentbehrlichen gemeinen Reichsverfassung oder da sich der nicht fände, durch besondere troupen derjenigen geschehen, die durch dergleichen ausländische expeditiones ihre besondere Absichten und particular-Vortheile haben. Mit dem geraden Widerspiel gehet es, wie die leydige Erfahrung biß auf disen Tag gezeigt, da man an statt die Waffen in hostico zu stabilieren den Feind zu befahrender gänzlicher eversion in die viscera Imperii eindringen lassen, die willige treue Stände blos gestellt, den hohen Alliierten, besonders der commendierenden generalitæt grossen Anlaß zu klagen gegeben und von denen so hoch angelegnen considerablen avulsis, gleich als wäre daran nichts gelegen, mit verlust Breysach nichts wieder erobert, ausgenommen die Stadt und Vestung Landaw, welche durch jetzt, Gott gebe lang regierender Kayserl. May. höchstes Commendo und selbst eigene tapfere Anführung mit gröstem Ruhm dem Reich zum zweytenmal wieder gewonnen worden. Was von 1679. an bis dise stunde diß und jehnseit Rheins passiert, wie viel Städte und Landschafften media pace dem Reich entzogen und wie hernacher aus denenselben tanquam ex equo Trojano Haupt und Glieder des Reichs behandelt, zwischen zwey gefärliche Feuer gesetzt und die sieghaffte Waffen wider den Türken gehemmet worden, ist erinnerlich und leicht vorzusehen, daß es bey entstehender wieder Eroberung des entrissenen künfftig noch schlimmer gehen könne. Man höret zwar wohl sagen: Es werde sich dises schon beym künfftigen Frieden ergeben, welches, da man ein præliminilimi-

minare daraus machen und den Weeg durch rechtschaffene Kriegs-Anstal-
n darzu bahnen wollte, endlich noch geschehen könnte; Wer aber auf die
iemwegische und Rißwyckische Handlungen zuruckseben und sich erinnern will,
ie Teutschland da im Gedränge geblieben und die Zech bezalen müssen, der wird
im wenigsten gestehen müssen, daß es ein grosser hazard sey, alles nur auf
ngewiße tractaten ankommen zu lassen. Niemand wolle übel deuten, daß
ier mit kundbarer Wahrheit angeführet wird, nachdeme denen vorausgelege-
en Ständen und deren Gott ihnen anvertrauten unschuldigen Unterthanen
lles daran gelegen ist. Vielmehr wende man doch ein sorgfältigeres Aug auf
as Teutsche Vatterland und erweise selbigem vor instehender Compagne, wor-
n nun das mehiste zu hafften scheinet, noch einige Liebe in reifer Erwägung,
aß ja eines jeden Haupt- und Grundwesen darauff beruhet, welches mit al-
en bisher fast allein beobachteten Nebendingen nothwendig dahin fallen müss-
e, da es mit Teutschland zu bösen Häusern gienge. Und dises überhaupt.

Wegen der special puncten ist man ad 1.) der Meinung, daß die
schuldige Reichs- und associations gebühr an Mannschafft, Geld und andern
requisitis nach Anleitung der Gesetze des Reichs von den säumigen ernstlich
zu exigieren, die übrige aber bis dahin mit weiterm anmuthen zu verschonen
seyen. Wollte dises nicht vollzogen werden und es fände weder die gemeine
Pflicht und Wohlfart des Vatterlands, noch die Ehr der Teutschen nation,
weniger das eigne Ansehen und wahre Interesse einigen Platz mehr, so wäre
man aus allem nexu societatis heraus und im Stand um die reliquias Im-
perii & libertatis germanicæ bald vollend gar zu kommen. Dis Orths hat
man das seinige bis hieher mit Uberfluß trenlich præstiert.

Ad 2. & 3tam ist man bey dem ersten Puncten verstanden und überlässt die
Execution selber juxta constitutiones & observantiam jedem Crayß ge-
gen seine eingesessene, denen auf erfordern die benachbarte hülfliche Hand zu
bieten hätten. Worzu jedoch erfordert wird, daß einer dem andern mit gu-
tem Exempel vorgehe, damit die Erinnerungen auch krafft haben und es
das Ansehen nicht haben möge, als sollten die sonst willige allein tributarii
seyn, welches sie veranlassen würde die Hände gleichfalls umb so eher sincken
zu lassen, als sie doch die Last allein nicht erheben können.

Ad 4tum ist offenbar und hieoben gezeigt, daß eines jeden obligation
hauptsälich auf das Reich Teutscher Nation gehet und er schuldig seye, wann
eine Reichs-armatur beliebet würd, sein Contingent oder doch wenigst so
viel zu derselben zustellen, als die commendierende hohe Generalitæt zur
Ehre und Wohlfart des Reichs erfordern möchte. Welchem nach diser 4te
Punct also nöthig und billich seyn will, daß, wann er nicht sollte attendiert

werden, die Teutsche Völker den Ruhm hätten ausserhalb allenthalben mit an der Spitze zu seyn, die Teutsche Nation aber, oder vielmehr die abgängige, den Namen, das Vatterland, versäumet und das erforderte wider den gemeinen Feind auf Teutschem Boden nicht beobachtet zu haben. Welchen falls man auch hier mit vergeblichen conclusis sich nimmer aufzuhalten hätte.

Ad 5 um beziehet man sich, als ein Mitglied der associrten Crayse auf die der Mannschafft, Artillerie und requisitorum halber im Anfang dises Kriegs zu Heylbronn beschehenen verbindlichen Abrede, welche eine Haupt-motiv des angegangenen Kriegs mit gewesen und nun so eher vollzogen werden kan, als die associerte in Bayern eine ansehnliche artillerie, Munition und zubuß zur gemeinen Sache erfechten helffen.

Ad 6 um wird davor gehalten, daß, wann denen vorhergehenden puncten zu folge ein jeder sein contingent an Mannschafft nach Treu und Glauben stellt, die Erhandlung fremder Troupen unnöthig sey. Sollte aber die säumige auch fürter deficieren, so hätte man vor andern auf solche Troupen zu reflectieren, die den schuldigen Ordinari quantis nicht abgehen, in der Nähe bleiben, mit Erträglichkeit sich behandlen lassen (wie z. E. die Fürstl. Würtemb. Haus-trouppen seyn möchten) und mit Durchzügen oder Winter-quartieren am wenigsten beschwerlich fallen. Wobey man dann auch das vor einem Jahr am 25. Januar. über dise materie ad protocollum gegebene Votum in seiner Maaß hieher widerholt haben will.

Num. 28.

Schwäb. Crayses Schreiben an die Kayserl. May. wegen beschwerlicher Exemtion der Oesterreichischen Lande und der Ritterschafft. d. d. 20. Mart. 1708.

Ew. Kayserl. May. an dises des H. Reichs Schwäb. Crayses beeder Herrn ausschreibender Fürsten Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. unterm 27. abgewichenen Monats Febr. erlassene Kayserl. allergnädigstes Rescript und Erinnerung, daß von seiten dises Crayses nach Innhalt des letztern sub dato 17. erstbenannten Monats in materia belli bey den dreyen Collegiis abgefassten und von Ihro allergdst ratificierten Reichs-concluss nicht nur die Contingentien an Mannschafft an die von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg benennende Ort in completem Stand mit allen requisitis gestellt, sondern auch daß diser Crayß an das zu denen vorhabenden Kriegs-operationen letzthin repartierte Million Reichsthaler betreffende Quantum nebst deme, was derselbe so wohl an der noch zu vorigem Feldzug bewilli-

villigter summ der $\overset{300}{M}$ fl. alß da man in anno 1703. zu versorgung der
stung Philippsburg umbgelegten 6. Römer-Monathen noch schuldig, in-
rhalb der bestimmten Zeit richtig abgeführt werden möge: Ist von denen-
ben gleich nach seiner Einlangung an den ohne das allhier versambleten En-
n Crayß-Convent gebracht, allda mit geziemendem allerunderthänigsten
spect verlesen und Seiner Wichtigkeit nach in erforderliche reflexion und
wägung gezogen worden. Wie nun von seiten erstgedachten Convents,
ein abermahliges Zaichen Ewer Kayserl. May. vor des H. Reichs Wohl-
t bey sonst obhabendem so schwerem Regierungs-Last doch noch immerhin
vigilierender preißwürdigsten Sorgfalt mit allerunterthänigstem Danck
neriert und erkennen würd, daß allerhöchst Dieselbe vorangezogenes allge-
ine Reichs-conclusum nicht allein so fördersam ratificiren, sondern auch
so höchstnöthig und schleuniger Bewerckstelligung durch erlassende Absonder-
je excitatoria an die gesampte Crayß-Ausschreib-Aembter allergnädigst
ngen wollen, also werden auch Fürsten und Stände dises Crayses sich äusserst
d sowohl durch Anwendung all noch übrig eigener als frembder Anlehnungs
ediorum angelegen seyn lassen, daß zu secundirung erstberührt Ew. Kays.
ay. Reichs-Väterlichen Intention Ihre zustellen habende Contingentien
Mannschafft nicht nur in möglichstem completem Reichs-Schlussmässigen
tand und mit all benöthigten requisitis an Magazinen, Artillerie und Mu-
on versehen, von der postierung, auff welcher Sie den ganzen Winter gestan-
1 auf bestimpte Zeit und Ort gleichbald in das Feld außgeführt werden kön-
1, sondern auch von wegen dises Crayßes, wann nur von andern derglei-
n beschiehet, in Abführung der Denenselben an oberwehnter Million be-
ffenden 156360. fl. alle schuldige Gebühr beobachtet werden möge, nur di-
eynige sich dabey allerunterthänigst ausbittend, es geruhen Ew. Kayserl.
ay. dahin allergnädigst bedacht zu seyn, daß, wie ersterwehnt, diser Reichs-
hluss in hac materia auch bey andern ad effectum gebracht, nicht aber,
e bißher mehrmalen geschehen, diser erarmte Crayß, der doch seiner Situa-
n und nach selbiger beständig auf ihn fallender gemeinsamen Kriegs-præ-
tionen halber noch allemahl herbey gezogen und unmöglich frey ausgehen
n, abermahl zu erst darzu adstringiert, noch vorernant sein contingent
rch voreyliche allzu viele assignationes abermahl eher exhauriert werde,
s von andern zuruckgelegenen an die Abführung ihres quanti nur gedacht,
niger etwas würcklich daran præstiert worden, dahingegen dessen Fürsten
d Stände bey der von Eur Kayserl. May. weiters allergnädigst anerinnerter
nrichtung so wohl der vorjährigen operations-Gelder, als der zu Four-
erung Kehl und Philippsburg umbeschlagener 6. Römer-Monat nicht mehr
im

im Rußland hafften, sondern an jenen mittelst geliefferter und vor frembde Troupen umb baar Geld erkauffte Fourage auch paraten Schanz- und andern Cösten zu der Obern und undern Linie (dergleichen vorschuß in computum eben hieran zubringen Eur Kays. May in Dero allergnädigstem Rescript vom 8ten Nov. vorigen Jahrs selbst allergnädigst verwilligt) bereits ein weit mehrers als ihr quantum der 31270. fl. daran beträgt, præstiert, die letztere aber auf die vor das ganze Reich in der Vestung Kehl etliche Jahr auf dises Crayses alleinige Costen underhaltenen Garnison und versehene Defension selbigen Orts mehr als zehenfach verwendet, mithin man dieselbe hoffentlich deßwegen mit weitern prætensionen und assignationen nirgends woher ferner anzufechten noch doppelt zu beschweren gemeint seyn würdt: Sie müssen aber dabey höchlich beklagen, daß wie sie ohne das disen ganzen Krieg über in dergleichen gemeinsamen præstationen vor andern Reichs-Craysen und Mit-Gliedern wenig übertragen und soulagiert worden, es nun auch dahin komme, daß so gar die in und an Craiß gelegene Eur Kay. May. zugehörige Oesterreich- als auch die Ritterschafftliche Ort mit ihm nicht mehr gemeinsamlich aussehen und in specie dermahlen von aller concurrenz zu der auf dem Schwarzwald, wie vor des ganzen Reichs, also absonderlich Ihrer selbst eigenen defension zu verfertigen stehender Linie gänzlich exempt seyn und so wohl auch bey diesem unbefugten Gesuch von einigen der Herrn Generalen via facti manuteniert werden wollen, obgleich erstgedachte Linie von Sr Churfürstl. Durchl. zu Hanover auch der übrigen Reichs-Generalitæt nicht nur nach eben demjenigen Tractu, wie sie nun so wohl in Austriaco als Suevico ausgearbeitet werden solle, angegeben, sondern auch von Ihro, die ehedem zu Furthwangen wegen Eintheylung der hierzu erforderlichen Schanzer und materialien mit allseitigem consens errichtete und bey letzterer Rotweyl. Conferenz nun wieder confirmierte Repartition noch in dem Feldlager zu Ettlingen selbst gebillichet und approbiert worden, und er der nichtigen exception und Vorwand, daß von ihren Unterthanen sonst die stipulierte Bezahlung der quartiers-portionen oder auch die zwischen Eur Kayserl. May Hof Cammer und denen Ritter-Cantons gegen eximirung von all dergleichen oneribus verglichene Gelder nicht herauszubringen seyn würden, da doch disseitige Fürsten und Stände in dem Ihrigen eben auch dergleichen frembde quartier an Chur-Sächsisch und Westphälischen Trouppen nebst Erhalt- und recroutierung der aygenen so kostbaren Crayß-Verfassung ob sich haben, es auch zuversichtlich Ew. Kay. May. allergerechtester Intention und Meynung nicht seyn würdt, daß gegen einen so geringen Geld-Beytrag die Löbl. Reichs-Ritterschafft von all dergleichen gemeinsamen Reichs-præstationen contra ratio.

ionem situationis, defensionis, utilitatis & necessitatis publicæ, in
velcherley fällen alle, obgleich sonst legitime Exceptiones und privilegia
:essieren, gänzlich befreyet, dargegen aber das, was jene von Rechtswegen
)ræstieren sollen, denen vorhin ruinierten Craiß-Unterthanen noch mit zuge-
jeben und, wie erst vergangene Wochen bey der wegen Anschaffung genugsa-
nen Vorspanns zu dem Philippsburg und Landawischen Artillerie-trans-
port zu Bruchsal vorgewessten Conferenz zu deren favor gesucht worden,
iovo & alieno onere aufgebürdet werden solle, wie dessen allen vnbillichkeit
Se Churfürstl. Durchl. zu Hanover, an die als commandierenden Höchsten
Reichs Generaln es beschwerend ebenfalls gebracht worden, allbereits erkannt
ind Sie Ritterschafft nicht nur durch eigene Schreiben an diser Schanz-Arbeit
nit zu concurrieren anerinnert, sondern auch des Crayses darunder führen-
:es ganz billiche desiderium all behöriger hoch und allerhöchsten Orten zu se-
:undieren versprochen. Wir tragen dahero zu Ew. Kayserl. May. und De-
:o weltgepriesener æquanimitæt umb so mehr das allerunterthänigste ver-
rawen, daß bey solcher der Sachen Beschaffenheit Sie allergnädigst geruhen
verden nicht nur in præsenti casu Dero selbst eigenen von Ihnen aber an-
erst zu interpretieren gesuchten Kays. allerhöchsten verordnung, sondern
iuch vorgedachter Ritterschafft die unverwaigerliche concurrenz zu mehrge-
achter neuen Schwarzwalds Linie als einer Notorie gemeinsamen Reichs
lefensions-Arbeit der proportion nach so wohl pro præterito als futuro,
worüber man von von seiten des Crayses Sie niemahlen zu treiben ver-
angt, allergnädigst anzubefehlen, sondern auch fürohin keine dergleichen schäd-
iche und absonderlich disen. Crayß wegen des beschwerlichen zuwachses all der-
leichen abkaufender onerum höchst præjudicirliche tractaten mit der Ritter-
chafft weiters errichten zu lassen, da inzwischen und weil eben wegen diser ai-
enmächtigen exemption dise weitläuffige neue Linie von denen alleinigen
rmen Crayß-Unterthanen, welche noch benebenst den ganzen Winter an der
indern mitarbeiten helffen müssen, ohnmöglich bestritten und ausgemacht wer-
en können, dasjenige aber, so in der Gegend Hornberg und auf dem Kniebis
ereits mit grosser Mühe und Kosten von ihnen gemacht worden, wann der
)esterreichische die grösseste passages habende district von gedachtem Horn-
erg bis gegen Freyburg nicht auch außgemacht, mithin dem Feind allda durch-
ukommen bloß gelassen werden sollte, nur vergeblich gearbeitet und ohne Nu-
en seyn würde, man sowohl sich, als deß in disem ohne das auch nicht mit ge-
ugsamer Infanterie versehenen district commandierenden und von dessen
isitierung erst den 18. hujus wieder zuruckgekommenen Craiß-Feld-Mar-
halls, des Herrn Herzogen zu Würtemberg Durchl. wider allen etwa daraus

entstehenden Schaden und Nachtheil ausser aller Blame und verantwortung gesetzt, sich auch anbey unter Ew. Kay. May. verhoffenden allergnädigsten approbation per expressum vorbehalten haben will, so wohl dasjenige, was man entweder pro rata Circuli oder indebite vor Oesterreich und die Ritterschafft an diser so kostbaren defensions-Arbeit præstiert, alß auch das, was oberwehnte dem Crayß aufgebürdete Chur-Sächs- und Westphäl. Crayß-Trouppen an Ordonanz-mässiger verpflegung über den geringen mit ihnen auch auff die doppelte portion getroffenen accord der 6. fl. 30. kr. disen Winter weiters gekostet und consumiert haben sollten, an obigem Crayß-quanto der 156300. fl. inbehalten und abrechnen zu dörffen, der weitern allerunthgsten Zuversicht Ew. Kayserl. May. auch sonst auff dises Ihro so getrewen Crayses Conservation sowohl durch baldige Beförderung Sr Churfürstl. Durchl. heraußkunfft und Zeitliche Anrückung genugsamer Trouppen allermildest besorgt seyn, folglich keines wegs zugeben werden bey so hohen ob sich habender vorerwehnter so schwerer Belästigung, worzu die Täglich in und durch denselben ohne die geringste Bezahlung der Etappes gehende Landsverderbliche march noch weiters kommen, einig weitere præstation so wenig vor dero eigene alß andere Reichs- und auxiliar-Trouppen, es seye gleich an fourage oder wie es sonst Namen haben mag, zugemuttet, vielmehr aber der Craiß darunter soulagiert und absonderlich das demselben von Ew. Kays. May. schon vor einigen Jahren allergnädigst zugedachte bißdato aber ohne einigen Nutzen zuruckgebliebene und durch allerhand incidenzien und von denen Löbl. Oesterreichischen Stellen selbsten nicht wenig inutil gemachte bene des Imposten und Contrebanden auf den Fuß Dero letstern Kayserl. allergnädigsten ratification ungeschmählert verbleiben und denen Vor Arbergischen Herrschafften in demjenigen, was Sie darwider, zumahl den Garn Importo betreffend, beschwerend movieren sollten, kein Gehör gegeben, sondern dieselbe vielmehr demjenigen, was communi consensu hierunter vor einem Jahr zu Pregenz verglichen und von Ew. Kayserl. May. nach genugsamer cognition der Sachen allergerechtest ratificiert worden, durch Kayserl. nach Insprugg erlassenden schleunig ernstlichen Befehl ohne weitere noch biß auf dise Stund continuierende renitenz nachzukommen und mit dem Crayß sich darunter in durchgehende Gleichheit zu setzen allergnädigst angewiesen werden mögen.

Womit Ew. Kayserl. May. der Führung und Machtschutz des Allerhöchsten zu fernerer rc. rc. Ulm den 20.ten Martij 1708.

Num. 29.

Num. 29.

Würtemberg. Votum in der Chur-Hanöverischen Introductions- und denen damit verknüpfften Böhmischen admissions und Cathol. Substitutions Sache. d. d. 16. Jan. 1708.

Würtemberg. Man hätte von wegen seines gnädigsten Fürsten und Herrns Durchl. schon unter dem 8. Aprilis nächst abgewichenen Jahrs vor die Hanöverische Chur mit seinem Consens beyfällig sich vernehmen lassen und weil das conclusum nach denen vorhandenen Votis darüber zu fertigen keine égale Hindernuß im Weeg läge, so wollte man dessen Beförderung bestens recommendiert haben, damit dise schon so lang anstehende Sache einist Ihre Richtigkeit erhalten möge. Und weilen in propositione weder von dem Matricular-Anschlag solcher Chur, noch von der Weise, wie es künfftig mit den Braunschweig. Stimmen in hoc Collegio zu halten, noch von andern zu reglieren stehenden Neben-Dingen mehr etwas mit vorgekommen, dises aber Sachen wären, die in dem Fürsten-Rath zur Decision mitgehörten, so wollte man deren fürderliche Erörterung sich vorbehalten und anbey per expressum bedungen haben, daß ratione des beylegenden Chur-Braunschweigischen Erzamts keinem der Fürsten in seinen Rechten und Befugnussen præjudiciert werden möge. Nachdem auch den 11.ten besagten Monats Aprilis das Böhmische accessions-Werk in Vortrag gekommen; So wünschte man zwar, es wäre solches, als eine hochwichtige gemeine Reichs-Sache und bey deren ex historia & actis bekannten sonderbaren Beschaffenheit in behörigen terminis geschehen. Weilen aber seines gnädigsten Herrn Durchl. nicht gern eine Gelegenheit vorbeygehen liessen, Kays. May. und dem Durchleuchtigsten Erzhauß Oesterreich Ihro jederzeit treue Devotion nach Vermögen zu zeigen, so wollten Sie dermahlen, doch ohne Consequenz über dise formalitæt hingehen und besagten Beytritt auch Ihrerseits geschehen lassen. Gleichwie aber gesamte Stände des Reichs in gewiße Crayse eingetheilt wären und ohn gemeinen Beytrag so wenig, als ohne durchgehends gleiche Beobachtung der Grundgesetze keine wahre Societæt recht bestehen könnte: also würde auch die Chur Böhmen nach der im FürstenRath eröffnete Meinung eines hochlöbl. Churfürstl. Collegii sich gefallen lassen, als ein genuines Glied des Heyl. Röm. Reichs Teutscher Nation einen besondern Reichs-Crayß zu formieren, einen Ihrem Vermögen proportionierten Matricular-Anschlag ad onera Imperii communia zu übernehmen und denen Reichs fundamental Gesetzen, bevorab dem Land-Religions und Westphälischen Frieden verbündlich sich zu accommodieren, folglich alles das mit

handhaben und beobachten, was des Heyl. Röm. Reichs gemeine Wohlfart, Kays. May. Bestes der unter denen Mitgliedern erforderte ungehinderte freye Umgang auch gesambter Chur-fürsten und Stände jura, in Specie das Chur-Maynzische Directorial-Recht mit sich brächten und dem concluso mit zu inserieren wäre.

Bey dem substitutions-puncten wäre zwar bekannt, daß von Zeit der reformation im Churfürstl. ReichsRath beyderley Religions-Verwandte bey fast hundert Jahren an der Zahl allerdings gleich gewesen. Und obschon der A. C. verwandten Vota nach der Zeit ab hingegen die Catholische dergestalten zugenommen, daß jene von diesen mercklich überstiegen worden, die Evangelische gleichwohl denen fatis ihren lauff gelassen und derentwegen niemals dergleichen substitution gesuchet; dahingegen Cathol. seits ein weit aussehendes Vorrecht behauptet werden wollte. Welches eine Sache von sonderbarer Consequenz wäre, so da eine grosse Würkung auch in das mit dem statu politico unzertrennlich verknüpfte allseitige Religions-interesse hätte und mit der disposition des Westphäl. fridens (Inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos sit aequalitas exacta mutuaque, ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni & via facti perpetuo prohibita. Art. V. §. 1.) keines Weegs einstimmig wäre; also daß man diß Orts der beständigen Meinung seyn müsste, Es wäre die von denen Herrn Catholischen verlangte eventual-substitution umb so weniger fundiert oder nöthig, als sie durch Böhmen und Neuburg ohne dem ein überflüssiges aequivalent, gegen die in Ansehung der abgegangenen protestierenden Pfalz-Heydelbergischen Linie in computum kommende Chur-Braunschweig in Comitiis erhielten und die majora Collegii Electoralis, wann auch schon die Wilhelmin- und Rudolphinische Linie Catholischen Theils erlöschen sollten, auf die Evangelische gleichwohl nimmer fallen konnten: Sintemahlen die Herrn Catholische den bekannten Vortheil hätten, daß weder die Geistliche drey Churen, noch die Böhmische, so lang sie beym Teutschen Reich bliebe, jemahls deficieren würden. Nichts destoweniger und damit Ihre Durchl. hierinn nicht allein stehen blieben, so gedächten Sie mit andern gleichwohl auch dieser Neuerung, jedoch mit folgenden conditionen nachzusehen, daß 1.) solche Substitution allein auf den Fall, da nach erloschenem Wilhelmen und Catholisch, Rudolphin. Linien ein Evangelischer Herr in die erledigte Chur succodierte, plaz haben, im Gegentheil aber und da kein Augspurg. Confession verwandter successor der Pfälzischen Chur vorhanden, gänzlich cessieren solle. 2.) Bey denen Evangelischen Churen die substitution ebenfalls beobachtet und da eine deren sich erledigte, selbige mit einem Evangelischen Hauß jedes-

ebesmahl wieder besetzt werde: Damit es zu Vermehrung schädlichen Mißtrauens nicht das Ansehen gewinne, als ob man die Catholische Churen allein perpetuieren, die Evangelische aber auff den Hazard einer mit der Zeit etwa hoffenden gänzlichen extinction zu setzen und casu eveniente lauter Catholische zu substituieren, die Gedanken gefasst: Welchem vel consentiendo vel connivendo zu fügen man diß Orts weder vor Gott, noch vor der werthen Nachkommenschafft zu verantworten getrauete. 3.) Bey denen allerseits erfolgenden Catholisch oder Evangelischen extinctions oder substitutions-Fällen die Bestellung der substituendorum in Comitiis mit Einwilligung gesamter Stände geschehe, auch 4.) in Conformitæt dessen per sanctionem pragmaticam vestgestellt werde, daß hinfüro keine weitere Chur oder Veränderung der schon bestellten gemacht oder vorgenommen werden möge, es seye dann prævia deliberatione Comitiali & Consensu libero Statuum Imperii. Allermassen ein solches ad Exemplum der post Auream Bullam in Comitiis theils ersetzten alten, theils noviter eingeführten jetzt noch stehenden Sächsisch-Brandenburgisch, Pfalz- und Braunschweigischen Churen dem alt-üblichen regularen Herkommen, dem Westphäl. Friedens-Instrument und der dadurch wieder hergestellten Teutschen Regierungs-Form vorhin allerdings gemäß wäre.

Was im hochfürstl. Magdeburgischen Voto occasione der von allen mit beliebten Chur-Böhmischen accession unvermuthet vorgekommen, solches hätte man im schnellen verlesen so eigentlich nicht vernehmen können, demjenigen aber, so contra Principum Jura darinn enthalten seyn möchte, müsste man allenfalls mit denen Herrn vorstimmenden auch diß Orts widersprechen und denen Fürsten des Reichs die Behörde dargegen reservieren, da immittelst die ex historia, actis & protocollis einem jeden bekannte eigentliche Beschaffenheit, das alte Herkommen und die Grundgesetze des Reichs, dem Fürstenstand das Wort führen.

Num. 30.

Kayserl. Commissions-Decret wegen des Teckischen Voti. d. d. 15. Febr. 1708.

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. May. Unser allergnädigster Herr haben Dero Geheimbden Rath und bey noch währender Reichsversamblung bevollmächtigten Höchst ansehnlichen Principal-Commissario dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Johann Philippen, der Heyl. Röm. Kirchen Tit. Scti Sylvestri Priestern, Cardinaln von Lamberg, Bischoffen und des Heyl. Röm. Reichs Fürsten zu Passau allergnädigst

zu erkennen gegeben, Welchermassen weyland dero in Gott ruhenden glorwürdigsten Herrn Vatters May. allbereit im 1699. Jahr des Herrn Herzogen zu Würtemberg hochfürstl. Durchl. die Versicherung gethan, daß Se Kayserl. May. Deroselben Ansuchen wegen admission eines Fürstlich-Teckischen Voti in dem Reichs-Fürsten Rath umb Dero hohen Hauses und Dero eigner langwühriger fürtrefflichen Meriten willen zu gelegner Zeit allergnädigst eingedenk zu seyn und deme Dero Kays. Orts statt und weiter hülflich dazu zu thun geruhen wollten.

Wann dann nun auch Eingangs allerhöchst gedacht Seine jetzt glorwürdigst regierende Kays. May. höchstermelt Sr Hochfürstl. Durchl und Dero Hochfürstl. Hauses Weltbekannter Treu und Langwührigst eyferig geleisteter ersprießlicher Dienste und dadurch um das Vatterland sich erworbene hohe meriten nicht weniger in allergnädigster Erinnerung leben, zugleich der verblichenen Röm. Kay. May. vätterlichem Willen zu abgesehener Würklichkeit gebracht zu sehen verlangen: Als haben obhöchstermeldt Se Hochfürstl. Eminenz erhaltenem allergnädigstem Befehl nach der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allhier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten solches hiemit nicht verwalten wollen, nicht zweifflend die beyde höhere Reichs-Collegia werden Ihres Orths gern geneigt seyn solch Kayserl. allergnädigsten Intention und billigen verlangen mit fordersamster Beytrettung und Bewerkstelligung der Sachen statt zu lassen. Womit Ihre hochfürstl. Eminenz wohlermeldten der Chur-Fürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten in Freundlich geneigt und gnädigen Willen jederzeit wohl beygethan verbleiben. Geben Regenspurg den 15. Februarij Anno 1708.

Johann Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

Num. 31.

Instruction König Carls XII. von Schweden an seinen Gesandten zu Regenspurg wegen des mißfälligen Braunschweiger Convents. d. d. Rados Rowiz $\frac{12}{9}$ April. 1708.

Wir haben aus Ewern wohleingeloffenen verschiedenen Relationen den Zusammenhang des Braunschweigischen concerts mit mehrerm vernommen, auch so wohl dessen Inhalt, als die von Wolfenbüttel per Memoriale gethane Erklärung (wie nehmlich ihre dabey gehabte Meinung der

er Neunten Chur wegen unpræjudicierlich und mit Unser heilsamen intention einstimmig wäre) in Erwägung gezogen. Nachdem Wir aber gleichwohl darinn zwischen Uns einen merklichen Unterschied befinden, wie Ihr aus eingehender Unserer Ordre an den abgesandten Storre umbständlich zu vernehmen habt und man nicht desto weniger an Uns gesinnet, daß Wir vorerwehnter Braunschweigischer Vereinigungs-acte beytretten und dieselbe durch Euch unterzeichnen lassen möchten, als ist Unser gnädiger Will und befehl, daß Ihr denen Wolfenbüttelischen und andern so Theil daran haben, bey Gelegenheit vorstellet, daß ob Wir zwar vor ein Zeichen guter Freundschafft erkennen, daß Sie Uns communication zu geben und umb Unsern Beytritt zu ersuchen beliebet, Wir nicht desto minder und da Unsere zu Unterstützung der fürstlichen Jurium tragende Zuneigung Ihnen ohne dem sattsam bekannt ist, eine weitere accession zu bemelter Ihrer zusammensetzung nicht allein für überflüssig, sondern auch für bedencklich hielten in betracht der schädlichen ausdeutungen, welche von übelgesinnten über dergleichen verbündnus zwischen so mächtigen Reichs-Ständen gemacht werden könnten, als ob darunter weitläufftige Absichten verborgen lägen: So wären auch in *modo procedendi* dergleichen manieren gebraucht worden, die bey Uns einig Nachdencken erwecken könnten, dasjenig aber, so Uns am meisten befremdet, wäre, daß „ man eben zu der Zeit, da man sich über Mittel zu vereinigen getrachtet, „ wie die Fürstliche jura und Gerechtsamen zu erhalten und zu beschützen „ seyn möchten, man davon ein und ander Stück nachgegeben, wordurch die„ selbe in Reich und Religions-Sachen und deren Deliberation beym Reichs„ tage gekränket und geschmälert werden. Von solcher Gelegenheit ist der das, wordurch man in dem Braunschweigischen concert dasjenige zu moderieren gesucht, worauf ein Theil der Evangelischen in ihren wohlgegründeten Votis bestanden, wovon auch nunmehr ohne grosses præjudiz nicht abgewichen werden kann, als ob niemalen darumb geredet worden. Ihr habet demnach und im fall von Unserm beytritt weitere Erregung geschehen sollte, denen Correspondierenden Fürsten zu declarieren, daß weilen Wir in dem „ Ersten und Fürnehmsten Stücke mit ihnen differenter Meynung seyen, „ Uns nicht anstehen wolle offtbesagte vereinigungs-acte in Unserm Namen „ unterschreiben zu lassen. Was aber einige der andern puncten anlangt, „ welche eigentlich auf die Beybehaltung des Fürsten-Standes Ansehen und Gerechtsame abgezielet sind, werden Wir Uns deßfalls weiter auslassen, wann Wir Uns darüber zubesprechen gebührend werden requiriert seyn. Das darinn allegierte Rescript an hiesig Schweden-Bremischen Gesandten Storre ist ejusdem dati und folgenden Inhalts:

Wir

Wir haben 2c. 2c. Wann Ihr nun insonderheit in Unterthänigkeit verlanget Unsern gnädigen Willen zu vernehmen, wie ihr Euch ferner zu verhalten, nachdem verschiedene der correspondierenden Fürsten in dem Braunschweigischen, vereinigungs-Project guten theils von demjenigen abgegangen, was Dero Ministri zu Regenspurg hiebevor nebenst Euch überleget und einhellig concertiret haben: Als dienet Euch hiemit zu gnädiger Antwort wie Wir nicht allein in Gnaden genehm halten, was Ihr bißhero in diser Sache gethan und verrichtet habet, sondern auch annoch Unsere beständige Meynung sey, daß weilen man in dem Braunschweigischen Concert den „ Erinnerungen, so von Euch und andern Wohlgesinnten mehr geschehen, „ nicht gefolget und den casum Conjunctivæ darinn nicht deutlich genug ein„ geführet, da hingegen die substitution eines Evangelischen Churfürsten bloß „ auf die Hanoverische Linie restringiert und dem Kayser das Recht das sub„ jectum substituendum in beyden surrogations Fällen zu benennen allein „ zugeeignet, welches Ihm doch anders nicht, als in Comitiis & cum Con„ sensu statuum Imperii so wohl vermöge des Instrumenti Pacis West„ phalicæ, als des Kayserl. Commissions-Decrets vom 21. Julij 1706. zukombt, Ihr den Fürstl. Ministris vorzustellen habet, wie Wir nicht vermuthen, daß man aus ein oder andern *particul*ier Absichten sich würde bewe„ gen lassen die Fürstl. Jura und dahin gehörige monita in dergleichen Ge„ fahr zu setzen, wie man durch nachgebung so wichtiger sachen zu thun auf „ dem Weeg wäre, wordurch man gleichwohl selbst gestünde, daß man zu dem„ jenigen unbefugt gewesen, worauff man vorhin mit gröstem Recht bestan„ den. Unsers theils haben Wir dabey kein ander absehen, als das Religi„ ons-Wesen und jura Principum, mithin die innerliche Ruhe und Re„ giments-Form im Römischen Reich in gehöriger consistenz zu erhalten „ und in solchem absehen könnt Ihr declarieren, daß wir geneigt seyen so wohl wegen der zum Churfürsten von Hanover tragender Freundschafft, als in Absehen desselben beym publico erworbenen verdienste, dessen Introduction in das Churfürstl. Collegium aufs schleunigste zu befördern. Wir hätten auch wünschen mögen, daß solches ohne Einmischung neuer Sachen vorlängst geschehen können, werden auch gerne sehen, wann es solchergestalten ohne Aufschub bewerkstelliget werden möchte. Nachdem man aber von seiten den Catholischen endlich gewollt diser Introductions sache verschiedene dahin nicht gehörige Dinge beyzufügen und die Evangelische dazu und insonderheit zu der Böhmischen admission ohnerachtet der dabey vorgelauffenen Irregularitæten aus blosser Begierde zur Einigkeit ihren Consens gegeben, so ist nicht mehr als billig, daß im Fall die Catholische bey ihrer Meinung ver-

rharren, dasjenige auch von ihnen zugestanden werde, was die Evangelische in Sachen, so in das Religions-Wesen und dessen Interesse gehen, folglich durch die *Majora* nicht abgethan werden können, rechtmässig und wohlbedachtsam zur Versicherung Ihrer Religion und Gerechtsamen erinnert, insonderheit dasjenige, was am 16. Januar. dises Jahrs von Euch und dem Würtembergischen und den 13. Febr. von dem Magdeburgischen gründlich angeführet und von Euch und den meisten Evangelischen secundiert worden. Wir halten nicht weniger vor unanständig und bedencklich von dem Voto abzugehen, welches Ihr einmahl Unsertwegen und zu folge Unsers unterm 27. April. 1707. Euch Gnädigst ertheilten Befehls publice abgeleget, und wollen verhoffen, daß Wir in so billichen Sachen Beyfall finden werden. Widrigenfalls habet Ihr Unsere Befugnussen wider alles, was dawider verhandelt wird, zu reservieren, doch auf eine solche Art, daß es das ansehen nicht habe, als wolltet Ihr dadurch die Introduction hindern oder stutzig machen. ꝛc. ꝛc.

Num. 32.

Schreiben des Schwäb. Krayses an den Commendanten zu Freyburg, Gen. Harschen wegen verwaigerter 2. Bataillons Crayß-Völker nach Freyburg. d. d. 22. Martij. 1708.

Von dises des Heyl. Reichs Schwäbischen Crayses beyder Herren Ausschreibender Fürsten hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. ist an den hier versammleten Engern Convent in Originali communiciert worden, was an Sie Unser Hochgeehrtister Herr General-Feld-Marchall-Lieutenant so wohl wegen würcklicher überlassung der von Sr Churfürstl. Durchl. zu Hanover Besag dero letztern Postierungs verfassung zu verstärkung der Freyburgischen Garnison Ihro eventualiter angewiesener 2. Schwäbischer Bataillons, als um Beförderung des transports einiger von Ingolstatt dahin destinierter Stück-kugeln und Bomben noch unterm 20.ten abgewichenen Monats Januar. gelangen lassen.

Wie nun das letztere seine abhelffliche Maas bereits erhalten, also ist wegen des erstern everst unter vorgestrigem dato an Se Churfürstl. Durchl. von Hanover selbst geschrieben um möglichste Beysamenhaltung der Crays-Mannschafft nachgesucht, anbey aber declariert worden, daß aus eben diser Ursach und da von denen Crayß-Trouppen bereits eine zimliche Anzahl commandirten in Philippsburg, Ulm und Donauwerth verlegt, die übrige aber wiewer getheilt und theils in der Obern-theils Untern Linie auch in 2. Corps

distrahiert, hingegen nach denen Associations-Tractaten Kays. May. als Ertz-Hertzog von Oesterreich erstgedachte Vestung Freyburg zu besorgen selbst obgelegen wäre, man sich Creyßes wegen zu hineinwerffung der verlangten 2. Bataillons disseitiger Trouppen durchaus nicht einverstehen könnte, sondern mit diser Anmuthung künfftig verschont zu bleiben gäntzlichen verhoffte. Wir haben dahero auch dem Herrn General-Feld-Marchall in Antwort auf ob allegiert dessen Schreiben von diser des Crayses Resolution Nachricht geben wollen um sich in seinen obhabenden Defensions-Anstalten darnach richten und lieber anderwerts um Dero weitere Mannschafft, wann dergleichen allda ferner vonnöthen seyn sollte, bewerben zu können, die Wir ausser deme nebst allseitiger Erlassung in die Göttliche Obhut allstets verharren rc. rc. Ulm den 22. Martij 1708.

Num. 33. a.

Schreiben des Gen. Feld-Marschalls von Thüngen an das Fürstl. Crayß-Ausschreib-Amt um Beförderung der Linien-Arbeit. d. d. 15. Maij. 1708.

Aus dem Original-Anschluss des He. General Marchall-Lieut. Barons von Reischach ersehen Ewr Hochfürstl. Gn. und Durchl. mit mehrerm, wie die zum Frohnen bestellte Bauren allerseits aus der Linie sich verlauffen, folgends die Arbeit gäntzlich ins stecken gerathe zu desto grösserer besorglicher Gefahr als von Orten und in specie aus beyverwahrten intercipierten Brieffen, daß der gewesste Churfürst aus Bayern mit seinen, auch Cöllnisch und Spanischen Völckern in das Elsas ankommen und diser fast alle Stund zu Straßburg erwartet werde, einhellig berichtet und zu ersehen ist, Wie selbiger, wie leicht erachtet, in sein voriges Land wider zu kehren einigen Lust bekommen und irgends im Schwartzwald, wie ehedessen geschehen, den Duchrbruch suchen: Also daraus, da es Ihme bey unverfertigter Linie etwan reussieren dörffte, dem hochlöbl. Crayß am ersten und meisten, auch andern zuruck- und nebenligenden Herrn Ständen ein unersetzlicher Schad widerfahren thäte. Bißhero ware zwar veranstaltet, daß in erheischendem Fall eine Postierung die andere mit trouppen secundieren sollte: Nachdeme aber jetzo, wie nicht unbekandt seyn wird, nicht allein die Königl. Chur-Sächsische 9. und Würtzburg. 2. Regimenter, auch Meiningische und eben so viel Baden-Badische Bataillons nebst denen Grenadier-Compagnien an die Mosel hinab marchieren: Sondern über das die Chur-Pfältzische 7. Regimenter nicht mehr am Rhein hieroben, wohl aber vermuthlich in Niderland dienen, folgends zusamen

men von diser Armee und meistens aus der untern postierung bey 20. Regimenter abgehen, So lasse sich von selbsten hocherleucht erachten, daß von hinauf zu secundieren nicht wohl möglich seyn könne und dannenhero erfordert werde auf die endliche Ausmachung der so mühsam und kostbar angefangenen Landwehr zu dringen, nicht zweiflend Ew. Hochfürstl. Gn und Durchl. werden in würdige consideration diser periculosen beschaffenheit im gemeinen Wesen und Vaterland zum besten die befördersamste verordnung ohnmaßgeblich vorzukehren geruhen, auf daß all diejenige Hoch- und löbl. Herrn Stände, deren Unterthanen entwichen seyen, wovon Deroselben die nomina nachrichtlich einzuschicken Ich dem Herrn General von Reischach schon anerinnert habe, nicht nur zu wider ersetz- sondern auch bey so pressirten conjuncturen zur mehrstellung und bälderer Endschafft der Arbeit bewegt und nachdrücklich admoniert, auch villeicht nicht unrathsam an hand gegeben werde, daß die weiters entlegene ohne Anstand Geld schicken und solches die nähere verdienen, mithin dise für jene schaffen und also zur gemeinen Sicherheit der gemeine dienst geschehen möge. Ew. Hochfürstl. Gn. und Durchl. halten dise meine umbständliche remonstration mir in Gnaden zu gut. Solche kommt her aus wahr und purem Eyfer, mit welchem für das publicum zu sorgen mich pflichtmässig erkenne rc. rc.

Num. 33. b.

Königl. Dänisches Dankschreiben gegen Herzog Carl Rudolphen zu Wurtemberg und samtlichen Generals seiner Trouppen wegen bezeugter sonderbaren bravour in der bataille bey Oudenarde. d. d. 6. Aug. 1708.

Friderich der Vierte von Gottes Gnaden, König in Dennemark rc.

Hochgebohrner Fürst! Es ist Uns aus Ew. Lben eingesandten Relationen vom 12. 16. und 18. des letzt abgewichenen Monaths Julij besonders lieb zu vernehmen gewesen, daß Unsere unter Ew. Lden Commando in Flandern stehende Trouppen und die dabey vorhandene Generals-Persohnen und übrige Officiers sich in der bey Oudenarden den 11.ten ejusdem vorgegangenen Bataille ihrer Gewohnheit nach abermahln überaus wohl gehalten und sich nicht allein dabey für ander distinguiret, sondern auch guten Theil an der erhaltenen Victorie gehabt und dadurch sowohl Ihren vorhin gehabten Ruhm als die glorie Unser Waffen viel vermehret. Wann Wir nun daran ein sonderbares vergnügen haben, so werden Wir auch die guten Dienste, so Uns dar-

unt er erwiesen worden, fürnemlich gegen Ew. Lden, die Unsere Trouppen so tapfer und wohl angeführt und dann auch gegen die übrige Generals und samtliche Chefs, wie auch alle Hohe Ober- und Unter-Officirer in Königliche Huld und Gnade, womit Wir Ihnen besonders zugethan sindt, zu erkennen wissen. Gesinnen demnechst an Ew. Lden hiemit gnädigst denen samtlichen Generals und Chefs der Regimenter und Bataillons, wie auch denen übrigen Hohen Ober- und Unter-Officirern zu Pferde und Fuß dises Unser über Ihre erwiesene bravour schöpfendes Vergnügen kundt zu thun und dabey in Unserm Nahmen zu versichern, daß Wir bey zeit und Gelegenheit Uns dessen erinnern werden, wie Wir dann nicht zweifflen, Sie werden fernerhin Ihre so rühmlich erworbene honneur durch ferners Wohlthun zu mainteniren trachten und dadurch Unsere Gnade zu conservieren sich angelegen seyn lassen.

Ubrigens zweiffeln Wir nicht, es werden Ew. Lden nach Dero guten Gewohnheit Vorsorge tragen und die nötige verfügung Thun, daß die blessirte Officirer, Reuter und Soldaten wohl gepfleget und aufgewartet werden. Womit Wir Ew. Lden der sichern Obhuth des allerhöchsten getreulichst empfehlen. Geben auf Unserm Schlosse Friederichsburg den 6. *Augusti* ANNO 1708.

Ew. Lden freundtliger Vetter

An den Herzog von Würtemberg. Friderich R.

Num. 34.

Magdeburgisch Votum wegen Hessen-Darmstadt das Buseckisch Thal betreffend d. d. 10. Sept. 1708.

Magdeburg. Gleichwie dise anjetzo proponierte Hessen-Darmstättische Sache das Busecker Thal betr. fast in allem gleiche Beschaffenheit und fata mit dem ohnlängst erledigten Nassau-Siegischen negotio hätte und das gemeine Haupt-gravamen der Stände von langen Zeiten her darinn bestehet, daß dem in ihren Landen und Territoriis gelegenen Adel ohne Sie vorhero zu hören, neue Privilegia, Exemtiones und andere Kays. Gnaden zu höchstem Nachtheil Ihrer Lands Herrl. Jurium und Hoheiten ertheilt, auch hierauff gegen Sie Stände mit geschwinden Mandaten, paritorien, Commissionen, und Executionen verfahren wird, darwider keine Exceptiones sub- & obreptionis, fori præventi, Austregarum und ander in denen Reichs-Constitutionen verordnete heylsame remedia etwas helffen, noch eine attention machen, also haben auch die Stände des Reichs um so mehr Ursach zu vigilieren und gegen solche unleydentliche Zunöthigung der Ritterschafft unitis con-

consiliis & viribus sich zu fassen, je geschwinder es umb ihre territorial-Gerechtigkeiten und andere hohe Jura, ja Land und Leute gethan seyn würde, wann dise von gedachter Ritterschafft aller Orten im Reich gegen die Stände formierte Conceptea und desseins einen so schnellen Gang haben und jene sich dagegen cum effectu nicht sollten præmunieren dörffen, ungeachtet sie dergestalt empfindlich angegriffen werden und revera in statu naturalis defensionis wären.

So viel nun ad materiam propositam des Herrn Landgravens zu Hessen-Darmstatt angelegenheiten in specie betreffen, da wäre ja aus Dero allhier eingegebenen Memorial und dessen gedruckter Beylag der ganzen Welt mit klaren zeugnussen vor Augen gelegt und gleichsam palpabel gemacht worden, daß in dem Busecker Thal das Fürstl. Hauß Hessen von etlich hundert Jahren her die Lands-Fürstl. hohe Obrigkeit über selbige Einwohner hergebracht, welches so gar die klagende Unterthanen selbst in Ihren eignen und allerersten productis gestehen müssen. Je billicher es nun wäre, daß bey einer so alten und rechtmässigen possession hochgedachtes Hauß Hessen quovis modo zu schützen und alle diejenige, welche Ansprach derentwegen zu haben vermeinen, ad forum competens zu verweisen gewesen wären, je beschwerlicher muß es nothwendig fallen, da man jetzo erfahret, daß gegen die gemeine Rechte und selbsten deutlichen Inhalt der Kayserl. Wahl capitulation Art. 3. 7. & 17. unter dem Vorwand einer ganz ungleich interpretiert und extendierten Lehenschafft (intuitu deren doch denen Unterthanen per rei naturam keine actio competiren können) geschwinde unzeitige processe, Rescripta & Mandata erkannt, endlich gar mit einer definitiv-Urthel durchgegriffen und einen so importanten district Landes, welches das hochfürstl. Hauß Hessen als partem integrantem des Obern Fürstenthums in conspectu totius Orbis per secula in Besitz gehabt und allezeit mit vertretten, auff einmal an- und abgesprochen werden sollte, ehe noch super exceptione incompetentis fori nach verordnung des letztern Reichs Abschieds interloquiert und Hessen-Darmstatt gebührend gehört worden. Ferner scheint gegen alle Reichs- und Gerichts-Ordnungen zu lauffen, daß Partheyen eine Sentenz proprio ausu ad Executionem zu bringen sich unterstehen, ehe das ad interponendum aliquod remedium geordnete fatale verstrichen, weßhalben der hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath keine Unwissenheit vorschützen kan, weilen Er selbst noch vor Ausgang des quadrimestris ein auf Executionem Sententiæ gerichtetes Mandatum erkant und durch solches nicht minder als verschiedene mehrere dergleichen gefolgte manutenenz und andere verordnungen dasjenige, dessen die Parthey-

en sich unterfangen, authorisiert und gleichsam adopriert. Es ist auch nicht weniger denen Reichs-constitutionen, insonderheit dem Westphäl. Frieden und darauff gegründeten 17. Art. Capit. Cæsareæ allerdings entgegen, wann die so genannte Manutenenz Commission mit Vorbeygehung des Crayß-Außschreibambts auf Stände ausser dem Crayß, als Chur-Maynz und Braunschweig-Wolffenbüttel erkannt und noch dazu auff die verordnung des Westphälischen Fridens in puncto religionis nicht die geringste attention gemacht worden, da es doch art. V. §. 51. von dergleichen Kayserl. Commissionen heisst: Si res inter Augustanæ Confessionis Status versatur, soli eidem Religioni addicti deputentur. Und wollte man ja nicht hoffen, daß dises pragmatische Reichs Gesäz schon inter leges abrogatas wolle gerechnet und darumb eine observanz in contrarium stabiliert werden, weilen etwan geschehen seyn mag, daß zu weilen ein Theil pro re nata ausu proprio und nach seiner convenienz vel respectu interesse privati dergleichen etwa veranlasset, der andere aber conniviert oder ex metu reverentiali dazu still geschwigen, wie es fast scheinet, daß der verstorbene Reichs-Hof-Rath Andler in seinem tractat d Jurisprudentia lib. 2. cap. 31. n. 8. es gern also haben wollte, nachdem er sich nicht gescheuet zu schreiben, hanc dispositionem Instrumenti pacis ad effectum & observantiam nunqnam deductam esse, welches eine gute lection für die Stände ist, daß sie künfftig besser auff Ihrer Hut stehen und in solchen Dingen weniger complaisance brauchen, so offt es umb Beybehaltung des Westphäl. Fridens und anderer Reichs-Grund-Gesäze zu thun wäre.

Betreffend den zwischen dem Fürstl. Hauß Hessen und denen Gan-Erben anno 1576. errichteten Vergleich und den Fall, nur gesezt, aber nicht eingestand n, daß sothaner Vergleich für ungültig und unstandhafft könnte angesehen werden, so würde doch hieraus folgen, daß eo ipso die ganze Sache wegen des bey dem Kayserl. Cammer-Gericht geführten und damahlen durch denselben verglich aufgehobenen processes in vorige litis pendenz gerathen, mithin dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath krafft der Kays. Wahl-Capitulation Art. 25 & 41. die Hände gebunden seyn müssten in der Sache einiger massen zu progredieren. Zu welchem allem nach diser sehr merkwürdig und speciale Umbstand käme, daß das Bussecker Thal in allen bey dem Fürstl. Hauß Hessen vergangenen und noch lezhin occasione der Marpurgischen succession erfolgten Landes-Theilung begriffen gewesen und in Computam mitgesezt worden gestalten der bekante Haupt-verglich zwischen beyden regierenden Fürstl. Häusern auff eben solchen Anschlag geschlossen wäre, so gar unter der Ratification und garantie des Westphäl. Fridenschlusses art. 15. §. 13.

§. 13. mit diser ausdrücklichen Bestätigung ut transactio ista cum suis annexis & recessibus, sicut ea Collellis inita & à partibus subsignata, conventui huic insinuata fuit, vigore Instrumenti hujus ejusdem plane esse roboris debeat, ac si verbis totidem hisce tabulis inserta comprehenderetur, nec à partibus transigentibus nec aliis quibuscunque ullo unquam tempore sub quocunque prætextu convelli possit. Wann es stünde, daß nur die Transigentes allein daran gebunden wären, möchte de jure tertii können excipiert werden. Nun aber, da es so deutlich stünde daß disen Vergleich so das Busecker Thal mit begriffen, weder partes transigentes, noch quicunque alii sollen unter was Schein es auch wäre, convellieren können, so sehe man einmahl nicht, wie die Unterthanen und Gan-Erben sich dagegen streben und der hochlöbliche Reichs-Hof-Rath auf Ihr Anruffen Process erkennen und zu grossem Nachtheil des Fürstl. Hauses Hessen, auch andern Erbverbrüderten Churfürstl. und Fürstl. Häusern dergleichen widrige Urthel ergehen lassen möge.

Und weilen dann nun aus disem allem so viel sich ergebe, daß weder das forum des Kays. Reichs-Hof-Raths, noch auch actio einiger massen fundiert, über dißfalls verhängte Processe, Mandata, judicata, Commissiones, Executiones und andere Verordnungen denen Constitutionibus & legibus fundamentalibus Imperii eben nicht also conform seyen, einfolglich die Stände des Reichs hierbey umb der consequenz willen sich zu interessieren hohe Ursach hätten; Also secundiert man dises des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstatt hochfürst. Durchl. desiderium billich dahin, daß Ihre Kays. May. in einem allerunterthänigsten Reichs-Gutachten ersucht werden solle bey Dero hochlöbl. Reichs-Hof-Rath die verfügung zu thun, damit hochgedachten Herrn Landgraffens Durchl. bey Ihren kundbaren etlich hundertjährigen possession der Landsfürstl. Obrigkeit in dem Bussecker Thal gelassen, was dagegen verhängt, verordnet und gesprochen worden, auffgehoben und alles in vorigen stand hergestellt, die klagende Unterthanen hingegen und wer sonst an Seine Durchl. rechtmässige Ansprache zu haben vermeinen möchte, an die ordentliche Austräge zur rechtlichen Erörterung verwiesen und entzwischen von all weitern Commissions und andern verordnungen bis zu der Sachen Erledigung abstrahiert werden möge. Widrigenfalls mehr hochermeldt S. Durchl. nicht verdacht noch ungleich gedeutet werden könnte, wann Sie nach dem klaren Inhalt der Kays. Wahl-Capitulation sich zu einiger parition nicht schuldig erkennen, sondern vielmehr befugt zu seyn erachten so wohl gegen Ihre ungehorsame Landes-Unterthanen sich selbst oder mit zuthuen anderer zu manutenieren, als sonsten auch ihr gemachtes ressentiment denen mit unter der decke li-

ligenden Gan- Erben wegen einer so insidiosen und irrespectuosen zunöthigung suo tempore & occasione empfinden zu lassen. Ulteriora reservando. 2c. 2c.

Würtemberg. Wie Magdeburg, Schweden- Brehmen und übrige favorabilia Vota, mit dem Zusatz, daß gleichwie auf die geklagte weise Chur- Fürsten und Ständen Ihre Landsassen, Vasallen, Unterthanen und Lande samt denen Vornehmsten juribus territorialibus entzogen, hingegen Kayserl. May. immediate zugewandt werden wollten, einfolglich der Hochlöbl. Reichs- Hof- Rath in propria causa pars & judex zugleich seyn müßte: Also denen Ständen keines wegs zugemuthet werden könnte, dessen Beurtheilung sich disfalls zu unterwerfen, sondern sie vielmehr hofften, es würden Ihre Kayserl. May. Dero gerechtestem Gemüth nach denen bisherigen Bedrückungen so vieler ansehnlichen treuen Reichs- Fürsten und Ständen allergnädigst abhelffen und hochgedacht Dero Reichs- Hof- Rath nachdrücklich injungieren, daß derselbe in behörigen terminis verbleiben möge. Et hæc sub rato.

Num. 35.

Monita Wirtenb. ad Conclusum Electorale wegen der Westerwäldischen Fürsten und Stände Beschwerden wider die Ritterschafft und Reichs-Hof-Rath. d. d. 18. Martij 1709.

Wurtemberg. die Worte des Churfürstl. conclusi, daß nach denen Reichs- Satzungen in der Reichs- Stände Streitsachen auf die Austregas, Litispendenz, possession des Juris collectandi & Landsassiatus in so weit die Stände solche Jura bewiesen und dociert, behörige reflexion gemacht und bey solchem jetztgedachtem Beweißthum mit Mandatis sine Claus. nicht übereylt werden sollen 2c. finde man sehr bedencklich aus folgenden Ursachen, Weil es 1.) eine contradiction zu seyn scheinet, denen Ständen, die per leges & pacta Imperii stabilierte Austregas, die litis pendenz oder andere gebühren zu salvieren und sie gleichwohl pari passu ad antecedaneam probationem jurium suorum zu obligieren, da doch die probation ein Theil des processes mit ist, welcher vor ermeldten Richtern geführt werden solle. 2.) Würde es denen Chur- Fürsten und Ständen des Reichs ein höchstgefährliches præjudiz zu- und ihnen gar bald alles aus den Händen ziehen, da man auf ihre Jura nur in so weit reflexion machen wollte, als sie dieselbe erwiesen und dociert haben würden, angesehen dises ein verkehrter modus procedendi wäre nachdeme bekannt, daß die præsumtio juris in territorialibus pro domino Territorii militiere, donec probetur contrarium und daß die natür-

atürliche Ordnung so wohl, als die gemeine Rechte statuieren, quod affir-
nanti sive actori incumbat probatio. Welches dann auch in eben diser
Westerwäldischen Angelegenheit das Kayserl. und des Reichs - Cammergericht
eobachtet und durch eine Interlocutoriam d. d. 24. Oct. 1582 dem wider
ie Westerwäldische Stände aufgestandenen Kläger injungiert in Zeit 6. Mo-
aten so ihme pro omni termino darzu angesetzt, zu beweisen, daß er dem
Reich ohne Mittel unterworffen, so er aber nicht gethan. Darzu ist 3. hier
icht die Frag um die merita causæ, sondern wer der Judex competens in
erselben seye? Ob man in propria causa judicieren und Sie von der Cam-
ner, welche die Kläger selber pro judice erwehlt, lite pendente abziehen
önne? Ob man die hohe Reichs- und regal- feuda an ihren juribus, Land-
assen und Unterthanen, mithin die gemeine Reichshülf zergliedern und dimi-
nuieren lassen solle? Was die Gesetze darzu sagen? und wie den Ständen
es Reichs die schuldige Sicherheit dargegen zu præstieren sey? Dise und
nehr andere in productis & protocollis befindliche höchstwichtige Umbstän-
e kommen hier in consideration, welche in der natürlichen Billichkeit, in
en gemeinen so civil als feudal-Rechten und denen legibus & pactis ih-
en richtigen ganz andern Weeg haben, bevorab in der bey Berathschlagung
er Sach allegierten Kayserl. Wahl-capitulation art. 2. 3. 17. 25. 36.
41. &c. und in dem mitbeschwornen Westphäl. Fridens-Instrument, allwo in-
er alia art. 8. §. . die redintegratio Circulorum und nicht deren weite-
e diminutio erfordert wird. Gleichwie nun die Stände des Reichs pote-
statem legislatoriam in Imperio mit exercieren, einfolglich alle insgesamt
nd ein jeder deren insbesondere macht über denen per modum pacti errich-
eten Gesetzen zu halten, wider die etwa sich äussernde contraventiones die
gehörige Erinnerung zu thun und die benöthigte Hülfe dagegen zu erfordern:
also seynd auch die mitglieder des Reichs schuldig solchem allem gebührliches
Gehör zu geben und auf das schlennigste zu remedieren, so da füglicher nicht,
ls in publicis comitiis geschehen kan und solle, nachdeme die Reichs-ver-
ammlungen ohne dem vornehmlich darum gehalten werden, damit man dar-
u seye, daß in Republica recht verfaren, die leges constitutiones & pa-
ta aufrecht erhalten und die Stände des Reichs bey dem ihrigen conser-
viert werden mögen; Dahero es dann auch vor eine ungemeine grosse gedult
u achten, wann so viel ansehnliche Chur- Fürsten und Stände geschehen las-
en, daß man durch offentlich gedruckte Ihnen selber insinuierte scripta pri-
vatorum in ihr Gesicht soutenieren darf, es gehören solche in ipsam po-
testatem Legislatoriam, Summaque Statuum Jura einlauffende höchst-
wichtige Dinge, woraus gar leicht beschwerliche motus entstehen könnten, zu

ihrer cognition oder Comitial-decision auf keine weis. Wo sollen dann die Bedrangte Fürsten und Stände sich hinwenden, wann Sie per prætensa privilegia, mandata, Commissiones & executiones contra leges & pacta Imperii bekannter massen um ihre jura, Land und Leute in Gefahr gerathen und dagegen auf gütliche Art sonst keine Hülfe finden? Oder haben Sie als Mit-gesäzgeber nicht die Macht es zu ahnden, wann dagegen gehandelt wird? Ist es auch recht, wann Sie nothgedrungen in Comitiis sich melden, daß man sie zum gemeinen Schaden des Reichs ohne Hülfe dahin wieder weise, wo das gravamen herrührt und keine remedur zu hoffen ist? Man bedenke, wann die Stände auch von denen comitiis vollends abandonniert und abgetrieben werden wollten, was er vor einen effect haben würde; Nachdem Sie dessen unerachtet von dem ihrigen sich dannoch nicht könnten verdringen lassen, sondern wo das übel dermahlen stecke, glatt heraus sagen und gleichwohl alsdann an andere Mittel des Westphäl. Fridens sich halten müssen. Welchem allem dis Ohrts davor gehalten wird, daß man in Concluso Electorali statt der Worte: Hierüber nothdürfftige *remonstration* zu thun und was *ad finem usque* folget setzen solle: Und zu *remon-*
„ strieren, daß des Kayserlichen Reichs-Hofraths jurisdiction in solchen Sa-
„ chen auf keine Weise fundiert seye und was auf disen Inhalt des Fürstl.
„ Conclusi vom 14. Sept. verwichnen Jahrs ferner folget. Ihro Kay-
„ serl. May. ist die Liebe zur Justiz und die Vorsorg vor die pro publico alles mit aussetzende Treue Stände des Reichs sambt und sonders angestammet, waltet also kein zweifel, Sie werden die hierinn beschehende so nöthige Vorstellung bestens aufnehmen und denen von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath entstehenden vielen Beschwerden allergnädigst abhelffen, worzu die Comitial-Handlung zwischen Kayserlicher May. und denen versammelten Ständen des Reichs das füglichste Mittel ist. Optima libertas est secundum leges vivere, bonique Civis ad leges semel latas & juramento confirmatas provocare, cum legibus salvis salva quoque sit Cæsareæ Majestatis auctoritas. Ulteriora & specialiora reservando.

Brehmen mit allen obhabenden Votis conformierte sich mit den Magdeburg- und Würtembergischen monitis.

Die Catholische waren oder wollten nicht instruiert seyn dahingegen die Evangelische alle dem Würtembergischen beifielen und Magdeburg in einem post-voto meldete: Was von dem vortrefflichem Würtembergischen Herrn Gesandten anjezo in seinem voto weitläuffig vorgestellt worden, das fände man von solcher grossen importanz und denen Reichs-constitutionen also ge-

gemäß, daß billich gesambte Stände des Reichs darauf nöthige attention zu machen hätten.

Num. 36.

Schreiben der vier associerten Crayse an die Kayserl. May. um Handhabung der Nördlinger tractaten wegen der Alliierten Beystandes bey künfftigem Friden. d. d. 13. May. 1709.

Ew. Kays. May. geruhen allergnädigst sich in höchstgeziemender veneration fürbringen zu lassen, daß man von seiten deren associerten vier fordern Reichs-Craysen, als Chur-Rhein, Franken, Schwaben und Ober-Rhein zu besorgung der gemeinen Nothdurfft dahier zusamen getretten seye, alldieweilen von allen Orten her und allerdings zuverlässig verlauten wollen, daß die feindliche Cron Frankreich durch göttliche Hülf und Beystand vermittelst Ew. Kays. May. und Dero hohen alliierten siegreichen Waffen dahin vermöget und gebracht worden seye, daß dieselbe schon würcklich in dem Haag durch einen besonders abgeschickten solche Fridens-propositiones thun und Ew. Kayserlichen May. wie auch der Königin von Engelland May. und denen Herrn General-Staaten Ministris überreichen lassen, welche nicht nur in præliminaribus Gehör gefunden haben, sondern auch sothane præliminaria fast so viel, als abgethan seyn sollen. Wann nun aber, Allergnädigster Kayser und Herr, Jhro ohngezweiffelt annoch allergnädigst erinnerlich seyn wird, wie daß vorgedachte vier Crayse dazumahl als gegenwärtiger schwerer Krieg seinen Anfang nehmen wollen, nicht nur zu der zwischen Ew. Kayserl. May. und denen beeden See-Potenzien getroffenen Allianz nacher Nördlingen eingeladen und in sothane Allianz auf und angenommen, sondern demselben auch vor würcklich beschehener Eintrettung und auf deren ausdrückliche Bedingnus allerseits heiliglichen zugesagt und von Ew. Kayserl. May. allergnädigst ratificiert worden, daß nemlich unter anderm hauptsächlich auf die Ergänzung der Obern Reichs-Craysen und wieder Herbeybringung derer denenselben entzogener ansehnlicher Mitglieder, Städte und Landen, folglich auf deren restitution in vorigen Stand wohl achtung genommen, deßwegen bestmöglich Sorge getragen, auch alle Mittel vorgekehrt, wie weniger nicht von keinem deren Herrn confœderierten, einige particular-Fridens-tractaten eingegangen, sondern conjunctim abgehandlet und nicht ehender, als biß eine solche restitution und redintegration, wo es möglich erhalten, oder wenigstens mehrers als bishero der securitæt der associierten Craysen prospiciert sein würde,

geschlossen werden solle. So traget man zwar gar keinen zweiffel, Ewer Kayserl. May. werde Dero allerhöchste Reichs- vätterliche Sorgfallt von selbsten allergnädigst vorkehren lassen. Wir haben aber doch auch Unserer obligenden Schuldigkeit zu seyn erachtet und damit zugleich Unserm auffhabenden Befehl nachkommen sollen, Ewr Kays. May. namens mehrgedachter vier Craysen allerinständigst und unterthänigst zu ersuchen und zu bitten, Sie allergnädigst gern hen wollen Dero allerhöchste und mächtigste Hand über obberührte Nördlinger Allianz tractaten zu halten, damit nicht allein so thaner Tractaten effect nach ihrem wörtlichen verstand erreicht, folglich alle von dem Römischen Reich durch die feindliche Cron Frankreich vor- durch und nach dem Münster- Fridensschluss abgerissene Ort und Landen restituiert, sondern auch zu völliger Unterbrech- und Dämpfung gedachter Feindlicher Cron der allgemeinen Freyheit des Christlichen Europæ und besonders Ew. Kays. May. glorwürdigsten Erzhauses von Gott gesegneten höchsten Wachsthumb so mißgünstiger und so lange zeit aller Welt bedrohlich pochender Gewalt eine barriere von der Schweitz an mit Einschliessung deren dem Reich zu restituierenden Orten und Landen, auch Lothringen bis auf die Mosel, Saar und von dannen weiters nach der Maaß durch die Spanische Niderlanden bis an das Meer gezogen und dieselbe noch ferner unter continuation der bißherigen gemeinschafftlichen hülfsverbindung genommen und sicher gestellt werden möchte: Anerwogen wahin öffters ernannten Feindlicher Cron Frankreich ziel und Meinung gerichtet seye, hat leyder die Erfahrung als zuviel gegeben, indem dieselbe bey allen mit ihr aufgerichten Frieden nichts und am wenigsten die allgemeine Ruhe, sondern deren Interesse zur Absicht genommen und darnach sothane solchen Friden interpretiert und ausgelegt, fort sich anbey seiner Macht prævaliert, dessen klares Exempel vor Augen ligen thut, als bekanntlich die königl. Französisch Cammer zu Metz, die so genannte reuniones auf die Bahn gebracht, welche Cammer unterm prætext des Dominii directi so den Bischoffen zu Metz, Toul und Verdun auff einige von verschiedenen Ständen des Reichs besessenen Landen ehmalen zugekommen, sothane Stände zu wahrem Unterthanen zu machen sich gewaltthätig unterstanden, so daß, wann vielleicht gegen besseres vermuthen und alle gute Hoffnung verangezogene Bisthümber dem Röm. Reich nicht sollten restituiert werden, wenigstens endlich doch der so prætenzierte Nexus feudalis mit claren und nicht zweydeutigen Worten völlig aufgehoben werden müsste. Gestalten die in dem Ryßwickischen Friden annullierte so genannte reuniones nicht so wohl von dem abusu des dominii directi nach der Französischen bekannten Art könnten genommen, interpretiert und bey Gelegenheit davon profitiert, fort damit Ursach zu einem neuen

neuen Krieg gesucht werden, also daß, wann mehr berührte redintegration nicht würklich geschehen, auch über dises solche fridbrüchige und auf die weitere umreissung fremder Landen allein gericht und Trachtende intention ob-berührter massen gleichsam der zaum nicht angelegt wird, künfftighin nichts anders zu hoffen und zubefahren, dann daß sothane feindliche Cron den erfolgenden Frieden kaum erkalten lassen und sogleich denselben wiederum durch allerley zwyspalt zu schwächen suchen; damit die gemeine Ruh zerstören, nach in wenig Zeit erholten kräfften die Benachbarte Lande abermahl feindlich ausfallen und verhörgen, auch die weitere entfernte und ihren ruin nach der Ordnung vor Augen sehende, Gott gebe aber auch alsdann disen feindlichen Antastungen sattsam gewachsene zu überziehen und zu überwältigen äusserist trachten, folglich alle Christliche Potentaten nothtringlicher weise wiederumb in einen neuen Krieg verwickelt werden, welchem zu beförchtendem Ubel und Unheil vorzubiegen die Göttliche Güte Ew. Kay. May. und dero Aliierten gerechtesten Waffen dermahlen eine solche Gelegenheit gnädiglich verliehen, so jedes cordate Gemüth erkennen wird, sich schwerlich mehr jemahlen wiederum zu erreichen: Welchen considerablen Umständen nach, dann Ew. Kays. May. und aus Deroselben weltkündigen Justizien-Eyfer in Betracht deren Nördlinger Allianz-tractaten so dann aus Reichs-Väterlicher Liebe und affection zu Dero getreuen Ständen, wie weniger nicht zur Auffrechterhaltung der allgemeinen Securitæt, so die associierte Crayse hauptsächlich intendieren thun ihrem so gerechten verlangen in Ansehung deren disen ganzen schweren Krieg auch über die Gebühr so treu und unvermuthet ohne einiges particular-Interesse, sondern Zur allerhöchsten Auffnahm und ergrösserung Dero glorwürdigsten Erzhauses geleisteten Hülff, mithin zur consolation Deroselben darmit fast völlig aufgeopferten Land und Leuten einen allergnädigsten Beyfall geben und so fort dises so importantes Fridensgeschäfft auch dero allerhöchsten Orts allergnädigst poussieren un befördern lassen, mithin Deroselben Ministris, welchen Sie sothanes negotii besorgung anvertrauet, allergnädigst aufgeben und committieren werden, auf daß dise absonderlich in præliminaribus die Fridens-Tractaten auf obenbemerkte restitution und barriere unaußsetzlich einzurichten suchen, darauff beharren und ein solches allerdings pro conditione sine qua non ausbedungen, so dann mit mehrberührter associierter Craysen dermahlen in dem Haag oder sonst bey denen Fridens-tractaten sich einfindeden Räthen und Gesandten dißfalls alle gute Consilia vertraulichst pflegen, wie auch alle hülfliche hand leisten, absonderlich aber da unter faveur einigen Stillstands etwan die Fridens-conditiones abgehandelt und zur versicherung sothaner Abbandlung einige Orten

in den Niderlanden an seiten deren hohen Alliierten vom Feind verlanget, auch erhalten würden, ebenmässig am Obern Rhein dergleichen Securitæt zu folg deren mehr angezogener Allianz-Tractaten, als in krafft deren öffters gedachten Löblichen Craysen alle gemeinschafftliche Hülf und Sicherheit versprochen und zugesagt worden, antragen und allerdings darauff bestehen mögen: Ew. Kays. May. befördern dadurch die Aufrechterhaltung Dero getreuen Ständen, die etablierung der allgemeinen Ruhe und Dero selbst eigenes allerhöchstes interesse, vermehren auch damit bey der späten Nachwelt Dero allerhöchste glori und Ruhm, welchen Sie sich allbereit durch die bis hiehin schon geschehene Dämpf- und Niderlegung der so grossen Feindlichen Macht und Gewalt allerhöchst ruhmwürdigst erworben haben. Wormit Ew. Kays. May. mehrbesagte Crayse in Dero allerhöchsten Kays. Schutz und Schirm inständigst empfehlen und Jhro Wir in allerunterthänigstem respect verharren sollen und wollen

Ew. Kayserl. May.

Heilbronn den 13. May. 1709. allerunterthänigst und gehorsamste der associierten vier Löbl. vordern Reichs-Craysen Chur- und Fürstl. Ausschreib-Aemter und Directorien bey hiesigem congress versamblete Gevollmächtige Räthe und Abgesandte.

Num. 37.

Schwäb. Krayses Schreiben an den Churfürsten zu Braunschweig wegen der von disem angedroheten Execution und angemassten Commando über die Crays-Völker. d. d. 21. Maij. 1709.

Ewr Churfürstl. Durchl. an disen Crayß abgelassenes gnädigstes Schreiben hat man bey allhier annoch fortwährendem Kreyß-Convent und bald darauf auch Dero fernerweit gnädigst beliebte Antwort vom 13. fürlauffenden Monats mit unterth. respect erbrochen und aus dem ersten anfänglich mit etwelcher disconsolation vernommen, daß diser Creyß auf den zu der Operations-Cassa an der von Reichswegen resolviert und disen Kreyß daran (wiewohlen ratione des matricular-Anschlags cum protestatione und blos amore publici dermahlen übernommenen Quanti der $\frac{1}{m.}$ Rthl.) annoch schuldig gewessten rest von $\frac{m.}{\circ\circ}$ fl. mit realer Execution bedrohet werden wolle, auch Ew. Churfürstl. Durchl. ehe und bevor die baare Erlegung obgemelten Rests geschehen seyn wird, an Dero dises Crayses zu Frankfurt unterthgst auff-

zu-

zuwarten abgeschickt gewessten Gesandtschafft ertheilte schrifftliche Resolution verbündlich zu halten nicht gemeynt seyen: Nachdeme aber von der hier anwesenden Hochfürstl. Würtemb. Mit-ausschreib-amtliche Gesandtschafft die Anzeige und Erleuterung dahin geschehen, daß Dero Herrn Principalen Hochf. Durchl an obigem Rest der $\frac{1}{M.}$ fl. davon $\frac{16}{M.}$ fl. und zwar an dem von Dero Hochfürstlichen Landen zu dem Universal-quanto der von Reichs wegen repartierten Million Rchthl. beyzutragen habenden über $\frac{27}{M.}$ fl. belauffenden Antheil aus diser raison zuruck behalten umb sich wegen von Sr Kays. May. und dem gesamten Röm. Reich auf die letzt verwichenen Sommer zu Feld geführte aigene Regimenter verwilligte verpflegung und davon annoch aus der Operations-Cassa zu erfordern gehabten über $\frac{16}{M.}$ fl. belauffenden Rests per modum compensationis brevi manu auff das vom Reich stipulierte bezahlt zu machen. Solchemnach kan man des Herrn Herzogen hochfürstl. Durchl. verfahren allerdings nicht mißbillichen, weniger Deroselben zumuthen, daß Selbige die aus Dero Herzogthum gezogene und zu der Operations-Cassa in Crafft der Crayß-Repartition destinierte Gelder an einem ausser disem Crayß gelegenen Reichs-Fürsten baar hergeben, hingegen das leere Nachsehen haben und bis anderwertig die weitere Contingentien eingehen, noch eine gute Zeit zuwarten solten, dazumahlen hochgedacht des Herrn Herzogen hochfürstl. Durchl. noch einmahl so viel Regimenter, als andere, welchen dises Crayses Gelder wollen angewiesen werden, nur Bataillons und Esquadrons zu des Reichs Diensten zu Feld geschickt haben, deren satisfaction und Befriedigung vorhin leichtlich zu erhalten seyn dörffte, wann bey andern Craysen dasjenige effectuirt wird, womit der seiner situation nach vorhin unglücklich und daher mille modis betrangte und das seinige jederzeit willig præstierende Krayß ohnverschuldter Dingen bedrohet werden will; Man träget dahero zu Eur Churfürstl. Durchl. das unterthänigste Vertrauen, Dieselbe werden nach Dero Reichsbekannten æquanimitæt die fürwaltende und ex parte Sr hochfürstlichen Durchl. zu Würtenberg anführende relevante motiven gar ausser aller consideration zu setzen so schlechterding nicht gemeynt, noch weniger aber intentioniert seyn mit der comminierten execution gegen ein oder andern unschuldigen Krayß-Stand fürzugehen oder diser wegen dasjenige, was Sie durch Dero Churfürstl. hohes Wort und schrifftliche resolution der bey Denselben zu Franckfurt sich unterthänigst angegebenen Kreyß-Gesandten zur Abfertigung ertheilt auß diser alleinigen Ursach zuruckzuziehen, vielmehr versichert man sich nach Ewr Churfürstl. Durchl. Reichskundigen æquanini-

nimitæt einer viel milderen consideration für disen bedrangten Kreyß, als insonderheit zu dißseitiger höchster consolation aus Ew. Churfürstl. Durch. letzterem eingangs berührtem Antwortschreiben erfreulich zu vermehren gewesen, daß Dieselbe zu Unserm unterthäfsten Danck mit Gnaden erkennen, wie diser Schwäb. Krayß vor all andern zu Rettung des Vatterlands fast alleinig sich angreiffe, auch in diser gegen S. Kayserl. May. und das gesamte Röm. Reich allerunterthänigsten führenden getreisten Absicht Dero Verfassung, so beschwerliches auch gefallen, gegen 10000. Mann completiert habe, und wird man sich annoch fernres in all übrigen pro publico solcher gestalten willig erfinden lassen, daß festiglich zu glauben, wann übrige in des H. Reichs-Kreyssen situierte Chur-Fürsten und Stände mit gleichmässigem Eyfer dem publico nach dem vinculo societati. & fœderum mit würcklicher Volk-Hülffe und darzu gehörigen Kriegs-requisitis allianz-und associationsmässig assistieren und das ihrige præstieren würden, man in die vorige anjetzo erst je mehr und mehrers empfindliche calamitæten und dermaligen enervierten zustand so bedaurlich nicht verfallen wäre, sondern solche Kriegs-expeditiones hätte ausführen können, darauf man in bevorstehendem Fridens-negotio billiche reflexion machen müßte, welches aber leyder mehr zu wünschen als zu hoffen stehet. Immittelst ist doch Reichskündig, daß diser Krayß das seinige treulich præstiert und dahero eine particular-reflexion vor andern meritieren würd, als worzu man allenfalls Ew. Churfürstl. Durchl. hochvermögende Assistenz sich unterthänigst außbittet, schließlich aber noch dises zu annectiren sich nicht enthalten kan, wie schon mehrmalen von dises Kreyses Generalitæt zu vernehmen gewesen, daß die Krayß-Regimenter ohne vorwissen des Schwäb. Krayses General-Feld-Marschallen, des Herrn Herzogen zu Würtemberg und Dero subordinierten Generalitæt hin und wider commandiert und distrahiert, mithin die Generaln dadurch nicht wenig disconsoliert worden, daß man sie gleichsam ausser allem regard gesetzt und in deme, wofür Sie dem Krayß responsabel stehen müssen, præterirt habe, da zumahlen es denen stabilierten Kreyß-Principiis und auch die mit Er Hochfürstl. Durchl. als Kreyß-Feld-Marchalln verglichenen Capitulation, dabey man dieselbige jederzeit zu manutenieren verbunden ist, directo zuwider laufft. Solchemnach werden Ew. Churfürstl. Gnaden auch dißfalls hiemit unterthänigst ersucht, dieselbe wollen gnädigst geruhen bey Dero Gott gebe baldigen und glücklichen Anherokunfft und wieder Ubernemmung Dero hohen Commando in hierobigen Reichs-Landen es in die Weege zu richten, damit in künfftigem Feldzug dem Kreyß und dessen Generalitæt kein verfängliches Nachtheil hierinnfalls zugehe und die Krayß-Trouppen durch die viele detachements nicht

icht so sehr ruiniert, hingegen mit dises Krayses zu Feld stehenden Generalat, gleichwie mit andern geschiehet, jedesmahlen bey vornehmenden marchen gnädigst und höchstbeliebig communiciert werden möge, welches alles der gemeinen Sache Wohlfart, Aufnehmen und Bestes befördern und disen Krayß zu ohnaußsetzlicher unterthänigster Danknehmung verbinden wird. Womit Ewr Churfürstl. Durchl. in den Gnaden-Schutz des allmächtigen Gottes, Unß aber zu Hochfürstl. Gnaden und Hulden 2c. 2c. Ulm den 21. Maji 1709.

Num. 38.

Bericht-Schreiben des Schwäb. Krayses an den Herzog von Würtemberg wegen obstehenden Schreibens an den Churfürsten von Hanover. d. d. 21. Maj. 1709.

Durchleuchtigster Herzog. 2c.

Von Ewr Hochfürstl. Durchl. allhier subsistirenden Krayß-außschreib-amtl. und hochansehnlichen Gesandtschafft hat man zu vernemmen gehabt, welchergestalt S. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg an allhier noch fürwährende Krayß-versamblung die schrifftl. Anerinnerung gelangen lassen den Rest der von disem Schwäbischen Krayß an der Million Rthlr in die Operations-Cassa noch nachzutragen, habenden 19000. fl. welche des Herrn Marggravens zu Anspach Hochfürstl. Durchl. zu Contentierung der ohne Schuldigkeit zu des Reichs Diensten gestellten Grenadier-Bataillon und Exquadron Dragoner bereits angewiesen baar zu liefern oder gewärtig zu seyn, daß im Fall längern Anstands mit der Sr Churfürstl. Durchl. von Reichswegen übertragenen Execution darauf fürgegangen werden solle, Sie auch an dasjenige, wessen Sie sich zu Frankfurt gegen die daselbst gewesene Kreyß-Gesandtschafft wegen Abschreibung der zu Obern Linien Arbeit verwendeten Schanz-Kösten erklärt nicht binden lassen wollten. Es hätte aber mit solchen 16000. fl. dise Beschaffenheit, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. wegen der auf Dero eigene Trouppen à Cæsare & Imperio in letzterer Campagne und so lang die Regimenter im Feld stehen würden, verwilligten und an die Operations-Cassa zu bezahlen assignierten Verpflegung annoch 16000. fl. liquidò zu fordern und hofften dannenhero, daß Sie deren Bezahlung halber sich an dem Rest diser 19000. fl. zu erholen umb so nähers Recht hätte als es Dero Löbl. Landschafft zu Ihrem Contingent an der Summ der Millien Thaler 27000. fl. alleinig beyzutragen betreffen, dannenhero Ew Hochfürstl. Durchl. obige 16000. fl. zu Ihrer aignen indemnisation einbehalten, darbey aber Se Churfürstl. Durchl. selbsten schrifftlich ersuchen wollten diß-

falls an den Krayß nichts zu suchen, vielweniger aber auf selbigen eine Execution zu verhengen. Wie man aber bey fürwaltenden relevanten Umbständen nicht mißbilligen kan, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. vor Dero rechtmässig zu erfordern gehabten Gegen- prætension von demjenigen Quanto, so Dero Lande an der Million Thaler beyzutragen gehabt, sich vor andern selbst und mithin per Compensationem bezahlt gemacht haben; Also verhofft man, es werden S. Churfürstl. Durchl. die gerechte motiven wohl erkennen und annehmen; hingegen dem Krayß hierunter nichts weiters absordern, noch weniger aber mit der anbedroheten execution fürzugehen und dasjenige, was Sie disseitiger Krayß- Gesandtschafft zu Franckfurt gnädigst zugesagt, aus denen von Deroselben angeführten und etwa aus ungleichem Bericht vorgebrachten Umbständen zuruckzuziehen gemeynt seyn. Man hat dahero nicht unterlassen Ew. Hochfürstl. Durchl. Angelegenheit in dem von allhier versambleten Kreyses wegen abgelassenen und hiebey angeschlossenen Antwortschreiben an hochermeldt des Herrn Churfürsten zu Braunschweig- Lüneburg Churfürstl. Durchl. nachdrücklich zu secundieren, womit zu Hochfürstl. Gnaden Uns unterthänigst empfehlen. Ulm den 21. Maji 1709.

Ewr Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste
Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Crayses bey gegenwärtig allgemeinem Convent anwesende Räthe, Pottschafften und Gesandte.

Num. 39.

Der Königin in Engelland Aufmunterungs- Schreiben an die Teutsche Stände zu schleuniger Kriegs- verfassung wieder Franckreich. d. d. 3. Julij. 1709.

ANNA Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Regina &c.
Amplissimis & Consultissimis Viris, Electorum, Principum, Statuumque S. R. Imperij Consiliariis & Legatis ad Comitia Ratisbonensia Deputatis, ibidemque congregatis, Amicis nostris perdilectis Salutem.

Amplissimi & Consultissimi Viri, Amici perdilecti!

Haut latet Vos, quanto cum apparatu Pacem nuper ambire hostis præ se tulerit & quam solenni modo Articuli quidam præliminares, qui futuro pacificationis negotio fundamenti loco essent, Hagæ

gæ Comitum confecti conclusique fuerint. Quos cum Ministri Gallici atque è Primariis ad id missi assensu suo comprobassent, Rex tamen Christianissimus eosdem acceptos ratosque habere recusavit atque fidem, authoritatem, dignitatemque Confœderatorum omnium parum honeste ludificatus est. Perspicietis facile ex tam lubrica agendi ratione, quomodo demum constringendus sit hostis adeo versatilis. Pervulgatæ sunt veteres ejus artes & cum rebus suis belli calamitatibus jam fractis afflictisque nequit non ad ingenium istud insidiosum reverti. Quid non ab eo expectandum nobis foret, si à malis præsentibus paulisper respiraverit & vel pacis vel induciarum beneficio vires animosque refecerit? Cum igitur satis appareat tranquillitatem Europæ licet solennissime sancitam nullo alio modo in tuto esse posse, quam si Gallorum potentia ita undique præcidatur, iisque circumscribatur cancellis, ut ne minimam vel vi vel dolo ipsam perturbandi facultatem habeant. Res quidem ipsæ loquuntur, tempusque poscit ut omni tergiversatione seposita Confœderati junctim undiquaque summis viribus hostem communem adoriantur atque eam pacem armis invito extorqueant, quam congressibus & colloquiis lenioribus nunquam adepturi sunt. Nobis quidem stat sententia nervos omnes contendere, ut frangantur penitus obstinata hostium ferocia, speramusque Socios ad unum omnes eodem animo nobis cum in re tam necessaria connisuros, ut sentiant demum hostes sese cum maximo suo malo confœderatorum nomini illusisse; & cum Conventus Vester celeberrimus pro Imperii Germanici gloria Dignitate salute inprimis excubet, opportunum esse duximus, vos etiam in tanto belli pacisque momento hortationibus nostris sedulo incitare, ut studia Vestra in causam communem usquequaque maxima omni ope atque authoritate summa intendatur. Videtis utique, quantum publicæ utilitatis intersit, ut Exercitus Germanicus ad Rhenum superiorem & copiis & Commeatu ad bellum necessario quam firmissimus reddatur. Videtis quam idonea adsit occasio Amplitudinem Romani Imperii & avulsas olim Provincias ab hoste recuperandi modo ne ipsi vobismet ipsis defueritis. Confidimus itaque Vos tam Decretis saluberrimis quam conatibus enixissimis adlaboraturos esse, ut ex parte Electorum, Principum Statuumque Imperii Romano-Germanici militum copiæ pecuniæque & cætera, quæ ad bellum strenue feliciterque persequendum opus sunt, abunde & sine mora suppeditentur. De cætero autem supremum rerum moderatorem

ex animo precamur. ut vobis adesse & Consilia Vestra in publicum Christiani orbis emolumentum secundare velit. Dabantur in Palatio nostro apud Windsor tertia die Julij Anno Domini 1709. Regnique nostri octavo.

Vestra

bona amica
Anna, Regina.

Num. 40.

Conclusum Evangelicorum die gravamina religionis bey künfftigen Friden zu beobachten. d. d. 22. Junij. 1709.

Als man in Corpore Evangelico bey einer vertraulichen Conferenz das negotium von denen vielen und beschwerlichen Religions gravaminibus im Reich vorgehabt und miteinander überleget, wie denenselben bey bevorstehenden Fridens-Tractataten bestmöglichst abzuhelffen, auch künfftige weitere Anfechtungen abzuwenden; So ist nach reiffer Uberlegung der Sachen dafür gehalten und einmüthig beschlossen worden, daß diejenige Evangelische Reichs-Ständ, welche Ministros im Haag haben, von Evangel. Corporis wegen zu ersuchen, disen Ihren Ministris auffzugeben sich sambt und sonders auff das äusserste angelegen seyn zu lassen die redressier-und Abstellung sothaner gravaminum nachdrücklich zu verlangen, auch darauff zu bestehen und dahin zu sehen, wie etwan nach dem Westphäl. Friden und dessen wahrem Verstand einmahl hierinnen Richtigkeit getroffen werden möchte, zu welchem Ende jetzt erwehnte Ministri von hieraus alle nöthige Information sollten zugewarten haben; vor allen dingen aber hätten dieselbe nicht allein die abrogation der Bekannten Ryßwickischen Religions-Clausul mit so viel bessern Fug und Recht zu begehren und zu beharren, als sothane Clausul hiebevorn von der Cron Frankreich erzwungenes violentes Werk gewesen, woran die Herrn Cathol. Stände im Reich selbst keinen Theil genommen, sondern vielmehr ihr deplaisier und Unmuth darüber bezeuget, auch öffters contestiert wann nur dise Cron davon absiehen wollte und die Evangelische Stände bey selbiger es dahin bringen könnten, daß sie Catholische ihres Orts wegen aufhebung gedachter Clausul keine Hinderung zu machen begehrten, sondern auch wohl zu vigilieren, daß nicht ratione locorum tam recuperatorum, quam restituendorum Ihnen eine neue eben so gefährliche Clausul in dem künfftigen Fridens Instrument obtrudiert werde.

Das

Das übrige wird vorerwöhnter Hohen Herrn Ministrorum prudenz, dext ritæt und Eyffer vor des Evangelischen Wesens Conservation überlassen und anbey nur noch dises erinnert und gebetten, dafern etwan gegen alles bessere verhoffen bey der Fridenshandlung nicht alles sollte können debattiert und verglichen werden, sondern ein und anders ausgestellet bleiben müßte, daß Sie wenigst daran seyn und in den Fridenschluss durch einen absonderlichen articul zu bedingen geruhen wollten, es sollten gleich nach geschlossenem Friden in einer kurzen zeit solche ausgestellte und verbehaltene gravamina vor einer ex pari numero religionis anzuordnenden engen Reichs-deputation auff noch fürwährendem Reichstag vorgenommen und alles durchgehends im Reich in Ecclesiasticis nach dem Fuß des Westphälischen Fridens reguliert werden. Zu dessen allen besserer Erlangung vormehrgemeldter der Evangelischen Stände Ministri mit anderer auswertigen Evangelischen Puissancen Ministris im Haag zu communicieren und sich deren Assistenz zu prævalieren von selbst geflissen seyn werden.

Num. 41.

Kayserl. Commissions-Decret wegen der künfftigen Fridens-tractaten d. d. 18. Julij. 1709.

Der Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen ist allerdings unverborgen, welcher gestalten vor kurzer Zeit sich einige Französische Ministri in Holland eingefunden und derten Fridens-Vorschläge gethan. So bald nun die Röm. Kay. May. Unser allergnädigster Herr davon Nachricht erlanget, haben Dieselbe Dero Geheimden Rath und Oesterreich. Hof-Canzlern, Herrn Graff Philipp Ludwigen von Sinzendorff dahin abgefertigt um dabey Dero und des Reichs Interesse zu beobachten und Ihro damit Sie gestalten dingen nach samt dem Reich die Nothdurfft zeitlich erwägen und vorkehren könnten von der Beschaffenheit solcher Fridens propositionen zuverlässigen Bericht zu erstatten. Es hat aber derselbe bey seiner Ankunfft im Haag die allschon bekannte præliminaria zu künfftiger allgemeiner Friedenshandlung zwischen Ihro Königl. May. zu Gross-Britannien auch denen Herrn Genaral-Staaten der vereinigten Niderlanden und dann der Cron Frankreich für das Reich so wohl als unter sich auf den Schluss und allbereit so weit abgeredet gefunden, daß seinen dabey gethanen Erinnerungen theils keine, theils nicht verhoffte statt mehr widerfahren wollen, weniger Ihrer Kayserl. May. die zeit verblieben, daß Sie denselben instruiren oder sich mit dem Reich

Reich dero verlangen und vorhaben nach in einer so hochwichtigen Sach vorhero hätten vernehmen und die Nothdurfft berathen können; ob nun zwar ermelte Præliminaria von deren Kayserl. Ministris umb sich von denen Bundsgenossen nicht abzusondern und in Betrachtung der offen gelassenen weitern Handlung fürnemlich aber in dem Absehen mit unterschrieben werden, damit die Cron Franckreich nicht nur zu vorläuffiger Abtrettung der für das Reich darinnen bedungener Vortheile verbunden werden, sondern auch, wann wegen der dasselbe und die hohe Bundsgenossen unter sich betreffenden puncten zwischen denselben hiernächstens etwas verglichen werden sollte, sich dem zuwidersetzen oder derenthalben neue motus anzufangen keinen prætext haben möchte, so haben demnach Ihre Kayserl. May. gleich Anfangs billiges Bedenken getragen ohne vorgangene communication und Einstimmung der Churfürsten, Fürsten und Stände sich der Genehmhaltung halber heraus zu lassen, welches auch anjetzo umb so weniger erfordert wird, nachdem der König in Fränkreich zeither wider die von seinen Ministris gegebene Hoffnung deren ratification verweigert, ja gemelte seine Ministros aus den Niderlanden abgeruffen und dise Handluug abgebrochen mithin Ihre Kays. May. und das Reich die Zeit wieder erlanget haben Ihre bey künfftigem Friden zu beobachten habende gemeinsame Angelegenheiten und Interesse unter sich zu erwägen und abzureden. Es haben dahero allerhöchstermelte Ihre Kays. May. der Churfürsten, Fürsten und Stände vernünfftige Meynung und Gutachten über erwähnte præliminaria allergnädigst erfordern wollen, was bey etwa hienächst wieder verfassenden „ præliminar- und Haupt-Tractataten des Fri-
„ dens von wegen des Reichs und dessen Glieder in deren Angelegenheiten
„ gegen die Cron Frankreich weiters zu beobachten oder zu begehren wäre,
„ als worüber mit ermelter Cron Besonders zu tractieren und dasjenige, so
„ etwan die hohe Alliierte unter sich abzuhandlen haben, davon abzusondern
„ kommet, damit dem feindl. Theil sich in des Reichs oder der Alliierten in-
„ nerliche Sachen, wie er ohne das jederzeit zu seinem Vortheil sucht, sich desto „ ungescheuter zu mischen, aller Anlaß und Gelegenheit ein für allemal abgeschnitten bleibe. Ihre Kays. May. versichern Chur-Fürsten und Stände insgesamt und jeden absonderlich allermildest, daß darunter von deroselben und nach dero allerzuädigstem Befehl von Ihrer zum Fridenswerk abordnenden Gesandtschafft nichts werde unterlassen werden, so zu des Reichs und werthen Vatterlands auch jeden Stands Bestem erspriesslich und immer möglich seyn mag. Es können auch hiebey Ihro Kays. May. wohlmeynentlich zu berühren nicht umbin, daß nachdeme die Erfarung zum öfftern ergeben, wie wenig bey den öffentlichen Berathschlagungen vielen nicht allezeit gleichgesinn-

runter die so nothwendige, als schuldige Verschwigenheit gehalten werden, Churfürsten, Fürsten und Stände und deren Räthe, Bottschafften und Gesandte in disem grossen und wichtigen aller Heyl und Wohlfahrt berührendem Geschäfft sich nicht nur die Gemeinhaltung überall angelegentlichst empfohlen seyn lassen, sondern auch zu mehrer Behutsamkeit Ihre abzulegen gedenkende Vota oder einander eröffnende Meinungen, wo bevorab man staffelweis zu gehen nöthig ermessen sollte, also fürsichtig abfassen und enge halten werden, damit nicht durch deren unzeitige Ausbreitung die Handlung hernach allzuschwer, wo nicht gar unmöglich fallen möge. Ob demnach Chur-Fürsten und Stände bey denen künfftigen præliminar-Fridens und dessen Haupttractaten des Reichs allgemeine und ihre besondere Angelegenheiten dero Kayserl. Gesandschafft anvertrauen oder welches Ihro eben gleich seyn wird, eine Reichs Deputation ad locum Congressus abordnen wollen, solches stellend Ihro Kays. May. dero gutbefinden anheim, erinnern und ersuchen dieselbe allergnädigst, daß Sie in dem letzten Fall mit dißmaliger Beyseitsetzung aller etwa habender Competenzen die Deputation so enge als immer möglich fassen und dazu keine andere, als geübte und bey jedem deputierenden Stand allein in würcklichen Pflichten stehende Räthe ohne weitere Character mit einer des Reichs Herkommen nach vergleichender vollkommenen Instruction subdelegieren, fürnehmlich auch dieselbe der legitimation halber an das übliche Reichs-herkommen weisen und hierunter nichts neuerliches fürbringen oder zulassen mögen, damit des Reichs als eins in Haupt und Gliedern bestehendes Corporis innerliches gutes Verständnus und Einigkeit der Gemüther denen auswärtigen bey welchen man deßwegen in nicht wenige Verkleinerung gerathen, gezeuget in loco Congressus alle vor disem nicht ohne grossen biß auf heutigen Tag leyder noch empfindenden Nachtheil und Schaden sich ereignete Strittigkeiten vermeidet mithin das Fridenswerck durch die Reichs-Deputation nicht mehr gehindert, als befördert, noch denen hohen Alliierten zur Voreyl oder Trennung Fug und Anlaß gegeben werde. Disem heilsamen Absehen kan sich auch jeder desto Leichter fügen, als nebst der Reichs-Deputation gleichwohlen besonder, sonderlich denenjenigen Ständen, deren Anaelegenheiten vor andere in die Fridenshandlung einlauffen, bevorstehet, da Sie wollen eigene Ministros dahin abzuordnen, dieselbe jedoch von Ihrer Kayserl. May. und des Reichs wegen nothwendig zu ermahnen seind, solchenfalls die etwa mitgebende Vollmachten nicht wiederumb, massen wohl von einigen zu zeiten geschehen seyn mag, also einzurichten, als wann weder Sie Reichs-Stände noch ihre Besitzende Lande, warum oder umb deren Gerechtigkeiten es zu thun, Reichs-Lande wären, sondern dergestalten, damit auch dar-

daraus so wohl, als aus allen übrigen Ihren und der Ihrigen verfahren die verknüpfung mit Ihro Kays. May. und dem Röm. Reich, worauff Ihre wahre Hoheit und Heyl beruhet, erkennet werden möge. Ihre Kays. May. versehen sich diser und mehr anderer wohl bedencklicher Ursachen halber allergnädigst Churfürsten, Fürsten und Stände werden dise dero aus Reichs-vätterlichem Gemüth und Vorsorg zu des Reichs und eines jeden Stands Besten herrührende Erinnerungen wohl beherzigen und Ihro mit dem über eines und anders erwartenden reiffen Gutachten ohne zeitverlust an die Hand gehen, immittelst aber und vor allen dingen ein jeder seine Reichs-Schlussmässige Contingentia an Volck und Geld ohne verzug zu leisten sich um so eyfferiger angelegen seyn lassen, als gewisser, daß von disem allem ansehen nach letzterem Feldzug der Ausschlag des Bevorstehenden Fridens mithin das Beständige Wohl und Weh des wertesten Teutschen Vaterlands meistentheils dependiren werde und ohne rechtschaffenen und nachdrücklichen Gebrauch der Waffen wenig oder nichts Besseres für das Reich und dessen Sicherheit zu hoffen stehet 2c. Insinuatio Commissarii Cæsarei Imperialis.

Num. 42.

Votum Wurtembergicum wegen des Leuchtenbergischen Sitzes und Stimme im Fürsten Rath. d. d. 7. Aug. 1709.

Belangend die Chur-Maynzische Anzeige, welche der vorgetragenen materie mit angehänget worden, so wäre *ratione modi* bekannt, daß der Fürstenstand in diser gemeinen Reichs-Sache umb seinen darzu gehörigen Consens nicht vernommen, mithin auch dißfalls umb seine Jura verkürzt worden, allermassen dann auch verschiedene Fürsten des Reichs, welche umb die Jura Principum annoch besorget wären, Kayserl. May. derentwegen die allerunterthänigste Vorstellung umb remedur thun und Ihre Befugsame auben verwahren lassen, welchem man auch disseits inhæriert und benebens die denen altfürstl. Häusern gebührende prærogativen reserviert haben wollte. Die Sache an sich selbst aber belangend gönneten Seines gnädigsten Durchl. dem hohen Hauß Lamberg, in specie des höchstansehnlichen Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz und dero Herrn Vettern Fürstl. Gnaden dasjenige von Herzen gerne, was Ihnen wegen deren bekandten hohen Verdiensten zu mehrerer lustre und vergnügen zu geben könnte.

Num. 43.

Eigenhändig billet des Kayserl. Commissarii und Cardinaln von Lamberg an den Würtemb. Gesandten. d. d. 8. Aug. 1709.

Ich erstatte vor die mir ertheilte nachricht allerkandtlichen Danck und ersuche dabey Meinen Herrn Gesandten angelegendlich die übrige Herrn Correspondierende bey der Blossen reservation, so Selbe wider den gehaltenen modum, nicht aber wegen des eingenohmenen Leichtenbergischen Sitzes und in disem Ort verführter Stimme, verbleiben und disen Unterschied inter modum & rem ipsam Ihren hohen Herrn Principalen per hodiernas relationes wohl deutlich exprimieren und begreiffen zu machen. Ich ermangle dagegen nicht mein danckbahres Gemüth dem Herrn Gesandten insonderheit quaqua data occasione cum effectu zu Bezaigen. M. Notus.

Num. 44.

Beschwerungs-Schreiben des Schwäbischen Krayses an den Reichs-Convent über des Churfürsten von Braunschweig Eingriffe in das Comando der Krayß-trouppen. d. d. 9. Nov. 1709.

Indeme wohlvermuthend, ja fast allerdings zu glauben ist, es möchte Ein oder anderer Orten von aussenher Beygebracht werden wollen, ob hätten sich zwischen Sr Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg und des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg, als dises Crayses General-Feldmarchalln Hochfürstl. Durchl. in Sachen das Commando des Schwäb. Crayses Bey der Reichs-Armee militierenden Trouppen Betr. einige Irrungen geäussert, so mögen Wir nicht umbhin Unsern Ggl. Hochgeehrten Herrn in Vertrawen und damit man von der Sachen umständlichen verlauff gründliche information habe, dasjenige zu communicieren, was biß alls Euer allhier würcklich anwesenden allgemeinen Craißversamblung unter andern in das militare einlaufenden angelegenheiten von der Hochfürstl. Würtemb. Craiß-Ausschreib-Amtlichen Gesandtschafft diser Tag in Pleno mit nach beliebenen Umbständen ist vorgetragen worden. Als nemblichen die unglückliche merc-ysche action geschehen, erhielte dises Creyßes Obriste, des Marggräffl. Baaden-Durlach. Regiments zu Fuß Schilling von Caustadt von dem Kays. General-Feld-Marchall Lieut. und Commendanten Zu Frey-

burg Herrn von Harsch ordre aus Befehl Sr Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg mit 3. oder 4. Crayß-Bataillons gegen die Wald-Städte anzurucken um mit selbigen darein in guarnison zu marchieren, deme gedachter Obrister auch nachgekommen, auff dem March aber in Erinnerung Seines Devoirs Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg als dises Creyses General-Feld Marchalln von der erhaltenen Ordre Nachricht ertheilten und wie er sich dißfalls zu verhalten U. Bescheids erhohlte. Weilen aber mit höchstgedacht. Herrn Herzogen Hochfürstl. Durchl. als gleichwohlen Chef der Schwäb. Crayß-Trouppen von der hohen Generalitæt lediglich nichts hieraus communiciert worden, dieselbe aber befunden, daß die vorhabende verlegung der beorderten Bataillons der Ihro hochfürstl. Durchl. von dero Confirmation zum Creyß General-Feld-Marchallat von Creyses wegen ausgefertigten Capitulation (krafft deren wohl zu invigilieren, daß das Corpo der Crayß-Trouppen nicht zertrennet oder von dem Crayß weit entfernet, weniger in ausser dem Crayß gelegene Vestung versteckt werden möchten) schnurstracks entgegen stehe, hätten sich Sr Hochfürstl. Durchl. verbunden geachtet, oberwehnter von Ihro acceptiert und unterschriebener Capitulation nachzukommen und solchem nach vorgemeldtem Obristen Schilling von Canstadt befohlen den March in so lang zu sistieren biß auf so gleich beschehene Gegenremonstration bey Sr Churfürstl. Durchl. entweder commandierte von der ganzen armee dise Besatzung zu fournieren beordert oder anderwertige die Crayß-Trouppen nicht allein beschwerende Verordnungen gemacht seyn würden. Deme der Obriste auch anbefohlner massen nachgelebet. Es seye aber dises verfahren anderster und dahin ungleich interpretiert worden, ob wollten sich S. Hochfürstl. Durchl. anmassen des hohen Reichs-Commando Einhalt zu thun oder mithin selbiges Beschwerlich zu machen, welches Sie sich niemahl zu Sinn oder Gemüth gehen, vielmehr alle Begierde mit Darsetzung dero hohen eignen Person, Landen und Leuten, solches nach vermögen zu soutenieren jederzeit von sich kommen lassen. Nichts destoweniger seye es durch dergleichen gefasste impressiones so weit ausgebrochen, daß denen von Sr Churfürstl. Durchl. hierunter gewechselten Schreiben nicht wenig sensible Wort mit eingeflossen seyn. Bey diser Beschaffenheit liessen S. Hochfürstl. Durchl. Eine anwesende Creyß-versamblung ersuchen die aufgegebene Capitulation entweder zu ändern oder da man dabey bestehen wollte, Sie dabey zu manutenieren umb so mehr, als in einem der Churfürstl. Schreiben expresse gemeldt worden, Man wisse keine andere Schwäb. Trouppen, als was das Reichs-Contingent, so dem Reichs-Commando schlechter dingen untergeben mithin auch deren Ober-Commando der subordination unterworf-

orffen seye, ausmachte. Hierdurch aber will es nicht nur das Ansehen ge- innen, sondern Bereits in der That sich zeigen, daß man dem Crayß die eye disposition über seine eigene Trouppen, denen Reichs-Satzungen, richteten Alli nz, und Associations-Tractaten, welche bis anhero durch inen Reichs-Schluss alteriert, zuwider fast nicht mehr eingestehen wollte, elches sich würklich su so weit geäussert, daß als jüngstbin Seine Hochfürstl. urchl. zu Würtemberg auf requisition des Crayses nur 72. Mann zu Pferd n denen 3. Crayß-Cavallerie Regimentern zur Execution der in Ausfüh- ung der Crai ß præstandorum m c re len Stánden durch des Crayses General- eld, Marchall-Lieutenants Graffen von Fugger commandieren liessen, h hier wider der nach absterben des Gen. Feld-Marchalls von Thüngen bl. Gedächtnus die Reichs-armee commandierende Kays. General der ivallerie Graff de la Tour anfänglich gesetzet und aus habender Churfürstl. rdre keinen Mann abfolgen zu lassen declariert, doch aber auff beschehene itere zuschrifft, sich anders gefasst und solchen Abmarch bewilligt. Als n aber bey obwaltend diser Bewandnus Fürsten und Ständen dises Cray- s nicht weniger Betrübt, als empfindlich fallen muß zusehen, daß deren hero disen Beschwerlichen Krieg hindurch mit aufopferung Gut und Bluts tärkte Trewe und Devotion gegen S. Kayserl. May. und das Heyl. Reich t in fine so wenig consideriert und die freyen Reichs-Fürsten und Stän- gebührende hohe Jura superioritatis & immedietatis zweiffelich gemacht rden wollten, hat man sich bemüssiget befunden umb allen præoccupa- nibus vorzukommen die Sache seines allerhöchsten Orts dahin vorstellig machen, wie man zwar hoch bedaure, daß dergleichen viele gute Absichten htlich hindernde Mißverständnus sich erhoben, doch aber in Betrachtung Sachen Umbständen und besorglichen Suiten nicht anderst könnte, als Hochfürstl. Durchl. des Herrn Herzogen hierunter pro conservatione ju- m statuum genommene præcautions und Bezeugte conduite zu appro- en und dieselbige aller manutenenz wider die ganz befremblicher dingen achte Bedrohungen zu versichern. Disem allen ungeachtet bleibet man in ffnung baldig retablirenden bessern vernehmens und mehrern regard gegen nem so ansehnlichen Crayß beständig entschlossen zu Rettung des gedachten tterlands alles nach äussersten Kräfften mit anzuspannen um den Beschwer- en Krieg endlich mit ausführen zu helffen und sich bey denen hohen Alliier- in mehrere consideration zu setzen, auch durch deren kräfftige assistenz ei- sichere Barriere bey künfftigem Friden durch etwan erhaltende restitution ganzen Elsas und Burgund zu verschaffen. Nur allein fällt höchst bedaur- , daß die an dem Feind exponiert gelegene und fast zu grund verderbte

vordere Crayse sich der übrigen des Heyl. Reichs-Craysen bundsmässiger assistenz meisten und grösstentheils destituiert wissen und erfahren müssen, daß die weit entlegene potentiores disen Jhren desolaten zustand ohne Empfindung und Mitleyden von fernen ansehen und sich weder durch die also sancte pactierte fœdera, noch weniger aber aus Compassion gegen dero Reichs Commembra zur billigsten Assistenz bewegen lassen, wohlbetrachtet die Reichsarmee durch bißhero zuruckgebliebene Stellung der Reichs-Contingentien dermassen schwach ist, daß man bloß alleinig defensiv gehen und keine vigoureuse operationes wegen manglender Volk- und Geldhülfe vornemmen können, wobey bekandt, daß ja ausser deren associerten 4 Craysen Corps gar wenige und geringe Reichs-Contingentien sich gestellet und noch über dises die Kayserl. Regimenter, welche das Oesterreichische aber bey weitem der stipulierten Anzahl nicht erreichende Contingent ausmachen sollen, insgesamt von der Winter-Postierung ab- und naher Bayern in die quartiere zuruckgezogen werden, zudeme noch kommt, daß auch die Beyde Churfürstl. Braunschweig Lüneburgische Regimenter Klinckenströhm und Hodenberg nach Hauß zu marchieren würcklich beordert worden. Wie nun solchemnach die Postierung aller Orten dermassen entblöset werden, daß man fast in Sorgen stehen muß, es dörffte dem Feind, Gott verhüte es, eine invasion um so leichtlicher gelingen, als der Mittlere durch disen Crayß vom Dobel an biß nach Freyburg in 25. Stund lang sich extendierende postierungs District alleinig mit 5. Battaillons und 8. Esquadrons vor heurigen Winter besetzet werden solle, da doch vorigen Jahrs 11. Bataillons und 14. Esquadrons daselbst postiert stunden und dannoch die Bedeckung vor nicht genug Besetzet erachtet wurden und obgleich von des Crayses Generalitæt alle diensame remonstrationes vorgekehret und dargethan wurde, daß eine mehrere Verstärkung der Mannschafft unumbgänglich nöthig seye und allerwenigst nur noch 2. Battaillons von denen Craiß-trouppen möchten aus der Untern weit kürzern postierung abgegeben werden, so hat doch dises alles schlechten und widrigen Erfolg gewürket, indeme an statt einer angehofften Verstärckung die Mittlere Postierung vielmehr erschwächet und da man anfänglich 7. Bataillons dahin destiniert, nachgehends endlichen 6. verwilligen wollen, ist es letzlich dahin gekommen, daß man solche gar nur auf 5. herunter zu setzen gedenket, mithin den Craiß und übrige Reichs Lande exponiert sehen muß. Bey diser Bewandsame aber wird dem Craiß nicht ungleich genommen werden, wann selbiger seine Bedeckung selbsten besorget und daferne auf nochmalige Instanz keine weitere Hülffe erfolget, von seinem aigenen Trouppen 2. Bataillons herauff zu marchieren beordern wird.

Sol-

Solchemnach wollen unsere Ergl. Hochgeehrte Herrn den Nothstand der hierobigen wegen ihrer fatalen situation unglücklichen Landen hiemit angelegentlich repræsentiert haben mit dem inständigen ersuchen man möchte von gesambten Reichswegen sowohl Sr Kays. May. durch ein allerunterthänigst Reichs-Gutachten allerunterthänigst bitten Ihre Kays. Macht zu interponiren, die Bißhero zuruckgebliebene Reichs-contingentien der remotiorum an Volck und Geld beygebracht, die hohe Alliierte aber imploriert werden sich der künfftigen Sicherheit des Reichs bey etwan unvermuthet wieder anstossenden Fridens Tractaten dergestalten angelegen seyn zu lassen, damit man nicht nur in denen Niderlanden, sondern auch vor das Reich eine sichere Barriere erlangen, anbenebenst auch vor die erlittene Kriegs-Brand- und march-Kosten billigmässige satisfaction und redintegration erhalten möge. Wie man dann sonderheitlich der march und remarchen halber dermassen bedrangt wird, daß die Unterthanen dardurch an den Bettelstaab getriben und das Land in äusserste desolation gesetzet wird, dahero auch dißfalls inständigst insistiert wird dahin von Reichswegen bedacht zu seyn, daß endlichen einmahl das March-wesen durch einen allgemeinen Reichs-Schluss besser regliert und in seine Behörige activitæt gesetzet werde. Wie man sich nun in allen angebrachten materien der selbstredenden Billigkeit nach deren kräfftigen Assistenz getröstet, also wird man nicht ermanglen Seine Reichsschuldigkeit alßdann nach dermaligen wenig übrigen und Reichs-kundiger massen durch considerable Entkräfftung vieler dises Creyses theils extra defensionem stehenden, andern theils aber völlig impossibilitierter ansehnlicher Craiß-Ständen annoch aufzubringen suchenden vermögen willigst zu præstieren, als im widrigen zu besorgen, daß nach endlicher völligen desolation man letzlich auch wieder willen die Hände müssen sincken und denen die Verantwortung zu unwiderbringlichen Schaden und Landsverderbung überlassen, welche durch Entziehung Ihrer Assistenz das Liebe vatterland in solchen Bedaurliche n Verfall versincken lassen, disem aber vorzukommen, geben Wir recht und billig alle Reichs-übliche media vielmehr contra vere morosos vorzukehren, als einen getrewen das Seinige ganz getreu und willig præstierenden Crayß damit unverschuldeter dingen, wie geschehen, zu bedrohen. Womit, 2c. Ulm den 9. Nov. 1709.

Num. 45.

Wurtemb. Schreiben an den Reichs-Convent um Beystand zur Ersetzung aller erlittenen Schäden und Theilnehmung an den Eroberungen d. d. 10. Dec. 1709.

Præmiss. Tot. Tit.

Es ist Reichs kündig und mithin denen Herrn Gesandten und Euch unverborgen nicht allein, was vor unsäglichen Schaden und Ruin Unser noch von dem vorigen Landsverderblichen Krieg her entkräfftetes und sich des wenigsten theils wieder erhohltes Herzogthumb und Lande so gleich von Anfang der in Anno 1702 in Meditullio Jmperii hervorgebrochener Bayrischen Invasion und darauf erfolgten allgemeinen Reichskriegs gegen der Donau, als auch gegen dem Rhein und Schwarzwald und also auf allen seiten durch allerhand von Freund und Feinden erlittenen unzahlbaren exactionen und Kriegs-beschwerden an Frohnen, schanzen, Marsch- und remarchen, Nachtlägern Cantonierungen, postierungen, Winter- und refraichier-quartieren ꝛc. sonderheitlich denen vom Feind im Anfang von seiten der Donau und hernach in anno 1707. bey occupierung des Landes in dem ganzen Herzogthum eingetriebener fast unerschwinglicher contributionen und Sauve-Garde-Geldern, auch Brand und Plünderungen erlitten, sondern auch, was wir durch Unsere beständig geführte patriotische consilia dem publico zum besten und zu möglichster beförderung deren an der Donau wider hergestellten innerlichen Ruhe auch bißheriger glücklichen Fortsetzung des Kriegs so wohl mittelst aufrechterhaltung Unsers Krayß-Contingents und gebührender concurrenz an all andern gemeinsamen Reichs- und Krayß-præstationen, als auch extraordinarie und supererogatorie durch fernere Auffstellung eigener troupen über 4000. Mann mit fast gänzlicher Erschöpfung Unserer Unterthanen auffgewendet, aller Orten, wo es nur an Proviant, fourage, Munition, Artillerie und anderm gefehlet, solches mit darreichung all unsers eigenen und Landvorraths dem publico zum besten willig herbey geschafft und zu versorgung der Reichs- und Crayß-Trouppen Unsere Lande als einen Brodkorb und Sammelplatz zwischen der Donaw, dem Schwarzwald und Rhein dienen lassen, nicht zu gedenken, daß Wir mehrfältig Unsere eigene familles und Person selbsten in allen den gefärlichsten Occasionen exponiert und also ohne Ruhms-Beymessung Unser Land und Leut, auch Gut und Blut vor das Vaterland auf-

nffgesetzt haben. Es beweisst auch der hieben verwahrte Anschluss in mehrerm, die nach unserer Landschafft gemachter summarischer und jedesmahls in forma probante zu erweisen stehenden Berechnung die auffgewendte Kriegs-Kosten und von Freund und Feinden erlittene Schäden, so weit man solche verzahlen zusammenbringen können, sich auf eine Summen von Fünffzehen Millionen und 53653. fl. belauffen, worunter allein der Bayrische Krieg Unserm Herzogthum und Landen über fünff Millionen und der letzte Französische Einfall in anno 1707. über zwo Millionen gekostet hat. Wann nun bey denen durch Göttliche Güte an seiten der gesamten hohen Alliierten erhaltenen vielfältigen glücklichen successen und erst jüngsthin im Hennegau ohnfern Mons erfochtenen glorieusen Victori und darauf erfolgten glücklichen Eroberung offtbesagter Vestung die gute Hoffnung zu schöpfen, daß es hiernächstens zu reassumierung der Fridens-tractaten kommen und sich mithin die erwünschte Gelegenheit zeigen werde, durch hohe Interposition Ihrer Röm. Kayserl. May. und des heyl. Röm. Reichs, auch gesamter übriger hoher Alliierter denen in disem Krieg vor andern am härtesten mitgenommenen und zu Schaden gesetzten Reichs-Crayßen und Ständen nebst der securitæt auch in dem puncto Indemnisationis bestens zu prospicieren: Als leben Wir zu der Herrn Gesandten und Eueren hohen Herrn Principalen und Committenten des zuversichtlichen vertrauens, Sie werden absonderlich auch auf dedomagierung unsers Fürstlichen Staats und Landen in mehrerer Beherzigung oberwehnt erlittenen grossen Kriegs-Schäden und extraordinarie aufgewandter Kösten, auch vor das gemeine Wesen in allen Stücken bezeugten Eyffers und Beytrags geneigte Reflexion machen und zu würcklicher deren Erhaltung auff Ein oder andere Weise bey den künfftigen Fridens-tractaten sowohl von gesamten Reichs-Convents wegen, als in particulari dero viel vermögende Assistenz um so mehr zu leisten geneigt seyn, als solch Unser desiderium, so in dem natürlichen und Völcker-Recht auch denen allgemeinen Reichs-constitutionen und absonderlich in der letzten Kriegs-declaration und denen errichteten particulier Allianz und Associations-Recessen krafft deren man sich nebst in puncto securitatis zu verschaffung möglichster Satisfaction und Indemnisirung, wie nicht weniger zu participirung an denen acquirendis gegen einander verbündtlich gemacht, gegründet ist. Allermassen Wir dann die Herrn Gesandten und Euch hiemit allen Fleisses ersuchen, dero hohen Herrn Principalen und Committenten solch Unsere Angelegenheit beliebig vorzustellen und so favorable Instruction zu deren gewürigen secundirung ohnschwer einzuhohlen und dagegen versichert zu seyn, daß Wir solch anhoffende geneigte Willfahr so gegen gesambte hohe Reichsversamblung insgemein als jeden derselben insonderheit Mit-

Stand

Stand insbesondere dancknehmigst zu verschulden geflissen seyn, zumahlen all= stets verharren werden. Ludwigsburg den 2ten Nov. Anno 1709.

Num. 46.

Schreiben der Königin Annæ von Engelland an den Reichs= Convent um kräfftigen Beystand wider den gemeinschafftlichen Feind. d. d. 5. Dec. 1709. & dict. 25. Jan. 1710.

Anna, Dei gratia, Magnae Britanniae, Franciae & Hyberniae Regina &c.

Sæpe quidem antea hortationibus noſtris apud Vos egimus, ut bellum tam juſte ſusceptum tamque feliciter huc usque geſtum ita ſtrenue undiquaque hoſti communi inferretur, quo citius certiusque finem tam diu deſideratum conſequeremur. Nunc vero neceſſe habemus flagitationes noſtras apud Principes, Statusque omnes confœderatos verbis graviſſimis renovare, vehementerque à Vobis contendimus ut hasce noſtras literas ſerio perpendatis, neque tanquam vanas voces aut vulgatas ſcribendi formulas vi & pondere ſuo carere permittatis. Res eſt nobis cum hoſte promtiſſimo vigilantiſſimoque qui nullas occaſiones e manibus elabi ſinit, quibus ad damna nobis ſociisque noſtris infligenda vel vi, vel dolo uti poterit. Videmus, quam animi ſit obfirmatiſſimi atque implacabilis & nihil minus in mente habeat, quam pacem illam, quam proximo Vere tanta cum jactatione præ ſe ferre ſimulaverit. Videmus, ut nihil ingenui, nihil ſinceri moliatur, quod non ſolum ex variis artificiis, quibus confœderatos ludificari ſatagit, verum etiam ex reſponſo, quod Reſidenti Holſatico Petcum noviſſime datum fuit, luce clarius apparet. Videmus interim ut milites undique ſumma diligentia conſcribat, ut novis ſupplementis copias firmet atque adaugeat, ut denique commeatum & omnis generis apparatus bellicos ſine mora comportet. Quapropter, cum non niſi bello pax quærenda ſit, ex parte etiam confœderatorum ſumma ope incumbendum eſſe conſtat, ut majore, quam antehac, quantum potis eſt, copiarum vi hoſtium conatus mat[illegible]re antevertamus.

Non opus eſt, ut multis explicemus, quantum operæ, ſtudii, diligentiæ, laboris ad cauſam hanc communem ſuſtentandam adju- van-

andamque Nos contulimus, neque copiis vel ultra debitam proortionem quotannis augendis; nec impensis pene incredibilibus iciendis unquam deesse voluimus, quoties de bono publico agebaır & nunc etiam cum de summo rerum fructuque omnium victimaum ante partarum agi videatur, nostris conatibus aliquid amplius ddere pro virili parte paratæ sumus, ut reliqui socii nostro exemlo excitati supra, quam hactenus fecere, vires intendant. Ideoque 'os tanquam Imperii senatum amplissimum iterum ac sæpius rogaıus, ut authoritate, consilio, cohortationibus omnes & singulos :lectores, Principes, Statusque ita permoveatis, ut ad bellum forıssime adurgendum summas opes alacriter & tempestive conferant, uo Exercitus Romano-Germanicus Viris, commeatu, pecunia prino vere instructissimus sit. Vobis exponere supervacaneum esset, uantum rei Confœderatorum intersit, ut ad Rhenum superiorem Exercitus quam firmissimus hosti immineat, ut non solum fines Imerii tueatur, sed etiam propaget & Provincias olim ereptas recuerari nitatur, eodemque tempore Gallum ita distineat, ne totam elli molem in Flandriam transferre possit & ingenti militum nunero fretus vel nobis vulnus aliquod infligere vel res suas prolapas quodammodo restituere queat. Perspicitis nimirum, quæ pericula, quæ incommoda, difficultatesque a sociorum socordia, neglientiaque nobis vobisque simul impendere videantur. Verum si uisque partes suas quantum valet, quantumque potest, diligenter eragere non differat, tantæ procul dubio & tam amplæ sunt confœderatorum vires ut favente Deo minime ambigendum sit, quin ıostis præferocem animum cito domabimus cogemusque demum uantumvis invitum pacem illam, quam repudiare præ se fert, iis onditionibus accipere, quæ Europæ securitatem, tranquillitatemque in diuturnum ævum stabilire possint. De cætero vos divini numinis tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio nostro divi Iacobi vigesima quinta die mensis Decembris Anno Domini 1709. Regnique Nostri octavo.

Vestra bona amica

Anna Regina.

I. C. Boyle.

Num. 47.

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbis. Creyses, respe. General-Feld-Marchall, und General der Cavallerie.

Unsern Gruß zuvor! Ehrsamer, Liebe, Getreue:

Nachdem Wir Uns berichten lassen, nicht nur mit was grossem Nutzen der Kirchen und gemeinen Wesens, von zerschiedenen Chur-Fürsten und andern Ständen des Röm. Reichs einige Waisen-Arbeit- und Zuchthäuser als zu Hall in Sachsen, Leipzig, Nürnberg, Augspurg, Darmstatt, Franckfurth, und anderswo auffgerichtet worden, sondern auch, wie viele von unsern Geist- und Weltlichen Bedienten und Unterthanen, in dem Wunsch und Verlangen stehen, daß dergleichen Anordnung auch in Unseren Hertzogthummen und Landen, geschehen möchte, allermassen der Synodal-Convent dieses, Uns, in einem Unterthänigsten Gutachten schon in Anno 1707. in nachdrucklichen Terminis mit vielen sehr concludenten Beweg-Ursachen vorgestellt; Und Wir darauf, nachdem zumahlen Unser Consistorium, Uns, desjenigen, so in obgemeldtem Synodal-Gutachten enthalten, wiederum erinnert, dieses so wichtige Unternehmen, durch etliche von allen Balleyen Unserer Cantzley auch darzu gezogene Landschafftl. Geist- und Weltliche Deputirte in reiffe Deliberation ziehen lassen, und so viel befunden, daß der (1.) und Hauptzweck eines solchen Waisen- Zucht- und Arbeithauses darinn bestehe, daß darein arme Vater- und Mutterlose Waisen, auch andere arme Kinder, welche in der Irre, wie Schaf, die keinen Hirten haben, herum gehen, und sowol des, zu ihrer Seeligkeit nöthigen Unterrichts, als der, zu Gewinn- und Erhaltung ihres Lebens gleichfalls höchstnöthigen Anleitung zu Künsten und Handwerckern ermanglen müssen, auffgenommen, allda mit nöthiger Kleidung, Speiß und Tranck versorget, im Lesen, Schreiben, sonderlich aber in dem Grund des Glaubens, wahrem Christenthum und Gottseligkeit gründlich unterrichtet, so dann, wann selbige etwas erstarcket, bey Zeiten zu nutzlicher Arbeit angewöhnet, zu Erlernung eines ehrlichen Handwercks, Kunst oder Profession, als worzu in dem anordnenden Waisenhauß alle Gelegenheit gemacht werden wird, angehalten, mithin dieselbe in den

Stand

Stand, sowol ihre Seeligkeit, als ihren zeitlichen Unterhalt zu finden, durch die mitwürckende Gnade Gottes gesetzet werden sollen.

Das Zweite Absehen aber die Aufnehmung derjenigen Armen, welche durch Mißwachs, Krieg, Hunger, oder andere bedaurliche Zufäll in Abfall ihrer Nahrung ohne ihr Verschulden gerathen, und die schaffen möchten, darzu aber keine Gelegenheit finden. Als welche bey denen darinn anrichtenden Manufacturen und Fabriquen jederzeit Arbeit genug, mithin ihren täglichen Unterhalt, und darneben noch ihren ordentlichen Lohn, nach Beschaffenheit ihrer Arbeiten, haben, damit auch nicht nur von dem höchstschädlichen Bettel errettet, sondern auch sich wieder zu erhohlen, von ihrem Verderben aufzuraffen, und ausser dem Waisenhauß ihre Nahrung wider zusuchen, alle Gelegenheit haben werden, zum Endzweck habe, diese zweyerley Classen auch zu ehrlichen Arbeiten angehalten und auch ehrlich und wohl gehalten werden; Die folgende

Dritte Class der dahin zu recipieren seyenden Persohnen aber allda ein ganz anderes Tractament zu empfangen haben solle, als da seynd Gottlose ungerathene Kinder, Nachtschwärmer, und Vaganten, Trunckenbold, Spihler, gemeine Huren und Prostibula, ungehorsame und boßhafftige Eheleut, Knecht, Mägd, Schwärmer, Fanatici, und all anderes liederliches Gesind, so mit beständiger Hindansetzung Gottes, alle des Predig-Ambts und der Welt. Obrigkeit thuende Correctiones frecher und toller Weise verachtet, und auch im Haußstand weder Eltern noch Herrschafften gehorchen will. Welche alle mit harter Arbeit, je, nach jeden Verbrechen, auch mit täglichen Schlägen und gezehlten Straichen, darbey aber mit so geringer Speiß und Tranck so lang tractirt werden sollen, biß sie sich von ihren bösen Wegen und Gewohnheiten würcklich gewendet, und sich in der That bessern werden.

Deme hernach nothwendiger Weise, von selbsten,

Der Vierdte Hauptzweck, daß allerhand Arbeit und Geschäffte ihnen gegeben werden müssen; Welche nichts anders seyn können, als Manufacturen und Fabriquen, von Tüchern, Strimpff, Hüten, Leinwand, Spitzen, Floret, und Seidenband, auch Seiden-Zeugen, Flor, ꝛc. wie solche nach und nach einzuführen, die Gelegenheit sich eraignen wird; folgen werde.

Und nun es mit disem allem keine andere Intention hat, als allein solche Manufacturen und Fabriquen darinn aufzurichten, welche biß dato in dem Land nicht eingeführet gewesen, sondern das Geld in grosser Menge vor solche Waaren, zu deß gantzen Landes ohnwiederbringlichen Schaden biß dato hinauß geführet worden, so werden auch weder die Handwercks- noch die Crämer- und Handels-Leuthe darvon einigen Schaden, vielmehr aber die Handwercks-Leute, ihr stück Brod durch und bey solchen Manufacturen besser,

als bißher geschehen, zu gewinnen, die Gelegenheit haben, auch die von der Handlung, wann sie die Sach nur recht ansehen wollen, die Waaren, so sie sonst mit Unkosten, in der Ferne gehohlet, in dem Land bekommen, und *in Effectu* dannoch einen ehrlich- und erlaubten Gewinn durch deren Verschliessung, erhalten, und sich damit vergnügen können.

Als haben wir Uns auch Gnädigst, und ernstlichst entschlossen, mit Aufrichtung eines solchen Waisen- Zucht- und Arbeit- Hauses in Unserer Fürstl. Residenz Stuttgard so bald es nur immer müglich seyn wird, fürzugehen; den Anfang damit bey denen annoch zwar sehr betrangt- und elenden Zeiten præparatoriè in dem Nahmen Gottes zu machen, und die fernere Außführung und Erweiterung desselben biß auf verbesserlichere Zeiten außzustellen; Gleichwie nun, nach dem Jenigen, was bereits angeführet worden, einem jeden in die Augen leuchten wird, wie herrlich die Ehre Gottes, durch Erhalt- und Wiederbringung so vieler, sonst in Leibs- und Seelen- Verderben gerathender Seelen, und deß gemeinen Wesens Beste auff viele Weise befördert; Gleichwohlen aber zu dessen glücklicher Außführung, ja nur zum Anfang ein nahmhaffter Fundus zu Bestreitung der darzu benöthigten Unkosten erfordert wird; Also werden wir auch von Unserer Rent- Cammer, und Kirchen- Casten ein ergiebiges darzu beyzutragen, und Unsere treugehorsamste Prælaten und Landschafft, nach ihrem, bey diesem Unserem Vorhaben, bezeugten rühmlichen Eifer, mit einem nahmhafften Beyschuß das Werck zu secundiren nicht ermanglen; Alldieweilen aber damit allein die Sach nicht zu heben, und dieses Werck, gleichwohlen zu jedermänniglichs Nutzen abzielet, und Niemand, auch der allerbemittelste nicht sagen kan, daß die Seinige dieser so heilsamen Anordnung zu ihrem Unterhalt, zeitlich- und ewiger Wohlfahrt sich nicht solten bedienen können oder müssen; Als haben Wir nicht nur denen Christlich gesinnten Hertzen eine Gelegenheit zu Außübung ihres gegen die Ehre Gottes, und dem gemeinen Nutzen in ihrem Gemüth habenden Intention, hiemit geben, sondern auch andere zu gleichmässig Christlichen Gedancken und Freygebigkeit, durch Einsammlung einer allgemeinen Collect durch das gantze Land veranlassen wollen.

Ist dahero Unser Gnädigster Befehl, Ihr der Specialis wollet, samt allen Euch untergebenen Pfarrern und Diaconis dieses Unser Rescript künfftigen 23. Februar. Morgens in der Früh- Predig auf der Cantzel verlesen, und folgenden Tags zu gleicher Zeit dieses Unser Vorhaben auf das allernachdrucklichst- und beweglichste Euren Gemeinen, vermittelst Euch hiermit aus dem 41. Psalm, v. 1. 2. & 3. Gnädigst an die Hand gebenden Texts in einer aigenen Predig von der Cantzel vorstellen, und dieselbe zu einem erklöcklichen

lichen Beytrag als zu einem allgemeinen nutzlich- Christlich- und hochnöthigem Werck, mehr als jemahlen geschehen, anfrischen, und daß sie damit ein Capital zu ihr und ihrer Nachkömmlinge Versorgung anlegen, auf alle ersinnliche Weise aus Heiliger Schrifft so wohl, als aus ihrer aigenen Utilität, vorstellen, Folgends hast du der Vogt, neben Burgermeister und Gericht eine gleichmässige Publication und Remonstration auf dem Rathhause jeden Orths zu thun, in der Versicherung, daß das ersamlende zu nichts anders als zu dem Waisen- Arbeit- und Zuchthauß angewendet werden solle; Daraufhin eine Specification und Lista aller Innwohner an jedem Orth in Folio nach beygehendem Modell zu begreiffen, Ihr die Geist- und Weltliche Vorstehere Euch selbst voran zu setzen, und mit einer rechtschaffenen Erklärung, was ein jeder zu geben gesinnet, nach Eurem Vermögen, Euren Untergebenen mit einem Christlichen Exempel vorzuleuchten, und sie dardurch zu einer guten Nachfolg zu animiren. Nach welchen Præparatoriis alsdann Ihr die würckliche Einsammlung von Hauß zu Hauß durch zwey des Gerichts, welche insonderheit wol zu schreiben wissen, thun, das von jedem erhebende in die Specification bey dessen Nahmen eintragen, denjenigen aber der nichts, oder allzuwenig giebet, samt der Ursach, warumb es geschehe, ebenmässig allda notiren, das ersamlete Urkundlich abzehlen, und alles sambt denen Büchern in Originali, als welche zu künfftiger Gedächtnuß in Memoriam der Stiffter und Gutthäter bey dem Waysenhauß auffbehalten werden sollen, zu Unserem Fürstlichen Kirchen- Kasten gegen Quittung einlüfern sollet. Worbey noch dieses zu erinnern, daß sowohl die Geistliche, als Notarii, Stadt- Amt- und Gerichtschreiber, auch Schulmeister, wie auch Jedermann erinnert werden möchte, bey Besuchung der Krancken, errichtenden Testamenten oder andern letzten Willen dieses Waisenhauses von selbsten zu gedencken, und die testirende Persohnen zu einiger Vermächtnuß zu disponiren zu trachten, weilen es so wohl eine Causa pia, und gutes Werck ist, als wann etwas in die Kirchen, Schulen, Heiligen, Arme- Cästen, Spithäle und denen Hauß-armen, oder zu Stipendiis auf Universitäten und Gymnasiis legirt, und verschafft wird. Wie nun dieses alles Unser Will und Ernstliche Meynung ist, so versehen Wir Uns Gnädigst, daß Ihr solchen zu erfüllen nicht ermangen, und Euren Gehorsam gegen Uns, und die Liebe gegen Gott in der That hierinn erweisen werdet. Stuttgardt, den 8. Febr. 1710.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Num. 48.

Kayserl. Commissions-Decret des Churf. von Hanover resignierung des Obern Kriegs-Commando wegen ihm verursachten vielen verdrüßlichkeiten Betreffend. d. d. 12. Mart. 1710.

Der Röm. Kayserl May. Unserm allergnädigsten Herren ist jüngsthin von Ihrer Churf. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg geziemend vorgestellt worden, welchergestalten dieselbe bey bekannter übler Stellung und Schwäche der Reichs-Mannschafft, schlechter versorgung der operations-Cassa bey welcher zu diser zeit im grund nichts verhanden, da doch so viele Stände ihre Contingentia noch hinein restierten und noch über das bey einiger Stände eigenmächtigen Eingriff in die in Ihrer Churfürstl. Durchl. vom Kayser und Reich darüber anvertraute disposition, appropriierung der von andern Ständen zur Lieferung in die Legstadt würcklich zusam gebrachter und von Ihro Churf. Durchl. allbereits anderwerts hin assignierter contingentien, usurpierung eines ungewohnlichen Commando über der Crayß zur Reichs Armee und unter Ihrer Churfürstl. Durchl. Ober-Reichs-Commando würcklich gestellte Trouppen, privat-avocierung derselben, auch platter refusirung der Winter-*stationen* nachgemachten und von Kays. May. approbierten assignation, schwehrer *difficultierung* des rauchen Futters, es seye durch fouragierung oder nach der Crayß selbst gemachter repartionen, *odioser* aufnehmung und taxirung von ungewohnlichen *violenzen* der darauf erfolgten abgenötigten *executionen*, violierung, *denegierung* der *parition*, so gar mit androhung gewaltiger *resistenz* und *contramandierung* Ihrer Churfürstl. Durchl. an die Crayß-Völker ertheilter *Ordres*, schwermachung alles desjenigen, was Dieselbe an die Crayß mit aller Billichkeit und nach erforderung unumbgänglicher Noth begehrt, und endlicher Auftreitzung der Crayß um causam communem gegen Ihre Churf. Durchl. zu machen und bey andern mehr dergleichen Bewannt- und beschwernussen, die sich unter Dero an dem Obern Rhein geführten Commando bisher herführ gethan und fast ohn einige remedur dagegen abzusehen mehr und mehr anwachsen zu wollen scheinet mit so grosser exponierung ihrer Ehr und reputation ermeldtes Commando ferner nicht über sich nehmen könnten, dahero auch Ihre Kay. May ersucht, Dieselbe wollten Sie dessen nicht nur Dero allerhöchsten Orts gnädigst entlassen, sondern es auch Beym Reichs-Convent in gleiche Wege zu richten Belieben tragen. Ob nun zwar Ihro Kayserl. May. solche resignati-

ation nicht angenommen, sondern Ihre Churfürstl. Durchl. gnädiglich er- icht haben erbeutes Commando mit bißherigem dero Weltbekannten Patri- tischem Eyser, Vorsicht- und Sorgfältigkeit zu des Vatterlands diensten und lgemeiner Wohlfart unverdrossen fortzuführen. So haben jedoch dieselbe ch Dero angebohrnen æquanimitæt zugleich auch bey sich erwegen und be- nden, daß ein Ober- Kriegs- Commando bey so bestellten dingen auch inschränkungen und Eingriffen nicht bestehen könne, sondern ganz umgekehrt id verwirrt seyn müsse. Derowegen auch keinem, Kriegs erfahrnen General elweniger höchsterwehnter Ihrer Churfürstl. Durchl. annehmlich fallen, noch gemutbet werden könne. Dannenhero verlangen Ihro Kays. May. allergnädigst, ß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs durch dero zu Regenspurg rsammlete fürtreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandte sich eines solchen utachtens und ob periculum in mora allerfürdersamst vereinigen mögen, omit berürten inconvenientien und Unordnungen der unvermeidlichen Kriegs- cht und Regul nach remediert und Ihre Churf. Durchl. zu repartir- und ißlicher fortfürung des Commando animiert und Bewogen, mithin der an bigen Orten des Reichs augenscheinlich obschwebender äusserster Gefahr vom ind dißseit vorgebogen werden könne. Allerhöchst Ihre Kayserl. May. heimer Conferenz-Rath und bey dem versammleten Reich gevollmächtiger chst ansehnlicher Principal-Commissarius &c. haben solch Ihr Kays. ay. treu Reichs-vätterlich Wohlmeinung und Willen erwöhnten der Chur- irsten und Stände des Reichs- Räthen, Bottschafften und Gesandten hie- t hinterbringen und also angelegentlich recommendieren wollen, wie die ter Augen ligende Wichtigkeit und nach sich ziehende Gefahr der Sachen ch eines jeden unzweiffentlicher eigener Eyffer zu der allgemeinen Erhal- ng von selbsten erfordert, und bleiben Seine Hochfürstl. Eminenz denen- ben in freundlich- geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Sign. Re- nspurg den 12. Mertz des 1710. ten Jahrs.

Johann Philipp, Cardinal vom Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

Num. 49.

ieyläuffiger Inhalt dessen, so denen Chur- Braunschweig. Gesandten mundlich geantwortet worden.

Man möchte doch considerieren, was das Herzogthum Würtemberg im jüngstverwichenen Krieg durch Mord, Brand und plünderung in jetzig noch

noch währendem, aber von Freund und Feind mit unsäglichem Schaden und überschweren contributions Last ausgestanden.

Daß man das seinige nichts destoweniger vor andern willig præstiert.

Wann der Fränckische Crayß mit verwilligung Churfürstl. Durchl. sein Geld-Contingent vor ein einiges Jahr gestellter extraordinari Troupen habe inbehalten können, das Herzogthum ja auch das wenige abziehen könnte, was Kayserl. May. und das ganze Reich durch einen solennen Reichsschluss demselbigen verwilliget und zwar vor 4000. Mann, die nicht nur ein, sondern Fünff Jahr supererogatorie gestellet worden. Wann Ihro Churfürstl. Durchl. dem Herzogthum das seinige gönnen, wie Sie sich erklären, so werden Sie es auch Bey der mit dem Schwäbischen Crayß zu Frankfurt getroffenen Convention bewenden lassen und dises umb so mehr, als man nach der beym Reichs-Convent gemachten ganz unrichtigen Geld repartition ohne dem nicht wissen oder berechnen kan, was eines jeden Crayses eigentliches quantum an denen verwilligten operations-Geldern ausmache, wie solches der Chur-Braunschweigische Gesandtschafft beym Reichstag selber wird berichtet haben und noch bezeugen kan, auch kein Exempel vorhanden ist, daß die Crayse ihre Quotas nach dem in Regenspurg gemachten ungewissen Austheiler völlig abgetragen hätten. Vielmehr ligt clar am Tag, daß der Schwäbische Crayß mehr als alle andere gegeben, da doch keiner mehr als derselbe erlitten. Welches so bald auch andere Crayse und Stände ihre Schuldigkeit würden liquidiert haben, gar deutlich würdte gezeiget werden können. Inmittelst könnte eine gute Neigung und æquitable reflexion der strittigen Sache bald abhelffen und ad plus dandum vors künfftige invitieren, da man sonsten ungern mehr mit einiger verwilligung sich exponieren dörffte.

Num. 50.

Extract Reichstags-Protocolli Betreffend die Oesterreich. Proposition und Braunschweig-Zellisches Votum in materia belli. d. d. 14. Martij. 1710.

Oesterreich. Habe gleichfalls mit vorigem zu melden, daß das Chur-Mayntz. Directorium unter beweglicher Vorstellung der am Obern Rhein immer mehr und mehr anwachsenden Feindes-Gefahr (wie solche in dem anheut im Fürstl. Neben-Zimmer verlesenen Extract des mehrern bestättigt worden) abermalige eyferige instanz gemacht habe, daß beyde respective am 24. Februarij nächsthin und dann vorgestern dictierte Kayserliche Commissi-

nissions, Decreta das Kriegswesen und Commando der Reichs, Armee etreffend, so dann auch das dahin einschlagende Schreiben von Ihro Mayeät der Königin von Groß, Britannien sub dictato den 25. Januar. nuperi n disem Fürstl. Collegio in proposition und Berathschlagung gestellet weren möchte. Man welle solchem nach an seiten des Fürstl. Directorii vernehnen, ob die vortreffliche Gesandschafften sich im stand Befänden auf solche ommissions, Decreta und Schreiben zu votieren.

Braunschweig Zell habe vor etlichen Wochen von Ihrer Churfürstl. Durchl. seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn Befehl empfangen, wann ie Kriegs, materie in disem hochlöbl. Collegio vorkommet, folgendes geehmend vorzutragen: Nachdeme Ihro Churfürstl. Durchl. mit leidwesen anhen müssen, daß zu der zeit, da andere Nationes sich so starck angreiffen nd so grosse dinge thun um den grösten Theil Europæ so lang über dem Kopf gestandenen Frantzös. Dominat endlich ein ziel zu stecken, unser Teutes Reich bey aller der Macht, so Ihme Gott verliehen und womit es wohl llein dem Werck rechtschaffen könnte in und bey diser grossen decretorischen ccasion sich so schlecht comportiret, daß man vor der gantzen Welt Schimpf nd Schand davon haben müsse und ausser zweiffel den Schaden bey künfftiem Friden davon empfinden werde: So hätten dieselbe aus treu, patriotischem Gemüth für Dero Vatterland billich mit darauff gedenken müssen, ob erunter kein remedium zu finden und es dahin zu bringen seyn möchte, daß e gesambte Reichs-Glieder bey diesem Krieg das ihrige thun möchten. Ihr Churfürstl. Durchl. hätten dahero einige Vorschläge gethan, wie diejenige, sich dem Beytrag, welchen Sie dem Vatterland schuldig, entzögen, darzu ngehalten werden könnten. Welchenfalls bald im Reich eine solche Macht usammen seyn könnte, welche auch von seiten des Rheins nechst Gott gute uccesse zu wegen bringen und denen Sachen ein Ende machen könnte. Allein Sie hätten mit Ihren pro Patria wohlgemeynten Intentionen bey einin considerablen Reichs, Gliedern Ihro grossen Unwillen zugezogen, so Ihzwar leyd thäte, doch aber, da es aus der Ursach herrühre, daß man dises seiner Obligenheit gegen Kayserl. May. und dem Reich ein Genügen leinn wollen, hat man es übertragen müssen. Wie ungern nun zwar Ihre urfürstl. Durchl. sich dißfalls nochmals committieren wollen, so müssten ie doch wohl der Meinung bleiben, daß es vergeblich sein wollte andere zu suadieren, daß die, so die defension des Ober, Rheins so sehr zu Hertzen hmen das Ihrige darzu anwenden und sich pro Patria auch über Ihre quo. angreiffen möchten, so lang die so solche consilia geben, selbst das Ihrige ht prastieren wollten. Es könnte niemand angemuthet werden von dem sei-

nigen dasjenige zu suppliren, was andere schuldig wären und nicht geben wollten. Es käme auch niemand, wann er gleich wollte, der beschwerlichen Suiten halben so daraus entstehen könnten, zu dergleichen sich entschliessen. Und wann auch schon Ihre Churfürstl. Durchl. und einige andere die obhabende contingentien gedoppelt hergeben wollten, würde damit doch dem Werk nicht geholffen seyn, so lang nicht alle und jede das Ihrige leisten müssten.

Daß aus particular-Tractaten mit Ihrer Königl. May. zu Groß-Britannien und denen Herrn General-Staaten oder auch mit Ihrer Kayserl. May. selbst und daß gegen gewisse von selbigen stipulierte conditiones oder Ergötzlichkeiten man in Italien und denen Niderlanden eine gute anzahl Troupen agieren lasse, solches gebe das Reich in so weit nicht an, daß es sich ein solches in Rechnung bringen lassen und sich dises an deme was man Ihme schuldig, abziehen lassen sollte. Andere hielten in den Niderlanden auch Troupen, præstierten aber auch dem Reich das seinige.

Das Principium, daß in Collectis die Majora es nicht ausmachen könnten, möge statt haben in pure voluntairen und ganz freywilligen Steuren. Wann aber auch in denen dem Reich schuldigen Obligenheiten und so gar, wann man in einem Reichskrieg begriffen, die majora nicht gelten, also in eines jeden arbitrio beruhen sollte, ob er dem nothleydenden Vatterland das seine præstieren wolle oder nicht, so seye die dissolutio da und habe es mit dem Corpore des Reichs ein Ende.

Nicht weniger irrig und dem publico und ganzem Reich schädlich wollte seyn das principium, als wann dasjenige, was von ganzem Reich resolviert oder unter seine Glieder repartiert worden nicht gelten oder die Reichs-Stände obligieren könnte, wo es nicht von jedem Krayß approbirt und von selbigen eine anderweite repartition unter seinen membris gemacht würde, als welches gleichergestalt Corpus Imperii dissolvieren würde. Zwar spreche man disseits nicht dagegen, daß nicht auch, wann die Nothdurfft es erheischet, Krayßtäge müssten gehalten werden; Allein das könnte wenigstens nicht behauptet noch admittiert werden, daß die vom Reich gefasste resolutiones von denen Crayßtägen und deren approbation dependieren sollten. Dann auf die weis würden nicht mehr die membra dem Corpori, wie die Natürliche Ordnung erfordert, sondern das Corpus jedem membro unterworffen seyn. Zu dem habe in dem Nider-Sächsischen Crayß es die Bewandnus, daß bey jedesmaligem Crayßtag das Directorium abgewechselt und tradiert werden müsse. Ob aber nun Rathsam solches denenjenigen in die Hände zu geben, welche die membra Circuli dem Reich und Crayß zu entziehen und sich unterwürfig zu machen suchen, wie jetzo mit der Stadt Nordhausen geschehen

en, davon könne man Ihro Kayserl. May. und das Reich judicieren lassen. Es werde nun zwar in vorschlag gebracht, daß die Nordhausische Sache und andere Bekante Händel und Crayß-Strittigkeiten, wie man Sie meine, des Nider-Sächsischen Crayses decision übergeben werden könnten. Allein jeder wisse, daß die Crayse keine Dicasteria und zur decision der im Reich entstehender Strittigkeiten nicht verordnet wären. Qua specie wolle man also die vor Kays. May. vorlängst hangende Nordhausische oder andere dergleichen Sachen von da avocieren und vor den Nider-Sächsischen Crayß bringen, dahin sie nicht gehören?

Und wann dann endlich man vermeinen wollte, es müssen gegen diejenige, so bey obgedachten Umbständen nicht so gleich zum Crayßtag stimmen wollen, media cogendi adhibiert werden, so werde wohl dabey zu überlegen seyn, ob die Reichs-Constitutiones verordnen und recta ratio verstatten wolle media cogendi vor die Hand zu nehmen gegen diejenige, so die Conservation des Reichs und dessen Mitglieder vor Augen haben, und ob nicht ein principium der verkehrten Welt seyn wollte, daß gegen diejenige, so dem Vaterland in einem so schweren Krieg und höchster Nothwendigkeit das ihrige nicht præstieren wollen, keine media cogendi sollten adhibiert werden, wohl aber gegen die, so bey demjenigen Bedenken finden, welches die Ruinier- und zernichtung des Reichs-Corporis und dessen treuen Mitglieder nach sich ziehen wollte. Ulteriora reservando.

Num. 51.

Würtemb. Votum auf dem Reichstag in materia belli auf die Oesterreich. proposition. den 17. Martij. 1710.

Man hat in der hochwichtigen Kriegs-verfassungs-materie bey zehen Jahren her schon so viel vorstellungen um rechtschaffene allerseits schuldige veranstaltungen gethan, daß deren Widerhohlung anjetzo um so weniger nöthig seyn will, als einem jeden bewusst, wie es nun an dem seye, durch rechtschaffne zeitliche Beyhülfe einen reputierlichen sichern Friden zu Befürdern und damit denen hiegegen laufenden gefärlichen Vorhaben des Feints alles Ernsts zu begegnen. Meines gnädigsten Herrns Durchl. haben bekannter massen ihr äusserstes beygetragen und werden auch heuer auf associationsmässige gehörige weise und so ferne man sie im stande dessen erhält an Ihrer Mannschafft cum requisitis nichts ermanglen lassen von herzen wünschend, daß beyzeiten alle Reichs-contingentien am Obern Rhein vergeblich erwartet wür-

den, gleichwohl die specialiter dahin gewidmete Associations - quanta der 5. Obern Crayse, Chur - Rhein, Oesterreich, Francken, Schwaben und Ober - Rhein in zeiten dahin gestellt werden möchten, welche nebst andern der Enden befindlichen troupen eine Armee von mehr als 40000. Mann formiren und dem Reich wenigst die Sicherheit gegen ferneren feindlichen Einbruch geben würden, gleichwie durch solches Mittel auch der ehmals beschehene Ueberfall gar füglich hätte können und sollen verhütet werden. An verfallnen Geld - præstationen ist Meines Gnädigsten Herrns Durchl. so gar nichts im Rest, daß Sie vielmehr noch ein grosses zuruck zu fordern haben. Vor instehenden Feldzug scheinen zwar bey so schwacher fast alleiniger Obern Crayß - armatur und daher rührendem blossen Statu defensionis grosse operations - Gelder um so weniger nöthig zu seyn, als der Abgang nöthiger troupen auf Kosten deren, die sie an ihren Reichs - und associations - Gebühren abgeben lassen, ohne Beschwerde der unschuldigen zu ersetzen ist. Da aber dannoch einige gemeine spesen nöthig seyn wollen, so können diejenige Ausstände, welche weder mit baarem Geld, noch mit Geldswerth entrichtet worden, von denen die darein gewilliget, eingezogen und nebst denen ex hostico erhebenden auch sonst statt der Mannschafft eingehenden Geldern darzu verwendet werden. Sollte über dieses ein mehreres erfordert und von gesambten Ständen nicht nur verwilligt, sondern auch würklich entrichtet werden, so seind Ihro Durchl. erbietig in Ihrer Ordnung das mitbeliebende quantum gegen schuldige Rechnung gleichfalls abzutragen, doch mit expresser condition, Maaß und verwahrung, wie sie am 8. Januarij laufenden Jahrs ad protocollum geben lassen, allermassen Sie dem tractament der verwichenen Zeit vor das künfftige sich nimmer zu exponieren gedenken. Belangend das Commando, so ist in alleweg nöthig selbiges wohl zu bestellen und in solchen Stand zu setzen, daß es auf einer seite mit notdürfftiger geziemender Freyheit in seinen behörigen terminis ungehindert exerciert, auf der andern aber Ihro Kayserl. May. der Chur - Fürsten und Stände Recht, Macht und disposition über die Ihnen eigens zugehörige troupen zu erhaltung anständiger subordination, guter harmonie, kriegs üblichen herkommens und schuldiger beobachtung der Reichsschlüsse und associations - tractaten gebürlich conserviert werden mögen. Ein Exempel dessen kan geben das Ober - Commando im Reich des grossen Generals Herrn Markgrav Ludwigs von Baden Hoch ürstl. Durchl. ruhmwürdigster Gedächtnus, welche dise vom Reich obgehabte Charge ohne Hindernuß und Klage wider die vorligende Crayse geführt, hingegen auch Ihnen wieder als freyen Ständen und Herrn ihrer troupen begegnet, folglich demjenigen fleissig nachgekommen,

was

was die Reichs-Schlüsse so wohl, als die associations-tractaten auf eine höchstverbündliche weise mit sich bringen. Die Natur gibt es und erfordern es die Conclusa Imperii, daß auf den Fall der Notdurfft und bey obschwebender Gefahr jeder Crayß und Stand sein Contingent an sich ziehen und und statt weiterer Entfernung zu seiner Bedeckung gebrauchen könne. Kayserl. May. führen im Decreto Commissionis 25. Jan. 1706. selber an: „ Wie sie sich benöthigt befunden aus dem Reich einige Regimenter abzufordern und darunter um so weniger angestanden, als die Reichs-Conclusa mit sich führen, was ein jeder Stand, wann er in seinem eigenen Land angefochten, zu thun Befugt seye. Welches dann billich auch denen exponierten Gränz-Crayssen und Ständen erlaubt seyn und bleiben muß. Der associations-tractat, namentlich aber die accession des Löbl. Oesterreich. Crayses bringt mit sich: „ daß die Oesterreichische, Fränck- und Schwäbische „ associations-quanta in das Feld geführt, nicht aber in Vestungen ver- „ legt werden sollen. In eben disem recess stehet: daß man allerseits die „ postierung mit besorgen --- jedoch darinn die Mannschafft völlig und durch- „ aus ohne zuthuung der postierungs-Ort erhalten und so wenig mit diser, „ als mit all übriger Mannschafft oder von andern übernehmenden troupen „ die Crayse und deren incorporierte Fürsten und Stände und derr angehö- „ rige auf einigerley weise, es sey mit quartieren, Unterhalt, adjuto oder „ wie es immer Namen haben mag, beschwehren solle. Die Reichsschlüsse „ nebst dem angezogenen associations-tractat art: II. zeigen deutlich, wie „ ein jeder seine troupen Sommer und Winter mittelst anrichtender Maga- „ zinen selbst unterhalten, ja auch mit rauhem Futer versehen, nicht aber an- „ dern Ständen ausser dem Gras im Feld mit kostbarer fourage-Lieferung beschwerlich fallen solle. „ Wann dises geschiehet und man in Austheilung der Kriegs Stations- oder postierungs-Ort sein auch eine Gleichheit hält und nicht disen oder jenen Ort allein belegt, den andern nächst daran stossenden aber in solchen und andern gemeinen Kriegs-beschwerden ganz überhebt, wie solches der Schwäbisch Crayß gehöriger Orten hin und an die Reichsversammlung selber gebracht, so würd es an erforderlicher logierung nach eines jeden vermögen nicht fehlen. Ausser dem braucht es keinen Feind die Stände über den Hausen zu werfen, weil sie unter doppelter Last, die sie vor sich und andere tragen müssten, wie in Schwaben geschiehet, gar bald erligen würden. Ein jeder stelle seine Gebühr und versorge sie ohne anderer Stände schaden, so würde es bald besser werden. Dises exigiren die Reichsschlüsse und associations-tractaten. Auf dise Conditiones sind die associerte Stände in jetzigen Krieg getretten und dise werden nun hoffentlich auch bona fide gehalten werden, nachdem sie kei-

keinem, auch der geringsten, durch anderwerte dispositiones wider dessen Willen und zu seinem particular-Nachtheil oder Gefährung mit Recht entzogen, geändert oder geschmälert werden können. Welches alles denn auch gesambte Glieder des Reichs bevorab die associerte vifœderis einander zu garantiren schuldig sind und wer es auf den Nothfall begehrt, der thut, was Recht und denen Tractaten vollkommen gemäß ist, lässt sich auch billich keines weegs davon verdringen.

So dann überlässt man der commendirenden Reichs-generalitæt oder wem es sonst committiert werden will, die disposition über die Kriegs-operations-Cassam gar gern und hält in allweg davor, daß hierinn von niemand einiger Eintrag geschehen soll. Gleichwie es aber eine in allen Rechten erlaubt und biß hieher von vielen kundbarlich practicierte Sache ist, daß wann diser oder jener Crayß und Stand zum besten des Vaterlands aus treuem gutem Willen an Geld oder Geldswerth solche Dinge præstiert, die krafft solenner Reichs-Schlüsse von denen Kriegs-operations-Mitteln ohne dem bestritten oder ersezt werden sollen, er hernach ein solches an einem theil seiner entrichteten Gebühr brevi manu innebehalte, abziehe und es potiori *jure* lieber sich selber als andern in pari gradu juris nicht stehenden mit lehren nachsehen zugehen lasse: Also wirdt dises hoffentlich auch von niemand vor einen Eingriff gehalten werden können, noch wollen.

Endlich und zum Beschluss ist notorium, daß der Schwäbische Crayß und das Herzogthumb Würtemberg in specie, wie in andern Sachen, also auch in Geld-præstationen das seinige redlich, ja supererogatorie beygetragen und es an hier und dar etwa erforderter Crayß üblicher Execution in Schwaben nie gefehlt. Da hingegen andere nach der im Septembri 1709. dictierten Consignation an der Million Thaler, ob sie gleich in dieselbe gewilligt, noch nichts bezahlt, bleiben also die Treue vorhin genug geplagte Schwäbische Stände mit unverdienter fremder execution billig verschont, deren sie sich nach bekannter observanz anderer Crayse denen Reichs-Satzungen zu folge mit allem Recht um so mehr nach vermögen erwähren, als Sie dergleichen ohne dem weder verschuldet noch nöthig haben.

Dise bißhieher angeführte Umbstände seind pacta & leges, die einem jeden der paciscenten ein jus singulare geben, deme es wider Willen mit Fug nicht entzogen werden mag. Kayserl. May. haben sich mit denen Ständen darzu verbunden, wornach sich dann billich auch die von Ihnen bestellte Reichs-Generalitæt zu achten hat, welches des Herrn Marggravens zu Baaden Durchl von Anfang dises Kriegs bis an Ihr Ende ohne einige Hindernus des mit höchstem Ruhm geführten Commando jederzeit so schuldig als Billig

lig beobachtet. Wird es also hoffentlich auch biß zu instehendem Beschluss diser verdrüsslichen Kriegshändel vollend bestehen können. Wenigstens haben die Stände des Schwäbischen Crayses mit ihren bißherigen so kostbaren treuen Diensten, wordurch Sie sich bis aufs Blut angegriffen, das allzunahe gehende harte Widerspil nicht verdient und wie sie in allem gar gern sich accommodieren, also ist auch wohl zu vermuthen, daß Sie das Commando, falls Sie mit associations-mässiger Stellung ihrer Troupen demselben hinderlich fallen sollten, auf erfordern gar gerne darmit verschonen werden. Dahero man dann Ihnen, Bevorab seines gnädigsten Herrns Durchl. alle Befugnus hiemit bestens verwahrt mit vorbehalt hiernächst erwartenden fernern Befehls. Wardurch sonder zweifel alles sein klar gezeigt und per particularia an den tag gelegt werden wird.

Num. 52.

Extract Schreibens von dem Würtemb. Comitial-Gesandten an den Crayß-Directorial-Gesandten Frommann wegen obigangeführten Kays. Commissions-Decreti. d. d. 18. Martij. 1710.

Es braucht nichts anders, als daß der Schwäbische Krayß nun die ungegründete imputata rechtschaffen zuruck gebe, seine Ehre, Ansehn, Recht und Befugnus mannhafft rette, mit derben klaren Worten an den Tag lege, wie man mit ihme wider alle seine so grosse verdienste bis daher umgesprungen und rund heraus erkläre, daß er seine Troupen unter das prætendierte absolute Commando in Ewigkeit anders nicht, als auf die in den Reichs-Schlüssen, Associations-Tractaten, in der Natürlichen Billichkeit und der Raison de guerre selber fundierte Conditiones stellen werde Aut nunc, aut nunquam. Lasst man sich bey diser occasion auf eine nie erhörte so eclatante höchst empfindliche weise von seinen offenbaren juribus und denen solenniter geschlossenen associations-Tractaten, folglich von dem hochtheuren Kayserl. Wort also nachtheilig und im höchsten Grad verächtlich abtreiben, so ist es um der Schwaben Ansehen, Recht, Freyheit und disposition über ihre ihnen so kostbar zu stehen kommende Troupen, ja Land und Leute geschehen und das zum Dank vor ihre treue dienste, womit sie sich vor den Kayser, das Reich und das Durchl. Hauß Oesterreich sans exemple bis aufs Blut erschöpfet 2c. 2c.

Num.

Num. 54.

Votum Wurtembergicum wider das Magdeburg- und Münsterische in der Nordischen Neutralitæts-Sache abgelegte bedrohliche Votum. d. d. 3. Oct. 1710.

Wurtemberg widerholte seine am 17. Sept. ad protocollum gegebene Erklärung und weilen seithero Bedenkliche Urtheile wider diejenige geführt worden, welche durch bisherige ihnen am Rhein fast allein über dem Hals gelegene Kriegslast ausser Stand gekommen einer neuen Bürde sich zu unterziehen, so müsste man nochmals contestieren, daß gleichwie Seines Gnädigsten Herrns Durchl. Zum dienst des Vaterlands an sich nichts erwenden liessen, also Sie zu Erhaltung nöthiger Sicherheit in Norden das ihrige gern auch Beytragen wollten. Nachdeme es aber währenden überschweren Französischen Kriegs über die Kräfften der exponierten nächsten Ständen liesse, ein solches auch in und ausser Reichs sattsam Bekannt wäre, so hielte man so mehr vor überflüssig die unverdient vorgekommene drohliche Beschuldigungen weitläuf abzulänen, als man Kayserl. May. allerseits hohen Herrn Mit-Ständen und Alliierten Bekannt grosser Erleuchtung und Billichkeit zu nahe tretten würde, auch nur zu gedencken, daß Sie oberwähnte kundbare Beschaffenheit ausser Acht setzen, unmöglichkeiten fordern und zu schulden rechnen oder um derselben willen diejenige Stände des Reichs, welche bis dise Stunde pro publico alles treulich aufopfern, Zu unfehlbarem eigenen verderben, so Gott verhüte, blos darum abandonnieren wollten, weil sie bey ihrem Patriotischen Bezeugen von Freund und Feinden ausser vermögen gesetzt worden, zweyerley Kriegsverfassungen gegen Westen und gegen Norden zu einer zeit zu bestreiten. Man getröstete sich von denen hohen Herrn Principalen selber eines weit bessern. Und wie man bis Orts nimmermehr ad speciem gegangen, wer an seinem Contingent viel oder wenig Trouppen schuldig seyn möchte, also wollte man auch mit denen, die sich dises punctens annehmen, in keine Weiterung tretten, weniger Ihnen durch das im Namen und auf Befehl gnädigster Herrschafft ad protocollum gebrachte innocente Votum Gelegenheit zu äusserung einigen Unwillens geben. Das mehrere seinem gnädigsten Herren vorbehaltend.

Brandenburg-Culmbach und Onolzbach, Augspurg und Costanz conformierten sich mit dem Würtembergischen Voto.

Num.

Num. 55.

Kayserl. Commissions-Decret wegen des androhenden feindl. Einfalls in die Krayse Franken und Schwaben und insonderheit in das Herzogthum Würtemberg. d. d. 9. Mart. 1711.

Der Röm. Kayserl. May. Unserm allergnädigsten Herrn haben des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. geziemend vortragen lassen, was massen derselben über Frankreich so wohl, als von andern Orten die zuverlässige Nachricht eingeloffen, daß sich der allgemeine Reichsfeind im Elsaß und der Gegend sehr verstärket und grosse Anstalten verfüge umb eine abermalige frühezeitige invasion in die vorgelegene Creyse Schwaben und Franken, absonderlich in das Herzogthum Würtemberg, wie Anno 1707. zu dessen noch nicht verschmerzten grosse ruin geschehen, vorzunehmen und selbige Lande zu fernerer Erweisung ihres für das Reich und die gemeine Sach hegenden Treu-devoten Eysers ganz untüchtig zu machen, solch Landverderblich Unglück auch nicht abzuwenden seye, dafern nicht in zeiten alle mögliche zulängliche defensions-Anstalten dagegen vorgekehrt und zu Behauptung der Linien von Philippsburg bis an die Wald-Stätte über die in dortiger postierung fast allein befindliche Kayserliche, Fränck- und Schwäbische Troupen noch eine zimbliche verstärkung von Reuterey und Fuß-volck dahin Beordert und daneben nicht nur die Magazins fordersamst angerichtet, sondern auch die erforderliche Geld-Summen beygeschafft werden, derowegen dann Ihre Kayserl. May. von Sr. Hochfürstl. Durchl. belanget worden, Sie möchten allergnädigst geruhen dero Reichs-vätterliche Sorgfalt dahin anzuwenden, damit dem androhenden feindlichen Vorhaben der Ends in zeiten vorgebogen und zu dem End alle alliierte, zumahlen aber die entfernte Reichs-Stände Ihre Reichs-contingentien an Volck und Geld ungesaumbt herzustellen, mit Nachdruck excitiert und erinnert werden möchten. Wie nun dergleichen Nachrichten von des Feindes ungewöhnliche Veranstaltungen und verderbliche Vorhaben von allen Orten einhellig bestetiget werden und die daraus zu befahren stehende unglückliche sequelen Ihrer Kay. May. und allen wohlgesinnten patrioten, insonderheit aber denen vorgelegenen treuen Craysen nicht unbillich grossen Kummer und Sorg verursachen: So haben offt allerhöchstgedachte Ihr Kayserl. May. nicht umbhin gemöget, solch Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg vorsorgliches Anbringen und die bevorstehende Gefärlichkeit dem versamleten Reich

Reich mit zutheilen, dannenhero deroselben geheimen Conferenz-Rath und bey noch fürwährendem allgemeinen Reichstag gevollmächtigten höchstansehnl. Principal-Commissario, dem hochwürdigsten hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der H. Röm. Kirchen tit. Scti Sylvestri Priestern, Cardinaln von Lamberg, Germaniæ Protectorn, Bischoffen und des H. Röm. Reichs Fürsten zu Passau allergnädigst aufgetragen solches der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier befindlichen fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, wie hiemit Beschiehet, fördersamst beyzubringen und zu eröffnen, ob dardurch Chur-Fürsten und Stände in Beherzigung der augenscheinlichen Gefahr mehrers bewogen werden möchten, sowohl ihre Mannschafft ohne verzug beyzustellen, als auch mittelst aufhebung der bis anhero die Abführung des Geld-Beytrags aufhaltender difficultæten, die Reichs-armada in den Stand zu setzen, daß sie dem Feind überrall begegnen und nicht nur die Nothleydende Crayß von dero eussersten Ruin und dem Untergang erretten, sondern auch von denenselben die Gefahr entfernen und dem Feind selbsten mehrern Abbruch thun könne, höchsternannt Ihre Hochfürstl. Eminenz haben solch dem allgemeinen Wesen so hoch angelegenes Werck äussersten Fleisses und Eyffers recommendieren wollen. Bleiben anneben ernannten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundl. geneigt und gnädigem Willen wohlgewogen. Sign. Regenspurg den 9. ten tag Merzens des 1711. Jahrs.

Johann Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

Num. 56.

Extract Schreibens des Schwäb. Crayses an die Reichsversammlung wegen verlangender gemeiner Reichs-Hülfe gegen die am Obern Rhein androhende feindliche Gefahr. d. d. 13. Martij. 1711.

Nachdem alle Kundschafften von Tag zu Tag mehres bekräfftigten, daß die Feinde im Elsaß und selbiger feindlichen Lande zu einer vorhabenden wichtigen operation und Einbruch in hieobige Reichs-Lande grosse preparatoria machen, hingegen disseits an allen Kriegsrequisitis grosser Abgang und Mangel verscheinet, keine Baare Mittel zu Bestreitung der Untern Linien

rc.

eparations- kosten vorhanden, dises alles aber hauptsächlich daher rühret, aß die meiste der entlegenen hoch- und löblichen Reichs-Stände ihre nicht nur ri fœderum & ex legibus Societatis, sondern auch ex conclusis Imperii schuldige Reichs-Hülfe mittelst Stellung ihrer Contingentien an Mannhafft und Geld nicht præstieren, sondern den unerschwinglichen Last allein auf ie vorgelegene vorhin durch die Langwührigkeit des Kriegs und davon erlittenen unzahlbahren Trangsalen ganz entkräfftete Gränz-Crayse überweisen wolen: also haben Namens gesammter Fürsten und Stände dises Schwäbischen Crayses, als Unserer gnädigsten Herrn Principalen, Obern und Committenten solchen schlechten zustand und Beschaffenheit der hierobigen Kriegs-verfassung und dagegen von Feind anbedrohenden Besorglichen Einfall nochmalen auf das nachtrücklichste, gleichwie solches auch an Ihre Röm. Kayserl. May. elbsten geschehen, vorzutragen nicht unterlassen und anbey Ew. Hochw. ür-en, Excellentien und unsere hochgeehrte Herrn angelegentlichst ersuchen wolen von gesambten Reichs wegen dahin zu cooperieren, daß doch die Potentiores und entlegene Reichs-Chur-Fürsten und Stände sich den Nothstand es thearwehrtesten Vatterlands und dero unter dem Kriegslast seufftzenden Reichs-Mitgliedern zu mitleydigem Gemüth tringen lassen und zu Rettung erselben nach denen von Gott Ihnen verliehenen Kräfften Ihre bißher zu gröstem Nachtheil der gemeinen Sache zuruckgehaltene Reichs contingentien in Mannschafft mit allen darzu gehörigen Kriegs-Rüstung zur Reichs-Armee tellen, ingleichem auch ihre quotas an denen von Reichswegen umgelegten nd zur operations-cassa destinierten Geldern würklich einschütten, mithin ie Kayserl. und Reichs-Generalitæt in Stand gesetzet werde mit einer zahlbaren Reichs-armee dem Feind unter Augen zu ziehen und dessen Bedrohungen und gefärliche Absichten zu vernichten, immittelst aber und da die Linien-reparation eine des grösten Nothwendigkeit, so ohne einigen zeit-Anstand dermahlen zu besorgen ist, dahin anzutragen, daß entweder die erforderliche Gelder durch einen Baaren Geld-Vorschuss beygebracht oder Ihre Kay. May. dahin vermöcht werden, daß solche entweder von denen durch Behuff der Linien ex hostico jenseit Rheins Beziehenden nahmhafften contributionen oder denen von der dem gemeinsamen Krayß-schutz vorhin geniessenden eyen Reichs-Ritterschafft verwilligten charitativ-Geldern und sonst aus enen conquetierten Reichs-Landen ziehenden Nutzbarkeiten bestritten wer-en möchten, allermassen man seiten dises Schwäbischen Crayses nebst andern rt und fort obhabenden ohnerschwinglichen Auslagen zur reparation des mittern in Suevico gelegenen Linien-districts vorhin schon so grosse Kosten anwandt und in Hoffnung einer von Reichswegen erfolgenden indemnisation

 anti-

anticipiert hat, daß es schlechter dingen und pure unmöglich ist, daß die wegen ihrer fatalen Vorligenheit vorhin unglückliche und aufs Blut ausgesogene Gränz-Crayse den Last ferner alleinig tragen und vor den Riss stehen können, wiewohl man zu Bezeugung seiner gegen die Kayserl. May. und das gesampte tragenden allerunterthänigst und getreuisten devotion gleichwohlen nicht aussetzen wird mit und nebst denen übrigen Löbl. Reichs-Craysen sich nach denen noch übrigen wenigen Kräfften aufs äuserste anzugreiffen und das seinige Reichspflichtmässig, wie bißhero, also auch fürans, so fern man durch mutuelle Reichs-hülff auffrecht erhalten wird, pro publico zu contribuieren in Hoffnung dardurch die übrige Conftatus zu gleichförmigen patriotischer Resolution zu commovieren. Womit Ew. Hochwürden ꝛc. d. d. Ulm den 13. Martij. 1711.

Num. 57.

Herzogl. Würtemb. Rescript an den Comitial-Gesandten wegen des übernommenen Ober-Commando über die Reichs-armee. d. d. 3. Maij. 1711.

Demnach Uns S. Lbden der Prinz Eugene bey der in Bruchsal verschienenen Dienstag gehabten entrevue in dero Abwesenheit das Commando der Reichs-armee an dem Obern Rhein aufgetragen und Wir ein solches würklich acceptiert haben und nun in procinctu stehen biß künfftigen Mittwoch nach Ettlingen mit unserer guardi zu Pferd und Fuß auffzubrechen, hiebey aber kein andere als dise Absicht haben, auch mit unserer Person bey so mißlichen zeiten dem publico ersprießliche Dienste zu thun, alß haben Wir Euch hiervon zeitlich die Nachricht zu dem Ende Gnädigst ertheilen wollen, damit unter der Hand ein solches denen zu Regenspurg zugegen seyenden Gesandtschafften eröffnet vnd von Euch mit Bekanter Sorgfältigkeit unterbauet werde, daß Chur-Fürsten und Stände sich angelegen seyn lassen durch Herbeyschickung Dero contingentien eine zuläugliche Macht wider die Kron Franckreich zu formieren und durch die Abstattung der Bewilligten operations-Gelder solche in eine nutzliche activitæt zu stellen. Die Wir bey angetrettenem Unserem commando nicht ermanglen, die sache selbsten dahin zu recommendieren, entzwischen aber von Euch gewärtig seyn wollen gnädigst zu vernehmen, wie man und was weise Bey nun fürseyenden Reichs-Vicariat solch commando durch herbeybringung der zur Reichs-Armee so wohl ex hostico als andern, es seye aus dem feindlichen oder conquetierten Bayerischen Landen fallenden und destinierten emolumentis könne animiert werden. Melden Wir ꝛc. ꝛc. d. 3. Maij. 1711.

Num.

Num. 58.

Herzog Eberh. Ludwigs von Würtemberg Schreiben an den Reichs-Convent um stellung der Contingenter und Einlieferung Gelds in die Operations-Cassa. d. d. 8. Maji. 1711.

Hoch- und Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Edle, veste und Hochgelehrte!

Besonders liebe Herrn und liebe Besondere. Nachdeme das von des Herrn Prinzen Eugenii Lbden qua Reichs-Feld-Marchalln selbst angetrettene commando Ich qua Reichs-General von der Cavallerie auf dero mir gethanes Ansinnen übernommen; So habe denen Herrn Abgesandten und Euch hievon parte geben, auch zugleich unverhalten wollen, wasmassen mich vorgestern hier (zu Ettlingen) eingefunden, also, balden die Linie visitiert und solche theils was absonderlich auf dem Gebürg ist, in gar schlechtem jedoch theils hierunten auch in einem etwas wenig bessern Stand angetroffen habe, mir hochangelegen seyn lassen sowohl hierinnfalls nach Möglichkeit für die reparation zu sorgen, als forderist occasione dises führenden Commando meinen pro publico hegenden patriotischen Diensteyfer desto mehr temoigniren zu können. Sintemahl nun gehörter dingen unsere Linie so gar übel bestellt und die Sache von einem desto gefährlichern aussehen ist, als mehr der Feind laut einhelliger Kundschafft über seine bereits habende Macht aus Flandern durch würklich aufm march seyende 18. und noch so viel nachfolgende Esquadrons nebst 17. auch erwartenden Bataillons verstärckt werden solle. So will mir obligen dise so periculose Bewandnus denen Herrn Abgesandten und Euch hiemit vorstellig zu machen und denenselben anheim zu erlassen solche importanz wohl reifflich zu ponderieren und folglich gehöriger Orten darob zu seyn, daß so wohl einige Gelder in die operations-Cassa zur höchstnöthigen Linien-reparatur und andern unentbehrlichen vorfallenden Nothdurfften ebistens ingeschaffet, als nicht minder zu desto besser erforderlichen resistenz die hin und her noch ermanglende recrouten der contingentien ohne allen zeit verlust beygestellet werden möchten. Unterdessen ist die Armee, was nemlich den Winter über in denen 3. postierungen gestanden, gestern hierumb zusamen und unter die zelten geruckt, worzu die aus Bayern heraukommende Cavallerie Regimenter Neuburg und Croix innerhalb 3. oder 4. Tagen auch erwartend: Nicht minder den march der andern 2. Regimenter Lobkowiz und jung-Savoy aus Schlesien möglichster dingen pressieren thue. Meines Orts in wie im-

immer evenierendem Fall ohnermangelnd den obligenden devoir mit grössem Eyfer und aller application jederzeit zu erweisen. Mithin da die ansuchende remedur und Hülf nicht erfolget, mich desto sicherer aus aller verantwortung zu setzen. Womit verbleibe

der Herrn Gesandten und Ewer

Ettlingen. den 8. Maij. 1711.

Freund- und geneigtwilliger wohl affectionierter
Eberhard Ludwig.

Num. 59.

Königl. Englisches-Einladungs-Schreiben an die Teutsche Reichs-Stände zu dem auf den 12. Ian. 1712. zu Utrecht angestellten Fridens-congress. d. d. 21. Nov. 1711.

Cum Rex Christianissimus Nobis testatum fecerit, quo teneatur desiderio tranquillitatem Europæ Pace tuta & tam Nobis quam Confœderatis nostris universis honesta restitutam videndi. Cumque Capita quædam conditionum proposuerit, quibus Nos ad initium Colloquiis eum in finem habendis dandum inducere voluit. Ea vero Capita ita nobis oblata Confœderatis omnibus jamjam communicata fuerint. Cumque insuper Celsi ac Præpotentes Domini Ordines Generales uniti Belgii declaraverint sese propensos paratosque esse ad instituendam negotiationem Pacis bonæ generalisque & ad se Nobiscum conjungendum in compellandis Principibus Statibusque, qui una præsenti hocce Bello implicati sunt, quo Ministros Plenipotentiariosque suos ad Conventum mittant; Cujus quidem celebrandi quum locus tempusque cum Ministro dictorum Dominorum Ordinum Generalium pacta constitutaque fuerint, necessum esse duximus Vobis sine mora significare, Nos insimul consensisse, ut dicti Conventus initium à duodecimo die Mensis Januarii proxime venturi S. N. in Urbe Ultrajectina ad Rhenum capiendum sit.

Quum vero nihil aliud hoc in negotio ob oculos habeamus quam ut finis bello imponatur Pace solida, in qua Confœderatorum quisque Satisfactionem rationi consentaneam adipisci possit, nullatenus ambigimus, quin Vos perinde Nobiscum proclives Vos exhibeatis ad opus tam pium tamque salutare sedulo promovendum. Rogamus itaque Vos, ut Ministros, quos eum in finem nominare placuerit, quam primum

mum expedire velitis, quo ad dictam Urbem Ultrajectinam tempore supra constituto sese conferre queant. Præterea è re esse judicamus, Vobis notum facere, Vos una cumdictis Dominis Ordinibus Generalibus statuisse Ministros nostros Ministrorum plenipotentiariorum nomine solummodo insignitos ad Conventum mittere, quodque Legatorum characterem in se haud sumpturi sint, nisi eo die, quo Pax signanda erit, ut eo pacto, quantum potis est, vitentur operosæ Ceremoniarum molestiæ & moræ procrastinationesque exinde orituræ. Datum apud Hamptoncourt 21. Novembr. 1711.

Num. 60.

Memorial des Holländischen Residenten bey der Reichsversammlung um Anwendung aller Kräfften wider den mächtigen König in Frankreich. d. d. 29. Dec. 1711.

P. H. T.

So offt an eine hochlöbliche Reichsversammlung Ihre Hochmögenheiten die Herrn General-Staaten der vereinigten Niderlanden des Kriegs gegen Frankreich und der Notwendigkeit wegen, damit derselbe von allen seiten in vollkommener Einigkeit und mit allem möglichen Nachdruck geführet und fortgesetzt werden möchte, geschrieben, gleichwie Ihre Hochmög. ein solches (des jetzigen Bewussten Fridens wesen ungehindert) durch deroselben in geziemender Ehrerbietung hiebeygefügtes abermaliges Schreiben aufs neue zu thun veranlasset worden: So offt ist der unterschriebene wie anjetzo wiederumb, Ihrer Hochmög. so gründliche Vorstellungen und so rechtmässiges verlangen in disem Stücke der Möglichkeit nach bestens zu secondieren befehligt gewesen. Er flattiert sich auch, daß an der vollziehung sothaner Befehle Er es nicht gänzlich ermanglen lassen; doch muß er gestehen, daß, da Er in eben diser materie seiner schuldigsten Pflicht ein abermaliges Genügen leisten soll, Er damit in etwas embarassiert seyn muß. Dann was soll er doch sagen oder thun, das er nicht allbereits gesagt oder gethan habe? Er hat geschrieben und gesprochen und er thut es wieder von einem Feinde, der nicht wohl kan gelängnet werden zu seyn der formidabelste in der bekannten Welt, so in Ansehung seiner Gelegenheit, Einigkeit und Stärke, als seiner maximen und seines unermässlichen zwecks, wider welchen, nachdem man zu manutenirung der Freyheit von Europa die Waffen ergriffen, samtliche hohe Herrn so grosse und so nothwendige Ursache haben alle Ihre Kräfften zu Erlangung ihres An-

Augenmercks anzuwenden und zu gebrauchen. An seiten Kays. May. und des Röm. Reichs ist man im Anfang gegenwärtigen Kriegs von diser Notwendigkeit so wohl überzeugt gewesen, daß man beschlossen und festgestellet gehabt vor sich alleine Frankreich mit mehr als 100000. Mann cum omnibus requisitis zu bekriegen. Weil aber die darüber errichtete Löbl. Reichs-Schlüsse nicht durchgehends in eine allgemeine gleiche execution gebracht werden: So muß man fast glauben, daß währenden disen Krieg unter den hohen Herrn Alliierten in dem Reich hier und dorten (und wie es scheint, auch anderswerts) die sentiments deßfalls verändert seyen und man also supponire, Frankreich wäre nicht so formidable und habe auch nicht so immense Augenmerke, als man bißher wegen des Staats der vereinigten Niderlande remonstriert und behauptet. Wofern dise Supposition Grund hat und nicht impugniert werden kan: So hat die Erfarung nicht gelehrt, daß Frankreich (nachdeme es ohne Unterlaß auf Teutschland, Italien, Spanien, Groß-Britanien und die Niderlande ꝛc. bald dises bald jenes entrepreniert und emportiert) endlich die ganze Spanische Monarchie ohne Schlag oder Stoß, es wäre dann Federn und Dinten, weggenommen und kurz darnach *mit dem* Degen die Sachen mitten in dem Röm. Reich bis vor und in hiesige Stadt Regenspurg in die äusserste Gefahr gesetzet hat so gar, daß die See-Mächte demselben mit einer ansehnlichen Armee zu Hülfe kommen müssen. So hat auch vermög gedachter supposition die Erfarung nicht erwiesen, daß in diesem lauffenden Jahr occasione der neuen Kayser-wahl Frankreich sothane Kriegs-messuren genommen, das Kriegs-Systema der hohen Herrn Alliierten in den Niderlanden, nachdem das bewusste ansehnliche detachement unter dem Herrn Prinzen Eugenio von Savoyen daraus ab und nach dem Obern Rhein gezogen, hat geändert werden müssen. Erhellet hieraus nicht, was Frankreich sey und was es thun künne? Erhellet hieraus nicht, daß Frankreich stets gesuchet habe und stets suche zu vexieren und grösser zu werden, als es wäre und als es ist? und erhellet endlich hieraus nicht, daß Frankreich suche, wer weiß wie sehr zu vexieren und wie groß zu werden. Man kan mit Grund sagen, daß all dasjenige, so der gegenwärtige König von Franckreich bis auf den heutigen Tag unternommen, der effect seye derjenigen vues, welche die Franzosen schon hatten, da er auf den Thron kam. Sie schlugen zu der zeit Medaillen, worauf man den König erhaben siehet auff einem Schilde nach der Weise der alten Franken, welche Bekanntlich ihren neuen König solcher gestalten ihn der Armee zu zeigen herumb zu tragen pflegten. Diser Schild ist unterstützt eines theils durch Frankreich und andern theils durch die Göttliche Fürsehung, welche auf diesen Medaillen abgebildet ist in ge-

gestalt einer Frauen, so in der Hand, mit welcher sie nicht unterstützet, ein Steuer-Ruder und zu ihren Füssen unter dem Schilde eine Weltkugel und ein Horn des Uberflusses hat mit der Inscription:

Francorum Spes Magna.

Die Franzosen geben sich auf disen Medaillen öffentlich vor Franken aus und sprechen diser ihr König sey ihre grosse Hoffnung.

Was kan dise ihre grosse Hoffnung wohl für eine andere seyn, als dise, daß nemlich ihr König, als König der Franken, wie sie sagen, und ihrer Meynung nach von Carolo Magno abstammend, dessen Reich, wie sie verhoffen, herstellen und dardurch die Herschafft der Welt zu Frankreichs Glückseligkeiten an sich bringen würde, welches sie durch die Weltkugel und das Horn des Uberflusses unter des Königs-Schild ligend deutlich genug zu verstehen geben. Hierauff sind gefolget die so genannte pretensions du Roy sur l Empire Beschrieben von Monsieur d' Auberg auf Königlichen Befehl, worinnen, wie einer Hochlöbl. Reichs versammlung Eades unterschriebener bey bievorigem Memorial schon die Ehre gehabt unter andern zu melden und wie ein jeder sehen kan, enthalten ist, daß alle Fürstenthümer und Herrschafften des Teutschen Reichs seinem König zugehörten und Frankreich keine andere Gränze, als die des Himmels und des Meeres haben müsste 2c. Siehet man nun hieraus nicht, was die Franzosen im Schild führe? Ihre grosse Hoffnung aber und ihren grossen Zweck zu erreichen führen sie jast einen Beständigen zweck biß auf den heutigen Tag.

Zwar machen sie dann und wann Friden oder thun zu demselben zu gelangen dise und jene vorstellungen, aber mit keiner andern Intention, als umb ihre Feinde zu amusieren und aus den Waffen zu bringen und unter ihnen, wo möglich, misstrauen, Uneinigkeit und Trennung zu erwecken und also vor sich zu baldiger Unternehmung neuer Kriege neue Kräffte zu bekommen und dieses alles umb dermahleins zu erfechten ihre schon lang entworffene Universal-Monarchie, welche so gewiße ihre große Endzweck formiert, als sie sonsten ja leichtlich würden stille sitzen und sich mit dem Genuss ihres Landes, welches ihrer selbst eignen Geständnus nach (vid Morery Diction. Histor. Artic. de France) das schönste und mächtigste Königreich von der Welt ist, vergnügen können. Aber Nein. Sie wollen alle andere Reiche und Staaten von der Welt, welche ihnen nicht zukommen, auch haben. Und menschlicher weise davon gesprochen, wie wird es mit der Freyheit von Europa gehen, wofern die Franzosen ihre Hände in die Spanische Gold und Silber-Minen von West-Indien bringen? Sie würden in diesem Fall,

den Gott verhüte, nimmermehr einigen Mangel an Geld haben und also anstatt von bey nahe 400000. Mann, woraus ihr jetziger Kriegs-Staat bestehet, wer weiß, wie viel 100000. Mann mehr auf die Beine richten können. Soll aber der Fride gut und ehrlich werden, so muß man wider Frankreich in unbeweglicher Einigkeit und auf das nachdrücklichste den gegenwärtigen gemeinsamen Krieg führen und fortsetzen und so erfordert die Nothwendigkeit, daß zu dem Ende samtliche Herrn hohe Alliierte und folglich auch sambtliche Hochlöbl. Herrn Stände des heyl. Röm. Reichs gegen Frankreich alle ihre eusserste Kräfften anwenden, so, wie Ihre Hochmögende die Herrn General-Staaten der vereinigten Niderlande sie Bisher ersucht haben und aufs neue ersuchen, daß geschehen möchte und so wie Sie Ihrer seits getreulich gethan und resolviert bleiben fernerweit zu thun, damit also ein durchgehends guter Fride erfochten werden möge. Gleichwie dann auch übrigens Ihre Hochmögenden mit dem H. Röm. Reich eine Beständige aufrichtige Freundschafft und Correspondenz zu unterhalten und zu cultivieren die Unveränderliche intention haben. Wemit. ꝛc. ꝛc.

Regenspurg d. 29. Dec. 1711.

Num. 61.

Schreiben der General-Staaten an den Reichs-convent wegen Fortsetzung des Kriegs. d. d. 5. Jan. 1712.

Durchleuchtigste ꝛc.

Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und denenselben haben Wir aus Eyfer zu des gemeinen Bestens beförderung in Unserem Schreiben vom 15. nächstverwichenen Monats Decembris vorgetragen, wie sehr unserm Urtheil nach in gegenwärtiger conjunctur, da eine zusamenkunfft zur Fridenshandlung wieder gehalten werden soll, es von der eussersten Angelegenheit und Nothwendigkeit sey, daß in Erwägung der Ausschlag sothaner Fridenshandlung ganz und zumahl ungewiß verbleibet, die Kriegszurüstungen darumb nicht nachgelassen werden, sondern anjetzo so sehr als jemahls ein eusserster Effort zu thun sey, damit von seiten der hohen Alliierten alles, was zu einem frühzeitigen und vigoureusen Feldzug dienlich ist und erfordert wird, in Bereitschafft gebracht werde, um, wo es nöthig, die erhaltene avantages mit der Hülfe Gottes fortsetzen und dadurch die Feinde desto eher und besser

effer zu conditionen eines Ehrlichen und guten Fridens, in welchem alle obe Alliierte ihr vergnügen finden möchten, bringen zu können.

Nachdemahlen nun der Herr Prinz Eugenius von Savoyen seit deme hier anelangt, sind mit demselben und mit denen Herrn allhier anwesenden Kayserl. Ministris, wie auch mit dem Herrn Graffen von Strafford Extraordinaire Ambassadeur und Plenipotentiaire Ihrer May. der Königin von Groß-Britannien Wir durch die Herrn Unsere Deputirten über obiges subject in iner Serieusen Uberlegung gewesen und haben sämtlich geurtheilet, daß um er Fridens-negociation Gewicht Beyzubringen und davon auf guten Gründen einen erwünschten succefs hoffen und erwarten zu mögen, es von iner absoluten und indispensablen Nothwendigkeit seyn wird, daß von seien der hohen Alliierten nicht nur in denen Efforten, welche zu des Kriegs Fortsetzung und zu der gemeinen Sachen beförderung biß hieher gethan sind, ontinuiert, sondern daß dieselbe, sondern so viel nur immer thunlich seyn nag, vermehret werden; Worauff dann der Herr Prinz von Savoyen Sich rkläret, daß Seine Kay. May. andern der hohen Alliierten mit einem Exmpel vorzugehen und selbige anzufrischen resolviert wären in künfftigem Feldzug zum wenigsten zehentausend Mann mehr als im verwichenen Jahr egen den gemeinen Feind in das Feld zu bringen.

Und gleichwie Ihre May. die Königin von Groß-Britanien der Erkläung des gedachten Herrn Graffen von Straffort nach und auch Wir auf keie Weise die Gedanken haben der obhandenden Fridenshandlung wegen im alergeringsten von demjenigen, so zu Fortsetzung des Kriegs dienen kan, nachulassen, sondern vielmehr der intention sind auch einen äussersten Effort zu hun und alles, was von uns dependiert und nur in Unserm vermögen ist, u einer frühzeitigen und vigoureusen Campagne zu præparieren umb so ang der Fride nicht geschlossen und man der Execution desselben nicht verchert ist, mit nicht weniger force und Nachdruck als in vorigen Jahren agieen zu können, So haben Wir zu dem Ende zu unserer trouppen Herstelung und aufrichtung der nöthigen magazinen allbereits die requirierte fürehung gethan.

Nachdeme nun hierdurch dasjenige, so Wir in unserm vorigen Schreiben emeldet, confirmiert wird, und die Sache vor das Wohlseyn des gemeien Bestens der samtlichen hohen Alliierten von der äussersten Angelegenheit und Folgeren ist, So wollen wir hoffen und erwarten, daß an seiten des Reichs gleichfalls ein mehrerer Effort in diser importanten conjunctur, ls vorhin wieder angewendet werden. Dann obwohl etliche Kreyse und Stände und zwar diejenige, welche in dem Kriege am meisten gelitten und

die rechtmässigste Ursachen von Entschuldigung haben würden, sich zu ihrem grossen Ruhm vor andern evertuieret, so ist doch bekannt, daß andere und unter disen auch viele vermögende Stände Ihre zu der Reichs-Armee schuldige contingentien nicht fourniert haben, worzu kommet, daß gedachte Reichs-Armee, so wie dieselbe ist, von allerhand nöthigen requisiten destituiert geblieben, so gar daß noch in diesem Jahr zu sehen, daß durch ein so grosses und so mächtiges Reich, welches wann es seine Kräffte wohl gebrauchte, fast allein capable seyn würde dem Feind die Stierne zu Biethen, keine fl. m. eine so geringe Summa in Ansehung eines so grossen und so mächtigen Reichs zu der operations-Casse und zu Behuff der Armee am Obern Rhein haben zusamen gebracht werden können. Da entzwischen auch bekannt ist, daß als vor diesem von Fridens-conditionen gesprochen worden, man von seiten des Reichs und dessen Glieder die prætensionen, welche dasselbe zu ihrer securitæt und indemnisation dienlich und von denen Feinden zu bedingen zu seyn geurtheilet, wohl sehr weit zu extendieren gewusst, gleichwie man wahrscheinlich bey künfftiger Fridenshandlung wiederumb thun wird. Worauff Wir sagen müssen, daß Wir nebst Ihrer May. von Groß-Britannien freylich geneigt sind, die Interessen des Reichs und der Glieder desselben denen grossenen Bündnussen gemäß bey Frid und Krieg treulich zu beherzigen und allermeisten favorable conditionen vor dieselbe auswürken zu helffen. Allein, daß es nicht gnug die Gedanken über dasjenige, so man gerne hätte, gehen zu lassen, sondern daß man auch bedacht seyn müsse auf diejenige Mittel, wordurch dasselbe zu erhalten, indem das wünschen und begehren nach grossen Sachen ohne die Mittel zu deren Eroberung nöthig anzuwenden durchgehends eitel und vergeblich.

Uns ist zwar nicht unbekannt, daß offtermals die defecten derer contingentien bey der Reichs-armee damit excusiert werden, als ob dieselbe in den Niderlanden emploijret wären. Es können aber Unsers Urtheils diejenige Trouppes, welche in dem Dienst und Besoldung von Groß-Britannien und von disem Staat übernommen, vor sothane Contingentien nicht passieren und ist Uns nicht wisslich, daß einige Convention gemacht sey, krafft deren diejenige Fürsten, von welchen gedachte Trouppen übernommen worden, von der præstation ihrer Contingentien zu der Reichs-Armee eximiert seyn sellten oder daß dieselbe sich davon mit Recht sollten excusieren können. Umb welche Ursachen dann Wir zu des gemeinen Wesens beförderung nicht umbhin gekönnt, Unsere wohlmeynende Gedanken und gute intention dem Reich und dessen Gliedern vorzutragen und nochmahlen auf das neue freundlich und inständig zu ersuchen, daß Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselben in disem delicaten und importanten zustand der Sachen

chen das gemeine Beste mit der That beherzigen und derowegen alle nöthige Mittel zur Hand nehmen, auch dahin sehen und auswürken mögen, daß die Reichs-Armee auf künfftigen Feldzug in gehörigen Stande gesetzt werde, umb nach der Gelegenheit und denen conjuncturen der zeit so wohl offensive als defensive mit Krafft und Nachdruck agieren zu können, dergestalten daß diejenige, welche ihre Contingentien vorhin gestellet, dieselbe wiederumb stellen, zeitlich recroutieren und complet machen und so viel es möglich ist, vermehren wollen; So ersuchen Wir auch, daß andere, welche ihre Contingentien nicht gestellet, dieselbe gegenwärtig mit zu der Reichs-Armee abschicken mögen und daß en general Sorge getragen werde, daß in zeiten die nöthige Magazinen auffgerichtet und zu behuff der Trouppen sowohl, als zur Artillerie, Munitionen und allerhand Kriegs Nothwendigkeiten die erforderte Vorkehrung geschehe umb, wie gesagt ist, nach Gelegenheit sowohl offensive als defensive agiren zu können, damit es nicht wiederumb, wie in vorigen Jahren geschehen, in des Feinds vermögen sey alle dessen Macht im Früh-Jahr von dem Obern Rhein weg und in die Niderlanden zu bringen und damit man also an allen seiten im Stand seyn möge frühe in dem Vorjahr und mit Vigeur den Krieg, wo es nöthig, fortzusetzen, als das rechte, wo nicht einige Mittel einen so sehr gewünschten guten Friden durch Gottes Güte und Beystand zu erlangen oder wo derselbe nicht sollte erhalten werden können, den Krieg mit vigeur zu prosequiren. Womit ꝛc. ꝛc.

Haag den 5. Jan. 1712.

Num. 62.

Schreiben Herzogs von Würtemberg an den Churfürsten zu Maynz um Aufmunterung zu verstärkung der Armee u. Anschaffung Gelds. d. d 13. Januar. 1712.

Euer Liebden erkennen Wir Uns vor dero gute und aufrichtige intention, so die dieselbe in dem unterm 8ten dieses neu angetrettenen Monat und Jahrs an uns abzulässen beliebten Schreiben in mehrerm freund-Brüderlich Bezeugen gelieben wollen zu schuldigstem Dank verbunden. Und gleichwie mit deroselben Wir kein bessern und zulänglichern Weeg die zur Reichs-operation Cassam eingewilligte Gelder einzutreiben dermahlen aussehen können als mittelst beständigst anhaltender Aufmunterung und Ermahnung auf dem Reichs-convent zu Regenspurg, auch vorhandnehmung der von Reichs wegen ausgesonnenen herbeyschaffungs-Mittel die samtliche Stände zu ihrem schul-

digen Beytrag zu vermögen: Also zweiflen Wir keineswegs Ew. Lbden werden nach Dero bekannten patriotischem Eyffer dero Gesandschafft allda mit fernerer nachdrucklichen excitierung umb die Gelder auf alle möglichste Art und weise zu Urgieren umb so mehrers zu instruieren geruhen, als Wir ausser disen unserm obligenden von Kayserl. May. Allergnädigst anvertrauten Commando kein Genüge leisten weder die vorzunehmen so hochnöthige reparation der Linien befördern, sondern alles in statu quo darnider ligen lassen müssen, die Wir zu unserer widerhohlten verwahrung unangezeigt nicht lassen sollen, daß zu Einholung der so nöthigen Kundschafft und Bestreitung anderer Erfordernus den geringsten Heller nicht angewiesen bekommen, mithin bey continuierender solcher Beschaffenheit, da hierdurch etwas verabsaumet werden sollte, ausser aller Verantwortung zu stehen verhoffen, Umb allen widrigen event aber noch in zeiten vorzubiegen nehmen Wir Anlass Ew. Lbden die Betreibung des Wercks nach dero hohen vermögen nochmahlen inständigst und bestens zu recommendieren, Derenselben übrigens zu Erweisung angenehmer Diensigefälligkeiten ꝛc. Stuttgard den 13. Januarij. 1712.

Num. 63.

Schreiben gedachten Herzogs an den Reichs-Convent um zeitliche Completierung der Reichs-Armee und Anschaffung der Benöthigten Gelder. d. d. 20. Januar. 1712.

Hoch- und WohlEhrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, veste und Hochgelehrte, Besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Das erschallende Fridens-Werck ist zwar eine allgemeine Bekannte, jedoch noch so ungewisse Sach, daß die hohe Nothdurfft und vorsehung des heyl. Röm. Reichs erfordern will sich eventualiter im Stand und postur zu setzen, damit bey zerfliessender pacification man parat und gewachsen seye dem Feind nicht nur begegnen und widerstehen, sondern auch rechtschaffen und mit Hoffnung weder von ihm præveniert, noch prævaliert zu werden unter die Augen tretten und den Kopf Bieten zu können. Dahero an die Herrn und dieselbe mein quà der zeit am Rhein commandierenden Generals beweglich und inständiges Ersuchen und Ansinnen hiemit gelanget so wohl beliebig dahin zu reflectieren, als ferners die gehörige excitatoria mit Nachtruck ergehen zu lassen, daß jedweder höchst und hoher Reichs- und Crayß-Stand für die zeitliche Completierung seiner Regimenter und Contingentien auffs baldiste

umb

umb so eyffriger besorgt und Bemühet seyn wolle, als widrigens der früher zu Feld ziehende stärkere Feind von Unserer Schwäche profitieren und dem Röm. Reich an statt des vermutheten Fridens ein höchst-deplorabel und nicht so leicht ersetzliches Unheil widerfaren dörffte.

Nebst deme werden die Herrn und dieselbe von selbsten auch leichtlich und vernünfftig Begreiffen, daß gleichwie ohne Geld, welches der nervus belli eines Weegs Krieg zu führen, also unentbehrlich und indispensabel auf die Reichs-operations-Cassa sorgfältigst anzutragen sey, dero beförderlich an- und herbeyschaffung Ich desto angelegener urgiere, weilen widrigens nicht nur die hin und her zimlich baufällige und theils eingefallene Linien, wovon ich selbsten den meisten Augenschein eingenommen, unreparierter, sondern auch all anders, zu wessen Bestreitung schier täglich Mittel von nöthen, aber kein Kreutzer vorhanden ist, zu daraus erwachsender Gefahr und androhenden hart reparablen allgemeinen Schaden übereinander erligend bleiben müßte: getröste mich aber so in disem, als jenem, daß wie sonst gewohnlichen, also auch jetzo allerseits concurrierenden patriotischen Eyfers und in solcher guter Zuversicht beharre

Stuttgart, der Herren und derenselben
den 20. Januar. 1712. Freund- und geneigtwilliger wohl affectionierter
Eberhard Ludwig Herzog zu Würtemberg.

Num. 64.

Herzog. Wurtemb. Schreiben an den Reichs-convent um bäldiste Anschaffung des zu reparierung der Linien nöthigen Geldes samt Berichten von anruckender starken feindlicher Macht. d. d. 7. Mart. 1712.

Hoch- und Wohl-Ehrwürdig rc.

Ueber die unterm 4. hujus gethane communication lege ferners bey, was Herr General-Wachtmeister Baron von Plischau aus Landau des Feinds halber berichtet; zumahlen er nun sothane Kundschafft für ganz unzweifelbar haltet, so nehme billichen Anlaß das Hochlöbl. Reichs-Convent wegen unsaumlich beyschaffender operations-Cassa umb so inständiger zu requiriern, als höher vonnöthen und wohl periculum in mora ist an Unser kläglich ruinierten Linie, worzu unentbehrlich Geld erfordert wird, mit vollem Ernst Hand anzulegen und selbe wieder etwas zur defension in stand zu brin-

bringen, dann sonsten, da man erst durch weitläuffige Ausschreiben, auch hin und her erwartende gewöhnliche gegen-remonstrationes cunctieren und nicht ernstlich ja eylichst zur Sach thun will, dörffte im Fall eines feindlichen Angriffs, was üblers als uns lieb und dem Röm. Reich ein höchst deplorables Unheyl zu Befahren seyn. Welches also besorglich zu remonstrieren Meiner zwarn allzeit incumbierenden doch forderist jeßmahligen Schuldigkeit zu seyn erachte, damit Mir, in wie immer ereignenden eventu nichts widriges oder verantwortliches imputiert werden möge. Ubrigens unter allerseitiger Göttlicher Obsichts Empfehlung beharrend

der Herrn und Euer

Stuttgard. den 7. Martij 1712.

Freund- und geneigtwilliger wohl-affectionierter
Eberhard Ludwig Herzog zu Würtemb.

Beylagen zu obigem Schreiben.

Copia Schreibens an des Herrn Herzogen zu Würtemberg Durchl. von H. General-Wachtmeister von Plischau. sub dato Landau den 1. Martij. 1712.

Mittels disem habe Euer Hochfürstl. Durchl. ich unterthänigst hinterbringen sollen, daß denen mir eingelangten Kundschafften nach 55. Feindlichen Bataillons theils aus Flandern, theils aus denen mit Elsaß gränzenden provincien im march gegen den Obern Rhein begriffen und hievon würklich einige Bataillons zu Elsaß-zabern und von denen in Piemont stehenden Trouppen 3. Regimenter Cavallerie zu Straßburg angelanget seyen; Ob nun zwar an der Gewißheit diser Relation nicht zu zweifflen ist, So habe ich doch so wohl nach Metz und Straßburg alß Elsaß-zabern ausgeschickt umb mehrere particularia hievon zu vernehmen, so Euer Hochfürstl. Durchl. ich alßdann gehorsamst berichten werde rc.

Copiæ Schreibens ad eundem ab eodem. d. 5. Martij 1712.

Diejenige feindl. Trouppen, derer ich in meinem letztern gedacht habe sollen laut versicherten Nachrichten in 3. Colonnen nemblich auf Metz, Straßburg und Elsaß-zabern einrucken und an denen letztern 2. Orthen würklich einige Regimenter angelangt seyn; Meine deßwegen ausgeschickte Kundschaff-

schaffter seynd noch nicht zuruckgekommen, durch welche ich mehrere Umbstände zuvernehmen hoffe, so Euer Hochfürstl. Durchl. ich per Staffetta so fort unterthänigst einsenden werde. Die Bauern müssen, wie mich der gestern wieder hereingekommene Husaren-Rittmeister allhier Berichtet die Weeg ausserhalb Weissenburg herwarts zu überall ausbessern und haben bereits verschiedene starke Brucken nächst aneinander über denjenigen Bach, so bey Schweichhoffen vorbey fliesset, gemacht, daß also zu vermuthen ist, der Feind dörffte gar zeitig etwas sonderliches zu tentieren suchen, daferu mit der den 21. Febr. erfolgte Todfall Ihres Königs, wovon Euer Hochfürstl. Durchl. bereits informiert seyn werden, die Bewürckung ein und andern desseins hemmen thut. Womit ꝛc.

Num. 65.

Reichs-convents-Antwort an den Herzogen zu Würtemberg als commandierenden Generaln der Reichs-Armee auf dero verschiedene Schreiben wegen des Geldmangels bey derselben. d. d. 26. April. 1712.

Was Ewer Fürstl. Durchl. an allhiesige Allgemeine Reichsversamblung zu verschiedenen mahlen so wohl wegen reparation der Linien, der Vestunq Landau und Philipsburg als sonderlich der hierzu erforderlichen Geld mitteln gelangen lassen, auch des Feinds dermaligen Vorhabens und contenance halber berichtet und vorgestellt, was zu des Röm. Reichs höchstem Nachtheil in unterbleibung obiger reparationen und mit Beyschaffung der Gelds-Erfordernussen erfolgen dörffte und wie Sie allenfalls ausser Verantwortung stehen wollten, ein solches alles ist dem Reich fleissig vorgetragen, darüber auch deliberiert und durch die unterm 11. ten und 26. passati errichtete Reichs-Gutachten beschlossen worden, daß die noch hafftende grosse Ruckständ an denen vormahls beliebten 6. Römer-Monathen für Philippsburg, an denen zu zweymahl resolvierten $\frac{m}{300}$ fl. dann der Million Reichsthler in zeit von 4. Wochen à die ratificationis Cæsareæ à Statibus Jmperii morosis erlegt oder im verbleibungsfall durch Reichs-Constitutionsmässige Execution beygetrieben, die Reichs-Mannschaffts Contingentia und andere Kriegs-requisita, dann eine Million Gulden nach Jnhalt des leztern Reichs-Gutachtens præstiert und bezahlt werden sollen. Nachdeme nun von Ihrer Kays. May dißfalls vorhin alle Reichs-Krayse durch nachdrückliche Excitatoria un-

unterm 20. Jenner dises Jahrs aus Glattaw und jeßt abermahl in dem erfolgten Kayserl. Decreto ratificatorio obiger Beeder Reichs-Gutachten alle Churfürsten, Fürsten und Stände, sonderlich die Potentiores aufgemuntert und excitiert worden die in jeßgedachten Reichsschlüssen beliebte præstanda durchgehends ohne Ausnahm zu præstieren, wie dises Ewer Fürstl. Durchl. aus denen von Ihrer hiesigen Gesandschafft überschickten beeden Reichsgutachten und Kayserl. ratifications-Decreto des mehrern werden vernommen haben, So ist gleichfalls zu hoffen, es werden die im retardat stehende Stände des Reichs aus Liebe gegen ihr Eigenes Teutsche Vatterland ohne Unterschied ihre Quotas an die Stadt Frankfurt ohne Execution freywillig, wie sie zu thun schuldig erkannt worden, Bezahlen und erlegen lassen, damit Ewer Fürstl. Durchl. die nothdürfftige Ausgaben zu des Reichs Besten bestreiten mögen, darüber die Statt Frankfurt öffters anhero zu berichten, in denen obgedachten Reichs-Schlüssen angewiesen ist, was und von welchen Ständen des Reichs auch wie viel an disen Geldern eingehet, da alsdann die assignation für obige Ausgaben und reparationen Ewer Fürstl. Durchl. von Reichs wegen geschehen solle.

Ewer Fürstl. Durchl. wird benebens für dero jeßige und vormahls dem Reich bezeigte grosse Sorgfalt und Vigilanz bey dermalig habenden Commando von Reichs wegen der schuldige Dank erstattet, welche unsere höchst und hohe Herrn Principalen, Committenten und Obere in allen Gelegenheiten zu verschulden geneigt seyn. Wir aber verbleiben

Euer Fürstl. Durchl.

Regenspurg.
den 26. April 1712.

gehörsamste unterthänigste
des Heyl. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände bey fürwährender allgemeiner Reichs-versamblung zu Regenspurg anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Num. 66.

Reichs-Convents Schreiben an Herzogen zu Würtemberg und an die Stadt Frankfurt wegen verabfolgung der eingehenden Reichs-operations-Gelder. d. d. 18. Maij. 1712.

Durchleuchtigster Fürst,
Gnädigster Herr, Herr!

Euer Fürstl. Durchl. Schreiben wegen Erhaltung einiger Reichsgelder zu Bestreitung der Kriegs operationen Bey der Reichs-Armee ist dahier wohl

wohl eingeloffen und nach genommener Unterredung beygehende Reichs-Resolution an die freye Reichs-Statt Frankfurt beliebet worden. Euer Fürstl. Durchl. werden darnach von selbsten sothane Gelder erheben zu lassen die verfügung thun können, habens Deroselben in geziemender Antwort unverhalten und verbleiben wollen

Euer Fürstl. Durchl. gehorsamst-unterthänigste

Regenspurg den 8. Maij. 1712. des heyl. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen 2c.

Reichs-Resolution an die Stadt Frankfurt.

Nachdeme die letztere beyde Reichs-Schlüss wegen Concurrenz einiger Gelder zur Kriegs-operation von Kays. May. allergnädigst ratificiert und eine unumbgängliche Notdurfft seye, daß die Reichs-Armee mit nothwendigen Geltern in zeiten versehen werde, So wäre des heyl. Röm. Reichs freyer Stadt Frankfurt von Reichswegen, wie hiemit beschiehet, zu bedeuten und anzuweisen, dieselbe möchte auff verlangen des Herrn Herzogen von Würtemberg Fürstl. Durchl. als commandierenden dermahligen Generalen der Reichs-Armee von denen nach und nach eingehenden Geldern, so viel als Seine Durchl. verlangen werden, jedesmahl gegen gnugsame Bescheinung verabfolgen und dise verrechnen zu lassen, auch anhero dem obgedachten ratificierten Reichs-Schluss zu folge öffters zu Berichten, was an denen verwilligten alt und neuen Reichs-Geldern und von was eigentlich Herrn Ständen des Reichs eingiengen. Signatum Regenspurg den 18. Maij. 1712.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Num. 67.

Kayserl. Rescript an den Cardinaln von Lamberg wegen der Nordischen Unruhen. d. d. 25. April. 1712.

Carl 2c.

Euer Lbden haben aus denen Beyverwahrten abschrifftlichen Beyschlüssen mit mehrerm zuersehen, was bey Uns vor grosse Beschwerden von des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Lbden und beeden Unsern und des heyl. Reichs-Stätten Lübeck und Hamburg respective an Uns immediate und durch Un-

sern im Nider-Sächsischen Crayß befindlichen Abgesandten dem Graffen von Schönborn wider die in dem Nordischen Krieg über frembde Händel begriffene Mächten angebracht worden.

Nun haben Wir zwar nicht ermanglet in Abschrifft nebengehende Schreiben an des Königs in Preussen, wie auch des Herzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Lbden als dermahlig in gegenwärtiger Sach nicht verwickelte Crayß-ausschreibende Fürsten in Nider-Sachsen abgehen zu lassen: Wir können aber das Werck anderst nicht, als von einer bey gegenwärtigen Weltläufften sehr gefährliche Nachfolg und solcher Erheblichkeit ansehen, damit dem gesambten Reich diesem davon obschwebenden Unheyl vorzukommen die ohnumgängliche Noth erfordere; Solchem nach Wir Ewer Lbden von disem allem Freundgnädigen Erinnern Nachricht zu geben nicht umhin seyn wollen, daß Sie obangeschlossene Klagden des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin und der Stätte Lübeck und Hamburg durch ein gewöhnlich Commissions-Decret der gesambten Reichs versamblung kund machen und darüber ein schleuniges Gutachten an Uns zu erstatten dero gewöhnliche prudenz nach erwürcken. Wir verbleiben Ew. Lbden anbey 2c. Wien den 25. April 1712.

Num. 68.

Päbstlich Schreiben an Kayser Carln VI. um Beystand in den Toggenburger Händeln um die Cathol. Religion zu schützen. d. d. 11. Junij 1712.

Clemens P. P. XI.

Charissime in Christo Fili nostram Salutem.

Majestati Tuæ perinde ac Nobis gravia admodum atque molesta accidisse non ambigimus intestini belli semina vel potius initia, quæ inter Helvetios nuperrime exorta sunt. Facile enim pro singulari Tua prudentia intellexeris ejusmodi motus, nisi mature comprimantur, magnum ac ferale in incendium erupturos esse, quod tandem iis, qui opibus viribusque minus valent, irreparabile exitium afferet. Gravia proinde pericula non minus catholicorum pagorum libertati, quam orthodoxæ Religioni impendentia, ubi res illic armis gerenda sit, paterno animo reputantes, ea pecuniæ subsidia, quæ summæ nimiumque notæ apostolici ærarii difficultates patiebantur, iisdem pagis catholicis suppeditare non prætermisimus, præ-

præcipuam tamen spem eos eripiendi ex gravibus, quibus jam premuntur, multaque majoribus, quas metuere possunt, angustiis in prævalida Tuæ Majestatis autoritate ac ope constitui debere nemo non videt. Quocirca pro munere nostro præter solliciti tum de catholicæ fidei indemnitate, tum etiam de salute & tranquillitate illorum populorum, quos magnum in discrimen adductos conspicimus, eorum tutelam & patrocinium, quo majori possumus studio, commendamus ac petimus, ut hanc causam eo animi robore juvandam suscipias, quod Dei honor, qui in ea agitur, ab ipsa insigni ac avita pietate Tua maxime postulat. Plura de hoc eodem argumento Tibi coram explicabit dilectus filius noster Julius, Sacræ Romanæ Ecclesiæ Cardinalis Biazza, quem benigne pro more Tuo audire non gravaberis. Dum nos apostolicam benedictionem cum perpetuæ felicitatis Tuæ Voto conjunctam Majestati Tuæ amantissime impertimur. Datum in arce Castri Gandulphi die 11.ma Janij 1712.

Charissimo in Christo filio Nostro Carolo, Hispaniarum Catholico, nec non Hungariae & Bohemiae Regi illustri in Romanorum Imperatorem Electo.

Num. 69.

Päbstliches Schreiben an den Abt zu St. Gallen Beständig zu seyn und die der Cathol. Kirche entzogene Güter wieder herbey zu bringen. d. d. 25. Junij. 1712.

Clemens. P. P. XI.

Dilecte fili salutem & Apostolicam benedictionem.

Ingentem profecto doloris atque curarum materiam nobis præbuerunt ea, quæ antehac venerabilis Frater Jacobus Archiepiscopus Ephesinus, noster & hujus sanctæ sedis apud Helveticos Nuntius, tum de misera & deploranda Pagorum Catholicorum conditione, tum etiam de periculis orthodoxæ religioni impendentibus fuse nobis significaverat. Major tamen solicitudini nostræ cumulus accessit, ubi ex tuis literis, quas sine lacrymis perlegere nequivimus à Tigurinis & Bernensibus Copiis nec non à Toggiensis Comitatus rebellibus nuperrime ipsum etiam Monasterium Sti Galli cum universo territorio & locis ei subjectis repentino incursu, apertaque vi occu-

patum fuiſſe percepimus, ſimulque Catholicorum militum Duces per ſummam perfidiam interemtos, Monachos omnes in fugam & exilium compulſos, expilatam eccleſiam, direptum Monaſterium, divina myſteria officio intermiſſa orthodoxam fidem ab illis partibus pene exterminatam audivimus. Eo itaque, quo par eſt, incenſo Zelo, occurrendi tot tantisque rei Catholicæ detrimentis, quam ſummum in diſcrimen adductam bene novimus, nedum Eam pecuniæ vim, quam notæ nimium Apoſtolici ærarii anguſtiæ permiſerunt, per manus præfati Nuncii noſtri memoratis pagis catholicis ſine cunctatione ſuppeditavimus, ut ea in præſentibus neceſſitatibus utantur. Verum etiam eosdem pagos paſtoralibus monitis vehementer excitare non prætermiſimus, ut forti ſtrenuoque animo propriæ libertatis ſanctæque religionis cauſam agant ac mutuam imprimis & in hoc rerum ſtatu, ſi unquam alias, maxime neceſſariam animorum conſiliorumque concordiam foveant, graviſſimis præterea officiis chariſſimos in Chriſto filios noſtros; Carolum Jmperatorem Electum ac Regem Chriſtianiſſimum adhortati & obteſtati ſumus, ut conjunctis ſtudiis heterodoxorum conatus & audaciam coërcere velint ac vi & præſtantia authoritatis, qua pollent, omnia in priſtinum ſtatum quamprimum reſtitui curent, quemadmodum ex literis noſtris ad ipſos Jmperatorem electum & Regem Chriſtianiſſimum tum etiam ad Pagos Catholicos datis, quarum exempla hicce adjuncta Tibi reddentur, uberius intelliges. Urgebimus hoc idem argumentum eodem charitatis ac Zeli fervore, quamdiu res expoſcet. Et quemadmodum hactenus temporalibus ſubſidiis ſpiritualia adjicere non neglexims, ita illa in poſterum non intermittemus. quatenus Deus optimus maximus mittat auxilium de Sancto, ac veræ religionis ejusque Cultorum cauſam tueri dignetur. Illud proptera Tibi, Tuisque Monachis interea curandum eſſe duximus, ut aſſiduis enixisque precibus, Sacrificiis aliisque Chriſtianæ pietatis operibus divinam Nobis opem conciliare ſatagatis, quæ potens eſt ſuſcitare de lapidibus filios Abrahæ ac eorum contumaciam ac ſuperbiam conterere, quorum impetu Sancta ſua conculcata ſunt & contaminata & ſacerdotes ſui facti ſunt in luctum & in humilitatem. Quod enim aliis temporibus factum eſſe novimus, idem Noſtris „ quoque contingere poſſe non dubita-„ mus, ut ſcilicet Eccleſia, quæ hæreticorum invaleſcente perſecu-„ tione conculcata fuit, Domino deinde cum ea Signum in bonum „ faciente in antiquæ felicitatis ſtatum ita redierit, ut in eo incremen-

mentum acceperit, in quo visa sit detrimentum pertulisse; Cujus fausti eventus in auspicium, Apostolicam benedictionem ibi Tuisque Monachis peramanter impertimur. Datum in arce astri Gandalphi Albanensis sub annulo Piscatoris die Vigesima quin- Junii 1712. Pontificatus nostri Anno duodecimo.

Dilecto filio Leodegario Burgisser, Abbati Monasterii Sti Galli, Ordinis Sti Benedicti.

Num. 70.

:ayserl. Commissions-Decret wegen Herzog Eberh. Ludwigs Reichs-General-Feld-Marschallen Stelle. d. d. 9. Junij 1712.

Fabers Staats-Canzl. T. XIX pag. 524.

Nachdeme durch weyland des Herrn Marggravens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. Löbl. Gedächtnus unlängsthin erfolgten todlichen Hintritt die von deroselben obgehabte Reichs-General-Feld-Marchalls-Stelle zu unzweifentlicher weitern Ersetzung von Reichs wegen erlediget worden und die Röm. Kay. May. Unser allergnädigster Herr aus trauber Dero Reichs-vätterlichen Sorgfalt bedacht, wie eyffrig Ihro Hoch- :stl. Durchl. zu Würtemberg von Dero erstern Jugend an nun in die 20. :hr aus Treue und Liebe für das Teutsche Vatterland Sich in desselben :iegs-diensten geübet, dero Tapferkeit und unerschrockenen Muth bey allen :casionen mit ungescheuter Darsetzung und Wagnus dero Person und Le- :s dargethan, grosse Kriegs-Erfarenheit erworben und nun der älteste :ichs-General, auch die dannenhero erworbene und sich durch unermüdet :tsetzende Sorgfalt und standhafft leistende erspriessliche dienste noch täglich :uffende hohe Meriten bekannter seynd, als daß sie Anführnus bedürffen: : haben Ihro Kayserl. May. zu denen Chur-Fürsten und Ständen des :ichs das allergnädigste zutrauen geschöpfft, Sie werden neben Deroselben : höchstermeldte Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg, welche zum allgemeinen dienst sich weiters gerne verwenden werden und Ihrer Kayserl. May. :ches gezimend zu vernehmen gegeben und ersucht, ersagte General-Reichs- :ld-Marchallen-Stelle gleichfalls gerne gönnen und auftragen: Zu wel- :m Ende dann Dieselbe dero würklichen Geheimden Rath und höchstansehn- :en gevollmächtigten Principal-Commissario dem Hochwürdigsten Hoch- :bohrnen Fürsten und Herrn Herrn Johann Philippen, der H. Römischen

Kir-

Kirche Tit. S. Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Germaniæ Protectori Bischoffen und des Heil. Röm Reichs Fürsten zu Passau allergnädigsten Befehl gethan solch Ihro Kays. May. für das Vatterland sowohl, als Seine Hochfürstl. Durchl. Bestmeynend führende Gedanken, Einrath und Gesinnen denen allhier versammleten der Chur-Fürsten und Stände des Reichs fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten zu eröffnen und in dero Kayserl. allerhöchsten Namen zu recommendieren. Ihro Hochfürstl. Eminenz haben solchen allerhöchsten Befehl hiemit in allen seinen Stücken den allerunterthänigsten Vollzug und um so lieber thun wollen, als selbige die Kayserl. allergnädigste Meynung mit des werthen Vatterlands unzweifentlichem grossen Wohlseyn auch Ihres besondern Orts verbunden sehen und erkennen, Womit dieselbe wohlerwehnten der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundlich, geneigt und gnädigem Willen wohl beygethan bleiben. Signatum Regenspurg den 9. Junij. 1712.

Johann Philipp, Cardinal zu Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

Num. 71.

Conclusum Collegii Electoralis. d. d. 9. Sept. 1712.

Nachdem Ihro Kayserl. May. durch ein den 10. Junij. jüngsthin dictiertes Kayserl. Commissions-Decret dem Reich allergnädigst recommendiert, daß man des regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg Fürstl. Durchl. die Reichs-Feld-Marchallen-Stelle von Reichswegen auch gönnen und auftragen möchte und solches durch ordentlichen Vortrag in Behörige Berathschlagung gezogen; So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß dise Reichs-General-Feld-Marchallen-Stelle dem Teutschen Vatterland und gemeinen Wesen zum Besten hochgedachter des regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg Fürstl. Durchl. um so willfäriger von Reichs wegen aufzutragen, als Ihro Kayserl. May. selbsten in obgemeldter dero Commissions-Decret allergnädigst zu erkennen gegeben, daß Sie die erforderliche Kriegs-Experienz durch Seiner Durchl. bezeugte vortrefflich geleistete Kriegs-dienste und Tapferkeit in derselben hoher Person vollkommen befunden, dise auch an sich satt am Reichskundig und dahero Churfürsten, Fürsten und Stände das gänzliche Vertrauen in Seine Fürstl. Durchleucht setzen, Sie werden durch Ihre ruhmwürdige conduite und Kriegs-Erfarenheit in aller Gelegenheit

des

des Reichs Wohlfart gegen den allgemeinen Feind zu suchen und durch glückliche progressen zu befördern sich bestens mit zuziehung der übrigen hohen Reichs-Generalitæt heilsamen Rath angelegen seyn lassen. Und wäre diser Schluss Kayserl. May. zum allergnädigst verlangten Gutachten forbersamst allerunterthänigst einzuschicken.

Num. 72.

Das Fürstliche Conclusum ist dem Churfürstlichen fast durchaus gleich. Reichs-Städtisches Conclusum. d. d. 9. Sept. 1712.

Als das den 10. Junij nächsthin per dictaturam communicierte Kayserl. Commissions-Decret die erforderte Ersetzung der durch den zeitlichen Hintritt weyland des Herrn Margarafens zu Brandenburg Culmbach Hochfürstl. Durchl. Ruhmwürdigster Gedächtnus erledigten Reichs-General-Feld-Marchalln-Stell bey dem Reichs-Stättischen Collegio in gehörige proposition und deliberation gestellet, ist dafür gehalten worden, daß so wohl zu allerunterthänigster Bewürkung der Röm. Kayserl. May. in faveur Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg abzielender intention, als auch in allerbillichster Consideration und Hochachtung höchstgedachten Herrn Herzogs und ältesten Reichs-Generals durch weltbekannte dem publico, Kayserl. May. und dem Röm. Reich mit darsetzung dero Höchsten Person, Gut und Bluts viel und lange Jahr geleistete considerable und patriotische Dienste erworbene unvergleichliche verdienste Seiner Hochfürstl. Durchl. sothane Reichs-charge wohl zu gönnen und zu conferieren, auch zu Dero langwühriger höchstvergnüglichen Bekleidung zu dem allgemeinen besten und immortalisierung Dero gloire die thänigste gratulation, wie hiemit Beschiehet, gezimmend abzustatten seye.

Num. 73.

Herzog Eberh. Ludwigs Erklärung auf des Kayserlichen Gesandten Graven von Fürstenberg anbringen wegen Fortsetzung des Kriegs. d. d. 18. Nov. 1712.

Ad 1. des Regierenden Herrn Herzogen Hochfürstl. Durchl. erkennen mit allerunterthänigstem Danck, daß Ihro Kays. May. mittelst hochansehnl.

Abordnung Ihro Durchl. eine abermahlige Probe Dero hohen Kayserl. Hulden und in Dieselbe setzenden allergnädigsten vertrauens geben und mithin Dero ohnermüdete Reichsvätterl. Sorgfalt vor des Röm. Reichs Interesse und Conservation an Tag legen wollen. Und wie Sie den höchstgefährlichen zustand, worein gesambte hohe Alliierte und insonderheit das Röm. Reich durch den Abtritt der Cron Engelland verfallen, sich sehr tieff zu hertzen ziehen und dabey wohl begreiffen, daß kein besseres Mittel seye die Cron Franckreich zu raisonablen Fridens-Conditionen zu bringen und dero gegen die Benachbarte so offt mißbrauchte Macht zu stabilierung künfftiger Sicherheit mehrers zu beschrencken, als wann gesamte hohe Alliierte alle ihre Kräfften einmütig zusamensetzen und den Krieg mit allem Eyfer und möglichsten effort so lang continuiren, biß sich der übermüthige Feind durch den verspürenden Ernst zu andern Gedanken lencken lasse: Also werden Sie auch an ihrem Orth nichts unterlassen, was zu Erreichung dises zwecks erspriesslich und von Deroselben beygetragen werden kan, wie Sie dann auch in solcher patriotischen Absicht Dero in denen Niderlanden in Holländischen Sold und verpflegung stehende Trouppen daselbst noch fürohin zum Dienst des gemeinen Wesens zu lassen ernstlich gemeint seind, auch Dero noch niemahlen zu Sinn gekommen dieselbe vor Endigung des Kriegs zuruck zu fordern, gestalten Sie auch mit denen General-Staaten also tractiert, darvor aber von Anbegin biß jetzo nicht den geringsten Nutzen vor sich gezogen, indem Sie besagte Trouppen dem Staat gratis in dessen völlige verpflegung und Dienste überlassen und dahero der allerunterthänigsten Hoffnung leben, es werde Deroselben dißfals umb so weniger etwas weiters zugemuthet werden können, als über dero vollkommen gestellt und durch den ganzen Krieg unterhaltenes Reichs-contingent Sie würcklich noch dero in zwey Esquadrons bestehende Guarde zu Pferd und eine Bataillon zu Fuß mehrentheils auf Dero eignen Kosten in dem Feld mit agieren lassen, welches dero durch so viele feindliche Einfälle und andere Kriegs-Beschwerden völlig erschöpfften Herzogthum nur allzuschwer und fast unmöglich zu tragen falle: Und wäre nur zu wünschen, daß andere noch bey bessern Kräfften sich befindende hohe Reichs-Stände, die dergleichen noch niemahlen gethan sich gleichergestalten so wohl mit Stellung ihres Ordinari Reichs-Contingents, als auch noch weiters extraordinarie angreiffen wollten, welche dann dahin zu Bewegen, Ihro Durchl. auch dero möglichste Officia anzuwenden nicht unterlassen wollten.

Ad 2 dum haben Ihro Kays. May. Ihro Durchl. bereits neulich die hohe Gnade gethan und Deroselben das in diser materie erlassene Kayserl. Commissions-Rescript vor der Hand communiciert, worauff Ihro Durchl. nicht

icht ermangelt haben Dero Gesandtschafft zu Regenspurg so gleich zu instru-
ren all dasjenige, was zu Erreichung Ihro Kayserl. May. Reichs vätterliche
ntention dienen kan, in Dero Namen mit anzugeben und bestens zu se-
undieren, gestalten Sie auch in dero allerunterthänigsten Antwort Ihro Kay-
rl. May. dessen versichert haben und so auch darunter noch etwas abgeben
llte, Seind Sie gemeint nach denen Vorfallenheiten es hiernächst zu sop-
lieren. Woben Sie dann auch Ihro Kayserl. May. allergnädigste Erklä-
ung Dero allerhöchsten Orts den bißhero rühmlichst Bezeugten Eyffer vor die
emeine Wohlfahrt und Sicherheit noch ferner mit effect zu zeigen mit aller-
nterthänigstem danck zu venerieren haben.

Ad 3tium Was die in dem Haag bey denen gehaltenen Conferenzien
orgekommene projecten und absonderlich das letztere Betrl. So finden Ihro
ochfürstl. Durchl. dasselbe gar vernünfftig und wohl ausgesonnen und wün-
hen nichts mehrers, als daß dasselbige zu zuverlässigem Schluss und würck-
icher vollziehung gedeyhen möge. Sie wollen auch Ihres Orts sowohl zu Re-
enspurg als im Haag durch Dero solcher Orten habende Gesandtschafften das
Werck möglichst secundiren lassen in der zuversichtlichen Hoffnung, daß es
abey die Intention nicht habe, die Obere durch die Langwührigkeit des Kriegs
ihr entkräfftete Crayse, so das ihrige bisher redlich præstiert, hierunter
ber vermögen zu treiben, sondern allenfalls damit sich zu vergnügen, wann
in jeder thut, was annoch in seinen Kräfften stehet.

Ad 4tum Begreiffen Ihro Hochfürstl. Durchl. gar wohl, daß wann
er Krieg mit gutem effect continuiert werden solle, derselben nicht nur im
Reich und in den Niderlanden, sondern auch in Catalonien und Italien mit
leichem effort poussiert werden müsse. Es ist auch kein zweiffel, daß Ih-
o Kayserl. May. allzuschwer fallen werde den Abgang der Englischen subsi-
ien an denen letztern beeden Orten allein zu ersetzen. Wann aber ratione
olchen Ersatzes neben den vier Millionen Rchthlrn auch auff einen Beytrag
om Röm. Reich allergnädigst reflectiert werden sollte, so müssen Ihro
Durchl. besorgen, daß die Sache vielen difficultæten unterworffen seyn möch-
e. Damit aber Ihro Kays. May. allergnädigst sehen mögen, daß es auch dißfalls
Ihro Durchl. an gutem Willen Dero allergnädigsten intention zu erfüllen nicht
ehle, so seind Sie parat Dero Gesandtschafften zu Regenspurg und Utrecht
ahin zu instruieren, daß wofern einige Mittel hierzu ausgefunden werden
önnten, Sie mit andern wohlgesinnten auff das kräfftigste solches zu secun-
ieren beflissen seyn sollen. Und seind anbey der allerunterthänigsten Meynung
aß, wann ein jeder Stand des Reichs und sonderheitlich die potentiores ihr
ontingent in vollkommenen Stand stellen und sich etwa auch noch darüber
ach ihrem vermögen angreiffen wollten, man eine solche Macht zusamen-

 brin-

bringen würde, daß dadurch der Abgang in Catalonien und Italien, auch einiger massen würde ersetzt werden können.

Ad 5 tum Was die vorgeschlagene zusamenkunfft zu Nürnberg anbetrifft, können Ihro Hochfürstl. Durchl. solche zu Beförderung des intendierenden zwecks nicht anderst als gut und heilsamb befinden und wie Deroselben dises das beste Mittel zu seyn scheinet, die so hochnöthige Einigkeit im Reich bey denen gegenwärtigen gefärlichen zeiten und conjuncturen zu stabilieren, wann zumahlen potentiores Status sich dabey in Person einzufinden disponiert werden könnten; also wird Ihro hochfürstl. Durchl nichts liebers seyn, als wann Sie auch hierinnfalls Dero allerunterthänigste devotion gegen Ihro Kays. May. zu bezeugen und Ihre allergehorsamste Auswartung in Person zu thun gelegenheit haben werden.

Ad 6 tum. Gleichwie Ihro Durchl. sich bißhero nichts mehrers haben angelegen seyn lassen, als nach Dero vermögen die allgemeine Wohlfart des Vatterlands, sonderbeitlich in der genommenen Absicht auf dessen beständige Sicherheit zu befördern: Also haben Sie auch Dero Gesandtschafft bey dem gegenwärtigen Crayß-Convent zu Ulm dahin instruiert einen löbl. Schwäb. Crayß zu gleichmässigem Eyfer, Treue und Devotion gegen Ihro Kayserl. May. und das Reich zuanimiren, werden auch solches bey allen Gelegenheiten auf alle Weiß und Weege zu beobachten ohnvergessen seyn und übrigens in Dero bißhero gehegtem aller-devotistem attachement vor Ihro Kayserl. May. und Dero hohes Erzhauß ohnaussetzlich continuieren in der allerunterthänigsten Hoffnung, daß Ihro Kays. May. hierauf bey ereignender Gelegenheit allermildeste consideration machen und Ihro Durchl. noch ferner mit Kayserl. hohen Hulden und Gnaden stets beygethan verbleiben werden, wohin Sie sich und Dero gesambtes hochfürstl. Hauß hiemit allerunterthänigst empfehlen.

Num. 74.

Wurtemb. Votum auf dem Reichstag wegen dermaligen Kriegs-Verfassung. d. d. 4. Jan. 1713.

Würtemberg. Es sey Reichskündig, was die Lande Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg bey disem noch fürwährenden Langwürigem Kriege, da sie sich von der devastation des vorigen noch nicht wiedererhohlt gehabt, theils durch die 3. malige feindliche invasiones und unerschwingliche exactiones, theils durch die schwere Reichs- und Krayß-præstanda biß daher

er erlitten. Insonderheit würde einer Hochansehnlichen Reichs-versamblung unentfallen seyn, wie vor deroselben sothane damnificierung auf die 15. Millionen und darüber liquidiert, auch deßfalls die Reichs-constitutionsmäßige indemnisation unanimiter per omnia Collegia vor höchstbillig erkannt worden, noch aber im allerwenigsten erfolget sey. Dahingegen lige disem Herzogthum die grosse Schuldenlast, worzu es wegen derer zu disem gegenwärtigem Kriege von denen Herrn General-Staaten Crayses wegen ersorgten vieler Tonnen Goldes pro quota concurrieren müßte, noch über dem auf dem Halse. Wie sehr Seiner Hochfürstl. Durchl. sein Gnädigster Herr dero Besonders Camerale in Bezeugung dero patriotischen Eyffers und gegen das glorwürdigste Erzhauß Oesterreich begenden allerunterthänigsten devotion erschöpfet und geschwächet, solches lige aus dem übernommenen Commando und daher rührenden kostbaren Campagnen so wohl, als auch fürnemlich hieraus am Tage, daß dieselbe 2. complete esquadrons und eine bataillon grenadiers in auserlesenster Mannschafft, pferden und mondur über dero Reichs und Crayß-Contingent die letztverwichene beede campagnen mehrentheils auf dero eigne Kosten mit ins Feld genommen und gleichmäßigen trouppen dienste thun lassen. Darneben hätten Seine Hochfürstl. Durchl. sein Gnädigster Herr der gemeinen Sache zum Vorschub vier wohlconditionierte Regimenter zu Pferd und Fuß denen Herrn General-Staaten überlassen ohne deßfalls den allergeringsten Nutzen oder Vortheil zu ziehen und liessen noch über dem den jedesmahligen Abgang aus dero Landen von der besten jungen Mannschafft ersetzen, daß dahero aus dem allen unleugbar, gestalt Seine Hochfürstl. Durchl. vor vielen andern, ja den mehristen Ständen des Reichs sich distinguiert und über dero Vermögen angegriffen, folglich an mehrers Ihro schier nicht zugemuthet werden könne. Es sey gleichergestalt niemand verborgen, wie auf dero unablässige exhortation, auch obangezogenen würcklichen Vorgang der seiner Situation wegen unglückselige gelubte Schwäbische Crayß ebener massen die äusserste Kräfften pro commune bono dergestalten angestrenget, daß dahero viele Tausend Unterthanen zu emigrieren und in weitentlegener fremde Lufft zu suchen genöthigt worden. Anstatt andere denen feindlichen invasionen und verheerungen weit entfernte Crayse nicht einst ihr gebührendes Contingent an Mannschafft gestellet, noch sich zu denen Reichsverwilligungen das ihrige richtig beygetragen hätten, sondern in Beeden Stücken zuruckgeblieben, mithin guten theils Ursach wären, daß dem allgemeinen Feinde hie und dort grosse Vortheile angediehen. Nachdem aber gleichwohl der Höchste denen Kayserlichen und Alliierten gerechtesten Waffen so viele herrliche Siege zugewandt und dero progressen dermassen

 ge-

gesegnet, daß nunmehro die Hoffnung eines raisonnablen und beständigen fridens gleichsam schon vor der Thüre geruhet, der Feind auch selbst denselben zu suchen würde gezwungen gewesen seyn, wann nicht darauff die unglückseelige Trennung der Allianz und die einseitige Leidige tractaten der Kron Engelland mit Franckreich erfolget wären und es nun darauf ankommt, daß nach so viel vergeblich vergossenem Blut, erstandner unerträglicher Lasten und erlittener calamitæten man entweder einen schimpflichen schädlich und unsichern Scheinfrieden annehmen und sich dadurch unter das beständige Joch eines hochmütigen und nimmer ruhigen Feindes zu ewigem Nachtheil der Teutschen Freyheit bequemen oder aber in hoc frangenti den letzten Heller und Blutstropfen noch anwenden müsse umb durch fortführung eines tapfern Kriegs dise Schande von dem geheiligten corpore teutscher nation abzuwelzen und dermahleins unter dem Siege der Waffen dem allgemeinen Feinde die Fridensconditiones vorschreiben zu können. So wäre Ihre Kay May. hierunter führende glorieuse intention und Reichs-väterliche allergnädigste Sorgfalt so wohl mit allerunterthänigstem Danck zu erkennen, als auch zu deren Beförderung alles nur ersinnliche Beyzutragen. Und da es absonderlich darauf ankäme, wie eines theils die abgehende Englische subsidien möchten ersetzet und sothane auxiliar-Trouppen Beybehalten, andern theils derer Stände Reichs-Contingentien an eigner Mannschafft umb ein merckliches vermehret werden, alß hätten Seine Hochfürstl. Durchl. sein gnädigster Herr gegen den ohnlängst abgeschickt gewesenen Kayserl. Gesandten, des Herrn Landgraven von Fürstenberg-Meßkirch Excell. so wohl in particulari dero willige allerunterthänigste Begierde zu Beyden Bezeugt, als auch zu gleichmässigem Beytritt den gesampten Löbl. Schwäb. Crayß durch Dero directorial-Gesandtschafft operosissime aufmuntern und zu gewinnen trachten lassen, wie dann das hierüber ausgefallene sehr genehme conclusum vom 1. dises Monats und Jahrs einer hochlöblichen Reichs-versammlung allbereit eingeschicket und ad dictaturam publicam entweder allbereit gegeben wäre oder sonder zweifel gegeben würde. Solcher gestalt nun und unter ausgedruckten denen in angezogenem Crayß-concluso enthaltenen conditionibus wollten hiemit Seine Hochfürstl. Durchl. sich erkläret haben zu denen allergnädigst angesonnenen 4. Millionen das ihrige Beyzutragen, mithin Ihr Crayß-Contingent an Mannschafft in dem erhöheten Stand zu stellen, der gänzlichen zuversicht lebende, es würden Dero übrige hohe Herrn Mit-Stände und samtliche Reichs-Glieder nach dem feyerlichst gesetzten præsupposito des mehr erwehnten Crayß-Conclusi ein gleiches zu thun sich nicht entziehen und dises nicht durch leere versicherungen, sondern im Werk selbst erweisen, damit nicht ein Stand vor dem an-

ndern wider die Billige Gesetze aller societæten pragraviert werden und nter der Last ersticken möge. Wobey Seine Hochfürstl. Durchl. vor nöthig funden allerunterthänigst erinnern zu lassen, daß Seine Kays. May. Allergnädigst geruhen wellten, Dero Reichs-mildväterliche Vorsorge auf alle ar ersinnliche Art und Weise vorzukehren, damit denen durch die Nordische nruhen in das Reich getrungenen calamitæten möchte gesteuret und die sonst ächtige Ober- und Nider-Sächsische Reichs-Crayse in dem Stand erhalten erden, von diser dem Reich dermahlen sehr schwer fallenden Last das ihrige it übernehmen zu können.

Num. 75.

Schreiben Herzog Eberh. Ludwigs von Würtemberg an die Reichsversamlung wegen sich vermehrender Feindlicher Gefahr. d. d. 14. Febr. 1 13.

Hoch-und WohlEhrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, veste und Hochgelehrte, Besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Daß der Feind bey gegenwärtig einschläfferenden Fridens-tractaten sich allenfalls, da der erwünschliche schluß nit erfolgen thäte, dergestalten im Krieg mit vollerm Ernst als bisher noch nie also geschehen, ausrüste und nderlich im Elsaß ein formidabl Armee zusamen bringen wolle, solches ird denen Herrn aus vielen zeitungen u. allgemein gehenden Ruff ohn zweifl auch zur Genüge Bekannt seyn. Und weilen mir durch unterschiedliche undschafften und andere sichere Correspondenz-Nachrichten eben derglein Bestärigung eingelangt, deren die letztere aus Freyburg und von Landau eylege, So habe um nichts zu versaumen, noch minder prævenirt zu weren, mithin dem publico vorsorglich zu prospicieren an Ihre Kays. May. egen der eigenen in Bayern, Böhmen u. Mähren ligenden Regimentern nen expressen Courrier abgeschickt und interim die vorhandene Reichsontingentien allbereits näher herangezogen umb eventualiter an die Lie mehr à portée, welche Ich diser Tagen sowohl auf dem Gebürge, als runder längst des Rheins besichtiget und hiran ohngeachtet alles bißher anwendten Fleisses, Müh und Arbeit dannoch hie und da noch grosse Schadfftigkeiten umb so unlieb-und bedaurlicher angetroffen, als minder dato ittel habe auch nur kleinere Nothdurfften bestreiten zu können, massen die inliefferungen der Gelder in die Operations-Cassa so schlecht von statten gehen

als,

als wann damit ehender aufzuhören, als den Erlag emsiger zu beförderen angedeutet worden wär. Auf daß nun deßfalls ernstlicher zur Sache gegriffen, folgends nit allein die Linie gar zu stande gebracht, sondern auch die fast völlig zusamgehende Vestung Philippsburg, wordurch dem ganzen Röm. Reich nach unvermuthlich außfallenden Conjuncturen ein höchst deplorables Unheil erfolgen dörffte, wenigstens in etwas nach erfordern äusserster Nothdurfft repariert werden könne, So erlasse hiemit mein angelegen beweglich und inständiges Gesinnen, daß an die samentliche Reichs-Ständ ein widerhohlende nachdruksame Erinnerung auslauffen, darinn die obschwebende gefährliche necessitæt vorgestellt und zu aus- oder abhülfflichen Rett-Mitteln die Gelder mit besserem Eyffer und Punctualitæt eingeschafft werden mögen, Widrigens muß alles übereinander erligen bleiben und wie dato übel beschaffen, also täglich verärgerend, noch mehr auf die Spitze verlohren zu gehen getrieben werden, Worzu da es auch, welches Gott verhüte, kommen sollte, mir etwas negligiert zu haben hoffentlich nichts verantwortliches wird beygemessen werden können. Ubrigens in tröstlicher Erwartung guten und baldigen effects unter allerseitiger Gottes Obhuts Empfehlung verbleibe

der Herrn Freund- und geneigtwilliger wohl affectionierter

Eberhard Ludwig Herzog zu Würtemberg.

Num. 76.

Antwort von dem Reichs-Convent an den Herzog von Würtemberg wegen verstärkung der Reichs-Armee und Lieferung zur operations-cassa. d. d. 31. Martij 1713.

Durchleuchtigster Fürst
Gnädigster Herr!

Es ist dasjenige, was Ew. Fürstl. Durchl. wegen Frühzeitigem Feldzugs und præstierung der Stände schuldigkeit an Mannschafft und Geld auch reparation Beyder Vestungen Philippsburg und Landau an allhiesigen Reichs-Convent in verschiedenen Schreiben gelangen lassen öffters um so viel mehrer Beyzutragen, erinnert worden, als nicht allein hierüber in vorig und disem Jahr ernstliche von Kayserl. May. ratificierte Reichs-Schlüsse ergangen, die morose Reichs Stände auch durch ein abermahliges Kayserl. Com-

ommissions-Decret jüngsthin insbesondere nachdrücklich ermahnet worden, as ihrige zu des Vaterlands bestem in zeiten beyzutragen und sich nichts zu hulden kommen zu lassen und da es nunmehr an der Zeit, daß alle und jede Stände solches vollziehen helffen sollten, wann sie nicht nachgehends zu spat as bevorstehende Unglück vom Feind zu hintertreiben nicht mehr im stand zu yn, bereuen wollen, So hat man unter sich in allen Reichs-Collegiis an die öchst-und hohen Herrn Principalen, Committenten und Obern die Noth-urfft ferner vorzustellen die Abrede genommen, nicht zweiflend, es werde ein eder die gegenwärtige conjuncturen wohl erwägen und alle noch übrige Kräff-e zusammen setzen dem mehr als jemaln zum Feldzug sich stark præparieren-en Feind mit aller Macht unter Gottes Seegen dergestalten sich zu wider-etzen, daß man einen bessern und reputierlichen Friden dardurch erlangen, olglich auch hiernächst dessen Früchte reichlich mit zu geniessen haben möge und a es vornehmlich auf die Crayß-ausschreibende Fürsten ankommen wird, so weifelt man bey allhiesiger allgemeinen Reichs-versammlung nicht, Ewer Fürstl. Durchl. werden mit selbigen die nothdürfftige communication und correspondenz daselbsten pflegen, damit die Reichs-Armee in zeiten mit llen nöthigen requisitis nach genommenem Concert ad loca operationum usamen gestellt werde, welches zu schuldiger Antwort obgedachter Dero ver-chiedener Schreiben in geziemendem respect unverhalten und nebst anwün-chung einer von Gott gesegneten glücklichen Campagne unter Dero hocher-euchten direction und Ausführung des Reichs-Kriegs-Heers gegen den all-gemeinen Feind verbleiben wollen

Ewer Fürstl. Durchl.

Regenspurg den 31. Merzen. 1713.

gehorsamste unterthänigste des heyl. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten rc.

Num. 77.

Rescript Herzogs Eberhard Ludwigs an seinen Gesandten zu Regenspurg in materia pacis & belli. d. d. 13. Maij. 1713.

Wir haben sowohl aus Eurer vom 1. als auch absonderlich vom 8. dises Monats erstatteten Unterthänigsten relation gnädigst ersehen, wie Ihr Kay. May. vermittelst zur dictatur gebrachten allergnädigsten Commis-sions-decreti die Härtig- und Unanständigkeit der von seiten Frankreich jüngst-hin ins Mittel gebrachten unbilligen Fridens-conditionen Churfürsten,

Fürsten und Ständen des Reichs des mehrern habe zu erkennen gegeben, anbey Dero Reichs-vätterliche intention zu Rettung des Vatterlands und Erhaltung gemeinsamen Heils alles in der Welt anzuwenden erklären und Chur-Fürsten und Stände ein gleiches zu thun aufmahnen lassen mit dem allergnädigsten Gesinnen derselben über alle die im Decret vorkommende Umstände ein förderliches Reichs-Gutachten zu erstatten. Gleichwie Ihr nun in diser hochwichtigen Sache um gnädigste instruction gehorsamste Ansuchung gethan; also ist unser Gnädigstes Gesinnen an Euch, ihr wollet allerforderist in eurem hierüber ablegenden Voto Kayserl. May. in unserm Namen den gebührenden allerunterthänigsten Dank erstatten, daß dieselbe nicht nur dise von der alleräussersten Wichtigkeit seyenden Angelegenheit an das Reich zu bringen, sondern auch zugleich vor die aufrecht erhaltung des gesamten Reichs und Rettung des gemeinen Vatterlands Ehr und Wohlfart die allermildeste Vorsorge zu tragen allergnädigst geruhen wollen. Wir müssten unsers Orts erkennen, daß die von dem Feind in Vorschlag gebrachte Bedingunsse Ihro Kay. May. und dem Reich allzuverkleiner- und schädlich, ja wann deren keine milderung zu hoffen stehe, durchaus inacceptabel seyen, dahero auch die gesunde Vernufft an hand gebe, daß zu conservation der teutschen Ehr und Freyheit und gemeinsamen Heyls äussersten Kräfften umb den Feind auf andere und bessere Gedanken zu bringen in alle wege anzuwenden seyn möchten. Nachdemmahlen aber bey der von denen Directorial-Gesandschafften der 4. associerten Crayßen jüngsthin zu Heylbronn gehaltenen Conferenz die in hoc frangenti sich ergebende Bedenklichkeiten und zu machen seyende billiche reflexiones pro & contra vorgekommen und bereits dem Reich bekannt gemacht worden, so wollte er sich auf dieselbe hiemit kürzlich bezogen und zu erwägen überlassen haben, ob man sich bey solchen Kräfften annoch zu seyn erachten werde den Krieg mit behörigem Vigor und verhoffender avantage fortsetzen, den Feind an weitern progressen hindern und durch die Waffen mehrers zur raison bringen zu können, woran man zwar diß Orts nicht zweifflen wolle, wann nebst Ihro Kays. May. anwendenden eussersten effort nur ein jeder Reichs-stand ohne Außnahm sich nach vermögen angreiffen, nicht bey den leeren declarationen allein es bewenden, an dem würklichen effect hingegen fehlen lassen, sondern mit stellung der schuldigen Reichs contingentien und andern zur Kriegs-operation erforderlichen Mitteln das seinige der gebühr nach patriotisch contribuieren wollte, alß welchenfalls und bey beobachtender Gleichheit auch Wir ohneracht et unsere Lande durch den schon so lang gedaurten Krieg und dabey erlittene feindliche invasiones, quartier und Durch-Züg, auch andere fast nicht mehr erschwingliche Läste gänzlich erschöpft und zu Grund ge-

rich-

ichtet stehen, nach eusserſten Kräfften uns anzugreiffen, auch fürterhin mit hazardierung unserer eigenen Person als pro bono publico gern und willig mit anzugeben nicht ermanglen wollten. Was nun der Ober-Rhein Stände übergebene gedruckte Klagschrifft wegen der in vorigen Jahren erlittenen übertreffen fouragierungs Beschwerden anbelangt, so lassen wir es bey eurer vorhabenden Erinnerung, daß der hohen Reichs Generalitæt benöthigte information vor allen dingen darüber zu erfordern, allermassen Wir unsers Orts dergestalten was von Uns deßfalls aus ohnumgänglicher Noth geschehen, zu verantwortten getrauen, daß so lang wir das Commando obgehabt, Uns hierunter das geringste nicht wird beygemessen werden können.

Beylag.

Der zu Heylbronn versammleten vier associerten Crayß Schreiben an den Reichs-Convent wegen völliger Uberlassung der Entschliessung pcto Belli aut pacis d. d. 7. Maji. 1713.

P. P.

Bey gegenwärtigen höchst gefährlichen Kriegs-Läufften ist von seiten der Vordern dem feindlichen Gewalt und Anlauff am mehrsten exponierten Reichs-Crayßen eine zusamentrettung anhero nacher Heilbronn veranlasset und anbey unter anderm resolviert worden, Ew. Hochwürden, Excellentien und Unsern hochgl. auch großgünstigen hochgeehrtesten Herrn vorzustellen, wie daß zwar nach nunmehro von denen See-potentien und andern alliierten würklich beschehenen Unterschreibung des mit der Cron Frankreich geschlossenen Fridens und hernachmals Ihro Kays. May. und dem Reich unter præfigierung eines sehr kurzen termins offerierten Conditionen leichtlich zu erachten seye, daß der von der Cron Frankreich unterm 14. Aprilis jüngsthin anerbotene Fride so wohl Seiner Kays. May. und dem Reich nicht nur allein höchst disreputierlich und schädlich, sondern auch so beschaffen, daß von dessen Daurhafftigkeit wenig Hoffnung zu machen, mithin zu Rettung der Ehr, auch zu mehrer Vevestigung und Sicherheit des gesambten Teutschen Reichs alle noch übrige Kräffte anzustrengen seyn möhten, solche angeregte zumuthungen, sofern von der Cron Frankreich darinn nicht mehrers nachgegeben würde, abzuwenden: Es wäre auch wohl dafür zu halten, daß wann gesambte Chur-fürsten und Stände des Reichs mit gleichem Eyfer und Kräfften zur Aufrechterhaltung des geliebten Vatterlands dero obhabenden Schuldigkeit gemäß den äussersten effort anwenden würden, durch göttliche Gnad ohnerachtet der zer-

trennten Allianz und daher geschwächten Hülfs-Mittel à parte Cæsaris (als welchen allerhöchsten Orts man alles in der Welt thun zu wollen contestiert und es ebisstens in dem Werck selbsten zu bezeugen versichert) & Imperii der Krieg wider Frankreich bis zu Erhaltung eines sichern Fridens continuieren zu können noch Hoffnung zu machen. Wann man aber gegen über betrachtet, daß bereits der Nordische Krieg einen grossen Antheil der zu obigem zweck ohnentbehrlichen Reichs-hülff zuruckhalte, auch die so nöthige zusamensetzung samtlicher Chur-Fürsten und Stände der bißherigen Erfarenheit nach nicht wohl zugewarten stehe, die Entkräfftung aber der associerten und besonders der vordern dem feindlichen Anlauff und Gefahr am mehristen exponierten Crayssen so bewandt, daß, wann gleich auch keine invasion dieselbe ferner bedrucken sollte, sie dannoch den jetzigen schwereren Kriegsla . wegen der dieselbe öffters betreffenden Land- und leut-verderblichen marches und allerhand Kriegs-belästigung, auch künfftig besorglichen schweren Winter-quartierungen und postierungs-lasten in die länge nicht wohl würden ertragen, weniger eine grössere Bürde, es seye gleich an assignationen oder sonsten neuen Kriegs-oneribus übernehmen können. Dann daß auch die annoch besorgliche Türkische *motus* die allenthalben entschöpffte Länder und arme Unterthanen der hin und wider sich hervorthuende grosse Geld-Mangel und schlechte credit, das geringste zusamensetzen der Reichs-Crayssen, die langsame und mehrentheils gänzlich zuruckbleibende Abführung der Reichs-Geld-Anlagen, der höchstmißliche und gefärliche Kriegs-Ausgang, die wider eine so grosse Macht villeicht nicht erklekliche oder doch zu spat erscheinende Reichshülffe und die besorglich also auf den Fuß nachfolgende völlige Reichs-Umbstürzung nicht ausser Acht zu lassen: So fallet dem gegenwärtigen Consessui so wohl beschwer- als bedencklich sich auf eine oder andere weise zu determinieren oder in etwas vorzugreiffen, sondern will die endliche Entschliessung dem Löbl. Reichs-Convent lediglich überlassen, welchem nach wohlerwogenen allen Umständen, was Kays. May. am nutzlichsten und vorträglichsten für das gemeine Teutsche Vatterland einzurathen seyn möchte, am besten und füglichsten zu ergründen wissen wird. Was nun derselbe hierauff zum Schluss gelangen lasset, davon wird man sich nicht separieren können, allenfalls jedoch wird nöthig seyn sich auch hiemit expresse bedungen bey einem von dem Feind und zwar ohne gestattung eines armistitii so kurz, nemlich bis ad 1. Junij angesetzten termins mit allen vollständigen Reichs-Contingentien den völlig exponierten vordern Crayssen zeitlich zu Hülf zu kommen und denen deßfalls vielfältig ergangenen Kayserl. und Reichs-Conclusis, wie auch monitoriis in der that ein vollkommenes Genügen zu leisten, da zumahlen ausser dem es einmahl die pure lautere Unmög-

öglichkeit von seiten deren Associierten Craysen allein den Krieg gegen rankreich continuieren und soutenieren zu können, sondern bey abgang al-er vorerwähnten ex obligatione reciproca herfliessender gemeinsamer Reichshülffe man sich ohnfehlbar gemüssiget sehen wird aus höchstdringender Noth dasjenige zu thun, was andere Crayse und Stände nach eigenem Gefal-en unterlassen. Mit verbleiben 2c. Heilbronn den 7. Maji. 1713.

Unserer insonders hochgeehrten, auch grgl. hochgeehrtesten Herrn

Freund- und dienstwilligste
der Chur- und Fürsten bey gegenwärtigem Congress allhier zu Heylbronn versamlet gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Num. 78.

Notification der General-Staaten an den Reichs-convent wegen ihres mit der Cron Frankreich gemachten Fridens. d. d. 30. May. 1713.

Hochwürdige 2c. 2c.

Auf heute erhaltenen Befehl Ihrer Hochmögenden der Herrn General-Staaten der vereinigten Niderlanden soll deroselben unterschriebener Minister iner Hochlöbl. Reichs-versammlung in aller geziemenden Ehrerbietung, wie iemit geschiehet, notificieren, welchergestalt der Fride zwischen S. Mayeät dem König in Frankreich und Ihro Hochmögenden den 11 Aprilis jüngstin geschlossenen und die Auswechßlung der Ratifications-Acten sowohl des Fridens, als auch des zugleich mitgetroffenen Commercien-Tractats, darauf am 2. dises lauffenden Monats erfolget sey, wie nicht weniger, daß die ublication dises Fridens zu Paris und im Haage den 22. hujus und dann urchgehends aller Orten in dem Staat der vereinigten Niderlanden am 14. ächstkünfftigen Monats Junij geschehen würde.

So ist auch der Unterschriebene befehligt, Einer Hochlöbl. Reichsversambung anbey, wie hiemit gleichfalls beschiehet, ein Exemplar des gedachten Fridens- und Commercien-Tractats geziemend zu communicieren. Und leichwie er disemnach dem Befehl seiner hohen Herrn Principalen ein Genüge gethan, also empfiehlet Er sich 2c. den 30. Maji. 1713.

Num. 79.

Extract Schreibens vom Prinzen Eugenio an den Fürsten von Löwenstein vom Zustand der Rastättischen Fridenshandlungen. d. d. 24. Dec. 1713.

Seit des mit voriger Post an E. L. erlassenen Schreiben ist der von dem Marchall von Villars um nähere instruction auff meine puncten nach seinem Hof abgeschickte Courrier zwar zuruck angelangt. Er hat aber nicht allein keine nähere Auskunfft oder Nachlass überbracht, sondern es wird ihm noch darzu ein und anders verwiesen und zu den harten conditionen der Befehl wiederholt. Gleichwie er nun mir dises alles hinterbringen lassen, so habe ich keinen längern Umgang nehmen können ihm meinen zu dem Aufbruch gefassten Schluss, falls dises sein ultimatum wäre, ausdrücklich zu erklären, dann ich demselben bloss in der Hoffnung und auff die nur von ihme gegebene vertröstung, daß bey zuruckkunfft seines Courriers er nähere instruction und Befehl erhalten würde, bis dato verschoben hätte, anjetzo aber, da anstatt besserer noch schlimmere und solche Bedingnussen hervor kämen, die Ihro Kays. May. und das Reich nimmermehr eingehen würden, noch könnten, sehete ich nicht, wie mein längerer Auffenthalt allhier bey denenselben zuverantworten seyn würde, nachdemmahlen dises schon die dritte Woche wäre, in welcher man eben so weit, als am ersten tag gekommen sey, wobey ich wenigstens das vergnügen mit mir wegtragen würde, daß nicht allein die ganze unpartheyische Welt, sondern auch in Frankreich selbsten man innerlich wird überzeugt seyn müssen, daß an seiten Ihrer Kays. May. und des Reichs bey diser neuen Gelegenheit gewißlich nichts unterlassen worden, was zu Endigung diser langwührigen Kriegs-Unheiln und herstellung eines sichern und reputierlichen Fridens nur mit einem Schein einer Billichkeit hätte können verlangt werden, annebst ich auch keinen bessern Zeugen, als ihne Marchallen selbsten haben wollte, daß so viel in meiner Möglichkeit gewesen, hierzu beygetragen und weder an Gedult noch moderation etwas hätte ermanglen lassen. Und dises alles begleitete ich mit solchem Nachdruck, daß er an meinem festen Schluss wegzugehen nicht zweiffeln konnte, solchen auch ohnfehlbar würde vollzogen haben, wann nicht der Villars von neuem mir so sehr angelegen hätte, daß ich noch einige Acht Tage zugeben möchte, in welchem der Courrier, den er sogleich mit meinen Vorstellungen abschicken wollte, zuruck kommen könnte und ihm vielleicht nähere Befehle mitbringen würde. Ich liesse mich aber hierzu

zu um so schwerer bereden, als nicht allein sehr ungewiß ist, ob man an dem Französischen Hof nach der villeicht an seiner Macht und dem Unvermögen Ihrer Kays. May. und des Reichs allzusehr eingenommenen Meinung auf mässigere Gedanken kommen werde, sondern auch weil bey jeziger conjunctur ein Tag kostbarer und von mehrerer Erheblichkeit, als zu andern zeiten eine Woch oder Monath seyn wird, massen man leyder schon genugsam allenthalben verspäret, daß diser längere Auffenthalt allhier die nöthige Schlüsse und Kriegsanstaltung aus einer ungegründeten Fridens-hoffnung bereits nicht wenig zuruckseze. Dannoch um dem Feind allen Vorwand zu benehmen und Ihro Kays. May. und das Reich von aller Schuld des weiters erfolgenden Unheils noch mehrers ledig zu halten, hab ich endlich noch dise Acht Tag allhier zu gedulden mich dergestalt entschlossen, daß alsdann, wann innerhalb diser Zeit keine nähere und solche Befehl dem Villars einlangen, daß man darauf ohngesaumt über die Haupt-Puncten einig werden könnte, nichts mehr mich allhier aufzuhalten fähig seyn wird und ich also E. L. in wenig Tagen bey meiner Durchreyß zu Augspurg sehen dörffte, entzwischen Sie dise Nachricht zu mehrerer Treibung der an seiten des Reichs erforderlichen standhafften Schlüsse bevorab wegen der neuen verwilligung zu den 5. Millionen thl. sich gebrauchen können. Dann einmahl kein ander Mittel als durch die Waffen sich vor so unerträglicher Unbilde zu retten übrig verbleibet.

Num. 80.

Extract Schreibens von dem Prinzen Eugenio an den Fürsten von Löwenstein von dem schlechten Aussehen zum Friden. d. d. 3. Febr. 1714.

Ew. Lbden unterm 28. letztern Monats habe wohl erhalten, wie sehr aber inmittelst das ganze Werk sich geändert und was vor unvermuthete Ausstellung von dem Französischen Hof über die mit dem Marchall de Villars allhier verabredete vorläuffige communications-puncten zuruckgekommen solches werden Ew. Lbden aus meinem mit voriger Post erlassenem schon ersehen haben, wiewohl der damahls angelangte Französ. Courrier noch nichts verlässiges überbracht hatte, sondern nur allein mit der Nachricht vorausgeschickt ware, daß Ihme Villars durch einen sondern Courrier nächster Tagen der weitere Bescheid ausführlich würde ertheilt werden. Diser ist zwar seithero auch angekommen, anstatt aber eines bessern Bescheids bringt ihm derselbe eine völlige veränderung, wo alles wiederumb hervor gebracht wird, was

was gleich bey der ersten Conferenz verworffen und wovon seithero kein Wort gemeldet worden. Ich bin hierüber fest entschlossen innerhalb 2. oder längstens 3. Tagen von hier ohnfehlbar abzureysen, vorhero aber dem Marchall eine Schrifft zu hinterlassen, woraus der ganzen Welt dises ärgerliche Französische verfahren unter Augen gelegt und kund gemacht werden solle, welchergestalt die weitere Unglücke des Krieges allein diser Cron beyzumessen seye. Und weil ich ohne dem bey des Herzogen von Würtemberg Lbden ein und anders wegen des Commando in meiner Abwesenheit abzureden habe, so werde mich bey demselben ein paar Tage aufhalten, hiernächst aber Ew. Lbden in Augspurg zu sehen und zu sprechen verhoffen, vorhero aber nochmalen Ew. Lbden schreiben und Dero weitere Nachricht unterwegs gewärtig seyn 2c.

Num. 81.

Ferneres dergleichen Schreiben von des Prinzen Abreyse von Rastatt d. d. Ettlingen den 7. Febr. 1714.

Ew. Lbden werthes vom 4. dises ist mir heut früh eben bey meiner Ankunfft allhier überreichet worden, worgegen ohnerinnert nicht lasse, daß gleichwie Ew. Lbden aus meinem vorhergegangenen vom 3. dises ersehen haben werden, was gestalten Ich über die zuruck gelangte Französ. so widrig als unvermuthete Antwort und das neu so unformliche Fridens-project den Schluss nothwendig fassen müssen bey so wenigem Anschein eines bessern Erfolgs diser schon in die zween Monat vergeblich gedauerten Handlung ein Ende zu machen; als bin ich heut früh von Rastatt abgereyset und hat der Marchall de Villars seinen Weeg zu gleicher zeit gegen Straßburg genommen. Damit aber gleichwohl die Handlung nicht völlig abgebrochen, sondern dem Feind noch eine Gelegenheit sich näher herbey zu begeben gelassen werde, so habe gedachtem Marchall vor der Abreiß mein Endlich ultimatum über das letzte Französ. Project hinterlassen, werde mich auch in der Gegend Stuttgard so lang verweilen, bis die Französ. Entschliessung hierauff zuruck anlangen kan, welche der Marchall innerhalb 10. Tagen versprochen. Wann aber alles dises gleichwohl nicht fähig seyn sollte Frankreich zu mässigern Gedanken zu bringen, so wird es ein klares zeichen seyn, daß selbe Cron den Friden nicht haben wolle und man also Ihrer Kays. May. nicht zumuthen könne, daß Sie Ihres allerhöchsten Orts an denen hierzu befindlichen Mitteln etwas unterlassen haben, mithin aber ohnumgänglich seye, daß man an seiten des Reichs alle nur immer mög-

mögliche Kräfften anspanne durch bessere Verfassung den Hochmut diser feindlichen Cron auf mässigere Bedingnüssen zu bringen, wo man nicht die gänzliche Umstürzung der Teutschen Freyheit erwarten will. Dises können Ew. Lbden gewohnlicher massen mittheilen und sich dessen zu desto mehrerer Aufrischung der Gemüther gebrauchen. Damit zuforderist, indeme mit End dises Monats verfallenden Ersten termin zu dem Beytrag der 5. Millionen der erforderliche Anfang gemacht werde.

Num. 82.

Extract Schreibens aus Rastatt, welches den vorgegebenen Schreiben des Prinzen widerspricht. d. d. 9. Febr. 1714.

Wegen des Fridens ist die Hoffnung durch die Abreise der beeden Herrn Generals nicht erloschen und kan man so viel versichern, daß der Abschied gratios war, auch Monsieur de Villars in Embrassierung dem Prinzen gesagt: je prens congé de Vous à bien tot vous revoir. Ms. le Comte d' Ath Französ. General ist gleich nach dem Prinzen per posta nach Versailles gegangen um dem König mundlich von der Sache zu referieren, worauff und nach dessen Wiederkunfft der congress wiederum geschehen wird und hält man solches in 14. Tagen Zeit vor Gewiß, daß also an dem Friden nicht zu zweifeln, weilen völlig alles gehoben und nur wegen des Villars Feinden etwas dazwischen gekommen, so aber das Hauptwerk nicht hemmen kan und alles bey Ankunfft des abgesandten General d' Ath sich endigen wird.

Num. 83.

Votum commune Evangelicorum wegen abolierung oder Erklärung des 3ten Articuls Rastättischen Fridens d. d. 21. April. 1714.

Es erhelle aus dem Kays. Commissions-Decret vom 24. Martij jüngsthin zur Genüge und seye sonst am Tage, mit was Mühe, Sorge und Arbeit auch ohnvergleichlicher und recht Kayserl. Standhafftigkeit Seine Kays. May. dem Reich einen Friden zuwege gebracht, wordurch dasselbe aus der äussersten Gefahr gerettet und bey seiner Consistenz erhalten worden. Ingleichem wie es nicht bey Deroselben gestanden die Bedingnussen des zu Versicherung solches Fridens geschlossenen Rastättischen tractats vortheilhaffter einzurichten. Und gleichwie nun Churfürsten, Fürsten und Stände Augsp. Confession mit höch-

so seye man an seiten Churfürsten, Fürsten und Stände Augsp. Confession vollkommen überzeuget, daß Seine Kays. May. denenselben und Dero Mit-Ständen bey disem ganzen verlauff den geringsten Nachtheil zuzufügen nicht im Sinn gehabt. Wie dann die bey disem wichtigen Werk von Kays. May. gebrauchte Vorsicht auch gethane Erklärung und Versicherung denenselben zur sonderbaren Consolation gereichet und Sie auf sothanes allergnädigstes Kayserlich Wort sich verlassend hiemit das ex forma Reipublicæ pace Westphalica und andern Reichs-Grund-gesäzen den Ständen des Reichs bey Fridens-handlungen zustehende jus suffragii auff alle künfftige Fälle ex abundanti bestens verwahrt haben wollen.

Num. 84.

Memoire de Monsieur Prior Ministre de Sa Majeste Britannique en France à le Marquis de Torcy. d. d. 8. Sept. 1714.

Les Traitez de Westphalie & de Ryswick sont considerez comme la base & le fondament de celuy de Rastatt. Article 2. par la derniere clause de l' Article 4. de Ryswick la religion Catholique Romaine demeurant dans les lieux occupez par sa Majesté Tres Chretienne &c. dans l'Etat, au quel elle est à present. Cet article contient evidemment une exception au prejudice des protestants derogatoire à celuy de Westphalie. Cela etant le Traitte de Westphalie ne peut pas sortir son effet, sans quelque changement fait dans celuy de Ryswick. Ils ne peuvent pas servir ensemble pour la base du nouveau Traité, car ils sont evidemment contradictoires. Et ce qui concerne l'etat de la Religion dans l'Empire, ne peut pas etre estabi selon le traite de Westphalie pendant qu'une clause subsiste dans un autre Traitte par la quelle une grande etendue de pais ne doit etre reglée à cet egard selon le Traitté de Westphalie, mais selon ce, que la France à etabli dans ce pais pendant, qu'il etoit sous sa domination. L'abolition de cette clause est essentiellement necessaire à l'etablissement des affaires de la Religion sur le pied du Traitté de Westphalie & consequemment on de doute point, que sa Majesté Tres-Chretienne ne fasse declarer expressement, que rien dans le 3.me Article de Rastatt sera entendu ne deroger en aucune maniere du Traitté de Westphalie, ni au 21. Article du Traitté fait à Utrecht avec la grande Bretagne le quel Article ne peut pas etre censé d'avoir eté projete & conclu, si non pour confirmer le Traitte de Westpha-

phalie, qui ne serviroit de rien s'il est invalidé par celuy de Riswic. &c. à Fontainebleau le 8. Sept. 1714.

Responſe de Monſieur le Marquis Torcy au Memoire de Mons. Prior ſur la clauſe de Ryswic. d. d. 11. Sept. 1714.

Le Roy ne pretend pas empecher que les Traittés de Weſtphalie n'ayent leur entiere execution. Mais il ne s'agit à Bade que de rendre le Traite de Raſtatt ſolemnel & de le reveſtir des formalités qui luy manquent: Toutes les additions, que ſa Majeſte a propoſees ont eté rejetees par les plenipotentiaires de l'Empereur. Ce n'eſt donc point en ce lieu, mais c'eſt a la Diette d l'Empire ou l'on doit diſcuter entre les Catholiques & les Proteſtants une affaire, qui ne regarde proprement que l'Alemagne & s'il a quelque declaration à faise de la part du Roy c'eſt à Ratisbonne qu'elle ſe doit faire, ſa Majeſte ne refuſe pas auſſi, lors que les Miniſtres qui compoſent la Diette y ſeront retournez d'ordonner à celuy qu'elle y envoyera de *declarer*, qu'elle n'a jamais pretendu rien ſtipuler de contraire aux Traittez de Weſtphalie. Cette declaration faite, ce ſera aux Etats de l'Empire à examiner & à decider, ſi la Clauſe qui excite les plaintes des proteſtants contrevient en effet à ces Traittez.

Declaration de la France par ſon Envoyé en Angleterre.

Que Sa Majeſté Tres Chretienne perſiſtoit dans le deſſein a ne vouloir apporter aucun obſtacle à l'abolition de la clauſe du 4. Article du Traité de Ryswick Conf. Schauroth vollſtänd. Sammlung der concluſ. Corpor. Evang. Tom. III. pag 352.

Regiſter

Register

der Beylagen, wo sie im Text zu finden.

Re-

Zweytes Register.

Di-

Horn-

Errata.

S. 57. l. 11. alle, setze Alle, S. 59. l. 8. ruffte, liß Beruffte heissen. S. l. 11. seiner, liß seines. S. 60. l. 24. anstatt 1792. liß 1692. S. 62. muß sonderheitlich bemerkt werden daß anstatt des Worts nimmer, das Wort immer wider alle Vernunfft gesetzt worden. In dem Bogen J. und vielen folgenden ist der Versal=Buchstab B bey Worten, wo derselbe nicht hin gehöret, gesetzt. In den S. 91. l. 14. und etlich folgenden Seiten wird jeder vernünftiger Leser die Buchdrucker=Fehler selbst verbessern. S. 117. l. 21. statt stunden liß verstunden. S. 128. §. 66. l. 15. statt Erlaubung, liß Erlaubnus. S. 142. l. 23. undispudierlich, liß indisputierlich. S. 176. l. 16. noch leyden, liß Noth leyden. S. 228. §. 123. ist aber ein Fehler begangen worden, welchen man nicht vermuthet hatte, und welchen der Verfasser nicht verbessern konnte, weil vom dem Setzer ein halber §. ausgelassen und der folgende Bogen Gg. aus überflüssiger Eyl schon vor disem Bogen Ff. abgedruckt worden. Der Inhalt dises vernachlässigten §. war aber diser, daß der Herzog Eberhard Ludwig nicht nur wegen diser verdrüßlichen Begegnus, sondern auch, weil man ihm wegen andern Sachen, insonderheit mit Ertheilung der Parole Eingriffe in das Commando thun wollte. Sein Gesandter Baron von Hiller zu Gärtringen berichtete aber, daß ein Ober=Feld=Marschall vor andern Particulier=oder Krayß=Feld=Marschallen auch diesen Vorzug habe, daß ein jüngerer von einem älteren anwesenden Feld=Marschallen unmittelbar die Parole annehmen und andere Kayserliche und Krayß=Marschallen wieder geben, mithin der Herzog dem Prinzen Eugene solches zu erkennen geben solle, daß er von disen seinen als Kayserl. und zugleich Reichs=Feld=Marschallen Befugnussen weder abstehen konne noch wolle. Wann aber der Prinz nicht nachgeben wollte, so könnte dem Herzog nicht besser gerathen werden, so könnte ihm, wie er ohnehin gesonnen war, sich von der Armee wegbegeben möchte, weil zumahl diser Gegenparth am Kayserl. Hof in grossem Ansehen stund und bey disem Commando weder Vortheil, noch Ehre zu gewarten war, worauf der Herzog sein vornehmstes Augenmerk hatte. Dann die vornehmste Hofe gaben jezo zu verstehen, daß man von ihnen wenige Hülfe sich zu erfreuen habe und der König von Preussen, welcher unter der Bedingung mit der Krone Frankreich Feiden gemacht hatte, daß er dennoch als Churfürst von Brandenburg dem Kayser und Reich seine Contingentien und Hülfe leisten dörffte, wollte jezt zu nicht mehr, als 5. bis 6000. Mann Hoffnung machen, ungeacht seine Schuldigkeit sich um ein zimmliches hoher beliesse. Der Kayser ließ solchemnach nicht nach durch seine Gesandte bey jeder Gelegenheit die Reichs=Stände zur Beständigkeit und Fortsetzung des Kriegs aufzumuntern und beschickte auch die abermahl im Monat Augusto zwischen den Associierten zu Heylbronn gehaltene Conferenz, indem der Marschall de Villars allerhand Bewegungen machte und sich bald stellte, als ob er Maynz bombardieren, bald als ob er die jenseit des Rheins bey Philippsburg gelegene Schanze angreiffen, bald zu Mannheim über den Rhein zu kommen suchen wollte, da die Teutsche in solcher Ungewißheit sich in zerschiedene Lager zu zertheilen und nicht allein eine neue Linie bey Freyburg zu ziehen, sondern auch unter dem Commando des Kayserl. Generals de Vaubone eine solche zu besetzen genöthigt wurden. Es wurde damals auch zu Ulm auf den 7. Sept. ein Schwäbischer Krayßtag ausgeschrieben, wo Herzog Eberh. Ludwig seiner Gesandtschafft aufgab die Erklärung zu thun, daß er seines Orts nicht unterlassen wollte alle seine übrige Krafften zu Erhaltung eines sichern und reputierlichen Fridens zu Kayserl. May. und des Reichs Diensten anzuwenden und seine unwankelbare Treue standhaffte zu bezeugen: wünschte aber nichts mehrers, als daß durch bessere Beobachtung der wegen der Kriegsverfassung errichteten Reichs=Schlüsse er als wider das Commando übernehmende General in Stand gesetzt werden mochte solch Vorhaben zu vollbringen, wie er auch hoffe, daß die Kayserl. May. künfftighin bey den auf den Marschen und Fouragieren denen bey nahe eingewurzelten Ausschweiffungen nachdrücklich zu steuren, bevorab aber die ernstliche Verordnungen ergehen zu lassen belieben möchte, daß in dem Spatling, da keine Fourage mehr im Feld vorhanden sey, kein Heu aus den Häusern u. Scheuren fouragiert, sondern aus den Magazinen genommen werde.



Vorschläge
zu gütlicher Beilegung
des
über die
Religionseigenschaft
der
Grafenkollegien
in
Franken und Westphalen
entstandenen Streits.





Den 8. Aug. 1783.



§. 1.

In der streitigen Grafensache haben nun beede Religionstheile deutlich genug zu erkennen gegeben, daß sie zu gütlicher Beilegung dieser freilich schon allzulange daurenden Streitigkeit geneigt seien. Jeder hat solches dem andern schon feierlich durch Vergleichsvorschläge erklärt. Es ist dieses auch um so nöthiger, als eine rechtliche Beilegung derselben nach unserer Staatsgesezgebung sich nicht einmal gedenken läßt.

Soll nun dieser edle Zweck erreicht werden, welchem alle teutsche Patrioten längst mit Verlangen entgegen sehen, so muß ohne Zweifel auch hier, wie bey allen Vergleichen, jeder Theil von seinem behaupteten Rechte gegen dem Andern etwas nachlassen. Schon nach Bestimmung der römischen Geseze ist ein Vergleich ein zwischen mehreren streitenden Theilen eingegangener Vertrag, nach welchem jeder derselben gegen dem andern von seinem wirklichen oder vermeinten Rechte etwas fahren läßt, um in einem von beiden Extremitäten entfernten und zwischen denselben inne liegenden Standpunkte zusammen zu kommen.

 Bei

Bei der von beeden Religionstheilen erklärten Neigung zu gütlicher Beilegung der Sache wird also wohl auch die Entschliessung von beyden Seiten vorausgesezt werden dörfen, nicht auf der Strenge des behaupteten Rechts zu beharren, sondern vielmehr der entgegenstehenden Extremität sich in etwas zu nähern.

§. 2.

Nach der Natur der Sache werde ich auch annehmen dörfen, daß diese wechselseitige Annäherung nicht blos in Nebenpuncten bestehen dörfe, wenn der Zwek nicht verfehlt werden soll. Es ist begreiflich, daß, wenn einer von beeden streitenden Theilen in der Hauptsache ganz allein den Sieg davon tragen, und dem Andern nur etwa in Nebensachen etwas nachgeben wollte, ein hoher Grad von Friedfertigkeit oder vielmehr eine gewisse innere Ueberzeugung von der wenigstens sehr wahrscheinlichen Unrechtmäßigkeit seiner Ansprüche auf Seiten des andern Theils dazu erfoderlich sein würde, wenn nichts desto weniger die Fehde gebrochen werden solte. Ich habe noch nicht Grund, von einer oder der andern Seite dieses zu vermuthen, und halte daher auch noch für unvermeidlich, daß beede Theile in der Hauptsache einander gegenseitig etwas nachzugeben genötigt sein werden.

Hauptgegenstand des Streits ist nemlich bekanntlich die Religionseigenschaft der beeden Grafenkollegien von Franken und Westphalen, und die damit verbundene Frage von dem Religionsverhältniß zwischen den katholischen und evangelischen Kuriatstimmen. Nebensachen hingegen, die aber freilich mit dem Hauptgegenstande des Streits sehr nahe zusammenhangen, sind es z. E. wenn von dem Rüktritt der aus dem fränkischen Grafenkollegium ausgetrettenen katho-



katholischen Mitglieder, von Anerkennung des gegenwärtigen Direktors des fränkischen Grafenkollegiums, von Anerkennung des Herrn von Fischers in der behaupteten Eigenschaft eines Gesandten der fränkischen und westphälischen Grafenkollegien, von Bezalung der aufgeschwollenen Rükstände, von der Art, wie der Streit über die Verbindlichkeit zu deren Bezahlung entschieden werden soll, von Wiedererrichtung eines katholischen Condirektors im westphälischen Grafenkollegium u. s. w. zugleich die Frage entsteht.

Ist einmal die Hauptsache entschieden, so werden diese wohl nicht gar lange zurükbleiben. Auf jene wird allso wol die Nachgiebigkeit beeder Religionstheile vorzüglich gerichtet werden müssen.

§. 3.

Wie weit aber in solchen Fällen streitende Theile gegen einander nachgeben sollen, und ob sie gerade in der Mitte der beeden äussersten Standpunkte zusammentreffen, oder ob ein Theil dem andern sich etwas weiter zu nähern habe, als jener von disem erwarten kan, das bestimmt sich freilich, neben den politischen Rücksichten, welche nicht selten hinzutretten, durch das mit einander verglichene Gewicht der für beede Theile streitenden Gründe. Billig muß jeder Theil, wann er einmal zu gütlicher Beilegung einer Streitigkeit die Hände gebotten hat, eine möglichst unparteiische Prüfung der beederseitigen Gründe anstellen, um Ansprüche und Nachgiebigkeit darnach abmessen zu können, wenn gleich keinem von beeden zugemuthet werden kan, daß er das Resultat seiner Prüfung seinem Gegentheil entdecke.

Und hiebei kommt es nicht blos auf die petitorischen, aber auch eben so wenig blos auf die possessorischen Gründe an. Ein Theil kan in jenen, der andere in diesen mehr vor sich haben. In dieser gedoppelten Rüksicht verdienen alle die Gründe beeder Theile gegen einander abgewogen, und denn auch die beeden Verhältnisse wieder unter sich verglichen zu werden.

§. 4.

Diese Prüfung der Rechtsgründe falle aber auch aus, wie sie wolle; gesezt, ein Theil glaube wirklich nach allen möglichen Rüksichten das Uebergewicht auf seiner Seite zu haben; so muß doch immer bei Staatsstreitigkeiten, wie die gegenwärtige ist, auch ein Opfer für das Wohl des Ganzen, das gewisser massen davon abhängt, mit in Rechnung genommen werden, so, wie bey Privatangelegenheiten der ungewisse Ausgang eines Processes, die Proceßkosten, der Zeitverlust, das auch ausser dem mit jedem Proceß verbundene Unangenehme und bey Edeldenkenden selbst Fridensliebe und Nachgiebigkeit Gründe genug darbieten, auch bei dem vollkommensten Recht einen Vergleich den Umschweifen der rechtlichen Erörterung vorzuziehen.

In gegenwärtigem Fall ligen in der auf der teutschen Staatsverfassung beruhenden Unmöglichkeit eines andern Ausgangs der Sache, als des durch gütliche Beilegung; in der damit verbundenen Voraussicht, daß ohne ein gewisses Opfer der Ausgang der Sache nicht zu hoffen sey; in der Unthätigkeit des Reichstags und dem in so vilen wichtigen Angelegenheiten dadurch bewirkten Stillstande, und in Wiederherstellung des wechselseitigen Vertrauens zwischen beeden Religionstheilen, das mit der Wolfarth des teut-

schen



schen Staats so unzertrennlich verbunden ist, die triftigsten Gründe, welche die Beschleunigung des Vergleichs auch um des gemeinen Besten willen anrathen.

§. 5.

Uebrigens findet die gütliche Beilegung einer Staatsstreitigkeit, bei der es auf rechtliche Grundsäze ankommt, deren Anwendung sich auch auf künftige Zeiten voraussehen läßt, ohngleich mehr Schwierigkeit, als in Fällen, da es nur um einen streitigen Gegenstand zu thun ist, dessen Erörterung nicht zugleich auf die Zukunft Einfluß hat.

Wenn man sich in einem solchen Fall über Vergleichsvorschläge vereinigen kan, durch welche auch für die Zukunft gewisse Grundsäze festgestellt werden: so sind solche freilich allen andern, wodurch nur für den gegenwärtigen Fall gesorgt wird, vorzuziehen. Nicht selten aber findet dises allzugrose Schwierigkeit, und man muß öfters froh seyn, wenn nur der gegenwärtige Streit verglichen werden kan, ohne daß die von den streitenden Theilen behaupteten Grundsäze zu sehr durchkreuzt werden.

§. 6.

Nach allen disen Rücksichten und — so viel ich mir bewußt bin — frei von Parteisucht, habe ich die für beede Theile streitenden Gründe vor mich gestellt, sie gegen einander abgewogen, und den Punkt zu finden gesucht, in welchem nach dem Verhältnis des verschiedenen Gewichts jener Gründe beede Theile am billigsten zusammentreffen könnten.

Ich

Ich würde das ganze Resultat meiner Prüfung dem Publikum hier vorlegen, wenn mich nicht eben dise Untersuchung zugleich auf einen Vorschlag geleitet hätte, nach welchem meines Erachtens die Sache beigelegt werden könnte, ohne daß wenigstens die Hauptgrundsäze der beeden hohen Reichstheile, soweit solche nach den bisherigen öffentlichen Verhandlungen in diser Sache bekannt worden sind, im geringsten verlezt werden. Ich will mich daher vor dißmal nur auf disen Vorschlag einschränken, und solchen der öffentlichen Prüfung überlassen.

§. 7.

Vorschläge zu gütlicher Beilegung I.) des strittigen Hauptgegenstands durch Trennung der katholischen Grafen in Westphalen und der Fränkischen Personalisten von ihren Kollegien.

Soll der Hauptgegenstand des Streits ohne Verlezung der beederseits aufgestellten Rechtsgrundsäze erörtert werden: so müssen I.) nothwendig die beede Grafenkollegien von Franken und Westphalen, als unvermischte evangelische Kollegien anerkannt werden. Denn dises ist es, was der hohe Reichstheil A. C. behauptet. Ohne wider die Grundsäze desselben anzustosen, läßt sich allso kein Vorschlag gedenken, wodurch sie oder doch eines derselben als vermischte Kollegien erklärt würden. Es hat auch eben deswegen diser hohe Reichstheil in seiner Gegenerklärung vom 15. Febr. 1783. bekanntlich lieber darauf angetragen, den katholischen Grafen des westph. Collegiums in Verbindung mit denjenigen katholischen Mitgliedern des Fränkischen Grafencollegiums, die sich mit denselben vereinigen wollten, eine eigene, folglich neue, Curiatstimme zu ertheilen, als daß derselbe die vermischte Eigenschaft des

des Collegiums zugestanden hätte. Hingegen ist, wenn auf der andern Seite auch die Grundsäze des hohen katholischen Reichstheils nicht durchkreuzt werden sollen, II.) eben so wesehtlich nothwendig, daß jenes auf eine mit disen vereinbarliche Art geschehe. Diß ist nun freilich auf keine andere Art möglich, als wenn die katholischen Grafen des Westphälischen Collegiums, und wenigstens ein Theil der katholischen Grafen im Fränkischen Collegium von den Kollegien getrennt werden, und ihnen auf andere Art zu Ausübung ihrer reichsstandschaftlichen Rechte Gelegenheit verschaft wird.

§. 8.

Und Errichtung eines vermischten Grafencollegiums.

Hiezu hat zwar der hohe Reichstheil A. C. den Vorschlag gemacht, daß denselben unter der Benennung: Niederrheinische und mit vereinigte Grafen eine eigene Kuriatstimme ertheilt werden soll. Der Antrag würde auch wahrscheinlich allen Beifall von Seiten der katholischen Reichsstände erhalten haben, wenn die Evangelischen nicht dagegen, zu Vermeidung der dadurch entstehenden Ungleichheit zwischen den katholischen und evangelischen Kuriatstimmen, die Einführung einer weiteren evangelischen Virilstimme verlangt hätten. a) Diser Anhang aber ist es ohne

a) „Hiebei wird nun, heißt es in gedachter Gegenerklärung, von Seiten des katholischen Reichstheils nicht können gemiskennet werden, daß, da solchemnach 4. katholische Kurien gegen 3. von der Augspurgischen Konfession

ohne Zweifel, welcher bei dem katholischen hohen Reichstheil um so mehr Anstand gefunden haben mag, als sich dabei zugleich auf die im Westphälischen Frieden eingeführte Gleichheit zwischen den beeden in Teutschland herrschenden Religionen bezogen und deutlich zu erkennen gegeben wurde, daß die durch eine neue katholische Kuriatstimme entstehende Ungleichheit der im Westphälischen Frieden eingeführten Religionsgleichheit nicht angemessen seyn würde. Ich werde wol nicht irren, wenn ich behaupte, daß eben auf disen Grundsaz vorzüglich gezielt sey, wenn in der den 26. Apr. dises Jahrs auf jene Gegenerklärung gefolgten Rückäusserung des katholischen Reichstheils auf einer Seite gesagt wird, daß derselbe Vereinigungs-Vorschläge ins Mittel gebracht habe, welche unter sorgsamer Beseitigung aller anstößigen Säze mit so vieler Mäsigung, als Billigkeit gefasset worden seyen, auf der andern Seite aber dem hohen Reichstheil A. C. entgegen gehalten wird, daß man die in ihrer Gegenerklärung enthaltene Forderungen und Anträge, und die dabei aufgestellten Säze mit der Verfassung des Reichs, mit desselben Hauptgrundgesezen, mit der Reichsständischen Stimmfreiheit und zum Theil auch mit den kaiserlichen Reichsoberhauptlichen Vorrechten nicht wol zu vereinigen wisse. Es wäre ein leichtes, die ganze Reihe von Säzen an einander zu ordnen, wie das System der katho-

---

fession zu stehen kommen, und in eine andere Vermehrung der Kuriatstimmen nicht zu willigen wäre; so seye zu Vermeidung einer mehreren, ohnehin dem Westphälischen Frieden nicht angemessenen Ungleichheit zwischen beiden Religionen, ein weiteres evangelisches votum virile in dem Reichsfürstenrath ausfindig zu machen, das zu gleicher Zeit in gedachtem Fürstenrath auf der evangelischen Seite aufgenommen werde."

katholischen Höfe zusammenhängt, nach welchem sie eine Anwendung der in dem Westphälischen Frieden zur Regel gemachten Religionsgleichheit auf die Notwendigkeit einer gleichen Anzahl der Kuriatstimmen von beeden Religionsseiten und auf die Erhaltung derselben nicht zugeben, und warum sie jenen Saz mit der Verfassung des Reichs, mit dessen Hauptgrundgesezen und mit der Reichsständischen Stimmfreiheit nicht vereinigen können. Da aber alle, die in den Staatsgrundsäzen der beeden Religionstheile nicht fremde sind, sich dise Kette von Säzen eben so wol hinzu denken können, und ich hier für andere nicht schreibe: so kan ich mir dise Mühe gar wol ersparen. Kurz: jener Saz kontrastirt mit dem System des katholischen Reichstheils.

Wie kan aber die Trennung obberührter katholischen Grafen im Westphälischen und Fränkischen Grafenkollegium von ihren Kollegien auf eine auch mit den Grundsäzen des katholischen Reichstheils vereinbarliche Art geschehen? Wie auf eine Art, wobei ein Reichstheil so wenig als der andere von seinen Grundsäzen abzuweichen genöthiget ist? Ich antworte: **durch Aufstellung eines vermischten Grafenkollegiums und die damit verbundene Einführung einer vermischten Grafenstimme.** Und diß ist der Vorschlag, den ich nun noch etwas näher beleuchten will.

§. 9.

Von den Mitglidern dises vermischten Kollegiums.

Die Mitglider dises neuen Grafenkollegiums würden auf katholischer Seite gar bald gefunden seyn. Die sämtlichen katholischen Mitglider des Westphälischen Grafenkollegiums und die katho-

katholischen Personalisten des Fränkischen würden den katholischen Theil desselben ausmachen. Zweifelhafter hingegen möchte es scheinen, auf was für eine Art die evangelische Helfte desselben besezt werden könne. Vielleicht finden sich aber doch mehrere nicht nur mögliche, sondern auch leicht ausfürbare Arten, disen Zwek zu erreichen. Ich will nur diejenige nennen, die mir zuerst aufgefallen sind.

Erstlich enthält bekanntlich das Wetterauische Grafenkollegium mehrere Reichsgrafen, deren Güter theils in Baiern, theils in Obersachsen gelegen sind, und welche zum Theil unter besondern Verträgen disem Kollegium beigetretten sind, und unter dem Nahmen der zugewandten Obersächsischen Häuser von den andern Mitglidern unterschieden werden, auch vermög ihres besondern Verhältnisses mit dem Kollegium immer einen besondern Adjunctum unter den dem Director zugegebenen Adjunctis zu haben berechtiget sind.

Zweitens könnten auch selbst von den evangelischen Mitglidern des Westphälischen Grafenkollegiums einige z. E. Virneburg, Pyrmont, Holzapfel, Wickerad und Hallermünde dasselbe verlassen, und in dises neue vermischte Grafenkollegium übergehen, und das Westphälische Grafenkollegium würde immer noch, so wie in vorberürtem Fall das Wetterauische, diser Verminderung ohnerachtet, sowol in Ansehung der Besizer der dazu gehörigen Grafschaften, als in Ansehung des Umfangs an Land ein sehr respectables Grafenkollegium bleiben.

Vielleicht dörfte sich drittens auch das Hochfürstliche Hauß Baden entschliesen, wegen der dem Schwäbischen Grafenkollegium ein-

einverleibten Grafschaft Eberstein disem neuen Kollegium beizutretten. Und wenn man ja dafür halten sollte, daß die Anzahl der Evangelischen Mitglider noch nicht gros genug wäre: so würden sich wol Mittel finden, solche zu vermehren. Ich könnte hier Vorschläge machen. Da aber, wenn je mein Vorschlag an sich das schmeichelhafte Glük einiger öffentlichen Aufmerksamkeit geniessen solte, die Wahl der neuen evangelischen Mitglider doch immer vorzüglich ein Werk der Höfe seyn würde: so enthalte ich mich mit Bedacht, mich weiter darüber zu verbreiten.

§. 10.

Grundzüge der Verfassung dises neuen Grafenkollegiums.

Ehe ich weiter gehe, will ich auch über die Verfassung dises neuen Kollegiums meine Gedanken eröfnen. Da die katholischen höchst und hohen Reichsstände in ihren Vorschlägen zu gütlicher Beilegung der Grafenirrungen auf Anerkennung der vermischten Eigenschaft des Westphälischen Grafenkollegiums gedrungen, und sich auch auf die Art, wie die Stimme geführt werden soll, verbreitet haben: so werde ich billig auch darauf zurüksehen, und da ich in Einigem davon abweiche, meine Gründe angeben. Ich will mich kurz fassen, da es ohnehin weniger Schwierigkeiten hat, eine ganz neue Verfassung eines Kollegiums zu entwerfen, als eine schon befestigte Verfassung abzuändern.

I.) Das Kollegium bekommt einen Director und Kondirector. Im Directorium wechslen beede Religionstheile mit einander ab. Ob nach einer gewisen Anzahl Jahre oder so, daß der erwählte Director es sodenn lebenslänglich bleibt, ist gleichgültig und kan auf die eigene Bestimmung der Grafen auf dem



ersten Grafentag ausgesezt werden. Der Kondirector ist imme der andern Religion zugethan.

II.) Die Reichstagsstimme wird abwechslungsweise, das eine mal von dem katholischen, das andere mal von dem evangelischen Theil, geführt. a)

III.) Die Bevollmächtigung der Gesandten kan von beeden Directoren gemeinschaftlich geschehen. Die Ernennung und Instruction aber nur von demjenigen Religionstheil, den die Ordnung trift, die Stimme zu führen, so, daß derjenige Religionstheil, den die Ordnung der Ernennung und Stimmführung nicht trift, den von dem andern Religionstheil Ernannten sich gefallen

a) Die katholische Reichsstände haben in ihren Vorschlägen, da sie das Westphälische Kollegium als ein vermischtes angesehen wissen wolten, darauf angetragen, daß in Zukunft zwei Bevollmächtigte, ein katholischer und einer A. C. an die Reichsversammlung abgeordnet und mit Ablegung des voti curiati von einer Materie zur andern zwischen ihnen abgewechselt werden solle, so daß für das erste Jahr von dem katholischen, für das zweite Jahr aber von dem A. C. Verwandten der Anfang gemacht und auf so abwechslende Art von Jahr zu Jahr fürgegangen werde. Die A. C. Verwandte hingegen äuserten in ihrer Gegenerklärung, daß man aus verschiedenen wichtigen Ursachen, besonders aber aus der natürlichen Besorgnis, daß jedesmal bei einer gemeinsamen Ernennung, ingleichem Bevollmächtigung und der Instruirung derselben allerhand neue und vor das Reich und beyde Religionstheile geschäftsbehinderliche Uneinigkeiten nnd Streitigkeiten erwachsen würden, hierauf nicht wol hineinzugehen vermöge. Ich mus bekennen, daß ich dises ebenfalls fürchte. Ob aber dise Besorgnis nicht hinweg falle, wenn die Einrichtung nach obigem Vorschlag gemacht würde, überlasse ich Anderer Beurtheilung.

gefallen lassen mus, in so fern nicht wichtige Einwendungen gegen seine Person vorhanden wären. b) Hingegen hat der stimmführende Religionstheil auch für die Unterhaltung des Gesandten allein zu sorgen.

IV.) Ob der katholische oder evangelische Religionstheil, den Anfang mit der Stimmführung machen soll, kan auf dem ersten Grafenkonvent, welcher etwa von dem Director des Westphälischen Grafenkollegiums ausgeschrieben, und bis zu vollzogener Wahl eines eigenen Directors dirigirt werden könnte, entweder verglichen, oder durchs Loos c) entschieden werden. Eben so könnte auch die Frage erörtert werden, welcher Religionstheil das erstemal zum Directorium gelangen soll.

V.) Der Zeitpunkt zur Abwechslung sowol im Directorium, als in der Stimmführung, kan entweder auf eine gewise Anzahl Jahre festgesezt, oder durch den Tod der Directoren und Gesandten, auch jede andere die Niederlegung ihrer Würde nach sich ziehende Veränderung bestimmt werden. Jede Art hat ihre eigenen Vortheile und Beschwerden. Insbesondere gewährt jene die Vortheile, daß nicht nur ein durchaus gleiches Verhältnis zwischen

b) Vielleicht könnte auch dise Einschränkung, um alle mögliche Gelegenheit zu künftigen Streitigkeiten abzuschneiden, weggelassen werden.

c) Wenn etwa einem oder dem andern meiner Leser das Loos als eine der Würde des Gegenstandes und Kolleginms minder angemessene Entscheidungsart auffallen solte, der beliebe sich — des uralten Gebrauchs des Looses bei den ältesten teutschen Völkern nicht zu gedenken — zu erinnern, daß dasselbe schon in sehr vielen kur- und fürstlichen Häusern, vorzüglich bei Theilungen, unzälige mal gebraucht worden ist.

zwischen beeden Religionstheilen eingeführt, sondern auch die Abwechslung im Directorium und der Stimmführung auf einen Zeitpunct gerichtet werden kan, so, daß allso, welches ganz schicklich ist, immer ebenderselbe Religionstheil, an welchem die Ordnung im Directorium ist, zugleich die Kuriatstimme zu führen hat. Hingegen ist die beschwerliche Folge damit verbunden, daß, da die zur Stimmführung bevollmächtigte Person nicht darauf zählen kan, einen solchen Posten lebenslänglich bekleiden zu können, mancher rechtschaffene Mann abgehalten werden dörfte, die Stelle anzunehmen, und man daher genöthiget seyn würde, solche immer einem andern reichstäglichen Gesandten zu übertragen.

VI.) Wie die Stimme von jedem Religionstheil geführt werden solle, oder auf was für eine Art die einzelnen Mitglider der beeden Religionstheile bei Ausübung der reichsstandschaftlichen Rechte mitwirken sollen: das könnte auf die Vergleichung der Mitglider eines jeden Religionstheils ausgesezt werden. Ob sie nemlich die Instruction und was damit in Verbindung steht, dem jedesmaligen Directorium ihrer Religion überlassen, oder, welches vielleicht den einzelnen Gliedern das Angenehmste seyn dörfte, einen Turnum unter sich einführen, d) oder eine andere Ein-

d) In solchem Fall würde wol nicht unbillig seyn, auch einigen Unterschied zwischen Realisten und Personalisten zu machen, und auch bei jenen auf das Verhältnis der Güter Rüksicht zu nehmen seyn. Ich weis zwar wol, daß in unserer Reichsverfassung der Antheil an den Rechten der Reichsstandschaft mit der Grösse der Länder nicht in gleichem Verhältnis stehet. Es ist aber auch ein Unterschied, ob eine neue Verfassung begründet, oder eine schon bestehende Verfassung abgeändert werden will. Der

Einrichtung machen wollen, kan Kaiserlicher Majestät und dem Reich zimmlich gleichgültig seyn.

VII.) Bei Visitations- und anderen Deputationen wird dises neue Grafenkollegium, nach dem Begriff eines vermischten Kollegiums, sowol auf katholische als evangelische Seite berufen, so, daß der katholische Theil desselben mit dem Schwäbischen Grafenkollegium nach dem Verhältnis, wie 1. zu zwei, der evangelische Theil aber mit den drei evangelischen Grafenkollegien Wetterau, Franken und Westphalen, nach dem Verhältnis, wie 1. zu sechs abwechselt.

VIII.) Was man der neuen Sache für einen neuen Nahmen schöpfen wolle, ist sehr gleichgültig. Vielleicht möchte die Benennung Ober- und Niedersächsisch- auch mitverbundene Grafen nicht unschicklich seyn.

Diß ist allso mein Vorschlag, wie der Hauptgegenstand der Grafenirrungen beigelegt werden könnte. Ich halte mich versichert – vielleicht irre ich aber – daß derselbe in seiner Ausführung keinen Schwierigkeiten von einiger Wichtigkeit begegnen würde. Und darüber will ich mich noch nach seinen einzelneu Theilen erklären.

§. 11.

Der in einigen Kraisen bei Ausübung des Präsentationsrecht hergebrachte Turnus könnte hier zum Beispiel dienen.



§. 11.

Ausführbarkeit dises Vorschlags a.) in Ansehung des Westphälischen Grafenkollegiums.

In Ansehung des Westphälischen Grafenkollegiums kan wol die Sache am wenigsten Anstand unterworfen seyn. Hier entsteht ein in eigentlichem Verstande ganz unvermischtes Kollegium, und es läßt sich auch nicht einmal ein Schein einer Verlezung der katholischen Grundsäze gedenken, wenn die Stimme eines solchen Kollegiums unter die pur evangelischen gezählt wird. Daß dasselbe auch, ohngeachtet der vorgeschlagenen Verminderung der Anzahl seiner Mitglieder, noch in allem Betracht ansehnlich genug bleibe, um eine eigene Grafenstimme zu führen, habe ich oben schon bemerkt. Es tritt auch der besondere Umstand hinzu, daß ohnehin die kur = und fürstlichen Mitglieder desselben nicht nur in vorigem, sondern auch noch in gegenwärtigem Jahrhundert behauptet haben, daß die Stimme wechselsweise geführt werden müsse, und ihnen ein ungleich gröserer Antheil an derselben zustehe, als den gräflichen Häusern. Uebrigens würde es in Absicht auf die Art, wie die Stimme in die Zukunft geführt werden solle, bei dem neuesten Herkommen bleiben, es sey dann, daß sich etwa die Mitglieder desselben über eine Abänderung derselben künftig mit einander vergleichen solten.

§. 12.

b.) In Ansehung des Fränkischen Grafenkollegiums.

Hingegen äusert sich bei dem Fränkischen Grafenkollegium einige Schwierigkeit. Ich habe den Vorschlag gemacht, daß nur die

die katholischen Personalisten dises Kollegiums, denen es gleichgültig seyn kan, wo sie ihr Stimmrecht ausüben, von demselben getrennt werden, und dem vermischten Grafenkollegium beitretten solten. Es bleiben allso doch noch einige katholische Mitglieder, von welchen ich glaubte, daß es besser seyn würde, wenn sie auch in Zukunft sich wieder zu dem Fränkischen Kollegium halten würden. Ich habe vielleicht hiebei ebendieselbe Gründe, durch welche der evangelische Reichstheil bewogen wurde, bei dem Vorschlag eines neuen katholischen Grafenkollegiums nicht alle katholische Fränkische Grafen, wie derselbe in Ansehung des Westphälischen Kollegiums gethan hat, sondern nur diejenige katholische Mitglieder des Fränkischen Kollegiums, „welche sich zu selbigen anschliesen mögen„ den Mitgliedern des vorgeschlagenen neuen Kollegiums beizuzehlen, und ad 2dum sich noch deutlicher dahin zu äusern:

„ Weil man auch nächst disem ohngeachtet des eben bemerkten
„ Vorschlags, denenjenigen katholischen Glidern des Frän-
„ kischen Grafenkollegiums, welche selbiges wegen des
„ Rangs, gewiser Hauß- und Familien-Verträge, auch
„ anderer Convenienzen halber zu verlassen Bedenken
„ tragen mögten, disseits nichts widriges zuzumuthen ge-
„ meint sey: so lasse man es diesfalls —— —— bei den vor-
„ handenen Statuten 2c. 2c.

Wie läßt sich aber dises mit dem Begriff eines unvermischten Grafenkollegiums A. C. reimen? Wie mit den Grundsäzen des katholischen Reichstheils?

§. 13.

Hier muß ich zugeben, daß, wenn man Schwierigkeiten bei meinem Vorschlag suchen wolte, man in disem Stück eine finden



könnte. Auser dem aber finde ich so wenig Schwierigkeit und Widerspruch darinn, als in der katholischen Eigenschaft des Bairischen Kraises, des Schwäbischen Grafen- und des Rheinischen Prälatenkollegiums, ohngeachtet sie alle auch evangelische Mitglieder haben. Und wie viele unwidersprechlich unvermischte ritterschaftliche Kanton gibt es, welchen gleichwol mehrere Mitglieder der anderen Religion einverleibt sind?

Wir kennen ja mehrere Reichsstände, die in dem teutschen Staatssystem eine ganz andere Religion bekennen, als diejenige ist, der sie für ihre Person zugethan sind. Wir sind sogar längst an einen für seine Person katholischen Director des evangelischen Corporis gewöhnt. Ich will aber dise lezteren Beispiele hieher nicht anwenden. Denn wenn man eine Parallele von disen auf Kuriatstimmen ziehen wolte: so wäre die Möglichkeit einer Kuriatstimme erwiesen, die in staatsrechtlicher Betrachtung zu der einen Religionshelfte Teutschlands gehörte, wenn gleich alle einzelne Mitglieder der gegenüberstehenden Religion zugethan wären. Ich bleibe vielmehr hier nur bei den Kollegialstimmen, und der Bestimmung ihrer Religionseigenschaft, nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsäzen stehen. Und in diser Rüksicht behaupte ich, daß das Fränkische Grafenkollegium ohne Verlezung der Grundsäze des katholischen Reichstheils nach der vorgeschlagenen Veränderung für ein evangelisches gehalten werden könne. Solte es denn heut zu Tag nicht eben sowol geschehen können, eine ähnliche Verordnung und Vorbehalt zu machen, wie wir solche vom Bairischen Krais in dem W. Fr. lesen, in welchem diser Krais in Ansehung des Präsentationsrechts den unvermischten katholischen Kraisen beigezählt worden ist, ohnerachtet Pfalzsulzbach, die Grafen von Wolfstein, die Grafen

von

von Ortenburg und die Reichsstatt Regenspurg der evangelischen Religion zugethan waren und zum Theil noch sind, denen daher ihre übrige Reichs- und Kraisständische Rechte vorbehalten worden sind?

Wer die verschiedenen unwidersprechlich der Religion nach als unvermischt anerkannten Reichsständischen und Reichsritterschaftlichen Kollegien und Corpora ansieht, mus nothwendig auf die Beobachtung geleitet werden, daß nach dem Herkommen einige wenige Mitglieder der andern Religion der unvermischten Religionseigenschaft einer solchen Versammlung nicht im Wege stehen, und ich glaube dem System des hohen katholischen Reichstheils nicht Gewalt anzuthun, wenn ich behaupte, daß eben diser Saz demselben nicht nur nicht entgegen, sondern auch sogar darein aufgenommen sey. Nur behauptet diser hohe Reichstheil, daß ein Kollegium, das zufälliger Weise a) vor Zeiten unvermischt war, vermög der im teutschen Reich aufgestellten Stimmfreiheit durch Religionsveränderung oder Aufnahme anderer Religionsverwandten vermischt werden könne, sobald sich die Helfte der Mitglieder oder auch noch mehrere zur andern Religion bekennen. Das Fränkische Grafenkollegium hat auch wirklich diser hohe Reichstheil — ohne Zweifel, weil

a) Disem ist entgegengesezt, wenn die unvermischte Eigenschaft eines Kollegiums, sich auf Kollegialgrundgeseze und Verfassung gründet, oder gar auf einem Reichsgeseze beruhen würde. Ich zweifle daran, daß selbst katholischer Seits in einem unbestrittenen Fall diser Art der Stimmfreiheit ebendieselbe Wirkung zugeschrieben werden würde. Evangelischer Seits hat man zwar dises in Absicht auf das Fränkisch - und Westphälische Grafenkollegium behauptet. Von katholischer Seite wurde aber mehr die Anwendung des Sazes, als der Saz selbst widersprochen.

weil derselbe ein anderes Verhältnis von der Anzahl der Mitglider und Stimmen von beeden Religionsseiten zum Grunde gelegt hat, als dasjenige ist, welches der Herr Verfassser der kurzen Beleuchtung deren in der jüngeren unter dem Titel: Aechte Beschaffenheit ꝛc. neu vorgetragenen, theils aufgewärmten Irrsäzen (1782.) b) angibt — noch niemal als ein vermischtes angegeben, wie in Ansehung des Westphälischen Kollegiums geschehen ist. Ich will hier nur eine der ersten und eine der lezten Urkunden in diser Sache zu Zeugen aufführen. Ich meine das den 5. Aug. 1775. von dem Corpore Catholicorum an den Kaiser erlassene Schreiben und die Vorschläge zu gütlicher Beilegung der Grafenirrungen. In beeden ist ein sorgfältiger Unterschied zwischen dem Westphälischen und Fränkischen Grafenkollegium beobachtet. In Keinem wird dises als eigentlich vermischt angegeben. c) Ist

b) §. 33. und 34. S. 58. und 60.

c) Wenn sich die höchst und hohe katholischen Stände in dem angeführten Schreiben an den Kaiser vom J. 1775. dahin äusern, daß sie sich genöthiget sehen, „zur retorsione juris iniqui zu schreiten, anmit unter „anhoffender Kaiserlicher Genehmigung zu erklären, daß, solang die „protestantischen Gesandtschaften darauf bestehen, und der Fränkisch „und Westphälisch katholischen Grafen Deputationsrecht wider„sprechen, auch die Verfassung des Westphälischen Grafenkol„legii miskennen, anmit solches nicht als ein der Religion nach „vermischtes Kollegium ansehen, noch dem katholischen Theil „desselben gleiche Rechte, als dem protestantischen, eingestehen „würden, man sich weder mit einem Fränkischen oder Westphälischen „gräflichen Deputato A. C. bei der Visitation oder anderen Deputatio„nen und Handlungen einlassen, solchen für hiezu unfähig ansehen, „inglei-



Ist nun dises: Wie vielmehr mus sich dasselbe von dem Schein eines vermischten Kollegiums entfernen, wenn die Anzahl der katholischen Stimmen um 4. vermindert wird, die Anzahl der Evangelischen aber eben dieselbe bleibt, wie ich nach meinem Vorschlag voraussetze. Es dörfte allso die Anerkennung der evangelischen Religionseigenschaft des Fränkischen Grafenkollegiums unter den vorgeschlagenen Umständen, mit den Grundsäzen des katholischen Reichstheils sehr wohl zu vereinigen seyn. Doch will ich dises nur auf die Reichstagsstimme verstanden haben. Denn in Ansehung des Deputationsrechts könnten die katholischen Mitglider des Fränkischen Grafenkollegiums sich an den katholischen Theil des vorgeschla-

---

„ ingleichem nicht zugeben könne, daß die Stimmrechte der Fränkischen „ und Westphälischen Grafen allein auf die Seite A. C. gezogen würden u. s. w.„ so ist ja der Unterschied, der zwischen dem Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegium gemacht wird, sehr auffallend. Eben so deutlich ist der Unterschied, wenn hierauf der Kaiser gebetten wird, „daß Se. Kaiserliche Majestät —— —— künftig keine andere „ als einzelne Grafen beederlei Religion zu Reichsdeputationshandlun„ gen —— —— berufen, und hiezu auch die katholischen Frän„ kischen Grafen, wie die andern, gelangen zu lassen, insbeson„ dere aber die Westphälischen Grafen bei ihrer der Religion nach ver„ mischten Kollegialverfassung, und jedem Religionstheil zukommendem „ Genusse gleicher Rechte zu erhalten geruhen mögten.„ Die Einberufung der katholischen Grafen des Fränkischen Kollegiums zur Kammergerichtsvisitation wurde nicht auf die Eigenschaft eines vermischten Kollegiums, sondern auf den Saz gegründet, daß das Recht der Grafen zu den Deputationen ein persönliches Recht sey. Die Worte der Vergleichsvorschläge sind zu bekannt, als daß ich sie hier anzuführen nöthig hätte. Der darinn zwischen gedachten zwei Grafenkollegien gemachte Unterschied ist allen meinen Lesern noch erinnerlich.

schlagenen vermischten Kollegiums anschliesen; wovon ich unten noch weiter reden werde.

§. 14.

c.) in Absicht auf die Anerkennung der evangelischen Religionseigenschaft jener Kollegien insbesondere.

Aber auch selbst in der Anerkennung der evangelischen Religionseigenschaft der gedachten Kollegien, so wie sie von den Evangelischen verlangt wird, ligt eine unüberwindlich scheinende Schwierigkeit. Der evangelische Reichstheil verlangt jene Anerkennung für beständig, so, daß die Kollegien, der künftig etwa sich ereignenden Veränderungen unerachtet, immerhin in staatsrechtlichem Sinn auf derjenigen Religionsseite bleiben sollen, welcher sie jezo zugeschrieben werden. Es ist solches nicht nur aus den bei diser Gelegenheit herausgekommenen Schriften, sondern auch aus der Gegenerklärung des evangelischen Reichstheils vom 15. Febr. 1783. ganz klar zu ersehen. Hingegen den Grundsäzen des katholischen Reichstheils ist dises geradezu entgegen. Diser behauptet nemlich, daß in Absicht auf Virilstimmen nach dem Herkommen die Bestimmung der Religionseigenschaft einer Stimme nicht von der Religion des Landes, sondern vermög der Stimmfreiheit von dem Willen desjenigen abhange, der die Stimme zu führen hat, folglich nach einer = in der Person des Regenten vorgegangenen Religionsänderung auf dessen freier Willkühr beruhe, ob er mit seiner Stimme auf die andere Religionsseite übergehen wolle oder nicht? Und diser Grundsaz hat auch viele evangelische Rechtsgelehrte auf seiner Seite. In Anwendung dises Sazes auf die Kuriarstimmen stellt derselbe allso, wie schon im vorhergehenden §. bemerkt wurde,

wurde, den weitern Saz auf, daß eben dise Freiheit, auf die andere Religionsseite überzugehen, auch ihnen gebühre, folglich ein ganz unvermischtes Grafenkollegium durch Religionsänderung und Zuwachs vermischt werden, ja sogar — wenigstens nach der Theorie der rechtlichen Grundsäze läßt sich auch dises gedenken — mit der Zeit ganz auf die andere Religionsseite übergehen könne. Aus disem Grunde, sage ich, scheint die Anerkennung der evangelischen Religionseigenschaft jener Kollegien, wie sie von dem evangelischen Reichstheil auch für die Zukunft verlangt wird, mit den auf katholischer Seite aufgestellten Grundsäzen unvereinbarlich zu seyn. Warscheinlich ist auch wirklich die Rükäuserung des katholischen Reichstheils,

> daß die gemachten Foderungen und Anträge und die dabei aufgestellten Säze mit der reichsständischen Stimmfreiheit nicht wol zu vereinigen seyen,

auf disen Umstand gerichtet. Notwendig mus allso diser Anstand gehoben werden, wenn meinem Vorschlag nicht ein Hauptgrundsaz des katholischen Reichstheils im Wege stehen soll. Und dises wird so schwer nicht seyn, wie es dem ersten Anblick nach auffallen mögte. Denn, wenn man sich auch über einen gewissen allgemeinen Grundsaz nicht solte vergleichen können; so könnte doch von katholischer Seite die von dem evangelischen Theil verlangte Religionseigenschaft wirklich für beständig ohne Gefahr für das behauptete System zugestanden werden, wenn zugleich die bei diser Gelegenheit wechselseitig geäuserten Grundsäze auf eine schickliche Art vorbehalten werden. Denn was solte es hindern, daß nicht die evangelische Religionseigenschaft der in Frage stehenden zwei Grafenstimmen eben sowol ohne Nachtheil des allgemeinen Grundsazes auch auf den unvorhergesehenen Fall, wenn

mehrere Mitglider katholisch werden solten, zugesichert werden könnte, als es unwidersprechlich der Regel keinen Abbruch thut, wenn die Religionseigenschaft einer gewisen Stimme durch Verträge mit Landständen oder auf andere rechtsverbindliche Art auch auf die Zukunft festgesezt wird, wie wir die bekannten Beispiele an Chursachsen, Würtemberg und Hessen haben? Durch eine solche auch auf die Zukunft gerichtete Anerkennung würde freilich zugleich allen künftigen Streitigkeiten vorgebogen.

Wenn aber auch dises nicht Beifall finden solte; so kan vielleicht der Zweck durch Aufstellung gewiser Grundsäze erreicht werden, über die sich beede Religionstheile leicht werden vereinigen können. Man stelle z. E. das Reichsgesez auf, daß künftig in dem gegenwärtig unvermischt katholischen Schwäbischen Grafenkollegium nur katholische = in den gegenwärtig als evangelisch anerkannten Grafenkollegien Wetterau, Franken und Westphalen hingegen nur evangelische Grafen aufgenommen werden, und nur in dem einigen gegenwärtig vermischten Kollegium — die Existenz desselben vorausgesezt — beederseitige Religionsverwandte zur Aufnahme fähig seyn sollen, — ein Grundsaz, der von beeden Seiten für die Zukunft ohne alles Bedenken festgestellt werden kan — So wird wol schwerlich mehr über die Religionseigenschaft derselben Streit entstehen, wenn gleich diser Gegenstand selbst nicht in Grundsäze gefaßt wird. Es wäre zwar noch der mögliche Fall übrig, daß durch Religionsänderung wider eine Vermischung entstehen könnte: Diser wäre aber doch immer so weit entfernt, daß man die Entscheidung der jezo streitigen und in solchem Fall wider entstehenden Frage, vielleicht ohne Bedenken den Nachkommen zur Vergleichung wird überlassen können.

§. 14.



§. 15.

d.) in Ansehung der nach disem Vorschlag nothwendigen Trennung einiger Grafenkollegien.

Noch sind nicht alle Schwierigkeiten gehoben. Solte nicht auch die zu Ausführung meines Vorschlags nöthige Trennung der Grafenkollegien selbst Widersprüchen unterworfen seyn? Werden sich die Obersächsischen und die anderen gräflichen Häuser so leicht aus dem Wetterauischen Kollegium in das vorgeschlagene neue verpflanzen lassen? Wird es das Wetterauische Kollegium zugeben? Wird das Schwäbische Kollegium sich ein uraltes Mitglied ohne Widerspruch entziehen lassen, und es seiner Verbindlichkeit gegen dem Kollegium entlassen, wenn etwa der Herr Marggraf von Baden sich entschliesen solte, dem neuen Kollegium beizutretten? Werden auch selbst die zwei Grafenkollegien von Franken und Westphalen bei der vorgeschlagenen Zergliederung so ganz gleichgültig seyn? Ist nicht der Beitrag zu den Kollegialbeschwerden ein vollgewichtiger Grund für das Gegentheil? Lauter Fragen, die vielleicht manchem meiner Leser dabei auffallen werden.

Wann es darauf ankäme, dise Knoten nur aufzuhauen und nicht aufzulösen: so könnte man vielleicht nicht ohne Grund behaupten, daß in einem Fall, wie der gegenwärtige ist, — wenn ich je Widersprüche voraussezen solte, — da das Wohl des Ganzen mit den Rechten der Einzelnen in die Quer käme, ohne allen Anstand die höchste Gewalt Teutschlands mit einem Machtspruch in die Mitte tretten könnte. Dises äuserste Mittel wird aber wol ganz entbehrlich seyn.

Die evangelischen Mitglieder des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums haben ihre Einwilligung durch ihren Antheil an der Gegenerklärung der höchst und hohen evangelischen Stände schon zum voraus zu erkennen gegeben, da in derselben auf eine ähnliche Trennung zu Errichtung eines katholischen Grafenkollegiums angetragen wird. Von den den Wetterauischen Grafen zugewandten Obersächsischen Häusern lerne ich aus Mosern a) oder vielmehr aus den bei demselben befindlichen, wahrscheinlich aus einer zuverläsigen Feder eines gräflichen Raths b) herrührenden Anmerkungen, daß sie sich die Freiheit, sich vom Kollegium zu trennen, ausdrüklich vorbehalten haben. Ja nach dem dorten angeführten Wetterauischen Grafenreceß vom 3. Sept. 1656. sowol, als andern von Mosern daselbst eingerükten Stellen der Wetterauischen Recesse, scheint eben dise Freiheit auch andern Mitgliedern des Wetterauischen Kollegiums offen zu stehen. Die Grafen von Ortenburg sind ohnehin erst am Ende des vorigen Jahrhunderts dem Wetterauischen Kollegium beigetretten, und von demselben aufgenommen worden; c) es dörfte daher, da sie eben so wenig, als die Obersächsischen Häuser, ursprüngliche Mitglider sind, die Trennung von dem Kollegium um so leichter ausgeführt werden können. Wo aber dise Frage nicht

---

a) Von den teutschen Reichsständen ꝛc. II. B. 4. Kap. §. 225. S. 929. not. (2) *) und §. 229, S. 944. not. (1) *)

b) s. ebendaselbst S. 799. not. (1)

c) Wetterauischer Grafentagsabschied vom 1. Jul. 1698. bei Mosern von von den teutschen Reichsständen ꝛc. S. 862.

nicht so auser Zweifel gesezt ist, d) da mögen die Vortheile, denen die dem vorgeschlagenen Kollegium zugedachten Mitglider in Absicht auf den Antheil an Ausübung der Reichsständischen Rechte gegen dem bisher genossenen Antheil an derselben, der gemeinschaftliche Vortheil, der durch eine neue Stimme dem gesamten Grafenstand zuwächst, und andere Rüksichten, mit deren ausführlicher Entwiklung ich mich hier nicht abgeben will, auf einer = so wie patriotische Theilnehmung an dem Wol des Staats auf der andern Seite Gründe genug darbieten, welche die Entfernung aller Schwierigkeiten, die etwa die bisherigen Verhältnisse einzelner Mitglider mit den Kollegien fürchten lassen mögten, zu versprechen scheinen.

§. 16.

II.) Von gütlicher Beilegung der übrigen streitigen Gegenstände.

So würde der Hauptgegenstand der sogenannten Grafenirrungen auf eine den Hauptgrundsäzen beeder hohen Religionstheile des teutschen Reichs nicht zu nahe trettende Art beigelegt werden können. Es sind aber noch andere Gegenstände übrig, welche ebenfalls einer Vergleichung bedörfen, solche aber auch nach entschiedener Hauptfrage ohne Zweifel mit ungleich geringerer Schwierigkeit finden werden. Von solchen bleiben, wenn ich die Errichtung des vorgeschlagenen neuen Grafenkollegiums

d) Bekanntlich ist dise Frage noch manchen Zweifeln unterworfen. Meine Leser werden wol nicht erwarten, daß ich mich hier auf eine theoretische Untersuchung derselben verbreite.

vorausseze, noch folgende übrig: I.) Die Ausübung des gräflichen Deputationsrechts. II.) Der Wiederbeitritt der ausgetretenen katholischen Mitglider des Fränkischen Grafenkollegiums und der Streit über die Entrichtung der rükständigen Kollegial-Præstandorum. III.) Die Anerkennung des Herrn Directors des Fränkischen Grafenkollegiums von Seiten der wiederbeitrettenden katholischen Grafen. IV.) Die Anerkennung des Herrn von Fischers in der Eigenschaft eines Gräflich Fränkischen Kollegialstimmführers und V.) die Anerkennung der bisherigen Schlüsse des Fränkischen Grafenkollegiums.

Nur noch wenige Worte von jedem diser Gegenstände!

§. 17.

a.) Von Ausübung des Gräflichen Deputationsrechts.

Die Ausübung des gräflichen Deputationsrechts hat den ganzen Streit veranlaßt. Es wurde von katholischer Seite der Grundsaz aufgestellt, daß das Deputationsrecht von Seiten des Reichsgrafenstandes ein persönliches Recht seye, und solches theils auf das ältere Herkommen, theils auf die auch noch in dem neuesten Reichsabschied gebrauchten Worte: Ein Graf rc. gegründet.

Evangelischer Seits hingegen wurde behauptet, daß nach dem neueren Reichsherkommen und der Analogie zwischen den Reichstagsstimmen und den Stimmen in den Deputationen, dises Recht ein Recht der gesamten Grafenkollegien sey.

In den katholischer Seits gemachten Vorschlägen zur gütlichen Beilegung der Grafenirrungen wird der Ausübung des Depu-

Deputationsrechts gar nicht gedacht, man wolte denn die Aeuserung:

„ 4.) In denen sich auf die Religion beziehenden Handlungen aber wäre den Herrn Grafen der einen und der andern Religion (in dem Fränkischen Grafenkollegium) frei zu lassen, die dißfallsigen Aufträge nach selbstigem Gutbefinden zu machen„

auch hieher ziehen. Von evangelischer Seite hingegen hat man sich ausführlicher darauf eingelassen. Die in der Gegenerklärung enthaltenen Vorschläge giengen dahin, daß die Wetterauische, Fränkische und Westphälische Curiatstimmen auch auf Deputationstägen und überhaupt in allen Fällen, da die Reichsstände sich nach der Religion in 2. Latera theilen, auf evangelischer Seite abgelegt werden sollen, die katholischen Mitglider aber, die bei der Fränkischen Kurie verbleiben, sich in Religions- und Deputationssachen an eine andere Kurie nach Gutbefinden anschliesen mögen.

Da der katholische Reichstheil den oben erwähnten Grundsaz nicht in die Vergleichsvorschläge gebracht hat: so vermuthe ich, daß derselbe geneigt sey, das gräfliche Deputationsrecht, als ein Kollegialrecht anzuerkennen. Der Saz würde auch in der That in seiner Ausübung sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn, da auch nur die Ordnung, in welcher die einzelnen Glieder der Grafenkollegien dises Rechts theilhaftig werden solten, sehr schwer zu finden seyn dörfte; nicht zu gedenken, daß es sehr vielen Gliedern der Grafenkollegien in Ansehung der Kosten allzubeschwerlich fallen würde, z. E. bei einer Kammergerichtsvisitation einen Subdelegatum zu unterhalten.

Wenn

Wenn ich nun voraussezen darf, daß das gräfliche Deputationsrecht von Kaiserlicher Majestät und den höchst und hohen Reichsständen von beeden Religionen für die Zukunft als ein Kollegialrecht werde angesehen werden: so ist I.) zwar keinem Zweifel unterworfen, daß die unvermischten Kollegien jenes Recht nur auf der Seite ihrer Religionsverwandten ausüben können, das einige vermischte Kollegium aber nach seinen zwei Religionstheilen auf beede Religionsseiten berufen werden müsse. Hingegen ist II.) nach der von hoher katholischer Seite öfters geschehenen Aeuserung gleichwol zu wünschen, daß die wenigen in staatsrechtlich = unvermischten Kollegien befindlichen der anderen Religion zugethanen Mitglider doch auch zu Ausübung ihrer reichsständischen Rechte in Absicht auf den Antheil an dem Deputationsrechte gelangen möchten. Und dises könnte meines Erachtens am füglichsten geschehen, wenn solche Mitglider dahin angewiesen würden, sich an das vermischte Grafenkollegium anzuschliesen. Das Verhältnis, nach welchem sie bei Ausübung dises Rechts mitwirken dürften, würde in disem Fall freilich eine neue Frage veranlassen, welche zu Vermeidung künftiger Irrungen, vielleicht jezo gleich, wenigstens durch Aufstellung gewiser allgemeiner Grundsäze, entschieden werden solte.

§. 18.

b.) Von dem Streit über die Bezahlung der rükständigen Kollegialpräſtandorum von Seiten der wiederbeitrettenden Fränkischen Grafen.

In Absicht auf den Wiederbeitritt der aus dem Fränkischen Grafenkollegium ausgetrettenen katholischen Mitglider versteht es sich von selbst, daß sie an den künftigen Kollegialanlagen

auch

auch ihren Antheil zu leisten verbunden sind. Es sind auch beede Reichstheile darüber einverstanden. Hingegen äusert sich hier zugleich die zweifelhaftere Frage von der Verbindlichkeit diser wieder beitrettenden Mitglider, zu Bezahlung des seit ihrem Austritt aus dem Kollegium aufgeschwollenen Rükstandes. Die katholischen höchst und hohen Reichsstände sagen in ihren Vorschlägen, daß beede Theile sich für das verflossene zu vergleichen, oder die Sache im Weg Rechtens auszutragen hätten: Die Evangelischen hingegen hielten dafür, daß von Reichs wegen allenfalls per deputationem das Billige zu ermäsigen und auszuwerfen wäre, wenn die gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommen solte, damit nicht bei einem diesfallsigen Proceß das Reich noch länger mit solcher Sache behelliget werde; auch es für die Zukunft bei den Kollegialstatuten sein Bewenden haben müsse, „daß jeder „ Morosus nach dreimaliger vergeblicher Zahlungserinnerung, sei„ ne Stimme nicht eher ablegen könne, bis er seine Præstanda „ entrichtet habe; wobei denn auch jedes Mitglid, so gegen das „ Kollegium oder Directorium Beschwerden zu haben glaube, „ sich durch Zurükhaltung seiner Kollegialabgaben niemalen selbst „ Recht verschaffen, sondern lediglich den obersten Richter suchen „ solle.„ Vielleicht hat aber auch dise Aeuserung auf katholischer Seite einigen Anstand gefunden. Wenigstens scheint die Rükäuserung der katholischen Reichsstände, daß die von evangelischer Seite gemachten Anträge und aufgestellten Säze zum Theil auch mit den Kaiserlichen Reichsoberhauptlichen Vorrechten nicht wol zu vereinbaren seyen, darauf einigen Bezug zu haben.



§. 17.

Wenn es mir erlaubt ist, mich auch darüber noch zu äusern: so kan ich mich des Wunsches nicht enthalten, daß auch dise Streitigkeit durch gütlichen Vergleich beigelegt werden mögte. Eine rechtliche Entscheidung durch oberstrichterlichen Ausspruch würde der Natur der Sache nach sehr schwer seyn. Die Gründe der geschehenen Trennung und der damit verbundenen Verweigerung der Kollegialbiträge sind allzugenau mit der Streitigkeit von der Religionseigenschaft des Fränkischen Grafenkollegiums verwickelt. Die Frage nemlich, ob die ausgetrettenen Mitglider zu Bezahlung der rükständigen Kollegialbeiträge rechtlich verbunden seyen, hangt von der Frage ab: ob sie berechtiget gewesen seyen, sich der Kollegialverbindung zu entziehen oder nicht? und dise beruht in der That fast ganz auf der Frage von der Religionseigenschaft des Fränkischen Grafenkollegiums. Denn soviel mir bekannt ist, bestehen die Gründe der von mehreren katholischen Mitglidern geschehenen Trennung und Verweigerung der Kollegialbeiträge in den Streitigkeiten über die Religionskollegialverhältnisse zwischen den evangelischen und katholischen Mitgliedern des Kollegiums. Diß ist allso die Präjudizialfrage von jenen. Ist dises: so scheint es unmöglich zu seyn, die Frage von der Verbindlichkeit der ausgetrettenen Mitglider zu Bezahlung der seit ihrem Austritt in Rükstand gekommenen Kollegialanlagen rechtlich zu entscheiden, wenn die Präjudizialfrage nicht rechtlich entschieden, sondern gütlich beigelegt wird, folglich in Absicht auf die Streitigkeiten über die Religionsverhältnisse zwischen den katholischen und evangelischen Mitglidern für das verflossene rechtlich unentschieden bleibt, ob jene oder dise Recht gehabt

habt haben. Denn diß ist ja eben der Gegenstand, über dessen rechtliche Bestimmung sogar beede Reichsreligionstheile nicht einig werden können.

Eine gerichtliche Entscheidung des gegenwärtigen Streits dörfte allso wegen seiner unzertrennlichen Verbindung mit der Hauptstreitigkeit über die Religionseigenschaft des Fränkischen Grafenkollegiums beinahe unmöglich seyn.

§. 20.

Hingegen solte es wol nicht an Grundsäzen fehlen, nach welchen der ganze Streit am billigsten beigelegt werden könnte, und vielleicht wären auch die evangelischen Mitglider des Fränkischen Grafenkollegiums nicht ungeneigt, zu Erneurung guten Vertrauens ihren katholischen Mitglidern mit einer auf Billigkeit gegründeten Erklärung entgegen zu gehen. In diser Rüksicht würde ich

I.) als entschieden annehmen, daß von der ganzen Summe der bisherigen Kollegialausgaben vordersamst diejenigen abgezogen werden müßten, welche durch die Streitigkeit über die Religionseigenschaft des Kollegiums veranlaßt worden sind. Denn in diser Sache stunden die evangelischen Mitglider auf einer und die katholischen auf der andern Seite, als streitende Theile, gegen einander. Wenn ich nun annehme, daß der Streit selbst gütlich beigelegt wird, so ist nichts natürlicher, als daß jeder Theil seine eigenen Kosten trage, und die Kosten des evangelischen Theils in so ferne nicht als Kollegialausgaben angesehen werden, an denen auch die katholischen Mitglider, welche gegen jene Partie

tie gemacht haben, zu leiden hätten. Denn, wenn sichs auch gedenken liese, daß der Streit rechtlich oder vielmehr gerichtlich entschieden würde: so käme es ja — vorausgesezt, daß der evangelische Theil den Sieg davon trage — doch darauf an, ob der katholische zu Ersezung der von jenem gehabten Kosten verurtheilt werden würde.

II) Die Summe der übrigen seit dem Austritt der einzelnen Mitglider vorgefallenen Kollegialausgaben und deren verhältnismäsiger Beitrag zu denselben machte allso eigentlich den Gegenstand des Streits aus. Die evangelischen Mitglider des Kollegiums behaupteten die Verbindlichkeit zu deren Bezahlung: die katholischen Mitglider hingegen gestehen solche nicht zu. Soll nun ein Vergleich zu Stande kommen: so muß nothwendig der evangelische Theil von der Forderung des Ganzen, und der katholische Theil von der Verweigerung des Ganzen abstehen. Solte es nicht das billigste Auskunftsmittel seyn, wenn sie in der Mitte zusammenkämen, und in dem Hauptvergleich selbst diser Punkt dahin bestimmt würde, daß die ausgetrettenen Mitglider nur die Helfte des aufgeschwollenen Rükstandes, mit gänzlicher Ausschliesung der auf die bisherige Streitigkeit gegangenen Kosten, bezahlen solten? Wenigstens könnte dises als Regel aufgestellt, und nur etwa Fälle, die mehreren Schwierigkeiten unterworfen sind, wie diß vielleicht bei dem schon seit 1709. ausgetrettenen Fürstlichen Hause Löwenstein der Fall ist, auf künftige Vergleichung oder andere Erörterung ausgesezt werden. Noch besser aber wäre es freilich, wenn man sich über eine gewise Summe mit jedem ausgetrettenen Mitglid vergleichen könnte, weil in solchem Fall die Notwendigkeit einer vorzulegenden Berechnung hinweg-

hinwegfiele, die ein Gegenstand neuer Streitigkeiten werden könnte. In einem Fall aber, wie in dem anderen, würde

III.) billig seyn, daß die Zahlung nicht auf einmal gefordert, sondern zu einiger Erleichterung der wiederbeitrettenden Mitglider gewise Zahlungsfristen auf einige Jahre hinaus festgesezt würden.

Uebrigens würde in dem Fall, wenn die Personalisten des Fränkischen Kollegiums von demselben wirklich getrennt bleiben würden, die weitere Frage entstehen, ob nicht zu Beförderung der ganzen Sache, disen ihre Rükstände ganz nachgelassen werden könnten.

§. 21.

Solte es aber den Umständen nicht angemessen seyn, auch disen streitigen Gegenstand zugleich mit der Hauptsache zu entscheiden: so bliebe nichts anders übrig, als daß solcher nach den Vorschlägen beeder Reichstheile auf künftige Vergleichung auf einem der nächsten Grafentäge ausgesezt würde. Auf den Fall hingegen, wenn solcher nicht zu Stande kommen solte, wäre es vielleicht ein Mittelweg zwischen den Anträgen beeder Reichstheile, wenn Ihro Kaiserliche Majestät vorläufig gebetten würden, durch eine aus Reichshofräthen in gleicher Anzahl beederseitiger Religionsverwandten niederzusezende Hofcommißion vordersamst den Versuch der Güte fortzusezen, in deren abermaliger Entstehung aber, um alle processualische Weitläufigkeiten abzuschneiden, die Sache nicht sowol nach rechtlichen Grundsäzen, als vielmehr nach der Billigkeit zu entscheiden, weil eine Entscheidung nach rechtlichen Grundsäzen in einem Fall, da die beiden Reichstheile

über die rechtlichen Grundsäze in Ansehung der Präjudizialfrage selbst nicht einig sind, nicht wol statt finden kan. (§. 19.)

Der kaiserlichen oberstrichterlichen Gewalt würde hierdurch nicht zu nahe getretten. Denn der Saz, daß Beschwerden einzelner Glider der Grafenkollegien gegen die Kollegien selbst Gegenstände der oberstrichterlichen Entscheidung seyen, würde dadurch um so weniger verlezt, als die A. C. verwandten Reichsstände schon in ihrer Gegenerklärung ꝛc. solches durch ihren Antrag, daß jedes Mitglid, so gegen das Kollegium oder Directorium Beschwerden zu haben glaube, sich durch Zurükhaltung seiner Kollegialabgaben niemalen selbst Recht schaffen, sondern lediglich den obersten Richter suchen solle, solchen vielmehr selbst anerkannt haben. Ob hingegen das von den Grafenkollegien behauptete Recht, säumige Mitglider endlich zu suspendiren oder aus dem Kollegium auszuschliesen, welches übrigens nicht nur dem uralt teutschen Genossenschaftsrecht gemäs, sondern auch durch das neuere Herkommen bestätigt zu seyn scheint, der oberstrichterlichen Gewalt zu nahe trette, will ich hier nicht untersuchen. a)

§. 22.

c) Von Anerkennung des gegenwärtigen Fränkischen Grafendirectoriums, ingleichem d) der gegenwärtigen Komitialgesandtschaft und e) der bisherigen Schlüsse des Fränkischen Grafenkollegiums.

Auf die übrigen Gegenstände will ich mich gar nicht einlassen. Wenn einmal beede hohe Reichstheile in der Hauptsache über-

a) Moser hat davon in seinem Tr. von den teutschen Reichsständen sehr billige Gründsäze II. B. 4. Kap. §. 230. S. 945.

übereinkommen: so wird weder die Anerkennung des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen als Directors, noch des Herrn von Fischers, als Gräflich-Fränkischen Komitialgesandten, und eben so wenig die von dem hohen evangelischen Reichstheil verlangte Anerkennung der seit dem freiwilligen Austritt jener Mitglider Nahmens des Kollegiums zu dessen Erhaltung gefaßten Schlüsse der Beilegung der ganzen Streitigkeit lange im Wege stehen. Vielleicht würde auch, wenn nach dem gemachten Vorschlag ein groser Theil der katholischen Fränkischen Grafen von dem Kollegium getrennt wäre, und nun dises als evangelisch anerkannt würde, die Aufstellung eines evangelischen Adjuncti in Fällen, da das Kollegialdirectorium auf ein katholisches Mitglid fällt, keinem Widerspruch unterworfen seyn, und für die Zukunft Alles bei den Bestimmungen der Kollegialstatuten gelassen werden.



